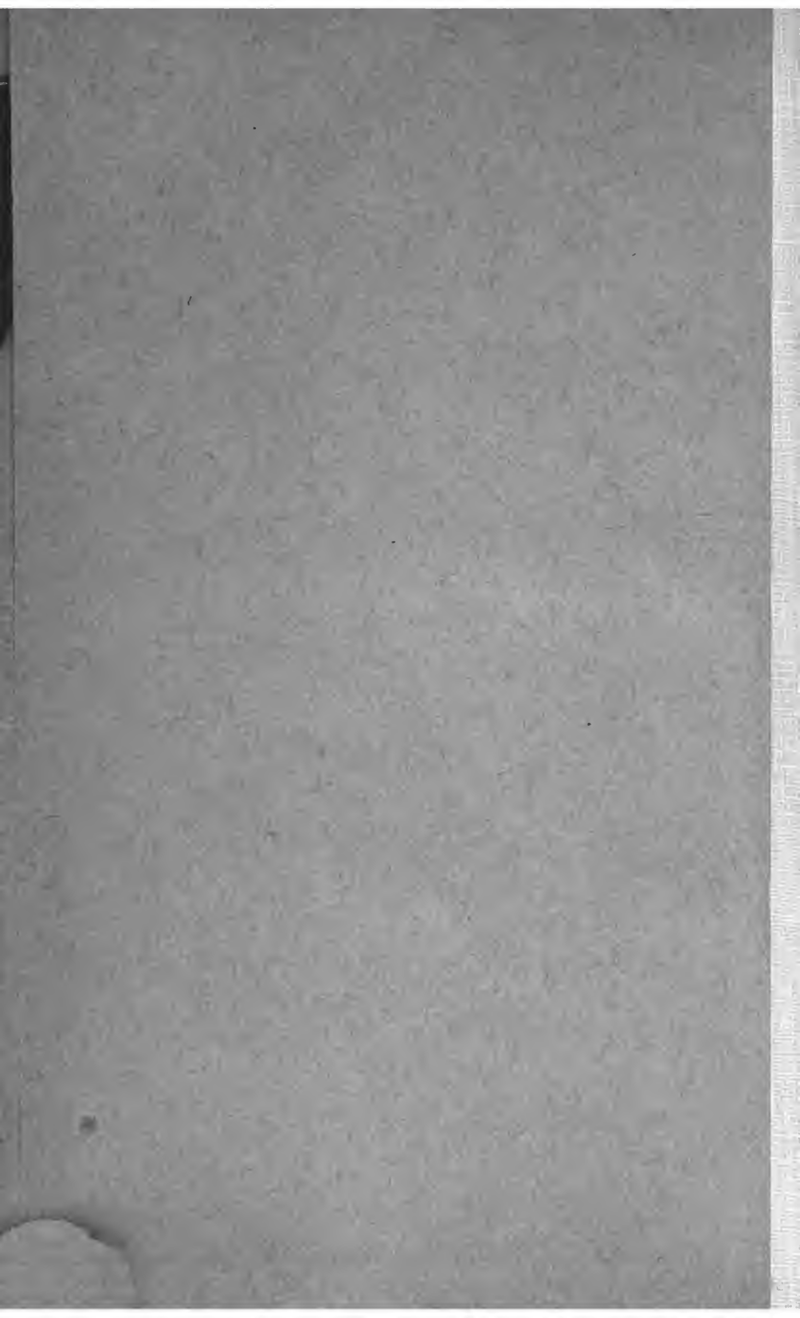






Geschichte

der

deutschen Stände

nach ihrer

gesellschaftlichen Entwickelung

und

politischen Vertretung.

Von

Dr. Theodor Mundt.

Professor und Bibliothekar der Königl. Universitäts-Bibliothek in Berlin.

Verlegt

von M. Simion in Berlin.

1854.

2 Germany - History

1-EP

Vorwort.

Die Geschichte der deutschen Stände ist das Hauptgeäder der deutschen Nationalgeschichte, die darin die entscheidendsten Elemente und Gruppen ihrer Entwickelung aufstel... Es kam bei dieser Darstellung darauf an, Adel, Priesterthum, Bürgerstand und Proletariat sowohl in ihren historischen Ursprüngen, wie inmitten der politischen und geschichtlichen Entwickelungen des deutschen Volkes, zu zeichnen, wobei die wichtigsten Lebensfragen der Gegenwart, die zum Theil in diesem Augenblick noch auf dem Spiele stehn, auf die höchsten Instanzen der Geschichte und der Wissenschaft zurückzuführen waren.

In einem Zeitmoment, wo die wissenschaftliche Entscheidungskraft auf dem Boden der streitenden Parteien keine besondere Zulässigkeit hoffen darf, kann es überflüssig erscheinen, Untersuchungen und Darstellungen dieser Art vorzunehmen. Auf der andern Seite scheint die Vertiefung in die eigensten Elemente unserer Nationalgeschichte niemals dringender geboten, als gerade in dieser zweifelhaften und gänzlich desorganisirten Lage der heutigen europäi-

schen Politik. Wie sich auch die Stellung Deutschlands in derselben zeigen und wenden möge, so wird man doch mit größerem Stolz wieder als bisher auf eine gewisse Integrität der deutschen Nationalkraft zurückweisen können. Frankreich hat unter den Stürmen und Verschuldungen der letzten Zeit die historische Initiative aus den Händen verloren, und in England hat sich gezeigt, daß eine ehrenvolle principienstarke Politik sich keineswegs immer unter den Segnungen des reinsten nationalen Constitutionalismus einfindet. Das französische und englische Volk, die noch vor Kurzem durch freie Institutionen und eine gewisse nationale Ueberlegenheit dem Deutschen weit vorangeschritten, haben keine Ursache mehr, an der deutschen Nation die politische und historische Unebenbürtigkeit zu beachselzucken. Wir sind heut Alle Eines des Andern werth, aber Deutschland, wie dicke Nebel auch über seine Höhen gefallen sein mögen, hat nicht nur ebenso viel Anrecht auf die Zukunft behalten als jede andere Nation, sondern wir sind auch in der eigensten Bahn unserer Nationalität noch immer dasselbe frische, erwartungsvolle, durch alle Enttäuschungen nicht demoralisirte, für jeden großen Zukunftstag im Voraus geschmückte und gewaffnete Volk geblieben!

Der deutschen Nation schien einst die Universalherrschaft über die europäische Welt bestimmt, und der Verfall des heiligen römischen Reichs deutscher Nation konnte den Höhepunct des deutschen Nationallebens nicht verrücken, sondern nur in die innere Kraft des Volkes selbst verlegen. Die

deutsche Geschichte ist ein großes wunderbares Bergwerk voll ungeheurer Schätze, die der Forschung und Darstellung wie dem Bewußtsein des Volkes noch bei weitem nicht gehoben sind. Diese Geschichte mehr und mehr aus den Quellen zu erforschen und aus dem richtig begründeten, der Kenntniß der Vergangenheit wie den Erfahrungen und Bedürfnissen der Gegenwart abgewonnenen, nationalen Standpunkt zu schreiben, ist eine Aufgabe, die heut mehr als je in den Vordergrund der literarischen Bestrebungen gerückt scheint und welche die verschiedenartigsten Kräfte und Antecedentien zu ihrer Erfüllung brauchen kann. Wir halten es für ein gutes Zeichen, daß in diesem Augenblick eine staatsrechtliche Studie über den deutschen Adel oder eine historische Untersuchung über deutsches Bürgerthum den öffentlichen Interessen in Deutschland jedenfalls näher stehn, als ein französischer Journalartikel oder eine nach der Parteidiplomatie geformte englische Parlamentsrede. In der Zurückziehung auf das in seiner natürlichen Fülle vorliegende Nationalelement erblicken wir einen der Rettungswege aus der heutigen staatlichen und socialen Desorganisation, und wünschen, daß dabei die Gesichtspunkte, welche die nachfolgende Darstellung der Geschichte der deutschen Stände bestimmt haben, in ihrer, soweit es gelungen ist, nachgewiesenen Berechtigung anerkannt werden möchten.

Berlin, im December 1853.

Theodor Mundt.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch: Vom Ursprung der deutschen Nationalstände.

Nationalstände in Nationalrepräsentation. Die deutschen Staatsrechtslehrer und die Idee der Volkssouverainetät. Rousseau. Puffendorf. Der naturrechtliche Gesellschaftsstaat. Die französische Revolution. Die Erklärung der Menschenrechte, eine nordamerikanische Erfindung. Hinblick auf die Sclavenfrage in Amerika. Die Revolution als Auflösung des alten Staats- und Lebens-Organismus. Bruch der französischen Nationalversammlung mit der Feudalität. Die französische Initiative der europäischen Bewegung. Die revolutionnaire Gleichheitsidee. Die materielle und agrarische Seite der Revolution. Adel und Geistlichkeit. Der französische Adel als Typus der europäischen Aristocratie. Die Französirung des deutschen Adels. Feudalisirung der geistigen Bildung in Deutschland. Der physiologische Begriff des Adels. Die Theorie des aristocratischen Bluts. Die Abschaffung des Erbadels in Frankreich. Wieland über die Reife des deutschen Volks. Justus Mösers Vorschläge zur deutschen Adelsreform. Der englische Adel. Der französische Geist. Gegensatz von Deutschland und Frankreich. Parallele zwischen dem französischen und jüdischen Geist. Die französische Richtung Friedrichs des Großen. Friedrichs Ansichten und Bestimmungen über den Adel und die Standesverhältnisse. Rittergüter und Officiersstellen. Folgen der französischen Revolution in Deutschland. Preußen und Oesterreich. Der Sturz des deutschen Reichs. Napoleon und der Rheinbund. Die Aufgabe Preußens zur nationalen Rettung Deutschlands. Lösungen der agrarischen Eigenthums- und Dienstbarkeitsfrage in Preußen. Die Gesetzgebung des Ministers Freiherrn vom Stein. Napoleon und Deutschland. Die Reformideen Steins. Seine Ansichten vom Adel. Möser und Rehberg. Elemente der Herrenkammer. Die Reorganisation des Bürgerstandes. Die Städteordnung von 1808. Das System der politischen Gemeinderepräsentation. Die Wiederaufnahme der landständischen Vertretung in Preußen. Bestrebungen des Fürsten Hardenberg. Die deutsche Bundesacte und ihr dreizehnter Artikel. Die ständischen Rechte und das Princip der Volksvertretung. Die constitutionelle Entwickelung der süddeutschen Staaten. Bayern, Baden, Würtemberg, Hannover und ihre Verfassungs-Urkunden. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Verfassungsverhältnisse und Staatsaufgabe Oesterreichs. Die politische Centralisation Oesterreichs. Oesterreichs Mission für germanische Nationalität und Bildung. Die volksrepräsentative Natur der Landstände in Süddeutschland. Rotteck's Ideen über Landstände. Der Constitutionnalismus in Frankreich und England. Die Verfassungsentwickelungen Preußens. Die vorbehaltene Idee der Reichsstände. Die Anordnung der Provinzialstände von 1823. Zusammensetzung der Stände in den

Erstes Buch.

Vom Ursprung der deutschen Nationalstände.

1. Das Urbild der deutschen Nationalität.

Der geschichtliche Lebensprozeß des deutschen Volkes ist in den ältesten wie in den neuesten Zeiten, in den naturwüchsigen Zuständen des Urwaldes wie unter den künstlichen Schlingen der Diplomatie, immer gewissen Charactertypen treu geblieben, die sich unaufhörlich in der Geschichte dieses Volkes und Landes zur Geltung bringen. Es ist dies der Widerstreit des nationalen Naturells mit der welthistorischen Bestimmung, die wechselnde Hingebung an das Princip der That und an das Gesetz der Trägheit, die beide oft in unerklärlicher Aufeinanderfolge den deutschen Nationalkörper ergreifen, und ihn erheben wie herunterziehen. Das Ziel der Deutschen ist die Weltherrschaft, aber der Kampf um dieselbe ist das Schicksal der Nation, der sie bald auf die Höhe der Geschichte hebt, bald sie in Ohnmacht und Verlorenheit begraben zu wollen scheint, wobei aber immer Etwas hervorschimmert, das wie Unsterblichkeit der deutschen Volkskraft aussieht, und ein unabreißbares Band der Zeiten von Epoche zu Epoche webt.

Diese seltsamen, dem Naturell angehörenden aber die ganze Geschichte zerreißenden Widersprüche scheint schon Ta-

citus in seiner Germania anzudeuten, wenn er es als ein characteristisches Moment des deutschen Lebens hervorhebt, daß in den Zeiten, wo nicht in den Krieg gezogen wurde, gerade die Tapfersten und Kriegerischsten in einen wahren Stumpfsinn der Ruhe zu versinken pflegen, gar nichts thun und treiben, die Sorge für Haus und Acker den Frauen, den Greisen und den Schwachen ihrer Familie überlassen, und selbst in einem hinstarrenden Zustande, mit dem durch eine Schnalle oder einen Dorn zusammengehefteten Mantel zugedeckt, ganze Tage am Feuer und beim Heerd versitzen. „Welch ein wunderbarer Widerspruch der Natur!“ ruft der große römische Geschichtschreiber aus — „daß dieselben Menschen die Trägheit so lieben und die Ruhe hassen!“ [1]

Diese den deutschen Nationalcharakter beständig zerarbeitenden Gegensätze scheinen ihn aber zugleich einer ewigen Jugendlichkeit überliefert zu haben. Die Deutschen sind immer gleich reif und gleich unreif, Geschichte zu machen, aber in diesem unablässigen Wechsel zwischen Erhebung und Erschlaffung, wo abenteuerliche Beweglichkeit sich wieder im idyllischen Müßiggang ausruht, hat sich der historische Lebenskern der Nation eher gerettet als abgenutzt. Das deutsche Volk ist der alte Student, dem die Idealität der großen

---

[1] Tacit. de origine, moribus ac situ Germanorum c. 15. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque, fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. Ipsi hebent mira diversitate naturae, quum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. — c. 17. Tegumen omnibus sagum, fibula aut, si desit, spina consertum, cetera intecti totos dies juxta focum atque ignem agunt.

Anläufe geblieben ist, und der es bei jeder Gelegenheit verschmäht hat, sich in einer bestimmten Situation sicher unterbringen zu lassen. Er schlägt lieber den Bettelsack um seine Schultern, und wartet immer von Neuem wieder die Zukunft ab, von der ihm unendliche Träume versichern, daß sie ihm doch einmal die Krone der Geschichte bringen werde! Man kann sagen, daß auch in seinen schlimmsten Zeiten das deutsche Volks-Individuum diesen heimlichen Glauben an sich selbst nie verloren hat. Es beneidet zuweilen andere Nationen, deren politische Aufgabe klarer und sicherer dasteht, und deren historische Bestimmungen sich rascher ordnen und verwirklichen. Aber es erlebt auch den merkwürdigen Triumph, die Völker, welche ihm in ihrer Stellung wie in ihren Errungenschaften zuvorgekommen zu sein schienen, einem plötzlichen Sturz aller Verhältnisse, unaufhörlichen politischen Bankbrüchen und moralischen Herabwürdigungen, überantwortet zu sehn. Die Deutschen ruhen sich dann wieder in sich selbst aus, und sitzen, wie ihre kriegerischen Vorfahren im Urwalde, bewegungslos an dem häuslichen Feuer still, scheinbar ohne jedes Ziel und jede Aufgabe, aber mit ungeschwächter Kraft und mit dem Muth, jeden Augenblick wieder eine neue Schlacht zu wagen.

Diese plötzlichen Momente der Trägheit, welche Tacitus so bemerkenswerth findet, bezeichnen den unaufhörlichen Erneuerungsprozeß des deutschen Volkscharakters. Derselbe kehrt darin immer wieder in den Urgrund seines natürlichen Lebens zurück und führt in ihm ein vegetatives Pflanzen-Dasein, in welchem alle Lebensprincipien der Geschichte neue Wurzeln ansetzen. Die historischen Garantieen der Deut-

schen liegen darum in dieser ewigen Unbefriedigung, die nach allen Seiten hinausgreift und plötzlich bei der Lust anlangt, wieder in sich selbst zusammenzukriechen und auf dem kleinsten und unbedeutendsten Raum sich das Leben abzupferchen. Dieses Zurückziehen in sich selbst trägt aber dann zugleich eine Negation in sich, die im Grunde allen bestehenden Zuständen gilt und darum die Kraft zu einem neuen Uebergang, zu neuen Ideen und Thaten, vermittelt.

In dem Bilde, welches Tacitus von der deutschen Volksindividualität entworfen, sind die geistigen Grundbedingungen des Charakters bis auf den heutigen Tag fast dieselben geblieben. Am meisten ist die Körperlichkeit der alten Germanen, deren „trotzige blaue Augen" und „röthliche Haare"[1] heut nicht mehr als nationaler Typus vorhanden sind, den belebenden Einflüssen der Civilisation und den Milderungen des Klima's gewichen. Die Deutschen sind seitdem bei weitem schwarzköpfiger geworden, und haben überhaupt den äußeren Zuschnitt der romanischen Persönlichkeit bekommen, deren Gegenbild sie sonst in allen inneren Beziehungen des Wesens sind. Tacitus entdeckte in den alten Deutschen, die er für ein unvermischtes Urvolk hält,[2] das sich entwickelnde Element eines neuen historischen Welt-

---

[1] Tacit. German. c. 4. Unde habitus quoque corporum, quanquam in tanto hominum numero, idem: omnibus truces et coerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum ad impetum valida. Treffliche Erläuterungen dazu giebt Barth, Teutschlands Urgeschichte, (2. Aufl.) IV. S. 1 — 21.

[2] Tacit. German. c. 2. Ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos.

alters. Seine Skizze des germanischen Nationallebens ist eine in die Zukunft gerichtete historische Prophetie und zugleich ein strafender Spiegel, den er dem nationalen und sittlichen Verfall der antiken Welt entgegenhält. Er schildert die Deutschen nicht als wilde bildungslose Barbaren, wie der größte Theil seiner Zeitgenossen sie aufgefaßt haben würde. Er stellt sich sogleich auf die geschichtliche Höhe des wunderbaren Naturbildes, das er seinen Lesern aufrollt, und deutet alle Züge desselben für Gegenwart und Zukunft, ohne den Thatsachen gerade mehr hinzuzufügen, als jenen stillen Nachhall einzelner Sylben und Worte, durch welche große Abhandlungen und welterschütternde Klagen erspart werden. Vielleicht war er aber nie überwältigender von dem Bewußtsein des Unterganges der antiken Welt erfüllt, als bei dieser Darstellung des germanischen Naturlebens, in welchem er zuerst den hoffnungsvollen Gegensatz zu dem abgelaufenen Leben der alten Völker entdeckte und ahnte.

Die eigentliche Weltstellung der neueren Geschichte wird uns erst durch die Germania des Tacitus klar, und vielleicht sind wir erst heut recht im Stande, diesen bedeutungsvollen Zusammenhang in seinem ganzen Umfange zu verstehn. Für die römischen Zeitgenossen des Tacitus waren die Germanen nur jene fernen Barbaren, deren Kraft man zwar an ihren Siegen verspürte, denen man aber keine in den Gang der römischen Weltherrschaft einbrechende Macht zugestehen zu brauchen glaubte. Tacitus aber lieferte der erstaunten und erschrockenen Welt zuerst den Beweis, daß die Germanen ein ganzer und großer Volks-Organismus seien, der, mit keinen fremden Bestandtheilen vermischt und aus einer ursprüngli-

chen Natur erblüht, eine mächtige Entfaltung in sich selbst genommen und mit einer beneidenswerthen Frische und Reinheit schon auf eigenthümlich gegliederten und vollendeten Institutionen sich niedergelassen habe. Er schilderte ihnen die starken riesengroßen Leiber, gegen welche die weltherrschenden Römer schon als Schwächlinge erscheinen mußten. Er zeigte ihnen ein neues Geschlecht, das, von den eigenen Müttern genährt, und nicht von Ammen und Mägden, den tüchtigen und gesunden Sinn empfängt, der ihre Frauen überhaupt auszeichnet. Er versetzte sie unter ein Volk von einfachen und strengen, aber aus innerster Gemüthskraft gemilderten und geregelten Sitten, in welchem die Ehe zu den unverletzlichsten Heiligthümern des Lebens gerechnet wird und wo die Laster nicht, wie bei den entarteten Römern, zum Vergnügen gehören, und das Verderben Zeitgeist (saeculum) genannt wird![1] Er ließ sie in den Deutschen ein bewaffnetes Urvolk schauen, bei dem der Jüngling in der Volks-Versammlung zum Zeichen seiner Mündigkeit mit den Waffen bekleidet wird, die er dann das ganze Leben hindurch nicht wieder ablegt, und mit denen der deutsche Mann bei allen öffentlichen und Privatangelegenheiten, nicht minder bei seinen Geschäften und selbst beim Gastmahl, erscheint.[2] Er hielt ihnen den Sittenzustand eines Volkes als Muster vor,

---

[1] Tacit. German. c. 19. Nemo enim illic vitia ridet nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.

[2] Tacit. German. c. 13. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant; haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

das sich einfach, meist nur in leinenen Kitteln und in gefleck- tem Pelzwerk kleidet und fast nackt in den Kampf geht; bei dem auch die Kraft der Frauen von der männlichen nicht sehr verschieden ist; das in hölzernen, mit weißer Farbe an- gestrichenen Häusern wohnt, und, von Züchtigkeit umschirmt, durch keine Lockungen der Schaubühne, durch keine Reizun- gen der Gastmähler verführt wird; ja, bei dem — wie Tacitus an dieser Stelle mit einem naiven Hinblick auf die unterhöhlten Gesellschaftszustände Roms hinzufügt — nicht einmal der heimliche Briefwechsel weder bei Männern noch bei Frauen bekannt ist.[1]

Tacitus zeigte der antiken Welt nicht bloß den neuen Naturkern des germanischen Daseins, die Sittenreinheit und Zucht seiner Völker, die wunderbare Kraft seines Familien- lebens, das seine Bande bis in die Schlacht hinein erstreckte, in welche dem streitenden Mann die Weiber und Kinder zur Anreizung seiner Tapferkeit folgten! Er deutete auch bereits ein merkwürdiges Verständniß der geistigen Grundlagen an, auf denen das deutsche Nationalleben sich eigenthümlich er- hob, und man sieht an vielen Stellen, daß er den inner- lichen ideellen Ueberschwang des deutschen Volksthums, die poetischen und mystischen Quellen dieser Nationalität, voll- kommen begriff. Tacitus führt die eigentlichen Ueberliefe- rungen der Germanen auf alte Gesänge, auf Quellen der Poesie zurück, in denen die ersten nationalen und religiösen

[1] Tacit. German. c. 19. Ergo septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae. Literarum secreta viri pariter ac foeminae ignorant.

Elemente sich festgestellt haben.[1] Mit Gesängen ziehen sie auch in die Schlacht und weissagen aus dem Liede selbst das Schicksal des künftigen Kampfes. Mit dieser poetischen Grundnatur verbinden sie auch jene eigenthümliche Verehrung des weiblichen Geschlechts, die Tacitus als einen wesentlichen Nationalzug bei den Deutschen auffaßt, und worin er ein Hauptsymbol der modernen Geschichte, welches sich an das höhere und göttliche Wesen der Frau anknüpft, zu erkennen scheint.

In der Frau verknüpfen sich nach den Darstellungen des Tacitus die innersten Beziehungen des germanischen Lebens. Sie wirkt als die schaffende und ordnende Kraft im Hause und in der Familie; sie feuert im Kampfe an und schon wankende Schlachtreihen sollen, wie Tacitus erzählt, von den Frauen wiederhergestellt worden sein; ihr Rath wird auch in öffentlichen Angelegenheiten von den Männern gehört und Alles, was eine Frau äußert, findet die größte Beachtung. Dies entspringt vornehmlich aus dem Glauben der Deutschen, daß den Frauen etwas Heiliges und die Zukunft Schauendes innewohne.[2] Wie bedeutungsvoll Ta-

---

[1] Tacit. Germ. c. 2. Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus, Tuisconem deum terra editum etc. — c. 3. Fuisse apud eos et Herculem memorant primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem baritum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur. — Vergl. Edclestand du Meril, poésies populaires Latines antérieures au douzième siècle p. 40. 235.

[2] Tacit. Germ. c. 8. Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt.

citus dies Verhältniß auffaßt, geht an dieser Stelle auch daraus hervor, daß er diese germanische Verehrung der Frau auf eine eigenthümliche Weise mit dem Verfall der Religion bei seinem eigenen Volke zusammenbringt. Indem er Velleda und Aurinia nennt, die, wie noch manche andere, an der Stelle einer Gottheit verehrt worden seien, fügt er hinzu, daß dies nicht aus Schmeichelei oder so geschehen sei, als wenn sie Göttinnen machten.[1] Diese Aeußerung des großen Historikers gehört zu seinen weittreffendsten und zu denen, in welchen sein Genius am meisten den großen Bruch seines Weltalters zu empfinden scheint. Es war der Sturz der antiken Religion, daß dieselbe als ein bloßes Machen von Göttern und Göttinnen sich ausgewiesen hatte. Auch die Schmeichelei, auf welche Tacitus anspielt, war unter den Cäsaren ein wesentliches Motiv geworden, Gottheiten zu machen. Tacitus will an dieser Stelle sagen, daß es keine mythologische Fabrikarbeit gewesen, wenn bei den Deutschen Frauen zu Gottheiten erhoben wurden, sondern daß dies Volk dazu durch eine Anschauung gekommen sei, die aus der innersten Natur der Weiblichkeit selbst hervorgegangen. Er nennt hier nur die Velleda und Aurinia, aber in einem Gedanken-Zusammenhang, in dem die Anerkennung der deutschen Nation als der Hauptträgerin der christlichen Weltentwicklung keimt.

Aber auch die eingebornen Schwächen und Fehler des deutschen Nationalcharakters, die bis heut an ihm haften ge-

---

[1] Tacit. Germ. c. 8. Vidimus sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam, sed et olim Auriniam et complures alias venerati sunt, non adulatione, nec tanquam facerent deas.

blieben sind, hat Tacitus schon, in seinem wunderbaren Wissen von den Deutschen, durchschaut. Die Trunksucht und die Liebe zum Mahl stehen dabei in erster Linie; schon im Urwalde müssen die Deutschen bei allen Gelegenheiten essen und trinken und verhandeln selbst ihre öffentlichen Interessen und ihre Gemeinde=Angelegenheiten beim Gastmahl. Das Tendenz=Banquett erweist sich als eine urdeutsche nationale Erfindung. Auch den deutschen National=Humor deutet Tacitus hier bereits an, indem er bemerkt, daß in der Freiheit des Scherzes auch die tieferen Geheimnisse der Brust sich öffneten![1] Als ein nationaler Urfehler der Deutschen erscheint bei Tacitus auch schon das Spielen. Das Würfelspiel, bei dem sie merkwürdiger Weise immer nüchtern sind, üben sie mit solcher Leidenschaftlichkeit, daß sie oft auf den letzten und äußersten Wurf die Freiheit der Person und des Leibes setzen. Der Besiegte stellt sich dann zur freiwilligen Knechtschaft, und wenn auch jünger und stärker als der Andere, läßt er sich doch von demselben binden und verkaufen. Tacitus bemerkt hierbei, mit einem eigenthümlichen Hinblick auf den Begriff der deutschen Treue: „So groß ist in der bösen Sache die Hartnäckigkeit; sie

---

[1] Tacit. Germ. c. 22. Sed de reconciliandis invicem inimicitiis et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant, tanquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat. Gens non astuta nec callida aperit adhuc secreta pectoris licentia ioci. Ergo detecta et nuda omnium mens postera die retractatur, et salva utriusque temporis ratio est: deliberant, dum fingere nesciunt; constituunt, dum errare non possunt.

selbst nennen es Treue!"[1] Das hervorstechende Gemüths-Element der Deutschen erhält durch diese Bemerkung eine zweifelhafte Schattirung. Die Treue gegen die formelle Nothwendigkeit hat keinen sittlichen Werth, und in dieser Treue haben sich die Deutschen von jeher auf Kosten ihrer persönlichen Freiheit ausgezeichnet. Die Pedanterie der Ehrlichkeit verschmilzt sich darin mit der Perfidie des Gemüthsmenschen zu einem das nationale Temperament bestimmenden Guß. Auch Mangel an Ausdauer tadelt Tacitus schon an den alten Germanen. Die großen Körper sind besonders beim ersten Angriff tüchtig und gewaltig, haben aber nicht dieselbe Duldsamkeit der Beschwerden und der Arbeit. Sehr charakteristisch ist die Bemerkung, daß die Deutschen eher Entbehrungen als übertriebenen Genuß zu ertragen verstehen.

Für die antike Welt hatte die Entdeckung der deutschen Nationalität dieselbe Bedeutung, wie die Entdeckung Amerika's für das abscheidende und zusammensinkende Mittelalter. Tacitus zeigte den alten Völkern im Germanenthum die neue Zeit, die aus einer Naturfülle ursprünglichen Volkslebens wiedergeboren werden sollte und die zugleich die Geißel aufpflanzte für die in Schmach und Verworfenheit endenden Zustände des Alterthums. Diese von Tacitus geistig geschwungene Geißel war dieselbe, mit welcher einige Jahrhunderte später die germanischen Völkerschaften nach Italien drangen, um das römische Reich der Zucht

---

[1] Tacit. Germ. c. 24. Ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant.

neuer Herrschaften zu unterwerfen. Der entgöttlichten römischen Welt, welche durch die Cäsaren-Politik den letzten Stoß empfangen, hielt Tacitus die naturwüchsig in sich gegliederte Volksgemeinde der Germanen mit schmerzlicher Begeisterung und bitterem Hohn entgegen. So fiel in die sich stürmisch auflösenden Organisationen des Mittelalters durch die Entdeckung Amerika's der Lichtstrahl einer neuen ahnungsvollen Welt hinüber. Bei den großen Ereignissen, an welchen zuerst die feudale Kraft des Mittelalters sich brach, an dem deutschen Bauernkrieg und der französischen Revolution, war bereits von dort ein unabweislicher Einfluß geltend gemacht worden, zuerst durch die neuen Ideen eines großen und menschheitumfassenden Weltverkehrs, wie durch die Richtung der Gedanken auf eine große Zukunft, auf neuen Besitz und unermeßliche Schätze; dann durch den Rückschlag der freien Ideen, die in den Unabhängigkeits-Kämpfen Amerika's zugleich eine principielle Bedeutung für das alte Europa selbst gewannen.

Der Ruf natürlicher Bravheit und Rechtschaffenheit, welchen Tacitus der Nationalität der Germanen erweckte, war eine so feste Tradition geworden, daß noch zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Machiavelli die deutschen Völker allen übrigen als ein Muster der Ehrlichkeit und Unverdorbenheit aufstellte. In den Spaniern, Franzosen und Italienern dieser Zeit erblickt er „zusammen die Verderbniß der Welt", während er die moralischen und religiösen Elemente des deutschen Nationallebens noch außerordentlich hoch stellt, und diese Lauterkeit nicht bloß von der den Naturverhältnissen treuer gebliebenen Lebensweise der

Deutschen, sondern auch seltsamer Weise von dem Umstand herleitete, daß sie die ständische Gleichheit unter sich aufrecht erhalten und sich durch Beschränkung und Vertreibung des Adels vor der politischen Verderbniß bewahrt hätten.[1] Macchiavelli, der den entarteten Italienern gern im deutschen Volksthum ein stärkendes und mahnendes Naturbild entgegengehalten hätte, wie Tacitus den entarteten Römern seiner Zeit, war an dieser Stelle ohne Zweifel an einer unklaren Reminiscenz aus den deutschen Bauernkriegen hängen geblieben. Es war aber in diesem Augenblick seinem Gedächtniß entschwunden, daß Tacitus schon die ständischen Unterscheidungen und Gliederungen als ein Grundprincip des germanischen Nationallebens, ja als einen wesentlichen Theil der germanischen Freiheit selbst, hervorgehoben, und daß daraus die deutschen Stände in einer gegensätzlichen, sich gegenseitig ausschließenden und ausbeutenden Entwickelung erwachsen waren.

---

[1] Macchiavelli Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio l. I. c. 55.

2. Die alte deutsche Volksgemeinde in der Gliederung des Eigenthums.

Die erste Gesellschaftsverfassung der Germanen zeigte eine eigenthümliche Verbindung socialistischer und ständischer Elemente auf. Es suchte sich darin schon früh der nationale Trieb der Absonderung und Zerstreuung mit dem nicht minder im germanischen Gemüth tief begründeten Sinn für volksgenossenschaftliche Association auszugleichen.

Schon in den ersten Gemeinde-Ansiedlungen der Deutschen macht sich diese ungemein künstliche Organisation geltend, die zuerst als freie Trennung nach individuellen Besonderheiten sich zu gliedern strebt, aus dieser Trennung aber wieder gern mit einem größeren Ganzen in einer ideellen Zuspitzung zusammenwächst. Die deutsche Natur widerstrebte von Grund aus dem Zusammenwohnen in ummauerten Städten, sondern ließ dem Trieb nach zerstreuten Ansiedlungen freien Lauf, als deren Grundlagen die Familie und der Stamm, und wie die Hinneigung zu irgend einer Flur, zu Wald und Quelle es bestimmte, erscheinen.[1]

---

[1] Tac. Germ. c. 16. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

Diese Uransiedelungen scheinen theils in Einzelhöfen, theils in mehr oder weniger umfassenden Dorfgemeinden bestanden zu haben. Von dem individuellen Sondertrieb wurde dabei ausgegangen, der bei den Deutschen überhaupt so stark war, daß sie selbst beim Mahl abgesonderte Sitze, Jeder an seinem eigenen Tisch, einzunehmen pflegten.[1] Dieser Individualismus schafft sich zuerst das eigne Haus, das in den germanischen Grundbegriffen als ein persönliches Heiligthum erscheint, sich jedoch zugleich dem Gastrecht auf eine unbeschränkte und die Häuslichkeit wieder gänzlich verallgemeinernde Weise öffnet. Bekannte und Unbekannte werden ohne Unterschied aufgenommen und bewirthet, und auch der Scheidende erhält noch, was er fordert, mit Leichtigkeit zum Gastgeschenk. Unter einem Volke, das es für einen Frevel hält, irgend einen Sterblichen vom Hause abzuweisen[2], wird die Abgeschlossenheit des Hauses doch auch wieder zu einer Heimath für Alle, wie in den neueren amerikanischen Ansiedelungs-Verhältnissen, in denen Jeder den offenen Zutritt zum Hause und zum wärmenden Heerd hat und eine Gemeinschaft in Anspruch nehmen kann, die nicht selten auch auf Einzelnheiten des Eigenthums sich erstreckt. Die alten Deutschen aber hielten es so sehr für ihre Pflicht, Den, welcher zu ihnen kam, zu bewirthen, daß, wie Tacitus erzählt, wenn in dem einen Hause Alles aufgezehrt war, Wirth und Gastfreund zusammen in das Nachbarhaus gingen und so von Haus zu Haus

---

[1] Tacit. Germ. c. 22. Lauti cibum capiunt, separatae singulis sedes et sua cuique mensa.

[2] Tacit. Germ. c. 21. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit.

uneingeladen, aber immer willkommen geheißen, diesen Proceß der Gastfreiheit bis ins Unendliche fortsetzen konnten.

So schritt man von Haus und Familie zur Gründung von Einzelhöfen und ganzen Gemeinden fort, wobei die Nachbarschaft zuerst als ein Organisationsprincip zur Stiftung weiterer und umfassender Verbände wirkte. Die einzelnen Gliederungen der Ansiedelung verknüpften sich in aufsteigender Linie zu immer größeren Volksgenossenschaften, die in allgemeinen Stammgemeinden, in Marken und Gauen sich gruppirten. Das von innen heraus verbindende und organisirende Element wurde aber dabei zuerst der Grundbesitz, der bei gemeinsamen Ansiedelungen zugleich eine Gemeinschaftlichkeit und Gegenseitigkeit in der Bewirthschaftung der Aecker darbot. Wo Dörfer sich bildeten, wurden die Aecker, nach der Bebauer Zahl, von Allen abwechselnd in Besitz genommen und in einem gewissen Verhältniß, das nach der Würde eines Jeden bemessen wurde, vertheilt[1]. In dieser Vertheilung der Ackertheile (Kamp) nach der Würde und den besonderen Anrechten, die ein Jeder in seinem Verhältniß zu der Gesammt-Gemeinde geltend zu machen hatte, deutet sich schon das Wesen der ständischen Gliederung in seinen im deutschen Volksleben ganz ursprünglichen Keimen an. Das ständische Element wächst aber in diesen Urver-

[1] Tac. Germ. c. 26. Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Arva per annos mutant et superest ager. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I. 23. glaubt die Lesart ab universis vicis (der bekannte Leidener Codex hat in vicem) vorziehen zu müssen, wodurch er die überhaupt von ihm bekämpfte Annahme der Wechselgrundstücke beseitigt haben würde.

hältnissen zugleich auf eine eigenthümliche und den Gegensatz mildernde Weise mit dem socialistischen Element zusammen, welches in dem Alle vereinigenden Gemeinbesitz der Felder, der nur nach verschiedenen Ansprüchen zerlegt wird, sich geltend macht.

Dieser gesellschaftliche Gemeinbesitz, der in der Bewirthschaftung der Einzelgrundstücke zugleich ein wechselnder war, wurde die lebendige und productive Grundlage der deutschen Volksgemeinde. Die Stelle des Tacitus, welche das eigenthümliche Verhältniß der Wechselgrundstücke bezeichnet, ist nach verschiedenen Auffassungen gedeutet worden. Tacitus will ohne Zweifel eine so vollständige Feldgemeinschaft andeuten, daß sie das feste Privateigenthum ausschloß und durch jährlichen Wechsel, der auch durch das landwirthschaftliche Interesse bedingt worden sein kann, die Aecker von einer Hand in die andere übergehen ließ.[1] Die oft angeführte Schilderung des Julius Cäsar[2] ist noch deutlicher und bestimmter in dieser Bezeichnung eines socialistischen Agriculturlebens, indem er geradezu sagt, daß Niemand ein gewisses Maaß des Ackerbesitzes oder auch nur eigene Gränzen gehabt, sondern die Obrigkeiten und Fürsten hätten im-

---

[1] K. Sternberg, des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgeschichte S. 20. 21. erläutert dieses Verhältniß durch interessante Bezugnahme auf forterhaltene deutsche Rechtsgewohnheiten. — Vergl. dagegen Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte I. S. 28.

[2] Caesar de bello gallico VI. 22. neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.

mer nur auf ein Jahr den Geschlechtern und Familien (gentibus cognationibusque) die Aecker zuertheilt, so viel und wo es ihnen gut geschienen, und dieselben dann genöthigt, alljährlich wieder den Besitz zu wechseln. Der Rechtsbegriff des Eigenthums steht daher in diesem germanischen Urverhältniß nur als Ausfluß der Gesammtheit fest, die in ihrem Namen von dem Grund und Boden Besitz genommen hat, während die Einzelnen ihren ideellen Antheil an dem Ganzen nicht durch dauernde Abzweigung eines individuellen Eigenthums hinwegnehmen, sondern nur durch wechselnde Bewirthschaftung verwerthen können. Cäsar hatte an einer anderen Stelle (im vierten Buch) vornehmlich die Sueven vor Augen, in denen sich ihm aber der germanische Volksstamm vorzugsweise repräsentirte.[1] Er fügt an jener Stelle noch hinzu, daß sich ohne diese Vorsorge die Leute zu sehr an ihr Eigenthum gewöhnt haben würden, wodurch sie leicht die Lust und den Geist des Krieges hätten verlieren und auch untereinander durch gesteigerte Begierde nach Besitz und Reichthum hätten uneins werden können. Es ist eine eigenthümliche Bemerkung von Justus Möser[2], daß Tacitus mit seinem oben angeführten arva quotannis mutant, et superest ager, nur diese Stelle des Julius Cäsar nachgebildet habe; es läßt sich aber damit die Ansicht nicht umstoßen, daß das Wechselgrundstück ein wesentliches Element in den germanischen Eigenthumsbegriffen gewesen sei. Damit

---

[1] Vgl. H. v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums (Frankf. a. M. 1844) S. 5 folgd.

[2] Osnabrückische Geschichte I. §. 5. (Justus Möser's sämmtliche Werke, herausgegeben von B. R. Abeken, Th. 6.)

kann die andere Anführung, die Tacitus macht, daß nämlich Jeder sein Haus mit einem Zwischenraum umgeben habe, sehr wohl bestehen, obgleich dabei keineswegs der Zweck einer Eigenthums-Abscheidung angegeben wird.[1] Das Haus blieb allerdings die Schranke der Individualität in der alten deutschen Volksgemeinde, obwohl der Sonderbegriff des Hauses, wie wir früher gesehen, durch das Gastrecht auch wieder aufgelöst und verallgemeinert werden konnte. In der Bebauung der Aecker aber fielen die Begriffe von Eigenthum und Arbeit unterschiedlos zusammen, denn die Erde gehörte Allen, jedem Einzelnen aber nur, insoweit er sie bewirthschaftete und ihr durch Arbeit ein Eigenthum abgewann. Wenn darin eine Gemeinschaftlichkeit des Besitzes lag, so gliederte sich diese doch auch wieder sowohl nach den persönlichen Unterschieden, die bei der Vertheilung der Aecker eingehalten wurden, als auch nach den verschiedenen Fähigkeiten des Einzelnen, höhere Erfolge der Arbeit zu erzielen.

Die Eigenthums-Gemeinschaften, die in den ursprünglichen Einrichtungen der deutschen Volksgemeinde auf den Bestand der Aecker und Felder überhaupt sich erstreckten, bildeten sich auch in den umfassenderen Genossenschaften, in denen das deutsche Leben sich gliederte, auf eine eigenthümliche Weise mit fort. Eine größere Gliederung dieser Art boten ohne Zweifel schon die Markgenossenschaften dar, die aus einer Vereinigung verschiedener Personen und Gemeinden bestanden, welche zusammenhängende und untheilbare Landesdistricte als gemeinschaftliches und der ganzen Genossen-

[1] Tacit. Germ. c. 16. Suam quisque domum spatio circumdat sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi.

schaft nutzbares Eigenthum besaßen. Ein untheilbarer Boden dieser Art, der mit dem Namen einer Mark belegt wurde, bestand in der Regel aus Wald, Wiesen, Holz- und Grasplätzen, Moor und Gebirg, die fast immer Gesammt-Eigenthum mehrerer Dörfer und Gemeinden waren.[1] Diese Markgenossenschaften schlossen ohne Zweifel auch den Keim umfassenderer politischer und rechtlicher Organisationen in sich. An der Spitze der Markgemeinden erscheinen häufig schon besondere Vorsteher derselben, welche die Gemeinschaft nach Außen vertreten und nach Innen Aufsicht und Recht wahrzunehmen haben. Wie innerhalb der einzelnen Gemeinden, so bestimmt sich auch innerhalb der Markgenossenschaften der Antheil an dem gemeinschaftlichen Eigenthum nach gewissen Erfordernissen der Persönlichkeit, zu denen namentlich feste Ansässigkeit in der Gemeinde, Selbständigkeit des Heerdes und wahrscheinlich auch ein bestimmtes Maaß des Besitzes, wonach sich auch der größere oder geringere Antheil in der Marknutzung feststellte, gehörten. Die späteren Weisthümer und Ordnungen, in denen die Markverhältnisse geregelt erscheinen, stellen darüber oft die verschiedensten Bedingungen auf, aus denen hervorgeht, daß sich diese Zustände nicht überall nach gleichen Normen, sondern vielfach auch nach volksthümlichen und landschaftlichen Unterschieden, gegliedert haben.[2]

---

[1] v. Löw, über die Markgenossenschaften S. 7.

[2] Verschiedene Mark-Ordnungen findet man bei Reinhard de jure forestali (2. Ausg. Frankf. 1759) und Schazmann dissert. de jure et judiciis communitatum quae veniunt sub nomine marcarum in Wetteravia (Göttingen 1746) mitgetheilt.

3. Die Entstehung des deutschen Adels.

Die ursprüngliche Gliederung der deutschen Volksgemeinde im Eigenthum, die nach der einen Seite als freie Association hervortritt, erscheint nach der andern Seite auch wieder als eine ständische Gebundenheit an sich selbst, die ihre Unterschiede mit aller Schärfe zur Geltung bringt. Die Sonderung nach Standes-Unterschieden und nach eigenthümlichen Abstufungen der Freiheit und der Rechte gehört schon dem Naturzustand des deutschen Volkes an, und wächst mit demselben in alle historischen und politischen Gestaltungen hinüber.

In den Naturzuständen der Völker baut sich überhaupt die Harmonie Aller mehr in den frisch und unbedenklich festgehaltenen und zugegebenen Gegensätzen als in der absoluten Gleichheit auf. Der Naturzustand ist nicht das Evangelium der Gleichheit, sondern vielmehr die freiwüchsige Auseinandersetzung aller ursprünglichen Unterschiede, die in Natur und Menschenwesen vorhanden sind. Der große Frieden, der über den ersten Natur-Einrichtungen der Völker liegt, hat seine Härten, seine Schroffheiten, die aber, wie die kämpfenden Triebe des Frühlings, in der Einheit der Entwickelung sich zusammenfassen, und deren Widerstreit das

Geheimniß der bildenden Naturkraft selbst ist. Die erste Heilsbotschaft der Natur ist der Unterschied, in dessen Anerkennung alle Existenzen ihren Frieden und den fertigen Abschluß ihrer eigenen Organisation gefunden haben. Die Gleichheit tritt erst als historischer Prozeß auf, zu dem die Entwickelungslinie der Geschichte auf der Bahn ungewisser und gefährlicher Entscheidungen betreten werden muß. In der Natur ist sich Nichts gleich, am allerwenigsten der Mensch, der, mit allen Gegensätzen des Daseins behaftet, sich nur in der Ueberwindung entweder seiner selbst oder jedes Andern behaupten kann.

In den ursprünglichen Gesellschaftsverfassungen aller Völker ist es nur die Gliederung der Ungleichheit, welche als das erste schaffende und organisirende Element erscheint. Homer und Tacitus haben das Wesen politischer Urformen in ihrer innersten Verzweigung mit den Naturzuständen eines Volkes überliefert. Die alte Staatsverfassung der Griechen, wie sie in den homerischen Gedichten sich entwickelt, kann nach Prinzip und Formen mit der germanischen Urverfassung verglichen werden, welche uns Tacitus in ihren Grundbestandtheilen ziemlich vollständig auseinandergelegt hat. Bei beiden Völkern sind es auf gleiche Weise stark ausgebildete ständische Unterschiede, die sich auf der einen Seite in der beschließenden Volksversammlung zusammenfassen und ausgleichen, auf der andern Seite aber in einem fürstlichen Staatsoberhaupt zusammenfließen, das für seine Alle umspannende Macht doch zugleich eine Gränze an der Volksversammlung findet. In den deutschen Urverhältnissen tritt sofort eine bestimmte begriffsmäßige Organisation der Frei-

heit auf, die auch ihren Gegensatz, die Sklaverei, und eine gewisse Mittelstufe, die der Freigelassenen, an bestimmter Stelle in sich aufgenommen hat. Es sind Edle, Freie, Freigelassene und Sklaven, welche in scharf ausgeprägter Fassung den germanischen Freiheitsbegriff auseinandertheilen. Die Freiheit selbst bildet die gesellschaftliche Grundlage, auf der Alles in seinen bestimmenden Wurzeln steht. Die Freien sind das Volk selbst, seine bewegende und schaffende Kraft, und wer überhaupt Antheil am Staat und Einfluß in demselben gewinnen will, muß ursprünglich frei sein. Selbst die Freigelassenen können im Staat nicht öffentlich mitwirken, und eine Abweichung davon kennt Tacitus nur bei den monarchisch regierten Völkerschaften, wo, wie er anführt, die Freigelassenen oft über Freigeborene und Edele sich emporschwingen.[1] Die Sklaven dagegen werden in einer gewissen Selbständigkeit und abgesondert von den eigentlichen Hausgeschäften gehalten. Sie haben Haus und Grundstück von ihrem Herrn empfangen, wofür sie an denselben eine Abgabe von Getraide, Vieh oder Gewändern zu erlegen haben. Das germanische Hörigkeitsverhältniß liegt hier schon in bestimmtester Ausbildung vor. Die Sklaven erdulden aber selten eine schlechte und harte Behandlung. Die Kinder der Sklaven und der Freien wachsen zusammen auf, ohne sich in besonderer und zarterer Erziehung von einander zu un-

---

[1] Tacit. German. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt. — Vgl. Jacob Grimm Deutsche Rechts-Alterthümer S. 226.

derkraft aus dem Rahmen der Volksgemeinde heraus, er taucht aber auch wieder in dieselbe unter, gezogen durch den allgemeinen Volksgeist, unter dessen Bedingungen er stehen bleibt. Die höchsten Stellen können nur durch die Volksversammlung besetzt werden, welche die Fürsten erwählen muß, die, wie Tacitus sie bezeichnet, in den einzelnen Gauen und Dorfschaften Recht zu sprechen haben, und denen hundert aus dem Volke gewählte Beisitzer zum Rath und zum Ansehn zuertheilt werden.[1] Ebenso bleiben die Fürsten bei allen wichtigeren Angelegenheiten an die Entscheidung der Volksversammlung gebunden, der sie Alles, was ihr zur Beschlußnahme vorgelegt werden soll, vorzuberathen haben.[2] Die Vorzüge des Adels wirken aber auch in den Formen der Volksversammlung selbst. Nachdem zur Eröffnung der Versammlung die Priester, denen darin das höchste Zwangsrecht beigelegt ist, den bewaffnet sich niedersetzenden Schaaren Stille geboten haben, werden zuerst der König oder der Fürst, und je nachdem ein Jeder durch Alter, Adel, Kriegsehre und Beredsamkeit hervorragt, zum Wort verstattet.

---

[1] Tacit. German. c. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium et auctoritas adsunt. — Sternberg (des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgesch. S. 38) will aus dem durch ex plebe ausgedrückten Gegensatz schließen, daß die Volksversammlung bei der Wahl der Principes an Personen aus den Adelsgeschlechtern gebunden gewesen sei.

[2] Tacit. German. c. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes praetractentur (wobei diese Lesart statt pertractentur vorzuziehen scheint).

Tacitus setzt ausdrücklich hinzu, daß es bei dem Erfolg mehr auf die Gewalt der Ueberredung als auf die Macht zu befehlen angekommen sei.[1] Denn das wehrhafte Volk stößt lautes Murren aus, wenn ihm ein Antrag nicht gefällt, und schlägt jubelnd mit den Frameen aneinander, wenn es den Antrag angenommen hat. In den Händen des Volkes bleibt aber auch die Austheilung der eigentlichen Nationalehre, nämlich des Waffenschmucks, ohne den es keinen Adel und keine Mündigkeit geben kann. Niemand darf eher die Waffen anlegen, als bis der Staat selbst ihn dazu für tüchtig erkannt hat, was inmitten der Volksversammlung geschieht, in der den würdig befundenen Jüngling entweder Einer der Fürsten oder ein Verwandter mit Schild und Framea ziert.[2]

Es scheint daher in den germanischen Urverhältnissen dafür gesorgt, daß die Harmonie der nationalen Existenz durch den Adel nicht gestört wird, obwohl dieser recht eigentlich und von vorn herein die Bedeutung gewinnt, daß in ihm ein Bestandtheil der nationalen Freiheit gewissermaßen zu Geschlecht gemacht und in dieser Form für sich selbst ausgesondert wird. Der ursprüngliche Sinn des Wortes Adel (adal) bezeichnet das Geschlecht,[3] und stellt in dieser

---

[1] Tacit. German. c. 11. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

[2] Tacit. German. c. 13.

[3] Die Wurzel des althochdeutschen adal ist ad, die Alles ausdrückt, was in seiner eigenen Ursprünglichkeit hervorgeht. Vgl. Graff Althochdeutscher Sprachschatz I. 141. So auch angelsächsisch (Alfreds Boethius ed. Fox 1836. 24,90): up to thäm earde, thät is äddele stov, auf zu dem Orte der die ursprüngliche Stätte ist.

Sphäre einen Existenzbegriff dar, in dem auf den persönlichen Ursprung als auf ein wesentlich entscheidendes Moment zurückgegangen wird. Auf welchem Wege diese Aussonderung bestimmter Persönlichkeiten und Familien zu bevorzugten Geschlechtern eigentlich stattgefunden habe, ist dunkel und mit der Geschichte der Uransiedelungen und der ersten germanischen Völkerzüge verwachsen. Die Eigenthumsverhältnisse haben dabei, wie wir schon früher bemerkt, ursprünglich nicht mitgewirkt, obwohl Adel und Odel (uodal, das dem Geschlecht gehörige Gut, der Stammsitz) auch in der grammatischen Wurzel des Wortes genau miteinander zusammenhängen. Das Eigenthum war aber jedenfalls ein dem Adel untergeordneter Begriff, und es waren zuerst nur gewisse ursprüngliche Stellungen und Begabungen vorhanden, aus denen sich der Geschlechtsbegriff hervorbildete.

Es handelte sich in diesen ersten Anfängen eines nationalen Lebens schon um die Anerkennung der ursprünglichen Größe der Menschennatur, die in einzelnen Individuen sich verkündigte und geltend machte. In dieser das Volk überragenden Individualität, ohne die es überhaupt keine geschichtliche Entwickelung geben könnte, stellt sich ein Vorzug fest, der eigentlich das ursprünglich Menschliche zu seiner höheren Geltung bringt, und darum auch in der Sphäre des Geschlechts festgehalten wird. Der A d e l bezeichnet in diesen ersten nationalen Zuständen nichts Anderes, als was innerhalb der späteren und entwickelteren Culturverhältnisse der Begriff der G e n i a l i t ä t ausdrückt, in der auch in der grammatischen Wortbedeutung (genius, gignere, gleich der althochdeutschen Wurzel ad) die schaffende und gebärende

Kraft, die Allen zukommt, als ein Vorzug einzelner Individuen zusammengefaßt und erkannt wird. Der Genius ist in seiner höchsten Bedeutung der Repräsentant der Menschheit, des Volkes, und der Begriff des Adels kann, wie wir ihn bei den Deutschen ursprünglich finden, auf keinen andern Grundlagen der Anschauung hervorgegangen sein. Es drückt sich darin zunächst das Beste aus, was in einem Volke möglich ist, was allerdings der besonderen Art dieser Persönlichkeit, woraus dann eben das bevorzugte Geschlecht entsteht, zugeschrieben wird.

Das Geschlecht ist in diesen ersten natürlichen Zuständen der Urgesellschaft nur ein concentrirender Begriff, in dem die Freiheit Aller in die höchste Blüthe der That tritt. Die großen Geschlechter der Urzeit handeln für das Volk, unter den höchsten Gesichtspunkten unter denen die That dann schon möglich ist. Diese erste Reinheit und Höhe des Geschlechtsbegriffs nimmt immer schmutzigere und zweideutigere Farben an, je mehr damit Das sich mischt, was in der weiteren aristokratischen Ausbildung der Begriffe als specifische Race erscheinen will. Die alten germanischen Geschlechter stellen nur die Vorzüge der ganzen Nationalität auf höchster Stufe an sich dar, und gleichen sich dabei in jeder Weise mit dem Volke aus, in dessen Mitte sie leben, und von dessen Art sie sind. Was dagegen aristokratische Race wird, überträgt diese Vorzüge später auf die innerste Natur der Individualität, und schreibt es dem besseren persönlichen Geblüt zu, was nur als der wahre Kern des Volkes in den alten Geschlechtern so herrlich aufgegangen war.

Der Adel erscheint in der Darstellung des Tacitus

überall als etwas Gegebenes, als ein persönlich bestehendes Verhältniß, das sich auf eine ganz unzweifelhafte Weise historisch gebildet hat. In der nationalen Lebensskizze, die Tacitus von den Deutschen giebt, treten die Adeligen (nobiles) als die Spitze aller inneren und äußeren Beziehungen dieses Volkes hervor, ohne daß dieser vom inneren Feuer der Freiheit glühende Schriftsteller irgend eine Befremdung äußert oder das germanische Nationalleben dadurch mit seinen innersten Freiheitselementen überworfen erachtet. Das Kriegswesen wird als der Wirkungskreis des Adels, in dem am meisten seine Befähigungen und Kräfte glänzen und gelten, bezeichnet. Die adeligen Jünglinge gehen, wenn es in ihrer Heimath nichts zu thun giebt und langer Frieden herrscht, zahlreich zu solchen Stämmen über, wo gerade Krieg geführt wird.[1]

Vorzugsweise erscheinen die Männer vom Adel an der Spitze der Heere, und werden auch in andern Verhältnissen gern als die Führenden und Leitenden anerkannt. Man glaubte sich auch die Gemüther derjenigen Völkerschaften am wirksamsten verpflichtet, von denen man adelige Jungfrauen zu Geißeln erzwang.[2] Der Vorzug, sich mit adeligen Geschlechtern verbunden zu sehn, führte die Deutschen sogar zur Vielweiberei, denn während sonst die Monogamie als ein germanisches Lebensgesetz angesehen werden kann, machten doch die Adeligen in vielen Fällen eine Ausnahme, nicht

---

[1] Tacit. German. c. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.

[2] Tacit. German. c. 8.

aus Wollust, wie Tacitus bemerkt, sondern weil ihnen mit vielen Heirathsanträgen zugesetzt wurde. Die Zahl dieser Adelsgeschlechter war jedoch bei allen deutschen Stämmen nur gering, und beschränkte sich ungeachtet der Erblichkeit des Vorzugs, die wahrscheinlich sofort dabei festgestellt wurde, auf seltene und verdienstvolle Persönlichkeiten, wie sie nicht alle Tage als Gründer von Geschlechtern aufstehen.[1] Endlich berichtet auch Tacitus mit ganz unumwundenen Worten, daß die Deutschen die Könige aus dem Adel oder, nach der Vieldeutigkeit des gebrauchten Ausdrucks, nach Maaßgabe ihres Adels nehmen.[2]

---

[1] Waitz deutsche Verfassungsgeschichte. I. 76 flgd.

[2] Tacit. German. c. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

4. Begriff des germanischen Principats.

Wo Vorzüge entstehen, stellen sich auch bald Herrschaftsbegriffe fest. Die menschliche Natur selbst durchbricht alle Volkseinheit, oder sie war mit ihren Unterschieden und Trennungen früher da, als die Volksgenossenschaft auf gleichen Grundlagen sich bilden konnte. Die menschlichen Begriffe und Bedürfnisse zersetzen immer wieder alle Volkseinheit, wie dieselbe auch ursprünglich vorhanden gewesen sein mag. Die Volksgemeinschaft nimmt die menschlichen Gegensätze in sich auf und schiebt sie in den gesellschaftlichen Prozeß zusammen, in welchem der Mensch beständig das Volk überwindet, um am Ende doch nur im Volke die ewigen Menschenrechte wieder zur Geltung und Darstellung zu bringen. So zersplittert sich die Freiheit durch die verhängnißvolle Theilung der menschlichen Kraft in Adelige, Freie und Knechte, und über allen diesen wölbt sich wieder der Herrschaftsbegriff, der aus allen zusammen hervorgeht, und in dem die Einzelnen zunächst ihre Einheit wiederfinden sollen, die sie unter sich verloren haben.

Der Begriff des germanischen Principats fällt ursprünglich mit dem Begriff der Obrigkeit zusammen. Die principes in der Germania des Tacitus bezeichnen ohne

allen Zweifel schon das, was wir unter fürstlicher Gewalt verstehen; es gestaltet sich aber diese Würde nicht sowohl in ihrem eigenen Recht, als vielmehr im Recht der Gesammtheit, das durch diese leitenden, ordnenden und rechtsprechenden Persönlichkeiten vertreten und gehandhabt wird. In der früher von uns angeführten Stelle des Julius Cäsar (VI. 22.) werden Obrigkeiten und Fürsten (magistratus ac principes) gerade bei dem wichtigsten Geschäft, um das es sich in der Volksgemeinde handeln konnte, nämlich bei der jährlichen Ackervertheilung, als die diese Angelegenheit ausführenden und zugleich mit einem Zwangsrecht dabei bekleideten Personen genannt.[1] Principes waren die Vorsteher der Kreise und Gaue, wie Cäsar und Tacitus sie fast gleichmäßig bezeichnen.[2] In Kriegszeiten wurde, nach der angeführten Stelle des Cäsar zu urtheilen, eine gemeinschaftliche Oberbehörde (communis magistratus) für einen

[1] Cäsar gebraucht an dieser Stelle den Ausdruck magistratus, die den principes hier vorangehen, schwerlich in einem specifischen Sinn, der irgend eine besondere Herrschaftsform zu bedeuten hätte, wie H. v. Sybel (Entstehung des deutschen Königthums S. 50) meint, welcher unter magistratus die Herzöge verstanden glaubt, mit Beziehung auf die Stelle im folgenden Capitel des Cäsar: quum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. An der ersteren Stelle ist aber wohl nur im Allgemeinen von Obrigkeiten und Fürsten je nach der Art und Weise der Leitung, unter der Gemeinden und Genossenschaften bestehen, die Rede.

[2] Caesar de bello gallic. VI. 23. Jn pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum et pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque minuunt. — Tacit. Germ. c. 12. wo sie jura per pagos vicosque reddunt.

gewissen zusammenhängenden Bezirk, der aus Kreisen, Gauen und Dörfern bestand, angeordnet, während dieselben im Frieden diesen einzelnen Localfürsten zur ausschließlichen Leitung überlassen blieben. Diese Fürsten stehen aber auch bald mit der Königswürde auf gleicher Stufe; Tacitus führt an, daß in der Volksversammlung zuerst der König oder der Princeps rede, und die an den heiligen Wagen gespannten Pferde begleitet neben dem Priester der König oder der Fürst des Volkes.[1]

In der germanischen Welt gingen dabei monarchische und demokratische Organisationen schon frühe, ohne sich auszuschließen und zu bekämpfen, bei den einzelnen Stämmen nebeneinander her. Das Naturell der einzelnen Stämme scheint in dieser Richtung den Ausschlag gegeben zu haben, und wo das Königthum als eine naturwüchsig hervorgegangene Institution besteht, wird dasselbe nicht minder als eine sicher verbürgte Gliederung der volksthümlichen Freiheit angesehen und mit Treue festgehalten. Bei den Völkerschaften, die sich ohne ein königliches Oberhaupt constituirt haben, entwickeln sich aber ebenso sehr bevorzugte und adelige Familiengeschlechter, als unter den monarchisch regierten Völkern. Das demokratische Princip erscheint in den ursprüng-

---

[1] Tacit. Germ. c. 10. — quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur. Das princeps civitatis läßt sich an dieser Stelle mit „Volksfürst" übersetzen, da civitas doch nur eine einzelne politische Genossenschaft, gegenüber dem Volksstamm oder der ganzen germanischen Völkerschaft bezeichnet. Es geht dies auch aus der Stelle c. 8. hervor, wo die animi civitatum ganz unzweifelhaft die einzelnen Volksgenossenschaften bezeichnen.

lichen Staatsbildungen, die aus ihm hervorgehen, nur als die natürliche Grundlage der auf sich selbst ruhenden Volksgenossenschaft, die sich aber gleichwohl in ihren inneren politischen Elementen nach denselben Gesetzen und Lebensbegriffen gliedert, wie in der Monarchie. Recht klar liegen diese Zustände freilich in den Darstellungen des Tacitus, der besonders die germanischen Demokratien vor Augen hat, nicht auseinander. Insofern der Princeps nur die Rechtsgeschäfte der Kreise, Gauen, Gemeinden verwaltet, kann er seinerseits auch nur als die Spitze der demokratischen Organisation erscheinen, die in ihm nur den Vertreter ihrer Gesammt-Interessen bestellt hat. Der germanische Princeps drückt auch in seiner ursprünglichen Bedeutung keineswegs eine geschlechtlichen Vorrang behauptende Höhestellung aus. Sein Wesen ist das Amt und die Würde, welche ihm durch die Wahl der Volksversammlung übertragen werden, aber es hängt nicht unmittelbar und ausschließlich mit dem Begriff des Adels zusammen, für welche Annahme sich jedenfalls keine direkte Beweisführung aufbringen läßt. Daß auch hervorragender Adel, wie sich Tacitus an einer vielgedeuteten Stelle ausdrückt,[1] oder große Verdienste der Vä-

[1] Diese Stelle (German. c. 13. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentibus assignant) ist schwerlich anders als in der obigen Auffassung zu verstehen. Die anderweitige Erklärung: „verschaffte selbst Jünglingen die Würdigung oder Beachtung (dignationem) des Fürsten" ist zu künstlich herbeigeholt und jedenfalls unnütz, da auch die von uns vorgezogene Uebersetzung das Princip in sich schließt, daß die Fürsten nur ausnahmsweise aus dem Adel, mithin nicht ausschließlich aus demselben erwählt wurden. Vgl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I. 89.

ter dazu mitgewirkt haben, die Fürstenwürde auf Jünglinge dieser Art zu übertragen, beweist gerade in dieser Hervorhebung, wie es nur als Ausnahme von der Regel stattgefunden haben könne.

Von einer göttlichen Entstehung des Principats oder der Obrigkeit ist in den germanischen Urzuständen nie und nirgend die Rede. Ueberall hat nur das Bedürfniß einer Rechtsorganisation, welche den Einzelnen im Volke und das Volk im Einzelnen vertrete und schütze, auf die Einrichtung eines solchen Amts hingeführt. Von anderer Art erscheint dagegen bei den alten Deutschen die Königswürde, welche Tacitus als eine ebenso naturwüchsig und mystisch vorhandene Institution erwähnt, wie den Adel selbst, aus dem er die Entstehung des Königthums herleitet. Bei der Flüchtigkeit, mit der er überhaupt nur seinen Blick auf diese Verhältnisse richtet, muß die Bestimmtheit auffallen, mit welcher er die Entstehung des germanischen Königthums bezeichnet, indem er dasselbe in allen seinen Wurzeln unmittelbar an den Adel knüpft. Wenn wir den Adel als eine übergreifende Geschlechts-Aussonderung auf dem Boden der nationalen Freiheit und Berechtigung entstehen sahen, so erscheint das Königthum als die höchste Spitze und der größte Triumph dieses die Nationalkraft in sich aufsaugenden Sonderungs-Processes.

Das Wort König (althochdeutsch chuninc, Stammhaupt, von chuni, das Geschlecht und das Volk, gens) bezeichnet allerdings auch in seiner grammatischen Bedeutung, ebenso wie das Wort Adel, die Herrschaft im Geschlecht und durch die Kraft des Geschlechts, wobei zugleich

das Können (chunnan), als Eigenschaft dessen, der durch seine Fähigkeit und Gewalt Etwas vermag, (sowohl an sich selbst als auch über Andere), in den inhaltsvollen Zusammenhang dieses Begriffs eintritt. Die Sprache ist der Augenzeuge bei der Bildung der Begriffe, und ihre Aufschlüsse beleuchten oft den ganzen ideellen und thatsächlichen Umfang, in dem ein Lebensbegriff ursprünglich entstand. Der König wurde bei den monarchisch regierten Stämmen die Blüthe der Geschlechter, aus denen er gewählt wurde, und wobei er Adelsgeschlecht und Volk, welche in dem Königsbegriff gewissermaßen wieder zusammenfallen, in einer Art von nationaler Einheit repräsentirte. Es drängen sich hier die schöpferischen Begriffe, in denen sich die natürliche Kraft mit der geistigen Potenz vermählt zeigt, an die Spitze der ersten Gesellschaft, und wie der Adel (adal, Geschlecht, Zeugungskraft, Genius) diese die Gesellschaft bedingenden Urelemente in sich ausdrückt, so geht der König (chuninc, chuni, Geschlecht und Volk, chunnan, können, hervorbringen, Kunst) in demselben Ideen- und Machtkreise als der höchste Vertreter und Beauftragte desselben hervor. Wahrscheinlich waren es bald auch bestimmte Geschlechter, aus denen die eines Königs bedürftigen germanischen Stämme sich denselben wählten, wobei die Freiheit des Wählens zugleich mit der Fesselung der Wahl an die festgestellten Ansprüche eines einzelnen Geschlechtes oder Hauses sich einigen mußte.

Die von Tacitus vielerwähnten Fürsten (principes), welche in dem Prinzipat zunächst eine volksthümliche Beamtenstellung bekleideten, waren aber jedenfalls auch in der

Lage, Macht zu häufen und darin die Keime umfassenderen Herrschaft anzusetzen. Ein Verhältniß dieser Art lag in den Gefolgschaften gegeben, durch welche sich die Fürstenwürde wesentlich in ihrer öffentlichen Erscheinung wie in ihrer Macht und Wirksamkeit charakterisirt. Der Fürst war als solcher von einem Gefolge umgeben, das sich unter seiner Hoheit in verschiedenen Graden und Stufen gliederte, und wobei ein großer Wetteifer stattfand, die erste Stelle in der Nähe des Fürsten zu haben.[1] In diesen Gefolgschaften der Fürsten liegen ohne Zweifel die Keime des späteren Dienstadels, wie er sich bei den Deutschen in verschiedenen Abstufungen gebildet, und mit dem der in den Ursprung der Gesellschaft hinaufreichende Bestand naturwüchsiger Adelsgeschlechter nicht zu verwechseln ist. Man hat aber bei jener fürstlichen Gefolgschaft nicht bloß an die hundert, dem Fürsten aus der Gemeinde zuertheilten Begleiter zu denken, die wir bei der obigen Erwähnung dieser Stelle des Tacitus (c. 12) ohne Zweifel am richtigsten als Beisitzer bezeichnet haben, da es sich dabei wesentlich um die Eigenschaft der Fürsten als Rechtsprecher handelt. Es bildete sich aber auch, wie es scheint vornehmlich durch freien Anschluß, ein Gefolge aus, in welchem den Fürsten die Blüthe der wehrhaften Jugend umgab und das, je zahlreicher und ansehnlicher es ausfiel, um so mehr ein Zeugniß von Macht und Größe gab, nicht bloß beim eigenen Volke,

---

[1] Tacit. German. c. 13. gradus quin etiam ipse comitatus habet judicio ejus, quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites.

sondern, wie Tacitus bemerkt (c. 13), auch auf allen benachbarten Gebieten. Eine Gefolgschaft dieser Art entsprach nur dem Wesen der Fürstenwürde, und konnte keineswegs auch von dem Adel als solchem ohne Weiteres sich beigelegt werden, obwohl es scheint, daß durch große Kriegsthaten, oder auch durch ein gewaltsames Hervordrängen von Macht und Stellung, auch das Recht, eine Gefolgschaft zu halten, gewonnen werden konnte.[1]

Das Gefolge, welches in Treue und zu seinem Schutz dem Fürsten verpflichtet war, wetteiferte mit demselben in Thaten der Tapferkeit, deren Vollbringung jedoch nicht ihnen selbst, sondern ihrem Fürsten zum Ruhm gereichte. Wenn er im Kampf fiel, war es entehrend für das ganze Leben und schmachvoll, den Fürsten überlebend aus der Schlacht gewichen zu sein. Die Begleiter stritten nur für den Fürsten, die Fürsten für den Sieg.[2] Ihren Lohn empfingen sie für so treue und hingebende Gefolgschaft in Waffen und Rossen, wie auch in einem Antheil an der Kriegsbeute. Doch bestanden sie keineswegs bloß als eine Geleitschaft im Kriege, sie bildeten ebenso im Frieden, wenn auch in verringerter Anzahl, das fürstliche Ehrengefolge, in welchem Edle und Freie, auch die Söhne der alten großen Adelsgeschlechter dienten. Wo statt dieser Beamtenfürsten Könige herrschen oder an ihre Stelle treten, gehört auch diesen als Zeichen

---

[1] Die wenig beachtete Stelle bei Tacitus (German. c. 14): magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare scheint das ganze Verhältniß ziemlich deutlich auseinanderzulegen.

[2] Tacit. German. c. 14. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe.

der Herrschaft die Gefolgschaft, die sich in der späteren Zeit in immer bestimmteren Verhältnissen ausbildete, und vornehmlich die Geburtsstätte des fränkischen Adels wurde. Der alte nationale Adel, an dessen ursprünglichem Bestand bei den germanischen Völkern nicht zu zweifeln ist, war ein diesen Gefolgschaften vorhergehendes Element, das sich in dieselben aufnehmen ließ, aber nicht davon in seinem eigenen Wesen erst bestimmt wurde. Der Fürst und sein Dienstgefolge wurden aber in diesem eigenthümlichen Zusammenwirken von Treue, Tapferkeit und Unternehmungslust zugleich eine neue bewegende Kraft, welche die deutschen Völkerschaften, wie es scheint, gestalten und mischen half. Ein kriegsabenteuerliches Umherziehen einzelner Fürsten und seiner Gefolgschaften eröffnete eine Sieges- und Eroberungsbahn, auf der leicht andere Züge sich anschlossen, Gebiete erworben und Vereinigungen mit andern unterworfenen Völkerschaften gewonnen werden konnten. Die auf solchen Unternehmungszügen sich von selbst verstärkenden Gefolgschaften, welche sich um einen starken und mächtigen Herrn sammelten und auf neu eroberten Wohnsitzen sich niederließen, setzten dann auch den Keim zu neuen Staats- und Volksbildungen an. Dies hat selbst einige deutsche Staats- und Rechtsgeschichtschreiber auf die verzweifelte Idee gebracht, daß viele deutsche Völker ihrem Ursprunge nach nichts Anderes als ein solches fürstliches Dienstgefolge sind.[1]

---

[1] Die Ansicht von K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 82. (4. Ausg.) Vergl. Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I. 141 und 146.

Wie aber auch das germanische Principat durch die Kraft Derer, welche es ausübten, und durch die daran sich knüpfenden Vertheilungen, Selbstaneignungen und Verleihungen des Grundbesitzes, mehr und mehr zu einer übergreifenden Gewalt herangewachsen sein mag, so war es doch in seinem Ursprung auf eine selbstbegründete Harmonie mit der Volksfreiheit gebaut. Tacitus bemerkt von den Königen, daß ihnen keineswegs unbegränzte und freie Gewalt eigen gewesen, und selbst von den Gothen, bei denen sich die monarchische Gewalt schon etwas stärker angezogen hatte, berichtet er noch, wie dies durchaus nicht über die Freiheit hinaus geschehen sei.[1] Die Vorzüge, welche die Könige und Fürsten genossen, blieben daher ursprünglich in ihnen selbst ruhen, griffen aber noch nicht auf das Volk über. Ihrer Person war manche Auszeichnung gegönnt, die bei den haarstruppigen Sueven schon mit dem Kopfhaar begann, welches die Fürsten reicher tragen durften als die übrigen.[2] Der germanischen Natur widerstrebt in ihrem innersten Sein nichts mehr als eine rein äußerliche Gewalt, der sie zwar stillhält, so lange sie damit noch irgend, und sei es auch in sophistischer Selbstüberredung, ihre Freiheitsbedürfnisse vereinigen kann, die sie aber immer nur bedingungsweise aus sich selbst geschaffen und an die Spitze ihrer Einrichtungen gestellt hat. Wo das Königthum aber bei einzelnen deutschen Stämmen ursprünglich hervorgegangen, tritt es

---

[1] Tacit. German. c. 7. nec regibus infinita aut libera potestas. — c. 43. Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.

[2] Tacit. German. c. 38.

als ein Eigenthum des Volksgeistes auf, der darin zum Theil seine heiligsten Ueberlieferungen zu erkennen scheint. In andern Stämmen wird die Königsgewalt durch Eroberung gegründet, oder ein Volk sucht aus inneren Umwälzungen und Zerklüftungen einen Ausweg durch Aufrichtung eines starken Königsnamens. Das Vielkönigthum in Deutschland beginnt erst mit der Zeit der verwickelten historischen Kämpfe und Völkerwirren, in denen die königliche Herrschaft als eine bestimmte geschichtliche That eingesetzt wird und fast immer einen Kampf entweder der Parteien oder der Völkerschaften gegen einander bezeichnet.

---

5. Die Begründung des absoluten Königthums.

Die nationale und patriarchalische Bedeutung, welche Königthum und Adel im germanischen Urleben hatten, zersetzte sich in dem großen Gestaltungsprozeß des fränkischen Reichs in einen rein äußerlichen Mechanismus, in dem die alte Grundlage der germanischen Volksfreiheit immer tiefer hinabschwand. Der Adel verlor sich als ursprüngliches Nationalelement fast ganz und gar und hatte an sich keine bestimmten Berechtigungen mehr übrig behalten, wenn er sich nicht in den neuen, lediglich durch Hofämter und Staatsstellen getragenen Dienstadel hineinbegab. Das Königthum aber streifte die milde, mit dem freien germanischen Volksgeist gesättigt gewesene Natur ab, aus der es bei einzelnen deutschen Stämmen hervorgestiegen war, und steigerte sich auf Kosten aller Freiheits- und Sittlichkeits-Begriffe zu einer bald auch ihre göttliche Einsetzung erdichtenden Schreckens- und Gewaltherrschaft. In dieser plötzlichen Metamorphose ist ihm jedoch die historische Aufgabe zugefallen, die starke Hand zur Einigung und Mischung großer Volkskörper zu werden, Ländergebiete zu öffnen und zu verbinden, und mit der Kraft zerstörender und schaffender Triebe zugleich ein

dunkles, stürmisches Chaos der Nationalitäten anzurichten, in dem diese einen neuen Guß und eine entscheidende Bildung ihres Wesens zu erfahren haben.

Die moderne Welt nimmt hier ihren eigentlichen Anfang, indem sich jetzt erst die europäischen Staats- und Völkerbegriffe, welche die Grundlage und die Form der christlichen Weltepoche werden, sondern, und ihre territorialen und nationalen Gränzen aufzusuchen anfangen. So vollbrachte der wilde und grausame Franken-König Chlodovech die Eroberung Galliens mit demselben Schwert, mit dem er auch die deutschen Volksstämme aus ihrer Vereinzelung und Getrenntheit der Einheit eines großen Herrschaftshauses unterwarf. Deutschland und Frankreich, diese Länder der verschiedensten historischen Ausgangspunkte und Bestimmungen, waren hier in den Anfängen des europäischen Staatslebens fast im Begriff, in einer und derselben Herrschaft zusammenzuwachsen, aus der sie sich jedoch auch ebenso sehr als staatliche und nationale Organisationen in der eigenthümlichen Zusammenfassung aller ihrer Elemente auseinanderbegaben. So war gleichzeitig auf den kriegerischen Eroberungszügen der deutschen Völkerschaften durch Odovaker und den Ostgothen-König Theodorich ein neues Königthum von Italien begründet worden, in welchem zuerst die entscheidenden Mischungen und Auflösungen sich vollbrachten, durch welche der moderne politische Begriff der italienischen Völker und Staaten sich feststellte. Und wie Frankreich und Italien wesentlich durch die Intervention des germanischen Volksthums in ihrem Ringen zwischen alter Verderbniß und neuer Verjüngung ergriffen und an der Hand dieser frischen

Stämme zu einer glücklichen Wiedergeburt gefördert wurden: so war auch England auf demselben Wege, durch die allen Völkern beispringende Hebeammennatur des germanischen Princips, seit seiner Eroberung durch die Angelsachsen zu seiner eigentlichen politischen und nationalen Existenz berufen worden. Man erblickt in diesen Anfängen die ganze europäische Welt in den Angeln der germanischen Natur hängen, die nicht nur ihre ideelle Weltherrschaft darin ankündigt, sondern auch als thatsächlicher Gährungsstoff und als Ferment aller nationalen Entwicklungen in die Geschichte tritt. Das deutsche Volkswesen erscheint, sobald es sich nach Außen zu entwickeln anfängt, als die Geburtsstätte der modernen Nationalitäten, und dann als das die Frucht austragende weibliche Geschlechtsprincip, das immer nur für Andere und in Anderen gestaltet, in sich selbst aber nur die harten Nothwendigkeiten des Geschicks erfüllt.

Unter den Völkerbünden, die seit Anfang des dritten Jahrhunderts als genossenschaftliche Vereinigungen verschiedener Volkszweige unter einem gemeinschaftlichen Namen sich aufstellten, hatten die Franken sich sogleich in hervorragender Weise und mit weltgeschichtlich drängender Kraft bemerklich gemacht. Ihre Wohnsitze waren zuerst in der Gegend von Mainz gewesen, von wo sich an der Ostseite des Rheins niederwärts, und an dessen Nebenflüssen aufwärts, diese, besonders die Chatten, Attuarier, Chamaven, Sigambern in sich vereinigende Volksgenossenschaft mit immer weitergreifenden Eroberungstrieben ausbreitete.[1] Der

[1] Gregorius Turon. Histor. ecclesiast. Francorum II. 9. (Pariser Ausgabe von Guadet und Taranne 1836), wo aus dem nur

Name der Franken war ohne Zweifel kein ursprünglicher Volksnamen, sondern eher ein Kriegsnamen, unter dem die zu gemeinschaftlichen Unternehmungen und Abenteuern ausziehenden Völkerschaften, die sich auf diesen Streifereien thatenmuthig die Franken oder die Freien und Freibeuter nannten, allmählich ineinanderflossen. Unter diesen waren es vornehmlich die salischen Franken, die als der eigentliche Kern dieser deutschen Volksgenossenschaft erschienen, und in denen die historisch gestaltenden Triebe derselben ihren entscheidenden Ausdruck fanden.[1]

Die Eroberung Galliens durch die Franken, worin ein weltentscheidender Wendepunkt der modernen Geschichte angestrebt wird, war allmählig vorbereitet worden, und hatte schon mit dem alten fränkischen Oberhaupt Chlojo, der Cambray fortnahm und bis an die Somme vorrückte, begonnen.[2] Dieser Chlojo erscheint zugleich als mythisches

---

durch diese Anführung bekannten Geschichtswerk des Sulpitius Alexander bei Gelegenheit des Einfalls des Arbogastes in die Länder der Franken (im Jahre 392) die den Grundstock der Frankengenossenschaft bildenden Völker aufgeführt werden.

[1] Ammianus Marcellinus erwähnt sie zuerst (Lib. 17. c. 8.) quibus paratis, petit (Julianus) primos omnium Francos, eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter. — Dies Toxiandria, auf welches der Ort Tessenderloo im Lüttichschen hinzuweisen scheint, bildete sich ohne Zweifel zu einem Gau aus, der zwischen den Mündungen der Schelde und der Waal lag und sich bis Antwerpen erstreckte. Plinius (histor. natur. IV. 17.) nennt die Toxandros als an der Schelde seßhaft. Vgl. Wersebe: Ueber die Völkerbündnisse des alten Teutschlands. S. 171. Anm. Wiarda Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes S. 7. flgd.

[2] Gregor. Turon. II. 9. gegen Ende.

Stammhaupt der fränkischen Herrscherfamilie, welche als das Geschlecht der Merovinger die erste weltgeschichtliche Mission dieses Zeitalters antritt.[1] Der gewaltige Chlodovech, des Königs Childerich Nachfolger (um das Jahr 480) war es, der, mit allen dämonischen Gaben der Persönlichkeit ausgerüstet, die zur Vollbringung neuer Thaten und zur Gründung neuer Reiche gehören, bald nach seinem Regierungsantritt Gallien in seinen Haupttheilen sich unterwarf (um das Jahr 485 oder 486), und darauf eine die bedeutendsten Theile von Frankreich und Deutschland vereinigende Universalherrschaft begründete. Das neue Reich, welches seinen eigentlichen Schwerpunkt in Gallien selbst erhielt und auch in der von Chlodovech zuletzt erwählten Hauptstadt Paris schon dieses so verhängnißvoll gewordene Centrum gewann, scheint sich rasch auf seinen gallischen und germanischen Grundlagen organisirt zu haben. In Gallien selbst, wo die princip- und machtlos gewordenen Herrschaftsreste der Römer leicht wichen, dehnte sich die Eroberung immer umfassender und innerlicher aus, und verband Gallier, Römer und Franken unter einem einheitlichen Principat, das jedoch das Grundwesen einer germanischen Herrschaft an sich trug. In Deutschland hatte Chlodovech durch Tapferkeit und Ränke nicht minder einheitlich zu organisiren gewußt, in-

---

[1] Gregor. Tur., 9. de hujus (Chlogionis) stirpe quidam Merovechum regem fuisse adserunt, cujus fuit filius Childericus. — Aus dieser Anführung folgt freilich noch nicht, daß Merovech der Sohn Chlojo's gewesen. Eine Stammtafel (Cod. S. Gall. bei Pertz monumenta Germaniae II. p. 307) nennt Merovech den Enkel Chlojo's durch Chlidobod.

dem er die einzelnen Herrschaften, die unter den Franken noch bestanden, vernichtete und in seiner starken Hand verschmolz, die Alamannen am Oberrhein und die Burgunder besiegte, wie er auch den westgothischen König Alarich und früher schon die Thoringer seinen Waffen unterworfen hatte.[1] Doch blieb ungeachtet der Einheitlichkeit dieser Herrschaft gewissermaßen eine Naturgränze zwischen Frankreich und Deutschland bestehen, als welche der Rheinstrom schon in den ältesten Volksanschauungen ganz ursprünglich angesehen wird.[2]

Chlodovech erscheint zugleich in der neueren Geschichte als das eigentliche Urbild derjenigen Fürsten, welche die Königsgewalt mit einer verrätherischen und verbrecherischen Politik verbinden, um auf diesem Wege ein neues Principat zu gründen, umfassende Machtanhäufungen durch Gebietserweiterungen und durch Vereinigung fremder und eigener Territorien aufzustellen, und diese durch das Schwert und die Intrigue zusammengebrachten Herrschafts-Elemente zu einer Einheit festzukitten. Es sind dies Macht-Revolutionen von Oben, die nicht minder schmerzhafte, gefährliche und zerstörungsvolle Wendepunkte in der Entwicklung der Menschheit sind, als die Volks-Revolutionen von Unten,

---

[1] Gregor. Turon. II. c. 27. 40. 41. III. 7.

[2] In den Gedichten des Cl. Claudian findet diese Anschauung und die Trennung der beiden Rheinufer in ein gallisch-römisches und ein germanisches schon den entschiedensten Ausdruck. Carm. 21. De laudibus Stilichonis v. 222 sq. Rhenumque minacem Cornibus infractis adeo mitescere cogis, Ut Salius jam rura colat, flexosque Sicambri In falcem curvent gladios, geminasque viator Cum videat ripas, quae sit Romana requirat.

die ein späterer Entfaltungs-Typus der modernen Geschichte werden. Das Cainszeichen und der Judaskuß stehen als Symptome jeder großen Weltkrisis am Anfang aller schaffenden und gestaltenden Begebenheiten. Der Frieden liegt nicht in der Vergangenheit, als leuchtender Streifen zeigt er in die Zukunft, in der vielleicht ein Regiment der Milde auf volksthümlichen und göttlichen Ordnungen sich aufrichtet.

Die Politik, durch Krieg und Gräuelthaten eine einheitliche Herrschaftsgröße zu schaffen, wird von dem ersten Machtbegründer in Frankreich und Deutschland mit einer schon ganz systematischen Vollendung eingeleitet. Machiavelli, welcher aus dieser Politik zuerst eine staatswissenschaftliche Theorie machte, und dabei dem lebendigen Vorbild des Cäsar Borgia folgte, hätte dieselben Züge, dieselben Machinationen, dieselben Vorschriften zu Verstellung, Tücke, Gewalt und Mord, schon aus dem Urbild des Franken-Königs Chlodovech entnehmen können. In diesem König bildet sich das moderne Principat schon auf einer sicheren und siegreichen Höhe als diejenige Herrschafts- und Regierungskunst aus, welche die Macht zu ihrem einzigen Princip nimmt und danach ihre Politik, ihre Moral, ihre Menschlichkeit bemißt. Schon die mythische Entstehung dieses Geschlechts der Merovinger deutet die Vermischung von Thier und Fürst an, welche Machiavelli bekanntlich unter die Dogmen seiner Fürstenlehre aufgenommen.[1] Danach stammt

---

[1] Il Principe c. XVIII. Essendo adunque un principe necessitato sapere bene usare la bestia, debbe di quella pigliare la volpe ed il lione.

dieses Geschlecht von einem Meerungeheuer (Merovoho), welches die Gattin Chlojo's, als sie einst in Gedanken an der Küste des Meeres saß, so erfolgreich umarmte, daß sie als Frucht davon ihren Sohn Merovech, den eigentlichen Stammvater der Merovinger, gebar.[1]

Die für die ganze moderne Geschichte typisch gewordene Politik Chlodovechs leitete ihn vornehmlich auch in der Methode, mit der er die Glieder seines eigenen Hauses vertilgte oder vielmehr sein Königshaus vereinheitlichte. Unter den kleineren fränkischen Herrschern, deren Ansprüche ihm gefährlich werden konnten, war es vornehmlich Sigibert, der von seinem eignen Sohn Chloderich durch Anstiften und Aufhetzen Chlodovechs ermordet wurde, obwohl Sigibert dem letzteren beigestanden hatte in der großen Schlacht gegen die Alamannen. Dem Chloderich aber, der ihm die Hälfte der väterlichen Schätze angeboten, ließ er durch seinen danach abgeschickten Gesandten den Kopf spalten, als er sich eben in die Kiste niedergebückt hatte, aus der er die Geldvertheilung vornehmen wollte. Dann ließ er die Volksversammlung zusammentreten, deren Stimme in allen deutschen Angelegenheiten immer eine Art von Gewicht behielt, und nachdem er ihr mit feierlichen Eiden und durch eine trügerische Erzählung seine Unschuld an jenen Mordthaten betheuert, machte ihn das Volk in Ausübung des Wahl-

---

[1] Gesta Francorum c. 6. — (Gregor. Tur.) Histor. Epitom. per Fredegar. Scholast c. 9. (bei Bouquet Recueil des Historiens des Gaules T. II.)

rechts zum König des Stammes, indem es ihn jauchzend auf den Schild erhob.[1]

Andere Könige tödtete er mit eigener Hand oder richtete sie auf schmähliche Weise zu Grunde, indem er dann von ihrer Herrschaft Besitz ergriff und sich dabei als einen auserwählten Friedens-, Ordnungs- und Gerechtigkeitsbringer gebärdete. Es ist merkwürdig zu sehen, wie sich solche Künste im Laufe von Jahrtausenden nie abgenutzt haben, sondern immer wieder mit neuem Glück und Effect hervorgesucht worden sind, zum Theil unter Anerkennung der bedeutendsten Männer jeglichen Zeitalters. So zeigt sich der fromme Bischof von Tours schon geneigt, der Mordpolitik des Chlodovech gegenüber die Rolle des spätern Machiavelli vorwegzunehmen, indem er die eigentliche Mitwirkung und Offenbarung Gottes darin erkennt, daß dieser Frankenkönig alle seine Feinde vor sich niedergeworfen und seine Macht und Herrschaft dadurch immer erweiterter und begründeter sah.[2]

Das Reich und die Macht des Chlodovech erscheinen in der neueren Geschichte darum als ein so bedeutungsvoller Wendepunkt, weil sie den eigentlichen Grund legen zur Aufrichtung des modernen Königs-Absolutismus, den dies Geschlecht der Merovinger schon principiell wie thatsächlich festzustellen strebt. Das Königthum, welches bei den salischen Franken plötzlich als eine ursprüngliche und in sich selbst

---

[1] Gregor. Turon. II. 40. At illi ista audientes plaudentes tam parmis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt.

[2] Gregor. Turon. II. 40. Prosternebat enim quotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius, et augebat regnum ejus, eo quod ambularet recto corde coram eo, et faceret quae placita erant in oculis ejus.

berechtigte Institution hervortritt, entwickelt sich dann auch sofort auf einer selbstmächtigen Grundlage, auf der es neue Staats- und Volksordnungen ausschließlich nach seinem Herrschaftsbedürfniß bemißt und gestaltet. Es findet eine specifische Ausbildung der königlichen Gewalt statt, wodurch die Befugnisse der alten germanischen Volksversammlung, welche die herrschaftliche und obrigkeitliche Macht theilte, allmählig in der königlichen Person selbst unterschieds- und bedingungslos zusammenflossen.

Der Machtbegriff wird ein alle andern Gliederungen des Lebens überragendes Element, das der Volksfreiheit nicht minder als dem Adel gegenübertritt, namentlich insofern der letztere noch seine Anrechte in etwas Anderem suchen möchte, als in den persönlichen und dienstlichen Beziehungen zu dem königlichen Herrn, die jetzt allein noch adeln können. Der alte nationale Geschlechts-Adel, dessen Entstehung freilich ein patriarchalisch-heroisches Mysterium war, verschwindet in dieser Zeit fast ebenso geheimnißvoll als er in der Urzeit hervorging, und deutet in seinem Zurücktreten oder in der ihm widerfahrenden Zurückwerfung schon die Keime der natürlichen Feindschaft zwischen Königthum und Aristokratie an.

Denn der in seinem eigenen Recht ruhende Adel scheint beständig die Alleinherrschaft zu bedrohen, die auf dem Fußgestell ihrer Größe keinen anderweitig hergeleiteten Rechten, als die aus ihr selbst fließen, Raum vergönnen kann. Der Adel wird daher jetzt vorzugsweise Dienstadel, und gruppirt sich als solcher nach verschiedenen Stellungen, Aemtern und Einkünften um die Person des Monarchen.

In der ursprünglichen Rechtsentwickelung der salischen Franken wurzeln schon diese neuen Lebensordnungen auf eine eigenthümliche Weise. Das alte Salische Gesetz, dessen Redaction Chlodovech ohne Zweifel schon im Allgemeinen festgestellt vorfand,[1] umzeichnet bereits mit sicheren Grundzügen Lebens- und Volkszustände, in denen nur der Rechts- und Eigenthumsbegriff wirkt, gänzlich unberührt von einem specifischen Adelselement, wie es bei Tacitus noch die ersten Gliederungen des germanischen Lebens färbt, aber schon überschattet von einer über allen Formen des Volksdaseins sich niederlassenden Herrschaftsgewalt, deren Recht zwar in diesem Gesetz nicht principiell entwickelt wird, aber eben darum nur wie in idealer Unbegränztheit über Allem, was möglich und wirklich ist, schwebt.

Die Lex Salica kennt weder einen Adelsstand, noch überhaupt persönliche und rechtliche Vorzüge, die in einem ständischen Element begründet liegen könnten. Als persönlicher Vorzug, der durch die Höhe des Wehrgeldes (Werigelt, die für einen erschlagenen Mann zu erlegende Buße) bestimmt wird, tritt in dem Salischen Gesetz statt des Adels die Zugehörigkeit zur Gefolgschaft des Königs (in truste dominica) oder der Dienst im Heere ein, in welchen Fällen das dreifache Wehrgeld zu erlegen steht.[2] Es drückt

---

[1] G. Waitz, das alte Recht der Salischen Franken S. 90 hat aus kritischen und historischen Gründen hinlänglich überzeugend dargethan, daß Chlodovech keinen bedeutenden und wesentlich umgestaltenden Einfluß auf das Salische Gesetz geübt haben kann.

[2] Lex Salica XLI. 1. Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem salicam vivit occiderit cui fuerit adprobatum, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis judicetur . . . 2. Si vero eum qui in

sich in diesem Gesetz überhaupt schon die charakteristische Lebenswendung der germanischen Völker aus, in welcher Persönlichkeit und Freiheit wesentlich im Herrendienst und im Grundbesitz ihre eigentliche Bestimmung und Schätzung erfahren. Das Gemeindeleben erscheint in den Bestimmungen des Salischen Gesetzes schon als ein durch die Idee des Grundbesitzes organisch geschlossenes Ganzes, in dem mit dem Einzeleigenthum, auf welchem die Theilnahme an allen Rechten und Pflichten beruht, zugleich ein Gemeinbesitz Aller, die altgermanische Feld- und Waldgemeinschaft, sich verband, wodurch sich auch die Festsetzung erklärt, daß Jemand nur mit ausdrücklicher Uebereinstimmung aller Gemeindegenossen eine feste Aufnahme unter ihnen erlangen konnte.[1]

Der König wird aber schon im Salischen Gesetz als die entscheidende Spitze aller Rechtsbestimmungen, auf der sich diese auch ebenso gut umbiegen, hingestellt. Was mit ihm zusammenhängt, wird dadurch wie von selbst in

truste dominica est aut mulierem (ingenuam) occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leodem hoc est 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis judicetur. Ich gebe den Text hier nach Lex Salica herausgegeben von Johannes Merkel (mit einer Vorrede von Jacob Grimm, Berlin 1850), in welcher Ausgabe durchgängig die von Jacob Grimm besonders befürwortete Wiedereinführung der Malbergischen Glosse mit ihren ursprünglichen germanischen Rechtsausdrücken stattgefunden hat. Die Malbergische Glosse hat das Wort leodis, leudis zur Bezeichnung der gerichtlichen Buße (auch LIII. 4. 5.), während der nachher geläufig gewordene Ausdruck Wehrgeld in dem Salischen Gesetz nicht gebraucht wird, mit Ausnahme der einzigen Stelle LIV. 2. wo er jedoch lediglich als Interpolation (im Heroldschen Texte) vorhanden ist. Vgl. Jacob Grimm Rechtsalterthümer S. 650. Waitz das alte Recht der Salischen Franken S. 97.

[1] Lex Salica Tit. XLV.

eine höhere Stellung und Geltung hineingehoben, und was er anordnet, kommt sogar gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung. So verstummte das gesetzliche Widerspruchsrecht der Gemeindegenossen gegen einen fremden Ansiedler, wenn der Abgewiesene sich einen königlichen Befehl erwirkt hatte, den er auf der Versammlung der Hundertschaft beibrachte, und wo dann Jeder, der sich noch dagegen zu erklären wagte, mit hohen Strafen, die in der Verwirkung seines Wehrgeldes bestanden, belegt wurde.[1]

Das Recht wurde im Namen des Königs durch den von ihm dazu bestimmten Beamten gehandhabt, und in seiner Veranlassung wie Vollstreckung auf ihn als auf die eigentliche Rechtsquelle zurückgeführt. Die Ernennung aller Vorsteher der Gaue und Gemeinden geht von dem König aus, im Krieg wie im Frieden ist er die schirmende und schützende Macht, in der alle Volksgenossen sich vereinigen, er ist die Regel und die Ausnahme aller Entwickelungen, Einrichtungen und Ereignisse. Diese übergreifende Gewalt, die alle öffentlichen und individuellen Verhältnisse meistert und regelt, die straft, schreckt, belohnt und erhebt, wächst, im Widerspruch mit den germanischen Lebenselementen, und doch in ganz natürlicher Sicherheit und Fülle, aus diesen Grundlegungen der neuen fränkischen Lebensordnung und Herrschaft hervor.

Chlodovech verband mit dieser ersten Aufrichtung eines

[1] Lex Salic. Tit. XIV. Vergl. über diese Stelle Waitz, das alte Recht der Salischen Franken S. 210. Anm. und Pardessus Loi salique ou Recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi p. 390 und 529.

germanischen Absolutismus zugleich die Annahme des Christenthums, zu dem ihn schon seine christusgläubige Gemahlin Chrotechildis durch inbrünstige Mahnungen hinzuführen gesucht hatte. Erst in einer Schlacht, welche er den Alamannen lieferte, und in der sein Heer bereits in ein sicheres Verderben zu stürzen schien, begann er den Namen Jesu Christi anzurufen und sich ihm zu geloben für den Fall, daß er den Sieg davontrüge. Dies geschah auch durch ein sofortiges Zurückweichen der Alamannischen Schaaren, worauf Chlodovech durch den heiligen Remigius Bischof von Rheims, den die fromme Königin schon heimlich zu diesem Zweck hatte herbeirufen lassen, die christliche Taufe (im funfzehnten Jahre seiner Regierung) an sich vollziehen ließ.

Es ist bemerkenswerth, daß er dies nur mit Uebereinstimmung des Volkswillens ausführen wollte und sich darin noch gewissermaaßen einem allgemeinen Stimmrecht unterordnete. Denn er verlangte daß zuvor das ganze Volk zusammenberufen würde, um mit ihm über die Sache zu sprechen, und um zu sehen, ob es dulden würde, daß er die Götter desselben verließe. Das Volk stimmte ihm jedoch, wie Gregor[1] erzählt, durch Acclamation bei, und aus seinem Heere gingen sogleich mehr als Dreitausend mit ihm zum Christenthum über. Chlodovech erkennt auf diesem Punct noch das alte germanische Recht der Volksversammlung und der

[1] Gregor. Turon. II. 31. Conveniens autem cum suis, priusquam ille loqueretur, praecurrente potentia dei, omnis populus pariter adclamavit: „Mortales deos abjicimus, pie rex, et Deum quem Remigius praedicat immortalem sequi parati sumus.“

Volkswahl an, das in den spätern Entwickelungen des deutschen Herrscherthums selbst da, wo die Wahl innerhalb der dynastischen Erbfolge sich zu bewegen hat, in seiner Geltung verblieb. Chlodovech wich aber auch bei anderen Gelegenheiten wieder davon ab, die Zustimmung des Volkswillens einzuholen, denn die Aufstellung der unbedingten und von keinem anderen Willen durchbrochenen Königsmacht war das Ziel, welches er und sein Geschlecht mit allem Bewußtsein erfaßt hatten. Das Volk trat mehr und mehr auch als Gesammtbegriff in die königliche Dienstbarkeit ein und bestand dem Könige gegenüber bald nur noch unterschiedslos aus Gehorchenden und Knechten. Der Begriff des Majestätsverbrechens bildet sich in diesem fränkischen Reich schon auf ganz bestimmte Weise aus.[1]

Damit verbinden sich dann auch bald, obwohl im fränkischen Reich noch nicht so bestimmt ausgesprochen, die Vorstellungen von der göttlichen Einsetzung des Königthums, worein sich auch die Diplomatie der Kirche gern findet. Schon die langen Erblocken, welche die Salischen Könige nach uralter Ueberlieferung trugen, waren ein gefährliches Abzeichen, durch welches das Königsgeschlecht auch physisch von dem ganzen Volke sich aussonderte, und wodurch eigentlich zuerst die Racenunterschiede in der neueren Gesell-

---

[1] Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 137. Eine Reihe von Stellen aus Gregor von Tours macht es allerdings unzweifelhaft, daß das Verbrechen einer Majestätsbeleidigung schon ganz kategorisch aufgestellt wurde, z. B. V. 26. Sed et duo filii ejus, Bursolenus et Dodo, ob crimen majestatis laesae, judicio mortis suscepto, unus ab exercitu vi oppressus est.

schaft angedeutet wurden. Denn das lang herabwallende Haar dieser Frankenkönige (reges criniti[1]), welches in der Sagentradition auch als die Borsten der Merovinger erscheint, wird gewissermaßen als ein mit dem Geblüt zusammenhängender Vorzug erachtet. Wem dieser mächtige Lockenwuchs, der das eigentliche Herrschaftszeichen der Merovinger war, herabgeschnitten wurde, der wurde damit zugleich aus dem königlichen Geschlecht ausgestoßen und seiner Rechte verlustig erklärt. Tacitus erwähnt es schon als eine Auszeichnung des Principats bei den Sueven, daß ihren Fürsten das Haupthaar länger herunterwallen durfte. Die borstigen Frankenkönige machten, wie es schien, ein Princip daraus, das auch später, als diese Königssitte abgekommen war, sich noch darin andeutete, daß nur die Freien langes Haar, die Knechte aber geschnittenes trugen.

---

[1] Gregor. Turon. II. 9. Tradunt enim multi eosdem (Francos) de Pannonia fuisse digressos, ... ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse. Vgl. Jacob Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 239.

6. Die Spaltungen der deutschen Volksfreiheit.

Der Begriff der Freiheit an sich läßt keine Gliederungen und Abstufungen zu, denn man ist entweder frei oder unfrei, wie es schon in einem alten Capitulare heißt: Non est amplius nisi Liber et Servus.[1] Es mischen sich aber nichtsdestoweniger schon in den ersten Anfängen des germanischen Staatslebens die Formen der Freiheit und Knechtschaft vielgestaltig ineinander, indem schon Tacitus die Deutschen nach Sklaven, Freigelassenen, Freigeborenen und Edlen unterscheidet. Diese Abstufung, in welcher sich der Freiheitsbegriff ganz ursprünglich spaltet, zeigt die schwankende Richtung auf, das Wesen der Freiheit zu verwirklichen und zu erschöpfen. Denn kaum hat der Freigelassene durch sein gutes Glück die Stufe der Knechtschaft überwunden, so muß er sehen, daß er noch keineswegs in der eigentlichen Sphäre der Freiheit angelangt ist, welche durch die Freien mit ihren eingeborenen Rechten ausgefüllt wird. In den Freien ist dann aber auch noch nicht die eigentliche Blüthe der Freiheit angebrochen, die der Adel an sich darstellt, in welchem die Freiheit der Freien sich zu erblichen Geschlechtsvorzügen gesteigert hat.

---

[1] Pertz Legg. I. p. 121.

mit der die spätere des verschlagenen Schelms erst im mittelhochdeutschen Sprachgebrauch sich zu verbinden scheint.[1]

Doch fließt der eine Sinn charakteristisch genug aus dem andern her, denn in der härtesten und schwärzesten Gestalt der Dienstbarkeit, in der die Persönlichkeit verloren gegangen, beginnt diese doch auf den heimlichen Wegen der Verstellung, der Verschmitztheit, der List und des Humors bald ihr Recht wiedereinzufordern. In den Dienst des Sklaven verflicht sich leicht die Rolle des Schalks. Als Uebertragung des lateinischen servus, mancipium erscheint in den ältesten deutschen Glossen das Wort manahoubit, während der Ausdruck Knecht (althochdeutsch chneht, angelsächsisch cniht, englisch knight) erst später zur Bezeichnung des strengen Knechtschaftsverhältnisses genommen wurde, und ursprünglich eine mildere Abhängigkeit noch innerhalb des Rahmens der Freiheit (wovon auch chnapo, Knabe, Knappe) bezeichnete.

Es sprechen jedoch die vielfältigsten Zeugnisse dafür, daß das Loos der Knechtschaft bei den Deutschen mildere Formen trug, als die alte römische Sklaverei. Obwohl diese Schalke und Knechte, ohne Schutz und ohne Recht, nur als Eigenthumsinteresse ihres Herrn in Betracht kamen, so fehlen doch in allen Mittheilungen über dieses Verhältniß die grellen und unmenschlichen Züge. Die germanische Gemüthlichkeit sänftigte dann auch wieder im Kleinen den Rechtsbruch, der im Großen an der Menschlichkeit begangen wurde. Die Knechte wurden auf Hufen angesiedelt, die sie

---

[1] Grimm Rechtsalterthümer S. 302.

selbständig bebauten und bewirthschafteten, und wofür sie ihren Herren dienstbar waren mit Verrichtungen aller Art, wie auch mit Entrichtung eines Zinses. Die Hälfte ihrer Arbeitstage gehörte ihrem Herrn, die andere Hälfte ihnen selbst,[1] und es geschah nicht selten, daß der Knecht zu seinem Gehülfen auf dem Felde und in der Wirthschaft noch einen Knecht junior, wie er in dem Alamannischen Gesetz genannt wird, unter sich hatte. Es lag in der Natur dieses ganzen Verhältnisses, daß nach der Eigenthümlichkeit der Herrschaft auch die Knechtschaft sich strenger oder milder gestaltete. Der zu einem Kirchengut gehörige Sklave, oder die im Besitz des Königs angesiedelten Knechte wurden gewöhnlich als die glücklichsten erachtet und am besten gehalten, als wenn von der Hoheit, mit der diese Niederen in Berührung traten, dadurch ein milderer Schimmer auf ihre Häupter übergeflossen wäre.

Auch zum inneren Hausdienst wurden ohne Zweifel Sklaven (ministeriales, auch vassi, vassalli) verwendet, die dem deutschen Familienverband näher traten und in der persönlichen Umgebung ihres Herrn leicht wichtigere Geltung erlangen konnten. Die fremden Kriegsgefangenen, welche in die Leibeigenschaft gerathen waren, brachten auch wohl manche höhere Geschicklichkeit mit, durch die sie dem Haus- und Familienwesen in Anfertigung von Geräthschaften und in Beschaffung mancher Luxusgegenstände besonders

[1] Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 155. der eine Reihe von Stellen aus der Lex Alamannica, der Lex Bajuvariorum und dem seltenen Codex traditionum Sangall. über die germanischen Sklavenverhältnisse zusammenstellt.

nützlich werden konnten. Im Gesetz der Westgothen (VI. 1. §. 4) werden in dieser ganz bestimmten Bezeichnung Kunst-Sklaven (servi artifices) aufgeführt, welche diesen Namen durch künstlerische und technische Leistungen erworben haben müssen. Auch zu neuer Bebauung und Urbarmachung des eroberten Landes wurde die Knechtschaft benutzt, indem die in Besitz genommenen Landstrecken am liebsten den Unfreien, aber auch den Hörigen zur Cultur übergeben wurden.

In diesen Hörigen zeigt sich, neben den Sklaven, schon eine im Sinne der Freiheit beginnende Gliederung der Knechtschaft. Es waren dies die Hofhörigen, in den Volksgesetzen die Liten, liti, leti, auch ledi, lazzi,[1] in alten baierischen Urkunden wie auch bei den Langobarden Aldiones,[2] die Minoflidi der Alamannen. Sie waren die

---

[1] Grimm Rechtsalterthümer S. 305 flgd. handelt ausführlich von der Etymologie dieses Wortes. Die vielangeführte Stelle in der vita Lebuini von Hucbaldus (bei Pertz Monumenta II. p. 361) nennt zur Bezeichnung der Dreigliederung der deutschen Stände die edlingi, die frilingi und die lassi, mit der lateinischen Wiedergebung als nobiles, ingenui und serviles. Es ist doch sehr zweifelhaft, ob diese Stelle aus der Geschichte des hochdeutschen Nithard sei.

[2] Aldii, Aldiones auch Altones, in Urkunden bei Meichelbeck Historia Frisingensis No. 26, 28, 45. Vgl. Capit. add. leg. Langob. a. 801, §. 6. (Capit. Ticin. bei Pertz Monum. III. p. 84): Aldiones vel aldianae ad jus publicum pertinentes, ea lege vivant in Italia in servitutem dominorum suorum, qua fiscalini vel lites vivunt in Francia. Die lex Bajuvariorum kennt übrigens nur Nobiles, Liberi, Servi. Savigny Zur Rechtsgeschichte des Adels (Verm. Schriften I. 26) findet einen Ueberrest jenes Sprachgebrauchs noch heutzutage in der Bairischen Volkssprache erhalten, worin die ländlichen Dienstboten Halden oder Ehehalden genannt werden. Ueber die Etymologie

aus der Knechtschaft persönlich Freigelassenen, die aber doch noch an dem Boden, auf dem sie lebten, haften geblieben waren, und diese ihnen anklebende Scholle ihrer Existenz nicht überspringen konnten. Die Sklaven und die Liten, wenn auch schon auf den zwischen ihnen gezogenen Gränzen eine Freiheitsdämmerung begonnen hatte, bildeten doch noch immer eine zusammengehörige trübe Masse des Standes der Unfreien. Diese Freigelassenen, die aber noch Hörige (gihôrig) geblieben, sind allerdings als ein persönlich mitlebendes Glied in die Volksgemeinde aufgenommen worden, und haben dadurch die Stufe überwunden, auf der sie bisher nur eine Sache waren. Sie sind in den Besitz einer Persönlichkeit gelangt und nehmen dadurch bereits eine gewisse Rechtsstufe ein, die sich auch dadurch charakterisirt, daß ein bestimmtes Wehrgeld, wenn auch nur halb so groß wie das des Freien, für sie angesetzt war.

Aber mit ihrer persönlichen Freiheit wußten sie im eigentlichsten Sinne nicht wohin, denn dieselbe war noch nicht abgelöst von dem Grund und Boden, den sie bebauten, und durch den sie zugleich in einem ihrerseits nicht abzustreifenden Verhältniß zu einem Herrn festgehalten waren. Der Herr, an den sie eine regelmäßige Abgabe, das lidimonium, zu entrichten hatten, konnte sie mit dem Boden selbst, auf dem sie wirthschafteten, verkaufen. Aber sie waren doch immer eine Individualität, ein Rechtssubject, das rechtskräftige Verpflichtungen eingehen, wenn auch schwerlich schon selbst-

---

des Wortes Aldio stellt Grimm Rechtsalterthümer S. 311. Vermuthungen auf.

ständig vor dem Volksgericht erscheinen um seine Sache zu führen, wobei der Hörige sich ebenfalls durch seinen Herrn vertreten lassen mußte.[1]

Die persönliche Freiheit der Liten fand daher wohl ihren unverkümmerten rechtlichen Ausdruck, brach sich aber doch auch wieder in letzter Instanz an der Abhängigkeit vom Boden, in der das Dasein des Freigelassenen verschlossen blieb. Der Grund und Boden erweist sich in diesem Verhältniß schon als das Element, das den eigentlichen Werthmesser des Mannes und seiner Freiheit abgiebt. Auch der Freigeborene kann in den Stand des Liten zurücksinken, wenn er, durch Noth und widrige Schicksale gebeugt, sich in ein Abhängigkeitsverhältniß hineinbegeben muß, in dem er auf fremdem Acker gegen Verpfändung seiner Arbeitskraft und gegen Zinserlegung wohnt.

Die Freiheit hängt in diesen ursprünglichen Rechtsvorstellungen der Germanen so genau mit dem Besitz zusammen, daß jeder geminderte Besitzstand auch eine Minderung der Freiheit wird, und selbst Freigeborene, wenn sie einmal aus der vollberechtigten Sphäre der Freiheit herausgefallen, können mit einer solchen Landstrecke, auf der sie zinspflichtig geworden, veräußert und von einem Herrn auf den andern übertragen werden. Verkauft oder verschenkt wurden dann Ländereien mit allen auf ihnen haftenden Seelen, die dort in ihrer Besitzlosigkeit gefangen saßen, und obwohl mit freien Persönlichkeiten doch auf der Hufe sich fortschieben lassen

---

[1] Lex Salica XXVI. 1. L. 1. Leg. Liudprandi § 91. Vergl. Waitz das alte Recht der Salischen Franken S. 100.

mußten. [illegible] Knechtisch Leute, deren Verhältnisse mannigfacher Art sein w[illegible], Br[illegible]ten schon ein Proletariat der Freiheit dar, wie man diesen trüben Schweif von Halbfreien und Halbberechtigten, welchen die Idee der Freiheit hinter sich herzog, wohl bereits bezeichnen könnte. Ein Zwang, auf solcher Hufe zu bleiben, konnte wohl nicht unbedingt stattfinden, da die an sich freie Person jedenfalls auch das Recht hatte fortzuziehen, sobald sie anderweitig ihr Auskommen ersah, wenn auch nicht ohne vorhergegangenes Uebereinkommen mit ihrem Herrn.[1] Sie gingen dann in die Städte, wo sie als kleine Handwerker, Gewerbtreibende und Händler lebten und dadurch jene unglückliche Mischung freier Personen und garantieloser Existenzen auch in die ersten Elemente des städtischen Lebens einpflanzten. Auch Sklaven, welche von ihren Herren die Erlaubniß dazu empfingen, ließen sich als Handwerker, Kaufleute, nach ihrer Geschicklichkeit auch als Künstler, in den Städten nieder, wahrscheinlich gegen Entrichtung einer laufenden Abgabe, die sie dafür an ihren Herrn und Besitzer zahlen mußten.

Ein Verhältniß dieser Art, welches noch bis in die neueste Zeit in der russischen Leibeigenschaft sich fortgesetzt zeigt, trug nicht wenig zu jener Mischung freier und unfreier Elemente bei, in der sich die unteren Schichten der Städte auf einer von vornherein gefährlichen und schwan-

---

[1] Die Entlassung aus der Hörigkeit (emancipatio) geschah wohl fast immer nur gegen Entrichtung einer gewissen Geldsumme und in der Regel auch gegen Ausstellung eines Freibriefs. Vergl. Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 108 und die Urkunden Nr. 38, 78, 101.

kenden Grundlage aufbauten. Die germanischen Lebensverhältnisse nahmen hierbei einen festen eigenthümlichen Entwickelungsgang aus sich selbst, obwohl sie den römischen Rechts- und Lebensformen, mit denen sie sich auf dem Wege der Eroberung und in den ersten Organisationen des Frankenreichs so genau berührten, schon in diesen ursprünglichen Bildungen manchen nachweisbaren Einfluß auf sich gestatteten. Das römische Colonat,[1] in dem ebenfalls freie Personen in der Abhängigkeit fremden Bodens wohnten und arbeiteten, begegnete sich mit den Verhältnissen der deutschen Liten auf eine sehr übereinstimmende Weise, und wurde von den Deutschen überall, wo sie es vorfanden, aufgenommen und in ihre eigenen Zustände übertragen. Der Stand der deutschen Liten mischte sich in den eroberten Ländern gewiß auch mannigfach mit den römischen Colonen oder Tributariern, und es fand darin auch hier eine Durchknetung der verschiedenartigsten Elemente auf diesem Bodensatz der sich begegnenden und überwindenden Völkernaturen statt.

Die verworfenen Stoffe der Gesellschaft drängen sich dann am begierigsten hervor, um den einzig fruchtbaren Dünger der Geschichte bereiten zu helfen. Der Geschlechtstrieb, in dem die Menschheit ihrer physischen Regel gehorcht, macht merkwürdiger Weise auch die Vermittelung zwischen

---

[1] Savigny giebt in seiner Abhandlung „über den römischen Colonat" (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft VI. 273 flgd., zuerst in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1822—1823, Berlin 1825) eine sehr lehrreiche Darstellung dieser neurömischen Bauernverhältnisse, die er jedoch in keiner historischen Verbindung mit der deutschen Hörigkeit (vergl. S. 319) erblicken will.

den geistigen und prinzipiellen Gegensätzen der neueren Welt. Knechte und Freie, durch die strengsten gesetzlichen Bestimmungen von einander geschieden, so daß bei einigen Stämmen sogar Todesstrafe auf ihre geschlechtliche Vermischung gesetzt war,[1] können doch bald dem Drang nicht mehr widerstehen, sich zu heirathen. Es ist bemerkenswerth, wie die alten Volksgesetze, die überhaupt gegen jede Blutsvermischung der verschiedenen Stände unter einander sind, allmählig den milderen Fügungen des Lebens weichen. Diese Sonderungen treten zurück, je mehr der geschichtliche Prozeß erwacht, mit dem sich auf der Naturseite der freie geschlechtliche Prozeß verbindet, in welchem Freie und Knechte in liebevoller Ehe ihr Blut vermischen und alle ihre menschlichen Interessen einigen, um ein neues, vielleicht glücklicheres Geschlecht zu erzeugen.

---

[1] Adamus Bremensis Histor. ecclesiast. I. 5. Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Gleichlautend mit der Translatio S. Alexandri auctoribus Ruodolfo et Meginharto (bei Pertz Monumenta II. 675.), aus der Adam von Bremen ohne Zweifel die Stelle entnommen haben muß. Vgl. über diese Stellen H. v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums S. 95. und Savigny zur Rechtsgeschichte des Adels a. a. O. S. 16. — Lex Visigoth. lib. III. t. 2. § 2 — 4, wonach Todesstrafe darauf gesetzt ist, wenn sich eine Frau ihres Sklaven zum Gemahl bedient, wogegen bei einer Vereinigung mit einem fremden Sklaven die Frau nebst den daraus entsprossenen Kindern selbst in die Sklaverei verstoßen werden sollen.

Der Gegensatz von Freiheit und Knechtschaft bleibt überhaupt im Leben selbst nicht in dieser schroffen Wirkung stehen, in der Recht und Princip ihn von vornherein aufgerichtet haben. Mit dem Begriff der Knechtschaft auf der einen Seite fließt zugleich der ächt germanische Begriff der Schutzhörigkeit und der Familiengewalt auf der andern Seite in mildernden Umrissen zusammen. Der Schutz (mundium, mundeburdis, althochdeutsch die munt[1]) ist ein patriarchalischer Rechtsbegriff, der alle Personen, die nicht auf eigener Selbständigkeit ruhen, in einer fürsorglichen und gewissermaßen ihr Recht ergänzenden Vertretung umfaßt. Innerhalb der Familie ist es die Frau, die nach germanischen Rechtsbegriffen nie eine Selbständigkeit erlangt, sondern unter dem Schutz des Vaters, der in den des Mannes übergeht, einzig und allein die Rechtsseite ihres Lebens feststellt.

In dieser weiblichen Schutzbedürftigkeit erscheinen alle Diejenigen, die nicht vollberechtigt durch freies Eigenthum und darauf begründeten Wohnsitz leben, sondern eine Ergänzung ihrer Persönlichkeit durch die bevorzugten Inhaber von Freiheit und Eigenthum nöthig haben. Vater, Mann, Herr, König, sind die Stufenleiter dieses ganz organisch ausgebildeten Schutzverhältnisses, der auf der andern Seite das Weib, das Kind, der Freigelassene, der Heimathlose, der rechtlos Versprengte, gegenüberstehen. Der König übt diesen Schutz im weitesten und allgemeinsten Umfange über alle halben und schwankenden Existenzen, die sich ihm als

---

1 Grimm Rechtsalterthümer S. 447.

der obersten Spitze aller Verhältnisse zuneigen. Der Herr schützt seinen Hörigen, der einen Theil seines Hofes oder Hauses bildet, zugleich als sein Rechtsvormund, als sein Vertreter und Beistand in allen Gemeindeangelegenheiten.

Es gab aber auch eine vorzugsweise so genannte Klasse der Schutzhörigen, die wohl noch als eine besondere Spielart der Hörigkeit anzusehen sind. Sie standen im Allgemeinen wohl auf derselben Lebens- und Rechtsstufe wie die Liten, waren aber nicht zu so regelmäßigen Diensten verpflichtet, sondern bezahlten den genossenen Schutz entweder nur mit kleinen Abgaben oder mit außerordentlichen Hülfsleistungen zur Erntezeit und beim Heumachen.[1]

Auch die christliche Kirche begann schon in ihren ersten Organisationen unter den fränkischen Königen ein Verhältniß der Schutzhörigkeit auszubilden, das in den sogenannten Wachszinsigen (Cerocensuales), das heißt: in solchen Personen sich darstellte, die auf Kirchengründen sich niedergelassen hatten und für den dadurch erlangten Schutz des Patrons der Kirche am jährlichen Festtag des Heiligen eine Spende entweder in wirklichen Wachskerzen oder in einigen Pfennigen niederlegten. Diese Wachszinsigen schienen sich auf den Klostergütern bald mit eigenthümlichen Rechten, fast in Weise einer besonderen Innung, ausgebildet und ihre Stellung weit über die der Liten hinaus gesteigert zu haben.[2]

Den Vollbegriff der Freiheit sahen die germanischen

---

[1] Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 25.

[2] Kindlinger Münsterische Beiträge II. S. 119. Jus Cerocensualium § 31.

Völker erst im Besitz des Grundeigenthums aufgehn. Der Mensch der Hufe (hubarius) klebte mit dieser zu einer Gemeinschaft zusammen, die doch am Ende das stärkste und bedingendste Element in diesem Verhältniß blieb, und wogegen der Halbschimmer persönlicher Freiheit kaum aufkommen konnte. Wie das Eigenthum die Freien, die Halbfreien und die Unfreien bestimmte, so gab es durch seinen Besitz zuerst die vollberechtigte, zu allen Rechtshandlungen ermächtigende Mitgliedschaft in der Volksgemeinde.

Es waren dies die besitzenden, gesessenen Freien (liberi homines, auch boni homines), welche die eigentliche Mitte der ganzen Staats- und Volksgenossenschaft bildeten und daher auch Mittelfreie (medius, medianus) genannt wurden, wie sie auch vorzugsweise mit dem Volksnamen (Francus) den Stand der freien Volksgenossen bezeichneten. Denn die germanische Freiheit, sobald alle Erfordernisse des Besitzes und der Persönlichkeit sich zu ihr vereinigt haben, wird zugleich ein Standeselement, in dem das Nationalleben seine erste rechtliche Gliederung beginnt. Das Gut begründet die Freiheit, die Freiheit den Stand, der Stand die vollkräftige Mitwirkung im Staat, im Kriegsheer, die Rechtsgewalt in der Familie, über die Dienstleute und Knechte. Die Freien waren vorzugsweise die guten und ehrenwerthen Männer (boni homines), die vollkräftigen Zeugen vor Gericht (rachineburgii),[1] die eigentlichen Gaubewohner (pagenses), die Schutzgewährenden, Die, von denen allein Stiftungen für Kirchen und Klöster und vollgültige Güterschenkungen ausgehen konnten.

[1] Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 293 erörtert die Etymologie dieses nur im salischen und ribuarischen Gesetz oder in

Die Würde und Kraft des freien Mannes drückte sich besonders in seiner Heerbannpflichtigkeit aus. Der Heerbann (haribannum, aribannum) war das durch Glockengeläute, Heerhorn und andere Symbole ergehende Aufgebot an alle Freien, sich zum Kriegszug oder auch zur Volksversammlung und zum Gerichtstag einzustellen. Die Verpflichtung dieser Nachfolge war im Kriege zugleich mit der eigenen Ausrüstung verbunden, die in Waffen, Streitrossen und im Harnisch, je nachdem Einer ein größeres oder geringeres Gut hatte, von dem kriegsfähigen Mann selbst bestritten werden mußte. Die Abschätzung richtete sich dabei nach der Zahl der mit Hörigen versehenen Hofgüter oder Grundstücke (mansi), die ein Jeder besaß, und wonach er mehr oder weniger zu seiner Kriegsrüstung beizutragen hatte.[1] Wer dem Heerbann nicht Folge leistete, über den wurde eine nicht unbeträchtliche Geldbuße verhängt.

Als ein specifischer Maaßstab für die persönliche Würdigung des Standesfreien erscheint aber auch das Wehrgeld,

---

fränkischen Urkunden vorkommenden Wortes. Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II. 285.

[1] In dem Capitulare von 812 (bei Baluzius I. 489): Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Mansus vestitus hieß das bebaute Gut, dem das brach und unbebaut liegende als absus gegenüber stand. Du Cange Glossarium I. 66, vineas cultas et incultas seu absas. Der Ausdruck ist ein ursprünglich fränkischer, erscheint jedoch eigentlich erst in den Capitularien und unter den Carolingern. Vergl. Grimm Rechtsalterthümer S. 536. Eugen Montag (der letzte Abt zu Ebrach) Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit I. 1. S. 18.

worin sich überhaupt die Abstufungen der deutschen Stände schon nach gesetzlich bestimmten Unterschieden und einer freilich sehr quantitativen Rechtsauffassung anzudeuten suchen. Es lag in der übereinstimmenden Rechtsvorstellung aller germanischen Völker, daß ein Todtschlag in der Regel nicht für ein solches Hauptverbrechen galt, das am Leben selbst gebüßt werden mußte. Das Gesetz der Friesen[1] stellt die Preissteigerungen, in denen ein Todtschlag nach dem Stande des Erschlagenen mit einer Geldstrafe gesühnt werden mußte, am künstlichsten in einer arithmetischen Proportion dar, in der die prinzipielle Grundanschauung sich Ausdruck und Kraft zu geben strebt. Danach wurde der Adelige mit 80 Solidi (der Solidus zu drei Denarien), der Freie mit 53⅓, der Freigelassene oder Hörige mit 35⅑ (wovon sein Herr 26⅔, seine Verwandten 8⁸⁄₉ empfingen) in dem für ihre Erschlagung zu zahlenden Wehrgelde angesetzt. Diese Strafe mußte an die Hinterbliebenen bezahlt werden, welchem Stande auch immer der Thäter angehören mochte.

Diese Genauigkeit, mit welcher der Werth einer Persönlichkeit und das Maaß der in ihr verkörperten Freiheit in Zahlen bis zum kleinsten Bruchtheil ausgedrückt werden konnte, ist nicht willkürlich gegriffen, sondern entspricht dem angenommenen Grundverhältniß von 9, 6, 4, nach welchem,

---

[1] Lex Frisionum (ed Gaupp, Vratisl. 1832) Tit. I, § 1—10. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. § 144, setzt die erste Abfassung des Friesengesetzes zugleich mit der Lex Saxonum und der Lex Angliorum et Werinorum in die Zeit der Unterwerfung der deutschen Völker unter die fränkische Hoheit, und möchte ihre eigentliche Redaktion Karl dem Großen selbst zuschreiben.

wenn das höchste Wehrgeld für den Adel auf 80 Solidi bestimmt war, die ihm folgenden Stände dann leicht und ganz bestimmt zu dem verhältnißmäßigen Ansatz gebracht werden konnten.[1]

Diese Anschauung trägt schon eine ungemein künstliche Gliederung in sich, in der die Spaltung der deutschen Volksfreiheit zugleich den Menschenwerth bedingt. In den übrigen Volksgesetzen suchen die Abstufungen des Wehrgeldes in verschiedenen Zahlen doch mehr oder weniger dieselbe Verhältnißmäßigkeit dieser Standes- und Lebensanschauung einzuhalten. Diese Zahlen können zum Theil wohl als charakteristische Zeichen für die Grade gelten, in denen sich die Standesunterschiede bei den einzelnen Stämmen von vorn herein auszubilden und mehr oder weniger schroff zu fassen beginnen. So hat die Lex Saxonum[2] den bedeutend überragenden Posten von 1440 Solidi für den erschlagenen Nobilis, dagegen nur 240 für den Freien, 120 für den Liten, also ein Verhältniß von 12, 2, 1. In den Fränkischen Gesetzen, sowohl dem Ribuarischen als dem Salischen, erscheint an der Stelle des Adels der Antrustio, der im unmittelbaren Hofdienst stehende Gefolgsmann des Königs (in truste dominica), in welchem der alte Geschlechtsadel bei den Franken wesentlich aufgegangen ist. Für diesen An-

---

[1] Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa (Vermischte Schriften IV. S. 19) bemerkt, man könne sich die Sache auch so vorstellen: das Grundverhältniß war 3, 2, 1 oder 80, 53⅓, 26⅔ und die Zahlung von 8⅔ an die Verwandten kam nur noch nebenher als Zusatz hinzu. Dafür spricht, daß das Wehrgeld für den Liten allerdings gesetzlich seinem Herrn zukam.

[2] T. 2 § 1. 3. Zur Erklärung dieser Stelle vergl. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 273.

trustio findet ein Wehrgeld von 600 Solidi statt, für den freigeborenen Franken 200, für den Litus 100,[1] wobei die fränkische Nationalität gerade in dem doppelten Werth gegen jede andere, besonders die römische berechnet steht, indem der römisch geborene Gefolgsgenosse des Königs mit 300 Solidi, der römische Landbesitzer mit 100, der römische Lite (Romanus tributarius), in freilich nicht ganz entsprechender Scala, mit 75 abgeschätzt und gesühnt wird.

Man wird diese Wehrgeldbestimmungen nicht leicht als eigentliche specifische Ständebezeichnungen auffassen können, da die hörigen Liten keinen Stand bei den deutschen Völkern bildeten, und in einigen Gesetzen auch die Sklaven aufgeführt stehen, die überhaupt nicht als ein mitlebender Bestandtheil der Nation angesehen wurden. Die Tödtung eines Sklaven, wobei lediglich die Eigenthumsfrage als solche in Betracht kam, wurde seinem Herrn nur gerade nach seinem sachlichen Werth bezahlt, für den bei einigen Stämmen

---

[1] Lex Salica ed. Merkel XLI. Karl der Große änderte diese Bestimmungen später in einer allgemeinen Reichssatzung dahin ab, daß der Franke, als die siegreiche Nationalität, überhaupt die höchste Stufe der Abschätzung repräsentirte, und dann Freie, Freigelassene und Sklaven ohne Unterscheidung ihrer Nationalität in einer verhältnißmäßigen Scala folgten: „Qui hominem Francum (natione) occiderit, solidos 600, qui ingenuum occiderit, solidos 200, qui Litum, solidos 100, qui servum, Solidos 50 componat.“ Bei dem Erschlagen einer höheren Standesperson z. B. eines Grafen oder eines Königlichen Gesandten wird dann aber auch wieder Rücksicht auf die nationale Geburt („sicut sua nativitas est“) genommen. Capitulare Aquisgranense vom Jahre 813, bei Baluzius Capitul. I. 511. Vergl. Pertz über das Xantener Recht S. 7.

eine besondere Taxe bestand, während sonst gewöhnlich die Hälfte des gesetzlichen Wehrgeldes, das ein Lite kostete, für ihn angesetzt war. Der Herr konnte auch selbst seinen Sklaven tödten, wie man sich eines Gegenstandes entledigt, den man nicht mehr gebrauchen will. Wenigstens traf ihn keine gesetzliche Strafe dafür, wovon sich nirgends eine Spur in den alten Criminalverordnungen erweist, die freilich die allgemeine Festsetzung enthalten, daß ein Mensch nicht anders als auf Geheiß des Gesetzes getödtet werden dürfe.[1] Doch liefern jene progressiven Veranschlagungen des Menschenwerthes nach Zahlen und Geld immerhin schon ein charakteristisches und schneidendes Bild von dem Bestreben, die künstlichen Spaltungen und Gliederungen der Volksfreiheit zugleich in einen nach unten wie nach oben weit ausgreifenden ständischen Prozeß zu bringen.

In den Zeiten der fränkischen Herrschaft sind alle specifischen Standesunterschiede einen Augenblick lang in dem allgemeinen Stand der Freien wie zusammengeflossen. Der Stand der Freiheit erscheint darin zugleich als der eigentliche Nationalstand, aus dem Alles kommt und in den Alles hineingeht. Es ist dies die breite historische Basis, auf der politische und nationale Bildungen sich am sichersten ausführen und am tiefsten festsetzen können. Dieser vollberechtigte Nationalstand der Freien ist in den fränkischen Zeiten weder Adel noch Bürgerthum, sondern wesentlich ein ideeller Stand, der auf den noch nicht von einander geschiedenen Ideen der Freiheit und des Besitzes ruht, und darin die eigentliche

---

[1] Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. 16.

naturwüchsige Volkskraft zugleich in ihrem Feststehen auf dem heimathlichen und eingesessenen Boden repräsentirt.

Dagegen zeigt sich der Lite auf der trübe schillernden Stelle, welche später der dritte Stand mit weltgeschichtlichem Glanz erfüllt. Der Lite deutet aber in der zweifelhaften Existenz, die ihm zukommt, das historische Erscheinen des dritten Standes nur noch in einer schüchternen, aber alle Kämpfe der Zukunft in sich schließenden Fragstellung an. Der dritte Stand als solcher tritt erst in den ausgebildeteren Gegensätzen der Gesellschaft als derjenige Stand hervor, der unter den Umwälzungen der Geschichte seine Berechtigungen erobert und diese unabhängig vom Besitz eines Eigenthums zu begründen strebt. Dieser dritte Stand trägt in seinem ganzen Ursprung ein socialistisches Element in sich, in dem er aus der gährenden Mischung von Freiheit und Hörigkeit sich erhebt, die in den ursprünglichen germanischen Zuständen durch die Gestalt des Liten bezeichnet wird. Der dritte Stand wird trotz des Eigenthums frei und bedeutet darum durch sein Erscheinen in der Geschichte das Eintreten des großen Weltkampfes, in dem die Ideen von Freiheit und Eigenthum sich von einander lösen aber auch in einer neuen gesellschaftlichen Ordnung wieder einigen und ausgleichen wollen.

Der fränkische Stand der Nationalfreien dagegen ist nur durch das Eigenthum frei und stellt den Frieden dieser Begriffe von vorn herein in einem durchaus positiven Zustand dar, der alle Ziele der Geschichte schon verwirklicht in sich aufzeigen würde, wenn er nicht zu seiner Basis die unter ihm liegende Sklaverei der Besitzlosigkeit hätte. Der

Stand der alten Freien bringt schon die gesellschaftliche Forderung zur Anerkennung, daß der wahrhaft freie Mann auch etwas besitzen müsse, aber sein Vordersatz trägt zugleich die prinzipielle Kehrseite in sich, daß nur der Besitzende ein wahrhaft freier Mann sein könne. Diese landeigene Freiheit bedingt dadurch zugleich die Knechtschaft als ihren nothwendigen Gegensatz, durch den erst der Organismus dieser ganzen Volksgenossenschaft vollständig ausgerundet wird.

Der Stand der Freien war der Nationalkern, der die schöpferische Mitte aller andern Lebensgestaltungen bildete und in dem ursprünglich wenigstens keine weiteren Scheidungen vor sich gegangen waren. Die Ausbildung eines besonderen Standes der Mittelfreien gehört der späteren Entwickelung des Mittelalters an, obwohl die Verschiedenheit des größeren oder geringeren Besitzes, wie der eintretenden Güterlosigkeit selbst, auch die Sphäre der Freiheit schon früh schwankenden Verhältnissen preisgegeben haben mag. Es konnte dadurch leicht eine Oeffnung der Standesgränzen nach Oben wie nach Unten bewirkt werden, indem die im Eigenthum liegende Macht auch innerhalb derselben Klasse eine höhere Stellung anbahnte, Verfall des Besitzes und Dürftigkeit aber in die unteren chaotischen Regionen der Gesellschaft wieder hinabstürzen ließ. In dem Verhältniß des Freien zum Liten hatten sich diese Begriffe ursprünglich ganz fest und organisch geordnet.

In den späteren immer künstlicher werdenden Lebensentwickelungen findet sich dann bald Raum für Mischformen, die nach Oben wie nach Unten hin schillern. Zuerst fällt der Begriff des Eigenthums mit dem Begriff der Freiheit

vollständig zusammen, und die alte Demokratie baut mit stolzem Bewußtsein auf diesen Grundsäulen die Harmonie der Gesellschaft auf. Dann wird der Eigenthumsbegriff selbst von dem monarchischen Element durchzogen, das eine neue Organisation in alle Lebensverhältnisse bringt und durch seine unabweisliche Uebermacht auch die Besitzverhältnisse verschiebt, um das Gut mit dem Herrendienst als Zeichen und Lohn desselben zu verknüpfen.

---

7. Verderbniß des Freiheitsbegriffs durch die Eigenthumsverhältnisse.

Das den freien Mann ausmachende Eigenthum, das freieigene Gut (altfränkisch alodis [1]), stellte zugleich die menschlichen und politischen Rechte des Freien fest. Er wurde dadurch unmittelbarer Staatsbürger, keiner fremden Dienst- und Gerichtsbarkeit unterworfen, und nur unter der Herrschaft des Königs stehend, dem er zu nichts Anderem als zur Leistung der Heerfolge und zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten verpflichtet wurde.[2] Denn Steuern und Abgaben im eigentlichen Sinne des Worts hatte der Freie nicht zu zahlen. Sein Gut war zugleich Wehrgut, insofern der Theil der Kriegsausrüstung, den der Besitzer zu bestreiten hatte, darauf gelegt war. Das Wehrgut war aber zugleich steuer- und abgabenfrei,[3] und nur in den eroberten Ländern wurden neben den Wehrgütern

[1] Grimm Rechtsalterthümer S. 492 mißt das Neutrum und die Schreibung mit doppeltem l (allodium) späterer Verderbniß bei. Bignonius ad Marculf. (Baluzius Capitular. II. 875) bezeichnet ein Allodialgut als nullius juri obnoxium, nec fidem nec censum aut pensitationem debens, sed jure proprietatis optimo maximo possessum.

[2] Vgl. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. I. 28.

[3] Wie auf dem Allodialgut keine weitere Verpflichtung als der

noch besondere Tributgüter dazu bestimmt, einen Steuerbedarf aufzubringen.

Der Name des Heerfähigen (Exercitalis) war darum auch mit dem Namen des freien Volksgenossen gleichbedeutend, worin zugleich das Wesen des Militairstaats, das diesen ersten staatlichen Organisationen vorherrschend aufgedrückt lag, sich bezeichnete.

Eine eigenthümliche Wendung trat in dieses Verhältniß von Freiheit und Eigenthum durch die Benefizien oder durch den Besitz eines übertragenen Gutes (beneficium), wodurch der Empfänger gegen den, der es an ihn verlieh, in ein gewisses Verhältniß der Verpflichtung und Gegenseitigkeit gerieth. Nach ursprünglich germanischen Begriffen konnte eine solche Verleihung von Land zu einem bloß den Nutzen ziehenden Besitz nicht wohl ohne eine Verringerung der persönlichen Freiheit geschehn, und es war damit im Grunde kein anderes Verhältniß gegeben, als das des Liten zu seinem Herrn.

Die fortschreitenden Machtbedürfnisse der fränkischen Könige erfanden sich aber in diesem Benefizialverhältniß einen besonderen Kunstgriff, um sich auch freie Männer

---

Kriegsdienst haftete, geht ganz unzweifelhaft aus einer Verordnung Karl's des Kahlen (bei Baluzius Capitularia II. 264) hervor: Si quis ex fidelibus nostris post obitum nostrum in suo allode quiete vivere voluerit, nullus ei impedimentum aliquod facere praesumat, neque ut aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo, ut ad Patriae defensionem pergat. Der Besitzer eines Tributguts wird in dem Capitulare Ludwig's des Frommen (Baluzius I. 611.) angewiesen: Quicunque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat . . . tributum persolvat.

gewissermaßen gegen Sold dienstbar zu machen und in eine persönliche Abhängigkeit zu sich zu stellen, ohne ihnen den Stand der Freiheit zu schmälern. Denn Verpflichtungen zum Kriegsdienst, gerade in bestimmter Beziehung auf die Person des Königs und Herrn, also nicht mehr vorzugsweise im Interesse und der Idee des Vaterlandes, lagen wohl stets in einem solchen, per beneficium erlangten, Eigenthum eingeschlossen.

Es war dies schon eine entscheidende Corruption des Freiheitsbegriffs, die auf dem Gebiet der Eigenthumsverhältnisse vordrang und auf diesem äußerst wirksamen und alle Menschen fesselnden Punkt eine ganz neue Befestigung der absoluten Herrschaft erzielte. Eine gründlichere Reaction gegen die Nationalidee, welche freien Besitz und freie Person zu einemunddemselben Begriff verbunden hatte, konnte nicht gemacht werden als durch diese Eigenthums-Uebertragungen, in denen Scheinbesitz und Scheinfreiheit sofort der Persönlichkeit des freien wehrhaften Mannes eine ganz andere Richtung geben mußten. Es entstand dadurch diese sich immer weiter ausdehnende Schaar der Dienstmannen, die ihrem Kriegsherrn für alle seine Zwecke um so mehr ergeben waren, je mehr es sich dabei um ihr weiteres Fortkommen und um ihre ferneren Belohnungen mit Gütern und öffentlichen Aemtern handeln konnte.

Diese das Benefizeigenthum genießenden Freien hatten dadurch einen mächtigen Sporn, sich in die Mitte aller Verhältnisse vorzudrängen und mit Diensteifer und Thatenlust den Schauplatz zu erfüllen. Die auf ihrem selbständigen ererbten Eigenthum sitzenden Freien, die ihren nationalen

Stand höher schätzten, als den Glanz des Dienstes, wurden dadurch entweder in bitterer Verstimmung auf sich selbst zurückgedrängt, oder sahen sich in dem Freiheitsprincip beirrt, dem sie bis dahin hingegeben waren.

Es war dies die erste Umbiegung der nationalen Freiheitsidee, die sich unter den fränkischen Königen zutrug, und die bald in der Umbildung des ganzen Staatswesens ihre Früchte zeigte. Denn es gestalteten sich hier schon ganz unmittelbar die Keime des späteren lehnsherrlichen Vasallenverhältnisses, das durch den auf systematischen Grundlagen organisirenden Geist Karls des Großen seine eigentliche Begründung erhielt. Auch der Name des vassus, vasallus scheint dem Benefiziaten schon im ersten Ursprung dieses Verhältnisses zugekommen zu sein.[1] Man mußte sich schon zum Vasall des Königs bestimmen und ein darauf bezügliches Eidgelöbniß ablegen, wenn man eine öffentliche Ehrenstelle erhalten wollte. Als sich die Grafen- und Herzogswürden bestimmter auszubilden begannen, standen sie wesentlich auf diesem Vasalleneid, der das übertragene Amt und Eigenthum auf seinen ersten und letzten Grund, die Person des Königs, zurückführte.

Es war vornehmlich die Kirche gewesen, welche den herrschenden Geschlechtern diese Kunst gelehrt hatte, die Begriffe von Eigenthum und Freiheit, die in den nationalen Vorstellungen sehr fest geordnet lagen, sophistisch durcheinanderzuwirren. Die christliche Kirche hatte zuerst diese

---

[1] Vgl. die angeführten Urkundenstellen bei Waitz deutsche Verfassungsgeschichte II. 204. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. 22.

Erfindung gemacht, um sich auf diesem Wege Eigenthum zu erwerben und Schenkungen zu erhalten.[1] Die frommen Leute, die sich in einem Drang religiöser Hingebung und Weltüberwindung im Sinne des christlichen Evangeliums ihrer Ländereien entäußerten, um sich damit im Schooß der Kirche zu betten, wurden gern im Besitz und Nießbrauch gelassen, so lange sie lebten und hinundwieder wohl noch für ihre nächsten Nachkommen. Sie wohnten dann auf diesem ihrem früheren Eigenthum wie auf einem übertragenen Grund und Boden, und hatten die innerliche fast mystische Genugthuung, mit Allem, was sie waren und besaßen, der Kirche anzugehören, obwohl diese schon weltklug genug war, ihnen dabei weder Lasten noch Dienste aufzuerlegen.

Es erleichterte dies den Trieb solcher Schenkungen an ihre Stifter und später trat dann doch der richtige Moment ein, wo die Kirche das volle Eigenthum des Guts an sich nahm. Ihr vollständig eigen gewordenes oder ursprünglich zugehöriges Land übertrug auch die Kirche niemals ohne Zinsen und Abgaben oder ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältniß durch Dienste und Leistungen. Das praktische Geschick, solche Dinge vortheilhaft zu ordnen und

---

[1] Vgl. die Stelle bei Mlle. de Lezardière Théorie des lois politiques (nouv. édit. Par. 1844) II. 320. Aus den Decretalien des Papstes Symmachus und aus den Acten der alten gallischen Concilien geht vornehmlich hervor, daß die Kirchengesetze schon in den frühesten Zeiten der Monarchie Bestimmungen über die Verleihung von Kirchengütern zum Benefiz oder auch auf Lebenszeit, jedoch mit aller Sicherung der grundthümlichen Eigenthumsrechte der Kirche, enthielten. Vgl. Sirmond Concilia Galliae antiquae (Paris 1629) I. 185.

zu regeln, war gewissermaßen mit den übrigen Institutionen der Kirche geboren.

Das Eigenthum, welches die Könige unmittelbar an ihre Getreuen und Verdienten übertrugen, erscheint zugleich in den meisten Fällen als eine Zersplitterung des National-eigenthums zu rein persönlichen Herrschaftszwecken. Denn die Anschauung muß immer festgehalten werden, daß bei den germanischen Völkern ursprünglich die Gesammtmasse des Grund und Bodens der ganzen Volksgenossenschaft ge-hörte, die darauf angesiedelt war und in individuell gewor-denen Rechten und Stücken des Besitzes sich darauf grup-pirt hatte.

Der Aufrichtung der königlichen Gewalt gegenüber veränderte sich zwar ohne Zweifel diese Anschauung bald dahin, daß der König, wenn auch nicht als der Herr alles Volkseigenthums, doch als derjenige erscheint, dem die höchste Verfügung über den Gesammtbesitz der Nation zustand. Durch die kriegerischen Landeroberungen aber, welche die Könige dem Nationalbesitz als Frucht ihrer eigenen Waffen hinzufügten, begründete sich mehr und mehr die willkommene Fiction, daß die Könige die eigentlichen Besitzer des ge-sammten Grund und Bodens, die Staatseigenthümer im höchsten und vollsten Sinne des Wortes sind.

Wie die innerste Hingebung an Religion und Kirche dahin ausschlagen konnte, von allem Selbstbesitz seines Eigenthums zu lassen, so konnte auch bald die Ersättigung im Herrendienst so weit gehen, daß man eine Schwärmerei darin fand, die allgebietende Person, der man sich beugte, auch als die Quelle alles Besitzes und Eigenthums im Lande anzusehen.

Mit diesem königlichen Allbesitz vermengt sich dann schon frühe die nicht minder geheimnißvolle Idee des Fiscus, welcher der officielle Springborn ist, aus dem Güter und Ländereien hervorsprudeln, wie sie auch später wieder in denselben hinabfließen.[1] Dieser Stempel des Fiscus bleibt aber den königlichen Gutsverleihungen aufgedrückt, wie dieselben auch immer in den Händen ihrer Empfänger eine gewisse Verfestigung und Consolidirung erhalten haben mögen. Das Gut floß sofort in die Hände des Königs wieder zurück, wenn der damit Beschenkte gestorben war, und es blieb der königlichen Munificenz, die überhaupt der gebräuchlichste Kunstausdruck in diesem Verhältniß wurde,[2] vorbehalten, das Gut etwa auch auf den Nachkommen zu übertragen. Ebenso wenn der König selbst starb, wo erst durch seinen Nachfolger die Verleihung des Guts bestätigt werden mußte.

Dies Verhältniß zeigt am deutlichsten die Natur der ganzen Verleihung, in der die Person des Königs als die Spitze aller dabei obwaltenden Beziehungen erscheint. Die Besitzer solcher Güter, deren persönliche Verhältnisse sich mannigfach abgestuft haben mögen, sind aber doch immer vorzugsweise die Männer des Königs, seine Leute (leudes),

---

[1] Gregor. Turon. VIII. 21. Ablataeque sunt ei deinceps omnes res, quas in Arverno de fisci munere promeruerat. VIII. 22. Quaecumque de fisco meruit, fisci juribus sunt relata.

[2] Die Lex Burgundionum I. 3. bezeichnet mit den Worten des Königs das principielle Verhältniß ganz klar folgendermaßen: ut si quis de populo nostro a parentibus nostris munificentiae causa aliquid percepisse dignoscitur, id quod ei conlatum est etiam ex nostra largitate ut filiis suis relinquat, praesenti constitutione praestamus.

die in Krieg und Frieden ihn nahe umgeben, einen großen Einfluß auf seine Thaten und Entschlüsse üben und dadurch die Anwartschaft auf die bedeutendsten Staats- und Ehrenstellen haben.

Diese Königsangesessenen,[1] wie wir die Stellung der leudes zusammenfassen möchten, wurzeln in der Volksgemeinschaft und im Herrschaftsdienst zugleich, und ziehen aus beiden Verhältnissen die bewegliche Stärke, mit der sie sich zu den höchsten Staats- und Hofstellen emporzuarbeiten wissen. Die leudes werden der Kern des Heeres, die Seele der Staatsgeschäfte, die wichtigste Gewaltstütze der Könige. Je mehr leudes, desto mehr Macht, sowohl im Volke wie auch fremden Herrschern gegenüber. Auch die Staats- und Macht-Intriguen von Herrscher zu Herrscher konnten sich erfolgreich auf diese Königsangesessenen stützen, die man sich gegenseitig abspenstig zu machen suchte. Die Nationalfreiheit zerborst von innen her.

---

[1] Leudus, leudis, dient auch an einigen Stellen der Volksgesetze zur Bezeichnung des Wehrgeldes selbst und erschöpft somit den Vollbegriff des freien Mannes. Vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 652. Die leudes, welche einen besonderen Theil der ganzen Volksgenossenschaft bezeichnen, drücken aber damit immer zugleich ein bestimmtes persönliches Verhältniß zum König aus. Pertz Legg. I. p. 17.

8. Untergang des demokratischen Geschlechtsadels im monarchischen Dienstadel.

Wir haben, auf die bestimmten Angaben des Tacitus gestützt, welche durch die späteren Wendepunkte der deutschen Nationalentwickelung bestätigt zu werden scheinen, uns der Annahme hingeben müssen, daß die Deutschen einen alten ursprünglichen Geschlechtsadel gehabt, dessen Bedeutung und Geltung aber eine wesentlich nationale war. Dieser Adel stand mit allen seinen Elementen und Vorzügen doch immer auf dem Grunde der nationalen Demokratie, und ist mit derselben in allen Lebensideen innerlichst verbunden, indem er einen unabtrennbaren Bestandtheil der allgemeinen Volksfreiheit bildet.

Dieser altgermanische Volksadel, in seiner historischen Entstehung dunkel, steht doch wie eine naturwüchsige Institution in sich vollendet da, und scheint sich ebenso sehr an die Ideen als an die geschichtlichen Thatsachen, die beim Ursprunge von Volk und Stamm mitgewirkt, zu knüpfen. Die alte germanische Demokratie, die das Nationalleben in allen seinen Theilen umspannt hielt, und selbst die Königswürde noch in den von der Freiheit gewobenen Volksorganismus hinabzog, ließ auch diese Adelsgeschlechter in sich

Wurzel schlagen, ohne von ihnen zersetzt und überworfen zu werden. Dieser Adel hatte die nationale Demokratie, in der sich die germanischen Urzustände darstellen, individuell gegliedert aber nicht aufgehoben. Die von ihm eingenommenen Vorzüge standen mehr auf der Berechtigung der Kraft und des Verdienstes, als daß sie die willkürliche Form der Ausschließung gegen ihre übrigen Nationalgenossen an sich gehabt hätten.

In den ursprünglichsten Ideen seines Volksthums wurzelnd, wurde der deutsche Nationaladel darum leicht auch an eine mythische Urvergangenheit hinangerückt. Von den alten Geschlechtern der Gothen, unter denen besonders die Amaler und Balther im Lichte mythischer Größe hervorragen, erzählt Jornandes,[1] daß sie durchaus nicht bloße Menschen, sondern Halbgötter (Ansen) gewesen seien. Vorstellungen dieser Art, gegen welche die ersten christlichen Geschichtschreiber der deutschen Nation eifern,[2] bilden sich leicht aus jeder höheren Anschauung des gesellschaftlichen Urprocesses, in dem ein Vermischen menschlicher und göttlicher Kräfte zur Erzeugung neuer Volksindividualitäten, neuer Menschenzustände zusammenzuwirken scheint.

Aus diesen allgemeinen ideellen Anschauungen übertrugen sich dann auch die nicht minder mythischen Annahmen,

---

[1] Jornandes de rebus Geticis c. 13. Magnaque potiti per loca victoria, jam proceres suos, quasi qui fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, id est Anses, vocaverunt. Im folgenden Capitel giebt Jornandes den Stammbaum der Amaler.

[2] Vergl. Gregorius Turon. II. c. X.

daß dies Geschlecht durch eine größere Schönheit und edlere Vollendung seiner Körpergestalt ausgezeichnet gewesen sei: eine Annahme, die später mit Haut und Haaren in den Fictionen der specifischen Adelstheorie aufgenommen und verarbeitet wird. Die unmittelbare Abstammung von den Göttern führt sich aber dann nur noch auf die größere Pflege der Race, welche sie sich in ausschließlicher Aufmerksamkeit auf ihre Vorzüge gönnen darf, zurück.

Die Bedeutung ursprünglicher Adelsgeschlechter hatte sich vornehmlich bei den Gothen, Baiern und Langobarden festgestellt und in ihren ersten geschichtlichen Verhältnissen abgezeichnet. Die gothischen Könige nahmen ihre Abstammung aus diesen an der Spitze einer freien Nation stehenden Geschlechtern, die große und kleine Fürsten in verschiedener Abstufung aus sich entlassen zu haben scheinen.[1] Die Baiern zeigen schon in den ersten Anfängen ihrer Geschichte einen Adel auf, dem gewissermaßen eine in sich abgeschlossene Organisation zukommt, indem er auf eine bestimmte Zahl von Geschlechtern, die von dem Volke durchaus gesondert erscheinen, sich beschränkt. Es sind dies vornehmlich die fünf Geschlechter der Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona, über denen aber noch die als herzogliches Geschlecht bezeichneten Agilolfinger stehen, aus welchen der regierende

---

[1] Jornandes de rebus Geticis c. 26 nennt auch einen regulus Gothorum in der Person des Fridigern. Die Herren von Fridigernus, Alatheus und Safrach, welche Jornandes in diesem Capitel nennt, gehörten nicht gerade zum ersten Adel, der ausschließlich de vel succes- beigelegt worden zu sein scheint. ad 300 solid.

Herzog selbst, als die höchste Spitze des Staats und damit aller persönlichen Vorzüge, hervorgehen muß.[1]

Diese Vorzüge gliedern sich im bairischen Gesetz auf eine höchst eigenthümliche Weise, indem der Herzog, als der Erste des Staats, doch zugleich so sehr innerhalb der Organisation desselben steht, daß er in der arithmetischen Proportion der Wehrgeldsbestimmungen nur seine ganz verhältnißmäßige Stelle angewiesen erhält. Der bairische Herzog hat das sechsfache Wehrgeld des freien Mannes (960 Solidi), der Agilolfinger das dreifache (640), der jenen fünf Adelsgeschlechtern Angehörige das doppelte (320), wonach für den Freien also ein Ersatz von 160 Solidi geleistet werden mußte.

Nicht minder ragte bei den Langobarden ursprünglicher Geschlechtsadel hervor, und zwar in großer Bedeutung und

---

[1] Andere Texte der lex Bajuvariorum führen diese fünf bairischen Geschlechtsnamen als Huosi, Throzza, Sagana, Hahilingua, Aennion auf. In der Ausgabe von Mederer (Ingolstadt 1793) lautet die Stelle Tit. III. cap. 1. (bei Georgisch Tit. II. c. 20.) folgendermaßen: De genealogia qui vocantur Huosi, Drozza, Fagani, Hahiligga, Anniona. Isti sunt quasi primi post Agilolvingas, qui sunt de genere ducali, illis enim duplum honorem concedamus, et sic duplam compositionem accipiant. Agilolvinga vero usque ad ducem in quadruplum componat, quia summi principes sunt inter vos; dux vero, qui praeest in populo, semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores concesserunt eis, qui de genere illorum fidelis rei (regi) erat, et prudens, ipsum constituebet ducem ad regendum populum illum, et pro hoc, quod dux est, addatur ei major honor quam ceteris parentibus ejus. Zahlreiche Varianten zu diesen bairischen Geschlechternamen giebt Mederer S. 100—101. Vergl. auch Mederer Beiträge zur Geschichte von Baiern 1. Stück. Die späteren Schicksale dieser Geschlechter beleuchtet v. Pallhausen Garibald oder Urgeschichte der Baiern. Belege S. 77.

Verzweigung, mit eigenthümlichen Geschlechtsnamen, die wir aus dem Königsverzeichniß, welches König Rothar[1] in dem Prolog zu seinen Gesetzen aufstellt, entnehmen können. Unter diesen werden fünf als ächt langobardisches Geschlecht aufgeführt.[2] Der langobardische Adel scheint aber bald auch schon durch den Königsdienst eigenthümlich gefärbt oder getheilt worden zu sein.

Es deutete sich bei den Langobarden durch den Gasindius, der in den Gesetzen des Liutprand in ganz bestimmter Schätzung auftritt,[3] schon ein enger geschlossenes Dienstverhältniß des Freien zum König an, welches durch den Einfluß, den es in dieser persönlichen Verbindung gewann, leicht die Stellung des Geschlechtsadels überragen oder zurückdrängen konnte. Der Gasindius ist ein Freier, der mit voller

---

[1] Vergl. Muratori scriptores I. 401. 413. 418 sq. Der Langobarden-König Rotharis sammelte, und zwar lediglich aus seinem eigenen Gedächtniß und Rechtsgebrauch (wie Paulus Diaconus IV. 44 es bezeichnet) die Gesetzbestimmungen und Rechtsgewohnheiten seines Volkes (643).

[2] Agimundus ex genere Cugingi. Adoinus ex genere Gausis. Cleph ex genere Beleos. Arioald ex genere Caupi. Rothar ex genere Arodos. Zu vergleichen mit den Angaben des Paul. Warnefrid. Histor. Langob. I. 14. VI. 24. 26. 55.

[3] Leg. Liutprand. § 62. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, 150 solidi componantur, et pro eo, qui primus est, 300 solidi. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicunque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 sol. fiat compositus; majores vero, secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione, vel successorum nostrorum debeat permanere, quomodo usque ad 300 solid. ipsa debeat ascendere compositio.

Bewahrung dieser Eigenschaft in ein persönliches Dienst- und Abhängigkeitsverhältniß sich begiebt, das wohl auch zu einem Privatmanne eingegangen werden konnte, aber in der Beziehung zum höchsten Herrn des Staats eine wesentliche, bald in die ganze gesellschaftliche Organisation hinübergreifende Bedeutung entwickelte.

Das Wort gasindius bezeichnet überall eine ergebene Stellung, in der die Begriffe der Dienstbarkeit, Freiheit und Genossenschaft auf eigenthümliche Weise ineinandergeflossen sind, und auf dieser gemischten Grundlage des Vertrauens fast in Freundschaft und Gleichstellung übergehen können.[1] Wie sehr darin zunächst ein gesellschaftliches Ausnahmeverhältniß sich gebildet hat, geht vornehmlich aus dem Umstand hervor, daß der König es für die einzelnen Fälle seinem Ermessen vorbehalten hat, das Wehrgeld für seinen Gasindius zu bestimmen. Doch wird dabei, wie die angeführte Stelle in den Gesetzen des Liutprand zeigt, immer ein Maaß festgehalten, welches den Gasindius in einer eigenthümlichen Mitte zwischen dem Freien und dem Adel erscheinen läßt. Sein Wehrgeld soll nämlich demgemäß nach dem Werth, den der König selbst auf ihn setzt, in einer zwischen 200 und 300 Solidi laufenden Mittel-Scala festgesetzt werden, wodurch er höher abgeschätzt wird als der gewöhnliche Freie, und zugleich das Wehrgeld des Adels, mithin auch

---

[1] Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France. IV. p. 654. omnibus suis, gasindis, amicis, susceptis vel qui per ipsum monasterium sperare videntur.

schon die Standesstufe und gesellschaftliche Bedeutung desselben erreichen kann.[1]

Es bezeichnet sich dadurch bei den Langobarden derselbe Uebergang zur Bildung eines Dienst- und Hof-Adels, unter allmähliger Ueberflügelung und Verdrängung des nationalen Geschlechts-Adels, wie er bei den Franken in einer die neue Geschichtsentwickelung des deutschen Volkes wesentlich bestimmenden Weise vor sich geht. Die fränkischen Leudes stellen denselben gesellschaftlichen Prozeß dar, welchen der langobardische Gasindius, nur mit einer etwas schärferen Fassung des Ausdrucks,[2] andeutet. In der festeren und

---

[1] Vergl. die Entwickelung bei K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. (München 1846) S. 43 flgd.

[2] In gasindio alicujus esse heißt immer in Dienstbarkeit stehen, wenn auch sonst als freier Mann, und mit einem in der Regel bestimmt hervortretenden Gegensatz zum servus. Doch streift schon die Auffassung in den Volksgesetzen leicht an eine Minderung der persönlichen Vollgültigkeit dabei hinan. So heißt es in den Edicta Rothar. § 228 (Walter Corpus Jur. German.): Et si aliquid in gasindio ducis, aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisierit, res ad donatorem revertantur. In alias vero res, sicut dictum est, si heredes non dereliquerit, aut se vivo non judicaverit, patronus succedat, sicut parenti suo. Der Gasindius läßt sich jedoch nie mit dem servus auf gleiche Stufe stellen. Roth Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850) S. 368 sucht namentlich aus einer Formel von Marculf darzuthun, daß der gasindius immer einen Unfreien bezeichnet habe. Servus und gasindius scheiden sich aber in den Urkunden entweder durch ein vel und sind dadurch einander entgegengesetzt, oder wo sie unmittelbar zusammenstehen, wird dadurch die Deutung nicht ausgeschlossen, daß das Wort, welches für sich allein immer nur die in einen höheren Zusammenhang getretene Dienstbarkeit eines Freien bezeichnet, mit Hinzufügung von servus zur

zu dem neuen Stand sich abschließenden Ausbildung tritt dies Verhältniß schon durch den fränkischen Antrustio hervor.

Der Antrustio (Gefolgsgenosse, in truste dominica, in truste regia[1]) bezeichnet im fränkischen Reich mit diesem Namen die vollständige Organisation dieses freien Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisses zu dem königlichen Herrn. Die Leudes enthielten nur die Keime und Andeutungen zu einem neuen Stand in sich, der durch die Antrustionen in der bestimmtesten Weise als solcher abgeschlossen wurde. Die Aufnahme in den Stand der Antrustionen erfolgte durch den König selbst in einem feierlichen Act gegen ein Eidgelöbniß der Treue, das in seine Hand niedergelegt werden mußte.[2] Um diese Aufnahme zu erlangen, bedurfte es keines

---

Bezeichnung des unfreien Dienstverhältnisses gedient habe. Vgl. die von Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 175 n. 1. angeführten Stellen. Diese Auffassung vertritt auch Pardessus Loi salique p. 484. n. 1.

[1] Der Name antrustio findet sich nur in den Volksgesetzen, nicht bei den Geschichtschreibern. Die lex Salica hat für den Stand nur erst die Umschreibung in truste dominica (ed. Merkel XLI. 2). Die lex Ribuar. Tit. XI. in truste regia. Doch tritt in den Umarbeitungen und in den Zusätzen schon das Wort antrustio (auch antruscio, antrussio, antrusco) als vollständige Standesbezeichnung hervor. Vgl. Lex Salica herausgegeben von Joh. Merkel S. 41.

[2] Marculfi formulae I. 18. überliefern eine Aufnahme-Ordre des Königs: De regis antrustione. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimannia sua, in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur.

bestimmten Vorzuges der Geburt, wohl aber der Erfüllung gewisser Bedingungen, wozu der Besitz einer Arimannie, das heißt eines Gefolges von freien Franken gehörte. Man mußte mit seiner eigenen Person zugleich noch ein solches Gefolge, mit dem man im Palast des Königs erschien, demselben zu Dienst und Treue zuführen und in seine Ergebenheit verpflichten können. Es bildet sich also in diesen Antrustionen zunächst ein Stand kriegerischer Großen heran, die sich durch den dem König geleisteten Eid der Treue gern zu dieser eigenthümlichen Genossenschaft zusammenfassen ließen, weil sie darin Vorzüge vor ihren übrigen Volksgenossen davontrugen, die auf keinem andern Wege zu erlangen waren. Denn der alte Nationaladel, von dem schon in den ersten fränkischen Staatsorganisationen keine Spur mehr vorhanden ist, erscheint nicht etwa in diesen Antrustionen neu repräsentirt, sondern vielmehr im eigentlichsten Sinne dadurch zersetzt und überholt.[1]

In den Antrustionen vermischt sich die alte Aventure der Gefolgschaft, die Tacitus schildert, mit der neuen Staatsintrigue der Gewalt, der sie dienstbar wird. Das Königthum, an der Spitze der mit ihren Gefolgen sich ihm unterwerfenden Freien, wird Gefolgsherrschaft, um sich daraus als Hofherrschaft zu entwickeln. Eine alte und eine neue Zeit stoßen in diesen Antrustionen mit ihren Begriffen zusammen.

---

[1] Savigny, Zur Rechtsgeschichte des Adels (Vermischte Schriften IV. S. 32.) sieht in den Antrustionen „den ganzen alten Nationaladel mit seinen Gefolgen", begründet aber diese Anschauung nicht.

Es bildet sich auf diesem Punct eine neue Aristokratie, von der man aber nicht sagen kann, daß sie den alten Nationaladel in sich aufgenommen hatte, der aus dem begreiflichen Werth, den er auf seine ursprüngliche Bedeutung legte, wohl von vornherein sehr zurückhaltend gegen die Anmuthungen des Königsdienstes sich benommen haben mag. Jener alte volkswüchsige Geschlechtsadel hatte die Königsgeschlechter aus seiner Mitte geboren, und war bei manchen Stämmen auf der Stufe der Ebenbürtigkeit neben dem herrschenden Hause stehen geblieben, wodurch er diesem eine gefährliche Mitbewerberschaft um die Macht war. Es mußte daher als eine nothwendige Reaction der Könige gegen den Adel erscheinen, daß sie die Quelle, aus der sie selbst entstanden waren, gewissermaßen verstopften, um keine neuen Concurrenten der Gewalt daraus hervorgehen zu lassen.

Dies war bei den Franken, durch welche die absolute Königsherrschaft des neueren Europa's sich begründet, von vornherein in der ersten Anlage ihrer nationalen Organisationen geschehen. Der Adel, aus dem sie entstanden waren, verschwand, und eine neue bevorzugte Aristokratie wurde nur aus Denen zugelassen, die der Königsgewalt dienen und ihre Hofämter annehmen wollten. Die Namen und Familien des alten Volksadels zerstoben an der Schwelle der neuen herrschaftlich sich biegenden Geschichte. Es wird an diese in das Geheimniß der Urwälder zurückgetretenen Namen heut Niemand mehr seinen Stammbaum anknüpfen können.

Das Königthum, sobald es in seiner specifischen Macht sich heraushebt, konnte zunächst überall nur als eine Auflösung der bestehenden Standesverhältnisse wirken. Na-

mentlich mußte dadurch der innere Widerstreit zwischen Adel und Königthum als ein historisches Axiom in die neuere Geschichte sich eindrücken. Der Adel, der sein herrschendes Wesen ursprünglich nur auf den Willen des Volkes begründet hatte und nur aus diesem alle seine Berechtigungen gezogen, konnte in dieser Eigenschaft mit den ferneren selbstmächtigen Entwicklungen des Königthums nicht mehr bestehen. Denn die Könige nahmen selbst bald alle Befugnisse der Volksgemeinde an sich, und wie sie die Staatsbeamten ernannten, welche sonst durch die Volksversammlung gewählt worden waren, so schüttelten sie auch alle bisherige Organisation der Nationalstände neu durcheinander.

Der alte Volksadel scheint auch vielfach nur unter schweren Kämpfen von seinem historischen Platz gewichen zu sein, und er machte denselben bei mehreren Stämmen, wie bei den Herulern, Cheruskern, Langobarden und anderen, der Königsmacht durch blutige und langandauernde Empörung streitig. Den langobardischen Herzögen gelang es sogar, zehn Jahre hindurch das Königthum wieder zu verbannen, und während dieser Zeit die Zügel der Volksherrschaft zu führen.

In der neuen Aristokratie, welche aus den Königsdienstleuten erstand, flossen gewissermaßen alle Stände auf einem Punct zusammen. Dieser monarchische Dienstadel wurde im Gegensatz zu dem alten demokratischen Nationaladel, in dem eine reine organische Gliederung vorlag, aus allen Elementen der Gesellschaft zusammengeschöpft, wobei auch die untersten Grundstoffe derselben nicht ausgeschlossen blieben. Es kam dabei zunächst so wenig auf das Blut in

den Adern dieses neuen Adels an, daß selbst Freigelassene die Leiter der Königsdienste bis zu den höchsten Ehrenstufen emporklimmen konnten, wie schon der die deutsche Nationalentwickelung wunderbar überschauende Tacitus (c. 25) bemerkte, daß der freigelassene Sklave am besten in den monarchisch regierten Staaten seine Carrière macht, wo er selbst den freigebornen Mann und den Adel weit an Erfolgen überflügeln könne.

Der König war durchaus an keine Bedingungen hinsichtlich Derer gebunden, welche er in sein Dienstgefolge und in die Umgebung seiner Person aufnehmen wollte. Der Ursprung dieser Pairie floß ganz auf die königliche Ernennung zurück. Jene Stellen erhielt, wer sich dem königlichen Bedürfniß dazu am meisten empfohlen hatte, und danach wurden dann auch die ihnen übertragenen Ehren und Vortheile bemessen, die mit der Zeit für die ganze politische Organisation um so mehr ins Gewicht traten, je mehr diese Hof-Verrichtungen zu Staatsämtern sich feststellten oder mit denselben zusammenfielen. Aus ihrem Dienstgefolge ernannten aber die Könige auch die Kriegsfeldherren, die Statthalter über unterworfene Länder und Völker, die Vormünder für minderjährige Könige, und die Geschichtschreiber nennen in dieser Beziehung vornehmlich ehemalige Sklaven als Beauftragte mit solchen Verwaltungen.[1]

[1] Procop. de bello Vandalico I. 10. (ed. Dindorf). *Γώδας τις ἦν ἐν τοῖς Γελίμερος δούλοις, Γότθος τὸ γένος, θυμοειδὴς μὲν καὶ δραστήριος καὶ πρὸς ἰσχὺν ἱκανῶς πεφυκώς, εὐνοϊκῶς δὲ δοκῶν ἐς τὰ τοῦ δεσπότου πράγματα ἔχειν. τούτῳ τῷ Γώδᾳ ὁ Γελίμερ Σαρδὼ τὴν*

Die Auszeichnungen für die neue Aristokratie der Königsdienstleute beginnen mit der Hochstellung ihres Wehrgeldes, das für den Antrustio, als die höchste Potenz des freigeborenen Franken, gerade noch Einmal so viel als für diesen betrug, während der römisch geborene Dienstgefolgsmann, der vorzugsweise als Tischgenosse des Königs (conviva regis) bezeichnet wird, in dieser Abschätzung nur halb so viel gilt als der fränkisch geborne Antrustio. Da der Antrustio zunächst als ein unter dem besonderen Königsschutz stehender Freier hervorging, so steht dadurch seine Schätzung zu einem dreifachen Wehrgeld an ihrer richtigen organischen Stelle. Denn es erscheint als ein allgemeines Prinzip in den Volksgesetzen, daß die Herrschaftsangelegenheiten, zu denen dann auch der Königsdienstmann zu rechnen ist, nach einem um das Dreifache erhöhten Maaßstab abgemacht werden.

Dieser Maaßstab der Verdreifachung des Werthes kehrt dann auch im Felde wieder, wo die Schätzung des Antrustio sich auf 1800 Solidi steigert, aber auch nur wieder in regelmäßiger Einhaltung der ganzen National-Scala, indem dann auch der Gemeinfreie, der sonst 200 gilt, auf 600 erhöht wird. Die übrigen Vorzüge, deren der Antrustio genoß, erscheinen deshalb weniger formulirt, weil sie ganz der individuellen Entwicklung angehörten, die sein persönliches Verhältniß zum Herrn nahm. Ihre Stellung

---

νῆσον ἐπέτρεψε, φυλακῆς τε ἕνεκα καὶ φόρον τὸν ἐπέτειον ἀποφέρειν. Vergl. Procop. de bello Gothico I. 12. wo der Gothe Theudes, ein Sklave des Theodorich, von demselben zum Heerführer erhoben wurde.

vor Gericht scheint aber nicht minder eine bevorzugte gewesen zu sein.[1]

Was dem neuen Dienstadel in den ersten Jahrhunderten seiner Entwickelung noch fehlte, um für einen in sich abgeschlossenen Adelsstand gelten zu können, war das Princip der Erblichkeit. Dieses lag durchaus nicht in der Natur des neuen Verhältnisses, da es aus individuellen Beweggründen eingegangen, und aus denselben wahrscheinlich auch wieder gelöst werden konnte. Doch beginnen derartige Stellungen oder wenigstens ihre Vorzüge hierunddа bereits auf die Söhne sich zu übertragen, wie dies bei den westgothischen Palatinen (seniores palatii, primates palatii, Palastmenschen) geschieht, die in ihrer Würde und Stellung überhaupt mit den fränkischen Antrustionen zu vergleichen sind.[2] Es geht zwar durch das deutsche Rechtsleben ein ursprünglicher Trieb nach Erblichkeit, er verfestigt sich aber in dem neuen Stand der Königsdienstleute erst durch die Verknüpfung derselben mit dem Grundbesitz, wobei die königlichen Verleihungen in der Form des Beneficialwesens den eigentlichen Kitt der neuen Standesbildung liefern.

---

[1] Vergl. die Stelle de antrustione ghamalta in den von König Childebert der Lex Salica zugefügten Capiteln. Pertz Monumenta IV. p. 7. Merkel Lex Salica S. 41. Vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 861. — Waitz (das alte Recht der salischen Franken S. 170) bestreitet, daß der Eid mit Eideshelfern ein Vorrecht der Antrustionen gewesen sei.

[2] Leg. Visigothorum VI. c. 1. § 2. Nam si capitalia, quae supra taxata sunt, accusata non fuerint, sed furtum factum dicitur, vel aliud quodcunque inlicitum, nobiles ob hoc potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri eorumque filii, nulla permittimus ratione quaestionibus agitari.

9. Barone, Grafen, Pfalzgrafen, Markgrafen.

Die entscheidende Wirkung des Königthums auf die deutsche Nationalentwicklung war die gewesen, daß alle Volksstände, der Adel sowohl wie die übrigen Freien, von der alten genossenschaftlichen Grundlage des Gemeindelebens losgelöst und auf ein rein herrschaftliches Gebiet hinübergeführt wurden. Es entstand eine Reorganisation des nationalen Gemeindelebens durch die königliche Gewalt, welche letztere alle Kraft und alle Befugnisse an sich nahm, die in der Selbstbestimmung der germanischen Volksgemeinde geruht hatten. Dies geschah auf dem Wege einer herrschaftlichen Bureaukratie, die mit einer sehr übergreifenden Macht bekleidet wurde, um das Volksleben immer enger und unmittelbarer an das Königthum heranzuziehn.

Das allgemeinste Verhältniß aristokratischen Dienstwesens, in dem zugleich die späteren specifischen Adels- und Herrschaftstitel sich herausbilden, beginnt von unten auf mit den Baronen. Dieser Name (altdeutsch bar, lateinisch barus, baro), der in einigen Volksgesetzen zunächst nur den freien Mann überhaupt bezeichnet,[1] drückt doch

---

[1] Lex Salic. ed. Merkel XXXI. 1. Si quis baronem ingenuum de via sua ostaverit aut inpixerit — bloß im Gegensatz zur freien

damit bald überhaupt ein persönlich freies Dienstmannen-Verhältniß in weltlicher wie in kirchlicher Beziehung aus. Die Barone sind als freie Grundsassen bestimmte Verpflichtungen gegen Hof oder Kirche eingegangen, ohne Zweifel immer auf Veranlassung eines Königs- oder Kirchengutes, das sie zur Bewirthschaftung und Nutznießung empfangen haben. Das allgemeine Verhältniß der Leute (leudes) setzt jedoch in dem Dienstnamen der Barone schon zu einer schärferen aristokratischen Individualisirung an, in der das neue bevorzugte Standesverhältniß seine Grundelemente auszusondern beginnt.[1] Der Name der Barone dient dann dazu, die neue höfische Aristokratie überhaupt zu bezeichnen, bald als Ausdruck für die allgemein bevorzugte, wenn auch mit

---

Frau. 2. Si quis mulierem ingenuam de via sua ostaverit. Vgl. Lex Alamann. tit. 76. barum aut feminam. — Addit. ad L. Alam. tit. 22. baro, medianus Alamannus, primus Alamannus. — Lex Alam. tit. 95. Lex Ribuar. tit. 12. 13.

[1] Bemerkenswerth ist die Stelle in der Lex Rothar. Si quis homicidium perpetraverit absconse in Barone, libero vel servo, vel ancilla — wo der Baron ganz unbedingt den Adelsstand als solchen zu bezeichnen scheint. — Der Ausdruck Barscalk, Parscalk, dem man nur in bairischen Urkunden begegnet, drückt nur den freigelassenen Knecht aus, und steht an den betreffenden Stellen ohne Zweifel für den Liten oder Colonen. Die Zusammensetzung des Wortes Schalk (Knecht) mit bar drückt dies Abhängigkeitsverhältniß vollständig aus. Näher bezeichnet es die Charta traditionis d. a. 825 bei Meichelbeck Historia Frisingensis T. I. P. II. p. 255. Isti sunt liberi homines, qui dicuntur barscalci — qui ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium — dies tres tribus temporibus in anno arant et secant tres dies. Vgl. Grimm Rechtsalterth. S. 312. Schmeller Bairisches Wörterbuch I. 184.

keinen bestimmten Dienstwürden belegte Gesellschaft, bald als Standes-Auffassung in Bausch und Bogen, worin alle Großen des Landes als neues Staats- und Gesellschafts-Element zusammengefaßt werden.[1]

Unter den neuen Herrschaftsbeamten erscheinen aber vornehmlich die Grafen als Organe der königlichen Allbeherrschung an der Spitze der Volksgemeinde. Unter diesem Namen wurden königliche Volksmagistrate hingestellt, deren eigenthümliche Würde gewissermaßen eine diplomatische Bestimmung hatte, indem die Grafen, unter dem Schein, den Gemeinden ihre alte politische Selbständigkeit zu sichern, in der Leitung ihrer Angelegenheiten doch nur den Willen des obersten Herrschers als Gesetz ausprägten. Sie hatten den Anstrich, Vertreter und Führer der Gemeinde-Corporation selbst zu sein, aber sie waren dabei sowohl in der Ausübung wie in dem Ursprung ihrer Macht lediglich Staatsbeamte, die ihr Mandat auch nicht mehr vom Volke hatten wie die alten nationalen Gaufürsten (principes), sondern vom König, der sie ernannte und dessen Willen sie ausschließlich vollzogen. Die Grafen erscheinen allerdings nach Amt und Würde an der Stelle jener Gaufürsten, aber in formeller Anknüpfung an diese alte volksthümliche Organisation sind sie nur die bureaukratische Zersetzung und Aufhebung derselben.

Die Grafenwürde entsteht als Gemeindeamt zunächst

[1] Consilium quod episcopi et abbates Carolo calvo dederunt ann. 856. (Baluzius Capitularia II. 77): ea etiam quae in Sparnaco de episcopalibus capitulis cum illustribus viris et sapientibus Baronibus vestris observanda delegistis. — Fredegar. Chronic. c. 41. 55.

ohne alle andere aristokratische Färbung, als die jede höhere Verwendung im Königsdienst an sich selbst verleihen mußte. Es konnte jedes mit der nöthigen richterlichen und polizeilichen Tüchtigkeit ausgerüstete Subject zum Grafen genommen werden. Dieser Name (graffio, grafio, grafo, auch gravio, graphio) ist eine ursprünglich fränkische Bezeichnung für die höhere Richterstelle, durch welche die oberherrliche Gewalt des Königs an der Spitze der Gemeinden vertreten wird.[1] Der Graf war überhaupt Vorsteher eines für sich gegliederten Landbezirks, und führte danach auch nicht selten die Bezeichnung eines Präsidenten (praeses, tribunus, procurator).

Die Grafen-Bezirke, die zugleich als Grafschaft selbst aufgeführt werden, waren in der Regel wohl nur Einzeltheile der alten Gaue, in denen die germanischen Stämme

---

[1] Der ursprüngliche Sinn des Wortes Graf ist Schreiber, Gerichtsschreiber, lateinisch graphiarius, angelsächsisch gerêfa, neufranzösisch greffier. In dem Salischen und Ribuarischen Gesetz erscheint das Wort schon in vollkommener Gleichbedeutung mit dem lateinischen judex und comes. Lex Sal. ed. Merkel Tit. 53, 54. in welchem letzteren das Wehrgeld für einen getödteten grafio auf 600 Solidi (also in ganz gleichem Werth mit dem Antrustio) festgestellt wird. Lex Ribuar. tit. 53 (55): de eo qui grafionem interfecit: si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit. Alamannen, Baiern und Sachsen scheinen den Ausdruck erst später von den Franken aufgenommen zu haben. Doch führt schon Paulus Diaconus de gestis Langobard. V. 36 den Namen als einen eingebürgerten an: Hic dum dux esset in Tridentina civitate, cum comite Bajoariorum, quem illi Gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat, conflixit. Vergl. Graff Althochdeutscher Sprachschatz IV. 312. und Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 753.

sich ursprünglich niedergesetzt hatten. Jedenfalls waren die größeren Gaue in dieser Zeit in verschiedene Grafschaften zerlegt worden.[1] Die Gewalt des Grafen war dann an den Bezirk gebunden, für den ihn die königliche Ernennung eingesetzt hatte, und in welchem Amt und Besitz allmählig in einem Begriff zusammenflossen.

Die Vollmachten der Grafen gaben denselben zugleich eine vollkommene Herrschafts- und Regierungsgewalt über den ihnen anvertrauten Landstrich. Die Gerichtsbarkeit, welche sie auszuüben hatten, erstreckte sich gleichmäßig über alle auf ihrem Gebiet zusammenwohnenden Völkerschaften. In der Bestallungsformel werden ausdrücklich Franken, Römer, Burgundionen genannt. Die Ausübung des Rechts geschah hier durch den königlich ernannten Beamten lediglich im Namen des Königs, der nicht minder wie alle übrigen sonst von dem Volke ausgeflossenen Rechte auch die Richtergewalt an sich genommen hatte. Auch die Rechtsbegriffe mischen sich wesentlich mit den neuen Begriffen der Eroberung, der obersten Waffengewalt und des Universal-

---

[1] Vgl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland (Ausgabe von 1830) S. 98. So wird auch in der Bestallungsformel für die Grafen (Marculfi Formulae ed. Bignon I. 8.) das Grafenamt als eine Stelle im Gau eingesetzt. Es heißt in dieser Charta de Ducatu, Patritiatu vel Comitatu: Praecipue regalis in hoc perfecta conlaudatur clementia, ut inter cunctum populum bonitas et vigilantia requiratur personarum. Nec facile cuilibet judiciariam convenit committere dignitatem nisi prius fides seu strenuitas videntur esse probatae. Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere compertam, ideo tibi actionem Comitatus, Ducatus, Patritiatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus.

Eigenthumsrechts an allem Grund und Boden, worauf die Idee des Königthums sich auferbaut. Statt der alten Volksbeamten hielt der Graf in regelmäßigen Versammlungen als königlicher Stellvertreter das Gericht ab, wobei ihm andere Gemeindebeamte, namentlich der Schultheiß (sculdaho, sculdahis, tribunus), der Sacebaron[1] und der einer Hundertschaft vorgesetzte Centenarius oder Hunne,[2] entweder zur Seite standen, oder ihn auch gänzlich vertreten

---

[1] Der Sacebaron (auch sachibaro, sagibaro, vergl. die Varianten bei Merkel Lex Salica S. 30. Anm.) scheint durch seinen Namen (sagen, sprechen und bar, Mann, Spruchmann) vollständig die Art und Weise seiner Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen auszudrücken. Sie waren rechtskundige Männer, welche in den Gerichtsversammlungen hinzugezogen wurden und wahrscheinlich den verklagten Parteien als Rechtsbeistand zugeordnet waren, worauf auch die gesetzliche Beschränkung ihrer Zahl (Lex Salic. ed. Merkel LIV.) wonach nicht mehr als drei in jedem Gericht zugegen sein durften, wie auch der Umstand daß sie besondere Gebühren empfingen (et de causa aliquid id est quod eis solvitur factum dixerint), hinzudeuten scheint. Der Sacebaron wurde zu dieser Wirksamkeit vom König ernannt, und aus der Unterscheidung der Wehrgeldsstufen, die aus der angeführten Stelle der Lex Salica hervorgeht, ergiebt sich, daß sie nicht bloß dem Stande der Freien, sondern auch den königlichen Dienstleuten angehören konnten. Der freigeborene Sacebaron stand im Wehrgeld vollkommen dem Grafen gleich (600 Solidi). Es handelt sich jedoch dabei lediglich um eine innerhalb des Salischen Landes gebliebene Institution. Vergl. Waitz das alte Recht der Salischen Franken S. 140. Grimm Rechtsalterthümer S. 783. — Phillips Deutsche Geschichte I. 538. Anm. vergleicht die Sacebaronen (mit besonderer Hervorhebung der Lesart Sachibarones, Sachmänner, Sachwalter) mit den im Englischen Recht vorkommenden Responsales ad lucrandum et perdendum.

[2] Die Bezeichnung des hunno ist auch sprachlich von der Hundertschaft hergenommen, welcher dieser Beamte als Unterrichter

konnten. Die Grafengerichte (placita comitis) mußten zwei bis dreimal im Jahre zu gewissen Zeiten abgehalten werden, und fanden dann unter dem Antheil sämmtlicher freier Männer auf den alten Mahlstätten (mallum) unter freiem Himmel Statt. Gegen Sonnenhitze und Regen schützte ein Gebäude, das der Graf an der Gerichtsstätte aufführen lassen mußte.[1] Er führte das Verhör durch seine Fragen und hatte auch die Fragstellung zur Findung des Urtheils, das bei den allgemeinen Grafengerichten (generalia placita) von sämmtlichen Gerichtsgenossen, in den besonderen Gerichtsversammlungen aber durch die von den Genossen erwählten Schöffen gefunden wurde.

Es blieb dadurch dem Recht allerdings noch ein bedeutendes volksthümliches Element gewahrt, aber ebenso wesentlich dürfte auch schon der Einfluß gewesen sein, welchen die Persönlichkeit des königlichen Gerichtsvorstandes und die ihm nach allen Seiten hin zustehende Macht auf die Fassung des Urtheils ausüben konnte. In den Händen des Grafen befand sich auch die Strafvollstreckung, wie er

---

des Grafen vorstand. Gebräuchlicher und häufiger ist seine Benennung als centenarius, der in der lex Salica z. B. L. 1. ed. Merkel als thunginus erscheint. Aus dem centenarius bilden sich die späteren Ausdrücke des Zentner, Zentgrafen. Vgl. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 756. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände S. 21 und 99. Ueber das Wort hunno Graff Althochdeutscher Sprachschatz IV. 976. Ausführlich und sehr lichtvoll entwickelt Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. S. 304—313 die Amtsstellungen des Schultheiß und des Hunno.

[1] Vgl. die Capitularien der Jahre 819 und 809 in Georgisch Regesta chronologico-diplomatica p. 858.

auch in manchen Fällen, namentlich wo es auf Personen geringeren Ansehens ankam oder beim Ergreifen eines gefährlichen Räubers, auf der Stelle und ohne jeden weiteren Rechtsweg die Todesstrafe verhängen konnte. Es konnte nicht fehlen, daß die übergreifenden Befugnisse der Königsgewalt auch ihrem Vertreter in den Gauen und Gemeinden einen sich immer weiter ziehenden Spielraum zur Willkür und Geltendmachung des obersten Willens und Ansehens eröffneten. Der Graf übernimmt dies bedeutende Amt aber auch seinerseits nicht ohne die schwerste Verantwortlichkeit, die ihn bis zur Strafe an seinem Leben für jede Versäumniß seiner Pflichten, namentlich aber für jede fahrlässige Milde in der Wahrnehmung der königlichen Autorität, trifft. Ein persönlicher Mißbrauch dieser Amtsgewalt lag dann freilich nach Oben wie nach Unten hin nahe, und äußerte sich auf der einen Seite ebenso leicht in Volksbedrückungen als auf der anderen Seite in einer Verkehrung der übertragenen Gewalt zu eigenem Recht, die sich schon frühe auch durch eine trotzige und oppositionnelle Haltung dieser neuen Großen gegen ihren Hof angedeutet zu haben scheint.

Diesen Grafen war freilich schon ein wesentlicher Theil des Herrschaftscharakters durch das ihnen übertragene Bannrecht eingeräumt worden. Das Recht zu bannen, das heißt: die Gewalt des Vorladens und Entbietens, der Jedermann durch sein Erscheinen Folge leisten mußte, war ein Hauptausdruck des königlichen Machtbegriffs geworden. In dem alten Salischen Gesetz[1] erscheint das Recht, den Andern

[1] Lex Salica I. De mannire.

vor Gericht zu laden, noch als eine Eigenschaft des freien Mannes, das von ihm selbständig obwohl unter dem Schutz des Königs ausgeübt wird; und der Königsbann, der sich über Alle erstreckt, bringt darin immer nur den alle Rechtsbegriffe in sich tragenden Volkswillen selbst zur Geltung. Wie aber der ausschließlich werdende Herrschaftsbegriff auch das Rechtsleben der Nation an sich fesselt, so geht auch die Befugniß das Volk zu bannen als eine Dienstpflicht auf die den König vertretenden Grafen über. Nicht nur vor Gericht, sondern auch zu jeder andern Handlung, in der die königliche Autorität zur Anerkennung gebracht werden soll, kann der Graf die ihm untergebenen Volksgenossen bannen.

Mit dieser seiner Machtvollkommenheit hängt auch seine militairische Würde, die er als Heerbanngraf ausübt, genau zusammen. Die in der Grafschaft angesessenen kriegsfähigen Männer bildeten eine Heeresabtheilung, an deren Spitze der Graf stand. Er hatte die Mannen seines Amtsbezirks das Jahr hindurch in Ausrüstung und Uebung zu erhalten, und hielt dazu auch öfter Musterungen über sie ab, wo er ihre Waffen, Gepäck und Heerwagen besichtigte.[1] Der Graf führte auch die Mannliste aller Wehrfähigen, die auf dem Landboden seiner Grafschaft eingesessen waren; sowie die königlichen Bevollmächtigten oder Sendboten (missi), die als ein eigenthümliches Institut zwischen dem König und den Provinzialbeamten bestanden und auf regelmäßigen Hinundherreisen besondere Reichsge-

---

[1] Vgl. Nic. Kindlinger's Geschichte der älteren Grafen I. 8.

schäfte zu besorgen hatten, eine Mannliste über alle Grafschaften ihres Gesandtschaftsbezirks hielten.[1] Beim Ausbruch eines Krieges führte er auch diese Mannschaften selbst ins Feld. Es flossen in diesem Verhältniß die specifischen Vorstellungen der alten germanischen Nationalität und des neuen Herrschaftsstaats zusammen. Die in sich zusammenhängenden Begriffe der Freiheit, der Wehrhaftigkeit und der Kriegspflicht gingen in dem militairischen Machtbegriff auf, in dem die Autorität, welche das Recht vollstreckte und alle Volksgenossen bannte, darum auch als das Organ der allgemeinen Waffenleistung erscheint.

Dies Verhältniß veränderte aber im weiteren Verlauf allmählig auch die Natur des Heerbanns selbst. Die heranwachsende Macht der Grafen auf dem weltlichen wie der Bischöfe und Aebte auf dem geistlichen Gebiet zog auch eine Menge von besonderen Dienstleuten und Dienstmannschaften unter den Befehl dieser neuen Nationalherren. Es lag in der Klugheitspolitik dieser sich heranbildenden Landeshoheiten, ihrem eigenen Dienstgefolge eine ausgezeichnete kriegerische Organisation zu geben und ihm dadurch ein eigenthümliches Uebergewicht in jedem Feldzug zu sichern, wodurch es im allgemeinen Heerbann sich nicht nur unterschied, sondern auch denselben allmählig ganz überragte und verdrängte. Die freien Landeigenthümer, die sonst den Kern des Heerbanns gebildet hatten, mußten dadurch in ein eigenthümliches Gedränge gerathen, weil ihre Stellung zu dem alten Heerbann mehr und mehr eine schiefe wurde.

---

[1] Capitul. III. anni 812. c. 5. und anni 829 Tit. III. c. 7.

Von den Heerbannsgrafen hing es überhaupt ab, wen sie im Fall eines Krieges zu den Waffen aufbieten wollten und zu welcher Art des Heerdienstes sie den einberufenen freien Mann verwendeten. Die allgemeine Wehrpflicht dauerte fort, aber sie konnte, wie es scheint, auch in einer Kriegssteuer, welche die Grafen ausschrieben, abgelöst werden, während für Diejenigen, welche sich gern auf der ihnen gebührenden Stelle im Heerbann durch Waffenthaten auszeichnen wollten, kaum noch etwas Anderes übrig blieb, als in ein besonderes Schutzverhältniß zu diesen neuen Machtbegründern zu treten oder sich in die Reihe ihrer Dienstmannen aufnehmen zu lassen. Es wurde dies ein wesentlicher Baustein zur Aufstellung und Ausrundung dieser neuen Landesgewalten, die auf diesem Wege einen kriegsfähigen Heereskörper nach ihrem Willen organisirten und mehr und mehr an ihre Person ausschließlich fesselten. Ihre Stellung im Reich stieg auf dieser Grundlage mit raschen Schritten zur Selbstherrlichkeit auf, denn die Kaiser bedurften bald zu ihren Kriegführungen ganz besonders dieser auserlesen gepflegten und wohldisciplinirten Schaaren, deren Häupter sie sich nun auf jede Weise zu verpflichten hatten, was sowohl durch die Austheilung fürstlicher Kammergüter an dieselben geschah, als auch durch den ihnen verstatteten Antheil an Zöllen, Abgaben und anderen Reichseinkünften.

Außer der Rechts-, Schutz- und Strafgewalt, welche der Graf ausübte, hatte er die Eintreibung der Abgaben und Zölle, auch der Beden,[3] deren Erträge von ihm all-

[1] Die Beden (beta, bete, petitio) waren die außerordentlichen Abgaben und Beiträge, die zuerst durch freiwillige Darbringungen

jährlich an die königliche Schatzkammer eingesandt werden mußten.[1] Allmählig, wenn auch ausnahmsweise, erhielten die Grafen eine Antheilsumme an den von ihnen eingezogenen Landeseinkünften. Ihr eigentlicher Dienstlohn aber bestand ohne Zweifel von vornherein in dem Beneficium eines königlichen Gutes, in dessen Nutzung sie eingesetzt wurden, und das, wie es zum Amt zu gehören anfing, so auch bald mit der Person sich verschmolz und sogar zu einem erblichen Besitz werden konnte.

Diese Wendung der Dinge wurde besonders durch die in einzelnen Fällen schon früh eingetretene Vererbung des Grafenamtes selbst auf Söhne und Verwandte begünstigt und vorbereitet. Persönlicher Besitz und Amtsbesitz konnten in einer solchen Grafschaft um so leichter ineinander übergehen, da, wie aus einem Edict Chlothachar's II. hervorzugehen scheint, von dem Grafen, der einer Provinz vorstehen sollte, verlangt wurde, daß er aus derselben gebürtig und in ihr mit Grundbesitz angesessen sei, um bei Pflichtwidrigkeiten und Veruntreuungen einen Ersatz aus seinem Eigen-

---

an den König entstanden waren, besonders bei seinem Regierungsantritt oder auf seinen Rundreisen durch das Land, auch zur Unterhaltung seiner außerordentlichen Gesandten (Missi). Vgl. N. Kindlinger Geschichte der älteren Grafen (Münsterische Beiträge) I. 15.

[1] Die Güter des Fiscus standen in der Regel wohl nicht unter der Verwaltung der Grafen. Vgl. H. v. Sybel Entstehung des deutschen Königthums S. 258. der die Stelle in der Bestallungsformel bei Marculf: quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per temet ipsum annis singulis nostris aerariis inferatur eigenthümlich deutet und lediglich so übersetzen will: die dem Fiscus verfallenen Bußen (von Privatleuten) liefere jährlich an die Kassen des Reichs ab.

thum entnehmen zu können.[1] Von den zur Grafschaft gehörenden Gütern aber (res comitatus, pertinentia comitatus) floß dem Inhaber des Amtes um so mehr der Genuß zu, als dieselben von dem Amt selbst gar nicht zu trennen waren.[2]

Es kamen aber ohne Zweifel vielfache Umstände zusammen, um in der Hand des Grafen allmählig eine Territorialmacht anzuhäufen, in welcher eine Vielfältigkeit neuer deutscher Landeshoheiten sich Bahn brach. Es gewann zuerst die Grafschaft als solche (comitatus, grafia) eine gewisse territoriale Ausrundung und Abschließung, wodurch ihr mit der Zeit ein fertiger Herrschaftscharakter aufgedrückt wurde. Um einen umfassenderen und einheitlich in sich zusammenhängenden Landcomplex darzustellen, bedurfte es nur, daß die in der Hand des Grafen vereinigten Benefizialgüter zuletzt dauernd mit der Grafschaft selbst verbunden wurden, wovon viele einzelne Fälle angeführt werden.[3]

---

[1] Pertz Legg. I. p. 15. Chlothacharii II. Edictum anni 614. 12. Ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit juxta legis ordinem debeat restituere.

[2] Paul Roth Geschichte des Beneficialwesens S. 430 will mit einer eigenthümlichen Unterscheidung die Grafen wohl in ihrer Person, aber nicht in ihrer Eigenschaft als Grafen, für Beneficiaren gelten lassen. Doch liegt es in der Natur des ganzen Verhältnisses, daß sie auch ein zur Grafschaft gehörendes Gut nicht anders denn als beneficium besitzen konnten. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 167. g. trennt die Amts-Beneficien von den persönlichen, welche der Graf sonst noch besitzen konnte.

[3] Vgl. Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France VIII. 566.

Die neu heranwachsenden Territorialhoheiten schlossen sich theils in den charakteristisch festgehaltenen Gränzen der Grafschaft ab, theils dehnten sie sich auch auf dem Wege der Eroberung und der unternehmungslustigen Aventure über dieselben hinaus und einten verschiedene Gebiete zu einem neuen Organismus der Gewalt. Der Bau fester Schlösser, die als Mittelpuncte eine schirmende und zwingende Kraft über alle Theile der Landschaft erstreckten, gab dieser Entwicklung eine stätige Grundlage. Der Namen des Schlosses gab dann auch oft dem ganzen Landesbezirk seinen Namen, und es verwischten sich nun in diesem neuen herrschaftlichen Verhältniß leicht mit den Benennungen auch die Gränzen der alten Grafschaftsbezirke.

Der Amtstitel der Grafen erscheint aber auch an den Höfen der älteren Frankenkönige in verschiedenen Spielarten, in denen er sich eigenthümlich zusammensetzt. Der Pfalzgraf (comes palatii, comes palatinus[1]) ist jedoch in seiner ursprünglichen Bedeutung ohne Zweifel nichts Anderes als der das Grafenamt in der Pfalz des Königs versehende Beamte. Die Pfalz umfaßte das in den Umkreis des königlichen Palastes fallende Gebiet, auf dem sich der König zwar die Ausübung seiner höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte, jedoch mit Zuordnung des Pfalzgrafen, der ihm dabei zur Seite stand und ihn auch wohl vertrat, wenn auch diese letztere Befugniß in der älteren Zeit vor-

---

[1] Es ist zweifelhaft, ob der Name des Pfalzgrafen (pfalzgreve) lateinischen oder germanischen Ursprungs. Vgl. jedoch Riedel de comite Palatii p. 6. Schilter. Glossar. Teuton. p. 654.

zugsweise dem Majordomus gehörte.[1] Das Hofgericht, in welchem der Pfalzgraf an der Spitze der Geschäfte stand, war aber zugleich das Oberrichteramt, bei welchem man im ganzen Lande in höchster Appellations-Instanz Recht zu nehmen hatte. Die Urtheilssprüche aller übrigen öffentlichen Richter, der Grafen, Markgrafen und Herzöge, konnten von dem Pfalzgrafen, wo sich derselbe auch im Geleit des Königs befand, verworfen oder endgültig bestätigt werden.[2] Der Pfalzgraf wurde außerdem auch in mannigfachen Angelegenheiten des Hofes und der königlichen Person verwendet, und hatte dabei alle Functionen eines Vertrauten, der auch den Willkürbedürfnissen des Herrn diente und dadurch seine eigene Macht befestigte.

Aus einem mit den obersten richterlichen Eigenschaften ausgestatteten Hofwirthschaftsbeamten stieg dann der Pfalzgraf auch bald zu einer bestimmter ausgebildeten Stellung empor, in der er mit allgemeinen Regierungsgeschäften betraut wurde und vielleicht, wie wir heut sagen würden, den Vortrag im Cabinet hatte. In dem Uebergang zum landeshoheitlichen Charakter nahm die Pfalzgrafenwürde so-

---

[1] Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 379 vermuthet, daß ursprünglich auch die pfalzgräfliche Würde mehrfach mit der des Majordomus vereinigt gewesen sein könne. Vgl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände S. 55.

[2] Muratori Antiq. Ital. I. 354. Quanta Comitis Palatii fuerit auctoritas, ex eo intelligas, universi Regni populum potuisse appellare a Ducibus, Marchionibus, Comitibus ad ipsum, et in quacunque Regni parte ille (cum rege) versaretur, ex ordinaria facultate judicare poterat, ac sententias Ducum, et reliquarum Potestatum seu Magistratuum retractare.

gleich einen bedeutenden Schwung, und stellte sich namentlich an der Spitze der fränkisch-rheinischen, schwäbischen, sächsischen und baierischen Landschaften in ausgebildeter Souverainetät auf. Der fränkisch-rheinische Pfalzgraf hatte den Vorsitz in dem Fürsten-Ausschuß zu führen, der zur Untersuchung aller Klagen gegen den König niedergesetzt werden konnte.[1] Die Pfalzgrafen von Baiern, die ihren Sitz in Regensburg hatten, treten zuerst mit Arnulf, Sohn des Herzogs Arnulf von Baiern, in der Mitte des zehnten Jahrhunderts hervor.

Auf die Erwerbung und Behauptung mächtiger Selbstherrschaft wies das Markgrafen-Amt (comites marcae, comites limitis, Marchiones, Marchenses), seiner ursprünglich kriegerischen Bestimmung gemäß, die damit Betrauten wie von selbst hin. Denn diejenigen Vorlande oder Marken des deutschen Reichs, welche in unsicherer Nachbarschaft zu angränzenden wilden und kriegslustigen Völkern standen, waren, um dem Ueberfall derselben trotzen zu können, unter dem Oberbefehl eines Markgrafen auf dem Kriegsfuß eingerichtet worden. Diese Markgrafen oder obersten Gränzbefehlshaber gingen im neunten Jahrhundert als eine nothwendige Einrichtung hervor, um namentlich in Kärnthen, Rhätien, Baiern, Thüringen, Sachsen der unruhigen und übergriffslustigen Nachbarschaft anwohnender Völker einen festen Damm zu stecken.[2]

---

[1] Jo. Schilter Thesaurus antiquitat. teuton. II. 65. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände S. 315.

[2] Stenzel De Marchionum in Germania origine (Breslau 1824) p. 5 läßt die Markgrafenwürde erst nach Aufhebung der Herzogs-

Die Normannen, Slaven, Avaren, Lombarden waren es vornehmlich, welche die Gränzen des fränkischen Reichs durch kriegerische und räuberische Einfälle beunruhigten. Es bedurfte gegen diesen beständigen Andrang einer festen militairischen Organisation dieser Vorlande, die zu einer Mark ohne Zweifel durch Zusammenlegung mehrerer in diesem Bezirk gelegenen Grafschaften gebildet wurden. Damit verband sich auch die Errichtung von Gränzfestungen, auf welche Karl der Große ein bedeutendes Gewicht legte und die unter seinem und seiner Nachfolger eifrigem Betrieb an Elbe, Saale, Main, Donau, wie auch an den Gränzen Spaniens und Britanniens, aufgeführt wurden. Mit der Anlage dieser Gränz-Castelle scheinen vorzugsweise die Markgrafen, die auch darin zum Theil ihren Sitz nahmen, beauftragt worden zu sein. In diesen Festungen fanden die Feinde ihren Widerstand, die verscheuchten und zersprengten Gränzbewohner Schutz und Aufnahme.

Das Markgrafen-Amt war aber nicht nur ein kriegerisches, sondern vereinigte zugleich die oberste Landes- und Gerichtsverwaltung seines Gebiets in dieser Würde, worin sie die höchste Gewalt ihres Königs oder Kaisers nach allen Seiten hin vertraten. Wo das Gebiet zu umfassend war oder vielleicht in zu verwickelten Verhältnissen sich auseinanderlegte, wurde ein Theil der Geschäfte noch durch einen Untergrafen oder Vicegrafen geführt. Die Markgrafen

---

würde, die einen dem Königthum zu widerspenstigen und gefährlichen Charakter angenommen hatte, durch Karl den Großen an Stelle derselben gebildet werden: eine Ausführung die ziemlich in der Luft zu schweben scheint.

hatten auch die Streitigkeiten, welche zwischen den Gränzvölkern ausbrachen, theils mit Urtheilsspruch theils mit Heeresgewalt zu schlichten, und von den dem Frankenreich tributpflichtig gewordenen Völkern, wie den östlichen Slaven, die Auflage einzutreiben, wozu häufig Gewalt der Waffen angewandt werden mußte.[1] Ueber alle Zustände ihres Kriegs- und Verwaltungskreises hatten sie aber regelmäßige Berichte an den Thron einzusenden, wie denn auch wohl kaum zu einer wichtigen Reichsunternehmung geschritten wurde, ohne Rath und Stimme der gerade auf den entscheidendsten Puncten orientirten Markgrafen zu hören. Auch bei den Markgrafen ging die amtliche Eigenschaft, die eine erbliche wurde, zuletzt in eine grundherrliche auf ihrem Geschäftsgebiet selbst über und verwandelte sich dadurch aus der abhängigen Beamtenwürde in den sich auf sich selbst stellenden souverainen Charakter. Wie das Markgrafenthum die Ansätze zur Organisirung neuer und umfassender Staatsgebiete in sich trug, geht aus der deutschen Territorialgeschichte oft überraschend genug hervor. So entstand das spätere Herzogthum Oesterreich aus der sogenannten östlichen Mark, welche Baiern gegen die mährischen Wenden gebildet hatte.[2]

---

[1] Stenzel De Marchionum in Germania origine p. 16.

[2] Annales Fuldenses ad ann. 884. 893. bei Pertz Monumenta I. 395. — Ottonis Frising. Chronic. VI. 15.

10. Herzöge und Hausmeier.

Dem Markgrafen standen die Herzöge (Duces, in dem burgundischen Reich und der Provence Patricius[1]) in gewissem Betracht an Würde gleich, obwohl ihre Stellung auch in militairischer Hinsicht als eine umfassendere hervorging, und zunächst den obersten Kriegsbefehl über eine aus mehreren Gaugemeinden gebildete Heeressäule in sich schloß. In den deutschen Urzuständen, welche Tacitus beschreibt, wählte sich das Volk Herzöge zur Uebernahme des Kriegsbefehls und bestimmte die geeigneten Männer dazu lediglich wegen ihrer Tapferkeit („ex virtute"). Nach Beendigung des Krieges traten aber diese Heerführer wieder in ihre im Frieden versehenen Beschäftigungen und Stellen zurück. Im fränkischen Reich konnte die Herzogswürde, zu der vom König ernannt wurde, nur als eine dienstliche Vertretung der königlichen Macht entstehn. Die Amtsbefugnisse der Herzöge blieben jedoch keineswegs bloß auf den Oberkriegsbefehl beschränkt, sondern gingen bald in Oberstatthalterschaften über, aus denen sie, durch Begründung immer

---

[1] Auch Rector Provinciae oder Praefectus, bei Gregor. Turon. VIII. 43. VII. 23.

größerer Eigenmacht auf Kosten der über sie gestellten Souverainetäts-Rechte, sich selbst die landesherrliche Macht erwachsen ließen.

In den Gauen, denen ein Herzog übergeordnet war, dauerten auch die Amtsbefugnisse der Grafen fort, die aber in ihrer richterlichen Eigenschaft dadurch in keiner Weise bedingt worden zu sein scheinen. Wenigstens findet sich keine Spur, daß den Herzögen eine unmittelbar ausübende Obergerichtsbarkeit zugestanden hätte, obwohl sie jedenfalls die höhern Vorgesetzten der Grafen waren und damit auch wohl eine regelmäßige Ueberwachung des Gerichtswesens verbanden.

Bei den Alamannen werden auch geradezu die Herzöge als diejenigen genannt, welche die Gerichtsstühle besetzten oder den Richter in sein Amt einführten, wodurch derselbe erst zur Verhandlung einer Proceßsache ermächtigt wurde.[1] Bei den Baiern scheinen es besondere Rechtsfälle gewesen zu sein, welche vorzugsweise vor den Herzog zur Aburtheilung verwiesen wurden, wozu vornehmlich auch die gegen einen Bischof erhobenen Klagen gehörten.[2] Hierunddа hatte

---

[1] Lex Alamann. tit. XXI. Nullus causam audire praesumat, nisi qui a Duce per conventionem populi Judex constitutus est, ut causas judicet.

[2] Leg. Bajuvar. tit. I. c. 11. Et si episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere; sed mallet eum ante regem vel ducem. An einer andern Stelle (Leg. Bajuv. tit. II. c. 10.) wird der Wirkungskreis und die Eigenschaften eines Herzogs folgendermaßen umschrieben: Judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere — in omnibus jussionem Regis implere.

sich ein Herzog auch wohl einen besonderen Gau vorbehalten, den er selbst als Graf und Richter versah, worauf die einige Male in den Urkunden erscheinenden Unterzeichnungen als Comes et Dux deuten.[1] Aus diesem theilweisen Ineinanderfließen der Würden und Befugnisse erklärt es sich ferner, daß die Bestallungsformeln für den Herzog und Grafen gleichlautend ausgefertigt werden konnten.[2] Auf der andern Seite gab es auch viele Grafen, die keinen Herzog über sich hatten, wie sie auch zuweilen durch besondere Vorstellungen beim König zu erlangen wußten, daß der über sie gesetzte Herzog wieder von ihnen entfernt wurde.[3]

Der Gebietsumfang eines Herzogthums (ducatus, in welcher Benennung schon früh Amt und Territorium zusammenflossen), entstand aus der größeren oder geringeren Zahl der Gaue, die darin zusammengelegt wurden. Es wurden Herzogthümer aus drei, vier und mehr Gauen gebildet, wobei die Zwölfzahl, die in vielen Anführungen als

---

[1] Dufresne, Du Cange Glossarium s. voc. Comes et Dux.

[2] Die Charta de Ducatu, Patriciatu aut Comitatu in den Formulae Marculfi.

[3] Fredegar. Chronic. c. 78. Dagobertus de universo Regno Burgundiae exercitum promovere jubet, statuens eis Caput exercitus, nomine Chadoindum Referendarium; quo cum decem Duces cum exercitibus — exceptis Comitibus plurimis, qui Ducem super se non habebant, in Vasconia cum exercitu perrexissent. (Eine andere Erklärung dieser Stelle versucht Phillips Deutsche Geschichte I. 515.) — Gregor. Turon. IX. 7. Ennodius cum ducatum urbium Turonicae atque Pictavae administraret, adhuc et Vici Juliensis atque Benarnae urbium principatum accipit. Sed euntibus comitibus Turonicae atque Pictavae urbis ad regem Childebertum, obtinuerunt eum a se removeri.

etwas Typisches auftritt, doch mehr auf einem mythischen und mystischen als auf historischem Boden zu stehen scheint.[1]

Indem aber die Herzogthümer in der Weise bestimmt gegliederter Provinzen auf eigenthümlichen Grundlagen sich aufstellten, bildeten sich darin die Unterschiede der Landschaften und Stämme, die bei solchen Organisationen ohne Zweifel von vornherein in Betracht gekommen waren, immer fester und selbständiger unter den Deutschen aus. Je entschiedener ein Herzogthum auf einem landschaftlich und volksthümlich abgegränzten Stammes-Element sich ruhen und ausbreiten, oder in seiner Organisation wenigstens den Kern eines ganzen Volksstammes zusammenfassen und vertreten konnte, desto mehr hob es sich dadurch auf die Grund-

---

[1] Vergl. über die fränkische Ansicht: zwölf Grafschaften bildeten ein Herzogthum, Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I. 285. Dazu Pfeffinger Vitriarius illustratus II. 30. und die Stelle in Lehmann, Speiersche Chronik II. c. 16. „Zum andern wirdt es (das Wort Herzog) gebraucht für einen hohen Standt und Officirer des Reichs, der dem König und dem Reich Treuw und Huldt geschworen, und von demselben ein ganz Provintz oder Landschafft als Beyern, Saxen, Franken oder Alemannien zu Lehen und verwalten getragen, der jedem zwölff Graven als Gehülffen der Regierung von König und Reich zugeordnet worden." Waitz führt mit großem Recht diese und alle ähnlichen Anführungen auf die Grundstellen in den Annales Laurissenses (Pertz Monumenta I. 116. 136. 137.) zurück: Griphoni partibus Niustriae 12 comitatus dedit. — Griphonem vero partibus Niustriae misit et dedit ei 12 comitatus. — Griphonem more ducum 12 comitatibus donavit. — Vgl. Stenzel de ducum Germanorum post tempora Carol. M. origine p. 10.

lage einer neuen, die Reichseinheit durchtheilenden Herrschaft.[1]

Die deutschen Herzöge wurden die ersten organischen Begründer der deutschen Nationaltrennung, indem sie ihr Herrschaftsgelüste auf das Sonderleben der Stämme pfropften, zu deren Häuptern sie in ihrer amtlichen Stellung heranwuchsen. Es war die Reichseinheit von den fränkischen Königen als Gewaltprodukt eines obersten Willens schon zu einem merkwürdig vollendeten und zutreffenden Organismus aufgerichtet worden. Der großen einheitlichen Gewaltpolitik stellte sich aber bald die kleine zersetzende Machtintrigue gegenüber, welche von diesen nach eigenem Recht drängenden Großen geübt wurde. Die Herzöge stützten sich auf die Individualität der deutschen Stämme, die sie dann auch selbst im Widerspruch mit der obersten Gewalt zu vertreten anfingen, wodurch ihre eigene Opposition, die der Weg ihrer Machtbegründung war, zugleich einen volksthümlichen Anhalt sich zu gewinnen schien. So begegnete sich der particulaire Herrschaftstrieb mit dem individuellen Sondergeist der Nation und gestaltete daraus ein neues Machtterritorium nach dem andern, auf dem ein Schein nationaler

---

[1] Heinrich Leo, Von der Entstehung der deutschen Herzogthümer S. X, XI, will aus dem Umstand, daß Schwaben Herzöge in Sachsen, und Sachsen Herzöge in Baiern werden konnten (auf welches persönliche Moment es aber nicht gerade ankam) folgern, daß die Herzogswürde zuerst einen allgemeinen deutschen Charakter angenommen habe. Die Wirkung dieses Charakters blieb aber doch die selbständigste und schärfste Herausbildung des einzelnen Stammeslebens in der deutschen Nation.

Unabhängigkeit und Freiheit auf Kosten der Einheit des ganzen Volksthums davongetragen wurde.

Das überragende persönliche Machtansehn, mit welchem die Herzöge bei Einsetzung ihrer Gewalt ausgestattet wurden, mußte ihnen die letzten Schritte zur Selbstherrlichkeit sehr erleichtern. Um in der Provinz ein höchstes und wirksamstes Organ zur Vertretung und Ausübung der königlichen Gewalt zu sein, war ihnen selbst schon auf gesetzliche Weise ein umfassender herrschaftlicher Charakter beigelegt worden. Ihr Amt wird auch schon in den Volksgesetzen leicht als Herrschaft (regnum) bezeichnet, und die Person steht in Auszeichnung und Schutz, in der Festsetzung der höchsten Strafen auf alle gegen sie gerichteten Vergehen und in der Todesbuße für ihre Tödtung, der Person des Königs gleich. Die oberherrlichen Befugnisse, die der König über das ganze Land ausübte, wurden von dem Herzog in seiner Provinz geltend gemacht, und zeugten ihm selbst die Macht an, die von ihm dann ausschließlich in Besitz genommen wurde. Die Königsgewalt scheint so stark gemachter Organe bedurft zu haben, um sich in den ihr leicht widerstrebenden Provinzen und namentlich auf den entlegenen Puncten des Reichs zu behaupten.

Um der Herzogswürde noch eine festere und regelmäßigere Kraft in sich selbst zu verleihen, wurde sie auch bald an bestimmte Geschlechter geheftet, in denen sie erblich fortging, wie dies bei den Baiern dem Geschlecht der Agilolfinger durch eine gesetzliche Bestimmung eingeräumt wurde. Die fränkischen Könige scheinen auch diese Erbwürde ihrer obersten Statthalter gern anerkannt zu haben, indem sie es

noch im Interesse ihrer Politik hielten, sich auf machtbegabte Organe stützen zu können. Die Könige übten zwar noch beim jedesmaligen Antritt eines neuen Herzogs ein Bestätigungs- oder Einsetzungsrecht aus, das aber nur scheinbar wirkte, und jedenfalls nicht mehr Realität in sich trug als das Wahlrecht, welches auf der andern Seite hierundda durch das Volk zur Erhebung der Herzöge geübt wurde.[1] Der Herzog gehört dann wohl noch immer zu den Mannen des Königs, seines Herrn,[2] aber dies lehnsherrliche Verhältniß, das aus der materiellen Bedeutung mehr und mehr zu einer Idee entschwindet und als solche verblaßt, hindert nicht, daß die Auseinandersetzung der Abhängigkeit mit der Eigenmacht nur um so erfolgreicher vor sich geht. Sobald aber einmal die Gründung selbstständiger herzoglicher Häuser in das oberste Herrschaftsprincip aufgenommen worden war, oder nicht mehr zurückgehalten werden konnte, fiel damit auch ein immer größerer Theil der königlichen Einkünfte, der Gerichtsgelder und Zölle den neuen Gewaltträgern zu.

---

[1] Leges Bajuvarior. II. 1. Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem, de morte ejus consiliatus fuerit et probatus negare non potest, in ducis potestate sit homo ille et vita illius. Vgl. Leg. Alamann. c. 24. Ditmar. Mers. l. V. (bei Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvicensium I. 368): non nescitis, Bavarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem. Auch bei den Thüringern wirkte ein Wahlrecht dieser Art mit. Ditmar. Mers. (a. a. O. I. 366): super omnem Thuringiam totius populi electione ducatum promeruit.

[2] Append. ad Annales Fuldenses a. 884. Zwentebold Dux Moravorum.

Es konnte auch nicht ausbleiben, daß die Herzöge, ebenso wie es die Grafen gemacht hatten, die ihnen theils zur Verwaltung theils zum Beneficialbesitz überlassenen Güter bei gegebener oder gesuchter Gelegenheit an sich rissen und mit organisirender Geschicklichkeit einen untheilbaren fürstlichen Familienbesitz daraus bildeten. Die deutschen Nationalherzöge hatten im Zusammenhang mit der selbständigen Entwickelungskraft, welche in die von ihnen regierten Stämme gedrungen war, ihre Gewalt immer eigenmächtiger der Spitze des ganzen Reichs entgegengekehrt. Die Hausmacht der merovingischen Könige war durch diesen sich in sie hineinschiebenden Keil, der das Wesen einer nationalen Opposition angenommen hatte, zuerst von innen her abgemürbt worden, und sank endlich widerstandslos unter den Kämpfen hin, die ein mächtiger und aufständischer Adel beständig um die Herrschaft angezettelt hatte.

Die Einheitspyramide des fränkischen Reichs, durch die Kriegsthaten und Verbrechen des gewaltigen Chlodovech gegründet, schwankte in ihrer gefährlichen Größe hinundher und drohte sich jeden Augenblick wieder in ihre Theile aufzulösen. Nachdem Chlodovech im Jahre 511 unter dem neugewonnenen Segen der christlichen Kirche sein Leben bußfertig und friedlich beschlossen, theilten sich seine vier Söhne in die von ihm hinterlassene Beute, nämlich das große Reich, welches fast ganz Gallien mit den ansehnlichsten deutschen Landschaften vereinigte. Diese ungeheure Herrschaft war durch Abenteuer, Raub, Mord und Verrath so ansehnlich zusammengebracht worden, und entwickelte und vergrößerte sich auf demselben Wege auch unter den Söh-

nen Chlodovechs, von denen Theodorich I., der zum Herrscher über die eigentlichen Franken bestimmt wurde, das unter dem Namen Austrasien[1] sich zusammenfassende Reich, mit Hinzufügung einzelner Theile von Aquitanien, in Besitz nahm. Sodann hatte sich unter Childebert I. aus der Chlodovech'schen Gesammtherrschaft ein Königreich Paris ausgesondert, welches auch Neustrien[2] im engeren Sinne genannt wurde, während dieser Name nachmals überhaupt alle die Landstriche bezeichnete, die eben nicht zu Austrasien fielen. Chlodomir war zum Herrn über ein Königreich Orleans gesetzt worden, welches die heutigen Ländertheile Anjou, Touraine, Berry und Maine befaßte, und der jüngste Bruder Chlothachar I. erhielt das Königreich Soissons, eine Gebietslagerung von Amiens rechts bis zur Maaß. Landvergrößerung durch Kriegsthaten und verbrecherische Intriguen blieb die Politik auch der Nachfolger Chlodovech's.

Zunächst war unter den Söhnen desselben auch Thüringen und das burgundische Reich an das fränkische Scepter gebracht worden, welches durch Chlothar I., nach dem Tode der übrigen Brüder, sich wieder einheitlich über das ganze Reich geschwungen hatte (558). Diese Einheit wich

---

[1] Auster, Oster (mit Osterliudi, die Leute in Auster), spätere Formen: Austria und Austrasia. Vgl. Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 123 und die Annales Mettenses ann. 687. (Pertz Monumenta I. 317.)

[2] Vgl. über die Form Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 123., die Annales Mettenses ann. 687. (Pertz Monumenta I. 317.) und die Annales Vedastini ann. 885. (Pertz Monumenta II. 201.)

einer neuen Theilung des Reichs durch die vier Söhne Chlothar's, von denen Charibert I. seinen Herrschaftssitz zu Paris nahm, Chilperich I. zu Soissons, Guntram in Orleans und Burgund, und Siegebert I. zu Metz, welches er zum Mittelpunct der Lande Austrasiens machte. Diese Brüder entfalteten das böse Princip der fränkischen Herrschaft in wilden und verheerenden Kriegen, die sie, besonders nach dem Tode Charibert's von Paris, um Macht und Besitz gegen einander führten. Es entrollte sich eine Blut- und Schreckens-Tragödie, in der zwei Frauen, Brunichildis, Tochter Athanagilds, Königs der Westgothen, die mit dem austrasischen König Siegebert vermählt war, und Fredegundis, die Gemahlin Chilperichs von Soissons, ihren gegenseitig entbrannten Haß zum Hebel gräuelvoller Verwickelungen und märchenhafter Schandthaten machten. Aus diesem barbarischen Nachtstück, in dem die Begriffe von Herrschaft, Wollust und Verbrechen auf dem blutgetränkten Boden zusammenfielen, hob sich die Gestalt Chlothachars II., der Chilperich's und Fredegundens Sohn war, wieder zur Alleinherrschaft über das ganze Frankenreich empor (613).[1]

Unter diesem schwachen und guten König, der alle drei Reiche wieder zusammenfügte, gewann ein Institut, welches aus der Einrichtung des königlichen Palasthauswesens hervorgegangen war, seine umfassendste politische Bedeutung. Dies war das Amt der Hausmeier (Major domus re-

[1] Gregor. Turon. VII. VIII. IX. Fredegar. Scholast. Chronic. c. 38. 42. Gesta Francorum c. 40. Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 27.

giae, Major domus, Major palatii, auch Dux palatii[1]), welche unter diesem Titel nicht nur das ganze Hofwesen in allen seinen wirthschaftlichen und häuslichen Theilen zu beaufsichtigen und zu leiten hatten, sondern auch die Spitze aller königlichen Leute in unmittelbarer Beziehung zu der Person des Herrschers bildeten. Diese Hausobersten standen auf die einflußreichste Weise in der Mitte zwischen dem gesammten Dienstgefolge des Königs und seiner Person, wodurch sich nach Oben wie nach Unten ein gewichtiges und folgenreiches Abhängigkeitsverhältniß entspinnen mußte. Denn wie das Dienstgefolge mit allen darin inbegriffenen Stellungen und Aemtern vorzugsweise durch den Hausmeier mit dem König verkehrte, der seine Befehle auf diesem Wege ertheilte, so wurde auch der König seiner Leute nur durch die Gewalt des Hausmeiers über dieselben gewiß.

Die eigenthümlichen Wechselwirkungen, welche in diesem Verhältniß zusammentrafen, führten auch schon früh zu einer Art von Wahlrecht, welches den königlichen Dienstleuten entweder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem König selbst zur Ernennung der Hausmeier zugestanden war.[2] Bei den Belohnungen und Beneficien, welche an die Getreuen ausgetheilt wurden, kam es gewiß wesentlich auf die Stimme des Hausmeiers an. Es liegt in der Na-

---

[1] Ueber die verschiedenen lateinischen Uebersetzungen des deutschen Titels in den gleichzeitigen Chronisten und Biographen vergl. Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 13. — Fredegar. Chronic. c. 79.

[2] Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. § 25. b. Anm. c. Pfister Geschichte der Teutschen I. 364.

tur solcher Stellungen, daß zuletzt alle Gewalt wie von selbst in ihnen zusammenfließen muß, indem aus der Vertrauens-Position die Macht-Position hervorgeht. Wie im Königspalast selbst alle Elemente des Reichs sich vereinigen und derselbe der Mittelpunct des Kriegs- und Rechtswesens und aller staatsökonomischen Angelegenheiten wird, so berührt sich auch der königliche Hausvorstand und Lenker aller Palastinteressen leicht auf die entscheidendste Weise mit allen diesen Dingen. Der Majordomus, durch den alle Dienstmannen den König haben und durch den der König alle seine Dienstmannen hat, wird auf dieser Spitze aller Beziehungen bald der Erste im Rath des Königs, der wichtigste Beisitzer im Hofgericht, der Oberste des Kriegswesens, der die entscheidendsten Befehle vermittelt und in sich trägt.[1] Indem ihnen aber während der Minderjährigkeit der Könige die Reichsverwaltung und die Aufsicht über die Person des jungen Prinzen selbst zufiel, zeigten sie schon, wie ihnen die Herrschermacht natürlich anpaßte.

Die heranwachsende Macht des Hausmeieramtes war es eigentlich, welche den Frankenstaat in dem innersten Wesen seiner Verfassungselemente bestimmen half und dieselben zugleich auf die entscheidenden Puncte ihres Umschlags führte. Der Majordomus wurde auf der einen Seite das wirksamste Organ zur Begründung und Abschließung des königlichen Absolutismus, indem er durch sein Amt und seinen Einfluß die ganze höfische Dienstaristokratie beständig dem obersten Willen unterwarf und durch diese Zügelung der

---

[1] Pertz Geschichte der merovingischen Hausmeier S. 14.

Leudes, die ihrerseits wieder mit dem Volksleben in den mannigfachsten Verzweigungen standen, den Ring für die ganze absolute Staatsorganisation abschloß. Auf der andern Seite wurde aber durch dies Amt die neue Aristokratie zuerst zu einer bestimmten corporativen Gliederung in sich selbst zusammengefaßt und ihr eine Eigenmacht begründet, die zum Schutz des Throns aber auch zur Erschütterung desselben gebraucht werden konnte. Je künstlicher diese Hofwirthschaft sich abschloß, desto zweischneidiger kehrte sich auch die in ihr wurzelnde Gewalt der Großen hervor.

Unter Chlothachar II. war durch eine allgemeine Reichsversammlung, die in Paris von den Großen geistlichen und weltlichen Standes abgehalten wurde, ein neuer Anlauf zur Gewährleistung der nationalen Freiheiten dem Königthum gegenüber genommen worden. Chlothachar II. nahm diese Beschlüsse mit anerkennender und verständiger Hingebung auf, und faßte sie in seinem Edict vom Jahre 614, dem gewöhnlich die Bedeutung der ersten von einem germanischen König gegebenen National-Verfassungsurkunde beigelegt wird, zu einer Feststellung allgemeiner Regierungs-Grundsätze im Interesse aller Volks- und Ständerechte zusammen.[1] Unter den allen Ständen zugesicherten Rechten, Freiheiten und Steuer-Erleichterungen fällt jedoch in diesem Zusicherungs-Instrument das eigentliche Hauptgewicht auf

---

[1] Lehuërou Histoire des institutions Merovingiennes (Paris 1842) p. 485 nennt das Edict Chlothachars II. la Charte du VIIe siècle. Vergl. über das Verhältniß des Edicts zu der anderen Constitution, welche gewöhnlich Chlothachar I. zugeschrieben wird, Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 617. — Pertz Legg. I. 2. und I. 11.

die Stellung des geistlichen Standes, dem schon die weitgreifendste Unabhängigkeit von jeder weltlichen Jurisdiktion zugestanden wird. Doch behält sich der König das Recht vor, die Bischöfe zu bestätigen, deren freie Wahl der Geistlichkeit und dem Volk versprochen wird.

Es ist dies zugleich die erste Gesetzesurkunde, in der ein christlich germanischer König die Juden von der Bekleidung aller öffentlichen Aemter (publicas actiones agere) ausschließt.[1] Im Ganzen aber ist das Edict Chlothachars II. doch nur die erste gesetzliche Feststellung des königlichen Absolutismus, dem auf der andern Seite die fränkische Aristokratie, die nicht minder in einer gesteigerten Befestigung aller ihrer persönlichen und materiellen Vorzüge begriffen war, mehr und mehr die oppositionelle Eigenmacht des Standes gegenüberstellte.

Das Majordomat hatte unter Chlothachar II. durch zwei Männer von schöpferischen politischen Fähigkeiten zuerst eine überragende Gewalt über alle Staatsverhältnisse gewonnen. Es geschah dies durch den Hausmeier Arnulf, einen Mann von wissenschaftlichem Geist, den zugleich sein innerer religiöser Drang in den geistlichen Stand führte, so daß er auf Bitten der Einwohner von Metz ihr Bischof wurde, und dann durch Pippin, Carlomann's Sohn, den Abkommen eines vornehmen und reichen belgischen Geschlechts, der jedenfalls in Austrasien die Hausmeierwürde bekleidet zu haben scheint.[2] Beide Männer, innig befreundet und

---

[1] Edict. Chlothachar. c. 10.

[2] Vgl. Pertz Geschichte der meroving. Hausmeier S. 33 u. 162.

durch die Ehe ihrer Kinder noch enger verbunden, hatten sich zugleich in dem systematischen Gedanken einer fränkischen Gesammtstaatspolitik vereinigt, den sie durch ihren unabweisbar gewordenen Einfluß auf das Herrscherhaus und namentlich als Erzieher Dagobert's, des Sohnes und Nachfolgers Chlothachar's, zur Verwirklichung zu bringen strebten.

Die Politik dieser Männer scheint fortwährend darauf gerichtet gewesen zu sein, die getrennten Theile des Staats zu einer dauernden Machteinheit zu verknüpfen. Pippin, der die Herrscherkraft vornehmlich im Recht und der Gerechtigkeit suchte, beschäftigte sich auch mit einer Verbesserung der alten Volksgesetzbücher, die er in allen ihren Theilen wesentlich umgeformt haben soll und wodurch er auch auf die staatsrechtlichen Grundlagen der Franken, Baiern und Alamannen einen neugestaltenden Einfluß zu üben trachtete. Die Regierung Dagobert's I. setzte unter dieser Leitung zu einer Glanzepoche der merovingischen Monarchie an, die plötzlich einen neuen kräftigen Aufschwung auch in allen geistigen Lebensrichtungen, wie in der ersten Anregung von Handels- und Verkehrs-Elementen, nehmen zu wollen schien.[1] Dieser einst so gewaltige Königsstamm sah sich jedoch bereits von der Schlingpflanze der Aristokratie auf eine unentrinnbare Weise überwuchert. Pippin übertrug schon das Majordomat als eine erbliche Familienwürde auf seinen nicht minder machtvollen Sohn Grimoald, und das

---

[1] Das freilich zweifelhafte Praeceptum Dagoberti I. pro institutione nundinarum sancti Dionysii steht bei Bouquet Recueil des historiens des Gaules IV. 627.

immer schwächer in sich zurücksinkende Königthum schien sich kaum noch durch sich selbst sondern nur durch die Personen seiner Hausmeier vertreten zu können.

Die Pippin'sche Hausmeier-Familie hatte es schon bei ihrem ersten Auftreten verstanden, sich an die Spitze der fränkischen Monarchie zu bringen. Den Titel eines „Herzogs und Fürsten der Franken" (Dux et Princeps Francorum) erhielt zuerst Pippin, der Sohn des Ansegisil und der Begga, in bestimmter Verbindung mit dem Majordomat, obwohl auch schon Ansegisil selbst mit diesem Titel bezeichnet wird.[1] Staatsklugheit und Herrscherverstand verbanden diese Hausmeier mit der Tapferkeit ihres Schwertes, welche sie namentlich zur Demüthigung der unter den letzten merovingischen Königen immer gefährlicher gewordenen Herzöge verwandten. Besonders besiegte Pippin von Heristall die Alamannischen Herzöge (709. 712.), die durch ihre fortgesetzten Empörungen den schwachen Thron, der von den Königen nur noch dem Namen nach besetzt war, bedrohten. Sein noch größerer Sohn Carl Martell handhabte die Herrschaft schon wie seinen erblichen Familienbesitz, obwohl er die königlichen Titel noch Dagobert III., Chilperich II. und Theodorich IV. beließ, nach dessen Tode (737) er den Thron freilich auch nicht mehr mit einem Schattenkönig besetzte, sondern nun, bis er starb (741) ohne König die

---

[1] Wahrscheinlich war aber auch Ansegisil Hausmeier, wenigstens nach dem Chronic. Centul. Hariulfi Monach. bei Bouquet III. 351. Später zeichneten sich die Pippin'schen Hausmeier mit dem ganz bestimmten Titel Dux et Princeps Francorum, vgl. Baluzii Capitul. I. 146. aus den Jahren 742 und 744.

Herrschaft führte. Seine Söhne Carlomann und Pippin der Kleine hielten es noch der Politik für angemessen, neben sich einen merovingischen Königsnamen auf dem Thron zu haben, während sie selbst als Herzöge und Fürsten der Franken in das Majordomat über Austrasien und Neustrien sich theilten.

Nachdem aber, zum Theil auch mit Hülfe des Clerus, den schon Carl Martell in der Person des Bonifaz für seine Machtpläne gewonnen hatte, die große, einen neuen Weltabschnitt heraufführende Katastrophe hinlänglich vorbereitet schien, erklärte Pippin der Kleine auf der Reichsversammlung zu Soissons (752), daß er unter allen königlichen Würden und Titeln den Thron besteige, welchen der letzte Merovinger Childerich III. mit der Mönchszelle vertauschte. Die Monarchie wurde zwar nach seinem Tode unter seine Söhne Carl und Carlomann wieder getheilt, aber, nachdem der letztere bald gestorben, durch Carl den Großen (771) zu einer einheitlichen Machtgröße auf weltbestimmenden Grundlagen aufgerichtet.

Nachdem König Pippin sich bereits durch den Papst Stephan II. hatte bewegen lassen, den Titel „Patricius der Römer" anzunehmen (754), war dies für Carl den Großen eine Anknüpfung, sich auch die römische Kaiserkrone auf deutschem Königshaupte gefallen zu lassen, womit ihn der Papst Leo III. am Weihnachtsabend in der Kirche des heiligen Petrus zu Rom überraschte (800).[1] Dieser

---

[1] Einhard in der Vita Karoli imperatoris (Pertz Monumenta II.) c. 28 stellt die Ueberraschung als eine Carl dem Großen keineswegs

verschiedener Verbrechen angeklagte Papst, der den inneren Parteikämpfen Roms schon zu erliegen drohte, hatte in dieser Handlung freilich nur für seine persönlichen Wirren einen rettenden Ausweg gesucht, indem er an dem schon in allen seinen Siegen so gewaltig hervorgetretenen Frankenkönig sich einen mächtigen Schutz- und Schirmvogt gewann.

Die Erneuerung der abendländischen Kaiserwürde in der Person Carls des Großen war zunächst nur ein Act der persönlichen päpstlichen Diplomatie, die darin ihren nächsten Berechnungen nachging. Aber indem Carl mit der goldenen Krone seine Einsetzung zum Imperator und Augustus empfing,[1] wurde durch diesen epochemachenden Moment zuerst die Bahn für alle die neuere Geschichte durchschneidenden und entscheidenden Kämpfe zwischen dem geistlichen und weltlichen Princip eröffnet. In seinem eigentlichen Herrschaftssitze zu Aachen ließ er sich dann als Kaiser einen neuen Unterthanen-Eid leisten, dessen Bedeutung er schon verschieden von dem früher dem König geleisteten Eid auffaßte.

---

angenehm gewesene dar, indem derselbe bald nach diesem Act geäußert haben soll, daß er, wenn er die Absichten des Papstes gekannt, trotz des hohen Festes jedenfalls nicht an diesem Tage in die Kirche gegangen sein würde.

[1] Einhardi Annales (Pertz Monumenta I.) ann. 801. Ipse autem cum die sacratissima natalis Domini ad missarum solemnia celebranda basilicam beati Petri apostoli fuisset ingressus, et coram altari, ubi ad orationem se inclinaverat, adsisteret, Leo papa coronam capiti ejus imposuit, cuncto Romanorum populo ad clamante: Carolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico Imperatori Romanorum vita et victoria! — Othon. Frisingens. Chronic. V. 31.

In Carl dem Großen lebte der fränkische Gedanke der absoluten Reichseinheit auf einer höheren Grundlage fort, indem er sich in ihm mit der Innerlichkeit der germanischen Nationalidee neu durchdrang. Er war ein hoher organisatorischer Geist, der in allen seinen Schöpfungen auf die Grundtiefen des deutschen Nationallebens zurückzugreifen suchte, und seine allseitigen Reformbestrebungen auf politischem, materiellem und geistigem Gebiet vorzugsweise in dem innersten Kern des Volksthums concentrirte. Sein Regierungssystem stellte den Staat an die Spitze, aber das Volk als den eigentlichen Lebensgrund alles Staatslebens hin, und suchte dadurch das Problem der volksthümlichen Monarchie in einer auf großartigen Grundlagen erfaßten Gliederung zur Lösung zu rufen. Es gehörte darum auch von vornherein in seinen Plan, die aristokratische Zwischenmacht zu brechen, welche sich durch die Eigenentwickelung mächtiger Großen in die Mitte zwischen dem Volk und dem höchsten Reichs-Oberhaupt gedrängt hatte.

Unter diesen nach Oben und Unten gleich gefährlich gewordenen Großen waren es besonders die Herzöge, deren Macht nicht in das Herrschaftssystem Carls des Großen paßte. Die Herzöge hatten schon überall wie Könige zu regieren angefangen, und besonders bei den Baiern, Thüringern, Alamannen und Sueven eine zum Theil mit Erblichkeit der Geschlechter verbundene Gewaltstellung über ihre Provinzen erlangt.[1] Den wiederholt empörerischen Her-

---

[1] Stenzel de ducum Germanorum Origine p. 17. 20. Fredegar. c. 87.

zog Tassilo von Baiern entkleidete Carl vollständig seiner Gewalt (788), und ohne den Baiern das Ducat wiederherzustellen, zersetzte er die ganze Provinz in lauter Grafschaften, die nun unmittelbar unter seiner eigenen Hoheit standen.[1] So verfuhr er mit den meisten andern Nationalherzögen, oder er beschränkte sie, namentlich wo er diese Würde von Neuem einrichtete, sowohl in ihrer oberrichterlichen Gewalt wie in der Erblichkeit ihrer Stellen, so daß sie nur noch dem Militairwesen ihrer Provinz vorgesetzt blieben.[2] Wenn er das Grafenthum in seinem System bevorzugte, und gewissermaßen neu organisirte, so geschah dies, weil er in dieser Würde das eigentliche volksthümliche Mittelglied der Gewalten der Monarchie ersah und hervorbilden wollte. Er faßte sie wieder schärfer in dem alten nationalen Sinne als Volksobrigkeiten auf, mit denen er selbst in unmittelbarer Verbindung blieb so wie sie mit dem Volke, so daß auf diesem Wege Volksleben und Regierungsmacht wieder in einem lebendigen Strom zusammenfließen sollten. Darum schob er die Grafen, ohne das bisherige trennende Zwischenglied der Herzöge, wieder un-

---

[1] Einhard. Vita Karol. M. (Pertz Monum. II.) c. 11. Tassilo postmodum ad Regem evocatus, neque redire permissus, neque provincia, quam tenebat, ulterius Duci, sed Comitibus ad regendum commissa est.

[2] Stenzel de ducum origine p. 30 erklärt sich für die Ansicht, daß Carl der Große sämmtliche Herzogswürden aufgehoben und es mithin bis zur Zeit König Conrads I. keine Herzöge in Deutschland gegeben habe.

mittelbar an den Thron heran,[1] obwohl er auch die Gewalt der Grafen mit eifersüchtigen Augen überwacht zu haben scheint, wie daraus hervorgeht, daß er die Vereinigung mehrerer Comitate in einer Hand nicht mehr gestattete, mit Ausnahme derjenigen Grafen, die an den Reichsgränzen einer starken persönlichen Stellung bedurften.[2]

Die Herzogswürde schien aber dazu bestimmt, das zersetzende Sonderelement in der Einheit des deutschen Nationallebens zu werden. Es wurde dies vorzugsweise der neue Sinn der herzoglichen Stellung unter den Nachfolgern Karls des Großen, bei denen sich in der Verwicklung vielseitiger Familien- und Macht-Ansprüche durch Schwiegersöhne, natürliche Kinder und Verwandte aller Art das Bedürfniß herausstellte, Abfindungen durch Ertheilung eines besondern Herrschaftssitzes zu treffen.[3] So hatte Arnulf, der uneheliche Sohn des Kaisers Carlmann, zuerst Kärnthen und Pannonien als ein Herzogthum für sich in Besitz bekommen, während Hugo, Lothars des jüngeren in ungültig erklärter Ehe erzeugter Sohn, die herzogliche Gewalt über das Elsaß empfing. In Baiern scheint nach dem Untergang der Agilolfinger die Herzogswürde erst durch Arnulf, den Sohn des in alten Urkunden vielgenannten Grafen Liut-

---

[1] Capitular. ann. 813. c. 20. Comites qui post Imperialis apicis dignitatem populum dei regunt.

[2] Monach. Sangallensis de gestis Carol. M. (Pertz Monum. II. 726 — 763) c. 14. Carolus nulli comitum, nisi qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum concessit.

[3] Heinrich Leo Deutsche Herzogsämter S. 7. 26.

pold, im Anfang des zehnten Jahrhunderts wiederhergestellt worden zu sein,[1] obwohl vor ihm auch schon der Titel eines Königs von Baiern durch Ludwig den Deutschen in Gebrauch gekommen war, der das Land als eine ihm zur Verwaltung gegebene Provinz regierte.

---

[1] Buchner Geschichte von Baiern II. 156. Stenzel de ducum origine p. 32. Leo Herzogämter S. 78. flgd.

11. Umbiegung der nationalen Volksvertretung in die aristokratische Reichsstandschaft.

In den ursprünglichen Nationalzuständen der Deutschen ruhte die Volksversammlung, wenn sie auch schon durch Standesvorzüge und persönliche Fähigkeit gegliedert erscheint, doch wesentlich auf der beschließenden und entscheidenden Kraft des Volkes. Die Volksversammlung (von Tacitus stets concilium benannt) stellte auf den verschiedenen Stufen, auf denen sie größere und kleinere Gemeinden oder ganze Gaue repräsentirte, immer die bei dem Volke stehende Macht aller rechtlichen und politischen Entscheidungen dar. Die Vollberechtigung des freien Mannes, in den öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen und mitzuentscheiden, gründet sich in der natürlich und gesund gebliebenen Gesellschaft zugleich auf die sociale Grundanschauung: daß, was jeden Einzelnen betrifft, Alle angeht, und daß die Interessen des Einzelnen und des Ganzen nothwendig zusammenfallen.

Die urnationale Volksversammlung der Deutschen, die Gerichtshandlung und Besprechung zugleich ist, gewinnt in dieser Bedeutung einen ungemein hohen, feierlichen und den

10

heiligen Nationalfrieden ausdrückenden Charakter.[1] Diese alte Volksversammlung war ohne Zweifel in der heidnischen Zeit auch mit allen religiösen Symbolen des Volksglaubens umgeben. Recht, Freiheit und Religion stellten sich darin als ein einheitlicher Volkscultus auf, aus dem die höchste Bestimmung der allgemeinen Angelegenheiten entfloß.

Neben den regelmäßigen Versammlungen, für welche bestimmte Tage nach dem Stand der Mondscheibe angesetzt waren (denn man schrieb dem Mond einen großen Einfluß auf den Geist der Verhandlungen zu), fanden auch außerordentliche Zusammenkünfte des Volkes bei wichtigen Anlässen statt.[2] Die wichtigeren Angelegenheiten, welche unmittelbar und, wie es scheint, ohne Vorberathung der Fürsten vor die Volksversammlung gebracht werden mußten, bestanden in den allgemeinen Volks- und Gemeinde-Interessen, in den um Leib und Leben gehenden Anklagen, in der Wahl der Principes, in der Aufnahme neuer Gemeindemitglieder, in den Beschlüssen über Krieg und Frieden, in der Wehrhaftmachung der Jünglinge.[3] Diese in Waffen

---

[1] In den germanischen Bezeichnungen madal, mêl, sprâcha, huarap, hring, ding (was gedingt, gehandelt, ausgemacht wird, auch thing) wird Volksversammlung und Volksbesprechung durch einunddasselbe Wort bezeichnet. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer S. 746.

[2] Tacit. Germ. c. 11. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, quum aut inchoatur luna aut impletur, nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt.

[3] Tacit. Germ. c. 11. 12. Vgl. Raepsaet histoire des états généraux et provinc. § 57. (Oeuvres, 2, 47.)

tagenden Versammlungen, bewacht von den Nationalpriestern, die jeden Friedensbruch im Namen der beleidigten Götter strafen konnten, glichen einem gelagerten Heer, das jeden Augenblick zum kriegerischen Aufbruch bereit schien, und doch zugleich unter der Herrschaft des Thingfriedens ehrerbietig sich niedergelassen hatte.

Dies alte geheiligte Nationalrecht, sich zu versammeln und in der Versammlung die öffentlichen Angelegenheiten im Interesse Aller zu entscheiden, konnte nicht so leicht in allen seinen Spuren verwischt werden. Wo die absolute Herrschaft es in den folgenden Zeiten überbaut oder in seinen Wurzeln auszureißen gesucht hat, ist es doch immer mit seinen principiellen Mahnungen oder mit seinen zurückgebliebenen Resten das eigentliche Gährungselement der Geschichte geblieben, das dieselbe ihren ursprünglichen Idealen entgegenbewegt hat. Als die deutsche Nation in der merkwürdigen Organisation des Frankenreichs die erste Austreibung des demokratischen Nationalelements an sich vollzog, blieb wenigstens die Form der Volksversammlung wenn auch nur als ein Schein der Mitentscheidung bei den öffentlichen Angelegenheiten und der Gesetzgebung gewahrt.

Wie sehr die fränkischen Könige mitten in der Befestigung der neuen absoluten Gewalt doch darauf hielten, ihre Herrschaft als auf einem Nationalcompromiß beruhend darzustellen, geht aus der ihren Verordnungen und Gesetzbüchern fast durchgängig beigefügten Hinweisung auf die vorangegangene Zustimmung des Volkes oder auf die deshalb gepflogenen Verhandlungen mit den Vornehmen und Weisen

desselben, hervor.[1] Die Autonomie der Nation erscheint dabei als die Quelle festgehalten, der selbst die Begründung der Gewaltherrschaft entfließen muß. An der Hand dieser constitutionnellen Vereinbarungsformel, welche die fränkischen Könige bei der gesetzlichen Begründung ihrer Macht an die Spitze stellten, glaubte der Despotismus am sichersten seinen neuen Haushalt bestellen zu können.

Als die eigentlichen Repräsentanten des Volkes werden in diesem Verhältniß freilich die fränkischen Großen (optimates) angesehen, die als das Organ genannt werden, mit welchem über die politischen und rechtlichen Bestimmungen vorher verhandelt worden sei, und die auch oft mit dem specifischen Namen der königlichen Dienstleute (leudes) dabei bezeichnet stehen.[2] Diese neue Hofaristokratie versieht hier schon wenn auch auf sehr ungewissem Grunde das

---

[1] Der (wie früh oder wie spät auch abgefaßte) Prolog der Lex Salica läßt selbst dies Grundgesetz, auf dem sich die Frankenherrschaft organisirte, als ein Werk der Vereinbarung zwischen den Vornehmen und der Volksversammlung hervorgehen. Im Epilog aber heißt es (ed. Merkel p. 94): Explicit lege salica liber III. Quem vero Rex Francorum statuit, et postea una cum Francis pertractavit . . . Deinde vero Childebertus post multum tempus tractavit ut quidquid invenire potuerit, quod ibi cum suis Francis addere deberet . . . . . In der Decretio Childeberti II. ann. 596 (Pertz Legg. I. 8.) heißt es: cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascunque conditionis una cum nostris optimatibus pertractavimus . . . . Capitulare Caroli Magni ann. 789: Primum namque discutienda est Lex a sapientibus Populi composita, ne (Judex) per ignorantiam a via Veritatis aberret.

[2] Decretio Childeberti II. (Pertz Legg. I. 8): In sequenti (anno) hoc convenit una cum Leodis nostros de criminosis ut nullus incestum usum sibi societ conjugium.

Wesen mitberathender Reichsstände, obwohl ihr ständischer Charakter noch nicht selbständig von ihrem höfischen Dienstcharakter gesondert erscheint, sondern zunächst wohl noch wesentlich mit demselben zusammenfällt. Da diese Dienst-Großen und Leudes mit allem ihrem Rang und Besitz zunächst nur die Producte des königlichen Machtwillens waren, so konnten sie auch als die bequemsten und sichersten Instrumente gebraucht werden, um durch ihre Stimme allen Schritten der Herrschaft einen Schein der Nationalbewilligung und Nationalfreiheit ankünsteln zu helfen.

Wie sich der Adel von dieser höfischen Kette dann wieder losrang zu Eigenrecht und Eigenbesitz, so sonderte sich auch durch diesen Proceß seine in demselben Dienstverhältniß eingewickelte Eigenschaft als Reichsstand, indem auch die ständische Befugniß sich bald auf ihr eigenes Recht niederließ. Zuerst hatten diese Großen für die alte nationale Volksversammlung figuriren müssen, die unter dem Königthum sogleich ihren wirklichen Boden verloren hatte, der man aber nach dem systematischen Plan dieser Machtpolitik, die sich aus Eitelkeit oder Klugheit gern national begründen wollte, noch eine Scheinexistenz zuzugestehen vorzog, und deshalb das von ihr besessene Einwilligungsrecht durch die königlichen Dienstleute versehen ließ. Dann aber bildeten diese wieder ihr eigenes ständisches Recht daraus hervor, in dem Reste alter Nationalopposition mit dem aristokratischen Widerstreben gegen jede starke Einheit des Throns zusammenflossen.

Die neue Aristokratie war der Kitt des absoluten Kö-

nigthums auch nach der Volksseite hin geworden, ließ aber wieder los, sobald sie den Moment ersah, um mit eignem Erwerb von Titeln, Gütern und Rechten sich wieder aus dieser Schlinge herausziehen zu können, welche mit ihrer Hülfe das Königthum über die Gesammtheit der Nation gewoben hatte. Die Aristokratie, die erst als Mittelglied zwischen Thron und Volk gewirkt hatte, wurde auch die erste Kraft, welche die Einheit der Königsherrschaft wieder zu zersetzen suchte, indem sie ihren neugeborenen Standes-Egoismus dazwischen schob und das Band immer wieder auftrennte, das die Fäden zu einem volksthümlichen Despotismus schlingen sollte.

Innerhalb des Gemeindelebens, wie dasselbe in den Gauen und Grafschaften zu einer engeren Vertretung kam, behielt das Versammlungsrecht ohne Zweifel am längsten sein volksthümliches Element und Ansehen bei. Das Grafending, das ein regelmäßiger Ring in der fränkischen Verfassung blieb, vereinigte in seinen Versammlungen alle freien Volksgenossen, welche durch den Grundbesitz in der Gemeinde stimmfähig sind, und deswegen auch zum Antheil am Urtheilfinden und Rechtsprechen berufen werden konnten. Es fanden diese Grafenversammlungen in größerem und kleinerem Umfang statt, und sie konnten ganze Gaue oder auch einzelne Bezirke zur Vertretung bringen, wobei aber außer den Rechtsgeschäften schwerlich viel von den politischen Gemeinde-Angelegenheiten die Rede war.

Einen wesentlich verschiedenen Charakter trug aber die Reichsversammlung an sich, die eine Versammlung der Großen des Reichs (Optimaten oder Magnaten) war und die welt-

lichen und geistlichen Spitzen der Nation zur Mitwirkung in den Regierungs-Angelegenheiten vereinigte. Der Reichstag, mit dem auch die sonst getrennte geistliche Synode in einen gewissen Zusammenhang gesetzt werden konnte, stand aber durchaus in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Volk, sondern war an dasselbe nur durch die künstliche Kette der Aristokratie hinangeschoben. Das Volk war nur insofern auf dem Reichstage vertreten, als es zu den geistlichen und weltlichen Herren, die auf demselben erschienen, in einer durch Gau- und Gemeindegenossenschaft oder durch Benefizialverhältniß bedingten Rechtszugehörigkeit und Abhängigkeit sich befand. So mußten die Grafen auch auf der Reichsversammlung als die natürlichen Vertreter für alle Interessen und Bedürfnisse derjenigen Landestheile erscheinen, an deren Spitze sie als Reichsbeamte gestellt waren.

Diese Art der Volksvertretung, denn eine andere durch Wahl gab es nicht, gehörte sogar mit in die Dienstinstructionen der Grafen, die ausdrücklich angewiesen waren, die Volkszustände in ihrer Provinz nach allen Seiten hin zu beobachten, und was es Bedenkliches und Bedürftiges in denselben gab, durch rechtzeitigen Bericht zur Kenntniß der obersten Staatsstelle zu bringen.[1] Die Grafen gehörten

---

[1] Hincmar de ord. pal. c. 36. Secunda autem ratio regis erat interrogatio, quid unusquisque ex illa parte regni, qua veniebat, digna relatu vel retractatu secum afferret: quia et hoc eis non solum permissum, verum etiam arctius commissum erat, ut hoc unusquisque studiosissime, usque dum reverteretur, tam infra quam extra regnum perquireret, si quid tale non solum a propriis vel extraneis, verum etiam sicut ab amicis, ita et ab inimicis investigaret, intermissa interim, nec magnopere unde sciret investigata persona.

daher zu denjenigen Mitgliedern der Reichsversammlung, welche auf derselben vermöge der ihnen anvertrauten Amtsgewalt (proceres potestate) zu wirken berufen waren, während ihnen gegenüber durch die Gliederungen des Hofdienstes und der Kirchenverfassung sich schon eine Reihe von Großen darstellte, die in der Berechtigung ihrer persönlichen Würde (majores privilegio) als Reichstagsmitglieder auftreten konnten. Auch scheint es, daß einzelne Männer aus dem Volke ausnahmsweise zur Theilnahme an einer Reichsversammlung einberufen werden konnten, was denn in größerer oder geringerer Anzahl je nach dem vorliegenden Zweck geschah.[1]

Es kam aber Alles auf das Ermessen der Großen an, wie weit das Volk noch in die enge Spalte, die ihm eröffnet blieb, vorgelassen werden sollte. Dahin gehörte namentlich der Zusammenhang, der zwischen der Reichsversammlung und der Grafenversammlung noch in einzelnen wichtigen Fällen aufrecht erhalten wurde, indem Beschlüsse des Reichstages noch zur Volksabstimmung und Bestätigung in den einzelnen Gemeinden auf dem Wege des Grafendings gebracht werden konnten. Für welche Beschlüsse man auf diese Weise in den Urcomitien die letzte Sanction des Volkes einholen wollte, hing ohne Zweifel von der Bestimmung jener Großen auf dem Reichstage selbst ab. Es scheint dies vornehmlich in allen den Angelegenheiten geschehen zu sein, in denen es sich um eine Abänderung des alten bestehenden Volksrechts oder auch um die Auflegung neuer Lasten han-

---

[1] Vgl. Unger Geschichte der deutschen Landstände I. 62.

delte. So geschah es im Jahre 803, wo die auf dem Reichstage entworfenen Abänderungen zu dem Salischen Gesetz, die Carl der Große selbst bereits genehmigt hatte, noch der Zustimmung des Volks in allen einzelnen Provinzen vorgelegt wurden. Bei diesem Verfahren wurde dem Volkswillen sogar soweit Genugthuung geboten, daß, nachdem Alle zugestimmt, sie auch noch zum Zeichen ihrer Bestätigung die Capitel selbst unterschreiben mußten.[1]

Umgekehrt konnte aber auch Manches in der Grafenversammlung zur Sprache gebracht worden sein, was der Bezirk durch seinen gesetzlichen Vertreter, den Grafen, zur höheren Anregung in der Reichsversammlung befördern lassen durfte, wie denn auch die Könige bei ihrem Regierungsantritt gewöhnlich Rundreisen zur Vernehmung der Volksbedürfnisse unternahmen und zu diesem Zweck auch den Grafendingen selbst beiwohnten oder eigens veranstaltete Volksversammlungen anhörten. Es war aber jedenfalls der Regierungsgrundsatz der fränkischen Könige geworden, daß, wie es Carl der Kahle in einem Edict ausdrückte, das Gesetz durch Uebereinstimmung des Volkes und durch Anordnung des Königs entsteht (Lex consensu populi fit et constitutione regis[2]), worin die Hauptformel des constitutionnellen Despotismus überliefert erscheint.

---

[1] Capitulare III. ann. 803. (Baluze I. 394.) Ut populus interrogetur de Capitulis, quae in Lege noviter addita sunt: et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis Capitulis faciant. Es sind dies die Capitula addita ad legem salicam ann. 803. Vgl. **Walter** Corpus Jur. Germ. II. 180. not. r.

[2] In dem Edictum Pistense ann. 864 bei Baluze II. 177.

Wie sicher übrigens die fränkischen Könige sich in ihrer ganzen Staats- und Herrschafts-Organisation fühlten, beweisen die jährlich stattfindenden Versammlungen des Märzfeldes (Campus Martius), aus dem seit Pippin das Maifeld geworden war. Dort wurde das ganze Heer in Waffen zu einer Musterung aufgeboten, die zugleich das Wesen einer allgemeinen Volksversammlung an sich trug, entsprechend dem ursprünglichen germanischen Begriff der Einheit von Volk und Heer, wonach das eine im anderen wesentlich vertreten und enthalten war. Das Volk trat hier in seiner ganzen wehrhaften Masse zusammen und dem Könige gegenüber, der, nur auf die Macht seiner Person sich stützend, hier mehr als anderswo zeigen konnte, daß er im unbestrittenen Besitz der ganzen Herrschafts-Maschinerie sich befand und als der Einzelne Alle damit deckte. Nur in dieser Heerschau war das freie Volk in seiner Gesammtheit auf dem Platze, und trug sich offen und öffentlich vor, wie es ihm sonst bei keiner anderen Gelegenheit vergönnt war, aber zugleich gebunden durch die magische Gewalt des Gehorsams, welcher der eigentliche, alle Glieder beherrschende Heerfrieden ist. Das Heer unterlag dann in seiner Aufstellung derselben politischen Ordnung, in der es in Gauen und Hundertschaften unter Leitung seiner Gemeindevorsteher, Grafen und Herzöge organisirt war. Die Hörigen standen zu ihren Herren, denen sie persönlich folgten, während die freien Volksgenossen selbst sich nach den Waffengattungen, die sie gewählt, sonderten und in den Keilformen der Schlachtreihe gruppirten.

Von eigentlichen politischen Verhandlungen war indeß

schwerlich auf dem März- und Maifelde die Rede. Diese Versammlung, an sich eine stumme Repräsentation der Volkskraft, hatte, nachdem an ihr die Heerschau vollbracht worden, nur die Reichstagsbeschlüsse und diejenigen Kriegsbestimmungen, die der König dem Heer in der nächsten Zeit zu geben gedachte, entgegenzunehmen. Auch die jährlichen Geschenke (dona annualia), welche dem König nach alter Sitte vom Volke dargebracht werden mußten, wurden vornehmlich in der Märzversammlung übergeben, was auf das regelmäßige Abhalten dieser Versammlung zu einer bestimmten Jahreszeit den entscheidenden Einfluß geübt zu haben scheint.[1] Nur in einzelnen Fällen, namentlich auf Veranlassung und im Interesse der Großen, welche ihre Stellung auch durch die Heerversammlungen zu stützen und zu kräftigen wußten, scheinen auf diesen auch Fragen politischer und rechtlicher Natur zur Entscheidung geführt worden zu sein.

In der Reichsversammlung war vornehmlich das aristokratische Element ins Gewicht getreten und hatte die Form und Bedeutung dieser nationalen Repräsentation in seinem Interesse ausbilden helfen, welches letztere, insofern es der absoluten Königsmacht das Gleichgewicht zu halten strebte, auch mit dem Volksinteresse zusammenfiel. Doch blieben die Zügel der Reichsversammlung

---

[1] Annal. Laurissenses minores ad ann. 753. (Pertz Monument. I. 116.): In die autem Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur, et ipse rex sedebat in sella regia, circumstante exercitu, et major domus coram eo, präcipiebatque die illo quicquid a Francis decretum erat. Vgl. Grimm Rechtsalterth. S. 245. Waitz deutsche Verfassungsgesch. II. 475. 500.

schon durch das von keiner Norm bedingte Recht, sie einzurufen, in den Händen des Königs, wobei ihm jedenfalls auch die Bestimmung, wer auf dem Reichstag erscheinen solle, ausschließlich und ohne eine principielle Bedingung überlassen war. Denn die Reichsstandschaft, wenn auch die Elemente zu ihrer Bildung sowohl in den Großen des Hofes wie in den Hochwürdenträgern der Kirche schon vollständig gegeben lagen, konnte sich zu dem eigenen Recht, aus dem ihr später die Selbstmächtigkeit der Vertretung erwuchs, so lange noch nicht fixiren, als die neuen Würden und Besitzthümer der Aristokratie noch unmittelbar an den Fäden des königlichen Hofdienstes und der Pallast-Haushaltung hingen. Die Leudes erschienen zwar schon als berechtigt durch ihre Hofämter auf dem Reichstag, aber dies Recht war noch nicht grundsätzlich festgestellt, sondern es kam auch in diesem Kreise wesentlich auf den Willen des Königs an, wer zu der Versammlung erscheinen sollte. Der König konnte überhaupt den Rath, dessen er zu bedürfen glaubte, auch auf jede andere Weise als durch den Reichstag entnehmen, und wenn es ihm für besondere Angelegenheiten besser paßte, konnte er sie auch in einem engeren Cabinetsrath mit ausgewählten Hofleuten und Vertrauten bearbeiten. Aber ungeachtet dieser starken und einheitlichen Spitze, in der das Königthum das ganze Reich zusammenfaßte, griff doch nichts lebendig ineinander, sondern es war nur ein Zwiespalt für alle Zeiten ausgesäet, indem das Volk, die alte nationale Genossenschaft der Freien, an der Begründung der neuen Staatsverhältnisse keinen mitschaffenden Antheil mehr gewinnen konnte, der Adel aber bald mit dem Volke bald mit dem

Königthum gemeinschaftliche Sache machte, um das eine durch das andere zu beschränken und auf dieser egoistischen Zwischenstellung sich rang- und machtgierig niederzulassen. Die merovingische Herrschaft mußte diese in sie eingepflanzten Widersprüche mit innerster Machtzerrüttung und raschem Hinwelken bezahlen.

Neben der Reichsversammlung und den Grafendingen gab es noch eine dritte Form der Vereinigung, welche in der Landesversammlung die Interessen der einzelnen Provinzen zwischen dem Volk und dem ihm vorgesetzten Herzog zu einer Art von Vertretung brachte. Diese Versammlung unterschied sich aber in ihrem ganzen Zuschnitt nur durch die provinziellen Dimensionen, in denen sie stattfand, von der allgemeinen Reichsversammlung selbst. Nach den sehr bestimmten Anführungen in dem alten Volksgesetz der Alamannen waren bei diesem Stamm die Provinzialversammlungen von wesentlichem Einfluß auf die Gesetzgebung und zwar unter ausgedehnter Theilnahme des Volks gewesen.[1] Bei den Baiern, wo aus der Wahl der Volksversammlung auch der Herzog selbst hervorging, wurzelte der Landtag wohl schon deshalb in einer ursprünglichen und umfassenden politischen Bedeutung. Papst Gregor II. glaubte im Jahre

---

[1] Lex Alamann. 43, 3. quia sic convenit duci cum omni populo in publico concilio. Des Zusammenwirkens der Herzöge, Grafen und Bischöfe mit dem übrigen Volk bei der Entstehung des Gesetzes wird in einer alten Handschrift desselben sehr umständlich gedacht: Incipit lex Alamannorum qui temporibus Lodhanri (Hlodharii) rege una cum principibus suis id sunt 32 episcopi et 34 duces et 72 comites vel cetero populo. Vgl. Unger Altdeutsche Gerichtsverfassung §. 18. s. 121. f.

716 zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten des Herzogthums vor Allem auf einen Landtag bei dem Herzog bestehen zu müssen, auf dem der Gegenstand durch allgemeine Berathung erledigt werden sollte.[1] Ein bestimmtes historisches Moment bilden die vom Herzog Thassilo abgehaltenen Landtage zu Aschheim (763), Dingolfingen (772) und Neuching (774), auf denen kirchliche und politische Angelegenheiten zur Entscheidung gebracht wurden.[2] Mit dem Antheil des Volks war es aber auf diesen Landtagen schwerlich anders bestellt als bei den Reichsversammlungen. Es erschien dabei theils von den Großen ins Schlepptau genommen, theils kam es auf die vorliegenden Staatszwecke an, wieweit auch die freien Volksgenossen, die nicht gerade den persönlichen Schweif der Aristokratie bildeten, zur Ausfüllung des Massenhintergrundes (cetera multitudo) herangezogen werden sollten.

Auch die Einberufung der Landesversammlungen unterlag dem politischen und diplomatischen Bedürfniß, ohne an regelmäßige Fristen gebunden zu sein. Carl der Große ersah auch in ihnen ein wirksames Machtinstrument, durch das er sich mit den deutschen Stämmen in einer innigeren nationalen Verbindung erhalten konnte, nachdem er die Herzogsgewalt in ihren gefährlich gewordenen Spitzen gebrochen. Er gab der Provinzialversammlung, die er genau nach dem Muster der Reichsversammlung organisirte, jetzt eine regelmäßigere Gestalt, indem er sie theils durch besondere Commissarien, jene vielgebrauchten reisenden Gewaltboten der Könige, zu ver-

---

1 Hansiz Germania sacra I. 110. 111.

2 Monumenta Boica XIII. 506.

schiedenen Zeiten des Jahres abhalten ließ, theils auch den Großen des Landes das Recht ertheilte, in der Zwischenzeit, wo jene regelmäßigen Versammlungen nicht stattfanden, aus freien Stücken und eigener Machtvollkommenheit zu einer gemeinschaftlichen Berathung über die Wohlfahrt der Provinz zusammenzutreten.[1] Die Versammlungen der letzteren Art, obwohl sie auf keinem eigentlich politischen Element ruhten und zunächst nur zur Wahrnehmung der polizeilichen und richterlichen Interessen zusammentraten, erscheinen doch zugleich als ein merkwürdiger Anstoß zur Ausbildung der Reichsstandschaft in ihrem eigenen Recht, die hier in der ersten wahrnehmbaren Spur hervortritt.

---

[3] Capitular. Aquisgran. III. ann. 812. c. 12. (Pertz Legg. I. 175): Ut unusquisque missorum nostrorum in placito suo notum faciat comitibus qui ad ejus missaticum pertinent, ut in illis mensibus, quibus ille legationem suam non exercet, conveniant inter se, et communia placita faciant tam ad latrones distringendos, quam ad ceteras justitias faciendas.

12. Der Priesterstand als besondere Gliederung des Nationallebens.

In dem patriarchalisch-demokratischen System, welches das ursprüngliche Nationalleben der Germanen trug, hatte der Priester, als Verwalter der göttlichen Dinge und als Mandatar der Götter selbst, seine ganz bestimmte Stelle auch den öffentlichen Angelegenheiten gegenüber einzunehmen. Die germanische Volksversammlung, wie sie Tacitus beschreibt, zeigt den Priester mit einer disciplinarischen Gewalt über dieselbe bekleidet, welche aus dem Götterfrieden entfließt, der immer über dem versammelten Volke und Heer ruht, und dessen Recht zu wahren dann ganz natürlich als eine priesterliche Function erscheint. Aus derselben Anschauung scheint bei den Stämmen, in deren Urzuständen schon die königliche Macht aufgerichtet steht, das Königthum zugleich den Charakter eines Oberpriesterthums an sich getragen zu haben, obwohl, sobald die Wirklichkeit der politischen Entwickelung beginnt, diese Elemente sofort wieder gesondert auseinandertreten. Der an die Gottheit heranreichende Ursprung der alten sagenhaften Könige machte sie auch zu natürlichen Vorstehern der Opfer und aller Cultusgebräuche. Das historische Königthum bedarf aber des Schwertes und der Kriege, um

sich zu behaupten, und tritt dann die friedliche Priesterwürde an Solche ab, die ein Geschäft daraus machen.

Die germanischen Priester hatten schwerlich einen anderen Charakter als den, die öffentlichen Religionsbeamten des Volkes zu sein. Die Annahme eines uralten Priesteradels, der sich in bestimmten Geschlechtern fortgepflanzt habe, ist oft als eine Lieblingsidee Derer aufgetaucht, welche alle Probleme der Gesellschaft durch die ständische Gliederung lösen zu können glauben, und darum auch die Ausübung der Religion am liebsten in den Händen eines bevorzugten erblichen Standes erblicken wollen. Ein Priesteradel als solcher hat aber nirgend auf wahrnehmbare thatsächliche Spuren zurückgeführt werden können, und ist nur als tendenziöse Combination vorhanden, welche an die ursprüngliche Vereinigung priesterlicher und obrigkeitlicher Würde, die ein mythisch historisches Princip ist, anknüpft.[1] Nachrichten finden sich allerdings darüber, daß einzelne deutsche Stämme nicht nur ihre Könige sondern auch ihre Priester vorzugsweise aus dem Adel gewählt haben, was Jornandes, unter Berufung auf den Dio Cassius, mit aller Bestimmtheit von

---

[1] Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 14. b. Anmerk. n.), einer der bedeutendsten Gewährsmänner für die Hypothese des Priesteradels, hat derselben nicht den geringsten Halt zu geben gewußt. Geistvoller sind die Anschauungen von Phillips (Deutsche Geschichte I. 111. 115.), der dem germanischen Adel überhaupt einen religiösen und priesterlichen Ursprung giebt, indem er aus den Gemeinde-Häuptern oder Aeltesten, in deren Hände die priesterlichen Functionen gelegt werden, allmählig die gerade auf Grund dieser Functionen bevorzugten Geschlechter hervorgehen läßt. Vgl. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 267. 750.

den Gothen erzählt, obwohl sein Gewährsmann eigentlich die Dacier bezeichnet.[1] Es erhellt jedoch gerade aus dieser Anführung, daß die Priester weder eine Kaste noch einen eigenthümlichen Adelsstand gebildet haben können, wo sie aus dem Volksadel zu den Altären, wie die Könige zum Thron, berufen wurden. Auch das Priesterthum war bei den alten Deutschen eine Volkswürde, und ruhte wesentlich auf dem Grundgedanken, daß jeder Freie auch Priester sein könne, welcher Gedanke später in der Zeit der deutschen Reformation als das Laienpriesterthum wiedererwacht, auf welches in dem Sinne, daß auch der Laie den Priester in sich trage, die ersten reformatorischen Bewegungen in Deutschland, dem festgeschlossenen römischen Kirchen-Organismus gegenüber, begründet wurden.

Das Priesterthum war bei den Deutschen ursprünglich ein Nationalstand auf volksthümlicher Grundlage, und darin dem alten germanischen Adel allerdings gleichbedeutend in Wesen und Vorzug. Nachdem das Christenthum auch den Germanen die alten nationalen Götter zerbrochen hatte, schien es seinen wahren Grund und Boden erst in der In-

---

[1] Jornandes de rebus Geticis c. 5. Unde et pene omnibus barbaris Gothi sapientiores semper extiterunt, Graecisque pene consimiles, ut refert Dio, qui historias eorum annalesque Graeco stilo composuit. Qui dixit primum Zarabos tercos (al. tarabosteos), deinde vocitatos Pileatos hos, qui inter eos generosi extabant; ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur. Vgl. Dio Cassius Histor. Roman. LXVIII. §. 9. — Der Ausdruck pileati (mit dem Hut Bedeckte) für den Adel geht auf das altrömische Symbol des Huts für den Begriff der Freiheit zurück, und entsprach dadurch auch dem ursprünglichen germanischen Begriff des Adels.

nerlichkeit und Gemüthsherrlichkeit des deutschen Volkscharakters zu finden, indem es ihm zugleich ein fremdes Priesterthum, das seine Weihen nicht mehr aus dem Nationalgeist empfing, sondern durch eine auswärtige Organisation, vorsetzte. Die zu den Deutschen gekommenen Verkündiger des christlichen Evangeliums schonten anfänglich auch hier, wie überall, die mit dem Volksleben noch tief verwurzelten heidnischen Elemente, welche sie vielmehr geschickt und wirksam mit den christlichen Formen zu combiniren wußten. Man erließ es auch den Germanen, erst Juden zu werden, um den regelmäßigen Weg zum Christenthum, den die Vorsehung selbst eingehalten, zu erfüllen, indem man sich dabei auf einen ausdrücklich von den Aposteln unter dem Beistande des heiligen Geistes gefaßten Beschluß berief.[1] Bei den naturfrischen und lebensmuthigen Franken war das Christenthum zuerst nur der neue Gott, der ihnen die Schlachten gewinnen half und ihren Unternehmungen besser beistand, als die alten, vielleicht durch die letzten Schlappen vor dem Feind in Mißcredit gerathenen Heidengötter. Als König Chlodovech zuerst von den Leiden Jesu Christi erzählen hörte, schlug er erzürnt an sein Schwert und rief aus, daß, wenn er damals mit seinen Franken zugegen gewesen wäre, die Sache jedenfalls sehr schlimm für die Feinde des Heilandes abgelaufen sein würde.[2] Das Christenthum gewann aber eben dadurch seine historische Entwickelungskraft, daß es so

---

[1] Phillips Deutsche Geschichte I. 639. Graf Stolberg Geschichte der Religion Jesu VI. 149.

[2] Histor. Epitom. c. 23.

naiv auf die wilde Naturkraft der germanischen Stämme gepfropft wurde.

Wie die Franken überhaupt die Träger der neuen Weltkrisis wurden, so bildeten sie auch das Christenthum zuerst auf seiner historischen Spitze aus und gaben ihm in den modernen Staatsverhältnissen eine bestimmte Stelle. Der Einfluß der christlichen Religion auf die Ausbildung der fränkischen Monarchie in ihren eigenthümlichsten politischen Grundlagen kann ein specifischer genannt werden. Das fränkische Königthum wurde in seiner neuen Machtbegründung ein wesentlich christliches und schuf die kirchlichen Großwürdenstellen um sich her zum Theil schon in der Absicht, der selbstmächtigen Entwickelung der Aristokratie dadurch ein Gegengewicht zu geben. In diesem Einverständniß mit der Krone, die sich zugleich in allen öffentlichen Angelegenheiten der Kirche ihr Bestätigungsrecht wahrte, konnte die Geistlichkeit mit ihrer Aufgabe unbehindert in die Mitte des Staats- und Volkslebens vordringen und demselben zum Theil die geistige und innerliche Vertiefung geben, welche die in sich nüchterne und unproductive Fürstenherrschaft nicht darin zu erschließen vermocht hätte. Die moderne Civilisation beginnt auf diesem Punkt ihre erste Grundlegung, und auf den Höhen des neueren Volkslebens fangen die Feuer der Wissenschaft zu brennen an, welche die christlichen Priester angezündet haben und mit sorgsamer Hand unterhalten.

Die Wehrgeldsbestimmungen in den alten Volksgesetzen legen schon die Machtstufe, welche die Geistlichkeit rasch erklommen, in der charakteristischen Weise dieser politischen Arithmetik dar. In den bairischen Gesetzen haben die ge-

ringeren Cleriker zwar nur das gewöhnliche Wehrgeld, es steigt aber für diejenigen, welche den Altardienst verrichten, und für die Mönche, schon auf das Doppelte, für den Presbyter und Diakonen, wie es scheint, auf das Dreifache des Ansatzes. Bei den Alamannen steht der Bischof in dieser Weise der Schätzung schon dem Herzog gleich.[1] Bei den Franken steigerte sich diese Werthgeltung zu einer immer umfassenderen und selbständigeren Bevorzugung, die, während man in den älteren Texten des Salischen Gesetzbuches noch keine besondere Wehrgeldsbestimmung für die Geistlichen findet, später sich so entschieden abschließt, daß der geistliche Stand als solcher, unabhängig von jedem Maaßstab des Geburtsstandes, dadurch als eine ganz besondere Gliederung des Nationallebens anerkannt wird. In der späteren Zeit der salischen Gesetzgebung stuft sich das Wehrgeld des Bischofs, Presbyters, Diakonus (dem der Mönch gleichsteht) und Subdiakonus in den Summen von 900, 600, 400 und 300 Solidi ab, während auf der weltlichen Seite für den Antrustio, den freigeborenen Franken und den Liten nur 600, 200 und 100 Solidi stehen.[2]

Den Grund zur eigentlichen Priestermacht in der modernen Welt hatte Kaiser Constantin der Große gelegt, der durch seine Bekehrung das Priesterthum zur cäsarischen Staatsreligion erhob und die Priester desselben mit allen

---

[1] Lex Bajuvar. I. 8. 9. wo die principiell angenommene Scala durch die angegebenen Zahlen freilich nicht recht auskommt. Vgl. Maurer Wesen des ältesten Adels S. 26. — Lex Alamann. XII. 1.

[2] Capit. ad Leg. Salic. a. 803. (Pertz Legg. I. 113.)

Reichthümern der Welt überschüttete. Ein lasterhafter Roué und Wüstling, dem die innerliche Seite der neuen Religion verschlossen bleiben mußte, glaubte er sich mit derselben am besten abfinden zu können, wenn er ihre Werkzeuge, die Priester, durch Ehren und Schätze gewissermaßen bestach, um sich mit ihrer Hülfe der Kirche Segen gewinnen zu können. Der christliche Clerus ging ungemein willig auf diese Corruption ein, die ihm von seinem ersten Beschützer, der in alter heidnischer Opferlust sein Geld auf die christlichen Altäre warf, mit vollen Händen bereitet wurde. Eine Religion, auf den Schmerz, die Entsagung, die Armuth und das Leiden gegründet, und nur auf die innerlichen Besitzthümer der gottverwandten Menschenbrust gebaut, sieht sich plötzlich durch eine Priesterschaar vertreten, in der die Weltlust aufschäumt, und die Besitz von den Gütern der Erde ergreift, ja auf dieselben einen wesentlichen Theil der kirchlichen Organisation und Macht begründet.

Zum Theil wurde es für die Ausbreitung des Christenthums unter den Heiden nützlich, daß seine Priester, auf der Folie schwelgerischer Pracht, zugleich ein Talent der Intrigue und der Weltränke entwickelten, wie es bis dahin noch nicht gekannt worden war. Die moderne Diplomatie empfängt hier ihren Ursprung und ihre schon meisterhafte Ausbildung aus den Händen der Priester, welche die letzten Auseinandersetzungen des Christenthums mit dem noch ungemein festwurzelnden Heidenthum zu vollbringen hatten. Um die Bekehrungen zu erleichtern und zu mehren, duldete die Geistlichkeit auf dem Boden des Christenthums so weit als möglich Elemente des Heidenthums und der heidnischen Gebräuche,

und ließ heimlich die alten Götzen verehren, wenn nur öffentlich die Macht der neuen Priester anerkannt wurde.[1]

Es waren dies Transactionen, die mit großer Geschicklichkeit geführt werden mußten, um die innere Niederlage als einen äußeren Sieg feiern zu können: was seitdem immer das eigentliche Wesen aller Erfolge der Diplomatie geblieben ist. Dahin gehörte auch die Aufnahme heidnischer Festtage in die Mitte des christlichen und kirchlichen Lebens und ihre Ausfüllung mit dem Inhalt und den Symbolen des Christenthums, um durch diese principiell sehr gewagte Combination eine volksthümliche und nationale Begründung der neuen Kirche zu erzielen. Auch bei den Germanen wie bei den Römern dauerte der Naturdienst in heiliger Verehrung von Bäumen und Steinen, der Gestirne und des Feuers, noch lange neben dem christlichen Bekenntniß fort. Es handelte sich für die christlichen Priester nur darum, die Herrschaft der Kirche zu begründen, und ihr eine universale Machtorganisation zu geben, durch welche aber die innere Seite des Christenthums, sein Geist und seine Lehre, mehr verhüllt als entwickelt wurden. Das Volk blieb seinen Vorstellungen überlassen, welche das Christenthum oft in späterer Zeit noch wild genug umwucherten, denn durch den Clerus hatte nicht einmal die Idee, daß es nur einen Gott und nicht mehrere gäbe, allgemein in den Geistern eingepflanzt werden können.[2]

---

[1] Neander Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums II. 254.

[2] Baluze Concilia Galliae Narbonens. 134. Sugenheim Staatsleben des Klerus im Mittelalter I. 21.

Die Eigenthumsfrage und der materielle Besitz wurden die wesentlichsten Hebel der neuen kirchlichen Organisation, durch welche sich dieselbe nicht nur zu ihrer eigenen Machtstellung emporhob, sondern auch das Volks- und Staatsleben nach allen Seiten hin in Bewegung setzte. Es giebt in der modernen Geschichte kein epochemachendes Ereigniß und keine Institution, welche nicht mit den Eigenthumszuständen und den socialen und grundrechtlichen Bedingungen des Besitzes auf eine entscheidende Weise zusammenfielen. Die Begründung der christlichen Kirche und ihrer Herrschaft geschieht nicht sowohl auf dem Wege der Ideen, als vielmehr durch eine neue Gestaltung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse, die wesentlich von der Kirche erdacht und getrieben wurde, und durch welche sie ihre tiefsten Wurzeln in das individuelle und öffentliche Leben der Nationen hinabsenkte. Es war dies die Erfindung, Grundeigenthum auf dem künstlichen Wege der Verleihung zu erwerben, wodurch Diejenigen, welche der Kirche aus innerem religiösem Antrieb oder aus Dankbarkeit für widerfahrenes Heil ihre Güter hingeben wollten, in ein Beneficialverhältniß eintraten und nunmehr ihren früheren Besitz als kirchliches Eigenthum mit Nutznießung desselben bis zu ihrem Tode bewohnten. Diese Form der Güterschenkung, welche den frommen Trieb dazu unendlich erleichterte, und außerdem den immer mächtiger werdenden Kirchenschutz gewährte, brachte der Kirche ohne Zweifel die bedeutendste Masse ihrer Besitzungen ein. Damit verbanden sich auch die vielen Donationen und Stiftungen, welche der Kirche aus den verschiedensten persönlichen Beweggründen zuflossen, und wobei das Princip Constantins

des Großen, daß man den Priestern opfern müsse, wenn man sich mit ihrem Gott gut stehen wolle, bald zu einer allgemeinen Anschauung der mittelalterlichen Christenheit geworden zu sein schien. Die Kirche befolgte dabei im großartigsten Maaßstab den Plan, das Grundeigenthum der Völker in Kirchengut umzuwandeln, und dadurch in Allem zu sein, was besessen werden konnte. In Gallien gehörte schon zu Ende des siebenten Jahrhunderts wohl der dritte Theil alles Grundbesitzes der Kirche an, und Montesquieu[1] glaubt annehmen zu können, daß dort unter den drei Königshäusern alles Grundeigenthum mehrmals durch die Hände der Geistlichkeit hindurchgegangen sei. Ein einziges Kloster gewann oft in kurzer Zeit mehrere tausende von Landgütern an sich. Das in der Mitte des siebenten Jahrhunderts gestiftete Kloster S. Wandrille erwarb im Zeitraum von hundert Jahren mehr als 7000 Hufen (mansi) zu seinem Besitz, und hatte nach der an ihm vollzogenen Säcularisation noch 4288 mansi zu seinem Territorial-Umfang. Andere Klöster, wie Luxueil, Saint-Denys und Saint-Martin von Tours, wie auch das Kloster Fulda, das schon bald nach seiner Stiftung ein Grundeigenthum von 15000 Hufen hatte,[2] konnten ihre Besitzverhältnisse noch umfassender ausdehnen.

Die Mittel, welche die Geistlichkeit bei ihren Güter-Operationen anwandte, wurden allerdings schon früh durch-

---

1 Esprit des lois XXXI. 10.

2 Roth Geschichte des Beneficialwesens S. 250. Gesta Abbatum Fontanellensium usque ad annum 833. (Pertz Monumenta II. 291.) Mabillon Annales ordinis S. Benedicti (Paris 1703) XXXIII. 48.

schaut, namentlich von Carl dem Großen, der deshalb die bittersten und heftigsten Mahnungen an die Bischöfe und Aebte richtete, und sie darin fragte, ob das Gott dienen heiße, wenn sie durch Vorspiegelungen aller Art, durch Hinweisungen auf Himmelsfreuden und Höllenqualen, selbst durch Verleitung zu Meineid und falschem Zeugniß, und durch Erbschleichereien, auf Anhäufung von Reichthümern ausgingen.[1] Die Kunst, falsche Documente zu machen, welche von den vorzugsweise im Besitz der Schrift befindlichen Geistlichen mit großer Meisterschaft betrieben wurde, half dazu, liegende Gründe, Schlösser und Klostergebäude in immer bedeutenderem Umfange dem Clerus zu erwerben. Die Kirche würde aber auf diesem Wege nicht so lange mit diesen ungeheuren, das ganze häusliche und öffentliche Leben der Nationen überwältigenden Erfolgen vorgeschritten sein, wenn es nicht im Interesse der deutschen Königsherrschaft gelegen, Macht und Ansehen des Clerus zu fördern, um durch denselben das Princip des Gehorsams an der Stelle des alten nationalen Freiheitsbewußtseins den Völkern einzuimpfen.

Die fränkischen Könige verstatteten zuerst der Entwick-

---

[1] Capitulare duplex Aquisgranense ann. 811. (Pertz Legg. II. 167) c. 5. Inquirendum — si ille seculum dimissum habeat, qui quotidie possessiones suas augere quolibet modo qualibet arte non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni, et sub nomine dei aut cujuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simplicioris naturae sunt, et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis exspoliant, et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam — compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant.

lung der Kirche auch in ihren materiellen Besitzverhältnissen den günstigsten Spielraum, und mit Ausnahme vereinzelter Eingriffe, wo einer der Frankenherrscher, wie Dagobert, zu Zeiten manchen in die Augen blinkenden Schatz der Kirchen und Klöster sich aneignete, konnte das Kirchengut nach Herzenslust besessen und gemehrt werden. Es geschah dies aber mit so unaufhaltsamen Fortschritten, daß die große Säcularisation, die im achten Jahrhundert über alle Kirchen und geistlichen Stiftungen verhängt wurde, wie eine gesunde und nothwendige Reaction zur Wiederherstellung des materiellen Gleichgewichts der Nationalzustände erschien. Die immer stärker um sich greifende Anhäufung des Kirchenbesitzes hatte aber den Staat selbst dermaßen abgeweidet, daß König Guntram die Klage ausgestoßen haben soll, er sei selbst darüber bereits zum armen Mann geworden![1]

Diese Säcularisation, durch welche die weltliche Gewalt eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in ihren Besitzverhältnissen vollbrachte, und nach ihrem Ermessen einen wesentlichen Theil des kirchlichen Guts als Staatseigenthum zurückforderte, wird gewöhnlich auf die energische Politik Carl Martell's zurückgeführt, der von der heranwachsenden und auf das politische Gebiet sich übertragenden Eigenmacht der Bischöfe den seinen Plänen schädlichsten Abbruch an der Einheit des Reichs und an der Stärke der Centralgewalt befürchtete. Die schon früh bewilligte Ausnahmestellung der Geistlichen, die ihnen auch den privilegirten Gerichtsstand gesichert hatte, konnte auf den höchsten Staffeln der Würde

---

[1] Gregor. Turon. VI. 36.

und der Macht, die sie erstiegen, leicht auch zur Abschließung der geistlichen Territorialherrschaft führen, wozu mancher Bischof inmitten der Unabhängigkeit eines großen Kirchenbesitzthums einen frühen Anlauf nahm. Es scheint jedoch, daß erst unter Carlmann und Pippin, den Söhnen Carl Martell's, die von ihm vorbereitete und jedenfalls als ein Vermächtniß seines politischen Geistes erscheinende Säcularisation wirklich ausgeführt und mit einem raschen Schlag, der den Besitzstand der Kirche in abgemessene Gränzen zurückwies, vollendet wurde.[1]

Die Kirche erholte sich jedoch von dieser theilweisen Besitzstörung sehr bald auf anderem Wege und durch eine Institution, die nur durch Unterstützung der fränkischen Könige bei den Völkern hatte durchdringen können. Es war dies die Eintreibung des Zehnten, durch den alle Volksklassen, auf welche diese Abgabe gleichmäßig gelegt wurde, die universale Macht der Kirche auf ihrem eigenen Haus und Hof zu empfinden hatten. Der Zehnte war zunächst nur eine Einkommensteuer, welche das Individuum von seinem jährlichen Erwerb an die Kirche entrichten sollte, und wobei die Deutung nicht fern stand, daß, wer unter dem Segen Gottes das ganze Jahr hindurch gearbeitet, auch der Vermittlerin dieses Segens, der Kirche, einen gebührenden Theil davon nach allem Recht zu entrichten habe. Der Zehnte wurde auch in der That das eigentliche Dogma der Kirche, das man principiell zu begründen und zu entwickeln suchte,

---

[1] Vgl. Roth Geschichte des Beneficialwesens S. 327 flgd. und Beilage V.

während die ursprünglichen dogmatischen Elemente des Christenthums theils wie abgeschlossene Thatsachen behandelt wurden, theils hinter den Alles überwältigenden Formen der Kirche zurücktraten. Die Entrichtung des Zehnten wurde nicht nur als eine göttliche Einsetzung und als unerläßlich zur Erlangung der ewigen Seligkeit hingestellt, sondern erhielt auch in sich selbst eine immer umfassendere und gesteigerte Entwicklung, indem sie von einer Besteurung der persönlichen Erwerbsthätigkeit allmählig auf alles Grundbesitzthum, auf den Ertrag der Felder, und Wälder, der Wiesen und der Flüsse, und bald sogar nach dem Rohertrage ohne Abzug der Hervorbringungs-Unkosten, ausgedehnt wurde.

Die Opposition des Volkes gegen diese Forderung der Kirche war von Anfang an so widerstandskräftig gewesen, daß es lange zweifelhaft schien, ob diese in die innersten Eingeweide greifende geistliche Steuer namentlich in Deutschland eine dauernde Durchführung gewinnen werde. Die Deutschen hatten dem neuen christlichen Gott bald mit sehr inbrünstiger Hingebung sich gewidmet, aber die neuen Zahlungsverpflichtungen, die er ihnen mitgebracht haben sollte, konnten sie nur schwer, und in den ersten Jahrhunderten fast gar nicht, begreifen. Es bedurfte zur Einbürgerung dieser Abgabe aller Waffen und Strafen der Kirche, die bis zum Bannfluch und Verweigerung eines christlichen Begräbnisses Den trafen, welcher nicht gezahlt hatte, und auch die Ertheilung der Absolution in der Beichte war von dem Nachweis abhängig gemacht worden, ob man nicht etwa auch mit dem Zehnten im Rückstande sich befinde. Bei den

meisten deutschen Stämmen ging es nicht ohne bedeutende Zuckungen und innere Kämpfe dem kirchlichen Zehnten gegenüber ab, und in Thüringen wurde unter dem furchtbarsten Blutvergießen der Zehntenkrieg (seit 1069) geführt, durch welchen der Mainzer Erzbischof Sigfried mit Feuer und Schwert diesem durchaus nicht zahlungsbereiten Stamm den Zehnten abringen wollte.[1] Auch eine sehr abergläubische Nationalökonomie wurde im Interesse des Zehnten unter die Leute gebracht, indem es hieß, daß böse Geister die Aehren des Feldes allen Denen ausfressen würden, welche nicht an die Kirche zahlten.

Wenn die fränkischen Könige den kirchlichen Zehnten nicht in ihre Politik aufgenommen hätten, würde derselbe schwerlich die Kraft einer allgemeinen Satzung unter dem deutschen Volke erlangt haben. Zu einem eigentlichen Reichsgesetz wurde jedoch die Zehnten-Abgabe erst durch Carl den Großen erhoben, auf dessen Betrieb die große Versammlung zu Düren (779) die Entrichtung des Zehnten als eine allgemeine und unverbrüchliche Reichssatzung aussprach, deren Geltung und Nachachtung durch spätere Verordnungen eifrig eingeschärft wurde.[2] In dem großen einheitlichen Staatsorganismus, den Carl in seinem Sinne trug und zu seiner Aufgabe gemacht hatte, war dem Einfluß der Priester auf Organisation und Disciplin des Volksgeistes von vorn herein eine bedeutende Stelle zugedacht worden. Es entsprach

---

[1] Wenck Hessische Landesgeschichte III. 38. not. e.

[2] Carol. Magni Capitularia ann. 779. c. 7. ann. 780. c. 17. Capitular. de villis ann. 812. c. 6. Capitul. VI. ann. 819. c. 9.

daher auch allen Zwecken seiner Herrschaftspolitik, daß die Geistlichkeit feste Wurzeln in allen häuslichen und ökonomischen Verhältnissen des Volkes schlug und dadurch einen stets wirkenden Zügel für seinen Willen und seine Unterthänigkeit abgeben konnte. Der Gedanke der Weltherrschaft, wie ihn Carl der Große aufgefaßt hatte, und wie er dem Begriff der Universal-Monarchie zu allen Zeiten entsprochen hat, hing wesentlich auch in dem theokratischen Element, und trug die Bedeutung eines politisch-religiösen Weltreichs in sich. Die Idee eines solchen universalen Weltreichs war eine die ganze Geschichte durchdringende Tradition seit der Gründung der großen Ostreiche von Babylon und Persien gewesen, und ging über Rom auf die deutsche Nation über, indem durch die Kaiserkrönung Carls, mit welcher der Papst die weströmische Kaiserwürde an ihn übertrug, der Begriff des „heiligen römischen Reichs deutscher Nation", in dieser wunderbaren Combination alter und neuer Weltverhältnisse und als neuester Ausdruck der Weltreichsidee, aufgerichtet wurde. Das germanische Kaiserthum blieb das ganze Mittelalter hindurch auf dieser halb mystischen halb diplomatischen Grundlage stehen, auf der es theils eine allgemeine Weltidee darstellen theils ein Nationalelement repräsentiren sollte, wobei es sich aber mit der römischen Kirche, welche den ursprünglichen Einschlag in diese Machtposition gebildet hatte, nicht mehr so selbstkräftig und siegreich auseinanderzusetzen wußte, als dies Carl der Große, der erste Träger dieser das ganze Mittelalter bestimmenden Organisation, zu thun verstanden.

Carl der Große führte als deutscher Kaiser auch die Herr-

schaft über die Kirche, deren innere und äußere Gesetzgebung er mit überlegener Gewalt in die Hand nahm, und die sich in den politischen Organismus des Ganzen in so bestimmter Gliederung hineinzufügen hatte, daß auch Rom in dieser Zeit nur als einzelner Theil des großen Gesammt-Reichs erscheint. Die in dieser Zeit abgehaltenen Synoden, unter denen die zu Mainz im Jahre 813 eine der wichtigsten wurde,[1] halten durchaus die Bedeutung des Kaisers als Haupt der Kirche aufrecht, und messen ihm ohne Weiteres das Bestätigungsrecht in allen Beschlüssen und Angelegenheiten der Kirche bei. Die Herrschaft Carls des Großen war der christliche Staat, aber als Einheit des politischen und kirchlichen Lebens auf der Grundlage einer nach allen Seiten hin rein ausgearbeiteten ständisch-volksthümlichen Gliederung, und zusammengefaßt unter der weltlichen Spitze, die in ihrer realen Kraft frei über allen Entwickelungen schwebte. Weil aber Carl in der wunderbar ineinandergreifenden Oekonomie seines Reichs wollte, daß jeder Stand fest und stark in seinem eigenen Element ruhe und wurzele, um ihn mit seinen Wirkungen desto sicherer im Interesse des Ganzen bemessen und gebrauchen zu können, so lag es auch in seinem Plan, den Priesterstand eine mächtige materielle Grundlage und eine privatrechtliche Bevorzugung im deutschen Volke gewinnen zu lassen. Nicht minder bestimmte ihn dabei wohl der Gedanke, dem herrschaftssüchtigen Adel

---

[1] Hartzheim Concilia germanica I. p. 404. Vgl. die Annales Laurissenses minores (Pertz Monumenta I. 122).

an der Geistlichkeit einen gefährlichen Concurrenten zu erwecken, der ihm seine Ausbreitung in Besitz und Macht streitig machen könnte.

Der Adel, der die Gefahren seiner Stellung stets sehr genau eingesehen, erscheint darum bereits in diesem bedeutungsvollen Moment der deutschen Nationalgeschichte gewissermaßen als Vorkämpfer der oppositionnellen Volksbewegung, an deren Spitze er auch auf den entscheidendsten Wendepunkten der neueren Geschichte wiedererblickt wird. Der deutsche Adel war es, welcher zuerst den Kampf gegen die drängende Uebermacht des Clerus eröffnete, und zwar auf dem Punkt, welcher der Nerv der geistlichen Entwickelung geworden war, nämlich der Zehntforderung. Der im neuen Hofdienst und unter den neuen Grundbesitzverhältnissen kaum wiederbefestigte Adel war am wenigsten geneigt, diese theilweise Gütergemeinschaft mit der Kirche einzugehn und sich dadurch materiell und gesellschaftlich zugleich zu schwächen. Der Adel suchte entweder die Zahlung des Zehnten gänzlich zu verweigern oder auf jede mögliche Weise illusorisch zu machen. In einigen Ländern erwarb er durch besondere, nicht selten mit Hülfe der Gewalt erlangte Verträge mit der Geistlichkeit die Zehntfreiheit, oder machte sich das Recht aus, seine Zahlungen nicht gerade an die Kirche, der sie zukamen, sondern an jede beliebige zu entrichten. In schwierigen Fällen, wo sich eine kirchliche Anstalt nicht mehr anders zu helfen wußte, überließ sie auch den adeligen Grundherren einen Theil der Zehnten als Lehn, und nahm dafür das Schwert derselben zur Eintreibung der Steuer von der übrigen Bevölkerung

in Anspruch[1] Doch trug der Widerstand des Adels ohne Zweifel Viel dazu bei, dem immer übergreifender werdenden Verhältniß der Kirche zum Privateigenthum Schranken zu setzen.

Die Grundbesitzverhältnisse des Priesterstandes wurden der eigentliche Anhalt nicht nur für die kirchliche Ausbreitung des Christenthums, sondern auch für die heranwachsende politische Macht desselben. Die Reichsstandschaft der Priester erwuchs als eine Hauptfrucht aus den territorialen Erwerbungen, durch welche dieselben zugleich eine mächtige und selbständige Stellung im Staat erringen mußten. Es wurde ein bedeutender Einschlag in die Entwickelung der deutschen Staatsverhältnisse, daß die kirchlichen Würdenträger als solche Sitz und Stimme auf den Reichstagen gewannen und dadurch einen Einfluß auf die Nationalangelegenheiten erhielten, der sich bald als ein überwiegender erweisen mußte. Denn kein Stand hatte von vorn herein soviel Staatsklugheit und soviel scharfen politischen Takt in sich auszubilden vermocht, als der Clerus, der seine eigene Organisation mit staatsmännischem Verstand und mit einer durchdringenden Abwägung aller dabei betheiligten Weltverhältnisse gemacht hatte. Der Priester, als Werkzeug seiner beständig auf die Herrschaft abzielenden Kirche, war schon im Dienst derselben darauf angewiesen, den Staat in allen seinen Theilen zu erforschen und ihm aus der richtigen Erkenntniß und Behandlung seines Wesens die Vortheile abzugewinnen, welche der kirchlichen Macht zugutkommen sollten. Der politische und weltmännische Verstand war daher auf Seiten

---

[1] Sugenheim Staatsleben des Clerus im Mittelalter I. 56 flgd.

der christlichen Geistlichkeit schon specifisch entwickelt, als der Adel noch in Hofdienst und Bureaukratie eingesponnen lag und das Königthum ohne principielle Politik einer rein äußerlichen und mechanischen Machtbegründung zustrebte.

Im fränkischen Staat hatten die Priester am frühesten eine bestimmte Stellung auf den Reichstagen davongetragen, was, wie dies auch bei den weltlichen Großen der Fall war, nicht durch einen besonderen historisch nachweisbaren Act geschehen, sondern lediglich aus dem Bedürfniß der Herrscher entsprang, staatskundige und bedeutende Männer zur Behandlung der Reichsangelegenheiten an ihre Seite zu ziehen und an die Spitze der Geschäfte zu bringen. Die geistliche Reichsstandschaft nahm mit der aristokratischen ohne Zweifel denselben Weg, und entwickelte sich aus dem gleichen Ursprung, nämlich aus einer im Interesse des Königs ihnen übertragenen Mitentscheidung in den Reichsangelegenheiten, bald zu einer die monarchische Gewalt selbst beschränkenden ständischen Eigenmacht.

Die Bischöfe, bald auch die Aebte, erscheinen bei den fränkischen Reichstagsbeschlüssen sofort in derselben Linie mit den Herzögen, Grafen und den übrigen Vornehmen, und diese Würdenträger bilden unter Carl dem Großen schon eine vollständig organisirte Reichsstandschaft auf weltlichem wie geistlichem Gebiet, was sich durch die Eingänge der Reichstags-Decrete in der Bedeutung einer historischen Thatsache feststellt.[1]

---

[1] Von der Reichsversammlung von 779 (Baluz. Capitul. I. 195.) heißt es: Congregatis in unum synodali concilio episcopis, abbatibus, virisque illustribus comitibus una cum piissimo domino nostro pro causis opportunis consenserunt Decretum. — In dem Capitulare ann.

Die Bischöfe, als die ersten christlichen Gemeindestifter und Oberaufseher,[1] in denen die neue kirchliche Organisation zugleich ihre Spitze gefunden, wirkten zuerst in einem wesentlichen Einverständniß mit den fränkischen Königen, die um so mehr eine Stütze ihrer Machtpolitik an ihnen finden konnten, als der königliche Einfluß bei der Erhebung auf die Bischofstühle nicht zurückgedrängt werden konnte und sich oft als vollständiges Ernennungsrecht dabei geltend zu machen wußte. Die Vorsteher der großen Abteien, welche auf dem Wege der frommen Landerwerbungen ebenfalls zu ansehnlichen Herrschaften heranwuchsen, erwarben besonders unter Begünstigung Carls des Großen die Reichsstandschaft, zu deren Ausübung sie von diesem Herrscher einberufen wurden. Es gab in dieser Zeit auf den Reichstagen schon die geistliche Bank, auf welcher die Prälaten abgesondert von den weltlichen Mitgliedern, die auf der andern Seite für sich saßen, ihre Plätze einnahmen.[2] Dieser äußerliche Umstand bewies schon hinlänglich, wie diese Reichsstände, obwohl ihre Anerkennung und Einberufung noch lediglich

---

813 (Baluz. Capitul. I. 505): Karolus serenissimus imperator . . . cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus . . cum consensu consilioque constituit ex Lege Salica, Romana, atque Gundobada Capitula ista in Palatio Aquis.

[1] Bischof, ἐπίσκοπος, auch zuweilen mit dem lateinischen Wort superspeculator wiedergegeben. Vgl. Vita S. Bonifacii archiepisc. auct. Wilibaldo presbytero c. 9. nr. 28. (Pertz Monument. II. 346).

[2] Hincmar de ordine palatii et regni c. 35. (bei Du Chesne II. 496): Quae utraque tamen susceptacula (statuum) sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi, abbates vel hujusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commixtione congregarentur; similiter et comites vel hujusmodi principes a cetera multitudine segregarentur.

von dem Belieben des Königs abhing, schon sofort auf eine eigenthümliche Abschließung ihrer Rechte und Stellungen auch gegeneinander losgingen, und ihr Entwickelungsgesetz von vorn herein in der Schroffheit ihrer Gliederung suchten.

Der Kampf zwischen Clerus und Aristokratie, der schon früh sehr heftig entbrannte, leitete den großen, die ganze nachfolgende Geschichte bewegenden Ständekampf jetzt durch gegenseitige Verdrängungs-Versuche auf eine merkwürdige Weise ein. Das Streben der Geistlichkeit nach weltlicher Macht und materiellem Besitz, und die ungeheuern auf diesem Wege erzielten Erfolge, mußten mit ebenso vielen Angriffen auf Besitzstand und Rangverhältniß des Adels verbunden sein. Die Kirchengüter, die zuerst noch unter staatsrechtlicher Oberhoheit geblieben waren und der Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten unterstanden, erlangten durch einzelne Vorgänge, die sich bald verallgemeinerten, das Recht eines gefreiten Bezirks (immunitas), wodurch sie unabhängig von den öffentlichen Richtern gestellt wurden und mit der Eigengerichtsbarkeit den ersten Weg zu selbständiger Herrschaftsbegründung beschritten. Die ersten Immunitäts-Ertheilungen an kirchliche Stifter und Abteien steigen nicht über das siebente Jahrhundert hinauf, und wurden unter den fränkischen Königen zuerst von Dagobert I. in größerer Zahl ausgefertigt.[1] Die Immunitäts-Briefe

[1] Marculf. Formulae I. 3. de emunitate regia: Nullus judex publicus ad causas audiendas, aut freda undique exigendum nullo unquam tempore praesumat ingredere; sed hoc ipse Pontifex vel ejus successor propter nomen Domini sub integrae emunitatis nomine va-

mehrten sich sowohl für bischöfliche als für abteiliche Kirchen und wurden namentlich von Carl dem Großen in immer umfassenderer Weise ausgetheilt. Diese Immunität machte aber nicht nur die Kirchengüter mit der ganzen darauf wohnenden Bevölkerung in allen Rechtssachen unabhängig von der Staatsgewalt und ihren Beamten, sondern führte auch auf die am meisten entscheidende Weise dazu, eine abgeschlossene Selbständigkeit des Kirchen-Gebiets gegen den Staat festzustellen. Recht und Verwaltung waren in den Händen der Kirchen-Vorstände, und die Grafen und ihre Unterbeamte durften ein gefreites Gebiet dieser Art in öffentlichen Angelegenheiten gar nicht mehr betreten, das auch durch die Befreiung von allen Staatslasten eine gesellschaftliche Ausnahmestellung darbot.

Die Kirche hatte schon im Beginn ihrer Entwickelung den Kampf mit der aristokratischen Bureaukratie ungemein siegreich bestanden, und dieselbe in den Anläufen zur Herrschaft rasch überflügelt. Der Clerus wurde dabei von dem theokratischen Grundgedanken jeder kirchlichen Organisation getragen, die auf Vereinigung des Weltlichen mit dem Geistlichen principiell ausgeht, und darum immer ihr letztes Ziel in der Einordnung des Staats in die Kirche sowohl dem Recht als dem Besitz nach anstreben wird. Die Aristokratie suchte dagegen in Staat und Gesellschaft von vorn herein zu trennen und auszusondern, und individuelle Herrschaftsstel-

---

leant dominare. Vgl. bei Schannat Histor. Wormat. p. 309 den der bischöflichen Kirche zu Worms im Jahre 638 ertheilten Immunitäts-Brief. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit I. 1. S. 216 flgd. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände S. 135 flgd.

lungen zur Begründung einer Einzelmacht von dem Staatsganzen abzuzweigen. Das Standesprincip, welches die Aristokratie mehr und mehr als trennenden Keil in den Staatsorganismus hineintrieb, widerstrebte der Einheit, die das Aufgehen aller Theile in einem Ganzen will, und bildete dafür die Gliederung aus, durch welche auf dem Wege der Privilegien die Macht des Ganzen erst verzettelt und dann leicht in einzelnen Beutestücken unter die glücklichsten Intriguanten vertheilt wird. Der Clerus dagegen, von der Idee der Alleinherrschaft seiner Kirche erfüllt, trat dem Staat gegenüber, nicht um ihn in sich selbst zu trennen, sondern um ihn zu vereinheitlichen und ihn zu reorganisiren in dem Gedanken, daß die Kirche den ganzen Staat in sich aufzunehmen bestimmt sei; während das aristokratische Standesprincip den Staat fortwährend durchbricht und in selbstmächtigen Einzelgruppen auflösen will.

Die Begründung der geistlichen Immunität ging nicht ohne heftigen Widerstand von Seiten der Herzöge und Grafen ab, die dadurch einen bedeutenden Kreis ihres Wirkens und ihrer Amtsbefugnisse sich weggenommen sahen. Es kam bei dieser Opposition, welche Adel und Bureaukratie gegen die Geistlichkeit ausübten, nicht selten zu gewaltsamen Scenen, indem die Grafen es oft noch, allen geistlichen Privilegien zum Trotz, versuchten, ihre Richterstühle auf diesen gefreiten Bezirken einer kirchlichen Genossenschaft aufzuschlagen und die Insassen dieser Güter zum Erscheinen vor ihrem Forum zu zwingen. Es geschah dies auch wohl unter Erpressungen aller Art, und unter Plünderung und Verheerung der Kirchengrundstücke; wie auch aus den besonderen gegen diese Streifzüge gerichteten Verordnungen hervorgeht, daß

unternehmungslustige und trotzige Grafen sich in den Klöstern mit großem Gefolge zu Nachtlager und Schmausereien einquartirten und mit frivoler Eigenmächtigkeit die Kirchen selbst zur Abhaltung des Gerichts benutzten.[1] Es wurde dies gegenseitig ein erbitterter Kampf, in dem die Interessen der Kirche zunächst mit denen des Reichsoberhaupts sich vereinigten, um einen Stand einzuschränken, der als zersetzendes Sonderelement nach allen Seiten hin sich geltend machte. Die Vortheile dieses Kampfes schwankten hierunddorthin, und wie die Grafen Gewaltthaten gegen geistliche Gebiete und Jurisdictionen unternahmen, so gelang es auch wieder den Prälaten, ganze Grafensprengel aufzuheben und nach Verdrängung des der Kirche feindseligen Beamten mit dem geistlichen Territorium zu vereinigen. In manchen Fällen hatten sie sich aber auch mit den Grafen zu gemeinschaftlicher Abhaltung des Gerichts zusammenzubegeben, was namentlich bei einer gegen einen Geistlichen anhängig gemachten Criminalsache eintrat,[2] wie auch den Geistlichen überhaupt

---

[1] Lamberti imperator. convent. Ravennas ann. 898. c. 11. (Pertz Legg. I. 565): Ut in domibus ecclesiarum neque missus, neque comes vel judex quasi pro consuetudine neque placitum neque hospitium vendicent, sed in publicis vicis domos constituant, in quibus placitum teneant, et secundum antiquam consuetudinem hospitentur. — Urkunde Kaiser Heinrichs III. v. J. 1051 (Möser Osnabrückische Geschichte II. 243.): Albericus Osnabruggensis nostram Imperialem adiit clementiam querimoniam faciens de Bernhardo comite, quod liberos homines in suo Episcopatu habitantes Mahelman nominatos ad suum placitum vi et injusta potestate constringeret.

[2] Chlotacharii II. edictum a. 614. c. 4. (Pertz Legg. I.): Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter

das Recht der Theilnahme an den Gerichtsversammlungen des Grafen beigewohnt zu haben scheint. Auch werden Bischöfe, wie Arnulf von Metz, angeführt, in dessen Händen die Kirchenwürde zugleich mit Ausübung der Grafenrechte in der Stadt vereinigt lag, und es scheint öfter vorgekommen zu sein, daß einzelne Prälaten es nicht für ungeeignet hielten, gleichzeitig auch weltliche Beamtenstellen zu versehn.[1]

In keinem andern Lande that die Geistlichkeit so rasche und erfolgreiche Schritte, auf selbständig geschlossenen Gebieten weltliche Macht und landesherrliche Souverainetät zu gewinnen, als bei den deutschen Völkern, bei denen ein ganzes System von materiellen, politischen und gemüthlichen Hebeln zusammenwirkte, um sie dieser Organisation zu unterwerfen. Den deutschen Prälaten glückte es rasch, aus ihren Immunitäten Landesherrschaften zu bilden, wie dies im elften Jahrhundert zuerst dem Bischof von Würzburg, bald darauf auch dem Erzbischof von Cöln und dem Bischof von Münster gelang, die herzogliche Verwaltungs- und Regierungsrechte über ihre Kirchensprengel gewannen.[2] Die geistliche Herrschaftspolitik konnte auch ihre territorialen Erfolge um so mehr erzielen, als sie zu einer immer ausgedehnteren Grundlage derselben die Herrschaft über die Geister und Gemüther nahm. Die christliche Civilisation wurde das Sieges-

---

criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono.

[1] Waitz deutsche Verfassungsgeschichte II. 353.

[2] Ausführliche Nachweisungen über den Ursprung des Herzogthums der Bischöfe zu Würzburg giebt Montag Gesch. d. staatsb. Freiheit II. 141 flgd.

banner, unter dem der Clerus an die Spitze der deutschen Nationalentwickelung trat, indem er zugleich die geistigen und wissenschaftlichen Elemente des deutschen Volkswesens erschloß, und dadurch nicht minder, wie durch die spiritualistische Lehre des Christenthums selbst, den Menschen mit seiner irdischen Heimath und seiner realen Wirklichkeit entzweite.

Der Dualismus der christlichen Religion, der allen eigentlichen Lebensinhalt in eine jenseitige und künftige Welt verlegte, wurde der eigentliche Herrschaftszügel des Priesterstandes, welcher die Kirchenstrafen um so wirksamer und fürchterlicher in seiner Hand schwang, als es sich dabei zugleich um Himmel und Hölle und um den künftigen Wohnort der menschlichen Seele handelte. Dadurch war der geistliche Einfluß in allen Familienverhältnissen, in der Ehe, der Kindererziehung, der Schule, bei Testaments-Abfassungen, in allen sittlichen und materiellen Fragen, gesichert. Ihren Feind, die Wissenschaft, welchen die christliche Kirche an ihrem eigenen Busen genährt, ließ sie zuerst in dem klösterlichen Frieden als mitgeborenes Kind des göttlichen Geistes heranwachsen. Die Kirche war es, welche den wissenschaftlichen Geist der modernen Völker die Höhe erklimmen ließ, von der sie selbst auf die verachtete irdische Welt mit ihren Scheinformen und ihren eingebildeten Existenzen christlich herabschaute. Auf dieser Höhe standen Wissenschaft und Kirche ursprünglich wie zwei Schutzmächte harmonisch vereinigt, bis sich zwischen ihnen beiden der Kampf um die Stellung entspann, in welcher der eine den andern in den Abgrund zu werfen berechtigt wäre.

Jedes neue Princip will wesentlich die Welt erobern

und erscheint auch dazu mit allen auf den Kampf berechneten Eigenschaften ausgestattet, die einen mächtigen Augenblick lang siegen, um dann eine unberechnenbare Zeit hindurch besiegt zu werden. Das Christenthum war schon in seinen ersten kirchlichen Entwickelungen als eine ungemein praktische, mit administrativem Talent und mit kriegerischem Muth ausgerüstete Institution aufgetreten. Auf die Weltentsagung angewiesen, bereitete es sich gerade aus ihr die Weltherrschaft, und nahm dazu auf der einen Seite die Wissenschaft in ihren Dienst, deren idealistische Kraft die äußere Welt brechen und unterwerfen sollte, während auf der anderen Seite ein christliches Kriegsheldenthum sich organisirte, das mit seinen Eroberungszügen alle Völker und Länder bewegte. Wissenschaft und Krieg, die beide mit der Friedens- und Glaubensbotschaft der Kirche ursprünglich nicht zu vereinigen sind, werden die eigentlichen Bewegungsmittel des Christenthums.

Auch in dem christlichen Priesterstande selbst entwickelte sich schon früh ein kriegerisches Naturell, das sich bei einzelnen streitfertigen Bischöfen zu gewaltigen Waffenthaten besonders befähigt zeigte. Die allgemeine Verpflichtung des freien Mannes, den Kriegsdienst im Gefolge des Königs zu leisten, hatte sich auch auf die Hintersassen der Kirche und auf das Personal der Geistlichkeit selbst erstreckt. Gregor von Tours[1] erzählt, freilich seinerseits mit frommer Mißbilligung, von den Bischöfen Salonius und Sagittarius, zwei Brüdern, welche mit hervorragender Tapferkeit gegen

[1] Gregor. Turon. IV. 43.

einen Einfall der Langobarden in's südliche Gallien (572) im Heere mitfochten. Es erfolgen dann auch Verbote gegen das Waffenhandwerk der Priester und Befreiungen von demselben, welche aber durch die drängende Kriegslust des geistlichen Standes immer wieder rückgängig gemacht wurden. Kriegerische Bischöfe und Aebte machen sich unter Carl dem Großen bei vielen Gelegenheiten bemerklich, und die Geistlichen suchten unter diesem Herrscher um so mehr den früher zugestandenen Militairbefreiungen sich wieder zu entziehn, als Carl durch dieselben zu einer eigenthümlichen Gesetzbestimmung sich bewogen gefunden hatte. Er hatte nämlich im Jahre 805 verordnet, daß kein freier Mann ohne die ausdrückliche königliche Erlaubniß in den Clerus eintreten durfte, weil dieser Schritt häufig von denen gethan wurde, welche, unlustig zum Kriegsdienst, dadurch ihre Heerbannspflicht umgehen wollten;[1] wie er auch auf der andern Seite damit der Habgier der Geistlichen, welche zur Uebertragung der Heerbannsgüter auf ihre Stifter verlockten, eine Schranke zu setzen gedachte. Das Talent der Prälaten für den Krieg wußte sich unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern bald wieder in sehr nachdrückliche Verwendung zu bringen.[2]

Das Herrschaftsprincip, welches der geistliche Stand

---

[1] Capitular. Karol. Magni a. 805. c. 15. De liberis hominibus, qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his, qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus, et hoc ideo fieri prohibemus.

[2] Vgl. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 637 flgd.

in sich entwickelte, und dessen Keime er auf dem innersten Grunde des Volks- und Staatslebens anzubauen verstand, gelangte durch das System der römischen Hierarchie zu seiner universalen Vollendung. Die christlich-kirchliche Gesellschaftsverfassung drängte von vorn herein nach conföderativen Gliederungen in sich selbst und nach einer daraus hervorzuarbeitenden einheitlichen Spitze, die erst die ganze Kirche und dann in ihr die ganze Zeit beherrschen sollte. Diese organische Hinaufbildung von Unten nach Oben hatte schon in den Metropolitensitzen auf eine ganz natürliche Weise und anfänglich ohne jede gesetzliche Constituirung begonnen. Es machte sich auf dem Wege einer durchaus freien Uebereinkunft, daß die Kirchen kleinerer Territorien einen Anschluß an die mächtigere Kirche suchten, welche in der Hauptstadt oder Metropole ihrer Provinz bestand. Diese Metropolitankirche hatte in der Regel schon durch ihr älteres Bestehen, jedenfalls aber durch die bedeutenderen und einflußreicheren Verhältnisse, in deren Mitte sie stand, eine besondere Autorität für sich. Es konnte daher von ihr auf die ersprießlichste Weise eine Verbindungs-Form gewährt werden, in welcher dem Bischof dieses größeren Districts nicht nur ein Vorrang vor den Bischöfen der kleineren, sich um ihn gruppirenden Kirchensprengel, sondern bald auch die Ausübung einer beaufsichtigenden und oberrichterlichen Instanz den letzteren gegenüber zuerkannt wurde. Dieser erste Kreis hierarchischer Gruppirung hatte sich in den ersten christlichen Jahrhunderten nur wie durch eine stillschweigende Uebereinkunft der Bischöfe und Kirchen unter sich gezogen. Die gesetzliche Bestätigung dieses viele wichtige Rechte in sich schließenden

Metropolitan-Verhältnisses erfolgte erst auf den Synoden des vierten Jahrhunderts, zuerst auf der zu Antiochien (341), welche nichts Anderes that, als daß sie die längst schon ausgeübten und zugestandenen Rechte der Metropolitan-Bischöfe in eine gesetzliche Formel faßte.

Wie die Ober-Instanz der Metropolitan-Bischöfe den ganzen Organismus der Hierarchie anbahnte, so war es die aus ganz eigenthümlichen Motiven herauswachsende Gewalt des Bischofs zu Rom, durch welche das ganze Kirchensystem schon von vorn herein einer einheitlichen Herrschaft zustrebte. Eine hervorragende Ausnahmestellung war dem römischen Bischof vor allen übrigen Würdenträgern der Kirche schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wie von selbst zugestanden worden. Die alte Weltfirma der Stadt Rom, die man als den Mittelpunkt der Zeiten und Völker anzuerkennen gewohnt war, hatte ohne Zweifel den ersten Glanz auch auf diesen christlichen Bischofssitz geworfen. Dieser Glanz der klassischen Tradition, verbunden mit den überwiegenden Reichthümern, welche das römische Episcopat schon früh um sich her aufgehäuft hatte, ließ es bald als den ausschließlichen Höhepunkt der ganzen christlichen Welt erscheinen. Das Christenthum, obwohl auf den ungeheuern Weltgedanken gegründet, die Religion der Armen und Leidtragenden zu sein, half durch seine kirchlichen und socialen Entwickelungen wesentlich den Cultus des Reichthums in der modernen Welt aufrichten. Das römische Episcopat trat die Erbschaft des alten Roms zunächst in der Aneignung der unermeßlichen Schätze an, welche dort als eine fast fabelhafte Ausbeute von Jahrhunderten lagerten. Auf dieser

Grundlage wurde ein Besitzstand der Kirche entworfen, der in immer gewaltigeren Dimensionen anschwoll, und nicht nur im Umkreise des römischen Metropolitan-Sprengels, sondern auch in allen übrigen Theilen Italiens, in Gallien, in Spanien, selbst in Asien und Afrika, die beträchtlichsten Landbesitzungen und unerschöpfliche Fundgruben jährlicher Einkünfte sich erwarb. In dem Grade, in welchem der Stifter des römischen Kirchenthums, der Apostel Petrus, mit einer wohlberechneten Politik als die Grundsäule der christlichen Kirche allen übrigen Aposteln vorangestellt wurde, waren auch die frommen Güterschenkungen selbst auf den fernsten Punkten der Erde vorzugsweise gen Rom gelenkt worden. Die großartige Fiction der Constantinischen Schenkung, welche Dante in ihrer Unmöglichkeit zergliederte,[1] vollendete die weltliche und materielle Besitzergreifung der römischen Kirche, und impfte ihr zugleich die Keime des päpstlichen Supremats über das kirchliche und staatliche Gebiet der modernen Völker ein.

Eine andere Weltlage würde entstanden sein, wenn das Papstthum auf den germanischen Stamm gepfropft worden wäre und an einem deutschen Bischofssitz, wie Trier, Mainz und Cöln, seinen Ursprung und seine Aufstellung genommen hätte. Deutschland war zu arm, um dem Papstthum die Entstehung geben zu können. Dagegen kam es unter einem Volke zur Welt, das keineswegs den inneren religiösen Kern

---

[1] Dante Tractatus de Monarchia l. III. (in Simon. Schardii Opus de jurisdictione, Basil. 1566). Ein groteskes Bild des römischen Kirchenreichthums zeichnet Ammian. Marcellin. XXVII. 3. Vgl. Planck Geschichte der christlich-kirchl. Gesellschafts-Verfassung I. 626.

in sich trug, der die deutsche Nationalität in heidnischer wie in christlicher Zeit durchwirkte. Das Papstthum hatte in seiner nächsten Umgebung das italienische Naturell zur Seite, das am geeignetsten dazu war, die Opposition der modernen Weltlichkeit gegen Clerus und Kirche auf die Bahn zu bringen. Diese in Italien geborene Opposition, welche denselben heimathlichen Boden mit der Hierarchie theilte, wurzelte zugleich in der Leidenschaft und Genußsucht des italienischen Nationalcharakters. Die Novellen des Boccaccio geben in der unmittelbarsten Weise die nationale Genesis dieser anticlericalen Opposition, die in Deutschland auf den neu entfalteten Geist der Wissenschaft sich begründete, der freilich ebenfalls von Italien aus seine Kreise über die moderne Welt zog. Die Ideen der Wissenschaft und der Freiheit fielen in Deutschland zu dieser ungeheuern Bewegung zusammen, welche den alle Volksleiden zu Hülfe rufenden Kampf gegen die katholische Hierarchie zum Ausgangspunkt aller revolutionnairen Elemente der modernen Welt machte. Es wurde dadurch der verhängnißvolle Brennpunkt fixirt, auf dem, in der Auflehnung gegen das kirchliche Herrschafts-System, die wissenschaftlich-revolutionnaire Bewegung der neueren Zeit sich entzündete: ein Proceß, in den zugleich die ständischen Gegensätze der deutschen Nation zu der heftigsten Betheiligung hereingezogen wurden.

Durch die feste und systematische Ausbildung der Hierarchie erlitt aber das Volk zugleich an den Rechten, durch die es sich in Staat und Gesellschaft als einen wesentlich mitlebenden und mitbestimmenden Theil vertreten hatte, allmählig die folgenreichste Einbuße. Das ursprüngliche

nationale Wahlrecht der Gemeinden war zu Anfang auch bei der Besetzung der Kirchenämter gewahrt worden, ging aber schon im dritten Jahrhundert wenigstens bei der Ernennung der Presbyter und Diaconen an die Bischöfe über, denen das Volk diese Befugniß um so gläubiger überließ, als die von der Kirche eifrig gepflegten Ideen von der Kraft und Bedeutung der Ordination bei den geistlichen Aemtern allgemeinen Eingang im Volksbewußtsein gefunden hatten. Dagegen erhielt sich die Mitwirkung des Volks bei den Wahlen der Bischöfe bis in das vierte Jahrhundert hinein, und wurde dabei nicht bloß formell, sondern mit dem ganzen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Doch entsprach es bald der Machtpolitik der Kirche, auch dieses Recht illusorisch und zu einer bloßen Ceremonie zu machen, und den eigentlichen Kern der Sache an das Belieben des Klerus zu fesseln. Die Nicäische Synode erklärte es schon für unerläßlich, daß bei der Wahl eines neuen Bischofs zugleich die Zustimmung aller übrigen Provinzialbischöfe, wie auch die Bestätigung des Metropolitan-Bischofs, vorhanden sei und nachgewiesen werde.[1] Dadurch wurde dem Recht der Laien nach und nach jede freie und selbständige Grundlage entzogen. Durch diese Verkümmerung der Laien-Rechte in einer der wichtigsten Gemeinde-Angelegenheiten führte die Kirche den ersten Schlag gegen die Wurzel der socialen und politischen Volksrechte überhaupt.

---

[1] Vgl. Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung I. 441. flgd.

Das Volk war durch die christliche Kirche in den Laienstand versetzt worden, und mußte schon in diesem sein Wesen beeinträchtigenden Gegensatz einen guten Theil seiner ursprünglichen Vollgeltung dahinschwinden sehn. Diese Laienschaft des Volkes war sein Schicksal, das sich ihm schon in seiner politischen und gesellschaftlichen Stellung angekündigt hatte. Hier hatte der Adel das von ihm ausgeschiedene Volk zum Laien gemacht, und zwar zu einem Laien der Freiheit, der zu der höchsten nationalen und staatlichen Geltung, die der bevorrechtete Stand an sich genommen, wie ein außerhalb der Gemeinschaft stehendes Glied sich verhielt.

Das Priesterthum wurde in seiner ideellen Bedeutung, die freilich auch in die materielle Wirklichkeit sich umzusetzen verstand, ein neuer Adelsstand, der die Rechte des Volkes in sich hinein aufzehrte. Der Gegensatz von Priester und Laie war nicht schroffer und ausschließlicher, als der Gegensatz von Adel und Volk, und in beiden Verhältnissen handelte es sich eigentlich um dieselbe privilegirte Besitzergreifung des höchsten ideellen Guts, des göttlichen Kerns, aus dem die menschliche Gesellschaft ihren einzigen Halt und wahren Zusammenhang empfängt. Die Gemeinschaft mit Gott in ungleich berechtigte Antheilstücke zu zerlegen, ist überhaupt die erste Kriegserklärung, welche in die Harmonie der Gesellschaft geworfen wird. Die Trennung der Stände, welche das unveräußerliche Gut der Freiheit in diese Portionen zerlegt, hat an der fast racenartigen Verschiedenheit der individuellen Begabung unter den Menschen einen maaßgebenden Anhalt. Auf dem Boden der Kirche aber bleibt das Heilig-

thum als solches in den Händen der Priester verschlossen, und das Volk, für das es offenbart ist, kann nur in der bedingten Berechtigung als Laie, an der sich auch die Strahlen des göttlichen Elements brechen müssen, den Zutritt zu ihm finden. Die Kirche bedarf nicht minder, als der Staat, des Volkes zu seiner natürlichen und substantiellen Grundlage, ohne welche die Nothwendigkeit fehlen würde ein Object der Wirklichkeit zu sein. Aber der von der späteren Organisation eingeschlagene Weg ist dann immer der, daß das ursprüngliche Element, welches die Bedingung des Ganzen in sich trägt, als das abhängige und zufällige gefaßt und auf den äußerlichsten und ungünstigsten Punkt der Gemeinschaft hinausgeschoben wird.

Auch die kirchlichen Amts- und Würdenträger waren in dieser Eigenschaft ursprünglich nur als Volks- und Gemeinde-Repräsentanten anzusehn, welche namentlich auf den Synoden, auf denen die Kirchengesetze berathen und gemacht wurden, den rechtskräftigen Antheil aller Staatsangehörigen daran vertraten. Aber die Bischöfe übten diese Vertretung bald ebenso sehr nur in ihrem eigenen Recht oder unter dem Einfluß und der Eingebung des heiligen Geistes aus, als die politischen Würdenträger denselben theils volksthümlichen theils amtlichen Ursprung ihrer Stellung sich in eine rein aristokratische Machtbefugniß verwandelten, und dabei nur dem heiligen Geist ihrer Staatsinteressen Rechenschaft ablegten.

Es ist immer wesentlich derselbe Proceß, der auf dem kirchlichen und staatlichen Gebiet vorgeht, wobei

dieselben Grundideen und die gleichen Gegensätze den Einschlag in eine Organisation bilden, in der das Wesentliche durch das Zufällige bedingt und gefesselt wird, und in welcher der Eigenthümer als Fremder seines Heimathshauses, der zum Wissen und Herrschen Berechtigte als dienender Laie erscheint.

---

13. Die ständische Freiheit im Lehnsverbande.

Den stufenweisen Gliederungen der christlichen Hierarchie, in denen das System der Kirche sich ausbaute, entsprach auf dem weltlichen Gebiet, auf der Seite des Staats, die sich immer schärfer und künstlicher fassende Gliederung der ständischen Verhältnisse, welche, innerlich durchzogen von dem spiritualistischen Geist des Christenthums und äußerlich bestimmt durch die unabweislich organisirenden Bedingungen des Eigenthums, die Epoche der christlich-romantischen Feudalwelt heraufführten. Die Epoche des Feudum, welche ihre ersten historischen Keime in dem Beneficialverhältniß entwickelt hatte,[1] wurde der Höhepunkt einer festen politischen und gesellschaftlichen Organisation, in der alle Elemente des

[1] Feudum (Feodum) ist nur eine spätere Bezeichnung für beneficium, die sich in den Capitularien noch nicht findet. Unterscheidungen zwischen feudum und beneficium haben nie weder begrifflich noch sachlich begründet werden können. Vgl. K. S. Zachariä über den Ursprung des Lehnwesens, in der Zeitschrift für deutsches Recht VII. 36. Das Wort selbst, das mit dem lateinischen fides in Verbindung gebracht wird, jedoch ohne Zweifel eine ursprünglich germanische Herleitung behaupten kann, bezeichnet in den umfassenden Begriffen, die darin zusammenstoßen, ein Vertrauens-Eigenthum, das zur Feststellung eines Verhältnisses der Treue und Abhängigkeit von

deutschen Nationalwesens ihr organisches und sicheres Gefüge suchten. In der alten Nationalzeit der Germanen hatte der reine Begriff des Eigenthums als die wesentliche Lebenskraft aller Zustände gewirkt, und nach seiner Art und seinem Maaß auch die Freiheit der Personen und ihre Rechte festgestellt. Das christlich-germanische Mittelalter, dessen eigentlicher Organisationspunkt die Idee des übertragenen Eigenthums wurde, hatte sich auf demselben Boden der Eigenthumsverhältnisse jedoch in einer weit künstlicheren Auffassung und Gruppirung derselben fortentwickelt. Die über den Gegensätzen des Lebens und der Welt brütende Anschauung der christlichen Zeit hatte ihren künstlichen Reflexionsstandpunkt vornehmlich auch an die Eigenthumsverhältnisse angeknüpft und in dieselben den Keim ihres eigenen Dualismus eingeimpft.

Es entsprach diesem zwischen den Spalten eines Diesseits und Jenseits sinnig eingezwängten Dualismus, daß alle Formen und Besitzstände der Wirklichkeit nur wie übertragene und lehnsweise empfangene Güter in einer Ausgießung von Oben nach Unten besessen und angesehen werden sollten. Das

---

dem Besitzer an einen Nutznießer übertragen wird. — II. Feud. 3. §. 4. Nulla autem investitura debet ei fieri, qui fidelitatem facere recusat: cum a fidelitate feudum dicatur vel a fide. — II. Feud. 23. §. 1. Beneficium nil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus, capiensque tribuendo, in id quod facit prona, et sponte sua parata, ut ait Seneca. — II. Feud. 23. §. 2. Hujus autem generis species quaedam est beneficium illud, quod ex benevolentia ita datur alicui . . . . ad hoc ut ille et sui heredes fideliter domino serviant.

diese Zeit beherrschende System der Emanation, in dessen Geist es lag allen Besitz und jede Gewalt auf eine Uebertragung durch einen Höheren zurückzuführen, strebte auch die Eigenthumsverhältnisse auf diese ideelle Stufenleiter der christlichen Weltanschauung zu erheben. Dieser christliche Mischstandpunkt von Entsagung und Genuß fand eine eigenthümliche Befriedigung und Erhebung des Gefühls darin, daß die Menschheit nichts aus sich selbst besitzen solle. Wenn alles Eigenthum nur als ein übertragener Besitz, als ein Lehn erschien, so war darin der transcendenten Ueberschwänglichkeit der neuen Weltanschauung genuggethan, welche, in dem Stil einer von der Erde zum Himmel entsteigenden Kirchen-Architektur, auch die Realitäten des Lebens gern in dem kunstvollen und stufenartigen Aufsteigen zu einer ideellen Spitze gliedern und dadurch gewissermaßen mit einem Begriff durchgeistigen wollte.

Dies Streben bildete das Feudalsystem und den Lehnsverband in seinen die ganze nachfolgende Weltbewegung entscheidenden Principien aus, worin sich auf der einen Seite die schmerzlich süße Lust frommer Abhängigkeit, Hingebung und Selbstentäußerung mit dem behaglichen Gefühl mischte, Entsagender und Besitzender zugleich zu sein, während auf der andern Seite die Alles in ihr Netz hereinziehende Machtintrigue dies Verhältniß zum Grundgestell ihrer berechnetsten und weitgreifendsten Positionen machte. Das Lehnsverhältniß wurde so sehr der nothwendige Organismus alles staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, daß man außerhalb desselben kaum noch ein freies und für sich bestehendes Grundeigenthum sich denken konnte, sondern, wie von Seiten der Großen

bald versucht wurde, solche selbständige Besitzer zwang, ihr Gut für ein von Jenen abhängiges Lehn zu erklären. Es mochte dies nicht selten durch die Anwendung ungesetzlicher und unmoralischer Mittel geschehen sein, wie aus den Verordnungen hervorgeht, welche noch Carl der Große gegen die bei der zwangsweisen Umwandlung freier Güter in Lehnsgüter üblich gewordenen Intriguen erlassen zu müssen glaubte.[1]

Die Bedeutung dieses Verhältnisses für Staat und Gesellschaft wurde jedoch mächtiger und zwingender als alle Gesetzesbestimmungen, denn man erkannte es bald auch von Oben her als ein wesentliches Herrschaftsprincip, daß Eigenthum und Menschen in einer gliedweise aneinandergeschlossenen Kette wie Ring an Ring aufgereiht ständen, um desto wirksamer die elektrischen Strömungen der Macht in zusammenhängenden Schlägen von Oben nach Unten leiten zu können. Es wurde daher schon unter den nächsten Nachfolgern Carls des Großen Gegenstand der Verordnung, daß jeder freie Mann nicht unbedingt für sich bestehe und auf sich allein gestellt sei, sondern den festen Anschluß an einen Vormann (Senior), dem er in Treue verpflichtet, bewahre. Es sollte überhaupt Niemand seinen Senior ohne bestimmten und gerechtfertigten Grund wieder verlassen dürfen, wodurch dem alle Lebens- und Staatsformen beherrschenden Vasallen-Verhältniß der organische Keim eingepflanzt werden sollte.[2]

---

[1] Karoli Magni capitul. de expedit. exercitali a. 811. (Pertz Legg. I. 168.) c. 4.

[2] Adnuntiatio Karoli Calvi a. 847 (Pertz Legg. I. 395), c. 2. Volumus etiam ut unusquisque liber homo in nostro regno se-

Es war eine idealistische und materialistische Anschauung zugleich, welche dies System aufbaute und in Bewegung setzte. Diese specifische Organisation des christlich-germanischen Staats wollte die Idee der unendlichen Abhängigkeit und Dienstbarkeit dieser Welt, verklärt zu Symbolen der Treue, der Ehrfurcht, des Gehorsams und der Liebe, durch alle Theile der Gesellschaft vertreiben, aber sie konnte diese transcendenten Symbole nur auf dem allermateriellsten Grunde aufrichten, indem sie ihnen aus dem derben und creatürlich zwingenden Stoff der Eigenthumsverhältnisse ihre Gestalt gab. Auf diesen die Materie vergeistigenden aber zugleich den Geist materialisirenden Elementen richtete sich die Säule des Feudalsystems wie ein ungeheures Naturgewächs in die Höhe, indem sie ihre Wurzeln tief in die größten und kleinsten Verhältnisse des Menschenlebens auf die Weite eines Jahrtausends hin einsenkte.

Die ganze Organisation war ungeachtet ihres so natürlich erscheinenden Einheitsbaues, in dem sie mit überwältigendem Eindruck sich darstellte, doch nur eine unendlich künstliche Mosaik von farbigen Stiften, die zur Ausstreuung einer mächtigen Illusion zusammengesetzt und unter dem Lichtpunkt der christlichen Weltüberwindungs-Idee geordnet waren. Nur dadurch, daß die wunderbarsten und heterogensten Voraussetzungen plötzlich ganz allgemein in der Welt zugegeben wurden, hatte der Feudalismus seine neue Zeitschöpfung zu einer univer-

---

niorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. — c. 3. Mandamus etiam, ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione dimittat neque alius eum recipiat nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit.

falen erheben können. Denn es fanden dabei, durch ein berechnetes Zusammentreffen geistlicher und weltlicher Motive, Uebertragungen und Combinationen von Ideen Statt, für welche in der Geschichte jede Brücke der Vereinigung gefehlt zu haben schien. Dahin gehörte namentlich die rein speculative Aufstellung, welche die deutschen Kaiser zu Nachfolgern der römischen Imperatoren machte, in welcher Idee die Hauptformel der modernen politischen Welt an die Spitze des neuen Lebenssystems gestellt wurde. Dies heilige römische Reich deutscher Nation, das zu dieser Combination nur auf dem Grunde der christlichen Hierarchie und in Uebereinstimmung mit den Zwecken derselben hatte ausersehen werden können, eröffnete mit dem deutschen Kaiserthron gewissermaßen den Reigen der neuen Lehnsideen, durch welche die ganze politische und sociale Welt christlich reorganisirt werden sollte. Das deutsche Kaiserthum wurde das erste Lehn, durch welches die neue christliche Zeit an den Besitzstand der antiken Welt hinanrückte und ihren neuen Berechtigungen das Symbol der Weltherrschaft lieh. Dieses moderne Imperium theilte sich aber sofort wieder auf der Spitze der beiden Schwerter, welche die Zeitanschauung über der mittelalterlichen Menschheit gezückt sah.

Die Rechtsansicht des Mittelalters, die sich von vorn herein zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt nicht entschieden orientiren konnte, hatte an die Erzählung des Evangeliums von den beiden Schwertern, welche die Jünger Jesu Christi ihrem Herrn und Meister darreichten,[1] ange-

[1] Evangel. Luc. XXII. 38. (Nov. Test. ed. Lachmann et Buttmann): *οἱ δὲ εἶπαν Κύριε, ἰδοὺ μάχαιραι ὧδε δύο. ὁ δὲ εἶπεν αὐτοῖς*

knüpft, in diesen Symbolen aber erst recht die Quelle der Begriffsverwirrung für ein ganzes Zeitalter erschlossen. Diese beiden Schwerter sollten die geistliche und weltliche Gewalt vorstellen, welche Jesus Christus, ehe er auf den Oelberg schritt und das Werk der Erlösung begonnen wurde, in seine Hand genommen habe. Diese mythisch-symbolische Rechtsanschauung, welche schon im neunten Jahrhundert hervortritt,[1] vertiefte nur auf eine unentwirrbare Weise den Streitpunkt, um den es sich dabei ursprünglich handelte. Denn die von der Kirche unablässig wiederaufgenommene Hauptfrage blieb immer die: ob das Symbol der beiden Schwerter die gleiche Theilung der geistlichen und weltlichen Gewalt, oder ihre durch Jesus Christus bewirkte Vereinigung im Schooße der christlichen Kirche selbst, zu bedeuten habe. Der Sachsenspiegel nimmt die erstere Ansicht auf ganz naive und unmittelbare Weise zum Ausgangspunkt aller seiner principiellen Festsetzungen, indem er in der Schwerterlehre nichts weiter als die ursprünglich festgestellte Sonderung der Gewalten erkennen will, durch welche der Papst auf dem geistlichen Gebiet, der Kaiser auf dem weltlichen zur Herrschaft eingesetzt worden.[2] Es wird jedoch darin zugleich eine innige

---

'*Ἱκανόν ἐστιν. Καὶ ἐξελθὼν ἐπορεύθη κατὰ τὸ ἔθος εἰς τὸ ὄρος τῶν ἐλαιῶν.*

[1] Diploma donationis monasterio Neuenstadt d. a. 812 (bei Emminghaus Corpus Jur. German. p. 4. N. 9.): Sapientia Dei sanctam Ecclesiam duobus gladiis munitam atque tutam esse voluit, gladio scilicet spirituali atque materiali.

[2] Sachsenspiegel I. 1. (herausg. von C. G. Homeyer): Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de Kristenheit. Deme Pavese is gesat dat geistlike, deme Keisere dat wertlike. Deme Pa-

Gegenseitigkeit aufgefaßt, in der die geistliche und weltliche Gewalt zu ihrer wechselseitigen Unterstützung und Ergänzung ineinanderzugreifen hätten, und diese Anschauung ist es namentlich, welche die eigentlich volksthümliche Meinung des Mittelalters wird und als der natürliche Sinn des Zeitalters auch von der Poesie desselben ausgetragen wird.[1]

Dieser Auffassung hatte zuerst Carl der Große durch die überlegene thatsächliche Stellung, welche er zu Kirche und Staat einnahm, die Bahn vorgezeichnet, obwohl sehr entschieden nach der Seite hin, daß die weltliche Herrschermacht, die er unmittelbar auf die Gnade Gottes und keineswegs auf die Verleihung der Kirche zurückführte, zugleich die Schutz- und Vertheidigungsmacht sei, deren die Kirche selbst zu ihrer Erhaltung bedürfe. Er hatte in dieser Auf-

---

vese is ok gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de Keiser sal ime den stegerip halden, dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat deme Pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de Keiser mit wertlikem rechte dvinge deme Pavese gehorsam to wesene. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf.

[1] So singt Reinmar von Zweter (Minnesinger. Erster Theil. Manessische Sammlung, von F. H. v. d. Hagen. II. 215):

Ein meister der hat uns geslagen
zwei swert, diu zwene künige wol mit eren mochten tragen,
gemachet volleklich von hoher kunst, und sint wol vollekomen
geliche lank, geliche breit
ze troste und ouch ze helfe der vil edelen kristenheit,
sie sint unschedelich unt mugen den getriuwen wol gevromen.

Stole unde swert sint si genennent beide,
sie bedurfen niht wan einer scheide u. s. w.

fassung, mit der er auch seine Herrschaftstitel bezeichnete,[1] ganz genau die faktischen Motive selbst aufgenommen, durch die der Papst sich getrieben gesehen hatte, das Haupt Carl's zur römischen Imperatorenwürde zu salben.

Das Papstthum suchte aber jene Stelle im Evangelium immer entschiedener dahin zu verstehen, daß Christus die ihm von seinen Jüngern dargereichten beiden Schwerter gewissermaßen in seiner Hand einheitlich zusammengefaßt, und dadurch seine Kirche zu dem herrschenden und Alles bestimmenden Vereinigungspunkt geistlicher und weltlicher Gewalt gemacht habe. Aus dieser Deutung leitete die Kirche ihre Macht her, aus ihr selbst heraus auch die weltliche Gewalt zu verleihen und von dieser Verleihung namentlich die deutsche Kaiserkrone abhängig stellen zu wollen. Zu einer bestimmten und klaren Auseinandersetzung über diesen eine ganze Welt spaltenden Streit- und Rechtspunkt kam es im gesammten Verlauf dieser Epoche niemals, sondern es blieb immer principiell wie thatsächlich gleich ungewiß, wie es damit gehalten werden solle. In dieser Spaltung der grundthümlichsten Rechtsbegriffe des Zeitalters, in der die Gränzen zwischen Staat und Kirche stets dunkel und gefährlich blieben, nistete der bewegende Dämon der Epoche, der ihre innersten Gegensätze zu den geschichtlichen Gestaltungen trieb, und den nach Innen grabenden Stachel des Christenthums unter den allseitigen Widersprüchen der Existenz immer tiefer und nothwendiger

[1] Capitulare ecclesiasticum a. 789 (Pertz Legg. I. 53): Ego Karolus gratia dei ejusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae ecclesiae defensor humilisque adjutor.

in das Wesen der modernen Menschheit versenkte. Diese zweigespaltenen und nach entgegengesetzten Seiten drängenden Wurzeln der christlichen Welt hingen mit einem individuellen Geistes- und Bildungszustand zusammen, der sich von dem einheitlichen und in sich selbst schöpferischen Frieden der antiken Staaten und Völker wesentlich unterschied. Die Scholastik war der geistige Einschlag in diesen ersten christlich-politischen Entwickelungsprozeß geworden. So hieß die glänzende Scheinphilosophie, die sich an den Gestaltungsgang des Mittelalters gleich in seinen ersten Anläufen zur kirchlichen und politischen Organisation anhing, und in welcher der innere Unfrieden dieser Zeit sich durch mächtige dialektische und logische Construktionen einen Anstrich von Einheit und Größe zu geben suchte. Die alle Geistesformen beherrschende scholastische Richtung, die nur einem mit Gegensätzen und Widersprüchen übersättigten Bewußtsein entspringen konnte, mußte die natürliche Denk- und Beweis-Methode dieser Epoche werden. Es kam in dieser Methode darauf an, logische Formeln für jeden Sinn und Widersinn zu finden, und durch die elektrische Reibung zweier Formeln an einander ein drittes Etwas wie knisternde Funken, die jede beliebige Gestalt bedeuten konnten, hervorzutreiben. Dies war der dialektische Grundzug des Mittelalters, dem so oft fälschlich der einheitliche organische Frieden nachgerühmt worden und das nur auf einzelnen Ruhepunkten positive Seiten entwickeln konnte. Nirgend aber ist wirklicher Frieden in dieser Gegensatz an Gegensatz abreibenden Zeit, in der zwei Prinzipien, die sich von Grund aus nicht einigen können,

das Ganze wie jede Einzelexistenz zum Kampfplatz ihrer unheimlichen und gefährlichen Zerwürfnisse machen.

Der Kampf zwischen dem geistlichen und weltlichen Prinzip, der alle Lebensformen bedingte, hatte das Wesen des Gegensatzes gewissermaßen zu einem Entwickelungsgesetz der ganzen Zeit gemacht. Es entfaltete sich dadurch in Staat und Gesellschaft um so reger und ausgreifender diese Vielgliederung entgegengekehrter und miteinander ringender Elemente, unter denen das Ständewesen im Kampf mit dem monarchischen Absolutismus die Hauptgruppe der Weltbewegung in dieser Zeit wird. Der Begriff der nationalen Freiheit tritt auf die Seite der ständischen Gliederung und wächst mit ihr zu einemunddemselben Prinzip zusammen. Diese ständische Freiheit, außerhalb deren es jetzt überhaupt keine Freiheit mehr giebt, macht sich zum Brennpunkt der deutschen Nationalkraft und hilft dieselbe zu ihren entscheidenden Zielen auf der Bahn der Geschichte fortbewegen.

Die politisch-gesellschaftliche Bedeutung, welche der Kampf des geistlichen und weltlichen Prinzips in sich schloß, hatte schon im dreizehnten Jahrhundert durch die alle Entwickelungen beherrschende Parteistellung der Guelfen und Ghibellinen ihren erschöpfenden und typischen Ausdruck gefunden. Die ghibellinische Politik, welche in Italien eine neue nationale Einheit auf der Grundlage des National-Kaiserthums anstrebte, war auf der weltlichen Seite der Träger und Wecker der Freiheits-Ideen geworden, während die Guelfen die Herrschaft der Kirche gerade im Gegensatz zu den individuellen und nationalen Freiheitsbedürfnissen des Volksgeistes wollten. Das von der hierarchischen Politik

gegründete heilige römische Reich deutscher Nation hatte aber in seinen neuen Imperatoren zuerst eine Stellung genommen, an der sich die getäuschte Herrschaftssucht der Kirche brechen mußte, und bei der auch das guelfisch-aristokratische Element keinen günstigen Anhalt für sich ersehen konnte.

Die deutschen Kaiser, an dem von den fränkischen Königen gelegten Bau der volksthümlichen Absolutie bewußtvoll fortarbeitend, suchen zuerst auf dem geistlichen Gebiet die Kirche, und auf dem weltlichen die Stände, ihrem Machtwillen unterzuordnen, und beide als Instrumente ihrer Herrschaftspolitik zu gebrauchen. In dieser Bedrängniß reißt sich die neue Aristokratie, durch den Hofdienst geschaffen, von demselben in abweichenden und eigene Macht aussondernden Stellungen wieder los, und sucht ihren Stützpunkt zum Theil wieder auf dem ihr verloren gegangenen Boden der alten Volksfreiheit und der nationalen Demokratie zu gewinnen. Wie die Aristokratie, zu ihrer Rettung vor dem monarchischen Absolutismus, lieber wieder in den Urgrund der alten Nationalideen untertaucht und in dieser Stellung auf verschiedenen Wendepunkten der Geschichte ein ganz oppositionnelles Element entwickelt: so taucht die Kirche in derselben Abwehr in den Urgrund der christlichen Idee und der evangelischen Ueberlieferung nieder, und entblößt in den beiden Schwertern die prinzipiellen Gründe der Theokratie und der kirchlichen Alleinherrschaft. Der deutsche Ghibellinismus spaltet sich bald in kaiserliches und ständisches Recht, wovon auch die Gestaltung der Gesetzbücher einen merkwürdigen Beleg aufzeigt. Auf der andern Seite aber überwirft sich das guelfische Parteielement ebenfalls mit sich selbst, indem es von

der Aristokratie, welche anfänglich mit Priesterthum und Kirche dieselbe Stellung gegen Staat und Thron getheilt hatte, wieder verlassen und zum Theil so entschieden aufgegeben wird, daß in der Reformationszeit der deutsche Adel nicht nur an der Spitze der Volksbewegung, sondern auch als das Haupt der antikatholischen Opposition erscheint.

Die ständische Freiheit stellte in dem Sachsenspiegel, den Eike von Repgow im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts verfaßte, ihr eigentliches Rechtsbuch zur gesetzlichen Ordnung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse auf. Der Sachsenspiegel nimmt sogleich in seiner rhythmischen Vorrede einen ungemein frischen und freiheitsvollen Anlauf dazu, den Staat auf sittlichen und rechtlichen Grundlagen in sicherer Unterscheidung und Gliederung seiner Elemente zu gestalten. Er bringt es aber in seinem Text selbst nur zu einer formalistischen Rechtsconstruction, welche auf der Grundlage der feudalistischen Weltanschauung sich lebensvoll und frei zu erheben sucht, und dazu vor Allem einer kunstvollen Gliederung der Standesverhältnisse und Standesunterschiede bedarf. In diesem Sinne wird aber der Sachsenspiegel, dem überhaupt mehr der Charakter einer die Zeitgesinnung bewegenden Tendenzschrift als eines objectiven Rechtsbuches beiwohnt, zum Vorkämpfer dieses die Freiheitsidee in sich hereinrettenden ständischen Elements. Die Rechtsbücher selbst übernehmen bei diesem großen Kampf, der um die innerste Constituirung der ganzen Epoche auf ihren Grundprincipien eröffnet wird, die Rolle des mitstreitenden Parteielements. Es zeigt sich dies auf eine charakteristische Weise in den Abweichungen, in denen der Schwa-

benspiegel und Sachsenspiegel, die sonst in dem unabläugbarsten Zusammenhange, fast wie zwei verschiedenartige Recensionen desselben Grundtextes, stehen, sich auf gewissen Principienpunkten zu einander darstellen. Der in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (jedenfalls noch vor dem Jahre 1276) entstandene Schwabenspiegel, der die jüngere Aufzeichnung und Fassung der deutschen Rechtsbestimmungen aus einem von dem hierarchischen System reflectirten Gesichtspunkt ist, unternimmt es daher auch sogleich, das Grundprincip der beiden Schwerter wesentlich nach der clericalen Auffassung umzubiegen. Die in Form eines Gebets gehaltene Vorrede zum Schwabenspiegel, die im Gegensatz zu dem schwungvollen weltfreien Einleitungsgedicht des Sachsenspiegels durch ihre ganze Tonart den Autor geistlichen Standes verräth, steuert absichtlich genug sofort auf die Pointe los, die weltliche Gewalt als aus der Verleihung des Papstes entflossen darzustellen.[1] In dieser wunderbaren Controverse, in der es sich um das ganze System handelt, tritt das Kaiserrecht aus dem allgemeinen Grundtext der deutschen Rechtsbücher mit der dritten Schwenkung hervor, den Kaiser auf der ausschließlichen Grundlage des weltlichen Princips als den höchsten und ganz unbedingten Träger des

---

[1] Das Landrecht des Schwabenspiegels (herausgegb. von W. Wackernagel) Vorr. 70. Sît nu got des frides fürste heizet, sô liez er zwei swert hie ûf erderîche, dô er ze himel fuor, ze schirme der kristenheit. diu lêch got Sant Pêter beidiu, daz eine mit geistlîchem gerihte, unde daz ander mit werltlîchem gerihte. Das werltlîche swert des gerihtes, daz lîhet der papst dem keiser. das geistlîche ist dem pâbest gesezet, daz er dâ mit rihte.

Rechts und der Rechtsidee selbst hinzustellen.[1] Dies Kaiserrecht, dessen Abfassung ohne Zweifel den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts angehört,[2] stellte sich für das Princip des einheitlichen und ausschließlichen Königthums mit einer Auffassung in die Schranken, welche in dem Kaiser, ganz unmittelbar und mit völliger Umgehung der päpstlichen Instanz, den eigentlichen Statthalter Gottes und den Vertreter seiner Macht auf Erden zum Schirm der Menschen behaupten will.[3] Es wird dies in diesem royalistischen Rechtstext mit einer gewissen Feierlichkeit und Inbrunst ausgedrückt, wie die weltliche Macht des deutschen Kaiserthums der Universalbegriff sei, an den das Imperium der modernen Welt übergegangen, und aus dem zugleich alles Recht und alle Freiheit seinen Ursprung nimmt. Wenn man die kurzen Zwischenräume ermißt, in denen Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und Kaiserrecht mit ihren verschiedenen Fassungen derselben Begriffe nur auseinanderliegen können, so ersieht man daraus zugleich, wie rasch dieser Kampf um das entscheidende Weltprincip sich im dreizehnten

---

[1] Bruno Hildebrand bekämpft in der Vorrede (S. XIII.) zu der Ausgabe von Endemann: Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 (Cassel 1846) mit sehr schlagenden Gründen die Ansicht Eichhorn's (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Ausg. II. 329), der in dem Kaiserrecht nichts als eine kürzere und freiere Bearbeitung des Schwabenspiegels sehen will.

[2] Endemann setzte die Abfassung des Urtextes ziemlich bestimmt unter Rudolph von Habsburg um das Jahr 1280. Vgl. Hildebrand a. a. S. XIII.

[3] Kaiserrecht IV. 8. (Ausg. von Endemann): Got ist daz riche, un der mensche ist gotes, und der keiser sitzet an gotes stat dez menschen schirmer.

Jahrhundert zusammendrängte und bald von dieser, bald von jener Seite das System einheitlich zu formen suchte.

Das System der ständischen Gliederung überwuchs aber mit unabweislicher Gewalt die sich gegeneinander kehrenden Spitzen dieser Rechts- und Herrschaftsbegriffe, die durch ihren eigenen Kampf keine reine Entscheidung herausfördern konnten. Das entscheidende Gewicht wurde durch das künstlich ausweichende System der ständischen Freiheit von den Spitzen weg in die Mitte und Breite des deutschen Nationallebens verlegt. Durch diese zogen sich die systematisch gefaßten Standes-Abstufungen als selbstkräftige Potenzen hin, welche ihre Stellungen als Ausdruck ihrer politischen und materiellen Berechtigungen behaupteten und dadurch eine künstliche Scheidung in das Ganze, aber zugleich eine Milderung in die Gegensätze nach Oben wie nach Unten, brachten. Der Freiheitsbegriff gliedert sich zum Standesbegriff und bringt die Freien in verschiedene Klassen, in denen, was in derselben Wurzel der Existenz zusammenhängt, doch bald wie durch eine ganze Welt geschieden von einander liegt.

---

14. Der Herrenstand der deutschen Nation.

Die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts lassen den zum ständischen System zusammengefaßten Freiheitsbegriff in der Dreiklassentheilung sich aufstellen, die in der ersten Reihe die Höchstfreien oder Semperfreien, in der zweiten die Mittelfreien oder schöffenbaren Leute und in der dritten die freien Landsassen, als die rechtlich begründeten Stufen der Nation bezeichnet.[1]

Auf der ersten Stelle erscheinen die Höchstfreien oder Semperfreien (ingenui), welche nach der Bezeichnung des Schwabenspiegels die freien Herren als Fürsten sind, welche andere Freie zu ihren Mannen haben. Es wird dadurch die Basis bezeichnet, auf welcher der sogenannte

---

[5] Schwabenspiegel (Wackernagel) 2. Von vrîen liuten. Wir zelen drîer hande vrîen. der heizent eine sempervrîen: daz sint die vrien herren als fürsten unde die ander vrîen ze man hânt. Sô heizent die andern miter vrîen: daz sind die, die der hohen vrîen man sint. Die dritten vrîen lantsaezen, die gebûren die da vrî sint. der hât jeglîcher sîn sunder reht, als wir her nâch wol bescheiden. — Der Sachsenspiegel III. 45. (Homeyer) nennt Vorsten, vrie herren und scepenbare lüde, die er im Wehrgeld und der Buße als gleich bezeichnet, jedoch mit einigen Nüancen, indem die Fürsten und freien Herren nach dem Goldgewicht geehrt werden. Vgl. Sachsensp. I. 2.

Herrenstand der deutschen Nation sich aufgerichtet hat. Das alte germanische Principat des Tacitus, welches in die hohen Amtswürden der Monarchie übergeflossen war, erscheint hier auf der Stufe seines vollendeten Prozesses wieder, auf der die Amtseigenschaft unterschiedslos in den Geschlechtscharakter und in den Stand hineingewachsen ist. Es sind dies die großen und vornehmen Herren,[1] welche anfänglich ohne eigentliche Rücksicht auf ihre Geburtsverhältnisse an den Stufen des Königsthrons ihre Bestimmung und Verwendung empfangen hatten: jene Grafen und Herzöge, wie alle die Hofwürdenträger, welche in dem inneren Palastdienst zu ausgezeichneten und einflußreichen Stellungen emporgetragen worden.

Die Umwandlung des aristokratischen Amts in geschlechtswüchsigen Stand hatte auf dem Wege, den die Grafen und Herzöge beschritten, die Bedeutung historischer Thatsachen für sich. Das Beamtenthum des Grafen war dann ein mit diesem Namen bezeichneter Geschlechtsadel geworden, wozu die Auflösung der alten Gauverfassung den entscheidenden Schritt erleichterte. Die Erblichmachung der Amtsrechte und Beneficialgüter hatte der Persönlichkeit, in der beide zur glücklichen Stunde zusammengeflossen waren, sogleich eine selbständige Rechts- und Eigenthumssphäre geschaffen, in der dem gebietenden Willen auch eine ganze davon abhängige Bevölkerung gegenüberstand. Die Rechts-

[1] Principes, Optimates, Proceres, Primores, Primates, Primi, Praesules sind die gangbarsten bei den Chronisten vorkommenden Bezeichnungen des Herrenstandes. Vgl. Sternberg Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgesch. S. 126.

instanz, welche der Graf bis dahin unter seinem Amtstitel auszuüben gehabt, und die seitdem wie durch einen natürlichen Proceß mit dem Territorium zusammengewachsen war, machte er jetzt als Herr dieses Gebiets über alle auf demselben seßhaften Seelen geltend. Das Grafenthum bildete sich auf diesem Wege zuerst zum Herrenstand aus, und ging, wo der Grafensprengel zugleich als unmittelbares Reichslehn dastand, leicht in das Fürstenthum über, obwohl der Fürstentitel als solcher nicht vor dem vierzehnten Jahrhundert geführt wurde. Dagegen steigerte sich der Graf schon im zwölften Jahrhundert zum Landgrafen (comes provincialis, landgravius), und beschritt unter dieser Rangbezeichnung eine neue Stufe, die sich immer selbständiger abschloß, und auch von den noch über ihr stehen gebliebenen Reichsgewalten sich frei abzuheben wußte. In landeshoheitlicher Stellung ragten zuerst die Landgrafen von Thüringen und Hessen hervor, denen die Burggrafen von Nürnberg und Magdeburg in derselben Rangstufe und nur mit der besondern Beziehung auf den von ihnen geführten Oberbefehl über einen festen Kriegsplatz, entsprachen.[1] Diese Herren waren dann Reichsstände und Landesherren (domini terrae) zugleich, mit welcher letzteren Bezeichnung schon

---

[1] Peter de Andlo de imperio Romano Germanico I. 16. führt als die illustres comites provinciales qui vulgo Landgravii appellantur an: 1. Landgravius Thuringiae, 2. Landgrav. Hessiae, 3. Landgrav. Alsatiae, 4. Landgrav. Lichtenburgensis. Als die vier Burggrafen nennt er 1. Burggravius Nürnbergensis, 2. Burggr. Magdeburgensis, 3. Burggr. Stromburgensis, 4. Burggr. de Rineck.

Kaiser Friedrich II. in dem Privilegium von 1232 die neuerstandene Fürstengewalt zur festen Anerkennung bringt.[1]

Der Fürstennamen drückt in der Feudalwelt, aus der er neu und eigenthümlich emportaucht, zuvörderst nur den ersten Rang im Lehnsverhältniß aus, welcher sich dadurch bestimmt, daß diese Herren keinen anderen Lehnsempfänger vor sich haben, sondern als die Ersten in dieser Reihe der Uebertragungen unmittelbar vom Reich belehnt sind, in welcher Reichsunmittelbarkeit das Wesen des Fürsten (des Vorbersten, Ersten am Lehn) dem Wort und der Stellung nach sich zuerst bezeichnet.[2] Es ist dies im Ausdruck der Rechtsbücher die Fahnlehnbarkeit der ersten Geschlechter, denn der Kaiser belehnt die weltlichen Großen unter Entfaltung der Reichsfahne, während er die geistlichen Fürsten mit dem

---

[1] Frideric. II. Constitutio de juribus principum secularium a. 1232 (bei Schmauss Corpus Jur. publ. p. 4.) Vgl. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 4. Ausg. II. §. 247.

[2] Sachsenspiegel (Homeyer) III. 58. Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning. It nis nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untvat von deme koninge. Svat so en ander man vor yme untveit, dar nis iene die vorderste an me lene nicht, went it en ander vor yme untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin. — Sehr deutlich giebt der Schwabenspiegel die feudalistische Uebersetzung an, welche der alten Volkswürde des princeps jetzt durch das Wort Fürst widerfährt, indem er (wenigstens in späteren Handschriften) bei CXI. hinzufügt: — so man sprichet princeps das sprichet in tütsch ein fürst, wan princeps ist als vil gesprochen Der vordrest empfahet. wenne ein man danne ein lehen empfahet von einem der es vor im hat empfangen. der heisset nit der vorderste an dem lehen und mag nit geheissen princeps ein fürste. Vgl. die verschiedenen Lesarten der Handschriften bei Wackernagel a. a. O. S. 108.

Scepter belehnt.[1] Die Grafschaften ordnen sich dann nach diesem neuen Herrschaftsbegriff des Fahnlehns in verschiedene Stellungen, und werden, wo sie aus der ersten Hand des Königs empfangen sind, ein reichsunmittelbares Territorium, in welchem der Keim der Souverainetät sich auswächst, während andere Gebietssprengel dieser Art, welche der erste und dadurch fürstliche Lehnsempfänger durch einen Grafen als seinen Stellvertreter verwalten läßt, nach der Bezeichnung der Rechtsbücher nur noch als Schultheißthümer erscheinen.[2] Diesem Vicegrafen, der in den nach der Centeintheilung organisirten Gegenden auch der Centgraf heißt, wurde von dem Träger des Fahnlehns, zu dem die Grafschaft gehörte, auch die Gerichtsbarkeit verliehen, die aber auch von diesem Herren bald nicht mehr persönlich ausgeübt, sondern einem angestellten Richter zur Versehung übertragen wurde. Das Bannrecht konnte aber nur von dem König unmittelbar verliehen werden, obwohl es von dem-

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) III. 60. Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle wertlike vanlen liet he mit vanen. — Schwabenspiegel (Wackernagel) 111. Der keiser sol lihen allen geistlichen fürsten ihr reht mit dem cepter, unde allen wertlichen fürsten mit dem vanen.

[2] Sachsenspiegel (Homeyer) III. 52. An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der gratscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den marcgreven.

selben auch nicht zu verweigern war.[1] Dieser Bann wurde jedoch, wie es im Sachsenspiegel heißt, ohne Mannschaft verliehen, weil die Heerfolge selbst, die dem Schultheißthum gebührte, nur eine beschränkte sein konnte, und die Heerbannspflicht der fürstlichen Gewaltträger davon eigenthümlich gesondert blieb.

Auch auf diesen neuen Höhen der christlich-germanischen Gesellschaft gab es Glück und Unglück. Einzelnen gräflichen Herren mochte es nicht gelingen, entweder mehrere Grafschaften zu einem umfassenden Territorium zu vereinigen und dadurch Anspruch auf höhere Machtstellung zu erwerben, oder durch besondere persönliche Dienste der kaiserlichen Reichsorganisation größeren Besitz und Rang abzugewinnen. Bei diesen niederen Grafen kam es wesentlich auf die Person an, von der sie ihre Grafschaft zum Lehn empfangen hatten, wodurch auch die Stufe ihrer persönlichen Unterordnung bedingt sein mußte. Wenn ihnen der Kaiser ihre Grafschaft verliehen hatte, so war ihr Besitzstand dadurch von vorn herein in eine ausgezeichnetere Ausnahmestellung hineingehoben, in der sich leicht weitere Vortheile ansetzten. Es bildeten sich auf diesem Wege ganz für sich erlauchte Stellungen aus, obwohl sie unter den neuen Fürsten selbst in untergeordneter Geltung standen.[2]

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) III. 64. Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is. Ban liet man ane manscap. Vgl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. §. 290.

[2] Peter de Andlo I. 16. führt als vier erlauchte Grafen dieser Art die Herren von Kiel, Schwarzburg, Cleve und Sa-

Wichtig war aber auch allgemach die Feststellung der aristokratischen Geschlechternamen geworden. Die Grafen hatten sich ihre Namen anfänglich nach dem Gau gegeben, der ihren Amtssprengel bildete. Durch den beschriebenen Proceß, in dem aus Amt Geschlecht gemacht wurde, hatte sich auf diesem Territorium allmählig auch ein Hauptgut herausgehoben, auf dem sich der neue gräfliche Herrschaftsbegriff vornehmlich zu concentriren begann und von dessen Bezeichnung der Graf dann auch am liebsten seinen eigenen Namen sich übertrug. Diese Bezeichnung wurde der Hauptursprung der neuen aristokratischen Geschlechternamen, die sich zu Anfang keineswegs regelmäßig mit dem Beisatz des Grafentitels schmückten, sondern denselben bei der Begründung ihres zu eigenem Recht sich niederlassenden Geschlechts gewissermaßen noch mit dem Adelsbegriff selbst zusammenfallen ließen. Viele unter ihnen nannten sich zuerst nur freie Herren, Barone (liberi domini, liberi barones), auch Dynasten, und fügten diese reine Standesbezeichnung ihren Namen bei, welche durch das Ableitungswort von an das von ihnen besessene Gut sich geknüpft hatten. Später, als der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel sich schon specifischer auszubilden begann, nahmen diese Dynastenfamilien oft den Grafentitel wieder an sich zurück, und zogen ihn aus der dem ursprünglichen gräflichen Territorium anhaftenden Berechtigung von neuem hervor. Es geschah

---

voyen auf. Auf derselben Stufe mit ihnen nennt er vier besonders edele Barone (nobilissimi barones): die Herren von Limpurg, von Douß genannt von Rar, von Westerburg, von Aldewalo.

dies vornehmlich, seitdem die geringeren und minder herrschaftlichen Grundbesitzer als Glieder des Adelsstandes selbst unbedenklich anerkannt wurden und dadurch diesen Stand in verschiedene Stufen zerlegten.

Eigentlich waren nur diese Standesherren, welche namentlich durch das Fahnlehn an die Spitze der Nation gestellt worden, die wirklichen Träger des Adels oder desjenigen Standes, der als solcher alle übrigen freien Stände überragte und zuerst ausschließlich im Besitze einer Standeshoheit sich befand. Dieser Hoheit legen die Rechtsbücher die prinzipiell bezeichnende Eigenschaft der Semperfreiheit bei, die nur ein verdorbener Ausdruck für die Sendbarfreiheit ist, das heißt: für die dem Stande einwohnende Fähigkeit, sowohl selbst einen Send (Synodus) abhalten zu können, als auch auf dem Send des Kaisers, dem Reichstag, in Ausübung der Reichsstandschaft, erscheinen zu dürfen. Durch diesen Doppelbesitz der Eigenhoheit und der Reichsstandschaft spannte der deutsche Adel auf dieser Höhe der nationalen Standesstufe seine Stellung so umfassend aus, daß er nach Unten und nach Oben gleich mächtig erschien, und dem Volke ein ebenso wichtiger gebietender Herr, wie dem Kaiser und Reich ein bei allen Angelegenheiten bald unumgänglich mitwirkender Unterthan wurde. Der Adel bezeichnete dann auf diesem Gipfel seiner Stellung zugleich die eigentliche Herrschaftssphäre der deutschen Nation, die auch ihren König nur aus diesem Stande der Semperfreien erwählen ließ.[1]

---

[1] Schwabenspiegel (Wackernagel) 103. Die fürsten sullen kiesen einen künic der ein vrier herre sî, alsô vrî daz sîn vater unde

Diese eigenthümliche Standeshoheit war das Produkt jener Begriffsveränderung von Freiheit und Ehre geworden, durch welche der Beginn des Mittelalters sich bezeichnete, und die bis zur Abströmung desselben gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der deutschen Nation den eigentlich gestaltenden Einfluß übte. Diese Veränderung bestand darin, daß Freiheit und Ehre nicht mehr in ihrer natürlichen Fülle aus dem Urquell des Volkswesens selbst und aus der Mitte der Nationalität geschöpft wurden, sondern daß sie sich in künstliche Ableitungsbegriffe verwandelt hatten, die ihre eigentlichen Berechtigungen nur aus dem Glanz des Hofwesens ziehen wollten. Die Idee des Mittelalters wurde überhaupt die, den Begriff der Ehre in die Abhängigkeit zu setzen, und die höchste Freiheit in der glänzendsten Form der Unterwerfung zu suchen. Was man besaß und was man war, mußte aus einer höheren Machtvollkommenheit übertragen sein, wenn es der Person die Weihe und die Kraft geben sollte, deren das ganze Zeitalter auf keinem anderen Wege theilhaftig werden zu können glaubte.

Die Lehnsidee der Uebertragung, welche das eigentliche christlich-germanische Prinzip ist, war die Religion, das Pathos, die Kunst und die Wissenschaft, die Intrigue und der Egoismus dieser Zeit geworden. Wie die Frommen ihre

---

sîn muoter vrî gewesen sint. — Sachsenspiegel (Homeyer) III. 54. §. 3. Lamen man noch meselseken man, noch den die in des paues ban mit rechte komen is, den ne mut man nicht to koninge kiesen. Die koning sal wesen vri unde echt geboren, so dat he sin recht ok behalden hebbe.

Güter in den Schooß der Kirche hintrugen, um sie von dieser lieber als Benefiz zurückzuempfangen, statt sie länger aus eigenem Recht und Besitz zu haben, so legten die Ehrgeizigen ihr Eigenthum an den Stufen des Throns nieder, um es als Fahnlehn von der Gnade des Kaisers wiederzubeziehen, und damit wohl zugleich die Ehrenstaffel eines Hofamtes, wonach den einsamen Besitzer seines freieigenen Allods bisher vergebens zu Hause gebangt hatte, beschreiten zu können. Die Zeit suchte ihre ideelle Vertiefung in dieser äußeren kunstvollen Gliederung, an der in Kirche und Staat gleichmäßig und mit derselben Einheitspolitik gebaut wurde, und welche aus der christlichen Kirche nichts als hierarchisch formirten Priesterstand machte, wie aus dem christlich-germanischen Staat zuletzt nichts als den Mechanismus der ineinandergelegten corporativen Verbände.

Die Hofreichsämter waren der stark fassende Kitt in dieser neuen Bildung der deutschen Gesellschaft gewesen, und in ihrer buntschillernden Form hatte sich der entscheidende Niederschlag der Nationalfreiheit durch die Auflösung der alten Eigenthums- und Standesbegriffe vollbracht. Diese hohen Ministerialstellen, die in der Umgebung des Throns durch die Rathbedürftigkeit des Herrschers nicht minder wie durch den Aufwand der höfischen Repräsentation sich begründeten, waren die Edeldienste, welche den Personen die ausschließlichsten Vorzüge liehen und dann auch nur von den Höchstbevorzugten bekleidet werden konnten. Die vier obersten Hofämter des Kämmerers, Truchseß, Marschall und Schenken erscheinen seit dem zehnten Jahrhundert nur an die mächtigsten Herzöge und Pfalzgrafen in den Hauptland-

schaften geknüpft, und werden ohne Zweifel im Lauf des elften Jahrhunderts in diesen Geschlechtern erblich.[1] Die wirkliche Ausübung des Dienstes geschah von Seiten dieser hohen Würdenträger nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten, während derselbe von andern dazu bestimmten Hofbeamten regelmäßig versehen wurde, die zum Theil denselben Titel jedoch mit der Unterscheidung führten, daß der eigentliche Würdeninhaber das Prädikat des Erzamtes,[2] welches durch diese Vorsatzsylbe die ursprüngliche und höchste Berechtigung dazu anzeigt, für sich empfing. Diese vier Oberhofämter, durch welche sich die reichsunmittelbare Hoheit an den ersten Stufen des Kaiserthrons in der nächsten Beziehung zu demselben vertrat, hatten ihre Symbole den rein materiellen Bedürfnissen des Hofstaats auf eine nicht besonders sinnige Weise entnommen. Es handelte sich dabei um des Kaisers Tafel, Keller, Stall und Gemächer, in deren Bedienung und Besorgung die ersten deutschen Landeshoheiten sich theilten, um der Grundidee der Epoche, die Dienstbarkeit und Herrschaft nur in denselben Wurzeln hängend ergriff, Rechnung zu tragen. Das so prachtvoll und feierlich vollzogene Krönungsfest Otto's des Großen zu Aachen (936) wird gewöhnlich als der erste Bildungsmoment dieser Erzämter betrachtet. Es geschah im Drange dieser Huldigung wie von selbst, daß die ersten Reichsfürsten die neu aufgehende

---

[1] Günderode sämmtliche Werke S. 385 flgd. (nach dieser Ausführung unter Otto's II. oder III. Regierung).

[2] Erz — (aus archi, ἀρχι zusammengezogen) faßt die ursprüngliche Bedeutung seines Hauptwortes in gesteigerter Potenz auf. Vgl. Wachter Glossarium germanicum p. 394.

Majestät mit ihren Diensten zu umgeben strebten. Der Herzog Giselbert von Lothringen entnahm aus dem Umstand, daß Aachen seinem Gebiet angehörte, die Veranlassung, für die häuslichen und wirthschaftlichen Einrichtungen des Festes Sorge zu tragen, wodurch das Erzkämmerer-Amt sich hier vorbildete. Herzog Eberhard von Franken leitete die Tafel und stand dem Dienst derselben vor, worin man den Keim des Erztruchsesses (Archi-Dapifer, althochdeutsch druhsazo, der die Schüssel hinsetzt) erblickt. Den Schenken stand Herzog Hermann von Schwaben vor, und führte dadurch das Amt des Erzschenken (Archi-Pincerna) in die Hofhaltung ein, während Herzog Arnulf von Baiern an der Spitze des Ritterstandes zum Theil mit den Dienstverrichtungen, die später in dem Amt des Erzmarschalls (Archi-Marchalkus) vereinigt wurden, erschien und das Aufschlagen des Lagers anordnete.[1] Wenn man bei diesen Hochdiensten den Herzog der sächsischen Landschaft fehlen sieht, so hatte dies keinen andern Grund, als weil Otto selbst, den man krönte, dieser Herzog war.

Es blieb jedoch noch zufällige und individuelle Wahl,

---

[1] Witichindus Corbej. annal. (Meibom Scriptores R. G. I. 643.) II. 2. Divina deinde laude ditta descendebat rex ad palatium et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam resedit cum pontificibus et omni populo. Duces vero ministrabant, Lothariorum dux Giselbertus, ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat, Everhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat. Vgl. C. A. Menzel Geschichte der Deutschen II. 597, der jedoch die Ausbildung der Erzämter in dieser Scene schon zu bestimmt annimmt. Ebenso Luden Geschichte des deutschen Volks VI. 405. 636.

welches dieser Aemter gerade sich Jeder ersah, da sie erst später mit bestimmten Fürstenthümern wie organisch verbunden erscheinen. Um funfzig Jahre nach jenem Krönungsfeste, als der prunksüchtig schwärmerische Otto III. sein Osterfest besonders feierlich zu Quedlinburg beging (985), theilen sich die Herzöge in solcher Weise in diese Aemter, daß der Herzog Heinrich von Bayern sich mit dem Tafeldienst betraut, Herzog Konrad von Schwaben die Aufwartung in des Königs Gemächern übernimmt, während Herzog Hezel von Kärnthen den Keller und der Herzog Bernhard von Sachsen den Marstall versieht.[1] Allmählig bildeten sich diese Stellungen so fest, daß das Erztruchseßamt nun zu Erb und Eigenthum an den fränkisch-rheinischen Pfalzgrafen fiel, das Marschallamt ebenso an den Herzog von Sachsen und das Amt des Kämmerers an den Markgrafen von Brandenburg, während der König von Böhmen in das Erzamt des Schenken eintrat.[2] Die Erzwürde Bayerns, welches das Schenkenamt vorher besessen, war in die Dienstmannenstelle der Pfalz-

---

[1] Dithmar episcop. Merseburg. chronic. l. IV. (bei Leibnitz Scriptor. Rer. Brunsvic. V. 349.)

[2] Der gewöhnlichen Annahme nach gab Kaiser Friedrich I. die Erzschenkenwürde an Böhmen, damit der von ihm neu ernannte König an feierlichen Tagen gleich den übrigen deutschen Herzögen ein Amt zu verrichten habe. Dies konnte jedoch nur dadurch möglich geworden sein, weil, nachdem die Pfalz durch den Theilungsvertrag über die wittelsbachischen Besitzungen (1255) dem Herzog Ludwig zugefallen war, derselbe nicht zwei Erzämter in einer Hand vereinigen konnte. Was bei den Kurstimmen zuläßig war, konnte schon der Sachverrichtung nach bei den Erzämtern nicht ausführbar erscheinen. Vgl. Mannert Geschichte Bayerns I. 276.

grafschaft bei Rhein aufgegangen, als diese an den Herzog Ludwig von Baiern gekommen war.

Zu den Erzämtern des Reichs kann in gewissem Betracht auch die Erzkanzlerwürde gerechnet werden, die aber von vornherein einen regelmäßigen Geschäftscharakter hatte und namentlich in der oberen Leitung der Hofkanzelei und aller dahin einschlagenden Angelegenheiten bestand. Der Erzkanzler (Archi-Cancellarius), dessen eigentliche Geschäfte bald der Vicekanzler verwaltete, bildete die Vermittelungs-Instanz zwischen den Rechtsparteien und dem König, an welchen nur durch ihn die anhängig gemachten Klagesachen gelangen konnten, wie er auch der Vorstand des geheimen Staatsraths war, dessen sich der König in den Regierungsgeschäften zur Beihülfe bediente. Er verfaßte die Reichstagsabschiede und beaufsichtigte die Fassung aller Schriften und Schreiben, welche das Oberhaupt des Reichs in seinem Namen ergehen ließ. Es war zuvörderst der literarische Bildungszustand der Geistlichen, welcher sie vorzugsweise zu einer derartigen Stellung berufen sein ließ, die sich für Deutschland bald mit dem Stuhl des Erzbischofs von Mainz, welcher der Erzkanzler des heiligen römischen Reichs wurde, verband, während der Erzbischof von Cöln sich vorzugsweise die Erzkanzlerwürde für Italien beimaaß, und der Erzbischof von Trier, der von Alters her das Primat in Gallien behauptete, am Hofe der lotharingischen Fürsten sich in dem Erzkanzleramt festgesetzt hatte.[1]

---

[1] Mascov De originibus officiorum aulicorum S. R. Imperii § 18. Vgl. Reinecke de Voss IV. 11.

Wie die Erzämter den eigentlichen Ausfluß der Landeshoheit aus der höchsten kaiserlichen Majestät in symbolischen Formen darstellen, so wird dann auch diese Majestät wieder aus diesen Strahlen, in die sie sich getheilt hat, gewissermaßen gebildet und zusammengesetzt, indem sich an diese landeshohen Aemter bald die Kur (Kore, Wahl) oder das Recht der Kaiserwahl anknüpft. Diese Wahl-Berechtigung der Kurfürsten wird im Sachsenspiegel ausdrücklich mit der ihren Hofämtern einwohnenden Kraft und Bedeutung in Verbindung gesetzt.[1] Noch bestimmter leitet Albert von Stade diese Kur als ein den Erzämtern anhaftendes Recht von denselben ab, indem er sagt, daß der Pfalzgraf wähle, weil er Truchseß, der Herzog von Sachsen, weil er Marschall, und der Markgraf von Brandenburg, weil er Kämmerer sei.[2] Das Recht dieser Wahlfürsten befestigte sich jedoch erst allmählig in seiner ausschließlichen Kraft, da jedenfalls noch im elften Jahrhundert, bei der Wahl Konrad's II. (1024),

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) III. 57. In des keiserers kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere, die dridde die von kolne. Under den leien is die erste anme kore die palenzgreve vonme ryne des rikes druzte; die andere die herthoge van sassen die marschalk; die dridde die maregreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die net hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch ist. — An dieser Stelle des Sachsenspiegels wird auch noch auf die Vorwahlen der Fürsten hingedeutet, die im Anfang regelmäßig und nach einer bestimmten Modalität stattgefunden zu haben scheinen, jedoch später gänzlich wegfielen. Vgl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 127.

[2] Alberti Stadensis abb. Chronicon (bei Kulpis und Schilter. Scriptt. Rer. German. p. 312.)

der gesammte deutsche Herrenstand mitwirkend erschien, und auch Albert von Stade, der in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schrieb, den unmittelbaren Antheil der übrigen Fürsten bei der Kaiserwahl erwähnt. Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel führen übereinstimmend schon sieben Kurfürsten auf, und zwar, wie das letztere Rechtsbuch sich ausdrückt, drei Pfaffenfürsten und vier Laienfürsten,[1] unter denen dem Bischof von Mainz, als dem „Kanzler der deutschen Lande," die erste Stimme an der Kur zuertheilt wird. Der Schwabenspiegel läßt sich bei dieser Gelegenheit schon in eine Auseinandersetzung über das Verhältniß der Majorität zur Minorität ein, und bemerkt, daß die Zahl der Fürsten darum ungerade gesetzt worden, damit, wie dies bei der Wahl recht sei, die Minderheit der Mehrheit folgen könne.

Zum Reichsgrundgesetz wurde die Bestimmung und Sie-

---

[1] Schwabenspiegel (Wackernagel) 110. Den künic sullen drî phafen fürsten unde vier leien fürsten kiesen. Der bischof von Menze ist kanzler ze diutschen landen; der hât die êrsten stimme an der kür. Der bischof von Triere ist kanzler über daz künicrîch Arel; der hât die andern stimme an der kür. Der bischof von Kollen der ist kanzler ze Lamparten, unde hât die dritten stimme an der kür. Daz sind driu fürsten ampt; diu hoerent ze der kür. Under den leien fürsten sô hât der phalenzgrâve von Rîne die êrsten stimme an der kür; der ist des rîches truhsaeze, unde er sol dem künige die êrsten scüzel tragen. Der herzoge von Sahsen hât die andern stimme an der kür under den leien; der ist des küniges marschalc, unde sol dem künige sîn swert tragen. Der maregrâve von Brandenburc der hât die dritten stimme an der kür, unde ist des rîches kamerer, unde soll dem künige wazer geben. Der herzoge von Beiern hât die vierden stimme an der kür, unde ist des rîches schenke, unde sol dem künige den êrsten becher tragen.

denzahl der Kurfürsten jedoch erst durch die goldene Bulle (1356) erhoben, die zugleich die schwankende Annahme hinsichtlich der siebenten Kurstimme, an deren Stelle der Schwabenspiegel den Herzog von Bayern, der Sachsenspiegel aber den König von Böhmen nennt, dahin entscheidet, daß Bayern ganz ausgeschlossen, Böhmen aber mit dieser siebenten Kurstimme entschieden betraut wurde.[1] Wie Bayern, das machtvollste, geordnetste und angesehenste unter den alten deutschen Nationalherzogthümern, seiner Kurwürde verlustig gehen konnte, würde nicht zu erklären sein, wenn nicht die stattgefundene Trennung zwischen Pfalz und Bayern, durch welche die bayerische Herzogswürde auf beide Landschaften gleichzeitig verlegt worden war, auch den Besitz der Kurstimme berührt und dieselbe ausschließlich auf die Pfalz, ohne daß Bayern als solches eine eigenthümliche Kurwürde fortführte, beschränkt hätte.[2] Dies Verhältniß konnte aber eigentlich nie als fest geordnet gelten. Bayern und Pfalz übertrugen sich von Zeit zu Zeit wieder gegenseitig Kur- und Erzwürde, welche im dreißigjährigen Kriege wieder auf Bayern überging, worauf in Folge des westphälischen Friedens für die Pfalz

---

[1] Nach der früheren (jedoch in ihrer Aechtheit zweifelhaften) Reichssatzung, welche Otto IV. beigelegt wurde und die gewöhnlich in das Jahr 1209 gesetzt wird, sollen die geistlichen Fürsten von Mainz, Trier, Köln, dann der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen den Kaiser wählen, bei vorkommender Uneinigkeit aber den König von Böhmen mit zur Wahl ziehen. Vgl. Goldast Imperator. S. Imper. Roman. Teuton. Recessus, Constitut. Ordin. III, 371.

[2] Vgl. Mannert Geschichte Bayerns I. 257 flgd. und die Urkunde Karls IV. von 1356 bei Goldast I. 351.

eine achte Kur, welche sich mit dem Titel eines Erzschatzmeisteramtes verband, errichtet wurde. Dagegen waren nach dem Tode Maximilian Joseph's (1777) Bayern und Pfalz wieder zu einer Herrschaft zusammengefallen, was in der Bestimmung des westphälischen Friedens vorgesehen war, der den Rückfall des Truchsessenamts und der ersten weltlichen Kurstimme an die Pfalz für das Aussterben des Hauses Bayern angeordnet hatte.

Inmitten der politischen und territorialen Veränderungen der folgenden Jahrhunderte waren auch die Kurstimmen mannigfach berührt, vermehrt und auf andere Stellen übertragen worden, sodaß es bei der Auflösung des deutschen Reichs bereits zehn Kurfürsten gab, indem das braunschweiglüneburgische Haus Hannover im Jahre 1692 die neunte Kur erworben hatte, und durch den Reichsschluß vom Jahre 1708, der diese neunte Kur erst anerkannte, auch die Wiederherstellung der böhmischen Kurstimme erfolgt war. Die in die Territorialverhältnisse Deutschlands so wesentlich eingreifenden Bestimmungen des Lüneviller Friedens (1801) hatten auch nur einen einzigen geistlichen Kurfürsten noch übrig gelassen, der auf dem Bisthum von Regensburg, auf welches die Würden von Mainz übergegangen waren, saß, während Würtemberg, Baden und Hessen-Kassel, wie das frühere Bisthum Salzburg, in die Kurwürde eintraten. Die neuen Kurfürsten, die jedoch keine Gelegenheit mehr zur Ausübung ihrer Stimmen erhielten, waren auch noch, mit Ausnahme Würtembergs, welches das Erzbannerherrnamt für sich in Anspruch nahm, ohne ein Erzamt, den rechtlichen Ursprung aller Kur, geblieben. Dagegen waren diese Erzämter

Anlaß geworden, daß der aristokratische Apparat deutscher Adelsfamilien sich durch eine ungemein historisch aussehende Zier vermehrt hatte. Es entstanden in Anknüpfung an die Erzämter die Erbämter und ihre Titel, die den Familien alten Adels beigelegt wurden, welche die älteren weltlichen Kurfürsten für die wirkliche Ausübung ihres Erzamtes bestimmt hatten.[1]

---

[1] So wurden die Grafen von Pappenheim Erbmarschälle, die Grafen von Althann Erbschenken, die Grafen von Truchseß-Waldburg Erbtruchsesse, die Fürsten von Hohenzollern Erbkämmerer, die Grafen von Sinzendorf Erbschatzmeister. Einige Erbämter hatten sich auch selbstständig, ohne diesen Bezug auf entsprechende Erzämter, gebildet, wie das Reichsjägermeisteramt des Grafen von Urach, später der Herzöge von Würtemberg, das Reichsthürhüteramt der Grafen von Werthern, das Reichserbvorschneideramt der Herzöge von Mecklenburg. Vgl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 211.

15. Die mittelfreien Landherren.

Unmittelbar nach den großen Herren der deutschen Nation, aus denen sich die deutschen Landeshoheiten formten, erscheint die ansehnliche Mittelklasse der freien Leute, welche die Rechtsbücher auch in der vorzugsweisen Auffassung der Mittelfreien, oder, wie der Sachsenspiegel sie nennt, der schöffenbaren freien Leute, bezeichnen. In dieser den productiven Kern des Volkes bildenden Mittelfreiheit stellt sich die alte deutsche Art der auf Grundeigenthum und Freiheit ruhenden ächt nationalen Persönlichkeit dar, welche ihre allgemeinen Verpflichtungen in der zum Ritterdienst sich potenzirenden Heerbannspflicht löste, und ihre Berechtigungen darin genoß, vor den Landgerichten unter dem Königsbann ihren bevorzugten Gerichtsstand zu haben, und zu einem (erblich fortgehenden) Schöffenamt an den Landgerichten wie zum Erscheinen auf den Landtagen fähig zu sein.[1]

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) I. 2. Scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen. — Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde; hir mede hebbet si vorvangen ir egen iegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is.

Diese große Klasse freier Geschlechter, die ihre Freiheit auch in der Unbelastung von allen öffentlichen Abgaben behauptete, wurzelte mit ihren regelmäßigen Lebensverrichtungen im Landbau, dem sie später, wo sie sich dem Kriegsdienst zum Theil entzogen, ausschließlich anhing. Auf den Gütern dieser Freien, die als Ritter- und Schöffengüter die bevorzugte Stellung ihrer Besitzer begründeten und bezeichneten, vereinigten sich Rechtsgewalt und Ritterpflicht zu einer eigenthümlichen politischen Kraft, welche die reale Mitte des ganzen Staats wesentlich durchwirkte und ihm seine eigentliche Basis in diesem auf den Grundideen der Gesellschaft sich fortbildenden Geschlechterwesen gab. Diese sogenannten Mittelfreien (auch Sempermänner, Semperleute, im Gegensatz der hochregierenden Semperfreien, genannt,[1]) bildeten zugleich den Hauptverfestigungspunct der großen genossenschaftlichen Kette, welche diese Zeit in allen ihren innern und äußern Verhältnissen umschlang. Denn sie, welche der Schwabenspiegel vorzugsweise als diejenigen charakterisirt, welche „der hohen Freien Mann" sind,[2] stellten zugleich das deutsche

---

[1] Schwäbisches Lehnrecht c. 1. wo die semperen liute den siebenten Heerschild zugewiesen erhalten. Auch werden sie als majores et meliores terrae in der eigentlichen Bedeutung des Landadels, gegenüber dem Reichsadel der Fürsten, bezeichnet. Heinrici (VII) regis Sent. de jure statuum terrae ann. 1231. (Pertz Legg. II. 283.) Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur.

[2] Schwabenspiegel (Wackernagel) 2. Sô heizent die andern miter vrîen: daz sind die, die der hohen vrîen man sint.

Vasallenverhältniß auf der bedeutendsten und eingreifendsten Stufe seiner Ausbildung dar.

Die Mittelfreiheit, als das eigentliche Bett des Nationallebens, durch das sich seine wesentlichsten schaffenden Kräfte geordnet ergossen, war schon durch die ihr einwohnende Gewalt der Rechtsprechung ein zu wichtiges Element für die an der Spitze der Macht Befindlichen, als daß diese nicht Alles hätten anwenden sollen, um einen auf solcher Grundlage erwachsenen Stand in die innerste Mitte des Feudalsystems hereinzuziehen. Es geschah darum ohne Zweifel unter absichtsvoller Mitwirkung der obersten Gewalten, daß dieser Stand der freien Landbesitzer sich vorzugsweise als Vasallenstand ausbildete und zu den Fürsten leicht in dasselbe Lehnsverhältniß überging, in dem diese durch ihr Fahnlehn unmittelbar an die Person des Kaisers hinangerückt standen. Die Kette des deutschen Gefolgschaftswesens setzte hier ihren entscheidendsten Ring ein, durch den die einzig und allein frei machende Idee der feudalen Abhängigkeit nun auch in die Mitte des gesammten politischen Organismus trat. Das Rittergut mußte wesentlich Lehngut werden, wenn es in das ganze Lebenssystem passen sollte, und der darauf ruhende Stand, wenn er sich auch als solcher noch nicht sogleich specifisch abschloß, ergriff doch in der Lehn-Erbfähigkeit sofort eines der bedeutsamsten Abzeichen der aristokratischen Corporation.

Diese Geschlechter, von deren Adel mit einer specifischen Rechts- und Standesbezeichnung anfänglich ebenso wenig die Rede war, als dies bei den höchsten semperfreien Stan-

desherren im Grunde der Fall gewesen,[1] bildeten zu Anfang zwar noch einen gewissermaßen offenen Stand, in welchen Jeder, der die erforderlichen dinglichen und persönlichen Grundlagen desselben erwerben oder nachweisen konnte, ohne Weiteres eintrat. Diese Nachweisungen waren aber schon von vorn herein sehr wesentlicher, wenn auch zunächst nur aus der allgemeinen Tiefe des Freiheitsbegriffs geschöpfter Natur. Es mußte zunächst die Abstammung von Eltern und Großeltern freier Geburt dargethan werden, um als ein Standesberechtigter in dieser Klasse aufgenommen und anerkannt zu sein. Mit der Ablegung dieser Ahnenprobe war auch die Nachweisung des Handgemals verbunden, das heißt: des Gerichts, an welchem ihnen ein Schöffenstuhl, als Ausdruck ihrer Schöffenbarfreiheit, zustand.[2] Obwohl aber diese Klasse der Mittelfreien zunächst noch nicht als ein eigentlicher Adelsstand erschien, der eine Zeitlang im Herrenstande aus-

---

[1] Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, die nur das Beiwort edel (adel) kennen, haben das Wort Adel als Standesbezeichnung noch nicht.

[2] Sachsenspiegel (Homeyer) I. 51. §. 3. Svelk man von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen, unde von vader unde muder umbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an siner bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht. — §. 4. Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe an sprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret yme kampes mit rechte. Vgl. die Glosse zu III. 26. §. 2. hantgemal, dat is dat gerichte, dar he schepen stu is eder wesen scolde, of dar nen neger ut sinem slechte were . . . darumme . . . dat he eder sine elderen mit der hant dar tu rechte gesvoren hebben, dat si des noch mal hebben, dat is warteken an deme stule, dar si up schepen werden.

schliesslich zusammengefaßt blieb, so hatte er doch mit diesem von vorn herein gewisse Vorzüge gemeinschaftlich, durch welche er auch vor den übrigen gemeinen Freien sich unterschied. Die Mittelfreien waren dem Herrenstand in Wehrgeld und Buße gleich und konnten auch vor Gericht nur von Standesgleichen unter Königsbann abgeurtheilt werden. Diese schöffenbar freien Geschlechter breiteten sich bald in bedeutender Anzahl aus und begründeten auch in den Städten durch die Ausübung des Schöffenamts die städtische Aristokratie.

---

16. Die Ritterbürtigen.

Neben diesen Schöffenbarfreien erscheinen die Männer von Rittersart, wie sie der Sachsenspiegel nennt,[1] oder die Ritterbürtigen, in denen die mittlere Standesfreiheit sich zu einer eigenthümlichen Berufsklasse, deren Thätigkeit auf den Krieg gestellt ist, aussonderte und bald zunftmäßig abschloß. Es handelte sich bei ihnen nicht sowohl um das Wesen der Freiheit, welches bei den übrigen Ständen das eigentliche Kriterium ihrer Stellung geworden war, als vielmehr um die That des freien Mannes selbst, und diese That lag mit ihren Pflichten und Herrlichkeiten vorzugsweise in der Sphäre des Krieges. Der Mann des Kriegsdienstes, der zunächst durch alle Stände hindurch von dem Fürsten bis zu dem bewaffneten unfreien Dienstmann herab miles hieß, wurde durch den Dienst zu Roß, der für den höheren galt, zu einer besonderen Potenz erhoben, und gewann in diesem durch Waffenthat und Auszeichnung die Bedeutung der Ritterwürde. Diese begann sich in Einzelnen festzustellen, und nahm von ihnen aus den Weg der genossenschaftlichen Entwickelung, die zugleich den geschlossenen Stand bedingte.

---

[1] Sachsenspiegel I. 20. §. 1. I. 27. §. 2.

Daß es zum Abschließen eines bestimmten Standesverhältnisses dabei kam, lag in der natürlichen Richtung einer solchen durch Waffen und Ehre aneinandergeketteten Gemeinschaft, obwohl diese Genossenschaft erst durch allmählige Entwickelung ihre inneren Gesetze gefunden haben mußte, ehe sie das Wesen des geschlossenen Standes annehmen konnte.[1] Die ausschließliche Organisation dieses Ritterstandes hing sich ebenfalls schon an den Nachweis rittermäßiger Abstammung fest, die wenigstens bis auf den Großvater zurückgeführt werden mußte, und worin das specifische Streben des Adels, die Geschlechtswüchsigkeit zur Grundlage seiner Bildung zu nehmen, sich geltend machte. Diese Idee der Geschlechtswüchsigkeit, welche das eigentliche Dogma des Adelsstandes wurde, entsprang im Ritterwesen ganz natürlich aus dem Begriff der Kriegerehre selbst, die nicht bloß in der Gegenwart unbehaucht und glänzend dastehen wollte, sondern zu ihrem zierenden Waffenschmuck auch die Traditionen einer ehrenreinen und kriegsthatenreichen Familie zählte. Der Ritterstand, der zuerst nur den kriegerisch potenzirten Stand der Mittelfreien darstellte, wurde durch die in ihm entwickelten Begriffe und Vorzüge der typische Ausdruck dieser ganzen Standesgenossenschaft, die dann gern den ganzen Inbegriff ihres Wesens und ihrer

---

[1] Etwas Anderes meint auch Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. § 337. schwerlich, wenn er den Ritterstand zunächst als keinen geschlossenen ansehen will. Vgl. dagegen den ihn bekämpfenden Göhrum geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit I. 191.

Rechte in der Bezeichnung des Ritters zusammenfaßte. Die geistige und körperliche Blüthe des deutschen Adels, ja des deutschen Fürstenstandes selbst, drängte sich in diesem Ritterthum zur Entfaltung, und zugleich bestimmte sich der ideelle Höhepunkt der Epoche in dieser aus geistigen, politischen und religiösen Motiven sich mischenden Standesorganisation.

Die zunftmäßige Abschließung des Ritterthums, die in seinem Wesen lag, brachte auch die in ihm wirkenden Ideen in ein System. Die Wehrhaftmachung der jungen Männer bildete schon in der Germania des Tacitus einen so bedeutungsvollen Act des nationalen Lebens, und in dieser Ceremonie lag jetzt der eigentliche Keim zur genossenschaftlichen Organisation des Ritterstandes. Der Eintritt in die kriegerische Volljährigkeit, der durch die feierliche Umgürtung des Schwertes bezeichnet wurde, hatte sich wie von selbst auch mit der öffentlichen Ablegung einer Waffenprobe verbunden, wozu ein Prüfungsgefecht mit einem schon durch anerkannte Tapferkeit ausgezeichneten Krieger stattfand. Die Ehre, mit einem vollendeten Ritter gekämpft zu haben, die selbst wieder ritterlich machte, wirkte zuletzt auch durch die bloße Berührung seines Schwertes, wodurch der Ritterschlag seine die kriegerische Weihe und den ritterlichen Stand aussprechende Bedeutung empfing. Dieser gemeinschaftliche Ausgangspunct aller Ritterbürtigen gab ihrer Genossenschaft, die sich bald daran anknüpfte, zugleich das ausschließliche Wesen gegen die Andern, welche des Waffenhandwerks aus freier Selbstübertragung ihres Berufs nach Gelegenheit und Aventure pflegten. Das Ritterthum schloß sich in der Gemeinschaft der kriegsgeweihten Männer zu einer bestimmt geglie-

derten Verbindung zusammen, die sich nach verschiedenen Seiten hin eigenthümlich ausbildete.

Als politische Corporation erschienen diese Ritterbürtigen in der Ritterschaft oder in der landschaftlichen Vereinigung der auf dieser Grundlage berechtigten Ansässigen, die den Mittelpunct ihrer Gemeinschaft in den Land- und Gerichtstagen fanden. Um nach Außen hin in die Ferne der Welt und unter der ganzen Tragweite der Ideen zu wirken, bildeten sich die Ritterorden, in welchen der Krieg als ein neues Weltprincip auf einer ideellen Grundlage aufgefaßt wurde. Auf ihre Organisation war das Vorbild der geistlichen Orden von wesentlichem Einfluß geworden, und ihre Zwecke blieben auch zum Theil überwiegend dem Kampf für die Ausbreitung und Aufrechterhaltung des Christenthums, allen Ungläubigen und Glaubenslosen gegenüber, gewidmet. Die christlich-kriegerische Aventure blieb überhaupt das Grundelement des ganzen Ritterwesens. Christenthum und Krieg verbanden sich zu dieser wahrhaft ritterlichen Weltposition, welche den Feind nur besiegt, um ihn der Idee zu unterwerfen, und ihn wiederaufzurichten im wahren Glauben und im ewigen Geist. Dies ist die Hauptwurzel der ritterlichen Lebensart selbst, welche die Grundaufgabe, für die christliche Idee und für die Religion der Liebe zu kämpfen, auch auf die Vertheidigung der Schwachen überhaupt und auf den Schutz der Frauen ausdehnt. Das weibliche Geschlecht, von den Glorien des Madonnendienstes neu beleuchtet, tritt an der Hand des gläubig galanten Ritterthums in den Kreis der öffentlichen Lebensinteressen ein, und vertieft dadurch den geistigen und poetischen Hintergrund der Gesell-

schaft zu einer wunderbaren, neue Reize und neue Kämpfe in der Menschheit erschließenden Perspective.

Das deutsche Nationalleben gewann in dieser Zeit einen vollen dichterischen Klang, in dem Traum und Wahrheit sich heiter durcheinanderwoben. Es war die Zeit der Illusionen, die ein ganzes Geschlecht in seinem Bewußtsein umfingen, und ihm mit magischen bunten Lichtern einen Frieden und eine Einheitlichkeit der Existenz vorspiegelten, die den scharfkantigen und zerspaltenen Grundlagen der Realität, auf der doch Alles stand, nicht entsprachen. Aber die scharfen Gegensätze, die auf dem innersten Grunde der Lebensverhältnisse klafften, standen überall wie mit goldenen Brücken überbaut, welche die Phantasie der Bevorzugten aufgerichtet hatte und die der fromme christlich gestählte Märtyrersinn der Uebervortheilten gern stützen half. Die aus dem Ritterthum erwachsende Dichtung machte die Erfindung der ständischen Poesie, denn wie die Freiheit eine ständische geworden war, so wurde auch die Poesie eine Poesie des Ständeunterschieds, den sie in allen seinen Formen und Anschauungen als die eigentliche Seele der Dichtung in sich aufnahm. Die Ritterpoesie, die Standespoesie wurde, folgte darin derselben Begriffsschwenkung, welche die Freiheit gemacht, indem sie Standesfreiheit geworden war. Denn Poesie und Freiheit, an sich dieselben untheilbaren Lebenselemente, deren Quellen aus dem Vollen und Ganzen der Menschheit schöpfen und sich immer in die ursprüngliche Einheitlichkeit des Geschlechts ergießen wollen, zersplittern nur dann erst ihre Kraft an den künstlichen Trennungen der Gesellschaft und werden denselben dienstbar, wenn eine chemische Zersetzung

der allgemeinen Begriffe auf dem Wege des historischen Processes vorhergegangen ist.

Die idealen, in die ganze Welt hinausgreifenden Seiten des Ritterthums lagen in den Aufgaben, die es sich gestellt, in jener überschwänglichen Romantik der Aventure, die, weil sie die Persönlichkeit von einer Idee getragen fühlt, Muth genug hat, diese Persönlichkeit kühn und streitfertig in die Mitte aller Weltbeziehungen hineinzustellen und sie als ein eroberndes Princip auf die Bahn der Geschichte zu führen. Diese Richtung war Ernst, Spiel und Disciplin zugleich, und sie hatte auf der einen Seite ihre feste volksthümlich-militairische Begründung, die in bestimmten Kriegsartikeln ausgedrückt war, während auf der andern Seite der Krieg als ein ideales Spiel darstellig gemacht wurde in den Turnieren, die schon in den alten nationalen Kampfspielen vorgebildet waren, und im zwölften Jahrhundert zu einer symbolischen Repräsentation des Ritterstandes in seiner kriegerischen und socialen Bedeutung sich förmlich organisirt hatten.

Indem aus der ebenbürtigen Waffengenossenschaft die Abschließung des besonderen Standesverhältnisses sich wie von selbst hervordrängte, bildete sich darin zugleich das Wesen der Geschlechter in bestimmter zusammengefaßten Verwandtschafts- und Familiengruppen aus. Das Zusammenstehn der Verwandten im Kampf hatte schon in den ältesten Zeiten, in denen Tacitus die deutschen Schlachtreihen schildert, zu einer eigenthümlichen Gliederung der Heerhaufen geführt, wobei die Schilder durch gleichartige Farben und Abzeichen diese Gemeinschaft auch äußerlich wahrnehmbar charakterisirten. Es entsprang daraus der Gebrauch der Wappen, deren

Sinnbilder sich besonders in den Kreuzzügen festgestellt hatten, und mit denen die Familien die Geschlossenheit ihrer Geschlechter besiegelten.

Es würden aber diese äußerlichen Motive zu einer selbständigen Geschlechter-Bildung nicht ausgereicht haben, wenn das Ritterthum nicht zugleich die materiellen Besitzverhältnisse auf eine specifische Weise zur Grundlage seiner Entwickelung ergriffen hätte. Das Ritterthum verwuchs mit der Lehnfähigkeit zu einem und demselben Begriff, und bedingte dadurch diese von der ganzen Zeitanschauung getragene Organisation des Eigenthums in der Wurzel.[1] Es wurde dadurch diesem Stande vorzugsweise die Bahn eröffnet, höheres Eigenthum an das Geschlecht zu fesseln, indem in ihm mit der Lehnfähigkeit die Lehnfolgefähigkeit auf dem Rittergut sich verband, und dadurch das feudale Standessystem in seiner eigentlichen lebendigen Mitte festgestellt wurde. Der ritterliche Grundbesitz wurde für die ganze Zeitanschauung der Höhepunct und Werthmesser aller politischen und materiellen Rechte, die sowohl für die Person als auch den allgemeinen gesellschaftlichen Interessen gegenüber in Anspruch genommen werden konnten. Steuerfreiheit, Landtagsfähigkeit und richterliche Gewalt erschienen als die von diesem bevorzugten Besitz getragenen Realberechtigungen. Es lag in der starken Ausbildung dieser Verhältnisse zugleich die spaltende Kraft

[1] **Keyserrecht** (Endemann) III. 5. und sal auch niman des riches gut besitzen von lehens wegen, dan ein ritter der von dem geborn ist, daz sin stam von allen sinen vier anen hat gehort in des riches ritterschaft.

gegeben, welche das Gesammtwesen der Gesellschaft in ihren ferneren Entwickelungen vornehmlich theilte und bedingte. Die Unfreiheit wurde dadurch auf der andern Seite als ein ebenso nothwendiger Gegensatz gewissermaßen organisch festgebildet, da ein Stand, der sich auf so weitgreifenden persönlichen und sachlichen Rechten abschloß, wie der Ritterstand, damit zugleich einen tiefen Einschnitt in die ganze um ihn her liegende sociale Welt vollbringen und den Kreis der Unberechtigten unter ihm theils vergrößern, theils unübersteigbar abgränzen mußte. Das Ritterthum, in dem Geist und Körper der mittelalterlichen Menschheit in der Blüthe der Freiheit aufgingen, rieb seinen Gegensatz, die Leibeigenschaft, die weder an dem Besitz der Erde noch an dem Kampf für den Himmel sich betheiligen konnte, nur immer tiefer in das Geäder der Gesellschaft ein. Es verlor aber selbst schon am Ende des zwölften Jahrhunderts seinen idealen und gesunden Boden, und versank theils in eine hohle und süßliche Koketterie mit sich selbst, theils entartete es zu dem gemeinen Raubritterthum, das in wüsten Fehden und Wegelagerungen seine Thatkraft und sein Standesansehn verzettelte. Das Ritterthum erlitt in dieser princip- und gesetzlosen Verendung seines Wesens zugleich seine historische Gerechtigkeit, indem es durch seine Verwilderung den Kampf der von ihm niedergehaltenen Stände herausforderte und den Bürger- und Bauernstand in die Schranken rief, an deren Gegenwehr die erste revolutionnaire Katastrophe der neueren Geschichte ausbrach.

Die Ritterbürtigkeit als Stand wurde der eigentliche Grundstock des sogenannten niederen Adels, der in Deutsch-

land bald auf der breitesten Grundlage und in einer gewissen Massenhaftigkeit sich zu entwickeln und fortzupflanzen begann. Sobald das Ritterthum nicht mehr Vorzug der Persönlichkeit blieb, sondern zum Geburtsstand sich verallgemeinert hatte, beschrieb es einen weitgezogenen ständischen Kreis, in dem eine außerordentliche Fruchtbarkeit aristokratischer Geschlechtserzeugungen sich geltend machte. Dieser Stand wurde für die gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen des deutschen Volkes um so entscheidender, als er nach zwei Seiten hin das Wesen einer zunftmäßigen aristokratischen Genossenschaft ins Gewicht treten ließ, indem er sowohl dem fürstlichen Herrenstande wie den unteren Freien gegenüber vorzugsweise als der Inbegriff aller ritterlichen und adeligen Eigenschaften erschien. Das Ritterwesen brachte auch den eigentlichen Standesbegriff des Adels zuerst zu einer typischen Entscheidung, und fesselte denselben an seine politische und gesellschaftliche Stellung. Das Kaiserrecht spricht es schon ganz bestimmt aus, daß der, welchen der Kaiser zur Ritterwürde erhob, dadurch zugleich „geadelt" wurde, wodurch das Zusammenfallen der Begriffe von Ritterlichkeit und Adelsstand zuerst auf eine thatsächlich wahrnehmbare Weise hervortritt.[1]

[1] Keyserrecht (Endemann) III. 1. Da diez geschach, und der keiser gesach, wer sin truwe an im und an dem riche hatte gehalden, do nam er die, und machte sie sin genozz, un edilte die und die kint, die ummer me von in bequemen, un gab in ritters namen, un macht sie dinstlute des riches, un bestetiget in daz mit dem schilte un mit dem swerte euweclich zu besitzen.

17. Die Landsassen.

Als eine dritte Klasse der Freien werden in den Rechtsbüchern des Mittelalters die freien Landsassen oder die freien Bauern, die auf dem Lande sitzen, genannt.[1] Sie erscheinen nach dieser Auffassung auf der dritten Stufe der allgemeinen Nationalgliederung, ohne schon das Wesen eines dritten Standes selbst zu erfüllen, der erst aus den späteren Bildungen des Bürgerthums auf der Grundlage seiner historischen Kämpfe und Ansprüche hervorwächst. In dieser dritten Klasse des deutschen Nationallebens hatte das eigentlich gestaltende Princip der Zeit, die Lehnfähigkeit, aufgehört zu wirken, und es konnte darum hier nicht mehr zur Abschließung eines bestimmten Standesverhältnisses kommen. In diesem gleichwohl so wichtigen und die materielle Basis aller Staatsverhältnisse bildenden Kreise hatten sich auf kleineren Gütern, die offenbar nicht zur Begründung eines schöffenbarfreien Standes ausreichten, die Ueberreste der ächten alten Volksfreiheit gerettet und chaotisch aufgeschichtet. Die

---

[1] Schwabenspiegel (Wackernagel) Landrecht 2. Die driten vrien daz sint die vrien lantsaezen, die gebûren die dâ vrî sint. Vgl. Sachsenspiegel III. 45. §. 6.

unendliche Theilbarkeit der deutschen Freiheitsbegriffe brachte aber auch in dieser Sphäre mehrfache Abstufungen hervor, welche durch den verschiedenen Grad des Eigenthums bedingt wurden, und diese letzte Freiheitsklasse hart an die Gränze der Unfreiheit und des Proletariats zurückdrängten.

Es zeigte sich an dem freien Landsassen, der in alter nationaler Unabhängigkeit auf seinem eigenen Gute sitzen geblieben war, am entschiedensten die Uebervortheilung auf, welche Den traf, der, dem Zeitsystem des übertragenen Eigenthums entgegengekehrt, frei aus sich selbst heraus etwas besitzen wollte. Aus dem großen staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenhange ausgeschieden, vereinzelte er sich dadurch zu einem immer dürftiger zusammenschwindenden Dasein, das, allen Intriguen und Gewaltstreichen der Mächtigen ausgesetzt, leicht auch die letzte Basis der Freiheit, sein kleines Eigenthum, unter den Füßen verlieren konnte. Ihn überragte der hohe Ritter weit, der ursprünglich gar nichts besessen, und der, ein fremdes Herrengut im Lehn genießend, aus seiner Fülle verächtlich zu dem Mann der eigenen Hufe hinunterschaute. Auf dieser Stufe des gemeinen Freien wies es sich schon als eine Erniedrigung aus, nur sein Eigen zu besitzen, und während das durch Lehn übertragene Eigenthum Ehre, Glanz und Ueberfluß brachte, siechte der eigene Besitz in seiner Isolirung dahin und verkümmerte unter den Händen seines Besitzers. Aus dem freien Gut wurde dann, um es nur behaupten zu können, leicht ein Zinsgut, das in verschiedenen Verhältnissen theils auf Kündigung, theils erblich besessen werden konnte, und wofür dem mächtigeren Herrn, in dessen Besitz und Schutz es begeben worden, Abgaben,

Dienstleistungen und Arbeitstage verschiedener Art ausbedungen waren. Diese zinspflichtig gewordenen Freien, die Biergelden und Pfleghaften des Sachsenspiegels,[1] bezeichnen die unaufhörlich schwankende Gränzlinie, auf der in dieser Sphäre

---

[1] Der Sachsenspiegel, der die Landsassen als ohne selbständigen Besitz lebende Freie bezeichnet, (I. 2. §. 4.), faßt die Biergelden und Pfleghaften als solche auf, die, obwohl freie Leute, doch mit ihrer Person und ihrem Eigenthum unter den Schutz einer geistlichen oder weltlichen Vogtei gerathen und dem Schultheißen dingpflichtig geworden d. h. seinem Gerichtsstand unterworfen waren, wodurch sie zugleich ihre ohne Zweifel früher bestandene Ebenbürtigkeit mit den Schöffenbaren verloren hatten. Sachsenspiegel (Homeyer) III. 45. §. 4. Die biergelden unde plechhaften heten unde des scultheiten ding süken, den gift man vesten schillinge to bute unde teyn punt to weregelde. §. 5. Under den mut man wol kiesen enen vronen boden, of mans bedarf, die myn den dri huve egenes hebbe. Den sal kiesen die richtere unde die scepenen. — I. 2. §. 3. De plechhaften sint ok plichtich des scultheiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft. Vgl. Ferdinand Walter Deutsche Rechtsgeschichte S. 482, der die Biergelden von den Bargilden (barigildi), einer ursprünglichen nationalen Bezeichnung der deutschen Freien, herleitet, und damit ihre ächte freiheitliche Abstammung darthun will. Die Bargilden (bar und gilt, frei vom Zins) hatten einen unmittelbaren königlichen Gerichtsstand und waren deshalb dem Grafending unterworfen. Vgl. Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit II. 156. — Eine andere Herleitung des Namens der Biergelden giebt Jacob Grimm (Rechtsalterthümer S. 313), der diesem Namen gemäß in ihnen Bierzinsige sieht, welche ihre Abgaben in Bier zu entrichten hatten, wie dies allerdings in Deutschland häufig der Fall war, wo die Städte das Bier für die Hofhaltung des Fürsten, die Dörfer für die des Stifts zu liefern hatten, wie auch den Knechten durch die Gesetze Bierabgaben auferlegt wurden. Dieser Auffassung neigt sich auch W. Dönniges (Deutsches Staatsrecht I. 616) in seiner sehr lichtvollen Auseinanderlegung dieser Verhältnisse zu.

Freiheit und Dienstbarkeit, Eigenbesitz und Leibeigenschaft, sich berühren. Die freien Landsassen selbst, die sich noch unabhängig von einer Zinspflichtigkeit erhalten, hatten auch die entlassenen Elemente der Knechtschaft ganz unmittelbar in ihre Mitte aufzunehmen, denn der von seinem Herrn freigegebene Leibeigene erlangte dadurch schon unmittelbar das Recht eines freien Landsassen.[1]

Durch jene zinspflichtig gewordenen Freien, die im Drang stürmischer Zeiten und des Faustrechts ihr Eigenthum nicht selbständig wahren konnten, stellte sich das Verhältniß der sogenannten Hintersassen fest, welche Bezeichnung schon die Stellung derjenigen Leute ausdrückt, die nicht auf sich selbst stehen konnten, sondern eines mächtigen Vordermannes, hinter dem sie sich anlehnten, und der ihr Schutzvogt und Rechtsvertreter wurde, bedurften. Die unter einer solchen Vogtei oder Hut (hode) stehenden Personen, die in verschiedenen Verhältnissen auch als Nothfreie, Kurmündige, Kurechte, Medekürige, Mundlinge, im kirchlichen Verbande als Gotteshausmänner, Heiligenkreuzleute, Wiedemuthsbauern, bezeichnet werden,[2] hörten dadurch zugleich auf, in der großen Rechtsgemeinschaft des Staats zu leben, und blieben nur noch mittelbar mit dem Staatsoberhaupt selbst in Verbindung. In ihren unmittelbaren Verhältnissen aber waren sie ein Anhängsel der Ritter, Prälaten und Grundherren geworden, welche die Vogteirechte über sie gewonnen hatten. Aus dem großen Ganzen des Staats herausgefallen, fanden sie den Inbegriff

[1] Sachsenspiegel I. 16. — de egene man, den man vri let, die behalt vrier lantseten recht.

[2] Justus Möser Osnabrückische Geschichte I. §. 39. (Werke VI. 58).

desselben nur in dem Haupthof wieder, dem sie zu Zins und auch zu Dienst verpflichtet waren, und der zugleich die rechtliche Sphäre ihres Daseins bestimmte.

Durch dies Hofrecht, dem die Schutzbedürftigen sich zugeflüchtet oder dem sie in ihrem gefahrvollen Schwanken zwischen Freiheit und Unfreiheit unwillkürlich verfallen waren, wurde ein zahlreicher und wichtiger Theil des Volkes aus der Staatsgemeinschaft ausgesondert und nur als stoffliche Grundlage der aristokratischen Sonder-Positionen in der Gesellschaft verbraucht. Diese nach Hofrecht verbundenen freien Leute wurden ein um so stärkerer Hebel der Aristokratie, als diese dadurch auch ein bedeutendes Element der Volksfreiheit sich unterthänig machte, und ihrem neuen Macht- und Rechtsbegriff auch nach Unten eine ideelle Verfestigung geben konnte. Wie die Aristokratie nach Oben in der Lehnsidee eingehangen war und in dieser auf der Höhe und dem Ausgangspunct aller Ideen der Zeit sich verfestigt hatte, so strebte sie eine ideelle Begründung, nach welcher der Adel auf allen seinen Entwickelungsstufen vorzugsweise getrachtet, auch da zu gewinnen, wo sie nach Unten mit dem Volkselement sich zu berühren und zu stellen hatte. Die Leibeigenschaft, obwohl von materieller Bedeutung für den Besitzstand des Adels, konnte doch, als ein zu schroffer und gefährlicher Gegensatz gegen die Aristokratie selbst, die Idee derselben nur in einem gebrochenen Lichte erscheinen lassen. Das im Hofrecht gefesselte Verhältniß freier Bauern schob den aristokratischen Machtbegriff schon auf einer tieferen scheinbar geistigen Grundlage in die Sphäre der Freiheit vor. Die Aristokratie hatte dadurch Gelegenheit, in einer Schutz und Recht ge-

währenden Stellung ihr Ansehn auszuüben, und damit einen Theil des Volks- und Staatsgebietes selbst für sich und ihre Interessen abzuzweigen.

Es entsprach darum von vorn herein der aristokratischen Standespolitik, die Klasse jener mittelbaren Landsässigen um sich her auszubreiten, die als freie Leute doch zugleich dienstbar und abhängig waren, und bei denen zu einem bequemen Untergestell der aristokratischen Gewalt die Begriffe von Freiheit und Unfreiheit ineinanderflossen. Es entstanden dadurch diese vielen merkwürdigen Spielarten bäuerlicher Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse, welche unter den verschiedensten Benennungen das Wesen der aristokratischen Landwirthschaft auseinanderlegen. Der Frohndienst, der nach den verschiedenen Verpflichtungen, die ein größeres oder kleineres Bauerngut auferlegt, geleistet wird, behauptet aber dadurch zugleich die Grundlage des Vertrags, aus dem er der Gutsherrschaft gegenüber hergeflossen ist. Der Frohndienst ruhte immer auf einem ursprünglichen Contract, in dem beide Theile, die sich darin gegenseitige Gewährungen machen, den Schein der Freiheit gegen einander bewahren, obwohl dies Verhältniß bald von der realen Wirklichkeit so überwachsen wird, daß es zuletzt nur wieder durch gewaltsame historische Katastrophen zu einer rechtlichen Auseinandersetzung und Ablösung gebracht werden kann. In diesen Zuständen bereitet sich wesentlich die Krisis, in der das Feudalsystem unmittelbar in das Revolutionszeitalter umschlagen mußte, dem es seinen üppigsten Boden düngt. Es ist dies die schroffste und härteste Seite der Feudalwelt, auf der sie diese scharfgezeichneten Landgestalten hervortreibt, die unter den buntesten

Namen in dies scheinfreie Schutzverhältniß, das sie nur um wenige Nüancen höher stellt als die hörigen Grundholden, eingetreten sind. In der Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die Grundherren über ihre Guts-Angehörigen ausüben, giebt sich dies Schutzverhältniß seinen prinzipiellen Rechtsausdruck, richtet aber damit zugleich die eigentlich absperrende Scheidewand auf, durch welche der von diesem Forum Abhängige aus dem Staatsganzen ausgesondert und in die Sphäre einer andern herrschaftssüchtigen Persönlichkeit gebannt wird.

Die deutsche Landwirthschaft war schon in ihren ursprünglichen Anfängen durchaus auf das Element der Unfreiheit basirt. Der Feldbau wurde bei den alten Deutschen nur als Sclavenarbeit angesehen und widersprach den rein kriegerischen Begriffen des freien Mannes, weshalb er auch den Freien in den Volksgesetzen untersagt war.[1] Ackerbau und Viehzucht wurden gleichwohl die ersten organisirenden Einwirkungen, durch welche die territorialen Besitzverhältnisse sich abgränzten und die ersten Unterschiede gesellschaftlicher Ordnung hervortraten. Aus der alten Feldgemeinschaft und Aeckervertheilung hatten sich nach und nach Gebietsstrecken und Besitzungen herausgehoben, an denen die Kraft der Bearbeitung das individuelle Eigenthum geschärft und erhöht hatte, und durch welche überhaupt das Wesen des persönlichen Besitzes zur Geltung gelangte. Der Besitzer einer Bodenfläche konnte ihren Werth nur durch die Bebauung behaupten und vergrößern, und wenn er auf einem Theil seines Landes seine Leibeigenen niedersetzte, so behielt er sich auch Dominien

---

[1] Lex Bajuvarior. VI. 2. Lex Alamann. XXXVIII.

(Salgüter[1]) zu seiner unmittelbaren Bewirthschaftung vor, die er durch seine Leibeigenen, später durch den Frohndienst der Bauern, bestellen ließ. Je mehr das individuelle Eigenthum in der Gesellschaft Werth gewann, je mehr kam es darauf an, dasselbe dem Gesammtbesitz der Gemeinden abzugewinnen, und die Ausrodung der Wälder bot eine Fülle fruchtbaren Landeigenthums dar, das leicht Denen, die im Interesse der Gesammtheit ihre Kraft an die Urbarmachung verwandt hatten, zum Eigenbesitz überlassen wurde.

Wie rasch die Ackerwirthschaft bei den Deutschen fortschritt, bewies die frühe Ausbildung aller auf den Landbau gerichteten Werkzeuge, unter denen der Pflug schon in den ältesten Zeiten gebraucht und wie ein Symbol heilig gehalten wurde, was auch aus den ungewöhnlich hohen Strafen hervorgeht, mit denen die Volksgesetze die Entwendung oder Beschädigung einer Pflugschaar belegen. Der Sachsenspiegel, welcher dem Pflug den stäten Frieden zuerkennt, setzt den Dieb dieses Werkzeugs mit Räubern und Mördern in dieselbe Klasse und verurtheilt ihn zum Rade.[2] Das landwirthschaftliche Element half auch die Eigenthümlichkeit der deutschen Stämme wesentlich ausbilden und färben, wobei

---

[1] Salland (sala, curtis, Herrschaftssitz, terra salica, dominica) bezeichnet das Herrenland, welches auf eigene Rechnung des Besitzers bestellt und verwaltet wurde. In Gloss. Florent. p. 982a. wird terra salica in selilant übersetzt, im Codex Laur. III. 2. 36. in Selehuba. Vgl. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 493. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. 62. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 84. b.

[2] Sachsenspiegel II. 66. §. 1. II. 13. §. 4. Leg. Burgund. 27. 10. 11.

die größere Bedeutung, welche Viehzucht oder Ackerbau gewannen, bei einzelnen Stämmen sehr erkennbar ins Gewicht fiel. Dazu kamen das Bier und der Wein, die zugleich den Nationalcharakter in seinen Wurzeln tränkten, und wie sie sofort eine hervorragende Stelle in dem landwirthschaftlichen Betrieb und in dem gesellschaftlich-politischen Zustande einnahmen, so auch das Volkstemperament mit ihren Einflüssen durchzogen. Die Bierwirthschaft, die schon früh in bedeutendem Schwunge war, drückte ihre ganz bestimmte Stelle im deutschen Nationalleben auch dadurch aus, daß ein Theil der Abgaben vornehmlich in Bier gerechnet wurde. Das Seidel (situla, sicla, sigla), auch die Kufe (cuba), wurden ein gesetzlich festgestelltes Maaß, nach welchem dieser Theil der Abgabenpflichtigkeit in den Volksgesetzen geregelt war.[1] Das Geschäft des Bierbrauens wurde zuerst nur durch Unfreie besorgt, wie auch der Weinbau nur als Arbeit der Leibeigenen sich ausbreitete, die auch mit ihren Füßen, was Karl der Große später verbot, den Wein kelterten. Der Wein, der nach seiner Einführung in Gallien durch den Kaiser Probus zuerst auf den Rebenhügeln um Mainz, Speier und Worms in bedeutender Fülle erwuchs, verdankte seine freiere und reichlichere Ausbildung vornehmlich dem geistlichen Stande, der den Saft der Traube nicht nur beim gottesdienstlichen Gebrauch sondern auch als ein besonderes Ferment des Klosterlebens zu verwenden hatte. Die Bischöfe und Aebte erscheinen darum als die Hauptbeförderer des

---

[1] Vgl. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. 105. II. 286.

Weinbau's, mit dessen Cultur sie manche bis dahin unfruchtbar gebliebene deutsche Landschaft bedeckten, und den sie auch nach dem Werth seiner verschiedenen Sorten zu würdigen verstanden.

Als eine Hauptquelle des Nationalreichthums erschien aber schon im alten Germanien die Viehzucht, die sich mit den eigensten Bedürfnissen der deutschen Wirthschaft verwuchs. Das Pferd, dem Carl der Große den Frieden unter Königsbann zusicherte,[1] machte seine Bedeutung schon dadurch geltend, daß es die beiden Hauptseiten des deutschen Nationallebens, die Ackerwirthschaft und den Krieg, in sich vereinigt darstellte und in diesen Beziehungen ein vielgewichtiger, alle Lebenskreise betreffender Ausdruck der Nationalität geworden war. Dieser besondere Vorzug ging auch auf die Leute über, welche auf den Dienst und die Hut der Pferde gewiesen waren, und unter denen der Hauptpferdeknecht oder Marschalk, der ursprünglich ein Leibeigener war, seine Bedeutung bis in die hohen Hofämter hinein übertrug, wie auch die Folenhüter zur Belohnung ihrer Sorgfalt von Karl dem Großen leicht mit der Freiheit und einem Lehngut bedacht wurden. Es zeigte sich auch hier der Uebergang, der in dieser Epoche unmittelbar aus dem Dienstwesen in das Lehnwesen gemacht wurde, und in welchem sich auch wieder die Gegensätze einer so tiefgespaltenen und vielgetrennten Zeit milderten, indem die Elemente der Freiheit und Unfreiheit darin verschmolzen.

---

[1] Karol. Magni capitular. Aquisgranense a. 813. 3. (Pertz Legg. I. 188.)

Die Dienstleute mußten nach dem innersten principiellen Bedürfniß des ganzen Zeitalters zu einer zahlreichen und wichtigen Menschenklasse in demselben heranwachsen, deren Lebensansprüche zunächst in dem gutsherrlichen Verbande, dem sie durch die bäuerliche Hofverfassung angehörten, abgegränzt und erschöpft lagen. Der zum Theil sophistische Cultus, welchen diese Zeit mit dem Begriff des Dienstes trieb, übte aber gerade für diese im Hofverbande und im Hintersassenthum abgesperrten Menschen eine erlösende Bedeutung aus, und hielt ihnen die Wege einer besseren Zukunft offen. Die niederen Dienstleute oder Ministerialen konnten auf der Stufenleiter der Dienste Freiheit und Ehre erwerben, und es bildeten sich aus ihnen nicht minder rittermäßige Geschlechter hervor, wie aus dem Stande der Freien selbst. Die Idee des Vasallenthums, in der alle Dienstverhältnisse aufgingen und ihrem höheren Ziel nachstreben konnten, baute eine Brücke auch für die Verstoßenen und Uebervortheilten, und das Lehnssystem wölbte die Kuppel der Freiheit über den dienstbaren Geschöpfen.

18. Der Freiheitsbegriff und die Ebenbürtigkeit.

Der deutsche Freiheitsbegriff hatte sich in so viele Einzelunterschiede und künstliche Kategorieen gespalten, daß daraus eine buntscheckige Gruppirung der ganzen Nation entstanden war, die in dieser Vielheit ihrer Geburtsstände sich zwar organisch zu gliedern, aber auch in ihrem Bestande als Volksganzes aufzulösen schien. Wie der Gutshof in eigener Hofverfassung ein Staat im Staate wurde, so wurde auch jeder einzelne Stand in seiner streng abgemessenen Sphäre für sich ein Ganzes, das die andern ständischen Organismen in gleicher Abgeschlossenheit sich gegenüber hatte. Es war eine politische und menschliche Trennung zugleich, in der diese verschiedenen Stände sich gegeneinander aufstellten, und durch die sich Rechte und Persönlichkeiten in einer tiefgerissenen Kluft schieden. Der Freiheitsbegriff verdünnte und entstellte sich dadurch zu einem bloßen Ebenbürtigkeitsbegriff, in dem die ächt germanische Anschauung von dem Unterschied der Stände, der in seiner Schärfe bis auf die Beschaffenheit des Bluts und der Säfte durchgriff, sich zu erkennen gab.

Diese Ebenbürtigkeit war die schneidende Trennungslinie, welche mitten durch die Nation gezogen war, und an deren Gränzen die ewigen Menschenrechte in Trümmern

umherlagen. Die Ebenbürtigkeit war die ausschließliche Gemeinschaft der in demselben Stand zusammengehörigen Genossen, die auf dieser specifischen Grundlage eine Sonderwelt für sich in Anspruch nahmen und in derselben Keinem von anderer Geburtsart Aufnahme und Berechtigung verstatteten. Dies genossenschaftliche Princip, als welches zunächst der Begriff der Ebenbürtigkeit sich darstellt, wurde der eigentliche Höhemesser aller Lebensbeziehungen, indem danach auch der Standeshöhere als Uebergenosse, der Standesniedere als Untergenosse bezeichnet wurde. Wer nicht zu der gleichen Standesgenossenschaft gehörte, konnte auch nicht dieselben Rechte theilen, was in bürgerlicher Hinsicht zunächst beim Gerichtsstand, bei der Zeugenfähigkeit und beim Zweikampf in Betracht kam.[1] Gerichtet, durch Zeugniß belastet oder zum Zweikampf gefordert konnten die höheren Freien, von den Fürsten bis zu den Schöffenbaren, nur durch die Standesgleichen (Pares) werden, weshalb namentlich bei einer Ausforderung zum Kampf der Nachweis der Ebenbürtigkeit verlangt werden konnte. Das praktische Rechtsbedürfniß lockerte zwar später etwas diese enggezogenen Gränzen, so daß auch Untergenossen gegen höher stehende Freie Zeugniß ablegen konnten, aber es blieb dies noch auf Fälle beschränkt, in denen es sich nicht um Leib, Ehre oder Eigenthum handelte.

Wie sehr die germanische Standesauffassung zugleich eine physikalische war und nach der Taxe des Bluts die Werthsätze des freien und berechtigten Mannes feststellte,

---

[1] **Sachsenspiegel.** I. 51. §. 4. I. 63. §. 3. III. 29. §. 1. **Schwabenspiegel** (Wackernagel) 86.

zeigte sich vornehmlich im Eherecht, das seit frühester Zeit diese Unterschiede mit der äußersten Strenge zur Geltung gebracht hatte. Nach dieser Auffassung kam es wesentlich darauf an, die eigenthümliche Reinheit des Bluts in jedem Stande zu wahren und demselben dadurch den Vollbegriff der Geltung, den er in sich trug, ungeschwächt zu erhalten. Es war begreiflich, daß man mit dieser Theorie der Ebenbürtigkeit schon auf den untersten Lebensstufen der Ehe so ängstlich umging, weil von Unten herauf die größte Gefahr kam, durch eine Verfälschung und unrichtige Ableitung der Säfte diese ganze systematische Classification der Trennungen in Unordnung gebracht zu sehn.

Man hütete darum schon den Geschlechtsproceß der Unfreien und Halbfreien vor einer Vermischung, und nahm ebenso viele gegenseitige Unebenbürtigkeiten an, als es verschiedene Kategorien der Freiheit gab. Die Ehe der Leibeigenen mit den Liten, der Liten mit den Zinsigen und Vogtleuten war nicht minder verboten, als die Verbindung dieser Leute mit Freien und Höheren, unter welchen letzteren auch wieder die Unterschiede, welche die standesgemäß festgestellte Ritterbürtigkeit zwischen den Mittelfreien und freien Landsassen aufgerichtet, als Ehehindernisse wirkten. Wie sich der Ebenbürtigkeitsbegriff nach Unten, wo es sich um eine Schranke gegen das Element der Unfreiheit handelte, verengte, so faßte er sich, nach vollbrachter Scheidung und Abschließung aller Ständeklassen, auch nach Oben hin, wo es auf die reine Herausarbeitung des Souverainetäts- und Herrschaftsbegriffs ankam, mit immer schärferer Bestimmtheit zusammen. Dies hinderte bald auch die Verheirathung

zwischen den Mittelfreien und Semperfreien, weil das Geblüt der letzteren sonst durch eine physische Entartung die Fähigkeit hätte verlieren können, der ebenbürtig stattfindenden Verheirathung der fürstlichen Geschlechter mit diesen standesherrlichen zu dienen.

Gegen die Vollziehung unebenbürtiger Ehen wurde ein Sicherheits-Ventil aufgezogen, durch das immer dem höheren Standeselement seine Reinheit mit herber Strenge gewahrt wurde. Zwar stand nicht mehr der Tod auf die Handlung der freien Frau, welche ihren eigenen Knecht zur Ehe genommen,[1] aber der alte germanische Rechtsgrundsatz, daß die Kinder einer Ehe immer der ärgeren Hand, das heißt, der geringeren Standes-Kategorie folgen müssen, hob sofort alle Wirkungen einer solchen Mischehe, durch welche das ganze Standessystem hätte verrückt werden können, wieder auf. Es entsprach freilich weder der Natur noch der Gerechtigkeit, daß ein Kind, dessen Eltern einerseits frei, andererseits leibeigen oder halbfrei waren, in den Abgrund der Unfreiheit zurückgeworfen wurde und somit nur das schlimmere Element, aus dem es gezeugt war, fortpflanzen durfte. Denn der Geschlechtsproceß, welcher an sich der Einerleiheit widerstrebt, ist gerade die Entwickelung des Neuen aus dem Verschiedenartigen, und dadurch das eigentliche Bewegungselement der Geschichte, das immer eine neue Zukunft beschreiten und eröffnen, nicht aber auf die geringeren und schwächeren Stufen hinter ihm zurücksinken will.

Es gewann aber jene Anschauung, die in Folge einer

---

[1] Schwabenspiegel (Wackernagel) 331.

Standes-Misch-Ehe immer die Integrität des unfreieren und geringeren Elements wiederhergestellt sehen wollte, auch auf den höheren Lebensstufen ihre unabweisliche Geltung, indem ein hoher Standesherr, der eine Frau von geringerer und nur rittermäßiger Geburt heirathete, auch auf seine Gattin nicht den ersten Adelsrang übertragen konnte, und mit ihr Kinder erzeugte, die ebenfalls der ärgeren Hand folgen mußten und einen degenerirten Stand hatten.[1] Eine gewissermaßen bevorzugte Stellung war nach Unten hin nur den herrschaftlichen Dienstleuten zuerkannt, die, wo sie sich mit eigenen und hörigen Leuten, zu denen sie ihrer Geburt nach gehörten, vermischten, doch aus solcher Ehe ein besonderes Mittelgeschlecht zu Tage fördern konnten, das unter dem Namen der Kämmerlinge sich auf einer eigenthümlichen Stufe forterhalten konnte, wenn es nicht etwa wieder in den Stand der Leibeigenen sich hinunterheirathete.[2]

Ein so unendlich in sich gekniffener und gespaltener Nationalzustand konnte leicht nach allen Seiten hin den ein-

---

[1] Petrus de Andlo de imperio romano II. 12. Est autem Alemannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna (quantum conjicere possum) ratione suffulta, ut baro, copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem, prolem suam inde creatam degeneret et debaronizet, filiique de cetero barones minime vocitentur.

[2] A. v. Fürth die Ministerialen S. 532. Leges feudal. Tecklenburg. §. 19. Item si ministerialis servo vel censuali condormierit, puer, qui ex iis nascitur, Camerlingus erit. Vgl. Walter Deutsche Rechtsgeschichte S. 493. — Interessant ist die Urkunde über die Kämmerlinge des Klosters Liesborn, bei N. Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 240.

heitlichen Schwerpunct seiner Existenz verfehlen, und dem Volksgeiste die gestaltende Kraft schwächen, aus welcher er seinen äußeren National-Organismus in einem großen geschichtswüchsigen Ganzen sich erschaffen muß. Die gesellschaftliche Zersplitterung der Lebenselemente, die in einer dem Gedächtniß schwer einzuprägenden Vielheit von Formen und gelehrten Namen sich ausprägte, wurde die unabweislich wirkende Grundlage der politischen Zerfahrenheit, welche ebenso jedem Einheitsgesetz widerstrebte. Die verschiedenen Volksstämme Deutschlands, von denen jeder den nationalen Schwerpunct in sich selbst suchte, zogen nach Außen hin das Nationalwesen mit derselben trennenden Kraft auseinander, mit der die als verschiedene Welten sich gegenüberstehenden Stände es nach Innen in diese sich beständig fliehenden Atome zerlegten.

---

19. Abschluß des ständischen Systems in den sieben Heerschilden.

Die künstliche Ständegliederung des deutschen Nationallebens, welche im Mittelalter ihr System abschloß, lebte in dem allgemeinen Bewußtsein zugleich als eine mystische Symbolik, die sich ihre Anschauungen in dem Bilde des Reichsheerschildes gestaltete. In diesem durch die Rechtsbücher bestimmt festgehaltenen Bilde erscheint das Leben der ganzen Nation als die Heersäule der christlichen Ritterschaft, die in der Stufenfolge ihrer verschiedenen Schilde sich systematisch auseinanderlegte und darin Rangordnung und Berechtigung aller Stände aufstellte. Der Heerschild (clypeus militaris, scutum regis) war das alte Zeichen der nationalen Wehrpflichtigkeit, welches aufgerichtet wurde, um den Heerbann der freien Männer zu den Waffen aufzubieten, und diesen Heerschild bemalte sich die Vorstellung auch mit den verschiedenen Standesstufen der Nation, die darauf in der genau bestimmten Folge ihrer Würde und ihrer Rechte gesehen wurden. Die kriegerisch-feudalistische Welt der Germanen vollendete darin ihre streng systematische Aufstellung, in welcher Waffenfähigkeit und Lehnfähigkeit zusammenfielen, um

die principielle Grundlage, auf der sich die Standesunterschiede festbildeten, abzugeben.

Es entstand dadurch die Eintheilung der nationalen Heersäule in sieben Schilde, deren ursprünglich nur sechs gewesen waren, entsprechend den sechs Welten in der Weissagung des Origenes, an welche der Sachsenspiegel, in dem Bedürfniß eines tieferen mystischen Hintergrundes für diese Nationalgliederung, anknüpft.[1] Es entstand aber der siebente Heerschild durch die Spaltung, welche der zweite in zwei seitdem getrennt fortbestehende Schilde erfahren hatte. Denn den ersten Schild hat der König, der als oberster Lehnsherr und Kriegsfürst die natürliche Spitze des ganzen Systems bildet. Im zweiten Heerschild aber würden alle Fürsten stehen, weil sie durch den Empfang des Reichslehns, auf dem ihre Territorialhoheit beruht, unmittelbar an die Person des Kaisers hinangerückt sind. Diese Stufe hat sich aber durch die Entwickelung des Gegensatzes, in dem geistliches und weltliches Herrschaftselement zu einander herausgetreten sind, in zwei Schilde zertheilt, von denen der eine die zweite Stelle im System durch die geistlichen Fürsten einnimmt, während nun im dritten Heerschild erst die weltlichen Fürsten stehen,

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) I. 3. §. 1. Origenis wiessagede hir bevoren, dat ses werlde sollen wesen, de werlt bi dusent iaren up genomen, unde in dem seveden solde se togan. Nu is uns kündich von der heiligen scrift, dat an adame de irste werlt began; an noe de andere; an abrahame de dridde; an moyse de vierde; an davite de vefte; an godes geborde de seste; in der seveden si we nu sunder gewisse tale. — §. 2. Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget. Vgl. Schwabenspiegel (Wackernagel) 5.

die, wie der Sachsenspiegel hinzufügt, auf diese geringere Stufe erst dadurch zurückgetreten, daß sie Vasallen der Bischöfe geworden. Dieser Grund kann freilich nicht als der durchgreifende angesehen werden, weil doch immer nur einzelne Laienfürsten sich in diesem Verhältniß befanden, das aber für den ganzen Stand als eine Minderung der Hoheit aufgefaßt wurde und wodurch sich nun auch jede folgende Sprosse dieser ständisch-militairischen Stufenleiter versackte und auf eine geringere hinunterschob, so daß die Leute des sechsten Heerschildes in einen siebenten wegfielen.[1]

Den vierten Schild haben die freien Standesherren, die mit den fürstlichen Geschlechtern auf derselben principiellen Basis stehen, welche durch das mit Hoheitsrechten verbundene Fahnlehn ausgedrückt wurde. In diesen vier ersten Schilden erscheinen die vier verschiedenen Ausstrahlungen der feudalistischen Souverainetät, während mit dem fünften Heerschild, in welchem die Schöffenbarfreien und die Vasallen der Standesherren oder die Mittelfreien stehen, der zweite Aufguß der nationalen Standesfreiheit beginnt. Das Hoheitsrecht hat sich auf dieser Stufe in das gutsherrliche Recht umgesetzt, das als bäuerliche Souverainetät sich mit nicht minder hoheitslustigen Ansprüchen in seine kleineren Dimensionen hineinstreckt, und in denselben mikrokosmisch alle Züge der landesherrlichen Souverainetät wiederzuspiegeln sucht. Im sechsten Heerschild stehen dann die Dienstmannen oder

---

[1] Sachsenspiegel (Homeyer) I. 3. §. 2. Die leien forsten hebbet aver den sesten schilt in den seveden gebracht, sin se worden der biscope man, des er nicht ne was.

die Vasallen der Schöffenbaren, wie auch die Vasallen der im fünften Heerschild stehenden standesherrlichen Vasallen, mithin After-Lehnsleute oder lehnsfähig gewordene Dienstmannen, welche auf dem Wege des Dienstes zu dieser vor den übrigen Freien noch bevorzugten Stufe gelangt waren.[1] Wie in einem großen Gebirgs-System dieselben Ablagerungen und Formationen sich oft auf verschiedenen Puncten erst in mächtigeren dann in schwächeren Bildungen wiederholen, so trägt auch das nationale Standessystem der Deutschen diese sich in demselben Charakter kunstvoll steigernden Terrassenformen eines Alpenzuges an sich. Wie in den vier ersten Schilden die Abstufungen des souverainen Herrschaftsbegriffs sich hinstellen, so zeigt sich im vierten und fünften Schild der schwächere und niedrigere Höhenzug derselben Formation, die nach dem Maaß des abgeleiteten Freiheitsbegriffs sich mehr und mehr senkt und von Vasallenthum zu Vasallenthum immer tiefer hinuntersteigt.

In dem siebenten Heerschild wird dann nur noch eine große unbestimmte Fläche eröffnet, auf der diejenigen Personen erscheinen, welche nur den Stempel der gemeinen Freiheit an sich tragen, aber mit diesem Begriff zu keiner höheren Stelle des feudalen Systems oder vielleicht überhaupt zu keiner Lehnfähigkeit hinaufzurücken vermocht haben. Die Standesvorzüge strömen hier in einem allgemeinen Bett ab, in welchem sich Alles ziemlich unterschiedslos durcheinander

[1] **Schwabenspiegel** (Wackernagel) 5. — die dienstman den sehsten. **Sachsenspiegel** (Homeyer) I. 3. §. 2. — de scepenbare lüde unde der vrienherren man den veſten; ire manne vort den sesten.

bewegt, und wo nur noch das negative Merkmal der Persönlichkeiten angegeben wird, daß dieselben nicht leibeigen und von ehelicher Geburt sind.[1] Der Sachsenspiegel hilft sich, um diesen chaotischen Unterbau der Freiheitsstände zu bezeichnen, mit einer mystischen Naivetät, indem er, da Origenes einmal nur sechs Weltepochen geweissagt, von der siebenten Welt in der Christenheit behauptet, daß man noch gar nicht recht wisse, wie lange sie stehen solle, und daß man darum auch von dem siebenten Heerschilde nicht wissen könne, ob er Lehnrecht oder Heerschild habe, das heißt, ob er überhaupt für einen Heerschild gelten könne?[2]

Man war also in Zweifel, wofür man diese allgemeine Stufe, die nur den ganz abstracten Freiheitsbegriff an sich hatte, eigentlich zu halten habe, wodurch sich am augenfäl-

---

[1] Senckenberg, Schwäbisches Landrecht c. 8. §. 7. Den sibenten herschilt hebt ein icklich man, der nicht eigen ist und ein eekind ist.

[2] Sachsenspiegel (Homeyer) I, 3. §. 2. Alse de kristenheit in der seveden werlt nene stedicheit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge. Der Schwabenspiegel (Wackernagel) c. 5. giebt fast gleichlautend dieselbe Auffassung, setzt jedoch hinzu: Den sibenden herschilt den hefet ein ieglich man der von ritterlicher art geborn ist unde ein êkint ist. Diese Stelle fehlt in der Züricher Pergamenthandschrift des Schwabenspiegels, und könnte leicht eine tendenziöse Interpolation sein, welche den Widerspruch, der durch den siebenten Heerschild in das ganze System eintritt, beseitigen will. Denn Heerschild und Lehnfähigkeit sind von vorn herein dieselben Begriffe, und die Lehnfähigkeit auch des siebenten Heerschildes würde unzweifelhaft hergestellt sein, wenn die Rittermäßigen in demselben Platz finden. Vgl. die lichtvolle Auseinandersetzung bei Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 45. n. 16.

ligsten zeigt, daß die Freiheit an sich gar nicht mehr aus reichte, um einen Stand zu begründen, und kaum noch den freien Mann als solchen in Geltung brachte. Der Freiheitsbegriff mußte in die höhere Formel des Lehnsbegriffs erhoben werden, wenn seine menschlichen und politischen Wirkungen gesichert bleiben sollten. Der Sachsenspiegel läßt aber zugleich die Frage der Lehnfähigkeit in diesem Schilde offen, und bezeichnet dadurch ganz charakteristisch die Situation des gemeinen Freien, der jedenfalls die Möglichkeit in sich trägt, einen Herrn zu finden, der ihm ein Lehn überträgt, und ihn dadurch eine festere Sprosse im System erklimmen läßt. Diese Möglichkeit theilt der Freie allerdings auch mit dem Leibeigenen und Schutzpflichtigen, die durch einen Act herrschaftlicher Milde ebenfalls mit Freiheit und Lehn begabt und in das gesellschaftliche System aufgenommen werden können. Es berühren sich hier wieder die Elemente der Freiheit und Unfreiheit, die in ihrem Princip leicht durcheinandergeworfen und vermischt werden, wo die Gesellschaft sich in der Pyramide der Standesvorzüge zuspitzt.

Die deutsche Nationalität theilte sich durch diese ständischen Einschnitte, die bis in ihren innersten Grund vordrangen, in diese vielen arabeskenartigen Felder ab, in denen sie wie ein überladenes Gemälde schillerte. Dieser Reichthum an Nüancen war aber zugleich eine Fülle innerer Schwierigkeiten, welche den Gang der Nationalentwickelung belasteten, und die historische Kraft, die nach Außen hin geltend zu machen war, nach Innen in resultatlos sich abarbeitenden Reibungen und Kämpfen verzehrten. Eine Nation, die so viel künstliche Schranken innerhalb ihres eige-

nen Lebens aufrichtete, war ein an Händen und Füßen gefesselter Held, der mit der Macht eines Gottes doch weder vorwärts noch rückwärts kann. In dieser Gebundenheit des ständischen Systems lag aber auch die Garantie innerer Ruhe und Stabilität keineswegs. Der in der Feudalwelt siebenfach gefesselte deutsche Nationalcharakter, dessen Spaltungen an der Tafel der Heerschilde angeschrieben standen, war dadurch der unruhige, peinvolle, mißtrauische, sich selbst zerwühlende geworden. Die Eifersucht von Stand zu Stand, die in beständiger Bewegung bleiben mußte, und bei der es sich zugleich um die materiellen Vortheile der täglichen Existenz handelte, schürte an jedem Heerd die innere Uneinigkeit Deutschlands. Der germanische Ständekampf führte den Reigen der europäischen Revolution, die unter den politisch-gesellschaftlichen Stürmen Deutschlands im sechszehnten Jahrhundert mit den Kämpfen der deutschen Bauern gegen ihre Gutsherren ihren Anfang nimmt. —

Zweites Buch.

Der Kampf der deutschen Stände in Staat und Gesellschaft.

---

1. Das städtische Princip als Ergänzung des Organisationsfehlers im feudalen System.

Der deutsche Ständekampf, der das revolutionnaire Princip des neuern Europa's in sich bewegt und entfesselt, beginnt mit der Entwickelung des Städtewesens, das in Deutschland, wie in Voraussicht der Gefahren, die sich dem christlich-germanischen System dadurch bereiten, zuerst einen ungemein langsamen und zögernden Weg für alle seine Bildungen einschlägt. Das ständische System der Deutschen hatte auf seiner landwirthschaftlich-militairischen Basis, auf der es erwachsen war, doch nicht alle Triebe und Kräfte des deutschen Nationalgeistes erschöpfend in sich zusammenfassen können. Es war ein unberechnenbarer Rest geblieben, der weder in den Ackerbau noch in den Krieg hatte hineinorganisirt werden können, und der das eigentlich schöpferische Princip der Städte und des städtischen Gemeindelebens wurde.

Die Feudalwelt hatte diesen Rest, den sie in ihren Constructionen gelassen, schon durch die Verlegenheit angedeutet, mit der sie den gemeinen Freien in seinen eigentlichen Standesverhältnissen behandelte. Das System hatte ihm zwar den siebenten Heerschild offen gelassen, aber ihm zu-

gleich bei der Unbestimmtheit desselben gewissermaßen den Stuhl vor die Thür gesetzt. Der gemeine Freie, der kein Lehn hatte, war dadurch heimathlos selbst auf seinem eigenen Besitz geworden, und schwankte ohne festen Mittelpunkt seiner Existenz wie in der Leere umher, ungewiß wohin er sich ansetzen solle, um zum Ganzen gerechnet zu werden. In den neuen städtischen Organisationen bot sich zuerst ein Asyl für diejenigen Kräfte dar, welche außerhalb des feudalen Gesellschaftssystems stehen geblieben waren, und dorthin wandten sich nun die versprengten Freien, um sich auf einer neuen principiellen Grundlage Existenz und Heimath zu suchen. Ihnen folgte die Schaar freigelassener Leibeigenen, ausgelöster Hörigen, verdorbener Schutzpflichtigen und der ganze Niederschlag derjenigen Bevölkerung, welche durch das Feudalsystem zu Grunde gerichtet war oder in demselben keine Stelle hatte finden können.

Diese radicale Mischung wurde die materielle und geistige Grundlage, auf der die Städte sich erbauten. Es würde aber darin kein schöpferisches Element zu Tage gekommen sein, wenn nicht zugleich ein neues Princip hier wirksam geworden wäre, welches die patriarchalische Feudalwelt in ihrem bloß auf die Ständeunterschiede und die Geschlechter-Organisationen gerichteten System nicht kannte und nicht berücksichtigt hatte. Es war dies das Handels- und Gewerbe-Princip, das auf der nationalen Ständetafel des altgermanischen Lebens nicht mit verzeichnet gestanden, und durch welches die Entwickelung des Städtethums von vornherein eine antifeudale Richtung in sich aufnahm. Es ist ein Glück für die Bewegungsfähigkeit

der Menschheit, daß die größten Systeme, durch die sie umspannt gehalten wird, auch wieder ein Loch haben, welches den Sonnenstrahl der Zukunft einläßt. Damit erscheint auch die universale Systematisirung des Lebens, die an dem Mittelalter so oft bewundert worden, in ihrem zweifelhaften Werth. Auch dieses System war kein vollständiges, denn gerade durch die Ausschließlichkeit seiner inneren Abstufungen, durch die scharfe Ausarbeitung seiner Unterschiede, sonderte es Elemente in sich aus, deren Kraft es nicht ahnte und welche die Stärke in sich trugen, die ganze Welt aus ihren Angeln zu heben und neue Ordnungen zu schaffen.

Die auf sich selbst gestellten Freien hatten in der germanischen Feudalverfassung kein Stand werden können, und da der Stand im Sinne des Systems zugleich die menschliche und politische Existenz selbst war, so waren sie dadurch als eine in Frage gestellte Masse übrig geblieben, die ihrerseits wieder eine dringende Frage an die Nation selbst und an ihre Zukunft wurde. Das Städtethum verpflanzte diese preisgegebene Kraft in seine neu erstandenen Ringmauern und bediente sich ihrer zu einer neuen nationalen Organisation, die den Trägern derselben, den Bürgern, zugleich den bestimmten Stand verlieh, den ihnen das Feudalsystem verweigert hatte. In den Städten Deutschlands keimte schon mit ihrer Entstehung, und als die eigentliche Triebkraft ihrer Idee, ein neuer Stand empor, der in den Wurzeln des städtischen Princips selbst hing und mit diesem als einundderselbe Begriff sich entwickelte. Es war der dritte Stand, der auf diesem Scheidepunkt, wo durch das städtische Princip ein Organi-

sationsfehler des feudalen Systems aufgedeckt und ergänzt wurde, in seine Geburt trat.

Der dritte Stand, der zu einer welthistorischen Mission in Europa berufen war, nahm seine Entstehung zuerst in Deutschland, wo ihn der germanische Ständekampf als die Kraft des Umschlags hinstellte, der in die Feudalwelt eingetreten war. Es lag etwas Geheimnißvolles in der Geburt und Zusammensetzung des dritten Standes, der mit einem neuen Princip, das bisher noch nicht in Anschlag gebracht worden war, an den Schranken der feudalständisch organisirten Gesellschaft erschien und dieselbe zu einem Kampf um das ganze System herausforderte. Es war eine neue Concentration des deutschen Volkes, welche ihre Berechtigung, einen Stand darzustellen, zuerst nur aus sich selbst, aus ihrer ideellen und materiellen Thatkraft, hatte schöpfen können. Dieser Stand, in sich selbst aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengegriffen, eine dunkle aber unendlich bewegliche Composition, trat zuerst nur auf einem abgesonderten Punkt des deutschen Nationalwesens in die Geschichte ein. Bald aber erhob er den Anspruch, die Nation selbst zu sein, und die eigentliche Lebenskraft und Gesammtberechtigung derselben in sich zu umfassen. Je mehr er sich selbst als Stand zu organisiren begann, desto zersetzender und auflösender wirkte er auf das allgemeine Standessystem der Deutschen ein, welches er auf den allgemeinen Grund der Nationalität, in dem er selbst Wurzel geschlagen, hinüberzuziehen trachtete. Die bevorrechteten Stände der feudalen Organisation hatten sich innerhalb der Nationalität als besondere Welten zu consti-

tuiren gewußt, denen der Stand gerade in seinem Trennungsprincip höher galt als jede nationale Vergesellschaftung. Der dritte Stand stellte sich aber nur darum als Stand auf, um ihn zum Träger des einheitlichen Nationalverbandes zu machen und alle Standestrennungen darin zusammenfließen zu lassen.

Der neue Stand war in Opposition gegen das ganze System der Epoche geboren, und entnahm aus dieser seiner Lebenswurzel ein wesentliches Gesetz seiner Entwickelungen. Das städtische Princip, in dem ein neues System sich aufstellte, war das Princip der Individualität, welches den allgemeinen Zwang und Bann der Feudalidee brechen wollte und darum auf die rein menschlichen und persönlichen Gründe der Existenz zurückging. Das landwirthschaftlich-militairische System des Feudalismus hatte es nur zu einer aristokratischen Organisation der Geschlechter gebracht, in der die Persönlichkeit der Menschen lediglich den Werth der Stufe hatte, auf der sie in das System eingeordnet war. Der Freiheitsbegriff der Nation, der die Individualität an den Schranken der systematischen Classification scheitern sehen mußte, konnte sich nur noch in diese Individualität hineinretten, die er jetzt zu einem Princip und zu einem historischen Wendepunkt erhob. Der Individualismus, der die ursprüngliche Grundlage der Freiheit ist und namentlich bei den Deutschen ihre ersten Lebenseinrichtungen ganz und gar bestimmt hat, mußte auch der Uebergang zur Erneuerung der Nation auf der Basis ihrer historischen Kämpfe werden.

Das Princip des Individualismus erhob seine gestal-

tende Kraft im Städte- und Bürgerthum, das dadurch zu einer neuen Macht der modernen Geschichte wurde. Es war damit die Wendung vom ständischen Agricultursystem zum städtischen Mercantilprincip als eine welthistorische eingeleitet, und obwohl beide Systeme noch nebeneinander fortbestehen und sich zum Theil auch gegenseitig aufzunehmen und zu ergänzen streben, so sind sie doch, was ihre politischen Folgerungen anbetrifft, wesentlich zu einem Kampf miteinander bestimmt, in dem es sich um die Herrschaft des einen Systems über das andere handelt, und der in alle ferneren Gestaltungen des Nationalgeistes principiell und thatsächlich hinübergreift. Denn auch die ideellen Entwickelungsgesetze der Nation entscheiden sich bald nur unter dem drängenden Einfluß dieses Gegensatzes.

Das städtische Element, das als Princip gefaßt die Kraft der freien, auf sich selbst gestellten Individualität ist, bildet sich zuerst in der materiellen Thätigkeit des Individuums, in Handel, Industrie und Gewerbe, immer mächtiger und selbständiger aus. Die sich selbst überlassene Kraft des dritten Standes kann sich in dieser Art und Weise der Thätigkeit um so günstiger entfalten, weil dieselbe der rein individuellen Sphäre angehört und darin von vorn herein eine aus den Fesseln des Feudalsystems heraustretende, sich selbst angehörige Welt zu bauen unternimmt. Die auf die Sclaverei gestützte aristokratische Landwirthschaft mußte schon wegen dieser ihrer unfreien Grundlage, auf der sie betrieben wurde, hinter der neuen städtischen Gewerbsamkeit zurückbleiben, die durchweg auf dem Element der Freiheit stand und dadurch auch eine geistige Wiedergeburt

der Nation bereiten half. Die bürgerliche Industrie, welche den Kampf um das System aufnahm, war der Schlag des Hammers, der die Erzader der Freiheit in den Tiefen der Nationalität von neuem traf. Es handelte sich damit zugleich um die Aufstellung des wahrhaft historischen Princips für die deutsche Nationalgeschichte. Krieg und Ackerbau waren in der ständisch-feudalistischen Organisation des Germanenthums principielle Mächte geworden, die aber nur an ihren eigenen Pfoten sogen, und die Kraft der Nation von der allgemeinen Bewegungslinie der Geschichte ablenkten. Der industrielle Individualismus dagegen, an eine scheinbar so materielle, im hohen Feudalsystem gewissermaßen geächtete Aufgabe gewiesen, entwickelte in dieser die neue nationale Lebenskraft, die wesentlich auf die Macht der Ideen sich stützte.

Das historische Princip der neueren Welt kündigte sich zuerst als das Krämerprincip an, das, von den großen Feudalherren verachtet und verworfen, zum Eckstein des neuen Städtebau's wurde, um einen entscheidenden Neubau der modernen Welt darauf zu gründen. Der städtische Materialismus, welcher der Uebergang zur Selbstbestimmung des Volksgeistes auf den Grundlagen seiner Freiheit und Thatkraft wurde, erschloß sich zugleich aus seinen eigensten Gründen als ein Reich der Ideen, in dem alle principiellen Wurzeln der neuen Zeitbewegung sich ansetzten. Dies Krämerprincip wurde ein reformatorisches Weltprincip, in dem *Industrialismus*, *Protestantismus* und *Revolutionnarismus* eine tiefineinandergreifende electrische Kette bilden, die Himmel und Erde umspannt, und deren Wirkungen auf allen Punkten der Menschheit fühlbar werden.

Es sind dies drei Ausstrahlungen eines und desselben Princips, das aus der Spaltung des Feudalismus als die nothwendige menschliche Reaction gegen dies System emporwächst, und dessen Anfänge ebenso klar und historisch berechtigt erscheinen, als seine letzten Ziele wie seine Organisationsfähigkeit räthselhaft und ungewiß geblieben sind. Den hochgehenden Wogen dieses Princips gegenüber giebt es für das ständisch-militairisch-landwirthschaftliche System nur noch Waffenstillstand und Vergleich, aber keine Herrschaft in der Geschichte mehr. Dies System könnte nur noch siegen, wenn es ihm möglich würde, die Mauern der Städte wieder einzureißen, und, nach Auflösung aller genossenschaftlichen Organisationen und der damit verbundenen principiellen Stellungen, die Menschheit wieder auf gutsherrliches Ackerland zurückzuverpflanzen und ihr die feudale Hörigkeits-Idylle zwischen Vieh und Feld von neuem zu gönnen.

---

2. Elemente der deutschen Städtebildung.

Der Gegensatz von Stadt und Land, dessen Ausbildung in die innerste Mitte des Feudalsystems einschnitt, trat erst allmählig in bestimmteren Umrissen und in seiner principiellen Bedeutung hervor. Auf dem natürlichsten Wege, und aus den rein germanischen Verhältnissen heraus, steigerten sich die Anlagen der Dörfer (Villen) zu einem territorialen Wachsthum und zu einer stadtgenossenschaftlichen Entwickelung, welche durch den Uebergang zu besonderen Rechtsverhältnissen den städtischen Organismus abschloß. Es wirkten auch schon bei diesem ersten Ursprung der Städte die Elemente des Verkehrs und der Handelsbetriebsamkeit gestaltend mit, da die Ortschaften, welche dafür besonders günstige Verhältnisse darboten, um so rascher emporkamen und das kaiserliche und landesherrliche Privilegium empfingen, welches zur Erwerbung des städtischen Rechtscharakters erforderlich war. Auf der andern Seite gruppirten sich städtische Anlagen um die Reichs- und Landesfestungen, die dadurch einen bedeutenden Anhalt und Hintergrund empfingen, und wodurch der Begriff der festen Städte überhaupt ein typischer Charakter städtischer Ansiedelung wurde.

Das Städtewesen, das ursprünglich der deutschen Na-

tionalität und ihrem Absonderungstrieb widerstrebte, wurde im Verlauf ihrer historischen Entwickelung die Hauptform, in der sich das ganze Volksthum individualisirte und den Reichthum seiner mannigfaltigen Charakterelemente aufstellte. Der erste Anstoß der Städtebegründung kam den Deutschen äußerlich von dem Römerthum, das die Wege seiner Eroberung am Rhein und an der Donau zugleich durch die Pflanzung bedeutender Stadtanlagen bezeichnete. Das Römerthum hatte seine historische Stärke und Entwickelungskraft vornehmlich aus der Stadt (urbs), der ewigen Roma, gezogen, die zu einem Universalbegriff geworden war und den geschichtlichen Culminationspunkt der alten Welt festgestellt hatte. Diese große städtische Organisation, als Mittelpunkt eines Weltreichs, war das eigentliche Princip des Römerthums gewesen, das auch auf seinen Eroberungen in fremden Ländern vorzugsweise den Trieb hatte walten lassen, sich im Städtebau zu offenbaren und darin das Gesetz seiner Herrschaft abzudrücken. Als sich die Germanen auf ihren Kriegszügen diese Römerstädte erstritten, fanden sie darin den streng geordneten Rechtsorganismus der römischen Municipalverfassung vor, die darin jedenfalls noch eine Zeitlang fortwirken konnte und von hier aus die deutschen Rechtsformen wesentlich beeinflußte, obwohl die deutschen Völker bald darauf hielten, in ihren Stadtverfassungen ein wesentlich germanisches Element zur Durchführung zu bringen.[1]

Am durchgreifendsten wirkte aber auf die deutsche

---

[1] Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts I. §. 134. (5. Ausg.)

Städtebildung nicht bloß äußerlich sondern auch nach der Seite hin, wo sich die städtischen Verfassungselemente eigenthümlich entschieden, die römische Hierarchie durch die reorganisirende Kraft ihrer kirchlichen Institutionen ein. Der besondere Drang der Kirche, Immunitäten auszusondern und darin mitten im weltlichen Reichsverbande selbständige geistliche Rechtsbezirke aufzustellen, traf hier mit dem der städtischen Entwickelung eingepflanzten principiellen Trieb, der auf Darstellung eines selbsteigenen Rechtsorganismus ging, zusammen. Die Kirche half auf diesem Wege wesentlich die republikanische Selbstbestimmung, welche das Grundwesen der deutschen Städteverfassung wurde, hervorbilden und zum gestaltenden Princip dieser neuen Nationalkörper machen. Namentlich waren es die städtischen Sitze der Bischöfe, in welche durch dies geistliche Regiment von vorn herein der Trieb nach einer bedeutenden und selbständigen gesellschaftlichen Entwickelung gelegt wurde, und die überhaupt nur da aufgeschlagen wurden, wo günstige Bedingungen, Macht und Ansehn zu entfalten, vorlagen.

Die Ortschaft, welche zu einem Bischofssitz erhoben worden, mußte dadurch zugleich ein neues Entwickelungsgesetz in sich aufnehmen, welches zuerst die Unabhängigkeit dieses Stadtbezirks von der Jurisdiction der gemeinen Landgerichte bedingte und in der geistlichen Immunität sich der kaiserlichen und landesherrlichen Oberhoheit selbständig gegenüberstellte. Wenn hier die Kirche das Rechtsorgan dieser städtischen Eigenbestimmung wurde, so blieb es bei den Städten, die unter weltlicher Oberhoheit sich bildeten oder weiter entwickelten, die eigentliche Wurzel ihrer Existenz, daß sie die

Ausübung eigener Gerichtsbarkeit und die Selbstverwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten hatten. Das Privilegium, das eine Stadt für ihren Bestand zu erwerben hatte, mußte daher vornehmlich diese Jurisdictionsverhältnisse gewährleisten und die Befreiung von der gräflichen Gerichtsbarkeit aussprechen, wodurch ein in seiner eigenen Machtvollkommenheit ruhendes Gemeinwesen entstand, das in sich selbst rechtsgenossenschaftlich und republikanisch gegliedert erschien und nur mit der obersten Reichsspitze monarchisch zusammenhing. Die Stadt selbst wurde eine juristische Persönlichkeit, welche dem außer ihr gebliebenen aristokratischen Geschlechterwesen gleichmächtig gegenübertrat, und das auserlesene Familienblut, das in jenen Geschlechtern floß, durch eine neue Mischung der Freiheit mit der bürgerlichen Thatkraft zu ersetzen suchte.

Die Organisation der Kirche, welche in vielfachen Schwingungen ihre Kreise über Deutschland zog, hatte durch die ihr System abschließende Aufrichtung fester Plätze, zu denen schon der von Steinen aufgeführte Münster mit seinem durch Mauern und Gräben umgebenen Domhof gehörte, der umwohnenden Bevölkerung zuerst die Wohlthat fühlbar gemacht, einen umfriedigten und befestigten Zufluchtsort gegen den feindlichen Ueberfall zu haben. Die Kirche hatte sich in dieser Beziehung von vornherein um Vieles practischer und weitsichtiger erwiesen als die weltliche Aristokratie, die ihre bei weitem später erstehenden Schlösser und Vesten seltener auf ein allgemeines Landesinteresse und zu Gunsten der Bevölkerung anlegte, sondern nur ihre romantische Sonderung von derselben und ihre egoistischen Familien- und Ge-

schlechterkämpfe dabei im Auge hatte. Dagegen schienen die starken und mächtigen Anlagen der Domgebäude mit ihren geschlossenen Plätzen von vornherein auch zu einem Volks-Asyl bestimmt, das die zur Kirche gehörigen Bewohner aufnahm und barg, wenn sie gedrängt und verfolgt wurden, und in dem die Geistlichkeit unter großen Gesichtspunkten das Schutzprincip walten ließ, das sie am wirksamsten an der kirchlichen Organisation herauszukehren verstand. Die Bischöfe selbst befestigten nicht nur ihre eigene Wohnungen, die bald wie hohe Burgen, stark durch Mauern und Thürme, und durch die Zahl der darauf sitzenden Burgmannen, emporragten, sondern sie gaben auch den Städten, in denen ihre Residenz sich ausrundete, die Macht eines festen, jedem Angriff gewachsenen Platzes.[1] Die städtebauende und weltorganisirende Kraft der römisch-katholischen Kirche entfaltete hier schon ihre vollendete Taktik, mit der sie, mitten in der Volksgemeinschaft wirkend, und an die Principien und Interessen derselben ihre Herrschaft anknüpfend, allen weltlichen Bewegungen und Einrichtungen voranschritt.

Auch das industrielle Element selbst, welches den Städten ihr eigentliches Wachsthum gab, wurde von der Hand der Kirche wesentlich gepflegt und emporgetrieben. Markt und Kirche hatten von vornherein gewisse Berührungspunkte miteinander gefunden, welche in dem Zusammenströmen großer Volksmassen namentlich bei der Pracht der hohen gottesdienstlichen Feste in den Metropolitankirchen sich wie von

---

[1] Vergl. Nicol. Kindlinger, Geschichte der älteren Grafen I. 59. 86.

selbst bildeten. Die Entstehung von Verkaufsbuden und Waarenniederlagen unmittelbar an den Kirchen selbst hatte die wohlberechnete Absicht, die Gemeinschaft und angeregte Stimmung so vieler Gläubigen im guten Moment für das Geschäft zu benutzen. Diese Anerkennung für die Universalität des kirchlichen Elements ging so weit, den Kram auch in das Innere der Kirche selbst zu verlegen, wo während der heiligen Handlungen dann im Schiff die Waare ausgeboten und von Juden und Christen ein ersprießlicher Handelsverkehr angesponnen wurde. Der Sonntag als der Kirchentag wurde deshalb in vielen Gegenden auch zum eigentlichen Markttag erhoben, und das Gotteshaus selbst nahm, wie in London die Paulskirche noch gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, nicht selten und namentlich an hohen Festtagen das Wesen eines allgemeinen Marktplatzes an.[1] Die Geistlichkeit zeigte sich mit ihrem unaufhörlich practischen Instinct bereit, dieser Combination den besten Gesichtspunkt abzugewinnen, und indem sie durch dies Ineinandergreifen der kirchlichen und mercantilen Zwecke wesentlich auch einen neuen volksthümlichen Hebel für die Kirchengemeinschaft selbst entstehen sah, zögerte sie zugleich nicht, die Erhebung der Marktgefälle für sich in Anspruch zu nehmen.

Der Markt, der an die Kirche sich lehnte, wurde aber mit dieser zugleich der lebendige Krystallisationspunkt, in dem

---

[1] Vgl. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters I. 287. Sugenheim Staatsleben des Clerus S. 71. Wilkins Concilia Magnae Britanniae III. 194. (Urkunde Bischof Roberts von London vom Jahre 1385.)

die städtischen Einrichtungen sich gestalteten. Das Marktrecht, aus dem in weiterer Linie auch der ganze Handels- und Gewerbestand mit seinen Rechten und Befugnissen sich entwickelte, wurde der erste Inbegriff und Ausgangspunkt der Städte-Organisation und damit der städtischen Freiheit selbst, die in ihren Privilegien ausdrücklich mit der Verleihung des Marktrechts verbunden wurde. Wenn die Ertheilung dieses Marktrechts dabei zunächst noch als eine Verleihung der „römischen Freiheit"[1] bezeichnet wurde, so geschah dies, weil die römischen Städte, in denen nach den alten classischen Begriffen der Markt überhaupt ein integrirender Bestandtheil des öffentlichen Lebens war, in der Aufstellung und Abhaltung eines solchen das bestimmende Beispiel gegeben hatten. Wie aber der Markt der Römer mit ihrem Staatswesen zusammenfiel, so vertieften die mittelalterlichen Germanen den Begriff ihres Marktes in dem christlichen Kirchenbegriff, der in dieser Zeit noch mit argloser und naiver Hingebung alle Realitäten des Volksthums in sich umspannen wollte. Die Kirche übernahm das Hirtenamt auch über die materiellen Interessen, welchen sie sich keineswegs sogleich in einer abgeschlossenen, nur geisttreibenden Idealität gegenüberstellte, sondern mit denen sie sich auf dem Grunde der städtischen Organisationen zu einer die Volkswirthschaft und den Nationalverkehr beflügelnden Wirkung zusammenfallen ließ. Die Messe wurde in ihrer

---

[1] Civitatem libertate romana donare. Vgl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 165.

symbolischen und praktischen Bedeutung der Höhepunkt dieser großen volksthümlichen Combination, in der die Kirche den Welthandel auf ihre Bahnen zog, indem sie in ihren feierlichsten Momenten demüthig und kühn genug war, sich mit der gewerblichen Volkskraft und dem frischen gewinnlustigen Handelsgetümmel zu vermählen.

Mit allen diesen Elementen, auf denen die städtische Entwickelung eigenthümlich ruhte, schloß sie sich in ihrem Weichbild zu einem in seinen Rechten fest abgegränzten Organismus zusammen. Das Weichbild war die territoriale und stadtrechtliche Feststellung des Gebiets, auf welchem die städtischen Lebensbewegungen und Gerechtsame sich zu einem Ganzen zusammenfaßten und innerhalb dessen der Stadtbezirk unter seinem besonderen, nicht zu verletzenden Frieden (weichfried) stand. Ein Bild, auf eine hölzerne Scheibe (discus) gemalt, war namentlich in den italienischen Städten als Gränzmarke, an der die verschiedenen Gerichtssprengel sich von einander sonderten, aufgestellt worden. Dies Gerichtsbild (figura judicii, banni, flandrisch banleuca oder banlieu), welches gewöhnlich in einem Thierkopf oder einer Thiergestalt bestand, gab auch dem Gerichtshof selbst, an dem an großen Gerichtstagen ebenfalls das angenommene Symbol aufgerichtet wurde, den Namen des Bildhofes (curia signi). Mit der immer stärker werdenden Entwickelung des städtischen Gemeindewesens zu einer alle Theile der Stadt gleichmäßig verbindenden Rechtseinheit wurde das Gerichtsbild zugleich der Gesammtbegriff der lebendigen Stadtgemeinschaft selbst, und

bezeichnete vornehmlich mit dem Namen des Weichbildes[1] den daran sich abschließenden Umfang der Stadt und ihrer Feldmark in territorialer wie in rechtlicher Hinsicht.

---

[1] Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 207 (vergl. III. 281) hat die Ableitung von Wik, Wick, Wyk, Wig, Wich (vicus, Ortschaft) auf welche zuerst Haltaus im Glossarium bestimmter hingewiesen, ziemlich zu der durchgreifenden Annahme gemacht. Vgl. Gaupp Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild S. 98. 105, der gegen die Ableitung vom Lateinischen vicus sich erklärt und in Wik ein ursprünglich germanisches Wort annehmen will, dagegen in Bild (bilde, pilde) nur eine Bezeichnung für Recht anerkennt, was er aus den negativen Zusammensetzungen von unbilde, unpilde, darthut. Für diese Ansicht dient ihm auch das Englische bill zur Bestätigung. Nach seiner Ausführung würde Weichbild mit Stadtrecht etymologisch und begriffsmäßig zusammenfallen. Vgl. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts I. §. 135. (5. Ausg.) Warnkönig Rechtsgeschichte I. 345.

3. Deutsche Stadtverfassung und Gemeindeordnung in ihrer ursprünglichen Gestalt.

Die Stadt war nach germanischen Begriffen schon ganz durch sich selbst ein Freiheits-Organismus, der sich den feudalen Gegensätzen und Mischungen von Freiheit und Unfreiheit, welche den politischen und socialen Character des Landes bildeten, von vornherein entzogen hatte, um eine neue Reihe nationaler Schöpfungen aus dem einfachen, durch keine systematische Gliederung bedingten Begriff der Freiheit selbst zu beginnen. Der im Weichbild eingeschlossene Frieden war zugleich die Freiheit selbst, und diese Namen flossen auch als örtliche Bezeichnungen des Stadtgebiets in gleicher Bedeutung und Berechtigung ineinander. Die Stadt als solche war sogleich eine freie Stadt (libera civitas), und eine Ortschaft zur Stadt erheben hieß so viel als sie befreien (urbem liberare vel libertare), was in den kaiserlichen Städteprivilegien, durch welche dieses geschah, der eigentliche typische Ausdruck wurde. Dieser mit dem Stadtbegriff zusammenfallende Freiheitsbegriff. wurzelte zugleich in der kaiserlichen Verleihung, ohne welche keine Stadt entstehen konnte, und wodurch die als Reichs-Immunitäten hervorgehenden ältesten Städte wesentlich den Charakter freier

Reichsstädte (urbes liberae imperii) behaupteten. Mit Macht, Blüthe und Reichthum dieser Reichsstädte, die auch Reichsstandschaft und wegen ihrer Unmittelbarkeit sogar Landeshoheit besaßen, konnten die bloß von Landesherren gegründeten Städte erst später wetteifern, und diese letztern bildeten sich erst selbstkräftiger und eigenthümlicher aus, nachdem die Reichsstädte durch innern Verfall und äußere Schicksale zu entarten begannen und zum Theil unter landeshoheitliche Abhängigkeit geistlicher wie weltlicher Art geriethen.

Das Freiheitselement der Städte erhob sich aber auch naturwüchsig auf der Basis des freien Bürgerthums, das den inneren Ursprung dieser neuen Schöpfungen ausmachte. Die freie Geburt erschien als die erste principielle Forderung an Den, welcher der städtischen Gesellschaft angehören wollte, und wenn bei den ersten Bildungen derselben auch einzelne sich ihr zuflüchtende Elemente der Hörigkeit und Unfreiheit nicht ganz abzuweisen waren, so erlangten sie doch unter den die feudalen Bande lösenden Wirkungen des Weichbildes wie von selbst die Freiheit. In manchen Städten reinigte ein einjähriger Aufenthalt von der Unfreiheit, wenn der frühere Herr während dieser Zeit seinen Anspruch nicht geltend gemacht hatte, gegen welchen auch dem auf diese Weise angefochtenen Bürger der Eid verstattet wurde. In einigen Stadtrechten wurde aber ausdrücklich vorgeschrieben, daß der, welcher in der städtischen Gemeinde Aufnahme erlangen wollte, dabei den Schwur abzulegen hatte, Niemanden zu Eigen anzugehören oder aus Dienst

und Hörigkeit Anderer entronnen zu sein.[1] Der Bürgerstand, dessen neue Bedeutung als Stand auf seine Erfolge in Handel und Gewerbe angewiesen war und erst durch dieselben festgestellt werden konnte, bedurfte des Freiheitsprincips wie einer guten Geschäftsfirma, unter der er dem Betrieb seiner Angelegenheiten den nachdrücklichsten Schwung leihen konnte.

Die Stadt, welche die Arbeit und den Verkehr als freie Aeußerungen der individuellen Menschenkraft in sich aufnahm und darauf ihre eigene Entwickelung begründete, wurde dadurch der Organismus der thätigen und schaffenden Freiheit, während das Land der scharfkantige Abdruck des vielgespaltenen, das Individuum bannenden Feudalsystems geworden war. Auf dem Lande, wo die Freiheit in der ständischen Gliederung verhüllt lag, war auch zum Schaden der ganzen Nationalwirthschaft die Arbeit nur als das eigentliche Element der Unfreiheit begriffen und hingestellt worden. Die Land-Arbeit war der dumpfe Niederschlag jenes Stände-Gegensatzes, der die Rechte und Genüsse von Stufe zu Stufe classenmäßig abschied und zuletzt unter seinen Füßen einen Hefensatz von Kräften und Personen übrig behielt, die ihre Bestimmung nur darin finden konnten, für den Magen aller Andern zu arbeiten. Die Stadt-Arbeit wurde dagegen von vornherein die selbständig emporstrebende Kraft des Individuums, welches durch seine Thätigkeit sich

---

[1] H. Zöpfl das alte Bamberger Recht S. 72. n. 2. Mittermaier Deutsches Privatrecht I. §. 135. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 59.

selbst als Lebenszweck gefunden, und indem es um seiner selbst willen dazusein unternimmt, damit zuerst die Fessel des Zeitsystems gebrochen hat.

Der Bürger (Burgmann, burgensis, civis), der als solcher den eigentlich productiven Kern der städtischen Bevölkerung bildete, befand sich als deutscher Geburtsstand zunächst auf einerundderselben Linie mit den freien Landsassen, mit denen er nach der principiellen Auffassung des Systems, das den Unterschied von Stadt und Land in sich nicht berücksichtigte, zusammengehörte. Der Bürger schwang sich aber auch sogleich durch die veränderte Stellung, welche er der Arbeit und der individuellen Betriebsamkeit in seiner Mitte gab, auf eine neue Grundlage und zu neuen Zielen fort, die ihn weit über den Horizont des Landsassen hinausführten. Den eigentlichen Unterschied begründete auch hier die Tragweite des Freiheitsbegriffs, denn die schwankende und schillernde Stufe, welche der Landsasse im Feudalsystem einnahm, hatte das Wesen der Freiheit nicht unter allen Umständen und unbedingt an sich festhalten können. Der Bürger aber stellte sofort das Freiheitsprincip als ein unverrückbares auf dieser Stufe, die er einnahm, fest, und schützte es durch statutarische Sicherung davor, in der neuen Genossenschaft je mit dem Element der Unfreiheit ineinanderfließen zu können. Der Bürger wurde durch diese ursprüngliche ideelle Auffassung seines Standesverhältnisses, die in dem universalen Begriff des dritten Standes ihren Gipfel anstrebte, jene ebenso selbständig in sich abgeschlossene als vielumfassende und unberechnenbare Gestalt, deren wesentliche Kennzeichen in der freien und bestimmten

Heraushebung aus dem ständischen System und damit zugleich in einer später immer folgenreicher werdenden Negation gegen alle übrigen Stände bestehn. Diese Entstehung des Bürgerthums wirkt auch noch in die Begriffsbestimmungen der modernen Gesetzgebung hinüber, welche die Idee dieses neuen Standes vorzugsweise als eine zersetzende Negation der ursprünglichen Stände aufzufassen pflegt, und darin den tendenziösen und oppositionnellen Charakter der städtischen Bevölkerung festzuhalten scheint.[1]

In dem Hervorgehen des deutschen Bürgerstandes aus einem Umschlag des ständischen Systems in die individuelle und genossenschaftliche Entwickelung stellten sich auch die grundsätzlichen Bedingungen für die Stadtverfassung selbst fest. Die Heranbildung des städtischen Gemeindelebens zu einer selbständigen und rechtlich in sich abgeschlossenen Organisation geschah in Deutschland sehr allmählig und nicht so rasch, als die Einrichtungen der anderen Stände sich entschieden hatten. In der Zeit des fränkischen Reichs hatten die Stadtgemeinden, wo sie sich schon in einer bestimmteren Gestalt gegen die Dorfschaften herausstellten, doch noch keinen aus dem Charakter der allgemeinen politischen Verhältnisse herausfallenden Typus annehmen können. Die Stadt wurde zwar der Mittelpunkt des Gau's, in welchem sie gelegen war, aber sie war dadurch nur der Sitz des

---

[1] Preußisches Landrecht II. 8. §. 1. „Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauerstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind.“

Gauvorstehers, des Grafen, der ihre Verhältnisse in richterlicher und administrativer Hinsicht nach denselben Grundsätzen, die überall zur Anwendung kamen, leitete und dabei durch keine andere, in der Gemeinde selbst wurzelnde Gewalt bedingt werden konnte. Oder die Zügel der Stadt ruhten in den Händen des dort wohnenden Bischofs, der aber zunächst mehr darauf Bedacht nahm, sein eigenes Hoheitsrecht an ihr auszubilden, als ihrem Streben nach einer selbständig sich abschließenden Verfassung sogleich den Raum zu öffnen.

Das deutsche Städtethum hatte im Allgemeinen zunächst den Weg ruhiger und organischer Entfaltung eingeschlagen, um zu seinem Ziel, einem aus seiner Selbstbestimmung geschöpften Verfassungswesen, zu gelangen. Die deutschen Kaiser selbst kamen diesem Streben anfänglich durch die ausgiebigste Ertheilung ihrer Privilegien entgegen, durch welche in der Verleihung der eigenen Gerichtsbarkeit und der selbständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zuerst der eigenthümliche Charakter städtischer Organisation festgestellt und geschützt wurde. In andern Ländern hatte es gewaltsamer Kämpfe bedurft, um der Stadtgemeinde die Anerkennung einer auf sich selbst gestellten Commune zu erobern, was namentlich in den Städten Frankreichs großentheils nur unter den heftigsten politischen und gesellschaftlichen Stürmen und in einer revolutionnairen Stellung gegen die geistlichen und weltlichen Souverainetäten geschehen war, wobei der Begriff des Gemeindewesens schon gleichbedeutend mit Volksempörung und antimonarchischen wie antikirchlichen Tendenzen

auftrat.[1] In Deutschland entwickelten sich die Verfassungs-Elemente der Städte zuerst wie ein nach Innen gekehrter dialektischer Prozeß, der im Ringen mit den römischen Einrichtungen, die gerade auf diesem Boden sehr mächtig und anspruchsvoll überliefert erschienen, doch wesentlich den nationalen germanischen Charakter und dessen Bedürfnisse rein und stark auszuprägen strebte.

Die deutsche Gemeindeordnung wurde das eigentliche Asyl des nationalen Freiheitselements, und es erscheint von Bedeutung für den gesammten Verlauf unserer Volksgeschichte, daß diese Institution als ein eigenthümlicher Ausfluß der germanischen Nationalkraft selbst begriffen und mit ihrem Ursprung nicht in die Staatsüberlieferungen Roms hineingezogen werde. Der erste nationale Rückschlag gegen den Feudalismus und Absolutismus, der in den inneren Einrichtungen der deutschen Städte sich begründete, würde auch für die nachherigen Wendepunkte der deutschen Geschichte gewissermaßen seine Kraft verlieren, wenn er, nach der Lieblingsidee unserer berühmten Rechtshistoriker, nicht als eine innere Widerstandskraft der Nation, sondern nur als eine auf das römische Recht gepfropfte Combination aufzufassen wäre. Die deutsche Gemeindeordnung in ihrem Selbstbestimmungsprincip ist eben darum der Hauptangriffspunkt des alten wie des neuen Feudalismus geblieben, weil auf ihren Grundlagen der schöpferische Willen der Nation von dem zwingenden System wieder abbiegt und an die Stelle desselben sich selbst zu bringen strebt.

---

[1] Hüllmann Städtewesen des Mittelalters III. 21. Thierry Lettres sur l'histoire de France p. 135.

Die römischen Rechtsinstitutionen, die ihre Herrschaft nur im Civilrecht der europäischen Völker fortpflanzten, konnten mit dem germanischen Element, das in den städtischen Verfassungen seine Wurzel schlug, keinen siegreichen Wettkampf führen. Die germanische Grundnatur der städtischen Verfassungen konnte durch die Ausführungen der sogenannten historischen Schule nie zweifelhaft gemacht werden, welche, indem sie sich für die ununterbrochene Fortdauer der römischen Municipal-Verfassung mit Senat und selbstgewählten Gerichts-Obrigkeiten in Italien erklärt hatte, auch den Ursprung der deutschen Städteverfassungen nur an die römischen Einrichtungen angeknüpft sehen wollte.[1] Die Städtefreiheit wuchs auf dem Grunde des germanischen Elements auch in Italien empor, wo die Eroberung der Langobarden wahrscheinlich sofort das römische Municipalwesen abwarf und den blühenden und zukunftreichen Städten der Lombardei die drängenden Keime der germanischen Organisation einpflanzte. Die vielerhobene Streitfrage über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit berührt auf sehr entscheidenden Punkten den inneren Entwickelungsgang des deutschen Städtethums selbst, und was an ihrer Entscheidung noch zweifelhaft geblieben sein sollte, hindert doch schwerlich, in der thatsächlichen Stellung dieses Verhältnisses die eigentlich

---

[1] Savigny (Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. Cap. V.) erscheint als der eigentliche Begründer dieser Ansicht, namentlich in Bezug auf die lombardische Städteverfassung. Vgl. Eichhorn Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I. II. besonders II. 165. flgd.)

gestaltende Wirkung des germanischen Elements zu erkennen. Als die Langobarden nach ihrer Eroberung organisirend in Italien auftraten, setzten sie ohne Zweifel zuerst das germanische Grafen- und Beamtenwesen an die Stelle der römischen Municipalverfassung, und bereiteten dadurch einen neuen Boden socialer und politischer Verhältnisse, auf dem durch das Hinzutreten innerer Partei- und Ständekämpfe die Selbstregierung der Gemeinde sich als Princip feststellte und sich ihre eigenthümlichen Formen daraus erschuf.[1] Die inneren Verfassungskämpfe der italienischen Städte entrollen ein lehrreiches Bild auch von der Gegeneinanderbewegung der ständischen Elemente, die sich auf diesem Grunde auf zum Theil eigenthümlichen Stufen gegenüberstanden. Die Gliederungen der Lehnsideen und des Lehnsadels, die in Deutschland ihre eigentliche Stätte auf dem Lande gefunden, hatten in Italien sich zuerst auf den Grundlagen der städtischen Gesellschaft zu entwickeln gesucht und in der Stadt ihre Existenzformen sich begründen wollen. Dieser städtische

---

[1] M. A. von Bethmann-Hollweg hat in seiner gegen Savigny gerichteten vortrefflichen Streitschrift: Ursprung der lombardischen Städtefreiheit (Bonn, 1847), die auch in der Form ihrer Ausführung ein Muster wissenschaftlicher Polemik ist, die schlagendsten Beweismomente für den germanischen Ursprung der lombardischen Städtefreiheit aufgestellt und dieser Angelegenheit dadurch eine Entscheidung erstritten, die von weitgreifender Bedeutung für die innern principiellen Zusammenhänge der deutschen Nationalgeschichte ist. Vgl. Heinrich Leo Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte S. 39. Eine auf eigenthümliche Incidenzpunkte gestützte Uebersicht der ganzen Streitlage giebt W. Dönniges in der Beilage zu seinem Deutschen Staatsrecht I. 650.

Feudalismus umfaßte Fürsten, hohen Lehnsadel (Capitanei, früher auch Valvassores majores), die Ritterschaft (Valvassores, Valvassini), und das nicht ritterbürtige Volk, das den Kern des freien Bürgerthums in sich trug.[1] Der italienische Herrenstand, in dem vorzugsweise das Blut germanischer Geschlechter floß, schien von vornherein einen Werth darauf gelegt zu haben, daß man ihn, auch wenn er außerhalb der Stadt seine Burg oder sein Schloß bewohnte, doch in einem bestimmt aufgefaßten Verhältniß zu derselben ansah, das ihm zugleich eine Geltendmachung seiner Berechtigungen darin verstattete. Es wurden aber dadurch nur die inneren gesellschaftlichen Kämpfe der Stadt gezeitigt, die schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ihr entscheidendes Resultat darin erreichten, daß die verschiedenen Stände innerhalb des Weichbildes sich zu einer Gemeinde von Gleichberechtigten vereinigten und ihren Frieden in der Aufstellung einer freien städtischen Genossenschaft schlossen. Damit war auf der Grundlage der Gemeinschaftlichkeit aller Interessen das selbständige Gemeinwesen aufgerichtet, an dessen Spitze zur Leitung der Geschäfte und zur Vertretung der in der ganzen Gemeinde aufgegangenen Hoheitsrechte der selbstgewählte Consul oder Bürgervorstand

---

[1] Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 134. Savigny vergleicht in seiner Abhandlung Zur Rechtsgeschichte des Adels (Vermischte Schriften IV. 71.) diese Standesstufen des langobardischen Königreichs mit den Bezeichnungen der deutschen Rechtsbücher und den Classen des deutschen Feudalsystems, z. B. die Capitanei mit den fränkischen Antrustionen. Vgl. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III. §. 41.

erschien. Sobald die Begründung dieser Würde, die in den romanischen Ländern überall unter diesem Namen sich ausbreitete, durchgesetzt war, ließen die übrigen Beziehungen der Stadtgenossenschaft, in denen bis dahin noch kirchliche oder weltliche Oberhoheit mit ihren Organen durchgegriffen hatte, wie von selbst los, und das Wesen des städtischen Freiheits-Organismus stand siegreich entschieden.[1]

Der eigentliche Begriff, aus welchem überhaupt die Freiheit und Kraft städtischen Gemeinwesens geschöpft werden konnte, war ein durchaus germanischer; es war der Begriff der Gesammtbürgschaft, aus der in einer Genossenschaft verbrüderter Menschen, deren Zusammenleben auf jedes Einzelnen Ehre und Eigenthum gegründet war, alles Recht und alle Sicherheit entfloß.[2] In dieser Idee nahm auch das Verfassungswesen der deutschen Städte von vornherein seine Richtung auf eine Organisation, die in der gemeinsamen Feststellung und Ausübung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten ihren Ausdruck und Charakter suchte. An die Stelle des Grafen ist zwar in manchen Städten noch ein Vogt (urbis advocatus) getreten, der die kaiserlichen oder landesherrlichen Rechte, soweit sie in der Stadt fortwirken, vertritt und damit auch die oberste Sicherheits-

---

[1] Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 138. 150. Friedrich v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen V. 127.

[2] Justus Möser Osnabrückische Geschichte I. 1. §. 16. (Werke VI. S. 22.)

pflege und peinliche Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hat.[1] Ihm entspricht in andern Städten der Schultheiß (später Prätor genannt), dessen Amt auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sich beschränkte, obwohl er darin durch die unverrückbaren Elemente der deutschen Schöffenverfassung bedingt blieb, welche sich in dem Antheil der Bürger am Schöffenamte geltend machte. In einigen Städten waltet auch ein Burggraf, ein öffentlicher Beamter, der unter diesem Namen zuerst als Kriegsbefehlshaber auf festen Plätzen eingesetzt erscheint und zugleich die Gerichtsbarkeit über die Besatzung versieht, der aber auch in Städten verwandt wird, wo die Gerichtsbarkeit in unmittelbarer Weise vorbehaltenes Königsrecht geblieben war. In manchen Städten, wie in Cöln und Straßburg, zeigt der Burggraf auch die Wirksamkeit eines Stadtpflegers, der über die Bau-Anlagen, Straßen und Brücken der Stadt zu wachen hat, und gegen gewisse Gebühren, die er davon bezog, die Interessen des öffentlichen Verkehrs wahrnimmt.[2] Es galt, im Interesse der aufstrebenden Städtefreiheit diese hoheitlichen Obrigkeitspersonen allmählig abzustoßen und die von ihnen ausgeübten Rechte ganz oder theilweise auf die Gemeinde zu übertragen, was vielen deutschen Reichs- und Landstädten durch den unabweislichen Gegendruck ihrer neuen Macht, durch Aufwendung

---

[1] Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 340. Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 427. Struben Nebenstunden V. 282 („von den städtischen Reichsvogteien").

[2] Gaupp Ueber deutsche Städtebegründung S. 180. Hüllmann Städtewesen II. 350.

ihrer Geldmittel, wie auch auf dem Wege des Faustrechts, mannigfach gelang.[1]

Aber auch neben diesen Beamten, durch welche noch die allgemeinen Souverainetätsrechte des Reichs, der Kirche oder der Landeshoheit gegenüber der Stadt sich vertraten, bildete sich in dieser die genossenschaftliche Obrigkeit aus ihrem selbsteigenen und sich selbst bestimmenden Element empor. Es war dies der aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangene Rathskörper (consilium), eine Behörde, die schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts constituirt erscheint, und deren Mitglieder den Namen der Rathmannen, Rathgeber, Consulen, auch, obwohl seltener, der Senatoren führen. Dieser Rath hat seinen eigenen Vorsteher, den aus ihm selbst erwählten Bürgermeister (magister consulum, auch burgimagister und proconsul[2]), dessen Bedeutung sich nach Maaßgabe der Verhältnisse feststellt, in denen eine Stadt zu größerer oder geringerer Selbständigkeit vorgeschritten ist. Der Bürgermeister vertritt den Grad der städtischen Freiheit, je nachdem er als wirkliches Haupt der Stadtgemeinde sich darstellen kann oder noch in einer Ab-

---

[1] Struben Nebenstunden I. 439. („von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte").

[2] Der Sprachgebrauch hat sich hier anders bestimmt als bei den romanischen Völkern, wo der Gemeinde-Vorsteher selbst den Namen Consul führt, der in Deutschland nur den Rathmännern beigelegt wird Vgl. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung (Zeitschrift II. 166 u. 171). Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 151. Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I. XXXV. flgd.

hängigkeit von den gräflichen und bischöflichen Beamten handelt, die da, wo noch keine entscheidenden Auseinandersetzungen städtischer und herrschaftlicher Gewalt stattgefunden haben, auch den ganzen Rathskörper bedingen und leiten. Danach entwickelt sich auch das Verhältniß, in dem die Stadtbehörden zu den Stadtgerichten stehen, welche entweder als gänzlich verschiedene Collegien neben einander wirken oder auch zu einemunddemselben Körper eines großen Raths, wie in Frankfurt am Main, verbunden werden, wo dann Schöffen und Rathmannen nach Person und Amt vereinigt erscheinen. Bei der Ausbildung dieser Institutionen wird es überhaupt auf die ursprünglichen Zustände ankommen, aus denen ein städtisches Gemeinwesen herauswächst, das, in der dreifachen Weise seines Hervorgehens aus einer bischöflichen Immunität, aus einer Burg oder aus einer ländliche Verhältnisse weiterentwickelnden Villa, auch verschiedene Charakterformen, in denen sich die Rechtsformen entschieden, mitbringen mußte. So war eine Grundlage für selbständiges Gerichtswesen eher in den Städten gegeben, die aus einer festen Burg und den daran sich knüpfenden Verhältnissen einer Besatzung hervorgegangen, weil zur Regelung der letzteren die Bildung eines eigenen Gerichts unter Leitung des Burggrafen von selbst nothwendig geworden war. In anderen Städten, in denen der Einfluß des ländlichen Ursprungs stärker nachwirkte, blieb der Schultheiß länger an der Spitze der Geschäfte stehen, und wich erst der allgemeinen Katastrophe, in welcher der städtische Rath die principiellen Rechte der ganzen Gemeinde in sich vereinigte, und die städtische Selbst-

verwaltung und Gerichtsbarkeit sich eigenkräftig entschieden hatte.[1]

Es drängten aber auch von innen her die eigenthümlichen Verhältnisse der neuen städtischen Bevölkerung danach, sich in der Stadtverfassung selbst abzubilden und darin als ein mitwirkendes Element zu erscheinen. Je mehr der Bürgermeister als selbstgewählter Vorstand und Leiter der Stadt sich und die Gemeinde von den herrschaftlichen Beamten losgerungen und dadurch in dem Rath selbst eine Stadtherrschaft begründet hatte, um so eifriger und stärker drang von unten auf das Bestreben nach, dieser neuen Stadtherrschaft eine Vertretung der Bürger auch im weiteren und größeren Maaßstabe beizuordnen und gegenüberzustellen. Es waren vornehmlich die Zünfte als Gliederungen der städtischen Gewerbe, die in ihrer immer mächtiger werdenden Entfaltung auch das Bewußtsein ausbildeten, daß sie dem Princip wie der Sache nach die Hauptträger der städtischen Organisation waren und darum auch auf eine bestimmte mitwirkende und mitentscheidende Stellung in derselben Anspruch hatten. Durch ihr wesentlich demokratisches Andrängen auf der einen Seite, wie auf der andern Seite durch die an den Spitzen der Stadt sich ansetzende Bildung einer neuen Aristokratie von Rathsgeschlechtern, trennte sich die städtische Verfassung auch wieder in demselben Moment, in dem sie sich zu einer selbständigen Einheit erhoben hatte, in zwei sich bekämpfende und beargwöhnende Gegensätze.

---

[1] Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 455. Mittermaier Deutsches Privatrecht I. §. 136.

Diese Gegensätze ordneten sich zwar in dem städtischen Verfassungswesen selbst sofort durch die Einsetzung eines zweiten Gemeindekörpers, oder eines weiteren Raths, der aus den größeren Kreisen des Bürger- und Handwerkerthums gewählt war und der eigentlich gebietenden Stadtbehörde oder dem engeren Rath mit der Befugniß zur Seite gesetzt wurde, denselben in seinen Beschlüssen und Handlungen zu überwachen, bei manchen Geschäften auch mit ihm zusammenzuwirken. Dieser weitere oder äußere Rath, in dem die Stadtbevölkerung sich in ihrem ganzen Umfange zur Vertretung bringt, wird der eigentliche Repräsentanten-Körper der Bürgerschaft, der diese Eigenschaft mehr der allgemeinen Form nach geltend macht, als daß sie in einer nothwendigen Mitwirkung zu allen Verwaltungs-Angelegenheiten der Gemeinde ausgedrückt wäre. Es liegt aber darin zugleich eine neue Entgegenstellung principieller Elemente, über welche die Stadtgemeinde bei der ersten Grundlegung ihrer Organisation schon hinausgegriffen zu haben schien, die sich aber in ihrer fortschreitenden Entwickelung mächtig und stürmisch genug einstellten. Das Feudalsystem war von der städtischen Organisation überholt worden, um der Freiheit des Individuums eine Stätte zu geben, welche es lediglich durch seine Persönlichkeit und seine Arbeitskraft ausfüllen und behaupten konnte. Aber auf dieser Zuflucht, welche die menschliche Individualität in der Stadt gefunden, hatte sie zwar die politische Seite des feudalen Zwangsystems durchbrochen, war aber damit nur in den socialen Ständekampf eingetreten, dem in der städtischen Gesellschaft und ihren Entwickelungen sein eigentliches Schlachtfeld geöffnet wurde. Die

ständischen Unterschiede und Gegensätze hatten die ländliche Feudalwelt in große Gruppen und Massen zerlegt, auf denen die Ungleichheit von Besitz und Recht sich zwar in der schroffsten Ablagerung, aber zugleich mit einer unverrückbaren Sicherheit und Festigkeit, niedergelassen hatte. Die Abstände innerhalb dieses Systems waren so ungeheuer und so tief gefestigt, daß es zu einem eigentlichen Kampf dieser gegensätzlichen Stellungen mit einander auf ihrem eigenen Gebiet noch nicht kommen konnte, sondern der Frieden des Feudalismus, der nur ein Ausfluß seines Zwanges war, mächtiger blieb, als jeder Widerstand innerhalb des Systems gegen dasselbe werden konnte. In der städtischen Gesellschaft, in der alle Verhältnisse von vornherein enger aneinanderrückten, nahm das Bestreben, neue Unterschiede und Standesstufen auch auf ihrer Basis aufzuführen, sofort den Charakter des socialen Ständekampfes an, der alle menschlichen Interessen ergriff und gegen einander in den Streit führte. Der rein politische Formalismus der Feudalwelt hatte die menschlichen Elemente in sich niedergezwungen, aber diese standen in der städtischen Gesellschaft und ihren bald beginnenden Kämpfen mit allen ihren Ansprüchen auf, und begründeten in den Ständekriegen der Stadt ein neues historisches Zeitalter, dessen Politik immer und überall in ihren Ausgangspunkten wie in ihren Endzielen nur eine sociale Bedeutung hat.

Die Gliederung der städtischen Gesellschaft in Gilden trug wesentlich den Umschlag in sich, den das genossenschaftliche Princip der Stadt wieder in sich selbst erlitt, indem es mitten in der Association ständische Gegensätze von neuem erzeugte. Der Begriff der Gilde lag ursprünglich in dem

Wesen der ganzen Stadtgemeinde ausgedrückt, welche selbst als die höchste Gilde (summum convivium) erschien und darin im ächt germanischen Geiste den genossenschaftlichen Ursprung des Städtethums festhielt. Die Gilde bezeichnet eine zu gegenseitigem Schutz getroffene und beschworene Verbindung, die zugleich in einer bestimmten Zusammenkunft sich feststellte, in der ein auf gemeinschaftliche Kosten oder durch gemeinschaftliche Beiträge an Speise und Trank veranstaltetes Gastgelage den Mittelpunkt der Vereinigung begründet hatte.[1] Der materielle Kostenpunkt, das Bezahlen, bildete daher, wie sich im Namen selbst andeutet, den eigentlichen Ausgang dieser in der Form des Gastmahls ausgesprochenen Verbrüderung, und bezeichnete damit das Grundwesen der Association, die darin besteht, daß die in der Gemeinschaft zusammentreffenden Einzelkräfte den Aufwand Aller tragen, indem sie ihren eigenen erleichtern. Die gemeinschaftliche Gasterei, die schon im altgermanischen Nationalleben die Kraft eines organisatorischen Princips hatte und mit der überhaupt bei den nordischen Völkern leicht ihre nationalen und religiösen Lebensformen zusammenflossen, bildete auch für die Entwickelung der Gesellschaft die elektrische Kette, welche den Strom der Kräfte in dem wirksamen Punkt zusammenfaßte.

Auf diesem von der Nationalsitte bezeichneten Lebens-

---

[1] Fast in allen Glossarien wird das Wort Gilde von dem Deutschen gelten, dem Angelsächsischen geldan, gyldan, zahlen, erstatten, hergeleitet. Im Dänischen erscheint Gilde mit Mahl, Gelage, noch heute gleichbedeutend. Vgl. Wilda das Gildenwesen im Mittelalter S. 9.

grunde hatte sich namentlich bei den deutschen Völkern schon früh eine Richtung auf Vereinigungen und Verbindungen gebildet, in denen sich verwandte Elemente zusammenfanden, um durch eine innige Vergesellschaftung und Vertretung ihrer Interessen eine feste Stellung für die Wirksamkeit derselben zu gewinnen. Namentlich waren es die Priesterconvente der ersten christlichen Jahrhunderte, welche der Entwickelung des Associationswesens in Deutschland einen bedeutenden Anstoß gaben, indem darin Geistliche auf Grund eines bestimmt abgeschlossenen Vertrags in einem Bunde zusammentraten, der die Förderung der christlichen Religions- und Kirchenzwecke zu seiner Aufgabe hatte. Diese Versammlungen, die regelmäßig zu Anfang eines jeden Monats abgehalten zu werden pflegten, bestanden nicht nur in gemeinschaftlichen religiösen Uebungen wie in Besprechungen und Verhandlungen im Interesse der Kirche, sondern verbanden sich auch mit Gastmählern, deren zügellose Ausartungen bald durch die Capitularien der Bischöfe geregelt werden mußten.[1] Es machte sich aber in diesen kirchlichen Verbrüderungen schon ein wesentlich zunftmäßiges Element geltend, welches durch das Heranziehen der Laien zu dieser Genossenschaft und ihren Gelagen sich umfassender ausspannte und sich durch die Ableistung eines Eides, mit dem die übernommenen Verpflichtungen besiegelt werden mußten, noch fester abschloß, so daß zugleich das Wesen einer Eidgenossenschaft (conjuratio), die gleichbedeutend mit dem Namen der Gilde wurde, entstand. Nachdem das Christenthum auf seinem

---

[1] Vgl. Wilda Gildenwesen S. 36.

eigensten Grunde diese beschworenen Brüderschaften zuerst emporgetragen hatte, entwickelten sich dieselben auch auf andern Gebieten in zahlreichen und immer mächtiger werdenden Corporationen weiter, welche, wie man aus den früh ihnen entgegentretenden Verboten ersieht, mit den bestehenden und gesetzlichen Einrichtungen des Staats sich mannigfach kreuzten und den Boden der Gesellschaft auf ihrem innersten Grunde durchschnitten. Das Gildenwesen bildete sich bald selbständig in einer Richtung fort, in der es theils dem Staat und den bevorrechteten Ständen, besonders den Uebergriffen der Großen, gegenübertrat, theils die mangelhaften Einrichtungen, welche das Gesetz zum Schutze des Individuums getroffen, zu ergänzen und zu ersetzen strebte.

Die Eidverbrüderungen, die schon im fränkischen Reich einen bedeutenden Boden gewinnen, erweitern sich zu einer Gegenseitigkeit der Hülfleistung, die für alle Bedrängnisse und alle Anfechtungen in geistlicher und weltlicher Noth beschworen wird, und die neben der socialen und rechtlichen Bedeutung leicht auch einen politischen Charakter annehmen mußte. Das ständische Staatssystem, das keine Berufung auf die eigene individuelle Menschenkraft kannte, wurde von diesen freien Verbrüderungen, durch welche jedem einzelnen Mann um seiner selbst und um Aller willen geholfen werden sollte, in allen seinen Pulsadern heimlich unterbunden, und nährte in ihnen den gefährlichsten Auflösungsstoff, durch den es sich von innen her zersetzen lassen mußte. Es war das Urbild der altgermanischen nationalen Freiheit, das durch die Gilden wieder angestrebt ward und von ih-

nen aus der Mitte des gesellschaftlichen und gewerblichen Lebens wiedergeboren werden sollte.

In diesen Gildegenossenschaften und ihrer eigenthümlichen Bedeutung lag das schaffende Princip des Städtethums schon in entscheidender Weise gegeben. Die Städte, in der Geschlossenheit und Ausgiebigkeit ihrer Verkehrsverhältnisse, mußten der eigentliche Heerd dieser geschworenen Brüderschaften werden, in denen der Geist freier Volkseinigung, wie er die ursprüngliche germanische Gesellschaft bewegte, sich mit dem Streben nach neuen Formen für seine Niederlassung und Ausbreitung durch das Land gezogen hatte. Die ursprüngliche Gemeinde in einer städtischen Niederlassung konnte die Vergesellschaftung ihrer Interessen, auf welche es in dieser Form des Zusammenlebens vor Allem ankommen mußte, wohl zunächst in keinen wirksameren Begriff fassen, als daß sie sich als eine Gildegenossenschaft aufstellte, aus der die städtische Gemeinde entweder hervorgegangen war oder zu der sie sich zur Vollendung ihres rechtlich-politischen Charakters ausbilden mußte.[1] Die concentrirten Mittel und Kräfte einer solchen Genossenschaft waren am geeignetsten dazu, dem neuen Stadtbezirk die Befreiung von den Lasten zu erwerben, durch welche er noch an eine über ihm stehende Souverainetät gekettet war, und derselben die Privilegien abzugewinnen, mit denen erst der Charakter einer städtischen Selbständigkeit festgestellt werden konnte. Eine Gilde erscheint daher vorzugsweise im ur-

---

[1] Wilda de libertate romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae p. 13. — Wilda Gildenwesen S. 145.

sprünglichen Besitz der städtischen Privilegien, und das Gilde-recht, das sie durch kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung davongetragen, wird gleichbedeutend mit dem Stadtrecht selbst und mit der Anerkennung des neuen Rechtsdaseins der bürgerlichen Gemeinde.

Diese Gilde, an deren Genossenschaft sich die eigentliche Stadtexistenz mit ihren Rechten und Vorzügen geknüpft hatte und welche auch die ersten und bedeutendsten Eigenthümer der städtischen Grundstücke in sich umfaßte, blieb dann leicht als ein bevorzugter, gewissermaßen die Besten und Edelsten in sich schließender Kreis innerhalb der städtischen Gemeinde stehen, indem die übrige Bevölkerung, welche ursprünglich nicht zu ihr gehörte, zwar der durch sie eroberten Rechte theilhaftig wurde, aber niemals zu einer gleichartigen Verschmelzung mit ihr gelangte. Hier setzt sich das städtische Patriciat als ein neuer Adel des Weichbildes fest, und wetteifert mit der außerhalb der Stadtmauern gebliebenen Feudal-Aristokratie in Erzeugung eines Geschlechterwesens, das seine Ansprüche bald zu einer ausschließlichen Stellung in dem Verfassungswesen der Stadt steigert. Diese Patricier, deren Namen schon an den Tag legte, daß man in ihnen die Entstehung und ursprüngliche Bildung der Stadt anerkannte, wurden vorzugsweise als die Geschlechter der Stadt bezeichnet,[1] und hießen auch die Genannten, weil sie zu ihren Vorzügen auch die Führung von Familiennamen rechnen durften. Es entfaltete sich in ihnen eine vollständig

---

[1] In Urkunden von 1284 auch progeniosi genannt, bei Martene Collect. V. 121.

organisirte städtische Aristokratie, die auch den Begriff der Arbeit und des Gewerbes nur in bedingtem Maaße in sich aufnahm, und namentlich alle gemeineren Geschäftszweige den eigentlichen Handwerkerklassen überließ, welche, unter sich in verschiedene Gilden zerfallen, als eine Masse der Ungenannten, als die Plebs, die keine Familien-Namen führte, ihnen gegenüberstanden.[1]

Dieser Unterschied spaltete die städtische Bevölkerung von vornherein gerade in ihren politischen Verhältnissen, indem die patricischen Geschlechter durch ihr regelmäßig behauptetes Vorrecht, im Rath und auf den Schöffenstühlen zu sitzen, in einem die ganze Gemeinde bedingenden Uebergewicht sich erhoben.[2] Da diese Patricier gewissermaßen als die Urbürger der Stadt die eigentliche Vollwürde des Bürgerthums in sich abschlossen, gewannen sie auf dieser nicht minder durch Reichthum und Besitz befestigten Grundlage mehr und mehr eine Stellung, die dem Adel gleichkam und zum Theil auch in den Vorrechten desselben ausdrücklich anerkannt wurde.[3] In diesem Bestreben schwangen sie sich sogar zur Ritterlichkeit und zur Führung der Waffen auf,

---

[1] Zöpfl Das alte Bamberger Recht S. 68. Mittermaier Deutsches Privatrecht §. 61.

[2] Das älteste Lübische Stadtrecht verlangt zur Rathsfähigkeit, daß man Torfacht egen (liegendes Gut) binnen der muren unde sine neringe (Nahrung) nicht mit handwerken gewunnen hebbe. Vgl. Wilda Gildenwesen S. 75. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 60.

[3] Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter von Augsburg S. 385. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 61.

wenn es galt, die Stadt zu vertheidigen, und sie suchten es darin den Ritterbürtigen auf dem Lande gleichzuthun, mit denen sie auch das Recht der Schöffenbarkeit gemein hatten. Aber das Wesen des Patricier-Adels blieb immerhin ein zweifelhafter Rechtsbegriff, da er nicht von den hohen Säulen der Feudalwelt getragen wurde, sondern auf der beweglichen und sich beständig verändernden Linie der städtischen Entwickelung stand, auf der diese Herren auch zu einem eigentlichen Leben von Rittersart nicht gelangen konnten. Vielmehr trat ihnen die Gefahr stets näher, in die Wogen des bürgerlichen Gewerbes hinabgespült zu werden, wozu der raschere Wechsel der Vermögensverhältnisse in der Stadt täglichen Anlaß geben konnte. Die Geschlechter konnten sich in der Stadt nicht so stabil erhalten, als es in dem abgeschlossenen und rein vegetativen Naturfrieden der Landverhältnisse möglich war. Die Vortheile einer Verschwägerung mit den reicheren Handwerker-Familien boten sich gewiß oft unabweisbar dar, und diese socialen Bedürfnisse wirkten dann stärker als der kaiserliche Adelsbrief, durch den die Patricier-Familie vielleicht erst vor Kurzem die Anerkennung ihrer Rittermäßigkeit erwirkt hatte. Das städtische Princip zersetzte zu scharf und mischte zu bunt durcheinander, um den Faden der neuen Geschlechter-Organisation sich rein ausspinnen zu lassen. Diese städtischen Geschlechter gingen rascher dahin und ergänzten sich leichter durch bewegliche Stoffe, an denen sie ihre Natur veränderten. So blieb der Patricier doch nur ein anspruchsvolles Mittelding zwischen Ritter und Handwerker, eine Mischung von ständischer Eitelkeit und materiellem Egoismus, die den socialen und

politischen Ständekrieg wesentlich zeitigen und herausfordern mußte.

In den alten Verfassungsverhältnissen der Stadt Cöln, denen für die Entwickelung der deutschen Gemeinde-Organisation gewöhnlich eine besondere Wichtigkeit beigelegt wird, erscheint das städtische Patriciat schon am überragendsten zu einer Herrschaft ausgebildet. Dort ist es die Gilde der Reichen und Mächtigen, welche sich unter dem Namen der Richerzechheit,[1] Zeche oder Gilde der Reichen, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts zu einer nach allen Seiten hin einflußreichen Genossenschaft aufgeschwungen hatte. Es war dies eine auf besonderen Grundlagen abgeschlossene Innung (officium), die unter besonderen Vorstehern sich vereinigt hatte und ihre Gewalt schon so weit ausdehnte, daß sie im Bürgerhause (domus civium) zusammentrat, um eine Reihe von Stadtgesetzen aufzustellen, welche sie

[1] In dem Weisthum von 1169 (bei Lacomblet, Urkundenbuch über die Geschichte des Niederrheins I. n. 433.) werden die Mitglieder dieser Gilde officiales de Rigirzegheide genannt. In dem Stadtrecht von 1258: Fraternitas quae vocatur richerzechheit. Eine etymologisch und historisch gleich künstliche Ableitung giebt Hüllmann im Städtewesen des Mittelalters II. 412., auch in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände 1830. S. 522., indem er in der Richerzechheit nur eine sprachlich verderbte Bezeichnung für die altcölnischen Reicher oder Richer (Reichssassen) sehen will, unter denen er einen Theil der Bevölkerung versteht, der, bei Verleihung hoheitlicher Rechte an den Erzbischof, mit seinem Grund und Boden reichsunmittelbar geblieben war und dadurch auch hinsichtlich seiner Gerichtsbarkeit in einer besonderen Stellung unter König und Reich sich befand. Vgl. Eichhorn Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung. (Zeitschrift II. 198.)

unabhängig von der Einwilligung des Erzbischofs als Gewohnheitsrechte in Cöln eingeführt sehen wollte.[1] Ganz unbestritten übten sie aber das Recht, die lebenslänglichen Schöffen wie auch alljährlich die Bürgermeister aus ihrer Mitte zu erwählen, wobei eine höhere Rangklasse, die innerhalb der Brüderschaft oder des Amts bestand, vorzugsweise zur Berücksichtigung gekommen sein dürfte.[2] Die Bürgermeister, denen aber keine richterliche sondern nur administrative und polizeiliche Befugnisse zustanden, pflegten auch in ihrer Amtsführung sich als Angehörige einer ausschließlichen und herrschsüchtigen Genossenschaft geltend zu machen, und übten Erpressungen gegen den geringeren Bürger aus, die zum Theil auf Rechnung der bedeutenden Geschenke geschrieben wurden, welche sie an die Mitglieder der Richerzechheit als Lohn für die Wahl zu entrichten hatten. Aus den dagegen gerichteten Schiedsrichtersprüchen geht hervor, wie leicht sich in diesem städtischen Patriciat eine

---

[1] Vgl. Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien, in dem trefflichen Anhang über die französische und deutsche Städteverfassung II. 398. — In dem Schiedsspruch über die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Conrad von Hochstaden und den Bürgern von 1258 heißt es §. 37.: Item quod officiales de Richerzechheit in domo Civium convenientes inscio ipso Archiepiscopo, statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine servari et jure. Vgl. (Alex. Bossart) Securis ad radicem posita (Bonn 1729) p. 191. n. 28. p. 242. n. 77.

[2] Wilda Gildenwesen S. 184. So zerfiel die „Juncker-Compagnie" in Lübeck in Herren, die bereits Rathswürden bekleidet hatten, und in das junge Patriciat der Brüder und Gesellen, die eigentlich nur den Gelagen und Festlichkeiten der Gilde beiwohnen durften.

mercantile Corruption ansetzte, welche nicht um Vieles angenehmer und reinlicher war, als die feudale Unsittlichkeit der ländlichen Aristokratie in der Ausbeutung ihrer Hörigen und in den Uebergriffen gegen Leib und Eigenthum ihrer Gutsgesessenen. Auch diese altcölnische Genossenschaft der Richerzechheit hat die Herleitung des deutschen Gemeindelebens aus römischen Verhältnissen unterstützen helfen müssen, obwohl gerade in ihr das germanische Element der Gilde am unverkennbarsten sowohl in seiner Associationskraft wie in den Gefahren seines inneren Umschlags hervorzutreten scheint.[1] Der Widerstand der gemeinen Bürgerschaft gegen die rathsfähigen Geschlechter suchte sein Ziel auch in Cöln durch die Einsetzung eines aus der übrigen Stadtgemeinde (communitas civium) gewählten Gemeinderaths zu erreichen, und zwar dort mit so durchgreifendem Erfolg, daß diese das volksthümliche Element vertretende Behörde im vierzehnten Jahrhundert (seit 1321) den großen Rath von zweiundachtzig Mitgliedern bildete, der die eigentlichen Zügel der Stadtherrschaft führte, während der von den patricischen Geschlechtern besetzte kleine Rath mit seinen zwei Bürgermeistern und funfzehn Rathsherren auch die Minderheit des Einflusses und der Gewalt darstellte.[2]

---

[1] Vgl. Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien II. 388. und 415. Am weitesten geht darin Gaupp in seinem Buch über deutsche Städtegründung S. 90. 221—252. 362. Er erblickt in der Richerzechheit nur eine Fortsetzung der alten Curie, und leitet die von ihr gewählten Bürgermeister ganz unmittelbar von dem Magistratus der römischen Zeit her.

[2] Mitglieder-Listen aus den im Raths-Archiv zu Cöln befind-

Der Eintritt dieses die allgemeine Bürgerschaft repräsentirenden Gemeinderaths, der überall das politische und gesellschaftliche Erstarken des dritten Standes an den Tag legt, scheint sich in den meisten deutschen Städten gleichmäßig in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vollbracht zu haben. Es kündigt sich darin der Grundtrieb der städtischen Entwickelung an, der bis in die heutige Zeit hinein in denselben Formen, die bald als Stadtverordneten-Collegium bald als Gemeinderath hervortreten, seine Gestaltung gesucht hat, und für die es keinen andern Typus der Verwirklichung zu geben scheint als die Repräsentation der Gesammtheit durch die Einzelnen, wodurch aber mehr die oppositionelle Berechtigung verewigt als der Inhalt der Freiheit, auf den es ankommt, schöpferisch ins Dasein gerufen wird. Diese Formen sind auch an sich wesentlich ein Erzeugniß vorausgegangener Kämpfe, die darin ihren Frieden geschlossen haben und das Wesen des Streits auch noch in die Vereinbarung übertragen, die zwischen den Gegnern aufgerichtet worden ist. In der ersten Bildungsgeschichte der deutschen Städte nahmen diese Kämpfe, die zwischen den Patriciern und Plebejern geführt werden, sofort einen ungemein stürmischen und trotzigen Charakter an, der fast an die inneren Erschütterungen des alten Roms erinnert. Die Gewalt, mit welcher die Handwerker-Zünfte hervorstürzten, um den patricischen Geschlechtern den ausschließlichen Besitz

---

lichen sogenannten Eidbüchern theilt Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 448. mit. Vgl. Hegel Städteverfassung von Italien II. 406.

des Stadtregiments zu entreißen, gab diesem Kampf von vornherein die revolutionnaire Leidenschaft, die ihren Weg mit Blut und Gräueln bezeichnete.[1]

Das deutsche Handwerk hatte sich in den untersten Schichten der Bevölkerung hervorgebildet, in denen die Geschicklichkeit, etwas arbeiten und fertigen zu können, und die Sorge für gewisse Bedürfnisse der Gesellschaft zu übernehmen, großentheils zuerst die Bande der Hörigkeit zu lüften angefangen hatte. Dieser Stand blieb aber jedenfalls lange in den dürftigsten und beschränktesten Verhältnissen stehen, und die Handwerker wurden mit ihrer specifischen Bezeichnung als die „armen Leute" genannt, die entweder gänzlich von der Bürgerschaft ausgeschlossen blieben, oder mit einer Art geringeren Bürgerrechts (Gebuirschaft[2]), wie in Cöln und andern Städten, nur den Schutz gewonnen hatten, ihre Gewerbe im Weichbilde der Stadt betreiben zu dürfen. Die Ungunst ihrer Verhältnisse wurde auch durch die Abgaben gesteigert, denen sie besonders in den Fällen unterworfen wurden, wo sie zur Feilhaltung ihrer Waaren gewisse städtische Einrichtungen, wie Hallen, Lauben, Bänke, benutzten. Die dafür zu entrichtenden Gelder flossen der Stadt zu, oder auch einzelnen Personen, welche diese Plätze in irgend einer Weise als Lehn oder zu eigen besaßen, wie dies mit den Schlächterbänken und Brottischen in Augsburg der Fall

[1] Vergl. Lehmann Speierer Chronik Buch IV. Von unterschiedlichen inneren Empörungen der Stadt Speier.

[2] Vergl. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. 444. Wilda Gildenwesen S. 300. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts § 76, 77.

war.[1] Für das Gewerbsrecht selbst mußte theils eine Kaufsumme, theils eine fortlaufende Steuer entrichtet werden, die an manchen Orten auch mit der Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen sich verband. Die unbedingte Gewerbefreiheit konnte nur mit dem Besitz eines städtischen Grundstücks gewonnen werden, auf dem dann auch die Eigenschaft des Vollbürger-Rechts in seinem ganzen Umfange ruhte. Nichtsdestoweniger förderte die Arbeit den ihr gewidmeten Stand auch im Kampf mit den ungünstigsten Verhältnissen zu einer immer behaglicheren und blühenderen Stellung, die den Handwerkern auch den Muth gab, sich auf der Grundlage ihres Gewerbes in brüderlichen Genossenschaften fest zusammenzuschließen und dadurch der bevorzugten Stadtgilde in selbständiger Kraft gegenüberzutreten.

Die Zunftgenossen oder Genoten, welche mit einer dem Schimpf dienenden Verderbniß dieses Ausdrucks bald auch als Knoten bezeichnet wurden, bauten ein Element in der städtischen Gesellschaft auf, das auf seiner Naturstärke und Arbeitskraft zugleich mit einem sich immer schärfer entwickelnden Bewußtsein ruhte, indem dieser Stand in seinem Gelingen und Emporkommen auch die Berechtigung zur Selbstbestimmung seiner Angelegenheiten und zu seiner daraus entfließenden politischen Macht ergriff. Die Zunftverfassung, die in ihren inneren Einrichtungen und Gebräuchen wesentlich auf das Princip der Autonomie sich begründet hatte, bedurfte zwar für jede Gilde, die sich darin abschließen

---

[1] Paul v. Stetten Gewerbsgeschichte von Augsburg I. Einl. S. 4. Hüllmann Städtewesen I. 295.

wollte, der obrigkeitlichen Genehmigung. Aber diese konnte keine hemmende Kraft gegen den Geist der neuen Genossenschaften gewinnen, der sich in die Mitte aller Beziehungen zu stellen wagte und in dem Genoten die treibende historische Kraft entfesselte. Das verbrüdernde Freiheitsgefühl, das in der erfolgreich betriebenen Arbeit sich erweckte, machte das Handwerk ebenbürtig und streitfertig zugleich, indem es den Männern der Gewerbe ihren Platz neben den patricischen Geschlechtern in der Stadtverfassung eroberte, und dadurch der auf ihre Hände und ihr Bewußtsein gestellten Demokratie zum ersten Mal eine organische Stelle in der Gesellschaft und in der Gesetzgebung überließ.

Das städtische Patriciat trug aber selbst ein Element in sich, durch welches es sich in seiner Abschließung auf einer aristokratischen Geschlechter-Basis wenn nicht gestört doch mit manchen, derselben widerstrebenden Richtungen durchkreuzt sehen mußte. Es war dies das kaufmännische Element, das zwar auf der einen Seite den Grund zu den Reichthümern und dem Ansehn der meisten städtischen Geschlechter gelegt hatte, auf der andern Seite aber auch wieder mit zu unruhigen Eigenschaften und prickelnden Trieben in sich selbst behaftet war, um die Harmonie und Stätigkeit eines wirklich aristokratischen Geschlechts darauf entwickeln zu können. Der Müßiggang war ein wesentlicher Einschlag in die Standesehre des Adels geworden, und demgemäß zeigte sich auch das städtische Patriciat auf den Ehrennamen der Müßigen (otiosi) vorzugsweise eifersüchtig, der ihnen in manchen Städten als regelmäßige Standesbezeichnung beigelegt worden

zu sein scheint.[1] Ein solcher mit dem Adelsbegriff cokettirender Müßiggang konnte auch auf der Grundlage eines durch den Handel erworbenen Reichthums und Besitzes gepflegt werden. Aber nicht Alle mochten dem Trieb der Geschäfte widerstehen, der ihrer bürgerlichen Natur von innen her eingepflanzt war und an den Ueberlieferungen ihrer handelsbeflissenen Väter hing. In manchen Städten sieht man die Patricier vollauf mit dem Großhandel beschäftigt, auch wo sie bereits den Charakter einer Stadtritterschaft specifisch an sich auszubilden begonnen, und die großen Tuchfabrikanten in Löwen gehörten sämmtlich den patricischen Geschlechtern dieser Stadt an. In andern Städten erscheint aber das kaufmännische Element der Bevölkerung als die eigentliche Grundlage, auf der die Stadtgemeinde ihre Entstehung nimmt, und dieser ursprüngliche Charakter wurde in Hamburg so streng gehütet, daß das Stadtrecht von 1270 jedem Adeligen verbietet in Hamburg zu wohnen, wie auch jeder aristokratischen Geschlechterentwickelung, die durch ausschließliches Anrecht auf die Rathsstellen hervorgehen könnte, durch die Verfassung selbst gewehrt wird. Dagegen weiß man in Lübeck nicht, wo plötzlich die Junker alle herkommen, die sich dort im Rath festsetzen und durch ausschließliche Handhabung der obrigkeitlichen Stellen die Stadtherrschaft an sich reißen. Es sind dies die Nachkommen der altlübeckischen Kaufmannsfamilien, die schon im dreizehnten Jahr-

---

1 Vertrag des Bischofs von Lüttich mit seinen Bürgern vom Jahre 1325: Quorum consiliariorum sex assumentur ex oppidanis, qui vulgariter vocantur o t i o s i. Vergl. W a r n k ö n i g Beiträge zur Geschichte des Lütticher Gewohnheits-Rechts S. 123.

hundert das Experiment machen, aus den ererbten Capitalien Standesvorzüge zu entwickeln, und die zur Ruhe gesetzten Geschäfts-Firmen in der berühmten lübeckischen „Juncker-Compagnie" zusammenfließen zu lassen.[1]

Das Capital machte der Aristokratie schon eine um Vieles größere Concurrenz, als die Handarbeit der Gewerke es vermochte, welche der Ergänzung durch Ideen bedurfte, um zu einem historischen Reiz- und Umsturzmittel in der Gesellschaft werden zu können, während die Kaufmannschaft durch die Anhäufung des Geldes und des Reichthums eine neue Macht begründete, deren Einfluß unwiderstehlich nach allen Seiten hin vordrang, und die Standes-Unterschiede auf Kosten der historischen Berechtigung theils ausglich theils überholte. Der Kaufmannschaft erwuchs aus der Vereinigung zu einer Gilde eine noch wesentlichere Erhöhung ihrer Kräfte, indem damit bald auch eine Haftbarkeit Aller für den Einzelnen in manchen Vermögens- und Handelsbeziehungen sich verband, was zuerst namentlich beim Erleiden eines Schiffbruchs festgestellt wurde, in welchem Fall der Gildebruder seinen Ersatz von allen Uebrigen empfing. Die Ausdehnung dieser Gesammthaftbarkeit auf andere Verlustfälle gab dem Assecuranzwesen seine Ausbildung, und beflügelte um so mehr den Geist der Unternehmungen, die auf den neu sich eröffnenden Weltstraßen und in den magnetischen Berührungen des Verkehrs alle Verhältnisse der Erde zu umspannen und zu bewegen anfingen. Diese Vortheile der

---

[1] Wilda Gildenwesen S. 232. 261. K. F. Klöden Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters (Programme) I. 21.

kaufmännischen Genossenschaft stiegen, wo die allgemeine Kaufmannsgilde der Stadt sich nach der Natur der verschiedenen Handelszweige oder nach den örtlichen Richtungen, wohin gehandelt wurde, in mehrere Einzel-Innungen zerlegt hatte, wie dies im vierzehnten Jahrhundert in Hamburg geschah, wo die Englandsfahrer, die Flandernfahrer, die (auf den Häringsfang ausziehenden) Schonenfahrer und die Bergenfahrer (oder Islandsfahrer) die vier getrennt bestehenden Handelsgenossenschaften, in denen der „gemene Kopmann" auseinandergetreten war, bildeten.[1] Bei dieser mächtigen Entwickelung des Kaufmannsstandes mußte sein Einfluß im Rath der Städte immer umfassender werden, und es gab Handelsstädte, in denen der Rathskörper entweder überwiegend oder gänzlich aus Kaufleuten zusammengesetzt war. Der Kaufmannsstand wurde überhaupt in der allgemeinen Anschauung bald als ein Stand begriffen, der zwischen dem Adeligen und dem Handwerker in der Mitte war, und dem Bürgerthum eine höhere Stufe in der Gesellschaft begründet hatte, welche Anerkennung ihm auch in Staatsurkunden des vierzehnten Jahrhunderts widerfährt, in denen neben den Prälaten, Edelleuten, Bürgern und Bauern der Kaufmann noch als besonderer Stand aufgeführt zu werden pflegt. In der Mark Brandenburg ist zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von lehnsfähigen Kaufleuten die Rede, worin schon die merkwürdige Vermischung

---

[1] Wilda Gildenwesen S. 267. Klöden Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters I. 22. Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte I. 222. flgd.

sich zeigt, der die Idee des Feudalbesitzes seit der Ausbreitung der städtischen Industrie anheimgefallen war.[1] Das Kaufmannsprincip nivellirt die Vergangenheit, während das Handwerkerthum die Zukunft demokratisirt. So zwingt der Kaufmann des Mittelalters auch den Feudalbesitz in seine mercantilen Bahnen, und indem er seine eigene Bedeutung und Macht daran erhebt, drückt er in demselben das aristokratische Standesprincip nieder, auf dem sich dieser Besitz ursprünglich organisirt hatte.

---

[1] Vergl. Wohlbrück Geschichte von dem Geschlecht Der von Alvensleben I. 338. wo die Urkunde über den Zahlungs-Vertrag mitgetheilt wird, welchen die Markgrafen Otto und Waldemar im Jahre 1305 mit den Einwohnern der Mark schlossen: Vendidimus fidelibus nostris ejusdem Terre Incolis, videlicet militibus, famulis armigeris et mercatoribus universis, inibi bona pheodalia possidentibus, precariam sive exactionem terre ejusdem. — In einer Urkunde des Herzogs Wratislaf von Pommern vom Jahre 1325 werden als Stände des Landes aufgezählt: Prelati, Claustra Prelati, Vasalli, Civitates, Mercatores, Burgenses, Villani. Vergl. Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten des Herzogthums Vor- und Hinterpommern. Urkunden-Anhang I. 3.

4. Die Reaction des deutschen Kaiserthums.

Jene aus der Arbeitskraft und dem Handelsgeist erschlossenen genossenschaftlichen Elemente, die zu neuen Angelpunkten der modernen Geschichte wurden, hatten nur in dem Städte- und Bürgerthum den Boden finden können, der ihr gewaltiges Aufstreben trug und ihnen den festen Punkt für ihre weitzielenden Anstrengungen lieh. Das deutsche Städtewesen wuchs auf diesen specifischen Grundlagen zu dem hohen ästereichen Baum empor, der mit seinen Wipfeln an die deutsche Reichskrone schlug und die Macht aller fürstlichen Souverainetäten zu brechen im Begriff stand. Unter den Hohenstaufen, bei denen es sich darum handelte, das deutsche Kaiserthum in seinen reinsten und höchsten Machtbegriff zu fassen, nahm darum auch die Reaction gegen dies Städtethum ihren heftigsten, auf gänzliche Vernichtung abzielenden Anlauf. Der Aufschwung deutscher Städte auf der Grundlage einer fast republikanischen Verfassung schien den Kaisern zuerst keine Sorgen eingeflößt zu haben, und Städte wie Worms, das seine allen übrigen voranleuchtende Freiheit schon im Jahre 1190 aus den Händen Kaiser Heinrichs VI. empfangen hatte, entrollten in Deutschland das Bild einer fast republikanischen Gemeinde-

Verfassung unter den Auspicien der kaiserlichen Hoheit. Das deutsche Bürgerthum schien in dieser Zeit zuerst in einem edlen Wetteifer mit der Machterweiterung der Fürsten selbst sich zu entfalten, und diese munterten sogar die Städte auf, sich durch Umgürtung mit Mauern, Thürmen und Gräben zu festigen, was noch unter Kaiser Friedrich I. selbst bedeutenden Städten, wie Basel und Cöln, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Bischofs gelungen war.[1]

Die eigenthümlichen Berechnungen, denen sich die Herrschaftspolitik Kaiser Friedrichs II. auf Anlaß seiner wegen der sicilischen Krone bestehenden Zerwürfnisse mit der Kirche hingegeben hatte, bedrohten aber plötzlich das deutsche Städtewesen mit einem freiheitsgefährlichen Rückschlag. Friedrich II. glaubte in seiner Lage sich auf die geistlichen und weltlichen Landeshoheiten stützen zu müssen, und gab sich deshalb namentlich dem Andringen der Bischöfe hin, die von der seit wenigen Jahrzehnten gewonnenen selbstmächtigen Haltung der deutschen Städte erschreckt worden waren. Die gemeinheitlichen Verfassungen, die selbstgewählten Bürgermeister und Rathskörper, die Schöffenfamilien, die selbstherrlichen Rathsgeschlechter, Alles dies schien von den geistlichen Fürsten früh als bedenkliches Zeichen einer neuen Zeit erkannt worden zu sein. Die Autonomie, der ein Geschlecht von Patriciern, Kaufleuten und Bürgern zustrebte, bedrohte das Autoritätsprincip der Kirche, die auch in materieller Hinsicht ihren Segen in Mißcredit gebracht sehen mußte, wenn es

[1] Vergl. F. W. Barthold Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums II. 48.

diesem neuen Bürgerthum gelang, sich durch Arbeit und Handelsfleiß blühenden Wohlstand und eine freie, auf sich selbst gestellte Existenz zu erschaffen. In diesem Interesse schürte die Kirche die kaiserliche Reaction gegen die deutsche Städtefreiheit, und leitete dadurch zuerst den Widerstand gegen die Formen und Principien aller politischen Selbstbestimmung bei den europäischen Völkern ein.

Schon im Jahre 1215 hatte Kaiser Friedrich II. auf die Klage Heinrichs von Veringen, Bischofs von Straßburg, der eine unbedingte Befestigung seiner Oberhoheit über seine Bürger verlangte, zu Rothweil festgesetzt: daß Rath und Gerichtsbarkeit in Straßburg nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung und Uebereinstimmung des Bischofs eingesetzt werden dürften, und daß auch die Gemeinflur, die Almende, welche dort allmählig die Bürger in Besitz genommen hatten, als ein dem Bischof von Kaiser und Reich übertragenes Lehn nur mit Vergünstigung desselben zu benutzen sei.[1] So hob er, im Widerspruch mit seinem eigenen, früher ertheilten Privilegium, auch den Gemeinderath in Basel auf, und verbot den Baselern, irgend eine neue Einrichtung ohne den Bischof zu treffen. Selbst der um die Hohenstaufen so vielverdienten Pfalzstadt Goslar, die eigenthümliche stadtrechtliche Entwickelungen eingeschlagen hatte, bestätigte er im Jahre 1219 ihre Privilegien nur auf einer beschränkteren Basis, und bewies dadurch am umfassendsten, wie er, ungeachtet seiner Jugend vom alten Satzungskram umwölkt, zu der freien

---

[1] F. W. Barthold Geschichte der deutschen Städte II. 67. — Schöpflin Alsat. dipl. I. 323. 326.

Höhe des städtischen Genossenschaftsgeistes sich nicht zu erheben vermochte. Die Furcht vor dem auf sich selbst ruhenden bürgerlichen Gemeingeist, der als die am Vereinsrecht geschliffene Volkswaffe aller Eigenherrschaft entgegenzublitzen schien, trieb den Kaiser zu immer umfassenderen Maaßregeln gegen die Selbstregierung der Städte, und wie er dem reichsfreien Goslar die Weiterentwickelung in Gilden und Zünften und die davon untrennbare, auf die Wahl ihrer Bürgermeister und Rathskörper gestützte gemeinheitliche Verfassung verboten hatte, so schritt er durch das Edict des Jahres 1232 dem äußersten Gipfel dieser Reaction zu, indem er nun diese Maaßregelung des genossenschaftlichen Princips auf ganz Deutschland anwandte.

Dieses merkwürdige Gesetz, durch welches der Widerstand gegen den Geist der bürgerlichen Freiheit in Deutschland sich zum Erstenmal principiell zu begründen suchte, hatte in dem auf dem Wormser Reichstage erfolgten Spruch König Heinrichs seinen ersten Ausgang genommen, und war zu Ravenna in der weitgreifendsten Auffassung von dem Kaiser bestätigt worden. In den Ausführungen, welche zum Eingang dieser Urkunde gegeben werden, tritt der Kaiser sofort dem Rechtsprincip entgegen, auf welches sich die Städte bisher in ihren freien Entwickelungen gestützt, indem er dasselbe nur als eine eingeschlichene Rechtsgewohnheit bezeichnen will, aus der eine gefährliche Rechtsverderbniß geworden sei. Diese städtische Entwickelung, durch welche er sowohl die Rechte der deutschen Fürsten wie die Macht der kaiserlichen Majestät selbst bedroht findet, sucht er jetzt durch ein Verbot zu hemmen, das die Selbstregierung und Selbst-

gesetzgebung der Städte in allen ihren bisher aufgetretenen Formen aufheben will. Dies Verbot betrifft dann alle in ihrem eigenen Recht gebildeten Gemeinden, die von einer Bürgergemeinschaft gewählten und eingesetzten Räthe, Bürgermeister und sonstige Beamte, wie auch alle Handwerks-Verbrüderungen, Zünfte und Gilden und jede andere Form der Vereinigung und Genossenschaft, in der das Bürgerthum die neue Selbstbestimmungskraft seines Wesens schon auszugestalten gesucht hatte.[1] Wie weitberechnet dieses Verbot war und wie es nicht sowohl einzelne locale Verhältnisse in den bischöflichen Städten, auf die es sich allerdings zunächst bezog, als vielmehr die große allgemeine Principfrage zur Entscheidung bringen wollte, geht aus der auffallend scharf wiederholten Herauskehrung der Ansicht hervor, daß in den Verfassungszuständen der Städte kein Recht, sondern nur eine Thatsache vorliege. Für die Geistlichkeit lag die bedeutendste Genugthuung in diesem Gesetz, welches die Verwaltung der Städte und aller ihnen von kaiserlicher Hoheit verliehenen Güter wieder, wie es früher gewesen, ausschließlich in die Hand der Erzbischöfe und

---

[1] Hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum, et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanie communia, consilia, et magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur, quocumque pro diversitate locorum nomine censeantur. Irritamus nihilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellantur. Edictum contra communia civitatum. Pertz Legg. II. 286. vergl. p. 285.

Bischöfe, und zwar in ganz Deutschland, liefern wollte.[1] Der absichtlichen Härte dieser Verordnung entspricht auch die ihr beigelegte rückwirkende Kraft, durch welche zugleich alle den städtischen Gemeinden früher gegebenen Privilegien und Gesellschaftsrechte widerrufen und sogar für frevelhaft und nichtig erklärt werden.

Dieses die Bürgerfreiheit niederschlagende Gesetz, das aber nur eine theoretische Reaction ohne eigentliche thatsächliche Erfolge blieb, wurde durch die ein Vierteljahr später erscheinende Goldene Bulle in seine umfassendere politische Bedeutung erhoben. In dieser Bulle wird die Städtefreiheit in ihrer übergreifenden Beziehung zu den deutschen Landeshoheiten zum Ausgangspunkt sehr berechneter und wohlerwogener Festsetzungen gemacht, die wesentlich darauf hinausgehen, die Landesherrschaften in ihrem Souverainetätsbegriff wie in ihren Territorialrechten gegen das Vordringen der deutschen Städte zu wahren. Das auf eigenem Recht gewaltig sich entfaltende Städtewesen hatte seine Wurzeln mitten durch das Herz der Landesherrschaften gezogen, um den Bestand derselben von innen her zu sprengen, indem es ihnen mit auffaugenden Kräften in Land und Macht hineinwuchs. Die Bestimmungen der Goldenen Bulle waren daher zunächst gegen die Territorial-Ausbreitung der städtischen

---

[1] Vergl. Franz Löher Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrich II. S. 57. Der in der Urkunde gebrauchte Ausdruck Alemannia, der hier ohne Zweifel ganz Deutschland in sich begreift, erscheint auch in andern Schriftstücken Kaiser Friedrichs II. in dieser umfassenderen Bedeutung. Pertz Legg. II. 318. 570.

Anlagen gerichtet, und begannen damit, daß keine neue Burg oder Stadt mehr auf kirchlichem Grund und Boden gebaut werden dürfe, wodurch ohne Zweifel den Gefahren entgegengetreten werden sollte, welche die städtischen Gemeinden der Macht und dem Eigenthum der Klöster zufügen konnten, indem sie nicht nur die Kirchengüter zerstückelten und ausbeuteten, sondern auch die kirchlichen Mannen und Leute zur Ansiedelung unter dem persönlich vortheilhafteren Weichbildrecht verlockten. Damit verbanden sich die Verbote gegen die Ertheilung neuer Marktprivilegien, als der wesentlichsten Quelle für den Ursprung neuer Städte, gegen die Weglenkung der alten Straßen, wodurch die Bürgerschaften den Handelszug durch ihre Städte zu leiten suchten, und gegen das Vorrecht der Bannmeile, durch welches die Bürger in einem gewissen, oft die herrschaftlichen Dörfer umfassenden Umkreise ihrer Stadt alle Gewerbsamkeit untersagen und ihren eigenen Gemeindegliedern vorbehalten konnten, und das der Kaiser jetzt seinen neuangelegten Städten entziehen wollte.

Während im ersten Theil der Goldenen Bulle die freie und selbsteigene Entwickelung der Städte auch nach Außen hin gehemmt wird, geht der Kaiser im zweiten Theil derselben zu dem eigentlichen Zweck dieser neuen Satzungen über, die darauf gerichtet sind, den deutschen Landesfürsten eine unbedingte Zusicherung und Anerkennung aller ihrer Hoheitsrechte so umfassend, wie es Seitens des Reichsoberhaupts bisher noch nicht geschehen war, auszusprechen.[1] Die deut-

[1] Vergl. Pertz Legg. II. 291. Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam.

schen Territorialherren empfingen in dieser Bulle überhaupt die erste principielle Festsetzung ihrer Gewalten aus den Händen des deutschen Kaisers, und um diese Grundlagen ihrer neuen Macht sicher zu stellen, war es ein entscheidender Schritt, daß sie innerhalb ihrer eigenen Landesverhältnisse unabhängig von allen herrschaftsgefährlichen Elementen und denselben überlegen gemacht wurden. Eine der eingreifendsten Verfügungen zu diesem Zweck enthält der achte Paragraph dieser Bulle, der durch das Verbot, den Ort der Cent oder der durch den Centgrafen ausgeübten Gerichtsbarkeit ohne Einwilligung des Landesherrn zu verlassen, die Freizügigkeit von Land zu Stadt in ihrer Wurzel abzuschneiden suchte.[1] Die kaiserliche Reaction greift hier den wirksamsten Punkt auf, um der Feudalwelt Genugthuung zu schaffen gegen die Rückschläge und Uebergriffe des mit ihr in die Schranken getretenen Städtesystems. Wenn es verboten war, ohne Einwilligung des Landesherrn seinen ordentlichen Gerichtsstand zu wechseln, so war damit auch der schon so stark betretene Weg versperrt, auf dem von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit hinweg unter die freiere und fessellosere Gerichtsbarkeit der Stadt übersiedelt werden konnte, und der gemeine Freie saß wieder auf seinem Landhofe abgepfercht, mit dem er, wie ungünstig sich auch seine Verhältnisse darauf zeigen mochten, gemeinschaftlich und unablöslich verkümmern konnte. Der Uebergang in die nährende Industriewelt der Stadt war ihm verwehrt, und unter

[1] Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. Pertz Legg. II. 292.

der Last seiner Abgaben und Verschuldungen fiel er sicher der Hörigkeit zu, um damit der Feudalherrschaft die breiteste Basis erhalten zu helfen.

Das Geheimniß der Herrschaft ist überhaupt das, Jeden auf seiner Stelle festzuhalten und die Uebergänge aus einer Position in die andere zu verschließen. Die Flüssigkeit der Beziehungen zwischen Stadt und Land hatte sich aber sofort als das größte Hinderniß für die Befestigung der landesherrlichen Souverainetäten erwiesen, und die herrschende Spitze der Landeshoheit mußte von unten her abgestoßen werden, sobald die Richtung allgemein durchdrang, welche eine Vereinigung und Verbrüderung der städtischen Gemeinden mit den Landbewohnern immer mächtiger anstrebte. Von dieser Richtung, die ein Organisationstrieb der Zeit war, wurden auch die Erschwerungen, von dem Lande in die Stadt überzusiedeln, leicht überholt. Manche ländliche Hofbesitzer gewannen das Niederlassungs- und Bürgerrecht in der Stadt, indem sie ihre Güter auf dem Lande beibehielten und auch wohl einen Theil des Jahres auf denselben wohnten und wirthschafteten. Es hatte sich auf diesem Wege das eigenthümliche Verhältniß der Pfahlbürger gebildet, mit welchem volksthümlichen Spitznamen diejenigen Außenbürger oder Landbürger bezeichnet wurden, welche auf dem Lande auf ihren Höfen und Burgen sitzen geblieben waren, aber zugleich den Bürgerbrief in der Stadt sich gewonnen hatten, wodurch sie alle Rechte und Pflichten der städtischen Genossenschaft an sich nahmen. Unter diese Pfahlbürger, so genannt nach den armen Leuten, die früher an dem Pfahlwerk des Wallgrabens vor der Stadt

sich ihre schutzbedürftigen Hütten angeklebt hatten, sah man sowohl den gemeinen Freien wie auch die rittermäßigen Geschlechter und die höheren Schöffenbarfreien selbst eintreten, und bei diesen letzteren gewann der städtische Bürgerbrief noch ganz besonders die Bedeutung einer eingegangenen Schutz- und Trutzgenossenschaft zwischen Stadt und Land, welche auch durch die damit verbundenen Verpflichtungen ausgedrückt wurde.[1] Der ritterliche Pfahlbürger, der mit dem städtischen Patriciat dieselbe Rangstufe in der Gemeinde theilte, hatte nicht nur zu dem städtischen Kriegs-Contingent sein Fähnlein, einen gewappneten Reiter mit zwei Reisigen und einem Knappen, zu stellen, sondern auch sein Schloß zur Aufnahme der städtischen Kriegsmannschaften bereit zu halten, wie auch Bürgermeister und Rath, wenn sich diese Herren auf eine Reise begaben, Vorspann und Herberge auf den Schlössern ihrer Pfahlbürger fanden. Nicht minder erheblich waren aber die Gegen-Vortheile, welche diesen von Seiten der Stadt gewährleistet wurden, wozu nicht nur treuer Kriegsbeistand in den Fehden des Adels mit den Fürsten, sondern auch der freie gewerbliche Verkehr mit der Bürgerschaft gehörte. So konnte ein ritterlicher Grundherr heut als Führer der städtischen Kriegsmannschaften an ihrer Spitze erscheinen, und morgen seine Butter und sein Vieh unter Begünstigung der Zollfreiheit, die ihm als Pfahlbürger zustand, in die Stadt schicken.

---

[1] Vgl. den trefflichen Artikel „Pfahlbürger" von Franz Löher in der Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber, und Franz Löher Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen S. 82.

Gegen diese Verbürgerung von Ritter und Landvolk mit Stadt und Gemeinde mußte im Interesse der landesherrlichen Gewalten eingeschritten werden, und die systematisch vorgehende Politik Kaiser Friedrichs II. hatte auch auf diesem Punkt ihre Aufgabe vollkommen begriffen. Das Verbot, Pfahlbürger aufzunehmen und ferner zu dulden, sprach er nicht nur in der Goldenen Bulle (§. 10.), sondern auch wiederholt in seinem Landfrieden vom Jahre 1235 mit unbedingter Schärfe und Allgemeinheit aus.[1] Es kam ihm darauf an, die Sache der Städte gegen die Fürsten zu einer gründlichen Auseinandersetzung zu bringen, und er dachte dieselbe so entscheidend zu machen, daß er dem städtischen Wachsthum alle seine Lebensquellen verstopfen wollte. In der Goldenen Bulle (§. 12.) ordnete er daher auch an, daß die Eigenleute der Fürsten, des Adels und der Kirche, welche in dem Frieden des städtischen Weichbildes zugleich ihre Freiheit suchten, nicht mehr darin aufgenommen werden durften, um den Städten auch von dieser Seite her die ihnen zuströmende Volkskraft zu entziehn. Er wollte die Städte nicht nur in ihren materiellen Verhältnissen, sondern auch in ihrer ideellen Bedeutung, die schon von der ganzen Zeit aufgenommen worden war, umwerfen, und bekämpfte darum auch das von ihnen ausströmende Freiheitsprincip, welches schon eine so allgemeingültige Anerkennung gewonnen, daß in den Stadtprivilegien selbst der Grundsatz ausgesprochen

---

[1] Constitutio Pacis a. 1235. c. 9. Precipimus ut phalburgari in omnibus civitatibus tam in nostris quam aliorum cessent et removeantur omnino. Muntmannos etiam ubique penitus cessare jubemus. Pertz Legg. II. 315.

worden war: es sei die Stadtluft, welche frei mache! In diesem Sinne hatten es sich auch alle Städte angelegen sein lassen, sich zum Asyl der Verurtheilten oder Verfolgten zu machen und diejenigen aufzunehmen, denen der Arm des geistlichen oder weltlichen Richters nacheilte. Einzelne Städte führten darüber die genauesten Bestimmungen in ihren Stadtrechten, die so weit gingen, daß in Ulm nach dem Stadtrechte von 1255 jeder Geächtete Frieden und Herberge fand, und wenn er nicht aus der Acht gelöst wurde, noch zwei Meilen weit von dem Burgvogt das Geleite empfing; während in Soest selbst jeder Straßenräuber, der sich in das Weichbild geflüchtet, bis zu seiner gerichtlichen Ueberführung und Bestrafung Frieden hatte.[1] Die Goldene Bulle (§. 16.) nahm den kaiserlichen Städten auch diese eigenthümliche Machtbefugniß und gebot ihnen nicht nur der Aufnahme solcher Geächteten sich zu enthalten, sondern auch die aufgenommenen Ueberführten sofort wieder von sich auszuweisen.

Die Städte ihrerseits suchten ihren Widerstand gegen diese ihrem eigensten Element entgegentretenden Satzungen gerade aus dem Princip zu schöpfen, welches die Hohenstaufen-Politik an ihnen zu zerstören gestrebt, nämlich aus der freien genossenschaftlichen Vereinigung, die sie nun über ihre Mauern hinaus zur Aufrichtung umfassender Städtebünde ausdehnten. Dieser Trieb durchdrang rasch alle Gauen des deutschen Reichs, und stellte überall eidgenossenschaftlich verbundene Städtegruppen auf, welche ihren

---

[1] Vgl. Löher Fürsten und Städte S. 94.

Bundeszweck durch feierliche Erklärungen und Beschlüsse dahin zu erkennen gaben, daß sie sich vereinigt hätten, Recht und Frieden und damit den Bestand des deutschen Reichs selbst aufrecht zu erhalten, zum Schutze der Armen und des ganzen Volks gegen alle Uebergriffe dazustehn, Geistliche wie Laien und Juden unter den Schirm „heiligen Friedens" zu nehmen und besonders auch ein Hort des Landes und der Landleute gegen alle ihre Unbilden zu sein. Diese Städtebünde des Mittelalters, in die auch bald die Fürsten und Großen Deutschlands sowohl geistliche wie weltliche einzutreten sich gedrungen sahen, sind die erste historische Anwendung des Associationsprincips in einer Stellung, welche die erste Schilderhebung einer nationalen Revolution zu sein scheint. Aber das revolutionnaire Princip erscheint darin noch in dem friedlichen Sinne einer nationalen Eidgenossenschaft aufgefaßt, welche das Recht Aller, auch der Mächtigen, will, und die in dem Einzelnen lediglich das Ganze, in Freiheit und Frieden Land und Stadt, und in beiden das Reich, erhalten will. Die deutsche Nationalrevolution nimmt in diesen Städtebünden einen ungemein conservativen Anfang. In den Actenstücken derselben[1] wird

[1] Foedus Pacis a. 1254. Tanto quoque federe firmitatis servabitur hoc promissum, ut non solum majores inter nos hoc com-, muni praesidio gratulentur, verum universi minores cum majoribus clerici, seculares et omnes religiosi cujusque sint ordinis, laici et Judei, hac tuitione perfrui se gaudeant et in tranquillitate sancte pacis valeant permanere. Pertz Legg. II. 368. — Conventus civitatum Wormatiensis ann. 1254. — ad communem utilitatem, equaliter divitibus et pauperibus, ordinavimus hec statuta rite et inviolabiliter

es mit einem fast rührenden Ausdruck immer nur als Sache eines „heiligen Friedens“ bezeichnet, was später mit dem revolutionnairen Princip selbst sich vermischt und in demselben zu einem gewaltsamen Bruch aller politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse wird. Der Volksschutz gegen die Angriffe der Mächtigen auf Freiheit und Eigenthum wurde zwar der eigentlich bewegende und ausgesprochene Zweck dieser Bündnisse, die von den rheinischen Städten aufwärts bis Basel und Zürich gingen, und bald auch die mächtig herangewachsenen ostfränkischen Städte, Würzburg, Nürnberg, Regensburg und Augsburg, wie auch unter Führung Bremens die Städte, welche bereits der Bund der Hansa umschlungen hielt, in ihren Reihen sahen. Aber die zwingenden Mittel, durch welche gewirkt wurde, bestanden nur darin, die widerstrebenden Machthaber selbst in die Kette der nationalen Genossenschaft hinüberzuziehen und ihnen in dieser Freiheits- und Friedensgemeinschaft, die Alles umspannt halten sollte, eine unabweisliche Nothwendigkeit des Princips aufzuerlegen. Es war eine Revolution ohne Kampf, aber in einer bewaffneten Organisation, die ihre Kräfte mit großem Geschick zu vertheilen und zu steigern

---

observanda, ut exinde gaudeant pauperes et majores, clerici, seculares, religiosi, laici et Judei, nolentes in eorum exemtione, que visa sunt rei publice expedire, rebus parcere vel personis, interclusis nobiscum principibus et dominis conjuratis. Pertz Legg. II. 369. — Conventus civitatum Moguntinus a. 1256. — pro reverencia quoque imperii, cujus vigore judicii incorrigibiles ad viam rectitudinis reducuntur, ad salutem eciam pauperum ac tocius populi christiani, qui pacis tranquillitatem summo desiderio siciunt et expectant — pacem juratam inviolabiliter bona fide servabimus. Pertz Legg. II. 377.

wußte und damals das entscheidende Schicksal Deutschlands in die Hände seiner Städte legte.

Die städtefeindliche Politik Kaiser Friedrichs II. war durch diese Macht der bürgerschaftlichen Association in ihren innersten Absichten gebrochen worden. Die Städte waren ein Princip geworden, das auch für das Land sein befreiendes Banner entfalten wollte, und in dem die Natur, die auf dem Lande nur von Herren und Hörigen verdunkelt und zersetzt wurde, ihre Wiedergeburt zu finden strebte. Der Naturbegriff tauchte in der Bedeutung eines Freiheits-Evangeliums erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts als ideeller Einschlag in die französische Revolution wieder empor, nachdem man sich aus einer durch die Herrschenden vergifteten und entarteten Cultur in die ursprünglichen Elemente der Natur zurückzusehnen angefangen und in derselben das Princip der Gleichheit als eine neue Waffe der unterdrückten Gesellschaft zu entdecken geglaubt hatte. Die Natur mußte zu diesem Zweck freilich erst gereinigt werden von dem systematischen Gespinnst, mit welchem der Feudalismus sie noch überzogen hielt. Aber der umgekehrte Weg, welcher in den Anfängen der Städtebildung von der modernen Menschheit eingeschlagen wurde, entsprach bei weitem mehr dem eigentlichen Entwickelungsgesetz der christlichen Völker, auf welches dieser Wendepunkt wesentlich begründet war. Die Stadt war der Inbegriff der auf ihre eigene Kraft gestellten Gesellschaft geworden, in welcher die Natur als ein durch das freie Individuum bezwungenes und verarbeitetes Element wiedererschien und in die menschliche Thätigkeit gewissermaßen aufging. Die Stadt spannte das

Vereins- und Genossenschafts-Princip als die neue Kraft aus, in welcher sie auf ihrem Weichbilde die Gesellschaft gliedern und sichern wollte und in der sie der Ungleichheit, die in den Land- und Naturverhältnissen ihren Ausdruck gefunden, nicht die Gleichheit, sondern die Ausgleichung, die aus der Gemeinschaft Aller für jeden Einzelnen geschöpft werden sollte, gegenüberstellte.

Der Hohenstaufen-Kaiser hatte den Städten gegenüber die Reaction gerade auf dem Punkt entfesselt, auf dem der moderne Gesellschaftskampf sich durch Aufstellung des Vereinsrechts in seiner ganzen weitgreifenden Natur angekündigt hatte. Es war ein um so schneidenderer Contrast, daß gerade Kaiser Friedrich II. zum Führer dieser Reaction ausersehen war, als auf dem innersten Grunde seiner Persönlichkeit hohe ideelle Anschauungen lebten, die in ihrem eigentlichen Ziel darauf hinausgingen, in Deutschland das Centrum einer neuen ganz Europa bedeckenden Machtherrschaft zu begründen. Er glaubte aber zur Aufrichtung dieser allumfassenden und über die Meere hinausgreifenden Herrschaft den Umweg über Italien machen zu müssen, um sein dort belegenes Königthum zuerst auf feste Grundlagen zu erheben, wie auch Oberitalien unter die Hoheit des deutschen Reichs zu stellen. Obwohl er aber dem Papst das Versprechen ertheilt hatte, Sicilien nicht mit der deutschen Krone zu verbinden, so war die Spitze seiner Gedanken doch innerlichst nur auf Deutschland gerichtet, durch das er seinen großen Herrschaftsplan im entscheidenden Moment wesentlich schürzen und befestigen wollte. Sein Streben war die christlich-germanische Absolutie, welche die europäischen Völker in

einer Universalherrschaft umfassen sollte, deren Wurzel deutsch und deren Princip christlich wäre. Aber die Fehler seines Systems bestanden darin, daß er einmal nur durch einen Compromiß mit der Kirche und ihren Bischöfen auf seiner Bahn vorgehen zu können glaubte, und daß er zweitens nicht das Vertrauen zu Deutschland und dem deutschen Volkswesen hatte, um in ihm die Quelle zu sehen, aus der Weltmacht geschöpft werden könnte. Hätte sich ein großer Herrscher entschließen können, ganz und gar in die Tiefen des deutschen Volkes hinabzusteigen, und seine schöpferische, allen andern Völkern überlegene Nationalkraft auf die Höhe weltbildnerischer Macht und Herrschaft zu rufen, so würde er sich darin die entscheidenden Bedingungen des europäischen Kaiserreichs unter seine Füße gebreitet haben. Diesen Gedanken hatte die Geschichte selbst in der römisch-deutschen Kaiseridee ausgestreut, die aber nur ein historisches Mysterium geblieben war, das keine wirklichen Gestaltungen aus sich hatte heraustreten lassen. Kaiser Friedrich II., der seinem rechnenden politischen Verstande mehr traute als dem innersten Drange seines schaffenskräftigen Naturells, glaubte nur in Italien für seine Macht thätig sein zu müssen, und ertheilte Zugeständnisse aller Art an den Papst und an die Prälaten, während er in Deutschland die Quellen des nationalen Genossenschaftslebens, in welchem sich die germanische Urfreiheit durch die jungen Städte erneuern wollte, verstopfte. Eine unglücklichere Politik konnte nicht befolgt werden, denn sie diente nur dazu, seine Feinde zu kräftigen, indem er seine Freunde schwächte, und unter diesen ihn zer-

reibenden Gewalten versank er nichtig mit den herrlichsten Kräften, ohne Frucht aller seiner Pläne.

Die Idee des deutschen Reichs war überhaupt ein lockeres Erdreich geblieben, in dem alle Stürme der Zeiten wühlten, und das seine mächtigen Grundkeime, die zu einem einheitlichen Organismus in ihm erwachsen wollten, jeden Augenblick an Wind und Wetter verlieren zu können schien. Im deutschen Volke lag aller Marmor dazu gegeben, um einen ungeheueren Bau aufzuführen, dem an Herrlichkeit des Stoffs und an Festigkeit seiner Grundlagen nichts gleichgekommen wäre. Aber der Bau zerfiel von vornherein in einzelne Gruppen und Klumpen, welche in die lebendige Grundeinheit, aus der die Nation hervorgetreten war, weder durch künstliche Politik noch durch mächtige Thatsachen wieder zurückgebildet werden konnten. An bedeutenden und begabten Persönlichkeiten fehlte es auf den deutschen Kaiserthronen nicht, um durch eine Schöpfung von oben herab das Werk der deutschen Einheit niederzusetzen. Aber die herrschenden Kaisergeschlechter sahen ihr eigentliches Ziel nur in der Ferne und in glanzvollen Unternehmungen, mit denen sie den Ruhm der deutschen Nation verknüpfen wollten, ohne der Größe derselben durch eine eigene innere Organisation zu entsprechen. An diese die Hand anzulegen und damit die durch Stämme, Landeshoheiten, Stände und Städte überfüllten und überpfropften Zustände zu einer inneren Bewegung zu bringen, trugen die Kaiser stets eine bedenkliche Scheu, und blieben weit entfernt davon, sich eine principielle und zusammenhängende Stellung in diesem Verhältniß klar zu machen. Der römisch-deutsche Imperialismus

konnte sich zu keinem durchgreifenden System erheben, und dies war um so schlimmer, weil das Kaiserthum in seiner höchsten Spitze nur eine Idee war, die sich in ihren Wirkungen zu offenbaren hatte. Zwar blieb die ganze Welt nach wie vor überzeugt, daß der altrömische Cäsarismus, der durch Karl den Großen auf die Deutschen übergegangen, in dem römisch-deutschen Kaiserthum seine wahre Fortsetzung erhalten habe, und daß diesem dadurch das „Diadem der Monarchie der Welt", wie es einst ein König von Polen glückwünschend bei der Wahl Friedrichs III. ausdrückte,[1] übergeben worden sei. Diese phantastische Illusion ging so weit, daß man in Deutschland die Kurfürsten, welche den Kaiser wählten, in die Stelle des römischen Senats und Volks eingetreten glaubte.[2] Diese rein ideelle Begründung des deutschen Kaiserthums gab auch dem Lehnswesen seine eigentliche bindende Kraft, indem dasselbe in dem mit mystischer Universalität umstrahlten Haupt des Kaisers den geheimnißvollen Springquell aller Rechte, alles Eigenthums, aller persönlichen und ständischen Stellungen erkannt sehen wollte. Der christlich-germanische Imperialismus, der nach Innen mystisch und nach Außen abenteuerlich war, versäumte das zu organisiren, was seine eigentliche reale Basis hätte werden müssen, nämlich die deutsche Nation. Wo er organisirend eingriff, wie Friedrich II. es mit den deutschen Städten und Landeshoheiten versucht, setzte er sich in der kurzsichtigsten Berechnung selbst

---

1 Vgl. L. Ranke Deutsche Geschichte I. 54.

2 Petrus de Andlo de romano imperio II. c. 3. Isti principes electores successerunt in locum senatus populique romani.

den Stuhl vor die Thür, indem er die hoheitlichen Rechte der deutschen Einzelfürsten zu einer Machtvollkommenheit steigerte und feststellte, welche die deutsche Reichsexistenz nur immer mechanischer durchschnitt, und über allen diesen festgehaltenen Trennungen die Kaiseridee selbst in den leeren Raum verschweben ließ.

---

5. Anfänge der nationalen Opposition.

Das innere Widerstreben der Kaiser, mit der deutschen Nation Geschichte zu machen, hatte auch den Standpunkt der reformatorischen Kämpfe im sechszehnten Jahrhundert von vornherein verrückt, und denselben in kirchlicher wie in politischer Hinsicht die Richtung auf eine principiell sich begründende Nationaltrennung, statt auf eine schöpferische Zusammenfügung und Vereinheitlichung Deutschlands und seiner Völker, gegeben. Das heilige römische Reich trug in den Begriffen von Kaiser und Papst sein eigentliches Schicksal in sich, und diese Begriffe, obwohl der Ausfluß eines und desselben Systems, hatten sich bald feindlich gegeneinander gekehrt und dadurch alle Grundlagen zerrüttet, auf denen die Weltherrschaft Deutschlands emporzugehen bestimmt war; bald machten sie wieder gemeinschaftliche Sache miteinander und stellten sich als das Gesammtwesen des Systems selbst gegen die um ihre Berechtigungen und ihre Fortschritte kämpfenden Völker auf, wie dies in den Ereignissen der deutschen Reformation geschah. Der von allen Seiten heranstürmende Geist dieser Epoche wurde jedoch mächtiger als das in sich selbst schon durchlöcherte System, das nur mühsam seine Traditionen wieder zusammenraffen konnte, in dem

Augenblick, wo die Völker sich auf die Offenbarungen einer neuen Zeit stützten, und darin ihre Bundesgenossen hatten an der neu aufgehenden Wissenschaft, an weitgreifenden Erfindungen und Entdeckungen und an der Natur selbst, die ihre bis dahin verhüllten Bewegungsgesetze in die allgemeine Erkenntniß treten ließ.

Das System der römischen Päpste war auf seinem innersten Grunde dazu angelegt gewesen, die Hierarchie durch die Theokratie zu vollenden, wozu aber die Kaiser die Agenten des römischen Stuhls in der Bearbeitung der weltlichen Staats- und Volkszustände hätten werden müssen. Denn die Hierarchie, wenn ihre Voraussetzungen die richtigen waren, konnte ihr eigentliches Ziel nur in der Heraufführung eines Gottesstaats sehen, in dem das Paradies der Geschichte in dem ewigen Frieden der Völker wiederaufgerichtet stünde. Aber dieser wahren Consequenz des Systems wurden weder die Träger desselben noch auch die Zeiten förderlich, denn die Religion selbst hatte durch das römische Kirchensystem nicht gewonnen und darum auch in den Völkern selbst nicht das Bedürfniß steigern können, sich nur als Bürger einer Gottesgemeinschaft und lediglich unter den Bedingungen derselben in der Welt einzurichten. In Italien, dem eigentlichen Ausgangspunkt der ganzen reformatorischen Bewegung, hatten es Dante und Macchiavelli schon unumwunden ausgesprochen, daß man um so weniger von der Religion antreffe, je mehr man sich dem Sitz des Papstes in Rom nähere.[1] Diese Führer der neuen Ideenbewegung

[1] Macchiavelli Discorsi I. 12. Nè si può fare altra maggiore congettura della declinazione di essa quanto è vedere come quelli

in Italien hatten ihr Ziel, durch welches alle Zustände, die geistlichen wie die weltlichen, reformirt werden sollten, wesentlich in der Aufrichtung einer neuen Nationaleinheit gesehen, die im vierzehnten Jahrhundert in der Idee des italienischen National-Kaiserthums die ganze europäische Politik in Bewegung gesetzt hatte. Zu derselben Universalität der Bewegung griff die deutsche Kirchenreformation im sechszehnten Jahrhundert aus, indem sie die Nationalreform von der obersten Spitze bis zu den untersten Volksgestalten herab zu ihrer Aufgabe erheben und mit dem Glauben der Nation zugleich die Nation selbst verbessern wollte. Es war dazu ein Anstoß gekommen, der gewissermaßen aus allen Poren der Welt drang, und auf der Erde wie am Himmel alle Zeichen des Sturms, des Kampfes und der Bewegung ausgehangen hatte, die jedenfalls darauf hinwiesen, daß es sich so bald noch nicht um einen friedlichen Abschluß der Menschheit unter einer nur von Priestern behüteten Gotteshalle handeln könne. Es begann vielmehr mit dieser Epoche die eigentliche Zeit der modernen Unruhe und Zerklüftung, die alle ideellen und persönlichen Zustände wie alle Positionen der Gesellschaft ergriff, und als wissenschaftliche Erkenntniß die Erde selbst aus ihrem stätigen Mittelpunkt im Weltall hinweggewiesen hatte, was die Kirche schon als einen feindlichen Angriff gegen ihr ganzes Satzungsgebäude empfand. In das verlassene Centrum, in dem die Erde unter dem Segen der Kirche fest geruht, rückte das Individuum als

---

popoli che sono più propinqui alla chiesa Romana, capo della religione nostra, hanno meno Religione.

solches vor und fügte seine Freiheit und sein Selbstbewußtsein an dieser Stelle ein, um die sich jetzt die Welt in allen ihren geistigen Angeln bewegen sollte. Die Buchdruckerpresse ergänzte als Instrument der freien geistigen Bewegung die neu erkannte Idee des Organismus und leitete den Strom der menschlichen Gedanken und der göttlichen Eingebungen durch alle Verstecke und Befestigungen des Systems und mitten in das Allerheiligste der Kirche wie an die äußersten Gränzen des Volkslebens. Die Ideen-Unruhe wurde dadurch eine allgemeine und machte den Gelehrten an sich schon zu einem Reformator, während sie die Stirn des deutschen Sklaven wie mit einem Auferstehungshauch bestrich. Die Hörigen, die Leibeigenen und die Bauern hatten den Hahn krähen hören und erschienen am Saum der Zeit, aufgeschreckt von der Idee ihrer Menschenbestimmung, von der sie aus dem gedruckten Wort Gottes getroffen worden und die ihnen wie ein Blitz im Unwetter die Gefahren ihrer ganzen Lage beleuchtet hatte. Wenn die Buchdruckerpresse in ihren ersten Thaten demokratisch wirkte und dem Volksgeist eine neue Waffe gab, so entwaffnete dagegen die Erfindung des Schießpulvers die Person des Ritters, indem sie das bis dahin exclusive Handwerk der Tapferkeit verallgemeinerte und der aristokratisch-militairischen Standesehre ein concurrirendes Instrument der Massen an die Seite stellte. Dieser Ausblick in eine neue Völkerzukunft vertiefte sich unendlich durch die gewonnenen Fernsichten auf das eben entdeckte America, wo eine neue Völkerwiege, umleuchtet von dem Glanz nie geahnter Schätze, sich enthüllte, indem zugleich durch die

Auffindung der Weltstraßen dem Unternehmungsgeist des Individuums die Herrschaft der Erde angeboten schien.

Es gab keinen deutschen Kaiser, der diese Grundlagen, die zu einem Imperium ohne Gleichen dastanden, zu benutzen verstanden oder gewagt hätte. Und doch schienen die Schöpfungstriebe der ganzen Zeit dazu in Deutschland zusammengefallen zu sein, indem hier eine junge Nation, auf welcher der Geist der historischen Bestimmung sichtlich ruhte, in den entscheidenden Mittelpunkt getreten war, in dem alle Gegensätze der Zeit aufeinanderstießen. Für die Italiener war das National- und Freiheits-Kaiserthum Dante's eine Phantasie geblieben, die sich zuletzt in den Fürsten des Macchiavelli verhunzt hatte und in dieser zweideutigen Gestalt, zum gleichen Anreiz für die Cabinetspolitik wie für die Demokratie, die alte große Wunde für alle Zeiten offen erhielt. Die Deutschen, für welche die Nationaleinheit ein nicht minder dringendes Rettungsmittel war, hatten ihre Nationalkaiser, aber nicht als einen Begriff ihrer Einigung und Organisation, sondern als einen Herrn, der die Nation nur nebenher für seine Herrschaftszwecke verbrauchte und verwirthschaftete, und zur Verallgemeinerung und Verflüchtigung der deutschen Nationalität am meisten beitrug.

An die Throne eines Maximilian I. und Karls V. drängte sich in dieser Zeit wie von selbst der Gedanke, aus der deutschen Reformation eine kaiserliche National-Opposition gegen das Papstthum von Rom zu machen, und dadurch Deutschland unter der Herrschaft seiner Kaiser zu dem wahren Rom der modernen Völkerfreiheit zu erheben. Maximilian I. schien wenigstens die Möglichkeit einer solchen

Combination zu ahnen, indem er bei dem ersten Auftreten Luther's dem Churfürsten Friedrich die Aeußerung zukommen läßt, er möge den Mönch „fleißig bewahren", da man sich seiner vielleicht noch einmal bedienen könne. Indeß befand sich dieser Kaiser, der den Begriff des heiligen römischen Reichs am tiefsten erfassen zu wollen schien, ermüdet und vielenttäuscht am Ende einer Laufbahn, die seinem hohen, von ritterlichen Herrschafts-Ideen getragenen Streben durchaus keine Frucht geboten hatte. Zuvörderst war es der Widerstand der deutschen Reichsstände gewesen, der ihn in seinen Plänen und Unternehmungen nach Außen gekreuzt und ihm nach Innen eine tiefe Verstimmung über das Verhältniß von Kaiser und Nation eingeflößt hatte. Man ersieht aus der bedingenden Stellung, welche die deutschen Stände gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts dem Kaiser gegenüber einnahmen, wie sich die Kraft der Reichstage im Laufe der Zeiten aus sich selbst erhöht und eine aus eigenem Recht geschöpfte Machtvollkommenheit zu entfalten gestrebt hatte. Auf dem Reichstage, welchen Maximilian I. zu Worms im Jahre 1495 abhielt, um die ihm nöthigen Hülfsmittel zur Kriegführung gegen Frankreich sowohl wie gegen die Türken bewilligt zu erhalten, erklärten ihm die Stände geradezu: daß sie nicht zu Geldbewilligungen sich veranlaßt sehen könnten, „so lange nicht im heiligen römischen Reiche beständig Gericht, Recht und Frieden gehandhabt würden."[1] Diesen Forderungen, welche schon die

---

[1] Müller Reichstagstheatrum Maximilians I. Vorst. 2. S. 373. §. 3.

mit dem Königthum feilschende Macht des constitutionellen Princips ankündigten, hatte Kaiser Maximilian nur durch die Aufrichtung des ewigen Landfriedens und durch das zur Gewährleistung desselben eingesetzte kaiserliche Kammergericht, bei welchem den Ständen ein Mitbesetzungsrecht eingeräumt worden, entsprechen können. Das Reichskammergericht war schon am 31. October 1495 zu Frankfurt eröffnet worden, und sollte auch durch einen in dieser Stadt abzuhaltenden jährlichen Reichstag für die Ausführung seiner Urtheile den nöthigen Beistand gewinnen. Wie sehr aber auch diese Einrichtung, die ein bürgerliches Gemeinwesen dem schöpferischen Willen des Nationaloberhaupts gegenüberstellte, der romantischen Politik eines Kaisers widerstrebte, der vor Allem Herrscher sein wollte, und der den Gedanken hatte, die Nation werde in ihrer eigentlichen Höhe und Blüthe durch den Kaiser dargestellt: so begab er sich doch ohne Zweifel mit ernstem und aufrichtigem Willen in diese Organisationen hinein, denen er im Jahre 1500 das „Reichsregiment", an der Stelle der 1495 beschlossenen jährlichen Versammlung der Reichsstände, folgen ließ. Dies Reichsregiment war eine ständige Commission, die aus einem Stellvertreter des Kaisers, den Abgeordneten der Kurfürsten und sechs von den Reichsständen gewählten Beisitzern zusammengesetzt war, und an welche sich zugleich die Eintheilung der deutschen Stände in sechs Kreise, den fränkischen, bayrischen, schwäbischen, rheinischen, sächsischen und westphälischen Kreis, geknüpft hatte. Es beweist aber am meisten, wie überragend das deutsche Ständewesen sich in dieser Zeit schon herangewachsen fühlte, daß diese permanente

Commission, die doch wesentlich als ein Stände-Ausschuß zu betrachten war, schon eine so unabhängige und übergreifende Thätigkeit zu entfalten wagte, die dem Kaiser nicht minder gefährlich erschien als den übrigen, die Aufrichtung einer republikanischen Herrschaft befürchtenden Ständen. Aus diesen Bedenken war eine Auflösung dieses Reichsregiments schon nach zwei Jahren wieder verfügt worden.

Die drängenden Keime zu einer großen politischen Krisis lagen in dieser Zeit auch schon in der deutschen Reichsorganisation selbst gegeben, in deren trägen Ordnungen die nationale Opposition gleichwohl früher erwacht war als auf dem kirchlichen Gebiet. Die deutschen Stände, welche auf den Reichstagen ihre Standschaft ausübten, zeigten sich gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu einer allgemeinen historischen Position erstarkt und auf dem Wege zu einer entscheidenden Machtstellung begriffen. Die Reichstage hatten durch die in ihnen emporwachsende Eigenmacht der Stände wie von selbst ein republikanisches Element angenommen, das gegen die oberste Spitze hin abstoßend drängte und hier constitutionell-revolutionair wirkte, während es zugleich nach Unten hin die Entwickelung der landesherrschaftlichen Souverainetäten förderte und dadurch nicht minder theils auflösend theils constituirend auf die Entfaltung neuer Staats- und Rechtsformen losarbeitete. Die Kurfürsten selbst, in deren Händen die Kaiserwahl lag, schlossen sich dieser Richtung an, und so geschah es, daß bereits Karl V., als er zum Kaiser erhoben worden, auf den Antrag Friedrichs des Weisen, Kurfürsten von Sachsen, in einer sogenannten Wahlcapitulation (Mainz 1519) eine Art von

deutschem Staatsgrundgesetz unterzeichnen mußte, durch welches nicht blos der ewige Landfrieden und die hergebrachten Rechte der Kurfürsten Bestätigung erhielten, sondern auch der Kaiser zu versprechen hatte, in Reichskriegen und Bündnissen nie ohne Einwilligung der Kurfürsten zu handeln und ohne diese auch weder Reichssteuern noch Zölle aufzulegen, überhaupt aber den Rechtszustand der deutschen Nation in jeder Weise aufrecht zu erhalten, ihre Concordate zu handhaben und keine Reichstage außerhalb Deutschlands zu berufen. Es wurde dies gewissermaßen eine Verfassungs-Urkunde des deutschen Reichs, die, obwohl theilweise in veränderten Formen, von sämmtlichen Nachfolgern Karls V. bis zum Kaiser Franz II. (Frankfurt 1792) beschworen werden mußte.[1]

Karl V. war aber eine Persönlichkeit, von der am wenigsten zu erwarten gewesen, daß sie den deutschen Nationalinteressen, die ihr völlig fremd standen, mit einer thätigen und aufrichtigen Hingebung sich zuwenden möchte. Die Sache des Mönchs Martin Luther mit Rom war ihm zunächst eine Angelegenheit, die er nicht anders als diplomatisch zu verstehen und zu behandeln wußte, und die er sofort für das persönliche Verhältniß benutzte, in welches er sich selbst nach der Lage seiner eigenen Interessen und Absichten zum Papst gestellt sah, den er dem Bündniß gegen Frankreich geneigt zu machen wünschte. Es entsprach der

[1] Vergl. Lindelof Deutsche Reichsgeschichte S. 254, der eine vollständige Zusammenstellung dieser Wahlcapitulationen giebt. Limnaeus Capitulat. Imper. et Reg. Rom. Germanic. Caroli. V. Emminghaus Corp. Jur. germanic. p. 589.

Richtung dieser kaiserlichen Zugeständnisse, daß Karl V. sich sogleich bereit zeigte, der Verdammungs-Bulle gegen Luther durch ein kaiserliches Edict gesetzliche Kraft zu geben. In diesem Moment machte sich aber schon die Bedeutung, welche die deutschen Reichsstände den Kaisern gegenüber errungen, als eine Instanz geltend, ohne welche in den allgemeinen Angelegenheiten gar nicht mehr vorgegangen werden konnte. Es wurde von dieser Seite her dem Kaiser bemerklich gemacht, daß Luther durch sein Auftreten und seine Predigt schon zu tiefe Eindrücke beim gemeinen Mann des deutschen Volkes hinterlassen, um dieselben durch ein bloßes Mandat niederschlagen zu können, das ohne Verhör und Begründung gegen Luther erlassen würde. Die persönliche Vorladung Luther's vor den Reichstag zu Worms (1521) wurde in einem kaiserlichen Schreiben ausgesprochen, in welchem der Kaiser die Eingangsphrase „wir haben beschlossen" merkwürdiger Weise durch die hinzugefügte Ausschreibung „wir und des heiligen Römischen Reichs Stände" erläutert,[1] und wodurch der eigentliche Anfang gemacht wurde, die lutherische Bewegung als eine deutsche Nationalangelegenheit zu behandeln. Daß die deutschen Stände diese Vorladung durchgesetzt, war nicht nur im Interesse Luther's geschehen, auf dessen Seite der Reichstag ohne Zweifel in Allem stand, was eine nationale Opposition gegen die weltlichen Uebergriffe des Papstes betraf. Es lag auch in diesem Ereigniß die neue Thatsache einer Machtvollkommenheit der deutschen Stände vor, welche

[1] Vgl. L. Ranke Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I. 477.

sich in dieser Angelegenheit gewissermaßen zu einer höchsten National-Instanz gesteigert hatte, und unter Uebereinstimmung des Kaisers selbst in das Wesen eines entscheidenden National-Gerichtshofes überging. Damit kündigte sich auch die schon beginnende Verwirrung des Moments an, indem der Kaiser den Ständen eine Form der Entscheidung zugestand, welche zugleich zwischen ihn und den Papst die Macht eines nationalen Gemeinwesens stellte und das Reichsoberhaupt in Abhängigkeit von den Beschlüssen desselben zeigte. Die deutschen Stände, die schon beim Regierungs-Antritt des Kaisers sich zu einem unbestreitbaren Antheil an der Reichsregierung erhoben, dehnten denselben jetzt zu einer Stellung aus, die, wenn sie durch den Verlauf der historischen Entwickelung dieser Zeit getragen worden wäre, bald Kaiser und Papst zusammen in die Strudel der neuen nationalen Bewegung hinabgezogen hätte.

Die römische Kirche selbst hatte in ihren Concilien diesen Gedanken längst gepflegt, der hier in den deutschen Reichsständen zuerst zu einem politischen Durchbruch kommen wollte. Es war dies der stürmische Geist jener Kirchenversammlungen, welche durch die Gewalt ihrer Debatten Himmel und Erde in Bewegung zu setzen schienen und denen, nach der Lehre der größten Autoritäten, auch der Papst selbst sich unterzuordnen und zu unterwerfen hatte. Der Gedanke, daß ein allgemeines Concilium die ganze katholische Kirche vorstelle und in dieser Bedeutung unmittelbar von Christus selbst seine Gewalt empfangen habe, um die Reform der Kirche auch gegen den Willen des Papstes zu betreiben, dieser Gedanke hatte zuerst das Wesen der Volksversammlung mit der Sache der Reform

verschmolzen und den Geist der allgemeinen Debatten gegen die einzeln stehende Autorität entfesselt. Dieser Macht des Concils war zwar auf der Volksseite das erste Opfer gefallen, indem Johann Huß, der frühe Vorkämpfer kirchlicher und weltlicher Freiheit, mit seinem Blut diesen ersten Moment, in welchem die reformatorische Volksidee mit der kirchlichen Reform zusammenstieß, zu besiegeln hatte. Die Entscheidung des Conciliums zu Kostnitz hatte aber gleichwohl in der Kirche selbst wie auch in den unteren Volksschichten die drängenden Keime der Reform mächtig gezeitigt, und es wäre ein Triumph der Menschheit gewesen, wenn dieselbe innerhalb der katholischen Kirche, die mit ihrer großen Organisationsfähigkeit alle Volksschichten tief durchdrungen hielt, hätte vollzogen werden können!

Der Wormser Reichstag von 1521 fühlte einen Augenblick die Anwandelung, als nationales und weltliches Concilium an Luther wieder gutzumachen, was das kirchliche Concilium von Kostnitz an Huß verbrochen hatte. Der kleinere Ausschuß der deutschen Stände hatte schon eine Zusammenstellung von Beschwerden der Nation gegen alle Mißbräuche und Uebergriffe des römischen Hofes unternommen, wozu die Materialien zum Theil aus den verschiedenen Eingaben der einzelnen Fürsten geschöpft wurden. Es war daraus eine Schrift entstanden, die zwar in ihren einzelnen ungemein starken Ausführungen vornehmlich gegen die Verwaltung des Papstes Leo's X. gerichtet war, in ihrem innersten Grunde aber schon hart an die Principien des Papstthums selbst herantrat und der römischen Hierarchie denselben nationalen Standpunkt entgegenhielt, den zuerst Ulrich von Hut-

ten in der merkwürdigen Zueignungs-Epistel an Leo X. (zu der neu von ihm herausgegebenen Schrift des Laurentius Valla über die Constantinische Schenkung), und nach ihm Luther in der Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation" (Juni, 1520), gegen Rom aufgerichtet und ausgerüstet hatte. Wäre Luther zuerst auf dem rein nationalen Element dieser Angelegenheit stehen geblieben, und hätte er den Kampf um die kirchlichen Formen so lange hinhalten können, bis die Grundlage einer allgemeinen National-Opposition gewonnen worden, so würde die von ihm ausgegangene Bewegung alle Feinde Deutschlands überwältigt und dasselbe mit einem Schlage zum Mittelpunkte der kirchlichen und politischen Freiheit für die ganze Welt gemacht haben. Seine Persönlichkeit hing aber von vornherein zu sehr in den Fesseln der kirchlichen Doctrin und eines nur nach innerlicher und geistiger Genugthuung drängenden Herzens, als daß er die öffentliche Sachlage, in die er eintrat, mit diplomatischen Augen hätte prüfen und zersetzen können. Es hätten ihm sonst in Worms sogleich die Vortheile klar werden müssen, die ihm und seiner Sache aus einer geschickten Anknüpfung an die oppositionnelle Stimmung der deutschen Stände erwachsen wären, und wodurch ihm zugleich die Bildung einer großen nationalen Partei, worauf ihn die tiefen bedeutungsvollen Mahnungen eines Franz von Sickingen hingewiesen, in dem entscheidendsten Moment gelungen sein würde. Für ihn faßte sich aber Alles, was er kannte und wollte, in den einen, sein Herz fröhlich schwellenden Begriff zusammen: als der Mann Gottes einer Welt von „Teufeln" gegenüberzustehen, und in dieser energisch ausgedrückten Stim-

mung war er vor den Reichstag hingetreten, ohne der eigentlichen Absicht, in der ihn die Reichsstände vernehmen wollten, auf den Grund geblickt zu haben. Diese Einseitigkeit des Auftretens drängte freilich mehr als alles Andere auf die geschichtliche That hin, sie schränkte dieselbe aber sogleich auf das rein kirchliche Gebiet ein, auf dem die begonnene Nationalbewegung auch in den folgenden Zeiten nicht hat vollständig ausgefochten und beruhigt werden können. So erfolgte zuerst auf dem Reichstage zu Worms die Achtserklärung gegen Luther, zum Theil wider den Willen der deutschen Stände selbst, die bei der Weigerung Luther's, eine modificirte Erklärung über seine Schriften abzugeben, sich zuvörderst in eine gewisse Rathlosigkeit versetzt sahen, jedoch noch immer zu einem rücksichtsvollen und abwartenden Verfahren mahnten. Der Kaiser aber, den vornehmlich der Mangel an Welt in Luther's Auftreten gegen ihn eingenommen, war jetzt auf den ursprünglichen Beschluß der Stände, der durch das Verhör Luther's nur hatte motivirt werden sollen, zurückgegangen, und wußte denselben unter Mitwirkung der römischen Diplomatie nunmehr durch das Wormser Edict in Kraft zu setzen.

Luther's Auftreten, das zuerst im Ablaßhandel die Binde- und Lösekraft der Kirche angegriffen, hatte zugleich gegen das ganze System der Autorität, auf dem die allgemeine Weltlage ruhte, seine Hand erhoben. Sein Streben war aber auf der andern Seite sogleich wieder dahin gerichtet, das große System, das er durchlöchern half, durch eine neue bindende Formel zu ersetzen, die er aus dem protestantischen Lehrbegriff und aus der landesherrlichen Souverainetät

mischte. Obwohl er noch in seiner Schrift an den deutschen Adel die größten Gesichtspunkte für deutsche Reichs- und Nationaleinheit aufgestellt hatte, so scheiterte er doch sogleich an der Hauptbedingung seines Werkes, welche die gewesen wäre, den Kaiser gegen den Papst fortzureißen und eine kaiserliche Politik auf dem Grunde der neuen reformatorischen Ideen der Zeit entstehen zu lassen. Mit Kaiser und Papst gleichzeitig zerfallen, und vor der revolutionnairen Kraft zurückschreckend, die ihm aus den Ständen, dem Adel, den Handwerkern und den Bauern überall schon in dieser Zeit entgegenschlug, zog er sich mit seiner Reformation auf die fürstlichen Territorialhoheiten Deutschlands zurück, um die Idee der Bewegung in der kleinen landesherrlichen Autorität zu verfestigen und abzuschließen. Die Reform fiel dadurch aus dem nationalen Einheitsbegriff heraus, vollendete die äußeren Risse des deutschen Nationalkörpers zu innerlichen Trennungen und vertiefte den Kampf der Stände zu einem Kampf der Ideen, in welchem die ständischen Gegensätze zu dem gesellschaftlichen Principienkrieg gegen einander heraustraten.

---

6. Die vier Stände in der deutschen Reformation.

In die Stände der deutschen Nation war im Reformations-Zeitalter eine tiefe Gährung eingedrungen, die alle bisher gefestigten Stellungen aufzulösen oder mit neuen Lebenselementen zu erfüllen strebte. Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern bildeten in dieser Zeit schon vier von einander abgeschiedene Standeswelten, die sich wie vier verschiedene Völkerschaften gänzlich fremd und in entgegengesetzten Berechtigungen, Gewohnheiten, Sitten und Anschauungen gegenüberstanden.[1] Die Grundlagen dieser vier Stände hatten sich schon zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts rechtlich und politisch vollkommen abgeschlossen, aber ihre streng bewachten Gränzen doch gegen die Ideen der Zeit offen lassen müssen. Diese Ideen, die wesentlich eine Kriegserklärung des Menschen gegen den Stand enthielten, griffen auf die gemeinschaftliche Grundnatur aller Stände zurück und brachten dieselbe in eine neue schöpferische Bewegung, deren Ziel auf eine Umgestaltung des gesammten Weltzustandes ging.

Luther selbst hatte im innersten Bewußtsein seiner That

---

[1] Sebastian Franck Weltbuoch (1534): „Germania haben yetz viererley völcker und fürnemme ständ."

recht eigentlich das Princip des Ständekampfes an die Spitze der Beziehungen gehoben. Wenn er auch nur die Kirche wollte, so hatte er es doch im ganzen Verlauf seines Kampfes wesentlich mit den Ständen zu thun, indem er sich bald an die Fürsten und den Adel, bald an die Bürger und Bauern mit seinen Mahnungen und Reformgedanken wandte, und auch den kirchlichen Organismus vornehmlich nur aus dem Priesterstande heraus umgestalten wollte. Ihm selbst war der Gedanke stets wichtig geblieben, daß er aus dem Bauernstande hervorgegangen. „Ich bin eines Bauern Sohn!“ ruft er in seinen Tischreden mit besonderem Nachdruck aus: „mein Vater, Großvater, Ahn sind rechte Bauern gewesen; darauf ist mein Vater gen Mansfeld gezogen und ein Berghauer worden; daher bin ich!“ Doch lagen auf dieser Seite auch die Widersprüche, denen Luther hinsichtlich der consequenten Durchführung seiner Aufgabe verfiel. Denn er, der selbst aus dem deutschen Bauernsohn der deutsche Reformator geworden war und dadurch am gewaltigsten gezeigt hatte, wie in ächten historischen Zeiten das Individuum den Stand überwächst, konnte den Abschluß seines Werkes nur darin finden, daß er die große Nationalbewegung wieder zurück in die ständischen Kreise bannte und Jeden vermahnte, hübsch im Frieden seines Standes und auf dem Boden desselben zu bleiben. Dies entsprach auch in kirchlicher Hinsicht nicht dem Ausgangsprincip, auf welches er sein Unternehmen gestellt, und das er gerade darin gesucht, den Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Stand aufzuheben und dadurch dem römischen Priesterstand zuerst den ausschließlichen Boden unter seinen Füßen wegzuziehn,

sowie Galilei den Erdkörper erst aus dem Stillstande in sich selbst entfesselte, um ihn in die neuerkannte Weltordnung der Bewegung und in sein wahres Verhältniß zur Sonne hinübertreten zu lassen. In seiner Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation“ glaubt er den Gedanken der Reformation nicht wirksamer und umfassender einleiten zu können als durch die Idee des Laien-Priesterthums, indem er den Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Stand für eine willkürliche Erfindung erklärt,[1] und dagegen den ersten reformatorischen Streitsatz dahin aufstellt, „daß alle Christen wahrhaft geistlichen Standes sind, und daß unter ihnen kein Unterschied sei, denn des Amtes halben allein.“ Die reformatorische Thatkraft Luthers, der hier sogleich gegen das System selbst in seiner ursprünglichen principiellen Aufstellung sich richtet, ergreift zuerst den Punkt, auf dem die Welt sich in zwei feindliche Gegensätze geschieden hatte und auf dem er sie auch wieder einheitlich und friedlich zusammenfügen will. Er will die Kirche nicht mehr im Priesterstande anerkennen, dem er es aufkündigt, ein besonderer Stand zu sein, sondern er sieht die neue Epoche der Weltlichkeit unter den Völkern anbrechen und verkündigt in Gottes Namen die *weltliche Gewalt*, die „frei gehen müsse durch den ganzen Körper der Christenheit.“ Selbst das „Amt“, worin er noch den einzigen Unterschied zwischen den Geist-

---

[1] *Luther* an den christlichen Adel deutscher Nation: „Man hat's erfunden, daß Papst, Bischöfe, Priester, Klostervolk wird der geistliche Stand genannt; Fürsten, Herren, Handwerks- und Ackersleute der weltliche Stand.“

lichen und Weltlichen zuläßt, will er nicht anders als aus dem Willen der Gemeinde ausgeflossen sehen.

Das römische Priesterthum war aber gerade als Stand am gefährlichsten auf den Boden der Weltlichkeit und in die zersetzenden Elemente der Zeit hinübergezogen worden. Gegen die Standesverhältnisse der Geistlichen lagen ungeheure Actenstücke vor, zu denen die Kritik der Jahrhunderte und die Volkssatire aller Länder unabweisliche Aussagen geliefert hatte. Der geistliche Stand hatte den ihn zerfressenden Debatten der Zeit nur die allgemeine Autorität der Kirche entgegengehalten, aber seine eigenen persönlichen Zustände dadurch in keinem höheren sittlichen und geistigen Glanz erscheinen lassen können. Die socialen und rechtlichen Ausnahmeverhältnisse, auf denen der geistliche Stand in Staat und Gesellschaft herangewachsen war, hatten ihm von vornherein eine drückende und übergreifende Stellung gegeben, die das Institut wie einen trennenden Keil in das bürgerliche Gemeinwesen hineinschob. Die geistliche Genossenschaft war schon durch ihre abgesonderten Jurisdictionen und alle damit verbundenen Ausnahmerechte und Vortheile, die zugleich durch die Kirchenstrafen eingeschärft und behauptet werden konnten, ein alle öffentlichen Interessen durchkreuzender Stand geworden. Nach der Idee der Hierarchie sollte die Kirche in den Staat hineinwachsen, aber die Geistlichkeit gebärdete sich bei diesem Proceß sofort als die erobernde Macht, die, wie sie die weltlichen Besitzthümer an sich riß, so auch die ganze gesellschaftliche Moral ihren allgemeinen Zwecken und ihren persönlichen Gelüsten unterordnete. Der geistliche Stand nahm die Genüsse und Vorzüge

aller andern Stände in sich auf, und machte sich selbst auf der Grundlage dieser universalen Genußsucht zu einem Ausnahmestand, der das Geheimniß seiner Herrschaft über alle Personen und Geschlechter an die Sacramente zu knüpfen wußte. Die Volksliteratur, die überhaupt ihre vorzugsweise Aufgabe in der oppositionnellen Zersetzung der Stände ergriffen, hatte ihre schärfsten und glücklichsten Pfeile von jeher gegen die Sittenzustände des Clerus abgeschossen, die sowohl in den zusammenhängenden Productionen des Reineke Fuchs, des Eulenspiegels und des Narrenschiffs von Sebastian Brand, wie auch in unzähligen vom Volksgeist getragenen Flugschriften und reformatorischen Blättern, die schneidendste Behandlung fanden. Schon Huß hatte gegen die Sittenverderbniß der Geistlichen gepredigt, und zur Besserung derselben sehr naiv den kürzesten Weg vorgeschlagen, der seiner Meinung nach darin bestehen sollte, ihnen den Ueberfluß ihrer Einkünfte abzuschneiden und der überwuchernden Geldwirthschaft des Clerus entgegenzutreten. Noch mächtiger war der erfinderische Schimpf des deutschen Volkswitzes in dieser Polemik eingetreten, der schon in seinen durch das Land gehenden Sprüchwörtern die allgemeine Verachtung, die auf dem geistlichen Stande als solchem lastete, in Formeln brachte.[1] Ebenso sehr als Habsucht und Pfründenjä-

---

[1] Sebastian Franck Weltbuoch: „Also daß wie in allen Landen die geystlichen übel von den anderen hören, yn wenig getrauwet oder vertrauwet wirt, so gar das auch vil böser Sprüchwörter darvon bei dem gemeinen mann entstanden sind, nemlich, es kumpt niemandt von einem pfaffen unbeschissen; pfaffen machen affen. . . . Es ist kein pfaff frumb, er hab dann har auff der zungen; wer einem pfaffen

gerei war aber das Cölibat der Geistlichen die Quelle ihrer socialen Verwilderung und ihrer sittlichen Uebergriffe. Dieses an sich große Fundamentalprincip des geistlichen Standes, das denselben ungebeugt von den Conflicten der Familie und des Hauses im Dienst der kirchlichen Idee erhalten sollte, war aber zu einem der ganzen Gesellschaft verderblichen Gährungsmittel geworden, und hatte den clericalen Geschlechtstrieb zu einem neuen Ferment der kirchlichen Intrigue gemacht. Das der deutschen Nationalität geheiligte Institut der Ehe wurde zuerst durch die römischen Priester seiner germanischen Grundnatur entfremdet und mit dem auflösenden Element des romanischen Geistes durchzogen. Dem geistlichen Stand hatte die Vorschrift, nicht verheirathet zu sein, nur den Reiz offen gelassen die ganze Welt heirathen zu können, wodurch auch die geschmeidigen und koketten Formen seines äußeren Auftretens nicht wenig bestimmt worden waren. Die Priester prägten darin wesentlich ihr sociales Uebergewicht aus, welches sie durch verführerischen Glanz, bunte Kleider, Kühnheit und Unternehmungslust jeder Art behaupteten und das, wo es mit Sitte und Recht in Widerspruch gerieth, jedenfalls für die Propaganda der Kirche verwendet werden konnte.[1]

---

vertrauwet, der ist selbs nitt fast frumb. Es thuot kein guot, wir schlagen dann die pfaffen alle zuo todt; wer sein hauß will haben sauber, der huet sich vor pfaffen und dauben. — Sy heyßens auch auß verachtung pfaffen, es ist auch eitel außgenocte heuchlerey, was sy yhn thuond oder eer entbieten, ein hertzgespöt wann sy gleich gnad herr sagen" u. s. w.

[1] Sebastian Franck Weltbuoch: „Die pfaffen tragen lange weitte röck an, runde cirkel pareth auf, tragen auch kappenzipffel von

Wenn der erste Stand der Nation der Verderbniß und Auflösung der Zeiten vorzugsweise erlegen war, so schien dagegen an den Adel deutscher Nation zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ein neuer Mahnruf an seine große und ursprüngliche Bestimmung ergangen zu sein. Es war ein ächt germanischer Gedanke, dem auch Luther zuerst sich nicht zu entziehen vermochte, daß der deutsche Adel der natürliche Anwalt und Führer seines Volkes sei und bei jeder wahrhaften Nationalreform an der Spitze gesehen werden müsse. Der Adel hatte zwar seine alte geschichtliche Bedeutung, in der sein Wesen nur der in die Rangpotenz erhobene nationale Freiheitsbegriff war, auf seinen Schlössern und Burgen längst verzettelt und in seinen Raubfehden, Standesspielereien und Bedrückungen gegen die Niederen den ursprünglichen hohen Volksglanz an sich getilgt. Aber als die Idee der europäischen Reform über die Alpen zu den deutschen Geistern herniederstieg, hatte sich zuerst der Stand der deutschen Ritter als der fruchtbarste Boden gezeigt, auf dem sie aufgenommen und verpflanzt werden konnte. Mitten in seiner Corruption, die ihn fast noch verächtlicher und gemeingefährlicher hatte werden lassen als den jedenfalls von der Idee der Kirche noch gehaltenen und getragenen Clerus, war der Adel doch zuerst mehr als jeder andere Stand von der wiedergeborenen Wissenschaft und von der Idee der Studien getroffen und gereizt worden. Mehrere

---

seidin und wullinem tuoch, geen gemeynklich auff pantoffel, muessig eeloß niemandtnütze leüt, die wenig studiren, die yr zeit fast mit spilen, essen, trincken, und schönen frauwen hin bringen."

seiner hervorragendsten Persönlichkeiten hatten die neue Aufgabe des Adels und Ritterthums sofort darin begriffen, daß es sich um eine Erneuerung des Standes auf der Grundlage der geistigen Bildung handele. Freiheit und Wissenschaft stießen plötzlich zu einem und demselben Begriff zusammen, und in dieser Combination wollten deutsche Ritter wie Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen, die fast den ganzen fränkischen, rheinischen und schwäbischen Adel hinter sich hatten, die alte Mission ihres Standes für die Freiheit der Nation wieder aufnehmen. Die Richtung auf die neuen Ideen war in der That in den deutschen Adel schon so allgemein eingedrungen, daß sie dem Stand selbst in seinen innersten Elementen eine neue Bewegung zu geben schien, womit sich seine heftig herangewachsene Opposition gegen die Macht der Fürsten zu einer umfassenden nationalen Krisis verband. Nachdem der hohe Adel, der die ausschließlich mit der Reichsstandschaft begabten Geschlechter in sich begriff, sich auf dieser seiner politischen Basis ganz entschieden von den übrigen blos rittermäßigen Geschlechtern getrennt hatte, schloß er in sich die Herrschaftselemente ab, die sich von ihm aus in landeshoheitlichen und standesherrlichen Stellungen über Deutschland verzweigten. Dieser Unterschied war durch keine besondere Satzung festgestellt worden, sondern hatte sich auf dem Wege der allgemeinen politischen Entwickelung, aber so bestimmt ausgebildet, daß es schon in den Reichsabschieden des funfzehnten Jahrhunderts genau auseinander gehalten wird, wenn die darin gegebenen Zusicherungen und Bestätigungen nicht bloß den regierenden und hohen Herren, sondern auch dem nicht reichs-

ständischen Adel und vornehmlich der Reichsritterschaft gelten sollen. Diese Reichsritterschaft war der reichsfreie (reichsunmittelbare) Adel, der seit dem vierzehnten Jahrhundert aus den kernhaftesten Volkselementen heraus einen unaufhörlichen Zuwachs empfangen, und dem der nicht in die Reichsritterschaft aufgenommene bloße Reichsadel so wie der landsässige Adel, der nicht dem Reich sondern einer Landesherrschaft unterworfen war, zur Seite standen.

Der Ritter-Adel, der sowohl ein reichsfreier als ein landsässiger sein konnte, war durch seine auf die Kraft der Persönlichkeit gestellte Lebensweise dem Herzen der nationalen Bewegung am nächsten geblieben. Er war ein Stand geworden zur Aufnahme Aller, die sich durch That und Wort auszuzeichnen vermochten, und denen darin die Feststellung ihrer Persönlichkeit auf einer bestimmten Standesstufe der Nation gewährt wurde, wodurch freilich auch der volksthümlichen Verallgemeinerung dieses Standesverhältnisses selbst von vornherein die Bahn gebrochen war. Es geschah dies sowohl durch die kaiserlichen Diplome, welche bald in freigebiger Weise das Ritterthum durch den Brief-Adel (nobilitas codicillaris) ausbreiteten, als auch durch den drängenden Zeitgeist selbst, der seine Ritter überall in die entscheidende That des Jahrhunderts hinaussenden und auch auf allen ideellen Positionen Männer von Rittersart sehen wollte. So wurde, was vornehmlich die Zeit der reformatorischen Kämpfe bezeichnete, der Doctor, besonders aber der Doctor des Rechts, schon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts dem Ritter gleich erachtet, und mit allen Würden und Auszeichnungen desselben, sogar mit der Erlaubniß, Ritter-Kleidung

tragen zu dürfen, die in dem Reichsabschied von 1500 ausdrücklich festgestellt wurde, geehrt. Wer zwanzig Jahre lang auf dem akademischen Katheder vorgetragen hatte, wurde der Ehren eines Grafen würdig erachtet.[1] Wie aber der Doctor zum Ritter wurde, so konnte der Ritter auch in dem neuen Ineinanderfließen dieser Begriffe zum Doctor und Lehrer des Jahrhunderts werden, um That und Wissenschaft in eins zu gestalten, und aus neuer Lehre neues Leben bis in die innersten Eingeweide der Nation hinein zu bereiten.

Diese Vorstellungen waren im Jahrhundert der Reformation so gäng und gäbe, daß sie keineswegs, wie heut, einer künstlichen Reflexion, sondern der Stellung der Thatsachen selbst angehörten. Am umfassendsten und tiefsten war dieser Gedanke in Ulrich von Hutten, dem ächten Ritter und Magister der deutschen Nation, lebendig geworden, der sich aber die innere wie äußere Umbildung der Zeiten nicht anders verwirklicht denken konnte, als durch eine deutsche National-Reform selbst, für welche in allen Ständen, und unter dem Adel sowohl wie bei den Bauern, die kühnsten Wünsche und Entwürfe umhergingen. Als wahrer Reichsritter hatte er sich mit seinen Ideen und Plänen zuerst an den deutschen Kaiserthron festgehangen und der natürlichen Erwartung gehuldigt, daß die nationale Reform Deutschlands in die schöpferischen Hände des Imperators der Christenheit gelegt

---

[1] Petrus ab Andlo de imperio Germanic. Rom. II. 1. Immo secundum leges quilibet doctor dicitur nobilis, et gaudet privilegio nobilium, ut vult Bartolus in l. medicos C. de dignitate lib. 12. et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet, ut ibi notatur.

werden müsse. Aber schon der Reichstag zu Worms hatte ihm wie aller Welt die unzweifelhafteste Enttäuschung darüber bringen müssen. Die politische Einheit Deutschlands wurde darauf, emancipirt von den Traditionen der christlich-germanischen Kaiseridee, an die Spitze des Ritter- und Volksbundes erhoben, zu dem Ulrich von Hutten, Franz von Sickingen, Sylvester von Schaumburg, Hartmuth von Kronenberg, Dietrich von Dalburg, und die Geschlechter der Gemmingen, Fürstenberge, Helmstätter, Menzingen, mit Männern der Gelehrsamkeit und Wissenschaft, wie Oekolampadius, Martin Bucer, Caspar Aquila und andern, zusammentraten. Dieser Bund war im Frühling 1522 zu Landau unter Führung Sickingen's, der sich dabei zum Hauptmann der deutschen Nation erwählt glaubte, von der Ritterschaft Frankens, Schwabens und des Rheins zunächst nur wie eine zur Erhaltung der Ordnung und zu gegenseitiger Unterstützung errichtete Genossenschaft beschworen worden, aber sein Zweck war auf die Heraufführung eines neuen deutschen Nationalreichs gerichtet, auf ein einiges Deutschland, mit einem aus den Ideen der Zeit verjüngten Kaiserhaupt, das über ein Volk von freien Gemeinden unmittelbar und ohne eine dazwischen gestellte Vielherrschaft der Fürsten zu gebieten haben sollte.

Die Idee der politischen Nationalreform war ohne Zweifel im Geiste Hutten's entstanden und ausgetragen worden, und er, der die ideellen Fäden dieser Bewegung ursprünglich gesponnen, hatte diesen Gedanken zuerst nach der Ebernburg gebracht, in den Kreis Franz von Sickingen's, dieser altgermanischen Heldenpersönlichkeit, in der Macht und

Bedeutung des deutschen Ritterthums in jeder Weise glänzend zur Geltung gekommen waren. Der Ritter-Adel hatte in Sickingen schon seit lange seinen Führer anerkannt, dessen unternehmender kriegerischer Charakter wie die bedeutenden Geldmittel, über die er gebot, ihn zum Parteihaupt in dieser Zeit vorzugsweise geeignet erscheinen ließen. Er führte auf seinen Schlössern Ebernburg und Landstuhl die Hofhaltung eines Fürsten, und hatte schon durch seine Formen seine Partei wie die öffentliche Meinung daran gewöhnt, in ihm den künftigen Nationalkaiser des in Einheit und Freiheit wiedergeborenen Deutschlands zu sehn. Anfänglich hatte zwar auch Sickingen, der Kaiser Carl's V. Feldhauptmann geworden war, seine Pläne noch an diesen Kaiser anknüpfen zu können geglaubt, dem auch Hutten mit der stürmischen inbrünstigen Zuschrift sich angeboten hatte: „Tag und Nacht will ich Dir dienen ohne Lohn, manchen stolzen Helden will ich Dir aufwecken, Du sollst der Hauptmann sein, Anfänger und Vollender, es fehlt allein an Deinem Gebot!“ Aber der junge Kaiser, der nur mit den factischen Bedingungen seiner Herrschaft rechnete, konnte die Bundesgenossen der Idee nicht brauchen, und führte sie durch seine Abweisung um so radicaler auf den ideellen Grund ihrer Unternehmung zurück. Ulrich von Hutten hatte schon in seiner ersten drangvollen Jugend, als er in Steckelberg im Felsenschlosse seiner Ahnen auf der Höhe des Spessart poetisch wie polemisch die ersten reformatorischen Töne des Jahrhunderts anschlug, diesen ideellen Grund der neuen Nationalbewegung tief erkannt und durchforscht. Seine Gedanken traten in eine praktische Reife durch seinen Aufenthalt an dem merkwür-

digen Hofe des Churfürsten Albrecht II., Erzbischofs von Mainz, an dem Hutten Aufnahme und Dienste gefunden hatte, und wo eine von allen Künsten und Wissenschaften getragene Geselligkeit, die zugleich den strebenden und schaffenden Geistern der Zeit als Asyl sich öffnete, gepflegt wurde. Dieser brandenbürgische Prinz, der in Mainz wie ein italienischer Fürst des vierzehnten oder funfzehnten Jahrhunderts lebte, sah an seinem Hofe die freigeistigen Bewegungen der Zeit in ihren geheimsten Fäden zusammenlaufen, obwohl er darüber noch mit legitimem Anschein die Hand des katholischen Kirchenfürsten ausgestreckt hielt, und sogar im Auftrage des Papstes die Oberleitung des Ablaßhandels in Deutschland zu besorgen hatte. Nichtsdestoweniger war der Mainzer Hof der Sitz der freien und radicalen Denkweise der Zeit geworden, und diese Richtung stand hier wahrscheinlich auch in ihren weiteren Verknüpfungen unter den Auspizien des churfürstlichen Großhofmeisters Frowin von Hutten, der ein Vetter des deutschen Ritters war.

Die Ideen Ulrichs von Hutten fanden in diesen Umgebungen, wo die römische Hierarchie in einem ihrer eigenen Hauptquartiere dem zersetzenden Proceß des Zeitgeistes und der Zeitbildung unterworfen wurde, jedenfalls eine Bestätigung und Ausdehnung, die seinen Muth auf weitestes Gelingen erhöhen mußte. Deutschland von Rom zu trennen, war schon längst die eigentliche Formel geworden, in der er die Nationalbewegung zu fassen und zu leiten gedachte. Aber es mußten im deutschen Volke selbst alle Kräfte und Mittel aufgegraben werden, um in der Macht einer neuen National-Organisation die Herrschaft Rom's über die Deut-

schen untergehen zu lassen. Hutten faßte den Entschluß, sich an alle Stände Deutschlands um Erhebung der Nationalreform zu wenden, und sie zum offenen Kampf für dieselbe aufzurufen. Er glaubte die Nationalreform auf eine Stände-Revolution begründen zu können, indem er an jeden Stand besonders, an Adel, Bürger und Bauern, die dringlichsten und auf ihre Interessen berechneten Aufforderungen richtete, die darauf hinausgingen, alle Stände in der Freiheit und Einheit der Nation zu befreien und zu erneuern. Auf dieser Grundlage, die sogleich werkthätig vorbereitet wurde, sollte ein neuer Nationalbau sich erheben, dessen Gipfel die demokratische Kaiserkrone trug, und in dem das christlich-germanische Reich der Deutschen sich zu einer nationalen Kaiser-Demokratie umgeformt hatte. Die Vermählung des Imperialismus mit der Demokratie, die auf christlich-religiöser Grundlage vollzogen werden sollte, war als systematischer Plan in dem Bewußtsein Huttens klar geworden, und stellte dadurch auf dem Boden der deutschen Reformation einen historischen Typus auf, der in späteren revolutionnairen Uebergangszeiten wiederzukehren bestimmt schien und in Frankreich durch den neuen Napoleonismus wiederaufgenommen wurde, in Deutschland aber, als das verunglückte Resultat der frankfurter Nationalversammlung von 1848 und 1849, von neuem dem Kaiserthum der Nationalreform das Mißtrauensvotum der Geschichte ausschrieb.

Hutten hatte auf dem Grunde dieser Nationalreform die deutschen Stände zu einer neuen Berührung und Verschmelzung miteinander drängen wollen. Besonders aber dachte er Adel und Bürgerthum in einen Bund zu fassen,

durch welchen er die so kräftig herangewachsenen Elemente des Bürgerthums für den allgemeinen Bestand der Nation gewinnen und ihm seine ideale Zukunft erobern helfen wollte, während er zugleich eine Reorganisation des Adels auf dem nationalen Element erstrebte. In diesem Sinne richtete er Manifeste an die deutschen Städte (1522), besonders an Frankfurt und Worms,[1] worin er sie aufforderte, mit dem Adel gemeinschaftliche Sache gegen die Gewalt der Fürsten zu machen, deren gemeinschädlich gewordene Stellung er mit den heftigsten Anklagen bezeichnete. Er kündigte ihnen den offenen Ausbruch des Kampfes an, in dem der Adel jetzt in Sachen der deutschen Nation gegen die Fürsten aufstehen werde, und lud sie ein, zu diesem Kampf entweder in den Adelsbund einzutreten oder eine neutrale Stellung dabei zu beobachten. In seinen Schriften und Flugblättern hatte er diesem Gedanken einer Verbrüderung des Adels mit dem Volke schon den tiefinnerlichsten Ausdruck geliehen. Den Vorzug des Adelsstandes selbst schien er nur noch darin zu sehen, daß er an der Spitze der allgemeinen Nationalfreiheit als Kämpfer und Bürge derselben erschiene. In dem Bemühen, die freien städtischen Gemeinden, besonders aber die der Reichsstädte, für diesen Kampf zu gewinnen, unterstützten ihn auch andere Mitglieder seines Standes durch die Presse, namentlich Heinrich von Kettenbach, der sich mit einem dringenden Flugblatte an die Reichsstädte wandte.[2] Es ist ein dunkler Punkt in dieser Bewegung ge-

[1] Hutteni Opera V. 403. 409.

[2] „Ein Practica practicirt aus der heiligen Bibel uff viel zukünftig Jahr. Selig sind die, die ihr wahrnehmen und darnach

blieben, wie die deutschen Städte diese an sie gerichteten Aufrufe erwiederten, denen sie jedenfalls thatsächlich zu entsprechen zögerten, vielleicht aus Mißtrauen gegen die neu dargebotene Genossenschaft des Adels, die ihnen etwas zu meteorartig vom Himmel geweht zu sein schien. Am meisten hielten sich aber wohl gerade die Reichsstädte, auf die vorzugsweise gerechnet worden, im stolzen Bewußtsein ihrer republikanischen Eigenmacht, und zugleich in der kurzsichtigsten Berechnung derselben, zurück.[1] Wenn in irgend einem Lande, so lagen in Deutschland alle Elemente dazu gegeben, um den Bund zwischen Adel und Volk bedeutungsvoll zu schließen, und man muß sagen, daß die Vorurtheile, die demselben hinderlich wurden, in den entscheidenden Momenten bei weitem mehr auf Seiten des widerstrebenden Volkes als bei dem Adelsstande selbst sich geltend machten. Der Gedanke der Adels-Demokratie, den Hutten und seine Freunde in dieser Zeit mächtig genug ergriffen, war freilich eine Idee, welche weit über den bisherigen Gesichtskreis des Standes hinausflog und der Meinung, in welcher der Adel in dieser Zeit beim Volke stand, zu sehr widerstritt, um Vertrauen finden zu können.

---

richten. Die Zeit ist hie, daß man solch Practicam mehr acht hab, dann der Astronomey. Got will selber regieren über sein Volk." 1523.

[1] W. Zimmermann Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges I. 370. stellt die Hypothese auf, daß in dem Feuer, worin die Briefschaften der Ebernburg verbrannt wurden, und in den verloren gegangenen Papieren Huttens selbst, auch die Documente dieses Unternehmens zu Grabe gegangen sein möchten. Vgl. K. Hagen der Geist der Reformation II. 59.

Der Freiheitsglanz des deutschen Adels war gerade in der Reformationszeit am meisten verblichen. Dieser Stand hatte sich durch eine üppige und nichtige Lebensweise, durch hochfahrende Absonderung von dem Bürger und seiner Gemeinschaft und durch seine gewaltsame Ausbeutung des armen Mannes, der ihm untergeben war, jedenfalls in seinem moralischen Ansehn gemindert und dadurch seinen Standesvorzügen die ideelle Basis ganz entzogen. Der demokratisch-speculative Sebastian Franck, der den volksthümlichen Bewegungsgeist der Reformations-Epoche am tiefsten in sich aufgenommen, nennt daher den Adel, wie er ihn in seiner Zeit erblickte, „ein fremdes Ding im Christenthum", und einen auf „heidnischen Privilegien" niedergelassenen Stand, den er mit dem Geist der Brüderlichkeit und Gleichheit, welchen Franck schon aus dem christlichen Princip herzuleiten unternimmt, nicht vereinigen kann.[1] Diese Ansicht war die herrschende in allen Kreisen des Volkslebens geworden, und konnte durch das neue Volksritterthum Huttens und seiner Freunde nicht sogleich umgestimmt werden.

Das Streben der demokratischen Ritter blieb darum ein ideales, das nur im Reiche der Gedanken seine Geltung behaupten konnte, und unter den Volkskräften selbst wenigstens nicht unmittelbar zünden wollte. Doch hatte sich

---

[3] Sebastian Franck Weltbuoch (1534): „Weil nun diser Heydnisch adel des Fleyschs, vor Got ein greüwel ist, und der Teüfel ein Fürst, Got und der aller edelst in der Welt, und disen weltlichen Adel herrschet, mueſſen von not wegen disen Adel verleügnen, auß ziehen und geystlich von sich werffen, alle die vor Gott recht Edel sein wöllen, weil der welt Adel weißheit, leben und wesen sich gar nicht reimpt zuo dem das Gottes ist und will.

Ulrich von Hutten auch an den gemeinen Mann selbst gewendet und Wirkungen auf ihn versucht, die nicht gewaltiger fallen konnten, indem er ihm den offenen Kampf gegen weltliche und geistliche Tyrannei als eine Pflicht gegen Gott und die eigene Menschenwürde darstellte. Hutten ließ dazu besonders sein Gesprächbüchlein „Neu Karsthans" ausgehen,[1] in dem Er und Franz von Sickingen sich über die deutsche Volkslage unterreden, und dem die merkwürdigen dreißig Artikel angehängt sind, „so junker Helferich, Reyter Heintz und Karsthans, mit sampt irem Anhang, hart und vest zu halten geschworen haben." Die Ebernburg mit ihren neuen Zeitgeheimnissen, die im Kreise der Verbündeten nur als die „Herberge der Gerechtigkeit" bezeichnet wurde, bildet offenbar den Hintergrund dieses kernhaften, den Volkshaß mächtig beflügelnden Gesprächs. Es wird darin noch ein Anlauf genommen, die neue Nationalbewegung auf den Namen Luther's zu taufen, obwohl dieser dem mächtigen Reiz, den auch für ihn die Ebernburg mit ihren ritterlichen Verschworenen und ihrer geheimen Druckerei haben mochte, sich schon zu Anfang nicht zu überlassen wagte. Wie die meisten Revolutionen, so war auch die Hutten-Sickingen'sche zu früh losgebrochen, indem sie mit dem abenteuerlichen, weder volksthümlich noch militairisch hinlänglich vorbereiteten Feldzug gegen den Erzbischof und Churfürsten von Trier Richard von Greiffenklau (September 1522) begann und endete. Die fürstlichen Landeshoheiten, auf deren Sturz das Un-

---

[1] „Gesprech biechlin neuw Karsthans" (1521). Vgl. über die Autorschaft Luther's zu dieser anonym ergangenen Flugschrift Wagenseil Ulrich von Hutten S. 249.

ternehmen der Ritter zunächst abzielte, sahen darin zu sehr ihre Existenzfrage berührt, um sich nicht sogleich mit vereinter Uebermacht demselben entgegenzuwerfen.

Luther war zu Anfang nicht so sehr vor jeder Gewalt zurückgeschreckt, deren die Sache der Reform zu ihrer Durchsetzung bedürfen möchte. Wenn er aber zu Anfang des Jahres 1522 schon auf einen Standpunkt der bloß christlichen und geistlichen Freiheit sich stellte, welche in der politischen Unterdrückung ihren heilsamen Gegensatz und fast ihr nothwendiges Fundament anzuerkennen anfing: so beschlich ihn dabei wohl schon das prophetische Wehegefühl, mit dem er am Ende seiner Laufbahn verzweifelt in die tiefzerrissene Zukunft der deutschen Nation blickte. An seiner eigenen freiheitsstarken Gesinnung auch den Fürsten und bevorzugten Ständen gegenüber war von vornherein nicht zu zweifeln gewesen, denn Niemand hatte zu den Großen und Machthabern seiner Zeit eine gewaltigere Sprache geführt als gerade Luther, der mehr wie irgend ein Anderer die Standesunterschiede der Deutschen mit dem kühnen Wort des freien Mannes durchbrach. Seine Briefe an König Heinrich VIII. von England, an den Herzog Georg zu Sachsen und andere Fürsten lieferten durch ihren beispiellos unabhängigen Ton den Beweis, daß er dem in seiner Gesinnung feststehenden Charakter die volle Ebenbürtigkeit jeder Standeshoheit gegenüber beimaß, und den die Wahrheit erkennenden Geist zum Richter über alle Verhältnisse zu stellen wagte. Seine politische Stellung fühlte er mehr und mehr zu einer Art von Schiedsrichterthum zwischen den in Kampf getretenen Ständen und Parteien gewandt, aber zu einer wirksamen

Ausübung desselben war in einer Zeit kein Raum, in der die Principien auf Jahrhunderte hinaus ihren die Grundfragen der Menschheit betreffenden Kampf eröffneten. Diese Unmöglichkeit der schiedsrichterlichen Zwischenstellung Luther's zeigte sich im Bauernkrieg, in dem die am meisten preisgegebene Volksklasse, mit deren Blut und Schweiß das Feudalsystem seine Fortdauer besiegelt hatte, das neu verkündigte Evangelium auf ihre Menschenrechte anwenden wollte.

Die Stände waren in der deutschen Reformation zugleich als politische Parteien gegen einander herausgetreten, und setzten dadurch den Principienkampf, der sich entsponnen, an allen Enden der Gesellschaft in Gährung. Der Compromiß zwischen dem Ritteradel und dem Stadtbürger hatte in dem ersten stürmischen Moment, der sogleich zu einer großen National-Revolution ansetzen wollte, nicht zu Stande gebracht werden können. Das Bürgerthum hatte sich im sechszehnten Jahrhundert eben erst in einer gewissen Vollendung seines Standeswesens abgeschlossen und schien als „subtil, weltweiß, kunstreich volk", wie Sebastian Franck in dieser Zeit die deutschen Bürger nennt, am meisten geeignet dazu, den Geist der neuen Epoche sogleich productiv aufzunehmen und in den Formen der städtischen Gesellschaft zu verwirklichen. Lag schon in dem Grundcharakter der Städteentwickelung gewissermaßen ein protestantisches Element, das dem alten Autoritäts-System den Krieg erklärt hatte, so schien das reformatorische Princip der Zeit auf die Städte als auf seine Heimath angewiesen, und konnte in der in Wissenschaft, Handel und Verkehr erblühenden Gemeinschaft derselben seine eigentlichen Früchte ernten. Die deutschen Städte zeigten dies

auch durch den neuen Aufschwung ihrer geistigen, künstlerischen und industriellen Bedeutung, den sie gerade in dieser Zeit nahmen, aber ihr Antheil an der Reformation schien sich mehr in friedlicher und gestaltender Weise als durch Erhebung eines revolutionnairen Kampfes ausdrücken zu wollen. Das Bürgerthum hatte schon früher durch die Kraft des genossenschaftlichen Princips seine politische Stellung nach Außen und Innen geordnet, und wie sehr es auch sonst als streitfertig und kriegerisch erprobt worden, so schien es doch zunächst von einer offenen Revolution keine Erhöhung der schon errungenen Vortheile erwarten zu können. Gegen die Vielherrschaft der Fürsten war zwar auch das republikanische Selbstbestimmungsprincip der Städte gerichtet, aber es nährte seine Opposition mehr durch die wachsende Stärke, die es aus sich selbst zog und mit der es alle andern Formen der Herrschaft zu überragen drohte, als daß es einen gewaltsamen Bruch der Reichs- und Landesverhältnisse zu zeitigen gewünscht hätte. Der im Bürgerthum emporgekommene dritte Stand war doch in seiner innersten Natur mehr schöpferisch als revolutionnair, und schien dabei bedächtig genug, der Fortbildung seiner Organisation mehr zu vertrauen als den Ausgängen eines Kampfes.

Der Bürger konnte in dieser bewegungsvollen Zeit die kommenden Dinge ruhiger erwarten, weil er, obwohl ein neuer Stand der Eroberung, doch die festgewordenen Grundlagen freier Existenz unter sich gesichert fühlte. Dies war bei dem vielbeschwerten Stande der Bauern nicht der Fall, die von den zeitgenössischen Schriftstellern, wie Sebastian Franck, zwar schon als „vierter Stand“ der deutschen Nation auf-

geführt werden, welche sich aber doch wesentlich die rechtliche wie menschliche Geltung eines Standes erst zu erkämpfen hatten. Die dunkeln stürmischen Ansätze zu einem Bauernkrieg waren daher schon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts an verschiedenen Orten wie das dumpfe Grollen der Elemente aufgestiegen. Wenn an diesem äußersten Ende der Gesellschaft ein neuer menschlich und politisch berechtigter Stand geschaffen werden sollte, so war damit erst der Kampf vollendet, durch welchen das Bürgerthum seine Existenz dem Feudalsystem abgewonnen hatte. Der dritte Stand, der in die schöpferische Mitte des Nationallebens vordrang, mußte ebenso den vierten Stand nach sich ziehen, wie er schon den Adel gelockt hatte, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen und die Ebenbürtigkeit auszutauschen in einer Kampfesverbrüderung für die ganze Nation. So tauchte auch der vierte Stand in einer nicht mehr aufzuhaltenden Unruhe nach Oben und traf auf dem Schauplatz der Zeitkämpfe ein, um den großen Krieg um die Menschenrechte zu beginnen. Er war aber nicht glücklicher darin als die Ritter, die denselben Kampf angesagt und denselben Untergang darin gefunden. Ritter und Bauern begegneten sich in diesem blutigen Spiel vor denselben Feinden, aber nach dem unglücklichsten Schlachtplan, den das Nationalschicksal selbst entworfen. Die Ritterschaft hatte den Bauernstand ermuthigt, aber sie hatte ihm die Sense zunächst nur gegen den Adel selbst in die Hand drücken können. Dieser tiefberechtigte Kampf hatte aber wieder die Einheit des Plans durchbrochen und die, welche zusammengehörten, in verschiedene Heereslager gestellt, ohne der Nationalsache, die über Allen schwebte, den gemein-

samen Waffendienst leihen zu können. Dieselben Fürsten aber, denen die Ritter erlegen waren, bereiteten auch den Bauern ihren grausamen Untergang, und nur der Bürger, der im vielbelobten Frieden seines Weichbildes diese ungeheuere Nationalkrisis überdauert, sah sich im Besitz seiner neuen Standeserrungenschaft geblieben. Die Versprengung der freien Ritter und die Niedermetzelung der Bauern drückten der deutschen Nationalreform den Stempel des deutschen Unglücks auf, während die Bürger das protestantische Princip in der mäßigen Halbheit, in der es zum Durchbruch kam, aufnahmen und es in Gemeinschaft mit den städtischen Handels- und Gewerbs-Interessen wacker pflegten.

Der Bauernkrieg nahm aber seine Ursprünge zugleich aus jenen äußersten Consequenzen des Feudalsystems, welche sich, je mehr das System als solches schon dem Schlag der neuen Ideen sich zu neigen angefangen, um so härter und mit um so berechneteren Bedrückungen auf diesem Stande niedergelassen hatten. Die Beschwerden der Bauern gegen ihre Gutsherren, welche in den von ihnen aufgesetzten zwölf Artikeln ebenso menschlich rührend als mit einem großen politischen Verstand aufgesetzt wurden, stellten namentlich das Hauptgebrechen der Feudalwelt, die Leibeigenschaft, an ihre Spitze. Es wird dabei auf die Erlösung aller Menschen durch Christus zurückgegangen und daraus der Beweis entnommen, daß die Bauern als wahre und ächte Christen auch nicht mehr in der Leibeigenschaft gehalten werden dürften, sondern frei wären mit der Freiheit, welche dem Höchsten wie dem Niedrigsten aus dem Evangelium

zugeflossen sei.[1] Dies ist der Kernsatz, aus welchem die ganze Bewegung der deutschen Bauerschaften innerlich erwachsen und aus dem auch die Abgabe des Zehnten, der eigenthümlicher Weise als eine alttestamentliche Festsetzung durch das neue Testament für erfüllt erklärt wird, seine sehr praktische Würdigung empfängt. Die Bauern erklären sich bereit, nur den Kornzehnten ferner entrichten zu wollen, jedoch so, daß er von einem durch die Gemeinde eingesetzten Kirchenprobst einzusammeln sei, um davon zunächst dem Pfarrer, der ebenfalls künftig nur durch die Gemeinde gewählt werden soll, seine Versorgung zu geben, das Uebrige aber

---

[1] „Die gründtlichen vn rechten haupt Artikel, aller Bauerschafft vnd Hynderseſſen der Geyſtlichen vnd Weltlichen oberkeyten, von welchen sie sich beschwert vermeynen." 1525. — „Der dritte Artikel: „Zum dritten, Ist der brauch byßher gewesen das man vns für ir aygen leüt gehalten hatt, welchs zu erbarmmen ist, angesehen das vns Christus all mit seynem köstparlichen blüt vergossen, erlößt vnd erkaufft hat, Denn Hyrten gleych als wol als den höchsten, keyn außgenommen, Darumb erfindt sich mit der geschriefft das wir frey seyn vnd wollen seyn .... seyen auch on zweiffel ir werdent vns der eygenschafft als war und recht Christen gern entlassen oder uns ymen Evangelii des berichten daz wirß seyn." Vgl. Bensen Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken S. 514., wo die zwölf Artikel nach der Original-Ausgabe wieder abgedruckt sind. Die ziemlich allgemeine Annahme, wonach der Prediger Christoph Schappler zu Memmingen der eigentliche Abfasser der zwölf Artikel ist, wurde auch durch Melanchthon unterstützt, der in seinem Commentar. in aliquot politicos libros Aristotelis (Wittb. 1530) bemerkt: Circumferebatur impius ac seditiosus libellus, in quo inerat disputatio quod oporteret Christianos habere vocationem munerum et immunitatem tributorum. Is libellus dicebatur scriptus esse a Schaplero quodam qui eo tempore in urbe Memmingensi concionator erat.

für die Armen des Dorfes zu verwenden. Den kleinen Zehnten aber erklärten sie, gar nicht mehr geben zu wollen, auch wieder aus einem religiösen Gesichtspunkt, weil Gott der Herr das Vieh dem Menschen frei beschaffen habe. In ähnlicher Weise begründeten die Bauern fast alle ihre Forderungen, unter denen sich im vierten Artikel auch schon das freie Jagdrecht befindet, weil Gott, als er den Menschen erschuf, ihm auch Gewalt gegeben habe über alle Thiere, sowie die Abstellung oder Vergütung der hart beschwerenden Frohndienste, deren rechtlicher Ursprung bestritten wird, weil ihre Vorältern doch allein nach dem Laut des Wortes Gottes gedient hätten. Bei weitem radicaler klangen die dreizehn Artikel der christlichen Versammlung in Frankenhausen, unter welchem Namen sich der von Thomas Müntzer zusammengebrachte Heereshaufen constituirt hatte. In diesen wird schon verlangt, daß alle Aecker, Weinberge und Wiesen, welche der Kirche zugehören, wie überhaupt alle Klostergüter, verkauft und wiederum den gesetzlichen Abgaben unterworfen werden sollen. Grafen und Edelleuten soll man überhaupt nicht mehr verpflichtet sein, irgendwelche Dienste zu leisten. Abgaben, Zehnten und Frohndienste, sie mögen kirchlichen oder politischen Ursprungs sein, soll Niemand mehr zu leisten verpflichtet sein, mit Ausnahme derjenigen, die vor zweihundert Jahren schon im Gebrauch gewesen. Die Teiche, die Viehweiden, die Jagden sollten Gemeingüter werden und Jedem verstattet sein, sie so weit zu nutzen als ihm nöthig ist. Kein Bürger oder Bauer sollte mehr wegen eines Vergehens, es müßte denn ein Criminalverbrechen zum Grunde liegen, in Haft gebracht noch auf irgend eine Art mit Härte

behandelt werden können, wie auch nur eine milde und menschliche Strafe sein Theil werden sollte. Niemand sollte auch in seinem eigenen Hause verhaftet werden können. Ein Senat, welchen die Bürgerschaft erwählen, bestätigen und absetzen könnte und in welchem Abgeordnete der Bürgerschaft mit zu Rathe säßen, sollte die Regierungsgeschäfte verwalten.[1]

Die Persönlichkeit Thomas Müntzer's, der ohne Zweifel die in diesen Artikeln ausgesprochenen politischen Principien wesentlich zuzurechnen sind, vertritt hier mit bei weitem größerer Wirksamkeit als die Ritter den Wendepunkt, auf welchem die deutsche Reform in die Nationalrevolution umschlagen wollte. Müntzer war gewiß eine der mächtigsten und begabtesten Naturen dieser Zeit, indem sich in ihm gewissermaßen das Wesen aller Stände auf einer mystischen Grundlage aber zum Theil unter den erhabensten Gesichtspunkten vereinigte. Er wollte Krieger und Priester zugleich sein und strebte gewaltig, das Schwert im Christenthum zur Geltung zu bringen, um den im Evangelium verkündigten Principien der Gleichheit und Brüderlichkeit das weltliche Reich zu erobern. Damit verband er das persönlich Unternehmende und kriegerisch Abenteuerliche, durch das sich der Priesterstand des Mittelalters vielfach bemerklich gemacht hatte. Dem Volke stand er mit seinen Manieren und Anschauungen näher als die übrigen Reformatoren,

---

[1] Vgl. G. Melch. Hoffmann Rusticus seditiosus (Gießen 1707) p. 51., der ausführlicher von diesen Frankenhausener Artikeln handelt, welche für die Entwickelung der revolutionnairen Rechtsbegriffe in Deutschland von Wichtigkeit sind.

insofern er das Talent hatte mit Handwerkern und Bauern ganz in ihrer Weise zu verkehren und sich in ihre Reihen als Genosse ihrer inneren und äußeren Bedürfnisse und als Mitkämpfer für ihre Zukunft zu stellen. Seine erste Unternehmung mit den himmlischen Propheten in Zwickau war wesentlich auf eine Handwerker-Verbindung begründet, in der sich unter seiner und Nicolaus Storch's Führung besonders die Tuchmacher und Weber dieser Gegend vereinigt hatten, um das Reich Christi auf Erden auf seinen ursprünglichen, alle Unterschiede der Person und des Besitzes aufhebenden Grundlagen wiederherzustellen. Das deutsche Handwerkerthum, eigenthümlich angefeuert durch den in ihm wirkenden genossenschaftlichen Geist, hatte in dieser Zeit das Selbstbewußtsein seines Standes schon immer kühner und gewissermaßen geistiger entwickelt, womit sich ein schwärmerischer Hang verband, das neue Reich der Freiheit und Gleichheit in mystischen Formen und Anschauungen zu begründen. Die eigenthümliche dunkle Gefühlsverschwommenheit, welche die Natur des gemeinen Mannes in Deutschland leicht bei jedem geistigen Anlauf bezeichnet, spiegelte sich auch in diesen Bestrebungen ab und färbte sich auf eine hinreißende Weise mit dem frommen inbrünstigen Deutsch der Luther'schen Bibelsprache.

Die Revolution der Eigenthumsbegriffe bereitete sich in diesen deutschen Handwerker-Bewegungen des sechszehnten Jahrhunderts für ganz Europa vor. Thomas Müntzer hatte die Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums und Besitzes nicht unmittelbar an die Spitze seiner Bestrebungen zu stellen gewagt, aber er gab dieser Idee schon bei allen seinen Unter-

nehmungen eine mächtige, geheimnißvoll umschleierte Triebkraft, die er auch bereits in der öfter von ihm gebrauchten Formel: omnia sunt simul communia, die das Stichwort des nachmaligen modernen Communismus in sich aufgriff, ausdrückte. Es war dies die Seite, auf der die im Eigenthum gefestigte Gesellschafts-Organisation des Mittelalters vollends in ihren innersten Bändern zerrissen werden sollte, während damit zugleich das Wort der Desorganisation für die ganze Zukunft der modernen Gesellschaft angekündigt wurde. Thomas Münzer hatte noch zu positive Aufstellungen, die Kirche und Staat als etwas Existirendes in sich aufnahmen, um die schon aus dem Alterthum wie an einer geheimnißvollen Kette hergezogenen Ideen von der Gemeinschaft des Eigenthums zu etwas Anderem als zu einem nebenhergehenden Reizmittel für die Massen zu benutzen. Dagegen richtete sich der Communismus, der die äußersten Consequenzen des reformatorischen Jahrhunderts in wahnsinnigem Taumel an sich riß, in der Wiedertaufe sein eigentliches mystisches Symbol auf. Die Wiedertäufer in Münster stellten damit in ihrem Reich jene abenteuerlich-verbrecherischen Organisationsversuche an, welche im Gemeinbesitz alles Eigenthums zugleich den physischen Proceß der Geschlechter entfesselten und darin alle sittlichen und geistigen Elemente der Gesellschaft verlodern lassen wollten. Obwohl die Wiedertaufe nicht ganz entblößt von den gestaltenden Ideen des Jahrhunderts war, so gewann sie doch wesentlich nur die Bedeutung der warnenden Carikatur, indem sie beim Auseinanderfallen der alten germanischen Feudalwelt die neuen Ideen in eine Anwendung zog, die

das Grundwesen der menschlichen Natur selbst [illegible] und [illegible]
stellte. Es bezeichnet sich aber im sechszehnten Ja[illegible] ihre [illegible]
mitten der deutschen Reformationszustände [illegible]edürfnisse [illegible]
Ausgangspunkt der gesellschaftlichen [illegible] Seine [illegible]erst [illegible]
hier als eine Folge der kirchlichen Be[illegible]heten [illegible] in [illegible] Zwie[illegible]
nersten Grunde ihrer Ideen hervortrat, so sp[illegible]ung [illegible]begründ[illegible]
Seite der politischen Bewegung in der franz[illegible]'s Führung [illegible]
lution bildete und ausrüstete. Die Begegn[illegible]gend verg[illegible]
Frankreich und Deutschland, die schon bei dem [illegible] urspr[illegible]
Auftreten der Franken in Gallien die territorialen [illegible]
beider Länder ineinander schob, deutete sich im sechsze[illegible]
Jahrhundert auch auf dem Grunde dieser wiedertäuferis[illegible]
Bewegungen an. Es weisen sich die Spuren nach, daß [illegible]
versprengten Wiedertäufer zugleich mit mehreren Genoss[illegible]
Thomas Müntzer's ihren Weg nach Frankreich nahmen un[illegible]
dort verwandte Volkskreise und Verbindungen zur weiteren
Propaganda ihrer Lehren sich eröffneten. Auch der wun-
derbare Theophrastus Paracelsus, den der Geist der Reform
in die Geheimnisse der Natur und ihrer Kräfte getrieben,
diente auf seinen Wanderungen in Frankreich zum Theil
dieser Propaganda und fand ihre Bestrebungen in einer
organisirten Form vor.

Die Lehre von der Gemeinschaft der Güter, welche der altgermanischen Idee der auf dem Eigenthum beruhenden ständischen Gliederung als Extrem entgegentrat, suchte das Princip der absoluten Gleichheit aus der Rückkehr zur Natur zu schöpfen, in der die Wiedervereinigu[illegible] mit dem uranfänglichen und wahren Reich Gottes gefu[illegible] zu [illegible] werden sollte. Die Wiedertaufe, welche diese Gedank[illegible] seinerst or-

irte, hatte damit zugleich den eigentlichen Fundamental-
er modernen Revolution: daß der Mensch von Natur
Grunde seiner Erschaffung *gut* sei, aufgestellt und
Programm aufgenommen. In dieser Idee der ur-
hen Güte des menschlichen Individuums, die als
dem unverbrüchlicher und gleicher Antheil an dem
hen Wesen erkannt werden sollte, lag die Basis für
ganz neuen Gesellschaftsverband, der dem bishe-
n ständisch-religiösen System, das auf lauter Ungleich-
gkeiten und stufenweisen Unterschieden aufgebaut war, in
er Weise den Krieg ankündigen mußte. Die alte Demo-
tie, die auf ihrem nationalen Boden den Begriff der
stokratie in sich verarbeitete und in dieser Mischung die
stlich-germanische Theorie willig ausgetragen hatte, war
durch die neuen stürmischen und tiefinnerlichen
ksbewegungen überholt. Die Demokratie, die sich jetzt
st in ihren eigentlichen principiellen Unterschied von der
stokratie faßte und darin ihr gegenüber aufstellte, änderte
it zugleich ihr Verhältniß zur christlich-germanischen
orie auf die entscheidendste und folgenreichste Weise.
Demokratie wurde Pantheismus und begründete damit
dieser ihrer Entwickelungskrisis den epochemachenden Um-
lag der religiösen und politischen Gesinnung, der, aus
n wiedertäuferischen Princip der Rückkehr zur Natur ge-
öpft, darin eine Wiedergeburt und Reorganisation der
esellschaft im Sinne der Freiheit, der Gleichheit und der
llgöttlichkeit der Dinge vollbringen zu können glaubte.

In solchen Zeiten, wo es sich um die Natur handelt,
hiebt sich aber statt derselben leicht nur die Creatur unter,

und drückt den Entscheidungen, die im Namen der Menschheit getroffen werden sollen, den Stempel der Thorheit und Bestialität auf. Diese Kehrseite der Emancipations-Bestrebungen trat nicht nur in dem Communismus der Wiedertäufer, sondern auch in der eigenthümlichen Agitation des Wittenberger Professors Karlstadt hervor, der, von den Wirbeln der Zeitidee ergriffen, das Heil in der Verschmelzung des Gelehrten mit dem Handwerkerstande finden wollte. Den Stand der Arbeiter und Handwerker für den höchsten und gewissermaßen für den universalen Stand selbst zu erklären, war eine Richtung, die mit dem Anspruch hervortrat, die Reformation Luther's praktisch zu vollenden und ins wirkliche Leben hinüberzubilden, und die in den revolutionnairen Epochen typisch wiederzukehren scheint. Der triviale Gedanke französischer und deutscher Revolutionnairs des neunzehnten Jahrhunderts, daß es nichts Höheres und Würdigeres geben könne, als Handwerker und Arbeiter zu sein, wurde schon durch Karlstadt zu einem Bewegungspunkt der deutschen Reformation gemacht. Der hochbegabte Karlstadt, ein Mann von tiefem und seltenem Wissen, welches Zeugniß ihm selbst Melanchthon gab, verließ plötzlich in Wittenberg den theologischen Katheder, um sich in die Werkstätten der Handwerker zu begeben, und sie um ihr Verständniß der heiligen Schrift zu befragen. Er erklärte öffentlich: „ein Handwerk treiben sei besser, als alle Gelehrsamkeit", und diesen Satz bewahrheitete er praktisch dadurch, daß er die höchsten Dinge des Geistes von den Aussprüchen der Handwerker abhängig machen wollte. Von diesem Standpunkt aus wandte er sich zuerst gegen den gelehrten Stand

selbst, und erklärte als Decan der theologischen Facultät bei einer Doctor-Promotion, daß alle akademischen Würden ein Gräuel seien und daß er sich künftig nicht mehr dazu brauchen lassen würde, Doctoren und Magister zu machen, obwohl er es gewesen, aus dessen Händen Luther selbst seinen Doctorgrad empfangen hatte. Während die demokratischen Ritter der Ebernburg in der Doctorwürde das ebenbürtige Heldenthum des Jahrhunderts anerkannten, bog Karlstadt schon in seiner bei weitem radicaleren Auffassung der Weltlage von dieser Linie ab, und bat die Leute ihn nicht mehr: Herr Doctor! sondern nur „Nachbar Andreas“ zu nennen, indem er zugleich allen Büchern und Studien den Rücken kehrte und sich auf das Land begab, um dort als gemeiner Tagelöhner zu leben und zu arbeiten. Die Wissenschaft, die auf der einen Seite noch eben als Freiheitselement gegolten, wurde auf diesem Punkt, wo der Radicalismus mit der geistesfinstersten Reaction zusammentrifft, schon für eine Hinderung der Freiheit selbst angesehn und verlassen. Diese merkwürdige Episode im reformatorischen Wittenberg verleitete viele Studenten, die Hörsäle zu fliehen und Handwerker zu werden. Und nicht nur die Universität selbst schien ihrem Verfall nahe, sondern auch die Volksschule, aus der man schon angefangen hatte eine Bäckerwerkstätte zu machen, um statt wissenschaftlich unterrichteter Menschen lieber von vornherein Handwerker zu erzielen. Die eigentliche Wesenheit der Menschenkraft konnte plötzlich nur im Handwerk erkannt werden. Im Wiedertäuferreich zu Münster war man in diesem ächt socialistischen Gedanken sogar so weit gegangen, zu erklären, daß jedes Handwerk für ein öffentliches

Amt angesehen werden solle, das von dem Staat dem Ausübenden übertragen worden sei, worin die Organisation der Arbeit von Staatswegen, die später bei den französischen Socialisten und in der Februar-Republik von 1848 eine so unglückliche Rolle spielte, sich als im Gedanken der deutschen Wiedertäufer entsprungen zeigte. Die Wiedertäufer verbrannten sogar alle Bücher, die sie nur auftreiben konnten, da es keine geistigen Vorzüge mehr unter den Menschen geben sollte. Die exclusive Bedeutung, die dadurch für den Arbeiter- und Handwerkerstand in Anspruch genommen wird, bedrohte nicht minder alle übrigen Stände, als es die Aristokratie mit ihren auf Geburt und Eigenthum begründeten Vorzügen nur je vermocht: jedoch mit dem Unterschiede, daß die durch den Adel bewirkten Trennungen der Gesellschaft die ideellen Kräfte derselben weckten und beflügelten, während der universal gewordene Handwerkerstand sogleich sein ganzes Geheimniß in der Materialisirung der menschlichen Geisteskräfte verrieth. Wenn solche Richtungen hervortreten, liefern sie als untrügliche Symptome immer den Beweis, daß die Revolution von vornherein verloren ist. Die Reformations-Epoche erklärte auf diesem Punkt, auf dem eigentlich ihre Stärke wohnte, gleichzeitig ihren Banquerott. Die Wissenschaft, in der gerade das Vermittelungs-Element für die Trennungen der Stände liegt, wurde im Interesse der Hände-Arbeit abgeworfen, und dadurch das Bekenntniß abgelegt, daß die Gesellschaft als allgemeine Arbeitswerkstätte kein anderes Princip als das der Nothdurft der Creatur in sich zu tragen brauche.

Dieser Radicalismus, welcher der menschlichen Bestimmung selbst in's Antlitz schlug, trieb selbst einen Volksmann, wie Luther, so tief in die Reaction hinüber, daß er sich sogar für die Aufrechterhaltung der Leibeigenschaft erklären zu müssen glaubte. Er that dies in seiner „Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauerschaft in Schwaben“,[1] worin er gegen den dritten Artikel der Bauern mit der größten Entschiedenheit erklärt, daß es durchaus „wider das Evangelium und räuberisch“ sei, wenn ein Jeder seinen Leib, der eigen geworden, seinem Herrn nehmen wolle, weil ein Leibeigener auch ein Christ sein und christliche Freiheit haben könne. Auch bei andern Gelegenheiten erklärte er sich für die Rechtmäßigkeit der Frohnen und überhaupt für die Belastung des gemeinen Mannes mit harten Bürden, weil derselbe sonst zu muthwillig werde.[2] Luther glaubte also jetzt, wider alles bessere politische Gewissen und Einsehen, wie es ihn noch beim Beginn der Bewegung getrieben, daß in der Leibeigenschaft der eigentliche Eckstein des Feudalismus nicht verworfen werden dürfe. Sein Irrthum war dabei der, daß er es für möglich hielt, das alte politische und gesellschaftliche System zu erhalten, und zugleich den geistigen und kirchlichen Mittelpunkt der Welt verrücken zu können. Nie zeigt es sich unabweislicher als in solchen Zeiten, daß die Menschheit ein untrennbares Ganzes in

---

[1] Luther's Werke (Wittenberg, 1551) II, 77 b.

[2] Vgl. die bekannte Geschichte des Edelmanns Heinrich von Einsiedel mit Luther. Kapp Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlichen Urkunden I. 279. Oechsle Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges S. 7.

Körper und Geist ist, das nur im organischen Zusammenhange aller seiner Lebenstheile wirklich ergriffen und vorwärts geschoben werden kann. Die Reformation Luther's konnte und wollte die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht vollbringen und ließ diese Aufgabe als eine revolutionnaire zurück, um sich auf Kosten eines ausgestoßenen Standes den Frieden der Gegenwart zu sichern. Das protestantische Princip traf sich aber selbst lebensgefährlich in seine Seite, sobald es darauf verzichten wollte, auf der allein schöpferischen Grundlage freier Gemeinden sich niederzulassen und zu entwickeln. Denn wenn die Kirche aus der freien und vernünftigen Selbstbestimmungskraft des Individuums erneuert werden sollte, so mußte diese Selbstbestimmung, um nicht eine willkürliche und einseitige Abstraction zu bleiben, nach allen Seiten hin im Volke und seinem Leben treibende Wurzeln schlagen können. Die freie Gemeinde war der natürliche historische Boden, den das protestantische Princip zu gewinnen eilen mußte. Es durfte auf diesem Boden auch keine einzige Seele verloren geben wollen, die sein allseitig durchdringendes Princip constatiren helfen konnte, am allerwenigsten einen ganzen Stand, wie den der Bauern, welche Luther mit dem Doppelsinn der christlichen Freiheit bannen zu müssen glaubte. Die Freiheit ist nicht minder ein zusammenhangsvoller Organismus, als die Unfreiheit ein bis auf Einzelnste berechnetes System ist. Wo im Bau der Freiheit auch nur ein einzelner Stein verfehlt wird, oder falsche Materialien zur Anwendung kommen, bringt er es nur zu einem Schutthaufen von Positionen. Der künstliche Mischstandpunkt, auf dem der Protestantismus durch Luther

stehen blieb, indem er sich halb an das Volk und halb an die Fürsten anklammerte, machte seinen Besitzstand unsicher und ließ seine Zukunft mit der Sache der Revolution zusammenfallen. Die Freiheit hatte es freilich noch zu keinem abgeschlossenen Bekenntniß gebracht und deutete nur den allseitigen Umfang ihrer Forderungen in den auf den Höhen der Zeit angezündeten Flammen an. Luther rettete den Protestantismus, indem er ihn in einer legitimen Formel unter dem Schutz der deutschen Landeshoheiten festzustellen suchte, vom Kampfplatz der nationalen Freiheit hinweg, aber er that ihm auf dieser Flucht zugleich eine Gewalt an, die seinen zeugenden Zusammenhang mit Volk und Geschichte unterbrach. Die alte Kirche, das alte System treu behütend, und alle Volksleiden und Volksfreuden um sich versammelnd, blieb fester in der Mitte aller Stände stehen und erkräftigte sich zusehends wieder aus dem Vortheil, daß sie keine uneinlösbaren Anweisungen auf die Zukunft ausgestellt hatte.

Wenn aber der Protestantismus Luther's die freie Gemeinde, deren er bedurfte, weder kirchlich noch politisch auszubauen wagte, so lebte dieser Gedanke doch als der eigentlich organisirende auf dem Grunde dieser Zeit und drängte sich von der Volksseite her auf die verschiedenartigste Weise nach Oben. Die freie Gemeinde war nicht nur die nothwendige Lebensbedingung des protestantischen Princips, von dem sie verfehlt wurde, es ward ihr auch in dieser Zeit schon die Fähigkeit beigemessen, für die nationale Reform des deutschen Reiches selbst die Unterlage abzugeben. Gerade

die Verfassungspläne, welche die Bauern in ihren Bewegungen ausspannen, wurzelten in der schöpferischen Grundidee der freien Gemeinde und strebten ihr eine Anwendung auf die Organisation des ganzen deutschen Reichs zu geben. Unter diesen Plänen ragt vornehmlich der Verfassungs-Entwurf für das deutsche Reich hervor, welchen Wendel Hipler, einer der Anführer der Bauernschaaren im Odenwald und Neckarthal, mit dem großen politischen und fast staatsmännischen Verstand, der sich überhaupt auf dieser Seite zu zeigen begonnen, ausgearbeitet hatte. Dieser Verfassungs-Entwurf, der in seinen Grundrichtungen Vieles aus der kaiserlichen Reformation Friedrichs III. vom Jahre 1442 benutzte,[1] hält die kaiserliche Spitze der deutschen Reichs-Organisation unbedingt und ausschließlich fest, und richtet die bezweckten Umgestaltungen[2] auf die Stände, Städte,

---

[1] Goldast Reichssatzungen S. 166 flgd.

[2] „Zum Andern söllen Alle weltliche fürsten. Graven. Herrn. Ritter vnnd Edel auch Reformirt. Das der arm Mann vber christlich freyhait. nit so hoch von Jnen betranngt worden. Vber diesen Artikel sein auch vier außlegung, erstlich das den fürsten vnnd Herrn gegen den nidern. den Armen gegen den Reichen: gleychs Schlewings vnnd außtreglichs Rechten verholffen werde. Item das von Allen fürsten am biß vff die Edeln. So vom hailigem Reich von derselben vermaint weys belehnet sein. sollten eerlich ein yeder nach seiner gepur versehen werden. Dargegen söllen sie dem hailichen Reich getrewlich vor sein. die gehorsamen vnnd fromen, die wittwen vnnd waisen beschirmen vnnd die ungehorsamen vnnd bösen strafen. Item das alle lehenlewt einem Römischen kaiser vnnd haupt. wie in der schrifft gegrundt. oder Anndern Jren lehenherren Als welltlichen

Communen und Gemeinden, „die in göttlichen und natürlichen Rechten nach christlicher Freiheit reformirt und bestätigt werden sollen.“ Danach scheint es, als sollte ein zwar noch in Ständen und großem Grundbesitz gegliedertes, aber unmittelbar an die Spitze freier Gemeinden tretendes Kaiserthum die Organisation eines einheitlichen und freien Deutschlands ausmachen. Es war auf ein christliches und brüderliches Genossenschaftsleben des ganzen Volkes abgesehn, in dem kein einzelner Stand mehr überwiegen, sondern nur im Gleichgewicht der Gesammtheit erhalten werden sollte. In der dabei ausgedrückten Absicht, die Stände zu „reformiren“, ging die Richtung ohne Zweifel dahin, sie in dem Grundwesen der freien Gemeinde gemeinschaftlich untertauchen zu lassen, in welchem Sinne die Reform mit dem geistlichen

---

fürsten des Reichs. In Christenlichen frid vnnd Meerung des Reichs eerlich vnnd redlich dienen. die Armen vnderthanen on weyter beschwerd. beschuzen. beschirmen vnnd Allermennigklichs rechtens. Zu recht Hilfflich vnd Retlich sein. Auff das sich nyemands rechtloß beclagen mög. Item das alle fursten. Graven. Herrn. Ritter. Edel, Auch knecht. So vom Reich. vnnd derselben fursten belehnet sein. oder nit. sollen sich göttlich. Christlich. Bruderlich vnnd eerlich hallten. Das nyemands durch sie vnpillicher weys beschwerdt. sollen auch göttlich wort vnnd recht. vor allem gewallt getrewlich nach allem vermögen. helffen. schutzen. schirmen vnnd hanndthaben. Damit das mit gewallt nit zerstört werde. wie hievor beschehen ist. Zum dritten sollen alle Stett Communen vnnd gemaind. im hailigen Reich nyemand Außgenommen. In göttlichen vnnd natturlichen Rechten nach Christenlicher Freyhait. reformirt vnnd bestettigt werden.“ Nach dem Original des Th. Zweifel abgedruckt bei Bensen Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken S. 551 flgd.

Stande begonnen werden sollte. Die „großen Hansen", wie die Bischöfe, Pröbste, Dechanten, Domherren in dem Verfassungsentwurf genannt werden, wie überhaupt alle Priester, sollen nur auf den Fuß eines anständigen Unterhalts zurückgeführt werden. Indem ihnen ihre Reichthümer aberkannt und zur „Unterstützung armer nothdürftiger Menschen" wie zu dem „gemeinen Nutzen" bestimmt werden, wird dem geistlichen Stande die materielle Basis, auf der er sich vorzugsweise zur Macht entwickelt hatte, unter den Füßen weggezogen. Dieselbe Machtverringerung wird den Fürsten, Grafen und hohen Standesherren zugedacht, indem auf die Abschaffung der Zölle, Steuern, Aufschläge, Geleitsgelder und sonstigen Beschwerden gedrungen wird, und auch ihre gutsherrschaftliche Gewalt beschränkt werden soll. Die Fürstenherrschaften waren dadurch allerdings auf das Wesen bloßer Gutsherrschaften zurückgeführt, denn auch die Standesschranke gegen die Armen und Geringen war niedergerissen, wenn Fürsten, Herren und Reiche nach diesem Verfassungsentwurf nur gleiches Recht und gleiches Gesetz mit den Besitzlosen und Niederen gemein haben sollten. Auch die für den Rechts- und Freiheitsstand der ganzen Nation so gefährlich gewordene Verwickelung der Lehnschaft zwischen dem Adel und den geistlichen Fürsten und Prälaten war in Betracht gezogen worden und sollte eine Lehnschaft dieser Art künftig verboten sein. Auch alle Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte wollte der Entwurf verbieten, um nur den „kaiserlichen Schirm und

Frieden" über der ungetheilten Nation zu lassen. Der staatskluge Granvella, Karl's V. Kanzler, war weitblickend genug, um dem Kaiser anzurathen, daß er diesen Verfassungs-Entwurf zur Neubegründung der deutschen Kaisermacht benutzen möchte.!

---

7. Macht und Kampf der deutschen Landstände.

Der Gesammt-Organismus der deutschen Nation hatte in Kaiser und Reich einen allgemeinen Ausdruck seiner politischen Existenz gefunden, der aber die eigentliche Volksentwickelung im Innern Deutschlands nur wenig berührte und deckte. Die deutschen Reichsstände waren an der Spitze der National-Organisation nur als aristokratische Persönlichkeiten und emporsteigende Machtbegriffe gesehen worden, doch spielte als eine ideelle Fiction die Vorstellung mit, daß die Nation hinter ihnen stehe und ihre Vertretung in ihnen anstrebe. Derselbe Proceß wiederholte sich in schärferen und gedrängteren Stellungen im Kreise der Landeshoheiten, wo die Landstände als corporative Vereinigung der hinter der Fürstengewalt stehen gebliebenen Stände auftraten, hier aber von vornherein als ein bedingendes und einschränkendes Element der Person des Fürsten sich gegenüberstellten.

Die Landstände als ein politischer Corporationsbegriff bildeten sich wesentlich im Kampfe mit den Landeshoheiten aus, die ihre territoriale Souverainetät nicht so unbedingt hatten fassen und aufstellen können, um nicht in dem eigentlichen Nerv ihrer Herrschaft, namentlich

aber in ihren Geldbedürfnissen, an die Unterstützung und Einwilligung ihrer Stände gebunden zu sein. Die Steuern wurden hier der unabweisliche Kitt der ständischen Rechte, die sich dadurch zwar zunächst nur in ihrer Eigenmacht begründeten, aber auch den Weg, den die Volksfreiheiten hinter ihnen her nehmen konnten, jedenfalls schon praktisch eröffneten. Das Steuerbewilligungsrecht, welches in dem Verhältniß der Landeshoheiten zu ihren Ständen die Schranken der Herrschaft bildete, wurde die specifische Formel für die künstliche und geschrobene Stellung, welche die politische Freiheit im modernen Staatsverbande einnehmen sollte. Diese Formel war eine rein ständische und wurde später erst als neuentdecktes Princip in die constitutionnelle Doctrin herübergeholt. Es legte sich aber darin das Wesen der ständischen Monarchie grundthümlich als das eines Vertrags-Staats dar, in dem sich zwei Theile als contrahirende Parteien gegenüberstehen, welche über die Vereinigung ihres Willens zu einem gemeinschaftlichen gesetzlichen Ausdruck miteinander feilschen und übereinkommen müssen. Die ständische Monarchie baute sich auf diesen ihren Grundverhältnissen in einem in sich selbst getrennten und zerrissenen Organismus auf, der weder den Frieden des Princips finden konnte noch auch die lebendige Gesammtheit des Volks in sich aufnahm und vertrat. Die ständische Monarchie ist eine Dreitheilung der Gewalten, die nach ihren beiden äußersten Seiten hin, nach dem Fürstenthron wie nach der Volksseite, nicht unglücklicher und befriedigungsloser ausfallen kann, und in sich selbst einen Rest zurückläßt, der beständig nach Auflösung und Desorganisation hindrängen wird. Durch

den Keil, welchen die zu einer Corporation vereinigten Stände in den Staat hineingeschoben haben, stehen Fürst und Volk nach zwei Seiten hin auseinandergetrieben, ohne in dem mächtigen Element, das sie getrennt hat, den Anhalt zu einer wahrhaft conservativen Vermittelung finden zu können. Das Volk, das außerhalb der Stände und ihrer Genossenschaft zurückgelassen, bleibt hinter denselben wie ein Besiegter stehn, der in seinem eigenen Hause an Fesseln gelegt worden. Die nur in ihrem eigenen Recht aufgestellten Stände, die gleichwohl auch für das im Verhältniß der Hintersassen zurückgebliebene Volk Verbindlichkeiten eingehen, scheinen das Volk zu vertreten, indem sie es belasten, und gleichzeitig ihm den Reiz der Opposition und des Kampfes gegen die Krone erschließen. Ebenso isolirt wie das Volk wird die Krone durch die zwischen beiden aufgerichteten ständischen Gewalten, die in dieser neuen politischen Erfindung, welche von dem Wesen der Landstände gemacht worden, aus dem Verhältniß der Staats- und Volksgemeinschaft gleicherweise heraustreten, und als ein Conglomerat von Macht-Individualitäten, die nach keiner Seite hin etwas Ganzes gestalten können, weder dem Fürsten Unterthanen noch dem Volke Genossen sind. Dies ist der unterhöhlte Boden der ständischen Monarchie, die in lauter künstlichen und reflectirten Positionen sich schaukelt und in welcher Krone und Volk ihren schöpferischen Naturfrieden verloren haben, um sich von einer für ihre Sonderrechte streitenden Standes-Corporation in einen aussichtslosen, die Revolution unmittelbar vorbereitenden Kampf hineinziehen zu lassen. Diese Stände eigenen Rechts, in denen die alten Nationalstände sich in kriegerische und diplomatische

Mächte umgesetzt haben, entfesseln aber nur zu ihrem eigenen Verderben den revolutionnairen Geist der modernen Politik, indem sie durch die atomistischen Trennungen, welche sie in allen Theilen des Staats unterhalten, und durch das Emporgipfeln einer volkslosen Krone in einen leeren Raum, auch ihre eigene Standeswelt mit allen daran haftenden Berechtigungen und Ansprüchen der zerstörenden Zeitdialektik überlieferten.

Die Macht der deutschen Landstände hatte sich auf dem Steuerbewilligungsrecht um so entscheidender begründen und ausbilden können, als nach dem germanischen Freiheitsbegriff die Zahlung von Abgaben und Steuern mit dem Wesen des freien Mannes ursprünglich nicht zu vereinigen war, und es darum im Interesse der landeshoheitlichen Geldbedürfnisse der Unterhandlungen bedurfte, durch welche allein diese Rechtslücke ausgefüllt werden konnte. Die Stände erschienen durch ihre ganze Lage dazu berechtigt, diese Unterhandlungen zu führen und an ihren Ausgang die Bewilligung oder Verweigerung der geforderten Gelder zu knüpfen. Es machte sich jetzt auf dem entscheidendsten Punkt des modernen Staatswesens, auf dem Geldpunkt, die Bedeutung, welche die Stände an sich gebracht, nämlich die, das eigentlich Existirende des Volkes selbst zu sein, auf die gewichtigste Weise geltend. Der Geldpunkt war die Mensur, auf welcher die Stände dem Landesfürsten gegenübertraten, indem sie ihm die Gränzen seiner Gewalt zeigten und dabei zugleich den mächtigen Hintergrund ihrer eigenen Stellung erschlossen. Dieser Hintergrund zeigte das Volk in einer Gruppirung von Ständen, die theils aus ihrem eigenen Recht sich aufgestellt

hatten und darin dem übrigen Volke wie dem Landesherrn in demselben Gegensatz gegenüberstanden; theils aber auch die Gesammtheit des Volkes selbst in der Richtung gegen die Spitze des Throns zu repräsentiren schienen. Es war dies eine gefährliche, den ganzen Staat von innen her zerklüftende Stellung, die nach allen Seiten hin in einer zweideutigen Schaukelung sich bewegte und von den Vortheilen dieser Zweideutigkeit sich nährte. Das eigene Recht, auf welchem diese Stände niedergelassen waren, schnitt den organischen Faden der Staatsgemeinschaft nach zwei Seiten hin durch, und hielt dem Fürsten bald die mit dem Volke zusammengehende ständische Eigenmacht entgegen, bald zeigte es dem Volke ein ihm entgegengekehrtes Bollwerk in einer mit der Fürstenherrschaft eng verbundenen und gewissermaßen solidarischen Standesmacht.

Das repräsentative Element, welches den Ständen in ihrem eigenen Recht und ungeachtet desselben einwohnte, war eine principielle Fiction, die aber einen wesentlichen praktischen Anhalt hatte. Denn die Thätigkeit dieser Stände, aus welcher Wurzel sie auch hergeleitet wurde, war jedenfalls auf die Förderung und Sicherung aller Interessen des Landes gerichtet, die, wie in Geld und Gut, so auch in Recht und Gericht, in Krieg und Frieden, von ihnen wahrgenommen wurden. Selbst wenn sie gegen die Geldbewilligung, um welche die Landesfürsten mit ihnen zu feilschen hatten, neue und erweiterte ständische Rechte eintauschten, war dadurch wesentlich nur den Freiheiten des Landes, sofern diese in einem Widerspruch mit der Macht der Krone standen, ein neuer Boden gewonnen. Diese Landesrepräsentation,

welche dabei ohne Zweifel von den Ständen ausgeübt wurde, trug freilich mehr den vormundschaftlichen Charakter an sich, als daß darin ein der Volksgesammtheit als solcher entflossenes Recht zur Wahrung ihrer Interessen in Vollzug gesetzt worden wäre. Die Begriffsgränzen, welche hier zu ziehen, bilden sich aus der Entstehung und Zusammensetzung der ständischen Versammlungen, die, da sie nicht aus der Wahl des Volkes hervorgegangen, dadurch auch kein Organ fremder Rechtsübertragung (mandatum) sein können, sondern nur als Inhaber ihrer eigenen Macht erschienen sind. Der Adel und die Geistlichkeit, welche auch in der vereinigten Aufstellung der Landstände den ursprünglichen Boden bilden, beweisen darin recht eigentlich den staatsrechtlichen Abschluß ihrer dem Volke abgewonnenen Standesorganisation, welche auch als Theil eines größeren Ganzen nur wesentlich für sich selbst einsteht und die, wo sie dem Ganzen dient, dazu nur aus ihrem specifischen Sonderinteresse schreitet. Ebenso waren die Städte in den landständischen Versammlungen nicht als die genossenschaftlich organisirten Gemeinden und in Kraft derselben vertreten, sondern sie erschienen nur als juristische Corporationen, welche sich in dieser Eigenschaft durch ihre Bürgermeister oder Rathsvorstände repräsentirten. Damit waren auch die Städte nur als Standesbegriffe in den politischen Gesammtverband der Landschaft aufgenommen worden und ließen darin das Volkselement fallen, das gleichwohl ihre innerste treibende Grundkraft bildete.

Wie Stand, Corporation und Besitz in der Landstandschaft zusammenflossen, zeigte sich auch in dem Entstehen landtagsfähiger Güter, in denen die Ausübung der ständischen

Rechte an dem Eigenthum des Bodens haftete, und nur wenn die Person des Besitzers unvereinbare Eigenschaften dazubrachte, daran verloren gehen konnte. Die Landtagsfähigkeit der Güter, durch welche das ständische Staatswesen sich in seinem innersten Princip charakterisirte und entblößte, bewies am schlagendsten, wie es bei der Landstandschaft ursprünglich nicht auf die Vertretung ideeller Rechte und auf die Wahrnehmung allgemeiner Volks- und Landes-Interessen abgesehen sein konnte, sondern wie es dabei nur auf eine Fixirung der ständischen Sonderstellungen und ihrer Einschnitte in den gesammten politischen und materiellen Lebenszustand ankam. Dies Anhaften der Landstandschaft an dem Besitz eines gewissen Gutes spielte fast ebenso in das Gebiet des Mysteriums, wie die heilige römisch-deutsche Kaiserwürde, und war eine ideelle Anschauung, die in ihrem eigentlichen Wesen gar nicht begründet werden konnte. Denn gerade das Eigenrecht und die Eigenmacht, welche die Stände der landesherrlichen Spitze gegenüber zur Geltung zu bringen hatten, konnte am allerwenigsten durch den Besitz einer Strecke Landes hervorgerufen oder begründet erscheinen, da der Stand, wenn er sich als etwas historisch Gewordenes festgestellt hatte, seine politischen Rechte zugleich als ein ideelles Besitzthum an sich tragen mußte und zu der Ausübung derselben nicht durch ein besonderes Stück Erde befähigt werden konnte. Der Boden war freilich von den scharfen Trennungen der germanischen Freiheits- und Eigenthumsbegriffe überall bedeckt und durchrissen, und so wurde auch besonderen exclusiven Gütern die Eigenthümlichkeit der Landstandschaft aufbehalten, während der Bauer, der auf

seiner freien Hufe saß, doch nur selten, und unter besonderen localen Verhältnissen, wie sie zum Beispiel in den Dithmarschen, in Friesland, Pommern, zum Theil auch in Tyrol sich gebildet hatten, die Zugehörigkeit zur landständischen Corporation erlangen konnte. Wie zweifelhaft und durch alle Voraussetzungen abgelehnt aber auch der repräsentative Charakter der alten Landstände erscheinen mag, so beweist doch die Geschichte dieser Stände durch das ganze Mittelalter hindurch und unter den verschiedensten Landesverhältnissen, daß sie in ihrer Wirksamkeit die Standesinteressen von den Landesinteressen nicht immer zu trennen vermochten, sondern auch von dem Geist der Geschichte hingerissen wurden, mit ihrer Macht für Land und Volk in die Schranken zu treten.[1]

Der repräsentative Charakter dieser Landstände lag, freilich mit dem ausschließlichen Sinn des ständischen Princips, auch in dem schutzrechtlichen Verhältniß gegeben, welches die Prälaten und Ritter zu ihren Hintersassen und Pfleghaften zu erfüllen hatten. Die Art der Vertretung, die dabei allerdings ausgeübt wurde, und in einzelnen Fällen zu einer ausdrücklichen urkundlichen Feststellung gelangte,[2] war aber nur rein privatrechtlicher Natur, und hatte

---

[1] Vgl. Unger Geschichte der deutschen Landstände II. 432 fgd. Die Lüneburgischen Landstände bezeichnen sich in einer Urkunde vom Jahre 1519 als „durch Prälaten, Ritterschaft und Städte die gesammte Landschaft des Fürstenthums Lüneburg repräsentirend.“ Jacobi Lüneburgische Landtagsabschiede I. 22 flgd.

[2] Zum Beispiel: durch den Bund, welchen die schwäbischen Ritter zu St. Georgenschild im Jahre 1437 mit den Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg schlossen, und worin zugleich alle diejenigen inbegriffen wurden, welche „von ihnen Vorsprache und Ver-

ebenso wenig eine öffentliche politische Bedeutung, als eine solche dem Volke selbst, so weit es nicht hatte Stand werden können, zugegeben wurde. Vielmehr lag gerade in dieser schutzherrlichen und vogteilichen Vertretung der Hintersassen, die ihnen von geistlichen und weltlichen Herren theils als Pflicht, theils aber und mehr noch zur Behauptung ihres herrschaftlichen Rechts über dieselben, gewährt wurde, auch auf den Landtagen die politische Unmündigkeit ausgedrückt, an welche die Majorität des Volkes in dieser Organisation geheftet blieb. Die ideelle Ausdehnung auf eine zu repräsentirende Volksgesammtheit war aber auch schon deshalb abgewiesen, weil die ständische Corporation in sich selbst wieder in lauter individuelle und locale Besonderheiten zerfiel und jedes einzelne Mitglied der Landschaft zunächst nur für sich selbst und für den territorialen Fleck, in dem seine Rechte und seine Macht wurzelten, darin erschienen war. Das Volk, soweit es auf diesem Territorialgrunde von den ständischen Herren aufgenommen werden konnte, hatte an die herrschaftliche Stellung derselben seine allgemeinen Rechte abgetreten und mithin konnten Rechte, die nicht besonders da sind, auch nicht besonders repräsentirt werden.

Die Stände würden ihre nach zwei Seiten hin gerichtete Widerstandskraft, in der ihr eigentliches Wesen sich entwickelte, nicht so umfassend und siegreich haben begründen können, wenn nicht die germanische Waffenfähigkeit des freien

---

tretung verlangen könnten." Vgl. Sattler Geschichte von Württemberg unter den Grafen. III. Beil. S. 112. 113. Unger Geschichte der deutschen Landstände II. 437.

Mannes von vornherein dies Verhältniß auf den entscheidenden Punkt geführt hätte. Das Recht der Waffen, das bei den Deutschen von jeher mit dem Begriff der Freiheit zusammengefallen war, wurde die wesentliche Grundlage, auf der die Bildung der Stände vorschreiten und aller ihrer Ziele sich vergewissern konnte. Da der Gang der nationalen Entwickelung einmal der geworden war, aus Freiheit und Wehrhaftigkeit bevorzugten Stand zu bereiten, so drängte sich zuerst in diesen ständischen Sonderstellungen das Beste zusammen, was die deutsche Nationalkraft in sich trug. Alle Stände hatten das ganze Mittelalter hindurch die Waffen in der Hand, denn das Fehderecht war ein organisches Reichsinstitut geworden, und hielt zwischen den festgekeilten staatsrechtlichen Positionen des Feudalismus gewissermaßen den Raum der freien Bewegung offen. Das ideelle Gleichgewicht des Mittelalters stellte sich namentlich durch die allgemeine Vertheilung seiner kriegerischen Elemente her, und der ewige Landfrieden von 1495, der den Völkern Deutschlands die Waffenruhe bringen sollte, bezeichnete durch die formelle Feststellung dieser Absicht nur den Abschluß des Mittelalters, das seine Organisationen auflösen wollte und darum auch das innere Fehderecht, das dem modernen Principienkrieg Platz machte, als ein abgenutztes Instrument fallen lassen konnte.[1]

---

[1] Landfrieden von 1495. §. 1. 3. wonach die Landfriedensbrecher „mit der That, von Recht zusampt anderen Penen in vnser und des heiligen Reichs Acht gevallen sein . . . also dass jr Leib und Gut allermenniglich erlaubt, vnd niemand daran freveln oder verhandeln sol oder mag.“ Schmauss Corpus juris publici p. 58.

In Waffen war der Stand der Ritterschaft als eine neue Blüthe des Adels emporgekommen, die Städte hatten ihre streitfertigen Gemeinden hinter den befestigten Ringmauern aufgestellt, und den geistlichen Stand durchdrang nicht minder ein kriegerisches Element, das seine Prälaten oft in Widerspruch mit den Verordnungen der Kirche brachte. Die ständischen Rechte bildeten sich von vornherein auf dieser kampffertigen Grundlage aus, auf der zuerst die Landeshoheiten selbst sich zu Souverainetäten festgestellt hatten, auf der aber die übrigen Stände in selbstmächtiger Stellung den Landeshoheiten nachrückten und entgegentraten. Es war ein bewaffneter Frieden, in dem diese Stände sich auf ihrer politischen Basis niederließen, und wobei zugleich durch die auf ihrer Seite bewiesene Waffenmacht das Maaß der Rechte in diesem Verhältniß festgestellt wurde. Wenn nicht die Waffen gezogen werden sollten, um in diesem Vertragsstaat über die gegenseitigen Anforderungen zu entscheiden, so blieb nur der Weg der fortgesetzten Bündnisse und Unterhandlungen offen, auf dem die ständische Monarchie sich allein ihren gesetzlichen Organismus begründen und erhalten konnte. Fürsten und Stände bewegten sich dabei auf dieser schmalen und bedenklichen Gränzlinie gegeneinander, auf der Auflehnung und Unterwerfung zu dem eigentlichen Staatsbegriff zusammenfielen, und die ebenso künstlich gezogen als behütet werden mußte, um nicht den offenen Krieg in alle Theile der Gesellschaft zu werfen. Die ersten Vertrags-Urkunden der ständischen Monarchie glichen Kriegsartikeln, in denen die Drohung mit Aufstand und Kampf gegen den Landes-

herrn die Form der ihm abzugewinnenden Gewährleistungen wurde.[1]

Die Vereinigung der Stände zu einer politischen Corporation vollendete auf organischem Wege die Widerstandsmacht, welche aus dem kriegerischen Element der ständischen Entwickelung hervorgetreten war. Die drei Stände ergriffen mit einem scharfen historischen Instinct den neuen Genossenschaftsgeist, welcher die Städte gegründet, um daraus ein starkes Band für die ständische Aufstellung inmitten des Staats und der Gesellschaft zu bilden. Das genossenschaftliche Princip, dem die freie Stadtgemeinde entstiegen war, wurde aber in der Anwendung, welche ihm die Politik der Stände gab, zum exclusiven Corporationsbegriff, der von dem Begriff volksthümlicher Association wesentlich zu unterscheiden ist. Die Association ist ausgiebig und universal in ihrer Vereinigung, und wenn sie auch, wie in den städtischen Gemeinden und Gilden, in einzelnen gegen einander abgeschiedenen Gruppen sich gliedert, so erstreckt sie doch ihre Gesammtwirkung auf einen einheitlichen Gemeindeverband, in dem alle einzelnen Theile gleichberechtigt zum Ganzen wirken. Wo im Gemeindeleben der Städte die Association sich durch die Corporation theilte, wie dies durch die Zünfte der Handwerker oder durch die patrizischen Gilden geschah, war damit sofort auch der Kampf der Stände eröffnet worden, der auf der genossenschaftlichen Grundlage der Städte

[1] So die Ottonianische Handfeste von 1311, welche die Grundlage der bayerischen ständischen Rechte wurde. (Sammlung der bayerischen Freiheitsbriefe 1779). Vergl. F. A. die Lehre von den Landständen S. 29.

ursprünglich keine Berechtigung hatte. Entweder wollten die Handwerker oder die Patrizier die Gemeinde selbst sein, denn in diesem Gedanken hatten sie sich als Corporationen geschieden, um in dieser Form der Entwickelung das Ganze überragen und überwältigen zu können.

Der Begriff der Corporation begegnete sich mit dem Streben der drei Stände nach Eigenmacht und Selbstbestimmung im vierzehnten Jahrhundert auf die bedeutungsvollste Weise, indem sich daraus das Wesen der ständischen Vereinigung als ein neuer Staatsbegriff über den ganzen politischen und gesellschaftlichen Organismus ausspannte. Durch die Aufnahme des an die altgermanische Volksversammlung anklingenden Einigungsrechts gewannen die Stände zuerst die Macht eines politischen Gesammtkörpers, der die politischen Rechte des Landes und Volkes selbst an sich fesselte und die Stände aus ihrer Zersplitterung und theilweisen Entgegensetzung in das System zusammenwirkender Landstände hineinhob. Dieser entscheidende Act, dessen erster Vorgang gewöhnlich in der Vereinigung der drei Stände des Bisthums Münster vom Jahre 1346 gesehen wird,[1] hatte von den Landeshoheiten nicht gehindert werden können, wie sehr denselben auch sogleich die feindliche Bedeutung dieses Schrittes entgegentreten mußte. Die Stände traten darin in ihrem ausschließlichen Interesse das Erbe eines germanischen Nationalrechts, des Rechts der Einigung, an, das den Stand des Freien vorzugsweise charakterisirt hatte, und durch dessen Ausübung sie sich zunächst in einer

[1] Vergl. F. A. die Lehre von den Landständen S. 31. 39.

vollkommenen Uebereinstimmung mit dem Nationalgeist und namentlich mit den Organisationen des Mittelalters befanden. Die corporative Einigung der Stände konnte sogar einen Augenblick lang wie ein Asyl für den nationalen Einheitsgedanken der Deutschen erscheinen, der durch die Bündnisse der Städte, der Ritter und der Fürsten keinen eigentlich organisirenden Ausdruck hatte finden können, sondern darin eher wie in einer den Nationalkörper durchziehenden Auflösung hinundherschwankte. Die Stände wollten zwar nur sich selbst, indem sie sich in einer geschlossenen Vereinigung aufstellten, aber obwohl dies nur in dem beschränkten Kreis besonderer Territorialverhältnisse geschah, so wurden doch dadurch die allgemeinen politischen Nationalbegriffe wesentlich berührt. Die Stände gewannen als politische Zersetzung der individuellen Fürstengewalt zugleich eine nationale Bedeutung, indem sie die Vielherrschaft, welche Deutschland durchschnitt, durch ein allgemeines Element bedingten, das jedenfalls dem Gesammtleben der Nation angehörte, und eine wesentliche Kraft desselben in sich zur Geltung brachte.

Die Landeshoheiten und Landesherrlichkeiten hatten sich in Deutschland wesentlich aus der unmittelbaren Gerichtsbarkeit (dem Bann) entwickelt, welche von dem Kaiser in einzelnen Territorien an Persönlichkeiten verliehen worden war, die mit dem Lande zugleich durch überwiegende Verhältnisse des Besitzes oder der Feudalität verbunden gewesen. Als Inhaber dieser Gerichtsbarkeit, die sie nicht mehr als kaiserliche Beamte, wie die Grafen, sondern zu eigenem Recht ausübten, nahmen sie sofort auch das Wesen der Lan-

desregierung auf diesem Gebiet in sich auf, und entwickelten den landesherrlichen Charakter zunächst in der Sphäre des Rechtsbegriffs, indem sie ihre weitere Ausstattung zu einer fürstlichen Souverainetät durch hinzukommende kaiserliche Privilegien nach dem Wurf der Umstände und aus Gunst und Laune des Zufalls empfingen. Die Fürstenhäuser entstanden als eine persönliche und territoriale Ausbildung der Jurisdiction, welche schon wesentlich aus diesem Begriff der Gerichtsbarkeit heraus in den landeshoheitlichen Herrschaftsbegriff gefaßt wurde, wie dies aus der ursprünglichen Bezeichnung dieser Gerichtshoheiten als Landesherren (domini terrae) und aus der ausdrücklichen Verbindung der Begriffe von Recht und Herrschaft in den alten Urkunden hervorgeht.[1] In der ursprünglichen Entstehung der deutschen Fürstenthümer tritt es aber nirgends als ein nachweisbarer Moment hervor, daß die landesherrliche Gewalt aus einem wirklichen Grundeigenthum, das an diesem Territorium vorhanden gewesen oder erworben worden, hervorgegangen sei, und mithin zugleich durch die Grundherrlichkeit selbst bedingt worden wäre.[2] Die Uebertragung der Gerichts- und Landeshoheit wird zwar in der Regel nur an solche Persönlichkeiten stattgefunden haben, die schon mit einem bedeutenden Grundeigenthum auf diesem Gebiet angesessen oder belehnt waren. Aber das Eigenthumsrecht an Grund und Boden wirkte bei der Entstehung der deutschen Landeshoheiten als

---

[1] Aurea Bulla Karoli IV. a. 1356. c. 25. §. 3. Primogenitus filius succedat in eis (territoriis), sibique soli jus et dominium competat.

[2] Vergl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 156.

ein selbständiges Element durchaus nicht mit. Das Fürstenthum nahm seinen Ursprung als ein rein politisch-juridischer Begriff, der aber an sich zugleich zu einem ausschließlichen Recht wurde, welches an dem bestimmten Territorium dauernd haftete und dasselbe als die unentziehbare Grundlage der an ihm ausgeübten Rechts- und Herrschaftswirkung umfaßte. In den sogenannten Patrimonialstaaten mag auf kleinstem Herrschaftsgebiet die Landesherrlichkeit zugleich mit dem Grundeigenthumsrecht am Gebiet zusammengeflossen sein, aber wo sich umfassendere und dadurch mit dem Gesammtleben der Nation zusammenhängendere Fürstenthümer bildeten, konnte die Landeshoheit tiefer und sicherer aus der Vereinigung der Rechtsidee mit dem Feudalbegriff geschöpft werden. Die als Territorialrecht übertragene Gerichtsbarkeit, durch welche dieselbe zunächst ihren von den Kaisern früher so streng festgehaltenen Amtscharakter verlor, erschien zwar als das erste Ansetzen der landesherrlichen Souverainetät, wurde aber in der Regel noch mit den Gesetzen des Feudalismus in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht, indem auch die Uebertragung dieser Jurisdiction, ebenso wie die eines Landes, in der Form des Lehns geschah. Der Ursprung der Landeshoheit war also auch nach dieser Seite hin, wo sie auf einen ideellen Grund ihrer Entstehung hinweist, durchaus feudal. Das Fürstenthum wuchs nur als Ableger des Kaiserthums empor, von dessen Rechten es so viel an sich zog, als ihm nur immer verstattet werden mochte, denn nur auf diesem Wege konnte die neue landeshoheitliche Macht mit ihren herrschaftlichen Befugnissen und Regalien ausgerüstet werden. Gerichts-

barkeit und Heerbann stellten den fürstlichen Machtbegriff zuerst auf der Grundlage der feudalen Uebertragungsidee fest, und die Erblichkeit der daraus gewonnenen persönlichen Stellungen, die schon bei den Grafenämtern in den Souverainetätsbegriff hinübergeführt hatte, schloß die Landesherrlichkeit auf einem rein individuellen, der Herrscher-Persönlichkeit selbst angehörigen Boden ab.

Die an der Reichsspitze stehende kaiserliche Gewalt suchte zwar so viel als möglich auch den Landeshoheiten gegenüber die Zügel in der Hand zu behalten, und dieser Richtung der Kaiser- und Reichs-Politik entsprach es, daß die inneren Macht- und Regierungsbefugnisse dieser Landesherren von vornherein an die Zustimmung ihrer Landsassen, namentlich aber der großen Grundbesitzer in der Landschaft (Meliores et Majores Terrae) geknüpft wurden, was die Gesetzgebung der Reichsstände im dreizehnten Jahrhundert, namentlich unter König Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrichs II. ausdrücklich festzustellen strebte.[1] Die Landesfürsten wurden dadurch bei allen Gesetzen, Verordnungen und Rechtsbestimmungen nicht nur an den Beirath ihrer Landstände, sondern auch an die ausdrückliche Einwilligung derselben gebunden, und sie bedurften, nach dem Landfrieden Kaiser Rudolphs von Habsburg (1287), dieser Zwischen-Instanz sogar, wenn zur Handhabung und Nachachtung der

---

[1] Henrici Regis Curia Wormat. ann. 1231. (Pertz Legg. II. 283): Super qua re requisito consensu fuit taliter diffinitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur. Vergl. Zöpfl Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. 2. S. 160.

Reichsgesetze landesherrliche Verordnungen erlassen werden sollten. Die Fürstengewalt erschien durch diese ständische Schraube, die ihr auch von der Reichsgesetzgebung angelegt wurde, selbst nur wie ein einzelnes Organ, das zwischen Reich und Nation, aber unter beständiger Controle von beiden Seiten, in die Mitte geschoben war, und dessen selbstherrliche Macht doch immer nur als eine Ableitung aus der in Kaiser und Reichstag wurzelnden Oberhoheit begriffen werden sollte.

Die Landtage, die aus alten Zeiten her in allen deutschen Gauen sich als Gerichtsversammlungen erhalten hatten, wurden jetzt der Kampfplatz, auf dem Fürsten und Stände ihre gegenseitigen Stellungen abzumessen und auszugleichen hatten. Die altgermanische Regel, Landesversammlungen abzuhalten, hatte zu der Zeit, wo die alten Nationalherzöge noch in Kraft und Blüthe standen, ein sehr umfassendes und wirksames Band für die inneren Territorial- und Herrschaftsverhältnisse Deutschlands abgegeben. Jene mächtigen Fürsten der alten Zeit, unter denen Bayern, Böhmen und Oesterreich obenan zu stehen schienen, hatten ihre Gewalt auch darin geltend zu machen gewußt, daß sie derselben das Recht beimaßen, Versammlungen der Großen eines gewissen Bezirks einberufen zu können. Es waren dies die sogenannten Hoftage, zu deren Abhaltung einige mit besonderer Macht begabte Fürsten berechtigt erschienen, und zu denen andere Fürsten und Herren, die in ihrem Herrschaftsbezirk mit ihren Gütern belegen waren, wie auch die Bischöfe, deren Bisthümer dieser Landschaft angehörten, entboten werden konnten. Die charakteristische Stelle, welche der Schwabenspiegel über diese Hoftage hat, bezeichnet die-

selben gewissermaßen als das entsprechende Abbild des Königlichen Hofes, der an der Spitze des Reiches steht, und deutet damit das Grundwesen der landeshoheitlichen Souverainetät an, in der sich die Formen der obersten Reichssouverainetät in individueller Mannigfaltigkeit zu wiederholen streben.[1]

An diesen Hoftagen zu erscheinen, war eine Pflicht aller Derjenigen geworden, welche Herrschaften, Städte und Burgen in dem Lande besaßen und wovon nur diejenigen weltlichen Fürsten ausgenommen wurden, welche selbst das Recht hatten „Hof zu gebieten." Die zu entfernt wohnenden Herren, welche den Hof in acht Tagen nicht erreichen konnten, waren, nach der Angabe des Schwabenspiegels, von dem persönlichen Einfinden enthoben, hatten aber dafür die Verpflichtung, ihre eingeborenen Dienstmannen zu senden. Bei den Verhandlungen, die dann stattfanden und die ursprünglich nur als „Hofgespräche" (colloquium curiale) bezeichnet wurden, traten ohne Zweifel bald die Gegenstände von allgemeinem politischem Interesse in den Vordergrund, wenn auch zunächst gewisse festliche Gelegenheiten und Hoffeierlichkeiten den formellen Anlaß zu dieser Einberufung abgegeben hatten. Interessen der Regierung und Verwaltung, die legislatorischen und materiellen Angelegenheiten des Lan-

[1] Schwabenspiegel (herausg. von Wackernagel) c. 118. Sumeliche Herren hant daz recht, daz si Hof gebieten für sich selben. Ist er ein Herzoge oder ein ander Leien Fürste, unde sint Bistuom in sinem lande gelegen, die selben Bischove sullen sine Hove suochen. unde allez daz recht, daz der Künic hat gein den, die sine Hove nicht suochent, daz selbe Recht hant die Leien Fürsten gein den, die ire Hove nicht suochent. Diz recht hant alle die Leien Fürsten die mit rechte Hof gebietent.

des zugleich mit den persönlichen des Fürsten selbst, kamen hier zur Berathung, und diejenigen, welche ohne gerechtfertigte Ursache ausgeblieben waren, hatten sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen, woraus hervorzugehen scheint, daß es bei diesen Versammlungen schon zu einer Art von Abstimmung gekommen sein möchte. Das landständische Element kündigte sich hier zunächst noch als ein hofständisches an, eröffnete jedoch durch seine auf manchen Territorien schon sehr bedeutende Wirksamkeit die Bahn, auf welcher die politischen Rechte der Landstandschaft sich in dem entscheidendsten Sinne entwickelten. Bayern war allen andern deutschen Landschaften in dieser Entwickelung vorangegangen, denn die gewöhnlich in Regensburg stattgefundenen Versammlungen dieser Art weisen schon auf das Jahr 1140 zurück, aus dem eine Urkunde stammt, welche die bei dieser Gelegenheit den Herzog von Bayern umgebenden Bischöfe von Regensburg und Freisingen, sowie einen Pfalzgrafen Otto, einen Grafen Adalbert und andere Große als „seine Getreuen" bezeichnet.[1]

Aus diesen allmählig in landständischer Bedeutung sich ausbildenden Hoftagen gestalteten sich die Landtage in der Weise, daß mit den bevorzugten Elementen jener Hoftage auch die Elemente der altnationalen Versammlungen der Landesgemeinden vereinigt wurden. Es geschah dies

[1] Liupoldi ducis Bavariae diplom. d. ann. 1140 (Monumenta Boica XIII. 170. n. 12.): in praesentia principum terre nostre, videlicet domni Heinrici, Ratisponensis episcopi, Ottonis, Frisingensis episcopi, Ottonis, palatini comitis, Adalberti comitis, et aliorum fidelium nostrorum.

27*

zuerst vornehmlich in den kleineren Herrschaftsgebieten, in denen die Volksversammlungen, die zur Abhaltung der Gerichtstage angesetzt wurden, die Bezeichnung der Landtage (Landtädinge, Landtegedinge, Landdinge, auch Vogtdinge) empfingen, und die aus den Grafendingen hervorgegangen oder mit denselben zusammengeflossen zu sein scheinen. Die Verpflichtung zum Erscheinen auf dem Landtäding mußte eine viel allgemeinere und in die Mitte der Bevölkerung selbst hinübergreifende sein, da es hier darauf ankam, die gerichtspflichtigen Landsassen überhaupt zu versammeln und ihrem Spruch die gerichtlichen Fälle, aber bald auch allgemeine Landesangelegenheiten selbst, zu unterbreiten. Auf diesen Landtagen, wie sie sich zuerst aus einem uralten nationalen Element heraus in allgemeiner volksthümlicher Mischung entwickelten, standen zwar Ritter, Bürger und Bauern zunächst auf der gleichen Grundlinie neben einander, aber das Gewicht der ständischen Stellung, welches sogleich überwiegend auf die Seite der Ritterschaft fiel, mußte sich hier schon aus den äußeren Formen des Auftretens leicht ergeben und begründen. Wenn die Bürger und Bauern in diesen Versammlungen sich nicht niedersetzen durften, so war ihnen schon dadurch der Schein einer Unterordnung aufgeheftet, die einer principiellen Festsetzung der Ständeunterschiede erleichternd zu Hülfe kam. Wie die Hoftage als eine Nachbildung der Reichstage erschienen, so traten wieder die Landtage bald in den aristokratischen und privilegirten Zuschnitt der Hoftage hinüber, und begründeten darin auch die Formen der Ständemacht, wozu die Bedeutsamkeit der ihnen zur Entscheidung gestellten Sachen, namentlich aber der

Steuerbewilligungen, wesentlich beitragen mußte. Die Stände wuchsen in den kleineren Fürstenthümern ebenso mächtig empor, als dies unter den größeren Verhältnissen der Herzogthümer und in den umfassenderen Herrschaftskreisen nur immer hatte geschehen können. Die kleinern Fürsten hatten allerdings die nächste und begründetste Versuchung, ihre Souverainetät als eine unumschränkte Herrschaft aufzustellen, da sie, ihrer Geschlechts-Abstammung nach in der Regel die Vornehmsten ihres Landes, in demselben fast nur ihre Dienstmannen und Hörigen sich unmittelbar gegenüber hatten, und sie außerdem auch größtentheils die eigentlichen Besitzer ihres Landes nach Grund und Boden waren. Aber wenn die kaiserliche Politik auch nicht an den Reichstagen damit durchgedrungen wäre, die Landesherren überall an Beirath und Zustimmung ihrer Stände zu binden, so würde doch eine unumschränkte Machtstellung dieser Art stets einen inneren Widerstand an den alten, noch keineswegs verloren gegebenen Nationalideen der Germanen gefunden haben. Diese Ideen hatten stets das Versammlungs- und Berathungsrecht als das vorzugsweise Recht der im Eigenthum begründeten Freiheitsstände festgehalten, und daraus waren auch die neuen Herrschaftsstellungen an der Spitze der deutschen Fürstenthümer schon grundthümlich hergeflossen.

Der Uebergang aus den Hoftagen in die eigentlich landständischen Versammlungen scheint durch die sogenannten Rittertage gemacht worden zu sein, in denen von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich eine Zwischenstufe ständischer Repräsentation darstellte, welche vorzugsweise die Ritterschaft, Vasallen und Dienst-

leute der einzelnen Territorien vereinigte.[1] Es waren dies Adelsversammlungen, von denen die auf den Hoftagen erschienenen geistlichen und weltlichen Großen ausgeschieden waren und durch welche der Keim der landständischen Entwickelung, in der es sich wesentlich um die Herausbildung der aus dem nationalen Element geschöpften ständischen Rechte handeln sollte, hervorgedrängt und gezeitigt wurde. Diese landständischen Versammlungen, die sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts überall bald durch besondere Verträge bald durch thatsächliche Ereignisse feststellten, gewannen die Kraft eines neuen gestaltenden Elements für den Staat selbst, in den sie sich hineinorganisirten und dem sie eine bestimmte Ausarbeitung aller seiner Theile und Glieder gaben.

Die Landtage fanden ihre organische Verfestigung in der Bewilligung der Steuern (stiura, Stärkung[2]), die zunächst nur als ausnahmsweise Geldbewilligungen bei den Ständen in Anspruch genommen werden konnten, und ihrem Wesen nach als ein ständischer Zuschlag zur Aufbringung der Regierungskosten erschienen. Der Landesherr war an sich verpflichtet, die Kosten seiner Regierung aus seinen eigenen Einkünften zu bestreiten, wozu der Ertrag seiner Domainen und der ihm vom Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien und Gerichtsgefälle in Anspruch genommen werden mußte. Da aber mit der politischen Entwickelung jedesmal auch die Staatsausgaben sich steigern, so erwiesen sich diese Einkünfte bald nicht mehr ausreichend, und die materielle

---

[1] Vergl. Unger Geschichte der deutschen Landstände I. 193.

[2] Vergl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 298.

Nothwendigkeit der Steuer bürgerte sich als ein staatswirthschaftliches und politisches Princip ein. In ihrem ersten rechtlichen Ursprung hing die Steuer ohne Zweifel mit den für das Reich aufzubringenden Geldmitteln zusammen, und war eine Bittforderung (Bede, petitio, precarium, bei den Städten Orbede[1]), die für manche dauernd wiederkehrende Bedürfnisse auch in Form einer bestimmten, regelmäßig zu leistenden Abgabe festgestellt worden zu sein scheint. Auf diesem Punkt verlor die Bede, wenn auch auf dem Wege des Vertrags, doch immer den Charakter der Freiwilligkeit, und wurde als eine allgemeine nothwendige Steuer anerkannt, bei deren jedesmaliger Bewilligung nur noch in einer Formel das Recht und der gute Wille der Stände gewahrt wurde. Es blieben dann neben den nothwendigen noch die freiwilligen Steuern übrig, welche letzteren aus den Forderungen für die besonderen landesherrlichen Bedürfnisse (Nothbede) hervorgingen und dann Gegenstand nachdrücklicher Verhandlungen und einer oft bedingungsweisen Bewilligung wurden. Diese staatsrechtliche Unterscheidung zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern, die sich als solche erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts bestimmt ausgebildet zu haben scheint, lag in der Entwickelung des Steuerwesens selbst begründet, und deutete sich

---

[1] Vergl. K. H. Lang Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung S. 56. der aus einer Urkunde den Zusammenhang des Wortes Bede mit Gebieten darthun will. An dem ursprünglich freiwilligen Charakter derselben könnte darum nicht gezweifelt werden. Vergl. Jacob Grimm Rechtsalterthümer S. 297. In Bayern wurden die beschwerenden Bitten der Stände Beden genannt. Rudhart Bayerische Landstände I. 203.

darin ohne Zweifel schon beim ersten Hervortreten dieses finanziellen Staatselements an. Es wurde dadurch das Princip der Steuerverweigerung selbst, welches auf einer reichsgesetzlichen Grundlage stand, in einer ungemein staatsklugen Praxis in sich selbst umgebogen und erlitt eine Deutung, die das ursprüngliche Recht der Stände in der Form wahrte, ohne den staatlichen Organismus in seinem innersten Verbande zu gefährden und ihn dem revolutionairen Umschlag, der wesentlich in der Situation steuerverweigernder Stände gegeben liegt, jeden Augenblick bloß zu stellen.[1]

Die Form der Vereinbarung zwischen den Ständen und dem Landesherrn blieb anfänglich auch hinsichts der als nothwendig anerkannten Steuern aufrecht erhalten, denn es handelte sich dabei um ein Princip, welches die Reichsgesetzgebung am allerwenigsten gefährdet sehen wollte und mit dem auch die Bewilligung der Reichssteuern Seitens der Reichsstände parallel ging. In den meisten Ländern wurde aber das Bestreben der Regierungen seitdem dahin gerichtet, die als nothwendig abgezweigten Steuern zum Gegenstand einer unabweislichen Bewilligung Seitens ihrer Stände zu machen und ihnen nur noch die Veranlagung derselben und die Prüfung ihrer Nothwendigkeit zu überlassen, wobei die verschiedenartigsten Verhältnisse in den einzelnen Territorien mitwirkten.[2] In die Kategorie der Steuer-Nothwendigkeiten gehörten vor Allem die zur Erhaltung des Reichscontingents ausgeschriebenen Steuern, wie auch die zur Unterhaltung der

---

[1] Vgl. Moser Landeshoheit in Steuersachen Cap. VIII. §. 4.

[2] F. A. Lehre von den Landständen S. 54.

Landesbefestigungen aufzubringenden Unkosten, ferner die Kreissteuern, die Kosten der Abordnungen zu den Reichs- und Kreistagen und die sogenannten Fräuleinssteuern, die bei Verheirathung der Töchter aus dem regierenden Hause zu ihrer Ausstattung gefordert wurden. Mannigfaltiger und individueller griffen die freiwilligen Steuern aus, bei denen es sich um die besonderen Geldbedürfnisse des Landesherrn im Verhältniß zu seinem Territorium handelte, und die vornehmlich das alte vielgebrauchte Sprüchwort: „Landtage sind Geldtage" aufbrachten. Diese Geldbewilligungen wurden die eigentliche Grundlage der ständischen Politik und der ständischen Rechte und begründeten den Tauschhandel zwischen Rechten und Geldern, der in das innerste Wesen der Staatsgestaltung selbst übergriff und in welchem beide Theile ihre Interessen in streitfertiger und scharfgemessener Stellung wahrnahmen. Die auf den landesherrlichen Domainen haftenden Schulden bildeten eine stehende Position in diesen politisch-finanziellen Auseinandersetzungen, bei denen die principiellen Zugeständnisse des Landesherrn und alle daran hängenden Landesfreiheiten sich um so williger entgegentrugen, je leichter sich die Stände geneigt zeigten, die Schulden der fürstlichen Kammer oder einen Theil derselben mit Capital und Zins auf das Land zu übernehmen.[1]

Das ständische Steuerbewilligungsrecht konnte auf der einen Seite allerdings ein heilsamer Regulator für die landesherrliche Souverainetät werden, während es auf der an-

---

[1] Vgl. die scharfe drastische Entwickelung dieses Verhältnisses bei Moser Landeshoheit in Steuersachen Cap. IV. §. 7.

dern Seite die ganze Staatsgenossenschaft in lauter getrennte Atome zertheilte. Das Steuerwesen zog auch durch die Corporation der Stände selbst seine Scheidungslinie, indem aus dem ersten Princip, daß die Stände nur sich selbst besteuern konnten, zugleich der Grundsatz entfloß, daß kein Stand für den andern etwas bewilligen konnte. Der Landesherr hatte daher mit jedem einzelnen Stande besonders zu unterhandeln, und die einheitliche Verbindung der Stände kam nur da in Betracht, wo es auf die Durchführung eines oppositionellen Widerstandes gegen die Landeshoheit selbst abgesehen war. Die Steuer, welche die drei bevorzugten Stände für sich bewilligten, wurde unter dem Namen der Anlage aufgenommen, wogegen die Bewilligungen, welche die Stände für ihre Hintersassen ertheilten, vorzugsweise als Landsteuer aufgefaßt wurden. Diese Hintersassen, die in dieser Beziehung auch als „der Stände arme Leute" in den Urkunden aufgeführt werden, mußten auf die Bewilligungen der vor ihnen stehenden Stände zahlen, was diese für sie auszuwerfen gutbefunden hatten. Das Hintersassen-Verhältniß zeigte sich hier am meisten in seiner politischen Uebervortheilung, da auf dieser Seite gezahlt werden mußte, ohne daß von einem Aequivalent politischer Berechtigung die Rede war, während die Stände für die Ausschüttung ihres Geldbeutels wenigstens ihre Eigenmacht vergrößerten oder bethätigten. Es wurde dadurch eine bloß zahlende Klasse der Bevölkerung geschaffen, welche für die finanzielle Stärkung, die sie dem Staatshaushalt zuführte, ihrerseits nicht die geringste principielle Anerkennung gewann, und in sich selbst isolirt blieb, zweien Herren gegenüber, von denen der eine

sie zum Zahlen anhielt, und der andere mit ihrer Zahlung seine Kasse füllte. Wären diese beiden Herren unter sich eins und zu einer einheitlichen Stellung verbunden gewesen, so würde dieser rein contributionspflichtige Volkstheil, für den jedenfalls ein unmittelbares Verhältniß zu einem selbständigen Staatsoberhaupt am vortheilhaftesten ist, ihnen viel rascher eine günstigere politische und materielle Stellung abgewonnen haben. Als hinundhergeworfener Spielball der ständischen Politik, wurde aber diese Klasse der Bevölkerung nur dazu benutzt, die unabläßige Controverse zwischen Fürst und Ständen durch den Ertrag ihrer Arbeit zu decken. Die Stände nahmen es dann freilich mit der Verwaltung der in die sogenannten Landkassen geflossenen Steuer-Gelder sehr genau, und es wurden dafür in den meisten Ländern besondere Behörden (Schatzcollegien) gebildet, die aus herrschaftlichen und landständischen Mitgliedern zusammengewählt wurden. Wie die Steuern durch ständische Execution beigetrieben werden konnten, so hielten auch die Landstände in jeder Weise die Hand über diese Kasse, deren Verwendungen in der umfassendsten Weise von ihnen bestimmt und beaufsichtigt wurden.[1]

Die unmittelbare Mitwirkung der Stände erstreckte sich aber über das Steuergebiet hinaus auch auf die Gesetzgebung, auf welche sie schon deshalb einen überragenden Einfluß davon tragen mußten, weil die Geldbewilligungen mit den politischen Rechten in eine so starke Wechselwirkung getreten waren. Die ständische Einwilligung zu den landesherrlichen

---

[1] Vgl. Moser Landeshoheit in Steuersachen. Cap. X. §. 7. 8.

Gesetzen, die auf den Landtagen zur Berathung kamen, fiel ohne Zweifel, gerade wegen dieses finanziellen Ursprungs, zuerst auf die allerentscheidendste Weise in's Gewicht. Die Hinzuziehung der Stände zur Gesetzgebung wurde durch ihre unentbehrliche Mitwirkung zur Aufrechterhaltung des Staatsorganismus selbst bedingt, wofür die Formel: „wo wir nicht mit rathen, sollen wir auch nicht mit thaten" der erschöpfendste Ausdruck dieser auf Gegenseitigkeit gegründeten Vertrags-Regierung wurde.[1] Die spätere Zeit streifte diesem Mitrathen die thatsächliche Consequenz ab, und machte nur den ständischen Beirath daraus, der zum Theil nur noch in den Steuersachen eine Entscheidungskraft behielt, in der Sphäre der Gesetzgebung aber mehr und mehr zur bloßen Debatte sich verflüchtigte. Der Mecklenburgische Erblandesvergleich (vom 18. April 1755. § 196) bezeichnet die dem ständischen Beirath anheimgebliebenen Gesetzgebungs-Gegenstände sehr charakteristisch als die gleichgültigen, und wo die von den Ständen zu erkennen gegebenen Bedenken (monita) nicht die Berücksichtigung des Landesherrn fanden, blieb auch nur zunächst der Weg der Beschwerden (gravamina) offen, die von dem Landesherrn selbst abgewiesen

---

[1] In dem Streit mit Herzog Wilhelm von Braunschweig, der 1485 alle Zu- und Abfuhr nach Hildesheim verbot, erklärte die bei diesem Verbot betheiligte Stadt Braunschweig: „Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von Herren zu Herren bis an diese Zeit, gehabt, daß wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten, so wir nun in dieser Sache gar nicht gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet sein zu thaten." Letzner Dassel'sche Chronik S. 32. Vgl. F. A. die Lehre von den Landständen S. 65.

werden konnten. Jedoch durfte auch eine Klage bei den Reichsgerichten anhängig gemacht werden, namentlich wenn es sich um eine Beeinträchtigung der ständischen Rechte selbst handelte.

Diese spätere Abschwächung, welche mit einer historischen und principiellen Verwaschenheit aller Stellungen im Staat zusammentraf, war ein Heruntergleiten der Stände von ihrer starken und selbstmächtigen Grundlage, auf der sie zuerst ihre historischen Befugnisse zu principiellen Rechten gesteigert und dann durch die corporative ständische Vereinigung und Vertretung sich zu einem Staat im Staate aufgestellt hatten. Das moderne Princip der Volkssouverainetät kündigte sich hier in einer exclusiven Sphäre noch als Standesvorrecht an und trat in der ständischen Welt unter der Maske des Privilegiums auf, während es in dem wesentlich durch die Ständekämpfe angebahnten Zeitalter der Revolution nicht minder als ein Privilegium der Massen gehandhabt wurde. Die alten deutschen Stände waren unter mannigfachen Verhältnissen ein völlig mitregierender Körper geworden, wovon aber, selbst bei der dadurch ausgeübten äußersten Beschränkung der Fürstengewalt, auf das Volksleben selbst wenig stärkende Lebenskraft überfließen konnte, da dasselbe zu keinem inneren organischen Zusammenhang mit dieser ständischen Vertretung gelangte. Diese Mitregierung der Stände drückte sich besonders im Fehderecht, in der ihnen zustehenden Einwilligung in Kriege und Bündnisse, in ihrer Zustimmung zur Anlage von Festungen, in der Bestellung der Landesgerichte, in der Einwilligung bei den Veräußerungen der Domainen, aus. Es versteht sich, daß auch hier das finan-

zielle Moment die wesentlich begründende Ursache der Rechte wurde, da ein Krieg nicht leicht ohne die Geldbewilligung der Stände geführt werden konnte. Hier war durch das ständische Besteuerungsrecht die Hauptschranke für die Geltendmachung der landesherrlichen Souverainetät aufgeführt, deren Begriff nicht nur nach Innen sondern auch nach Außen festgestellt werden muß.

Nicht minder kam diese auf sich selbst gestellte ständische Macht darin merkwürdig zu Tage, daß die Stände es für ihr Recht hielten, den Landesfürsten die Huldigung zu verweigern, wenn ihre Privilegien keine Bestätigung fanden. Diese trotzige, den Staat an den Stand fesselnde Stellung hatte sich durch ein anderes von den Ständen in Anspruch genommenes Recht, nämlich das der freien Vereinigung zu Landtagen, wesentlich zu dieser Eigenmacht emporgerichtet. Die Stände konnten demgemäß auch ohne Einberufung des Landesherrn, namentlich wenn diese auf ständisches Ansuchen verweigert wurde, zu einer Versammlung und zur Ausübung ihrer Rechte zusammentreten, und zeigten dadurch am unabweislichsten, wie unumgänglich ihre Existenz in Wesen und Form aus eigenem Recht geschöpft sei. Die deutschen Kaiser thaten Alles, um dieser eigenmächtigen Stellung der Stände Vorschub und Bestätigung zu geben. Kaiser Maximilian I. bestätigte den bayerischen Landständen sogar das Recht, auswärtige Bündnisse zu schließen, wodurch die Selbstgewalt dieser Stände, die auch außer Landes sich zu Landtagen versammeln konnten, vollkommen aus dem Organismus des Staats heraustrat, und ihre eigenen unberechnenbaren Bahnen einschlug. Die Stände waren als solche

schon eine permanente Opposition, die aber nicht innerhalb sondern außerhalb des Staats stand und ihre Wirksamkeit noch durch die Ausschüsse steigerte, in denen sich die Stände zu einer dauernden politischen Macht niederlassen konnten.

Es erscheint im Lichte welthistorischer Bedeutsamkeit, daß gerade der Staat, den die neuere Geschichte zum Haupt-Organ der deutschen National-Aufgabe berufen zu haben schien, zuerst den Kampf gegen die übergreifende Stellung der alten Stände aufnahm. Wie in allen deutschen Landen, so hatte sich auch in der Mark Brandenburg, und hier besonders noch unter den Hohenzollern, die aristokratische Selbstherrlichkeit der Stände ungehindert und im weitgreifendsten Maaße fortgebildet. Anfänglich bewegte sich dies Verhältniß freilich in den friedlichsten Geleisen, und die Stände umgürteten den landesherrlichen Thron mit den vielfachsten Beweisen treuer Hingebung, in der sie namentlich den Finanznöthen des Kurfürsten Joachims II. mit bedeutenden Opfern beisprangen.[1] Dagegen war es der große Kurfürst, in dem überhaupt die junge brandenburgische Hausmacht in ihren historischen Wendepunkt eintrat, der auch die Machtstellung der Stände zuerst in ihrer principiellen Wurzel angriff und zu brechen strebte. Durch Stände, sie mögen nun eigenen Rechts oder volksrepräsentativ sein, wird nie Geschichte gemacht werden können. Die Geschichte wächst aus den Personen oder aus den Massen hervor, aber was

---

[1] Vgl C. W. von Lancizolle Ueber Königthum und Landstände in Preußen S. 5.

dazwischen liegt, die ständische Corporation, ist nur eine den Geist der Geschichte niederhaltende Sonder-Aufstellung, welche die Sicherung ihrer Standesvortheile über Alles setzt, und sich darum auch dem historischen Entwickelungsproceß niemals anvertrauen wird. Die Einheit der monarchischen Gewalt ist dagegen bei weitem geeigneter dazu, die schöpferischen Kräfte des Staats zu entfesseln, als Stände, die nach allen Seiten hin nur bedingend auftreten und ebenso die freie Thatkraft des Herrschers hemmen wie sie die Lebensbewegung des Volkes überdecken. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg stellte den Ständen, nachdem er sie zuerst in ihren unmittelbaren Rechts- und Gewalt-Aeußerungen hatte gewähren lassen, plötzlich den landesherrlichen Absolutismus gegenüber, der seinen eigenen historischen Boden gewinnen wollte und darum zuvörderst mit den ständischen Rechten [illegible]rämmen zu müssen glaubte. Es wurde dies den preußischen Ständen gegenüber ein ge[illegible] samer Kampf, der seine tragischen Katastrophen hatte [illegible] denen die langjährige Einkerkerung des [illegible] am [illegible] germeisters Rhode und die Hinrichtung Kal[illegible]stenz in [illegible] Entschlossenheit bezeugten, mit welcher der [illegible] Die deuts[illegible] ser Seite hin um jeden Preis durchzudri[illegible] Stellung [illegible] Durch die siegreichen Schritte dieses Fürsten, [illegible] aiser Ma[illegible] historisches Ziel im Auge hatten, wurde die [illegible] sogar [illegible] Stände dermaßen in ihrem innersten Wesen ers[illegible] ie Selb[illegible] ihre corporative Geltung gegen die unbedingte Tha[illegible] Lan[illegible] tism[illegible]

---

[1] Vergl. Lancizolle Ueber Königthum und Landsta[illegible] Preußen S. 9.

Krone gänzlich zurücktrat, und die landständischen Versammlungen aus eignem Recht und mit selbstherrlicher Machtvollkommenheit seitdem keinen Raum wieder in dem staatlichen Organismus fanden.

Die neue Bahn der modernen Geschichte wurde dadurch erschlossen, daß zuerst das Bedürfniß eintrat, das lähmende Zwischen-Element zwischen König und Volk abzuwerfen und dadurch die egoistische Reflexion aus der Mitte des Nationallebens zu verstoßen. Die alten Nationalstände hatten in der Standes-Souverainetät geendet, die, wie sie den Staat nach zwei Seiten hin theilte, so auch zwei feindliche Principien aus sich entließ, die Fürsten-Souverainetät und die Volks-Souverainetät, die sich gegenseitig wieder zu bekämpfen bestimmt waren, obwohl ihr gemeinschaftlicher Berührungspunkt in dem Widerstand gegen das Standesprincip gegeben lag. Ueber der Standes-Souverainetät erhob sich auf der einen Seite die Fürsten-Souverainetät, welche in der untheilbaren Persönlich... des Herrschers ihren Machtbegriff feststellte und darin ...reiheit zu handeln und zu schaffen erstrebte, in der ... ihren besten Zielen doch immer nur auf das ganze ... und auf das unmittelbare Verhältniß mit demselben ...wiesen sein konnte. Auf der anderen Seite schoß hinter ... Standes-Souverainetät das längst von derselben heraus...rderte, und in gewissen repräsentativen Anklängen der ...dtage zum Theil begünstigte Princip der Volks-Sou...rainetät empor, welches der Hebel einer neuen revo...utionnairen Epoche der modernen Menschheit wurde. In

beiden Principien versuchte die Nation in ihrer Grundsubstanz und in ihrer alten Naturherrlichkeit wieder den allseitig gelegten Bann des Standesprincips zu durchbrechen und daraus von neuem als ein einheitliches Ganzes hervorzutreten. Am nächsten daran war die fürstliche Souverainetät, die lebendige Volkseinheit von Oben herab zu gestalten, da in ihrer Stellung eine Fülle schöpferischer Momente liegt, die nur mit natürlicher Kraft und einem menschlich gelehrten Sinn ergriffen zu werden brauchen. Was aber hier von den herrschenden Persönlichkeiten unerfüllt gelassen oder verdorben wurde, nahmen die beherrschten Massen an dem entgegengesetzten Pol der Gesellschaft auf, indem sie den fürstlichen und ständischen Souverainetäten gleichzeitig das Princip der Volkssouverainetät entgegenstellten. Der große Bruch der neueren Gesellschaft, der in der Revolution erfolgt, entsteht aus diesem Principienkampf, in dem sich alle historischen und ideellen Anforderungen zu einer unentwirrbaren Situation miteinander verwickeln. Zu diesem Kampf hat das Uebergewicht, in dem die aristokratische Standes-Souverainetät nach Oben wie nach Unten herausgetreten war, den ersten Ausschlag gegeben, denn indem der Adel durch die Gefahren, die er dem Thron bereitet, seinen nothwendigen Widerstand in dem landesherrlichen Absolutismus hervorruft, der ursprünglich nicht sowohl gegen das Volk als vielmehr gegen die bevorrechteten Stände begründet wird, glaubt das Volk die natürliche Erbschaft der Standes-Souverainetät antreten zu müssen und erklärt seine eigene Sou-

verainetät, die als eine ideelle Abstraction geboren wird und zunächst nur die Kraft eines zerstörenden Gegensatzes gegen Ständethum und Fürstenherrschaft gewinnen kann.

---

8. Die Stände und die Revolution.

Die Auflösung der Stände und der ständischen Körper in der Nation war die eigentliche politische Grundidee, in der das revolutionnaire Zeitalter über Europa sich angekündigt hatte. Diese Idee, die im Verlauf der germanischen Rechts- und Territorial-Entwicklungen eigenthümlich heraufgekommen war und die innerste Krisis derselben ausdrückte, bewegte schon die ganze Gesellschafts- und Eigenthumsfrage des modernen Weltalters auf ihren äußersten Spitzen in sich. Die politischen, gesellschaftlichen und agrarischen Principfragen, die bei den deutschen Nationalzuständen stets in ihrer Untrennbarkeit und Zusammengehörigkeit sich dargestellt und gewirkt hatten, wurden auf dem großen Wendepunkt des achtzehnten Jahrhunderts bei allen Völkern in ihrer Einheit aufgenommen und dadurch in ihre revolutionnaire Macht eingesetzt. In Deutschland hatte sich lange vor Ausbruch der französischen Revolution der politisch-sociale Umschlag der neueren Welt in dem halb principiellen halb thatsächlichen Drängen kundgegeben, in den Landständen ihrem eigentlichen Wesen nach Nationalrepräsentanten zu sehen. Es wurde dies zuerst eine ideelle Fiction der öffentlichen Meinung, welche die Stände auf ihrer aus-

schließlichen Basis auch innerlich berührte und ihnen die Aufgabe zeigte, ihr blos vormundschaftliches Verhältniß zum Volke in eine Vertretung seiner unveräußerlichen Rechte übergehen zu lassen und darin zugleich ihr exclusiv bevorrechtetes Standeswesen aufzuheben. Diese Zumuthung war den deutschen Ständen gewissermaßen von innen her und unter dem schon herandringenden geistigen Einfluß einer neuen Zeitstimmung erwachsen, denn nöthigende äußere Thatsachen hatten dazu in Deutschland nicht vorgelegen, noch wurde diese Richtung, zu der sich schon einzelne landständische Corporationen ausdrücklich zu bekennen anfingen, durch besondere thatsächliche Ereignisse auf den Landtagen selbst fixirt. Es geschah wie von selbst, daß zum Beispiel die Geraischen Landstände sich eines Tages plötzlich „Repräsentanten des ganzen Reußischen Volkes" nannten, was in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geschah und allerdings noch die Folgen hatte, daß gegen diese Stände darüber ein fiscalischer Proceß anhängig gemacht wurde.[1] Die deutschen Staatsrechtslehrer ergriffen diese weitzielende europäische Wendung, die in den deutschen Ständen sich angekündigt hatte, schon frühe in ihrer ganzen ideellen Tiefe, in der sie mit der Lehre von der Volkssouverainetät, der eigentlichen Doctrin des Revolutions-Zeitalters, sich innerlichst und unabweislich berühren mußte. Noch ehe Jean Jacques Rousseau in seinem Contrat so-

---

[1] Vergl. F. A. die Lehre von den Landständen S. 84. Pütter, Beiträge zum deutschen Fürsten- und Staatsrechte I. 10 §. 39. Note b.

cial dieser Lehre ihre speculativ-revolutionnaire Begründung in dem historischen Brennpunkt des Jahrhunderts gegeben, hatte in Deutschland, fast um ein Jahrhundert früher, der Freiherr Samuel von Pufendorf den naturrechtlichen Gesellschafts-Staat construirt, den er in seinen politischen Gestaltungen aus einem Vertragsverhältniß zwischen Volk und Gewalt herleitet und dadurch jedenfalls aus einer ursprünglichen Souverainetät des Volkes bedingt werden läßt. In Deutschland, wo sich der Feudalismus durch die planvolle Politik der Landstände noch tiefer in das Nationalleben eingeätzt hatte als durch alle übergreifende Gewaltsamkeit der Aristokratie und des Prälatenthums, konnte die Idee der Volkssouverainetät zunächst nur in eine theoretische Anwendung auf die Stände und ihr Verhältniß zur Nation gezogen werden. Die deutschen Rechts-Publicisten, wie Sonnenfels, Häberlin und Andere, suchten jetzt schon eifrig die Lehre von der Nationalrepräsentation auszubilden, und unterlagen bereits in dieser Zeit der Anklage, aus dem neugeöffneten Brunnen französischer Revolutions-Theorieen geschöpft zu haben. [1]

Die Umwandelung der Landstände aus Ständen eigenen Rechts in Nationalrepräsentanten, die in Deutschland durch kein äußeres historisches Ereigniß getragen wurde, mußte aber auch innerlichst auf eine Rechtslücke stoßen, welche durch die deutschen Katheder-Männer und Naturrechts-Professoren nicht ausgefüllt werden zu können schien.

---

[1] Vergl. F. A. die Lehre von den Ständen S. 83. Häberlin Staatsrecht S. 197.

Wenn die Stände nur Repräsentanten des Volks sein sollten, was ihnen zunächst offenbar wie ein Geringeres erscheinen mußte als wenn sie sich selbst vertraten, so mußte dabei nothwendig auf den Rechtsbegriff des Volkes selbst, als auf die Ursubstanz des Nationallebens, zurückgegangen werden. Dieser Rechtsbegriff war aber nirgend in einer politischen und nationalen Feststellung vorhanden, weil der ganze Feudal-Organismus, in dem die staatliche Welt constituirt worden, nur aus dem systematischen Widerspruch gegen die ursprünglichen Rechte des Volkes erwachsen und zusammengesetzt war. Das Volk, mit dem es auf dem Boden der Feudalwelt keine politische und rechtliche Anknüpfung gab, mußte erst wieder in seinen allgemeinen Menschheitsbegriff zurückgelegt werden, ehe von seinen Rechten in Staat und Gesellschaft die Rede sein konnte. Frankreich begann darum seine Revolution logisch genug nicht mit der Erklärung der Volksrechte, sondern mit der Erklärung der Menschenrechte, durch welche die ganze staatsrechtliche Vergangenheit im Weitesten wie im Einzelnsten als unverbindlich abgelehnt werden konnte. Die Erklärung der Menschenrechte (1789), mit welcher die französische Nationalversammlung vor Allem vorgehen zu müssen glaubte, war eine nordamerikanische Erfindung gewesen, welche dort auf dem voraussetzungslosen Boden der historischen und politischen Verhältnisse mit ebenso großer Leichtigkeit als Natürlichkeit hatte Platz nehmen können. Die Nordamerikaner hatten sowohl in ihrer Unabhängigkeits-Erklärung gegen England die natürlichen Rechte der Menschheit als die eigentlich begründenden Motive aufgenommen, als auch

in allen Constitutionen der einzelnen amerikanischen Staaten die declaration of the rights of men and citizens als der Ausgangspunkt alles Verfassungswesens an die Spitze gestellt wurde.[1] Bei dem rein national-ökonomischen Gesichtspunkte, unter dem in Amerika die Sklavenfrage steht, schien es als kein principieller Widerspruch angesehen zu werden, daß in einem auf die natürliche Gleichheit und Freiheit begründeten Staatswesen der Sklave gleichwohl als ein integrirender Bestandtheil desselben festgehalten wurde. Der Entwurf Lafayette's (11. Juli 1789) nahm zuerst diesen Standpunkt, welcher die eigentliche Auflösung für einen von historischen Rechten ganz durchwachsenen und zertrennten Staat in sich tragen mußte, im weitesten Sinne für das alte wankende Frankreich auf. Es wurde dadurch gewissermaßen ein verjährter Staat angenommen, dem die jedem Menschen angeborenen unverjährbaren Rechte, mit der schöpferischen Kraft, eine neue staatliche und gesellschaftliche Gemeinschaft daraus herzuleiten, gegenübergestellt wurden: wodurch die Rousseau'schen Ideen von der Volkssouverainetät und von dem vertragsmäßigen Ursprung der menschlichen Gesellschaft ihre erste praktische Anwendung zu erhalten schienen.

Die Menschenrechte sind die ewig lockende und ewig niederschlagende Idee, aus der niemals mit einiger Consequenz eine politische Doctrin herzustellen sein wird, wie schon die Existenzfähigkeit der Sklaverei in dem freien und

---

[1] Vergl. B. G. Niebuhr Geschichte des Zeitalters der Revolution I. 207.

republikanischen Nordamerika bewies. Nichtsdestoweniger aber werden die Menschenrechte, die niemals in einer positiven Verwirklichung auf einem bestimmten Punkt der Menschheitsgeschichte vorhanden gewesen, stets ein ideeller Maaßstab bleiben, nach dem von Zeit zu Zeit wieder die Abirrungen und Entartungen in Staat und Gesellschaft gemessen und gerichtet werden müssen. Die Menschenrechte sind keine historische Thatsache, aber es lebt in ihnen das Gewissen der menschlichen Gemeinschaft, das zuletzt immer die entscheidende Instanz aller vergangenen und künftigen Thatsachen abgeben wird. In dem Gewissen liegt aber im Grunde weder eine zerstörende noch eine schöpferische Macht, denn wie auch das Gewissen sich unabweisbar und vernichtend gegen Alles auflehnt, was von seiner Idee abgefallen oder dieselbe in trügerischer Mißgestaltung festhalten will, so ist die Offenbarung des Gewissens doch wesentlich eine vermittelnde, nämlich eine solche, welche die gegebenen Zustände der Wirklichkeit mit den Forderungen der Idee wieder ausgeglichen und darin von Neuem befestigt sehen will. So erscheint auch die Revolution in ihren Anfängen vorzugsweise nur als dieser zersetzende Gewissensproceß der Menschheit, dessen heillose Gefahren aber beginnen, sobald man die eigene Gestaltungskraft der Revolution überschätzt und von ihr unmittelbar die Bildung neuer und allseitig befriedigender Zustände erwarten und abhängig machen will. Die Revolution ist ihrer specifischen Natur nach keine Schöpfung, kein Werden neuer Zustände, sondern nur die Auflösung des alten Staats- und Lebens-Organismus, der darin jedesmal unberechenbar auseinanderbirst. Der Punkt,

auf dem sich seine schöpferischen Elemente wieder sammeln, ist ungewiß, und wird nicht einmal durch die principielle Richtung bedingt, in der die Revolution selbst unternommen worden war. Es geht dann mit der Revolution, wie in der Philosophie mit den Systemen, in denen die absolute Fixirung der Wahrheit, um die es sich handelt, nie gelingen will. Am meisten Hoffnung ist immer nur auf das Loch zu setzen, das jedes System gelassen hat, und durch welches das unaufhaltsam sich fortbewegende Leben der Menschheit wieder zum Ansatz neuer und jede Theorie bewältigender Richtungen durchdringen kann.

Die französische Revolution war anfangs auch nur ein philosophisches System gewesen, das mit seinen ersten Sätzen ziemlich auf's Gerathewohl experimentirte. Selbst ihre principielle Initiative, die Erklärung der Menschenrechte, wurde nur unter mühsamem Umhertappen und vielfachen Zweifeln in der Nationalversammlung durchgesetzt, und sogar Mirabeau bemerkte anfänglich darüber: „Diese unverjährbaren Rechte des guten Lafayette werden kein Jahr vorhalten!“ Dagegen beschritt die Nationalversammlung in der berühmten Nacht vom 4. August mit Beschlüssen, welche an die Wurzeln der ganzen europäischen Feudalwelt die Axt legten, die Höhe ihrer Aufgabe, auf der ihr die principiellen Auseinandersetzungen zwischen Vergangenheit und Zukunft zugewiesen schienen. Es war bemerkenswerth, daß die Männer aus dem Adelsstande mit den Anträgen gegen die Feudalität vorangingen, worin sich aber nicht blos der volksthümliche und revolutionnaire Aufschwung dieser einzelnen Persönlichkeiten zu erkennen gab,

sondern worin zugleich ein eigenthümlicher Zug, der das moderne Revolutionssystem als solches charakterisirt, sich abdrückte. Es war dies die revolutionnaire Koketterie mit den Landleuten, die eine principielle Wahrheit von überwältigender Größe in sich trug, aber zugleich als Parteimaske die Wirbel des Tages treiben wollte. Die feudalen Lasten, deren vorzugsweise leidender Träger der Landmann war, hatten diesen allerdings zu dem eigentlichen Knotenpunkt gemacht, in dem die Jahrhunderte des Mittelalters ihr ganzes systematisches Verderben zusammengeschlungen hatten. In Deutschland konnten Bauernkrieg, Kirchenreformation und Wiederherstellung der Wissenschaften diese tiefste materielle Befestigung des Feudalsystems, in der es zugleich die Gesetze der Menschlichkeit brach, nicht auflösen und zerreißen. Das Germanenthum vermochte diese Elemente, die auf seinem innersten nationalen Grunde gewachsen waren, nicht in sich selbst zu bezwingen, und an dieser neuen Gränzscheide der modernen Völkerwelt schienen sich abermals, wie zu der Zeit wo Gallien und Germanien ihre nationalen und territorialen Bildungstriebe miteinander vermählten, die Aufgaben beider Länder ergänzen zu sollen. Frankreich brachte durch den kühnen und tiefdringenden Schlag, der in jener berühmten Nachtsitzung der Nationalversammlung gegen die gesammte Feudalität geführt wurde, auf lange Zeit die Initiative der europäischen Bewegung an sich, verwaltete aber dies eigenthümliche Amt der Geschichte bald so leichtsinnig und gewissenlos, daß seitdem die principiellen Treffer, welche die französische Geschichte ausspielte, von vornherein mit dem Mißtrauen aufgenommen

werden mußten: in dem trügerischen Scheinbild der Freiheit nur alle Berechtigungen der uralten Despotie erneuert und wiederhergestellt zu sehen. Damals in der Augustnacht von 1789 fiel die Leibeigenschaft mit allen aus ihrem Princip entflossenen persönlichen und sachlichen Verhältnissen, es fielen alle Lehns- und Herrenrechte, sämmtliche Zehnten und Zinsen, für welche erst der Grundsatz der Ablösbarkeit durch Geld, bald darauf aber schon die unbedingte Abschaffung angenommen wurde; es fielen auch die feudalen Besitzrechte und Einkünfte der Geistlichen, welche den plötzlich so volksbegeisterten Aristokraten in dem freiwilligen Anerbieten ihrer Vorrechte und Berechtigungen im stürmischen Drang des Moments nachfolgten.

Es konnte nicht geläugnet werden, daß unter den nationalen Rechten, welche aufgegeben wurden, sich auch solche befanden, die mit dem Begriff und Werth des Eigenthums selbst schon verwachsen waren und einen integrirenden Bestandtheil desselben ausmachten. Die revolutionnaire Gleichheitsidee würde aber politisch und social durchaus keinen Grund und Boden für ihre Abstractionen gewonnen haben, wenn sie nicht zuerst den Eigenthumsbegriff, in dem die ganze systematische Ungleichheit und damit alles Ständewesen gewurzelt, in eine das ganze Dasein umkehrende Schwankung versetzt hätte. Die materielle und agrarische Seite der Revolution, die stets ihren mächtigsten Impuls bildet, mußte darum in erster Linie ergriffen werden, um von diesem Alles beherrschenden Angriffspunkt aus zu der Umwälzung aller Ständeverhältnisse zu gelangen. Nach Abwerfung der Feudallasten und gewisser damit zusammen-

hängender, vorzugsweise aristokratischer Rechte, wie des ausschließlichen Jagdrechts, mußten Adel und Geistlichkeit selbst von ihrer bisher in der Gesellschaft eingenommenen Staffel heruntersteigen. Die Geistlichkeit, welche man mit der Einziehung ihrer Güter und mit der Aufhebung der Klöster zugleich auf die Hälfte ihrer Anzahl zurückführte, wurde zu einem mit Gehalt besoldeten Beamtenstand gemacht, in dem freilich die Weihe hierarchischer Herrschaft und damit Alles, worauf es in diesem Stande specifisch ankam, ausgelöscht werden mußte. Einen ebenso tiefen Sturz von der Höhe seines ganzen Standesprincips herunter erlitt der Adel, der am 20. Julius 1790 zugleich alle seine Titel und Abzeichen auf den Heerd der Revolution niederlegen mußte.

Der französische Adel war seinem Wesen wie seinen Manieren nach vorzugsweise der Typus der europäischen Aristokratie geworden, und wurde namentlich in Deutschland als das eigentliche Ideal adeliger Standes- und Lebensweise in Formen, Bildung und Gesinnung angesehen und nachgeahmt. Der deutsche Adel hatte sowohl durch die Richtung seines Naturells, wie auch in der allgemeinen Haltungslosigkeit der National-Verhältnisse, allmählig jeden originalen Character eingebüßt und war dem französischen Zuschnitt in seiner Sprache wie in allen seinen Anschauungen verfallen. Der Adel, der in Frankreich wenigstens national blieb, war dort zugleich an der Spitze aller geistigen Bildung stehen geblieben und hatte von dort aus nicht nur den sogenannten guten Ton der europäischen Gesellschaft, sondern auch Geist und Form aller zeitgenössischen Literatur und Wissenschaft bestimmt. Wie die französische

Nationalbildung selbst von vornherein ein aristokratisches Gepräge genommen hatte, so waren von ihren unabweislich gewordenen Einflüssen aus in ganz Europa Aristokratie und Bildung unter dem Siegel der französischen Sprache und des französischen Geistes zu einem und demselben Begriff verschmolzen worden. Die französische Sprache war es vornehmlich gewesen, welche diese Eroberung im Sinne des aristokratischen Princips an allen Völkern, besonders aber an den Deutschen, vermittelt und zu Stande gebracht hatte. Die deutsche Nationalsprache, die zwischen dem classischen Latein und dem aristokratischen Französisch in's Gedränge gekommen war, hatte ihre Zuflucht nur noch in den unteren Volksschichten und bei den arbeitenden Klassen gefunden, wo sie auf einem theils demokratischen und oppositionellen theils mystisch und schwärmerisch gefärbten Lebensgrunde fortwuchs. Der deutsche Adel konnte seine feudale Sonderung vom Volke nicht schärfer abschließen, als wenn er sich in seiner exclusiven Sphäre auch noch eines fremden Sprach-Organs bediente, das zugleich mit dem fremden und auserlesenen Bildungskreise, den es in sich umfaßte, als ein neues Standesvorrecht selbst zur Geltung kam.

Es war dadurch ein um so gefährlicherer Gegensatz inmitten des deutschen Nationallebens aufgerichtet worden, als die Trennungen, welche die Stände durch die deutsche Gesellschaft zogen, von ihrem materiellen und politischen Ursprung aus in das Gebiet des Geistes und der Bildung hinaufstiegen, und dort noch unüberwindlichere Schranken aufführten. Wie das materielle Eigenthum, so wurde auch

die geistige Bildung selbst feudalisirt und strebte sich zu einem Besitzthum der bevorrechteten Klassen zu machen, das durch seine Abscheidung von der Volkssprache ebenso streng seine Gränzen zu hüten schien als es durch den ausschließlichen Ebenbürtigkeitsbegriff in dem Kreise der Standespersönlichkeit selbst geschah. Es bildete sich auf diesem sehr zusammengesetzten Grunde zugleich der eigenthümliche physiologische Begriff des Adels, der schon in der feudalen Ebenbürtigkeit begründet lag, feiner und gewissermaßen plastischer als je aus. Die Theorie des aristokratischen Bluts, das sich nur in den ursprünglichen Vorzügen seines eigenen Safts rein und unvermischt fortpflanzen sollte, gewann an der exclusiven Bildung ein neues Motiv ihrer Entwickelung. Wie der edlere Nahrungsstoff den aristokratischen Körper weicher und zarter formte, so sollte auch eine specifische Geistesbildung physiologisch wirken und einen persönlichen Organismus darstellen helfen, der in seinem fein präparirten Geäder wie in der Harmonie aller seiner Theile und Formen mit keinem anderen menschlichen Product zu vergleichen wäre. Wie die Aristokratie ihr besonderes Blut hatte, so hatte sie auch bald ihren besonderen Gesichtsschnitt, ihre besonderen Hände und Füße, deren aristokratische Plastik rein dem Stande angehörte und, wie das Geschlechtswappen, unter die eigenthümlichen Abzeichen desselben gestellt wurde. Die französische Charlatanerie war vornehmlich geeignet dazu, diesen Thorheiten, die bis in die menschliche Natur selbst zurückgriffen, einen systematischen Anstrich zu geben und daraus eine Doctrin zu kneten, welche Staat und Gesellschaft in

allen Kreisen beherrschte. Das Decret der französischen Nationalversammlung von 1790, das den erblichen Adel in Frankreich auf immer abschaffen wollte, wandte sich daher vornehmlich gegen den Begriff der „adligen Geburt," deren Vorzüge bis auf ihre äußerlichen Abzeichen, unter denen sogar die Livrée aufgeführt wird, alle Geltung und Berechtigung verlieren sollten. Gesellschaftliche Reformen werden sich freilich nie durch revolutionnaire Decrete vollbringen lassen und darum konnte auch dieser Schlag, der gegen die unerträglichste und verbrecherischeste Aristokratie Europas geführt wurde, nur als augenblicklicher Terrorismus, nicht aber mit einer wirklich reorganisirenden Kraft auf die Gesellschaft wirken.[1] In Deutschland hatte noch kurz vor dem Beginn der französischen Revolution der treffliche Justus Möser die wohl aufzuwerfende Frage erhoben: „Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach

---

[1] Man vergleiche, wie beipflichtend ein zeitgenössischer deutscher Schriftsteller, Wieland, in seinen „Zufälligen Gedanken über die Abschaffung des Erbadels in Frankreich," Juli 1790 („sämmtliche Werke" Bd. 41, besonders S. 170), das Decret der französischen Nationalversammlung beurtheilte, obwohl er nicht umhin konnte, der Pietät und der Achtung das Wort zu reden, welche jede gesittete Nation auch den Nachkommen und Namens-Erben ihrer großen Männer schulde. Merkwürdig ist, daß Wieland in diesem Aufsatz, in einem schließlichen Hinblick auf das deutsche Volk, demselben noch jede Reife abspricht, Angelegenheiten dieser Art bei sich zu ordnen oder auch überhaupt „mit Ernst zur Sprache zu bringen," indem er bemerkt: „Alles, was wir jetzt noch vielleicht ertragen möchten, könnten etwa patriotische oder weltbürgerliche Träume sein, die, als Träume, ohne Bedeutung sind, und von gravitätischen Leuten nicht einmal angehört werden."

dem englischen?" (1780), [1] indem er damit Hinweise verbänd, die auf eine gesellschaftliche Reorganisation des Adels in diesem Sinne und zugleich im Interesse einer neuen einheitlicheren Zusammenfügung des Volksganzen berechnet waren. Dieser, von deutscher Gemüthskraft gestählte Historiker, der in seinem alle Nationalitäten spaltenden und mit sich selbst überwerfenden Jahrhundert die organischen Gesetze des Germanenthums mit starkem und tiefem Griffel wieder abzubilden strebte, ohne die von der Zeit gebotenen Fortschritte davon abzuweisen, beantwortete auch in diesem Sinne die erhobene Frage. Er wollte auch den deutschen Adel nach dem Vorbild des englischen in verschiedene Elemente zerlegen, die, durch einen allgemeinen Reichsschluß festgestellt, einen Unterschied zwischen einem auf wirklichem Adelstitel und Besitz beruhenden Adel und einem adelsfähigen Gentlemanthum, wie es in England den jüngeren Söhnen des Adels beigelegt wird, begründen sollten. Diese letztere Adelsklasse wollte er wieder auf die innigste Verbindung mit dem Volke zurückführen, und ihr darum auch unbeschadet ihrer Standesehre Handel und Gewerbe zu ihrer Berufsart überlassen.

Aber es war nicht ein zufälliges Triebrad des achtzehnten Jahrhunderts, daß das französische Nationalelement sich überall als das eigentlich Bewegungskräftige eindrängte und auch für alle übrigen Völkerzustände den unwiderstehlich anziehenden Gipfelpunkt abgeben wollte. Der französische

[1] Justus Möser Patriotische Phantasieen IV. 236 („sämmtliche Werke" IV.)

Geist, mit dem jüdischen in vielem Betracht verwandt, sollte das ätzende Scheidemittel der Zeiten werden, durch welches das christlich-germanische Weltalter die neue Auseinandersetzung zwischen seiner Vergangenheit und Zukunft zu vollbringen hatte. Wie das Judenthum, nachdem es widerstrebend das Christenthum aus sich entlassen, sich als ein unbezwinglicher rationalistischer Rest in alle Nationalitäten hineingesetzt, um den Kern derselben aufzunagen, so folgte ihm das Franzosenthum, mit derselben specifischen Beweglichkeit und Elasticität ausgestattet, in der gleichen Aufgabe, welche wesentlich auf die Zerstörung des germanischen Grundelements in den modernen Völkerzuständen gerichtet war. Das heilige römische Reich deutscher Nation, in dem eine Gesammt-Organisation der neueren christlichen Völker im germanischen Princip angestrebt worden, hatte schon im Mittelalter seinen eigentlichen Gegensatz an Frankreich gefunden, das seinen politischen Schwerpunkt in sich selbst suchte und darin auch schon früh die Kraft einer selbständigen Gegenwirkung gegen die allgemeine Centralisation der Kirche hervorkehrte. Das germanisch-römische Reich, dessen politische Auflösung endlich in Folge der französischen Revolutionskämpfe geschah, hatte schon von innen her seine historische und ideelle Position verloren, sobald der französische Geist mit seiner aufklärerisch-negativen Natur- und Nerven-Philosophie, welche seine stärkste propagandistische Macht wurde, auf den Culminationspunkt aller weltgeschichtlichen Entscheidungen hinaustrat. Der unglückliche Stand, den das Germanenthum in diesem Kampf von vornherein hatte, zeigte sich auch darin, daß

einer seiner edelsten und bedeutendsten Geister, wie Friedrich der Große, Partei für die Herrschaft der französischen Bildung und Aufklärung ergriff, und sich an der Spitze des aus dem Volksgeiste neu emporstrebenden deutschen Nationalelements unberechnenbar vermissen ließ. Gerade dieser König, unter dessen schöpferischen Händen Preußen seinen jungen Staats-Organismus zuerst mit einem allgemeineren historischen Leben durchdrang, nahm den auflösenden französischen Bildungs- und Zersetzungsstoff mit genialer Hingebung auf und stellte ihn dem deutschen Geist, dessen Sache freilich erst durch einige emporstrebende deutsche Schriftsteller geführt wurde, als das von vornherein überlegene, die Herrschaft führende Element des Jahrhunderts gegenüber.

Die französische Richtung blieb aber bei Friedrich dem Großen nur als eine Genialitätssache im Kreise seiner individuellen Natur stehen und erschien theils wie ein Schmuck, theils wie eine Aventure seines reichen Geistes, der in den überlieferten nationalen Formen kein Genüge für seine Bedürfnisse ersah. Sein Leben theilte sich in zwei verschiedene Seiten, in eine ideelle und eine practische, die zum Theil nicht den geringsten Zusammenhang unter sich hatten und welche er selbst mit einem geistesstarken Mechanismus, der bewundernswürdig geregelt war, auseinanderhielt. Auch seine Ansichten vom Staat unterlagen dieser widerspruchsvollen Zweitheilung, denn in der ideellen Sphäre seiner Persönlichkeit trug er sich, anklingend an die Anschauungen Jean Jacques Rousseau's, mit einem Principien-Staat, in welchem das regierende Oberhaupt nur der erste Mandatar

der Gesellschaft sei, während er innerhalb der practischen Regierungssphäre den landesherrlichen Absolutismus ganz in den von seinem Vater Friedrich Wilhelm I. gegründeten Cabinetsformen fortwalten ließ. In dem Staatsmechanismus selbst war Friedrich germanisch und feudal geblieben und ließ in denselben nichts von französischer Aufklärung und negativer Philosophie eindringen. Es schien ihm eine Angelegenheit von großer principieller Wichtigkeit, daß der Adel des Landes nicht nur bei seinen alten persönlichen Vorrechten und Sonderstellungen, sondern auch auf der ausschließlichen Basis der Rittergüter, in der vollen aristokratischen Bedeutung derselben, erhalten werde. Er erließ das gesetzliche Verbot, wonach Rittergüter niemals an Personen bürgerlichen Standes verkauft werden durften, und gestattete davon nur während des siebenjährigen Krieges eine vorübergehende Ausnahme. Unmittelbar nach dem Frieden aber wandte er sich wieder dem Bestreben zu, den Adel auf den Grundlagen des altbefestigten feudalen Besitzes zu sichern, und er ging in seiner Verordnung vom 29. Januar 1774 in seiner Sorge für das aristokratische Eigenthum so weit, daß er, um ein adeliges Gut während eines Concurses vor jeder Verringerung seines Werthes zu schützen, für dasselbe eine besondere Administration durch einen von der Kriegs- und Domainenkammer aus ihrer Mitte zu bestellenden Kriegsrath anordnete.[1] Wo noch Bürgerliche in den Besitz von Rittergütern gelangten, wurden ihnen jedenfalls die mit denselben verbundenen adeligen

[1] Vergl. Preuß, Friedrich der Große III. 78 flgd.

Ehrenrechte abgesprochen, unter denen die Gerichtsbarkeit, die Jagdgerechtigkeit, das Kirchenpatronat, die Benennung nach dem Gute, wie auch die freilich bereits illusorisch gewordene Landstandschaft, die wesentlichste Stelle behaupteten.[1] Die Kabinetsordre vom 14. Juni 1785 verordnete aber schon unbedingt, daß „kein Mensch bürgerlichen Standes mehr die Erlaubniß haben soll, adelige Güter an sich zu kaufen, sondern alle Rittergüter sollen bloß und allein für die Edelleute sein und bleiben.“ Es waren dies aus dem alten aristokratischen Standesprincip geschöpfte Bedingungen, die zum Theil den Adel selbst schwer belasteten, der dadurch weniger Aussichten hatte, seine vielverschuldeten und in der Bewirthschaftung zurückgebliebenen Güter an einen guten Käufer zu bringen, und es bald für eine Vergünstigung ansah, wenn der König ausnahmsweise erlaubte, ein verschuldetes Rittergut an einen wohlhabenden Bürgerlichen loszuschlagen.[2] Friedrich der Große aber empfahl dem Adel selbst die Errichtung von Majoraten, um das Grundeigenthum der Familie ungetheilt und ungeschwächt in den Händen ihrer Erstgeborenen zu erhalten, wie er auch den Mißheirathen zwischen Standesverschiedenen im Interesse des Adels mit aller Strenge entgegentrat.

König Friedrich hatte beim Antritt seiner Regierung die deutschen Standesverhältnisse in aller ihrer gegensätzlichen Schroffheit vorgefunden, und zeigte sich keineswegs bedacht, aus dem höheren ideellen Standpunkt seiner Per-

---

[1] Vergl. Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 9. S. 47.

[2] Vergl. Preuß, Friedrich der Große III. 81.

son eine Milderung und Vermittlung auf diesen Gegensatz überfließen zu lassen. Edelleute und Bürger waren auch in ihrem gesellschaftlichen Auftreten nicht blos durch die principielle Auffassung, sondern, was fast noch tiefer wirkt, durch Aeußerlichkeiten und Abzeichen aller Art, durch den dem Adel ausschließlich zukommenden Degen an seiner Seite und durch den dreieckigen, mit den weißen Straußenfedern gezierten Hut auf seinem Kopf, geschieden. Dies erstreckte sich bis auf die Ballfeste im Berliner Opernhause, auf denen es zu dem exclusiven Recht des Adels gehörte, in Domino's von Rosastoffen zu erscheinen, wie es die Standesgränze der Bürgerlichen bezeichnete, daß sie in dem Tanzsaal nur hinter der durch eine Schnur gezogenen Schranke sich bewegen durften.[1] Friedrich der Große ließ diese Verhältnisse in ihrem Geleise bestehen, weil er den Adel als Princip in sein Regierungssystem aufnehmen zu müssen glaubte. Besonders aber suchte der König in diesem Sinne die Officiersstellen in der Armee zu einer ausschließlichen Prärogative des Adelsstandes zu machen, wie aus mehreren seiner Militair-Reglements in der ausdrücklichsten Schärfe hervorgeht, und er bemühte sich bei dieser Gelegenheit sogar, den Begriff des „guten Adels" als eine wesentliche Norm für die Fortbildung des Officierwesens einzuschärfen. Einige junge Leute, die im Berliner Kadettencorps aufgenommen worden, und von denen er gehört, daß sie „nicht von wahrem und rechtem Adel" seien, ließ er daraus ent-

[1] König, Historische Schilderung von Berlin. Thl. V. Bd. 2. S. 30.

fernen, und gab anheim, solche Menschen lieber „zur Artillerie abzugeben," wo sie eher geduldet werden könnten. [1] An diesen kleinlichen und verächtlichen Schranken brach sich der große Herrscherblick eines Mannes, der in seinen philosophischen und historischen Schriften dem Adel durchaus keine principielle Berechtigung zugestehen wollte und sich in der Welt seiner eigenen Ideen nur getrieben fühlte, auf die ursprüngliche Natur des Menschen zurückzugehen und den Offenbarungen über die ewige Gleichheit aller Wesen zu lauschen. Die bewußtvolle Scheidung von König und Mensch, die er auf eine ganz systematische Weise in sich vollbracht hatte, half ihm diesen Widerspruch in seiner eigenen Natur besiegen und zu einem einheitlichen Handeln bringen. Als preußischer König glaubte er zugleich auf den streng monarchischen Grundlagen seines Königshauses fortbauen zu müssen, und er bewies dies auch in der von vornherein abweisenden Stellung, welche er sich zu den landständischen Verfassungsverhältnissen seines Reiches gab. Er zeigte sich ebenso wenig, wie der große Kurfürst, gewillt, seine Selbstregierung mit Ständen und Landtagen zu theilen, und obwohl er bei seiner Huldigung in Preußen dort einen ständischen Provinzial-Landtag abhalten ließ, dem scheinbar eine Anerkennung oder Wiederherstellung der ständischen Rechte und landtäglichen Verfassung vorherging: so blieb dies doch eine gänzlich vereinzelte und rein diploma-

[1] Schreiben an den General-Major von Mosch vom 19. März 1784 wegen der drei Brüder Stephani. Vergl. Preuß Friedrich der Große I. 299.

tische Thatsache, der durchaus keine weitere Folge gegeben wurde.

Der französische Gährungsstoff, welchen König Friedrich II. noch in seinen Schriften und Gedichten eingeschlossen und darin von dem deutschen Staatsorganismus selbst abgeschieden hatte, war jedoch durch die ungeheuren Thatsachen der Revolution rasch und unaufhaltsam in alle Adern der europäischen Welt vertrieben worden. Oesterreich und Preußen, eben noch getrennt durch die erobernden Waffenthaten Friedrichs des Großen, vereinigten sich jetzt der Revolution gegenüber zu einem Bündniß (1792), und ließen ihre Heere unter dem Oberbefehl des Herzogs von Braunschweig in die Champagne einrücken. Das heilige römische Reich erklärte im folgenden Jahre, nachdem bereits das Haupt Ludwigs XVI. gefallen war, gegen Frankreich den deutschen Reichskrieg (22. März 1793), worin der germanische Nationalorganismus in dem entscheidungsvollen Moment, in dem es sich um seine eigensten historischen und socialen Principien handelte, sich noch einmal zu einer politischen Weltthat aufrichten wollte. Das deutsche Reich, als Repräsentant des alten feudalen Rechtszustandes, konnte aber in diesem Kampf nur die innere Zerfallenheit und Auflösung offenbaren, bei der es seinerseits als Ganzes wie in allen seinen Theilen angelangt war. Preußen, der am meisten aus modernen Lebenswurzeln emporgehende Staat, trennte sich daher von diesem Kampfe schon durch den Separatfrieden zu Basel (1795), den es mit der französischen Republik abschloß, und durch welchen es für sich und Norddeutschland eine unbedingte Neutralität der Stellung er-

klärte. Damit war schon der deutsche Reichsverband durch eine individuelle Position durchbrochen, die den Schwerpunkt der Nationalverhältnisse von dem ohnmächtigen Centrum hinweg auf neu ansetzende Lebenselemente verlegte. Die Friedensschlüsse von Campo-Formio (1797) und Luneville (1801) förderten die organische Zerbröckelung des Reichs schon um eine Stufe weiter durch die Aussonderung einer bedeutenden Anzahl deutscher Reichsstände, die zum Opfer auserseheu waren. Ihnen folgte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, der, nachdem die Staaten des linken Rheinufers dem Gesammtverband des deutschen Reichs entzogen waren, zum Zweck der Entschädigung für die größeren Machthaber die Incorporation der kleineren Herrschaften und Territorien sowie eine durchgreifende Säcularisation der geistlichen Particularstaaten anordnete. Es war ein welthistorischer Tumult, unter dem das deutsche Reich, in seiner ganzen feudalen Verkittung nachlassend, aus den Fugen sprang. Die Machtintrigue Napoleons vollendete durch die Anstiftung des Rheinbundes, den unter seinem Protectorat sechszehn süddeutsche Fürsten am 12. Juli 1806 miteinander abschlossen, den Fall dieser wunderbaren, ein überlebtes Weltalter am vollständigsten in sich symbolisirenden Institution, und am 6. August 1806 legte der letzte deutsche Kaiser Franz II. die Würde des Reichsoberhaupts nieder. Die Rheinbundsfürsten sagten sich in ihrer Acte (Confédération du Rhin) zugleich auf eine feierliche und ausdrückliche Weise für sich selbst sowohl wie für ihre Staaten und Unterthanen von der deutschen Reichsangehörigkeit und allen Gesetzen des deutschen Reichs

los, [1] während sie darin auf der andern Seite ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich, welches eine unbedingte Solidarität aller Interessen begründen mußte, an die Stelle setzten. Preußen konnte nur auf dem Wege der organisirenden Ideen dem hereinbrechenden allgemeinen National-Verfall mächtig entgegentreten, nachdem es durch die unglückliche Schlacht bei Jena an die Gränzen seiner materiellen Macht geführt worden, und nachdem der Rheinbund durch ein neues napoleonisches Königreich in der Mitte Deutschlands, Westphalen, und durch drei und zwanzig neu hinzutretende deutsche Souveraine, seine Deutschland nach allen Seiten hin überwältigende Machtsäule noch umfangreicher und gefährlicher vorgeschoben hatte.

Preußen begann die nationale Rettung Deutschlands, die seinen Händen vorzugsweise anvertraut wurde, von innen her in einer Richtung der Organisation, welche in einer positiven und schöpferischen Weise an die Principien anknüpfte, die in der französischen Revolution für gescheitert gelten mußten und die gleichwohl das Lebensgesetz einer neuen Zeit in sich trugen. Es war dies die agrarische Eigenthums- und Dienstbarkeits-Frage, welche von Preußen mitten in drangvoller und gefährlicher Zeit zu einer organischen Lösung ergriffen wurde und an die zugleich eine

---

[1] Confédération du Rhin Art. II. „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger leurs Majestés et leurs Altesses Sérénissimes les rois et princes et le comte... leurs sujets et leurs états ... sera à l'avenir relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nul effet." Bei Meyer Corpus juris confoederationis germanicae. I.

Reform des alten Ständewesens im Sinne einer ideellen Erneuerung und Verjüngung geknüpft werden sollte. Der Weg, welchen der preußische Staat unmittelbar nach dem Fall des deutschen Reichskörpers durch die Gesetzgebung des Ministers Freiherrn vom Stein dazu betrat, war durch die Initiative der französischen Revolution in Europa eröffnet worden, und zugleich sollten auf diesem Wege die wahren Widerstandselemente gegen die Revolution, gegen ihre Ideen und gegen ihre Ueberrumpelungen, gewonnen und geschaffen werden. Die moderne Staatsklugheit war nie in eine geschicktere und wohlberechnetere Combination eingetreten, als diese war, welche der Revolution ihre Waffen abnahm und dieselben zum Schutz des eigenen Nationalheerdes und zu einer ächten, starkmachenden Entfesselung der Volkskraft benutzen wollte. Diese mächtige Wendung, welche die preußische Politik gegen Frankreich nahm, beflügelte auf eine wunderbare Weise den Kampf des deutschen Volkes gegen Napoleon, in dessen neues Welt-Imperium Deutschland bereits hinabgezogen zu werden drohte. Napoleon, der mit den revolutionnairen Principien nur noch so weit experimentirte, als sie seine persönlichen Macht-Constructionen zu tragen hatten, sah gegen die letzteren keinen stärkeren und gefährlicheren Feind in Deutschland auferstehn, als in den Thaten der Stein'schen Gesetzgebung, welche die Fesseln der feudalen Dienstbarkeit abschlug und freie Menschen in freien Besitz einsetzte. Aus den Ideen der französischen Revolution waren dadurch plötzlich deutsche Nationalwaffen geschmiedet worden, die selbst der Kriegsmacht Napoleons die Spitze bieten konnten.

Man brauchte Menschen, um der fremdherrlichen Gewalt-Intrigue, die sich zugleich in der Glorie befreiender Ideen aufzustellen wußte, siegreich entgegentreten zu können, und diese starke menschliche Lebensfülle konnte in der deutschen Nation nur durch die Lüftung des feudalen Ständeverbandes und durch die Auflösung der mittelalterlichen Lehns- und Dienst-Verhältnisse erschlossen werden.

Das in Memel gegebene Edict Friedrich Wilhelms III. vom 9. October 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend," erschien gewissermaßen im Lichte eines neuen Kriegsmanifests, welches im Namen der deutschen Nationalkraft gegen den fremden Eroberer gerichtet wurde. Die Verallgemeinerung des Eigenthumsrechts ohne Rücksicht auf die Standesstellungen war an die Spitze dieses Edicts gestellt worden, wonach der Unterschied zwischen adeligen und nichtadeligen Grundstücken aufgehoben und der Edelmann ebensowohl zum Besitz bürgerlicher und bäuerlicher Güter wie auch der Bürger und Bauer zum Besitz von Rittergütern zugelassen wurde. Es wurde darin eine demokratische Anschauung des Grundeigenthums aufgestellt, welche freilich der christlich-germanischen Lebens- und Staatstheorie unmittelbar ins Gesicht schlug, aber an der Stelle derselben zugleich ein neues Weltalter für berechtigt erklärte, dessen allgemeine und individuelle Grundlage in einer neuen Mischung aller Lebens- und Standesverhältnisse bezeichnet wurde. Das Edict knüpft darum an die Aufhebung der ständischen Schranken im Eigenthumsbegriff sofort im §. 2.

die dieselben auch gesellschaftlich durchaus verschiebende und flüssig machende Bestimmung, wonach jeder Edelmann, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt sein solle, bürgerliche Gewerbe zu treiben, wie auch dabei jedem Bürger oder Bauer die Berechtigung zugeschrieben wird, aus dem Bauer- in den Bürgerstand, wie aus dem Bürger- in den Bauernstand überzutreten. Wenn die Freizügigkeit von Stand zu Stand, welche zugleich den Besitzverhältnissen eine neue Beweglichkeit mittheilen mußte, auch zunächst nur innerhalb der Volksstände erklärt wurde, so war doch dadurch ein tiefer Riß, der die weiteren Consequenzen von selbst ersichtlich machte, in das feudale Gesellschaftssystem geschlagen worden. Zu diesen verschwiegenen Consequenzen gehörte, als eine der principiellen Forderungen der Revolution, die Aufhebung des Adels selbst, welche zwar ganz und gar nicht unter den Organisations-Ideen Stein's sich befand, die sich aber logisch von selbst verstand, sobald überhaupt nach individuellem Bedürfniß von einem Stand in den andern übergegangen werden konnte, und sobald auf der anderen Seite die Feudalität des Adels, welche immer vorzugsweise seinen Begriff und sein Wesen ausmachen wird, für erloschen erklärt wurde. Denn diese Feudalität fiel im ganzen Umfange ihrer Rechte durch das Edict selbst, welches die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Auflösung aller und jeder Guts-Unterthänigkeit anordnete und die Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideicommisse auf dem Wege der Familienschlüsse wenigstens anzubahnen begann. Der Martini-Tag 1810 wurde als der Befreiungs-Termin angesetzt, von welchem

Tage an es nur freie Leute geben sollte, und die Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Schollenhörigkeit, welche schon durch den König Friedrich Wilhelm I. für alle Domainen-Einsassen ausgesprochen worden war, nunmehr für den gesammten Staat in Kraft treten würde. Die Königliche Cabinetsordre vom 28. October 1807 rückte den Tag der Ausführung für diese Verhältnisse noch näher herauf und bestimmte im edelsten Eifer schon den 1. Juni 1808 für den Befreiungstag aller Leibeigenen, Gutspflichtigen und Erbunterthänigen.

Es schien in diesem Gesetzgebungswerk zunächst mehr auf eine große thatsächliche Wirkung und auf eine nationale Demonstration als auf den Abschluß einer principiellen Organisation abgesehen. In einem Staatsmanne von so großer schöpferischer Kraft, wie Stein, der aber mit seinen Organisationen zuvörderst die That- und Werdekraft der nächsten Gegenwart beflügeln wollte, mußte manche weitere principielle Entscheidung noch von der Entwickelung der Ereignisse selbst abhängig geblieben sein. So scheinen namentlich seine Ansichten über die organische Stellung des Adels im Staat verschiedenartigen und schwankenden Erwägungen in ihm unterworfen worden zu sein, die im Zusammenhang mit seinen allgemeinen Verfassungsplänen, namentlich mit seinen Absichten für eine neue Aufstellung von Provinzial-Landtagen und Reichsständen, sich fortbildeten. Die unmittelbaren Anschauungen und Arbeiten Stein's über die jedenfalls von ihm bezweckte Reorganisation des Adels sind sogar mit den Acten, in denen sie niedergelegt wurden, auf eine ziemlich unerklärliche Weise der Oeffentlichkeit ent-

zogen worden.[1] Nach den Andeutungen, die sich in seinen mannigfachen Verfassungs-Entwürfen finden, neigte sich Stein jedenfalls überwiegend dahin, einen auf größerem Grundeigenthum ruhenden Adel, in dem er alte Geschlechtsvorzüge mit dauerndem Familienbesitz zusammengeflossen sah, als ein nothwendiges und constitutives Element in jeder Staatsverfassung anzuerkennen. Nach seinen Ideen sollte sich jedoch der Adel nicht nur auf großen die Unabhängigkeit gewährenden Grundbesitz, sondern auch zugleich auf ein damit verbundenes Verdienst um den Staat gründen, welches letztere sowohl das der Vorfahren wie eigenes sein konnte. Diese neue Begriffsbestimmung des Adels, die allerdings wesentlich mit dem germanischen National-Ursprung desselben zusammenfällt, würde den modernen politischen Verhältnissen gegenüber schwer in eine bestimmte organische Formel zu bringen sein, wenn davon eine ganz genaue und reale Anwendung gemacht werden sollte. Stein schien es auch mit der Bestimmung dieses adeligen Verdienstes, das gewissermaßen als eine geistige Bedingung in den Stand eintreten sollte, nicht allzu genau nehmen zu wollen, indem er das Verdienst der Vorfahren schon dadurch festgestellt sah, wenn Jemand einem Geschlechte des

---

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's II. 157 und 615. Der Biograph Stein's bemerkt, daß es ihm nicht gelungen sei, die Acten ausfindig zu machen; die letzte sichere Spur ihres Daseins sei ein Schreiben des Ministers Grafen Dohna an Hardenberg, worin jener berichtet, er habe die Acten über die dem Adel zu gebende Verfassung am 18. October 1809 an die General-Conferenz, zunächst dem Geheimrath von Klewitz zurückgesandt.

bisherigen Adels angehörte, wogegen das eigene Verdienst schon an einer höheren Stellung im Staatsdienste, wenn auch nur als Major im Heere oder als Rath eines höheren Landescollegiums, erkannt werden sollte.[1] Zugleich dachte er daran, den Adel nach der Verschiedenheit seines Einkommens in verschiedene Klassen abzustufen, wobei er als den entscheidenden Grundsatz aufstellte, daß der Adel mit dem unverminderten Landeigenthum sich vererben solle. Er befand sich hier wesentlich auf dem Wege, den, wie wir schon oben bemerkt, Justus Möser vor ihm betreten und den auch sein Freund August Wilhelm Rehberg, ohne Zweifel nach Möser's Anregung, in seiner Schrift: „Ueber den deutschen Adel" (1803) als den richtigsten und erfolgreichsten bezeichnet hatte. Es war dies eine aus der Organisation des englischen Adels entnommene Unterscheidung zwischen Adel und Adelsfähigkeit, welche letztere nur denen zugeschrieben wurde, welche nicht in das Erbe des vollen Grundeigenthums eingetreten waren, oder die als Mitglieder des bisherigen Adels doch nicht zum Eintritt in den neuen Adel für befähigt erachtet werden sollten. Der als wirklicher Standesrepräsentant anerkannte Adel war dann, als erster Stand, dazu bestimmt, persönlich zu den Provinzial-Landtagen, und theils persönlich theils durch Abgeordnete aus seiner Mitte zu den Reichsständen berufen zu werden. In seinen organischen Verfassungs-Arbeiten

---

[1] Vergl. die (zum Theil aus anderweitigen Combinationen entnommenen) Sätze der Stein'schen Adelsreform, bei Pertz Leben Stein's II. 159.

aber erklärte Stein mehrfach eine aus Geschlechts- und Güter-Adel zusammengesetzte erste Kammer oder Herrenkammer für eine nothwendige Institution, die mit der Nationalgeschichte selbst in unabtrennbaren Wurzeln zusammenhänge und auch vom Gesichtspunkt der politischen Zweckmäßigkeit als „vermittelnde Anstalt zwischen Regierung und Volk“ [1] die wohlthätigsten und nützlichsten Wirkungen verbürge. Seiner individuellen Gesinnungsweise nach gehörte Stein ohne Zweifel zu den Anhängern und Verfechtern des aristokratischen Princips und der aristokratischen Standes-Hierarchie in der vollsten und umfänglichsten Bedeutung derselben. Theilweise nahm er in seine Organisationspläne sogar die Absicht auf, den aristokratischen Standesgeist als solchen heben und pflegen zu wollen, und er trug sich zu diesem Zweck mit der Errichtung von Standesgerichten, welche unwürdige Mitglieder des Adels aus demselben auszustoßen berechtigt sein sollten. Auf der andern Seite stand ihm auch wieder die nationale Freiheits- und Unabhängigkeits-Sache höher als jede Standes-Angelegenheit, denn als es sich um die Eröffnung des europäischen Krieges gegen Frankreich handelte, machte Stein, um in demselben die ganze Nation einheitlich vertreten und betheiligt zu sehen, in einer geheimen Berathung mit Scharnhorst,

---

[1] Vergl. die Denkschrift Stein's „Ueber die Vortheile einer Herrenbank in deutschen Ständeversammlungen“ (vom 12. Februar 1816) bei Pertz Denkschriften Stein's über deutsche Verfassungen Seite 27.

Gneisenau, Grolman, Boyen den Vorschlag, bei Ausbruch des Kampfes die Aufhebung des Adels zu erklären. [1]

Nicht minder trug er aber auch für die Reorganisation des Bürgerstandes und des deutschen Städtethums die umfassendsten, aus der Idee der politischen Freiheit geschöpften Absichten in sich. Wie die bevorzugten Stände in der landtäglichen Vertretung ihres Eigen- und Sonderrechts seit den Tagen des großen Kurfürsten zurückgekommen und fast vom Schauplatz verschwunden waren, so war auch der starke sich selbst bestimmende Geist der städtischen Gemeinden seit dieser Zeit unter dem ihn bewältigenden Uebergewicht der bureaukratischen Staatsformen erlahmt und zusammengeschwunden. Stein erachtete es als ein wesentliches Element für die von ihm erstrebte Verjüngung und Erneuerung der deutschen Nation, daß den Städten auf dem Wege eines organischen Statuts die Macht ihrer Selbstverwaltung, in der alle ihre Interessen eigenthümlich emporgeblüht waren, zurückgegeben würde. Die Städteordnung von 1808 wurde das kräftig gedachte Product dieser Bestrebung, welches den alten nationalen Antheil der Gemeinden an der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Angelegenheiten, sowohl durch die Wahl ihrer Magistrate wie auch durch eine repräsentative Mitwirkung der Bürgerschaft, in einem neuen und zeitgemäßen Organismus feststellen wollte. Diese auf nationale Urformen hinweisende Städteordnung Stein's, deren spätere abschwächende und diplomatisirende Aenderungen seine Ge-

---

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's II. 212.

nehmigung erhalten haben sollen,[1] gewann für ganz Deutschland die Bedeutung einer Rückkehr zu dem bürgerlich genossenschaftlichen Volksgeist, dem man, losgelöst von den Fesseln der Bureaukratie, das Wandeln und Gestalten in seinen eigenen Bahnen wieder gönnen wollte. Es wurde dadurch das Verfassungswesen der Städte in einer Art von repräsentativ-parlamentarischem Organismus aufgestellt, der sich aber als solcher keineswegs in der Praxis bewährte, sondern meist in einem kleinbürgerlichen, enggeistigen, zum Theil sogar geschäftsunfähigen Zuschnitt gefangen blieb, wodurch weder ein lebendiger Zusammenhang mit dem Volksgeist erreicht noch auch den bureaukratischen Tendenzen der Regierung ein bedeutendes und erheblich wirksames Gegengewicht gestellt wurde. Vielmehr schien für das im Princip der Selbstbestimmung zu begründende städtische Gemeindewesen dasselbe Problem zur Lösung zurückzubleiben, welches auf dem allgemeinen Boden der Staatsverfassung selbst in schwankenden und zweifelhaften Versuchen unaufhörlich hinundherbewegt werden mußte. Dies war der Charakter der politischen Repräsentation selbst, um den es sich dabei handelte, und bei dem sowohl die Elemente, die zur Vertretung kommen sollten, als auch das Maaß, die Form und die Geltung dieser Vertretung stets einen unlösbaren principiellen Rest zu lassen schienen.

Die Wiederaufnahme der landständischen Vertretung hatte sich in Deutschland unmittelbar an die großen politischen Erschütterungen geknüpft, welche die gesammte Na-

---

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's II. 154.

tionallage von den Ereignissen in Frankreich abhängig gemacht und zum Spielball fremder Machtpolitik ausgeworfen zu haben schienen. Der preußische Minister Stein hatte schon in einer Denkschrift vom Jahre 1807 [1] die principiellen Gesichtspunkte erörtert, aus denen namentlich die Provinzial-Verwaltungen wieder auf die Mitwirkung der Stände zu stützen seien, und er regte bei dieser Gelegenheit bereits eine neue Organisation der Landtage an, wobei er auf die höheren und umfassenderen Standpunkte, zu denen die europäische Weltlage überhaupt aufforderte, hinwies. Nach den von ihm gehegten Entwürfen, die nur im Allgemeinen bekannt geworden sind, sollten die Stände aus den größeren Grundbesitzern ohne Unterschied der Geburt zusammentreten, in den besonderen Landestheilen, denen sie angehörten, mit berathender Stimme das Recht der Vorstellung und Bitte ausüben, die Steuern zu Provinzialzwecken bewilligen, und auch einige Mitglieder aus ihrer Mitte zum Eintritt in die Regierungen zu erwählen haben. Die Einrichtung von Reichsständen blieb vorbehalten, um, nach Wiederherstellung einer normalen Nationallage und nachdem die landständischen Versammlungen dem Volke eine neue organische Sammlung seiner conservativen Bestandtheile gewährt, eine ständische Gesammt-Vertretung im Interesse der allgemeinen Staats-Angelegenheiten und zur Wahrung einer nationalen Mitwirkung bei denselben zu eröffnen. Es blieb dies in Preußen unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. eine bedeutungsvolle Perspective,

---

[1] Vergl. Pertz Leben Stein's I. 424 flgd.

der die Staatsleitung lange, ohne den rechten Moment dafür finden zu können, sich zugewandt hielt. Die Grundlage dieser Erwartungen wurde eine gemischte und zweideutige, und es flossen in ihr die entgegengesetztesten Richtungen und Anforderungen zusammen, die zu weitgreifenden Parteikämpfen sich anlegten, und bald die Wiederherstellung der alten ständischen Eigenmacht, bald die Ertheilung einer Constitution im modernen volksthümlichen Sinne des Wortes zu ihrem Zielpunkt hatten. Es kündigte sich der starke Widerstreit dieser Elemente in Preußen schon unter der Verwaltung des Fürsten Hardenberg an, der, um der aufgeregten öffentlichen Meinung einen organischen Ausgleichungspunkt zu bieten, im Februar 1811 ständische Abgeordnete aller Provinzen zu einer Versammlung nach Berlin berief. Unter den sechszig Abgeordneten, welche zu diesem Zweck in Berlin eintrafen, war jedoch fast nur der Stand der Rittergutsbesitzer vertreten und nur sehr wenige derselben gehörten den städtischen Gemeinden und den Bauernschaften an. Die Eröffnungen, welche ihnen hier von dem Fürsten Staatskanzler gemacht wurden, stellten schon eine ständische Staatsorganisation, auf der Basis der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetz und der allgemeinen Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen, in Aussicht.[1] Bei diesen Anläufen zu einer zeitgemäßen Um-

---

[1] Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei den Versammlungen der ständischen Deputirten in Berlin. (Berlin 1811.) In der Versammlung vom 7. September 1811: „Die Grundlagen des Systems sind unwidersprechlich gut. Sie erschüttern wollen, wäre Frevel, — denn wer mag auftreten und behaupten, daß Gleich-

bildung des preußischen Staats wurden die Entfesselung des Landbaues, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Beweglichmachung und Theilbarkeit des gesammten Grundbesitzes, als die ersten Ausgangspunkte aller Verfassungs-Arbeiten hingestellt. Es waren dadurch die materiellen und politischen Grundlagen des alten deutschen Ständewesens wie mit einem Schlage beseitigt, aber auf der anderen Seite blieb es unklar und zweifelhaft, in welchen Formen und Berechtigungen eine neue ständische Verfassung an die Stelle treten werde, da nur im Allgemeinen auf die Bildung einer künftigen National-Repräsentation, in dem an sich nicht zweifelhaften aber doch leicht jeder diplomatisirenden Deutelei sich öffnenden Sinne dieses Ausdrucks, verwiesen wurde.

Diese Deutelei wurde bald das zweischneidige Instrument der deutschen Politik, mit welchem den Staatsverhältnissen Deutschlands auf eine unendlich folgenreiche Weise nach allen Seiten hin geschadet wurde. Den Anlaß zu principiellen Täuschungen ohne Gleichen und zu einer gefährlichen Unterhöhlung aller politischen Standpunkte hatte die deutsche Bundes-Acte selbst, welche im Jahre 1815 an

---

heit vor dem Gesetz, daß Eigenthum und freie Benutzung desselben, auch freie Disposition über dasselbe — daß Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen — daß Aufhebung der Monopole und der Zwang- und Banngerechtigkeiten — daß endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, und Vereinfachung derselben — daß dieses alles nicht wohlthätig sei und das Ziel sein müsse, nach dem gestrebt werden muß."

die Stelle der deutschen Reichsorganisation getreten war, durch ihren dreizehnten Artikel: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden," dargeboten. Der Constitutionnalismus der deutschen Staaten knüpfte characteristisch genug an diese vieldeutig schillernde und das Princip den Umständen überlassende Begriffsbestimmung seine Entwickelungen an. Der Begriff der landständischen Verfassungen war in Deutschland keineswegs ein so unbedingt festgestellter, daß er nach seiner principiellen Beschaffenheit und nach seinen dabei in Betracht kommenden Formen in einer so einfachen Bezeichnung aufgeführt und als die allgemeine Gestaltungsnorm der deutschen Völker und Staaten angeordnet werden konnte. Bei jeder principiellen Interpretation, welche diesem Artikel so vielfach zu Theil geworden ist, mußte jedoch vor Allem auf den ideellen Zustand der damaligen öffentlichen Meinung zurückgegangen werden, nach dem auch die Intentionen der hohen Contrahenten des deutschen Bundes ohne Zweifel zu bemessen sind. Die Vorstellung von den übergreifenden und eigenmachtvollen Gerechtsamen der alten deutschen Stände war bei der Nation sowohl wie bei den Regierungen nirgend mehr lebendig geblieben, und war theils unter den historischen Ereignissen der letzten Jahrhunderte verschüttet worden, theils hatte sie sich, besonders seit der französischen Revolution, mit den modernen politischen Begriffen von nationaler Repräsentation und Volksvertretung vermischt und von denselben zersetzen lassen. Es konnten aber die Verhandlungen, welche auf dem Wiener Congreß der Errichtung des deutschen Bundes vorhergingen,

so wie andere von den einzelnen deutschen Regierungen abgegebene Erklärungen, keinen Zweifel mehr darüber bestehen lassen, daß in diesem Moment der Begriff landständischer Verfassungen für Deutschland in dem einer Volksvertretung sich annähernden Sinne gefaßt worden sei.[1] Auch die preußische Verordnung vom 22. Mai 1815 hatte „eine Repräsentation des Volkes“ verheißen, und es lag überhaupt im Geist der neuen Entwickelung, welche der preußische Staat in sich selbst genommen, daß das volksrepräsentative Element, wenn auch wesentlich bedingt durch das monarchische Princip selbst, in Geist und Form dieser neuverordneten landständischen Verfassungen zur Geltung kommen sollte. Es war namentlich der Einfluß Preußens, durch den es auf dem Wiener Congreß als eine Forderung der neubeschrittenen politischen und nationalen Culturstufe anerkannt wurde, daß eine durch einen Grundvertrag festgestellte volksrepräsentative Verfassung in allen deutschen Staaten ins Leben träte. Auf eine rein principielle Behandlung dieser neuen Verfassungswerke war es jedoch unmöglich abgesehen, und wenn auch die Wiener Schluß-Acte von 1820 die Bundesversammlung verpflichtete, darüber zu wachen, daß Artikel 13 nirgends unerfüllt bleibe: so wurde doch zugleich durch eben diese Acte den souverainen Fürsten anheimgegeben, „mit Berücksichtigung sowohl der

---

[1] Vergl. das Kurhessische Votum in dem Protokoll der Bundesversammlung vom 25. Mai 1818, worin der Ausdruck „landständische Verfassung“ im 13. Art. der Bundes-Akte für durchaus gleichbedeutend mit „Repräsentativ-Verfassung“ genommen wird. Klüber Acten des Wiener Congresses. I. 1. S. 68.

früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse“ [1] diese Verfassungs-Sachen als „eine innere Landes-Angelegenheit“ zu ordnen. Bei dem Mangel an jeder eigentlich principiellen Feststellung in der deutschen Bundes-Acte selbst konnte es daher für die einzelnen Staaten nur auf einen politischen Compromiß ankommen, durch den die ständischen Rechte mit dem Princip der Volksvertretung in einer Mischung, deren Grade nach den individuellen Umständen vorbehalten bleiben könnten, verbunden oder ausgeglichen würden. [2] In diesem zum Theil widerspruchsvollen Sinne, der überhaupt die principiellen Grundlagen der deutschen Bundes-Acte färbt, entwickelte sich seitdem auf dem Boden der deutschen Verfassungen das eigenthümliche Nebeneinander ständischer und volksrepräsentativer Rechte, das in Deutschland zu einer festen und einheitlichen Organisation weder im Interesse des alten eigenberechtigten Ständethums noch im Sinne des modernen constitutionellen Systems gelangen konnte.

Es waren vornehmlich die süddeutschen Staaten, die, auf Grund des Artikels der Bundes-Acte und zugleich in

---

[1] Wiener Schluß-Acte von 1820. Art. LV.

[2] Preußen erklärte in seinem Votum vom 22. December 1817: „Die Erforderniſſe, um ſtändiſche Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden ſich in der Bundesverſammlung nach der Weiſe, wie ſie gebildet iſt, nicht beiſammen. Sie könnte nur abſtracte Sätze aufſtellen, die ungefähr auf alle paßten, je mehr aber dies der Fall iſt, deſto mehr müßten ſie ſich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung iſt.“ Vergl. Gagern Mein Antheil an der Politik. III. 217.

rascherer Hingebung an die gährenden Ideen der Zeit, eine verfassungsmäßige Entwickelung einschlugen und in derselben mit dem Begriff der Landstände sofort das volks-repräsentative Element mehr oder weniger principiell zusammenfließen ließen. Unter den größeren Staaten betraten diesen Weg zuerst Bayern, durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, nebst der Königlichen Entschließung vom 5. October 1818 enthaltend die Modificationen der Verfassungs-Urkunde für den bayerischen Rheinkreis nach den besonderen Institutionen derselben [1]; dann Baden, durch die Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 [2]; Württemberg, durch den mit einer vereinbarenden Ständeversammlung zu Stande gebrachten Verfassungs-Vertrag vom 25. September 1819, nachdem die früheren, in den Jahren 1815 bis 1817 mit den Landständen versuchten Vereinbarungen über ein Verfassungs-Statut gescheitert waren [3]; Hannover, durch das Patent, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, vom 7. December 1819, worin den Ständen unter Anderem das Recht der Steuerverwilligung und der Mitverwaltung der Steuern wie auch das Recht der Mitberathung der Landes-

---

[1] Vergl. L. v. Dresch, Grundzüge des bayerischen Staatsrechts §. 16 — 51.

[2] Vergl. Duttlinger, Quellen des badischen Staatsrechts I. Nr. 1.

[3] Vergl. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 226. Verhandlungen der württembergischen Landstände in den Jahren 1815 — 1817 (Heidelberg 1815 — 1817.)

gesetze in bestimmtester Form zugesichert war.[1] Andere Staaten, wie Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, deren gemeinschaftliche landständische Verfassung mit Ritter- und Landschaft durch die Union von 1523 und den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 begründet worden[2], fuhren lediglich fort, sich in dem unter dem deutschen Reichsverbande bestandenen politischen und socialen Organismus darzustellen, der in diesen mecklenburgischen Ländern in eigenthümlicher Befriedigung und Eintracht aller Stände und Klassen den Natur- und Feudalkern germanischer Lebenseinrichtung am treuesten zu bewahren bestimmt schien, und in dem die souveraine Eigenberechtigung jedes Grundherren auf seinem Boden zwar die Staatseinheit jeden Augenblick durchschnitt und aufhob, aber auch auf diesem einzelnen selbstherrlichen Punkt dafür eine feste individuelle Gemeinschaft der Stände, die scheinbar auch den materiellen Vortheil des Besitzlosen sicherte, zu erhalten suchte.

Oesterreich, der künstlichste und großartigste Länder- und Völker-Verband unter den deutschen Staaten, hatte schon durch seine wesentliche und entscheidende Mitwirkung zur nationalen Wiederherstellung und Reorganisation Deutschlands seine deutsche Staats- und Nationalstellung zum

---

[1] Vergl. Hannöverische Gesetzsammlung 1. Abthl. Nr. 26.

[2] Bestätigt im Jahre 1808, und durch das Staatsgesetz der Großherzöge von Mecklenburg vom 28. November 1817 mit einem Zusatz versehen, der die schiedsrichterliche Entscheidung der Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Landständen betraf.

Höhepunkt seines eigenen politischen Bestehens, wie seiner europäischen Aufgabe, gemacht. Die Landstände, welche in den österreichischen deutschen Staaten fortwährend, auf gemäßigter und monarchisch bedingter Grundlage des ständischen Elements, ihre rechtlich geordneten und gesicherten Befugnisse ausgeübt hatten, blieben im Geleise dieser Wirksamkeit stehen, wenn ihnen auch die Natur des österreichischen Staats selbst keine bedeutendere Steigerung und Entwickelung derselben verstattete. In dem Erzherzogthum Oesterreich oder Niederösterreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns), in Steyermark und Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien, waren die Landstände theils fortdauernd in Wirkung geblieben theils zu derselben erneuert worden. Die landständische Verfassung in Tyrol, welche von Bayern im Jahre 1808 aufgehoben wurde, erhielt durch das Edict vom 24. März 1816 ihre volle Wiederherstellung auf Grundlage ihrer früheren Privilegien und Rechte, freilich mit Ausnahme des alten Rechtes der Steuerbewilligung, das die Regierung überhaupt zu ihren ungetheilten Machtbefugnissen an sich nahm. [1] Die Steuerbefugnisse der österreichischen Stände gingen in ihren Provinzen nicht über die Nachweisung und Veranlagung der von dem Landesherrn geforderten Grundsteuer und der entsprechenden Leistungen an Geld und Naturalien hinaus, wie auch überhaupt die Ausübung der Rechte dieser Land-

---

[1] Vergl. Klüber Staatsarchiv II. 237. Schneller das Ständewesen in Oesterreich, in Rotteck's Allgemeinen politischen Annalen III. 3. Nr. 1. (1830.)

stände im Kreise ihrer eigensten provinziellen und ständischen Interessen eingeschlossen blieb. Oesterreich war durch die Vielgliedrigkeit und nationale Mannigfaltigkeit seines Staats-organismus am meisten darauf hingewiesen, die Stärke der Regierung in dem centralen und einheitlichen Mittelpunct zu suchen, die durch mächtige ständische Gewalten stets nur auf eine gefährliche Weise verrückt werden kann. Dieser Staat strebte darum in der neuesten Zeit wesentlich in der Idee der Centralisation sein neues Lebensgesetz zu ergreifen, deren Verwirklichung mitten in den Stürmen des Jahres 1848 einen Augenblick lang (durch die Verfassung vom 4. März) auf der Grundlage des constitutionellen Elements für möglich gehalten wurde. Die centralisirende Gewalt des constitutionellen Systems dürfte aber nur für einen Staat in Erfüllung gehen, dessen Aufgabe schon auf geeinigten und friedensvollen Grundlagen seiner äußeren wie inneren Stellung ruht und der die großen Kämpfe einer weltgeschichtlichen Macht in sich abgeschlossen hat. Ein nach Außen zu einer großartigen Machtentwickelung berufener Staat, der zugleich in seinem Innern noch verschiedenartige und sich gegenseitig widerstrebende Elemente zu einigen hat, wird durch die constitutionellen Formen nicht so leicht seine historische und plastische Werdekraft stärken und steigern können. Für Oesterreich blieb aber das Gesetz der Centralisation, wenn es auch keine glückliche Geburtsstätte für ein constitutionelles Verfassungswesen abgab, nichtsdestoweniger die organisirende Kraft seiner staatlichen Neugestaltung, die zugleich das deutsche National-Element von Neuem als ihr eigentlich schöpferisches Princip in ihre

Mitte aufnahm. Die politische Centralisation Oesterreichs wurde auf der Grundlage der geistigen Richtungen, mit denen sie sich verband, eine neue Mission germanischer Nationalität und Bildung, welche das einigende und fesselnde Band der verschiedenen österreichischen Völkerschaften zu werden bestimmt ist und wodurch das Germanenthum, an der Hand eines großen, zur Herrschaft bestimmten Staats, abermals auf die leitenden Höhepunkte der neueren Geschichte hinauszutreten berufen schien. Es ist dies eine Aufgabe, welche nur unter großen Katastrophen neuer Weltgeschicke zu lösen sein wird, wozu man aber dem heutigen österreichischen Staat, auf der Basis naturkräftiger und geistig unverdorbener Volksstämme, die glücklichste Bestimmung nicht wird absprechen können, wenn man nur einigermaßen geneigt ist, die umherschweifenden principiellen Vorurtheile, die bei den augenblicklichen Positionen ihre Nahrung suchen, durch die größeren und allgemeineren Geschichtsanschauungen berichtigen zu lassen. Nachdem der vom Hause Habsburg zuletzt vertretene Reichsverband der deutschen Nationalität zu den von der französischen Revolution abgeschlagenen Früchten in den Stürmen des Jahrhunderts hinuntergeweht war, konnte die eigentliche Hegemonie in den Angelegenheiten Deutschlands nur eine ideelle werden, und sie gehörte demjenigen Staat von selbst, der dem germanischen National-Element von Neuem die größte und siegreichste Bahn zu einer schöpferischen, mit lösender und gestaltender Kraft vorgehenden Wirksamkeit eröffnete. Dies ist auch der Wendepunkt, auf dem die große Zukunft Oesterreichs sich wieder mit der nie aufzugebenden nationalen

Zukunft Deutschlands verbindet und wozu der Uebergang in der mit dem Begriff der germanischen Nationalität selbst zusammenfließenden Centralisationsrichtung der heutigen österreichischen Staatsaufgabe gegeben liegt.

Bei der verfassungsmäßigen Gestaltung der Staaten ist die Größe ihres Territoriums eine der unabweislichsten Bedingungen, die sich dabei zur Geltung drängt und die sich nicht immer durch eine angelegte principielle Schablone hindurchzwängen lassen wird. Die kleineren deutschen Staaten konnten daher nicht nur rascher den in der Bundesacte vorgesehenen landständischen Verfassungen sich zuwenden, sondern sie waren auch durch sich selbst weniger behindert, dieses Verfassungselement sogleich in einem Sinne aufzunehmen, in dem es sich mit dem allgemeinen Ideendrang der Zeit begegnete und verbündete. In dem constitutionellen Staatsrecht, wie es sich namentlich in Süddeutschland bald mit einem ungemein kühnen Aufschwung entwickelte, befand man sich daher über die volksrepräsentative Natur der neuen Landstände keinen Augenblick mehr in Zweifel, und Karl von Rotteck nannte in seiner für diese Epoche fundamentalen Schrift „Ideen über Landstände" (Karlsruhe 1819) diese Stände sogar einen der Regierung gegenüber vom Volke eingesetzten Gesellschafts-Ausschuß.[1]

---

[1] Rotteck Ideen über Landstände S. 1. „Landstände sind ein, das gesammte zum Staat vereinte Volk (oder einen Theil desselben) vorstellender (d. h. in der Natur und Wahrheit, also ohne Dichtung, vorstellender) Ausschuß, beauftragt, die Rechte dieses Volkes (oder Volkstheiles) gegenüber der Regierung auszuüben. Sie sind was überhaupt — nach dem allgemeinen

Es flossen in dieser Richtung theils die volkssouverainen Ideen der ersten französischen Revolution mit den vernunftrechtlichen Theorieen deutscher Doctrin und deutscher Katheder zusammen, theils wirkte schon der Constitutionnalismus der französischen Restauration, der die Intriguen-Herrschaft der parlamentarischen Debatte aufpflanzte, als ein ganz neues zersetzendes Element auch nach Deutschland hinüber. Aus diesen Mischungen destillirte sich ein eigenthümliches Wesen constitutioneller Doctrin, das nach seiner specifischen Seite hin allerdings als ein fremdländisches und vorzugsweise französisches Gewächs sich darstellte und weder dem Geist der altgermanischen Demokratie entsprach, noch auch die Würde und Kraft des unmittelbar aus dem Nationalgeist sich entwickelnden englischen Constitutionnalismus erlangte. Die historisch erzeugte und erzogene Parlaments-Regierung Englands hatte sich zwar ebenfalls in verschiedenen Perioden mit allen Gebrechen und Täuschungen des constitutionellen Systems behaftet gezeigt, es war aber in diesem Lande durch das Parlament zugleich ein sittlich wirkender National-Organismus geschaffen worden, von dem Regierung und Volk gleicherweise ihre aus den Bedingungen des öffentlichen Geistes geschöpften Normen empfingen.

Preußen, welches auf dem Wege der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung zuerst am tiefgreifendsten mit der Niederreißung der alten ständischen Schranken im Sinne

---

Gesellschaftsrecht und nach allgemeiner Uebung — ein gesellschaftlicher Ausschuß gegenüber dem aufgestellten Haupt (oder auch dem Geschäftsführer) ist."

der Gleichberechtigung aller Volksklassen und im Interesse der allgemeinen materiellen Wohlfahrt vorgegangen war, zögerte gleichwohl am längsten, den neuen Zuständen einen bestimmten organischen Ausdruck in seinem Verfassungswesen zu geben. Die Regierung dieses Staats, die man so glorreich an der Spitze der neuen schöpferischen und volksbeglückenden Ideen gesehen, blieb in sich plötzlich auf dem Wege verschiedenartiger Erwägungen und Vorarbeiten stehen, die man nicht durch einen sogleich entscheidenden unmittelbaren Act der Gesetzgebung zum Abschluß zu bringen gedachte. Die Idee einer allgemeinen reichsständischen Versammlung blieb eine vorbehaltene, doch wurde unter derselben ohne Zweifel das Zusammentreten volksvertretender und in gewissem Betracht mitentscheidender Abgeordneten der Nation begriffen, da die Verordnung vom 17. Januar 1820 sogar die Aufnahme eines neuen Staats-Darlehns von der Zuziehung und Mit-Garantie der „künftigen reichsständischen Versammlung" abhängig machte. [1]

Ungeachtet dieser äußerst praktischen Spitze, welche der Sache einer allgemeinen Nationalvertretung in Preußen damit gegeben wurde, erfolgte doch unter dem 5. Juni 1823 zuerst das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, deren Versammlung das Organ der verschiedenen Stände und Standesklassen für jede Provinz sein sollte, und in der diese Provinzialstände ausdrücklich „im Geiste der älteren deutschen Verfassungen", und zwar mit dem besonders tendenziösen Zusatze, „wie solche die Eigen-

[1] Preußische Gesetzsammlung 1820. S. 10.

thümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordere", zur Wirksamkeit berufen wurden. Das Grundeigenthum wurde demgemäß auch für die Bedingung der Standschaft erklärt, wie auch die repräsentative Bedeutung dieser Stände wesentlich dahin eingeschränkt wurde, daß jeder Stand darin nur seine eigene Classe vertrat, über die nicht weiter in eine allgemeinere principielle Vertretung hinausgegriffen werden konnte. In den acht Ausführungsgesetzen für die besonderen Provinzen wurden die Stände in verschiedene Klassen abgetheilt. In den Anordnungen für die Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz, für Pommern und Rügen, für das Königreich Preußen und das Großherzogthum Posen wurden drei Stände aufgeführt. Den ersten Stand bildeten danach die Domcapitel, die hohen Standesherren und die Ritterschaft, den zweiten Stand nahmen die Städte ein, den dritten die übrigen standfähigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. Dagegen wurden in den Anordnungen der Provinzialstände für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westphalen vier Standesklassen aufgestellt. In Schlesien bildeten den ersten Stand der Fürst von Lichtenstein, wegen des preußischen Antheils von Troppau und Jägerndorf, der Fürst von Oels, der Herzog von Sagan und die Besitzer der freien Standes-Herrschaften; den zweiten Stand bildete die Ritterschaft, der dritte Stand wurde in den Städten gesehen und der vierte in den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. In der Provinz Sachsen erscheinen im ersten Stand das Dom-Capitel zu Merseburg und Naumburg, die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-

Stolberg und Stolberg-Roßla und der Herzog von Anhalt-Dessau wegen des Amtes Walternienburg. Für die Rheinprovinz wurde bei Bildung des ersten Standes vorzugsweise auf die vormals unmittelbaren Reichsstände zurückgegangen, und darin die vier Fürsten, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeder mit einer Virilstimme, zusammengefaßt. In der Provinz Westphalen, in der dieselbe Zusammensetzung für den ersten Stand maaßgebend wurde, wurden elf Mitglieder aus den vormals unmittelbaren Reichsständen für diesen Stand bestimmt, nämlich der Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Rietberg, der Herzog von Looz, die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Teklenburg, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horstmar und der Herzog von Croy.[1] Wie sehr hier schon wieder der aristokratische Grundeigenthumsbegriff den Gesetzgebungsbegriff zu färben und zu bedingen bestimmt war, geht aus den gleichzeitigen Festsetzungen hervor, welche in diesen Anordnungen hinsichtlich der Landtagsfähigkeit der Rittergüter enthalten sind. Diese Landtagsfähigkeit wird an die unverringerte Forterhaltung der Werthsubstanz eines Ritterguts gebunden, und wenn die letztere durch Zerstückelung vermindert wird, erlischt damit auch nach einer gewissen Scala das politische Recht der Standschaft.

---

[1] Vgl. C. W. von Lancizolle Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen. S. 10 ff.

Preußen hatte in seiner provinzialständischen Organisation, auf welche es jede allgemeine repräsentative oder reichsständische Einrichtung begründen zu müssen glaubte, zugleich dem Artikel 14. der deutschen Bundesakte seine principielle Wirkung eingeräumt; und denselben dadurch in die Mitte der deutschen Stände- und Verfassungsverhältnisse als ein schwer zu bewältigendes Element aufgenommen. Dieser Artikel beabsichtigte den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand" in allen deutschen Bundesstaaten zu „verschaffen", und sicherte dazu diesen fürstlichen und gräflichen Häusern vor Allem das Wesen des „hohen Adels" in Deutschland und „das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff" zu. Nach dieser Bestimmung der Bundesakte sollten die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate sein, zu dem sie gehören, und in demselben nebst ihren Familien die „privilegirteste Klasse" bilden, welche Eigenschaft ihnen nicht nur in Ansehung der Besteuerung, sondern auch durch privilegirten Gerichtsstand, durch Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien, durch selbsteigene Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und auf großen Besitzungen auch in zweiter Instanz, durch Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, wie auch durch Ertheilung mancher anderen Rechte, wenn auch unter Hinweisung auf die besonderen Vorschriften der Landesgesetzgebung, zugesichert wurde. Es ward dadurch ein wesentlich fühlbarer Keil mitten in die Verfassungszustände der deutschen Staaten hinausgeschoben, die, wenn sie

von vornherein dieses principielle Zwischenelement in sich aufzunehmen hatten, damit nimmermehr auf die dem constitutionellen Wesen einzig entsprechende Basis der Gleichberechtigung gelangen konnten. Wenn der dreizehnte Artikel der deutschen Bundesacte dunkel und lückenhaft schien, weil die eigentlichen Grundlagen der angeordneten landständischen Verfassungen nicht bezeichnet waren, so konnte dieser vierzehnte Artikel als ein ergänzender Commentar dienen, indem er schon als einen unablöslichen und gewissermaßen factischen Theil dieser Verfassungen ein standesherrliches Element aufstellte, neben dem auch die übrigen Elemente, um einigermaßen einen organischen Zusammenhang des Ganzen zuzulassen, nur auf derselben Grundlage des ständischen Princips gegriffen werden können. Preußen verwies zwar auch noch bei der Anordnung seiner Provinzialstände auf allgemeine ständische Versammlungen, es blieb aber das eigentlich gestaltende Princip derselben dahingestellt, und konnte, wenn der auf der Höhe der deutschen Bundesacte schwebende politische Gedanke noch so ausgiebig im Sinne eines Repräsentativsystems gedeutet wurde, nur als ständisch-constitutionelles Mischprinzip gefaßt werden. Diesem wird auch lediglich eine Pairie entsprechen, in welche die als souveraine Reminiscenzen ergriffenen Rechte der alten Reichsunmittelbaren und Reichsstände in der Bedeutung eines nothwendigen Staatselements hineingerettet werden sollen.

Die vormals reichsständischen und jetzt in einen Einzelstaat standesherrlich hineinorganisirten Familien erhielten nicht nur auf der Grundlage der deutschen Bundesacte eine völkerrechtliche Verbürgung ihres Rechtszustandes, sondern

sie wurden auch durch weitere Beschlüsse, die in dem engern Rath der Bundesversammlung gefaßt worden, mit einer genauen Feststellung ihrer Titel und Rangbezeichnungen versehen, wodurch den Fürsten das Prädicat Durchlaucht, den gräflichen Familien dieser Art aber das Prädicat Erlaucht ertheilt wurde. Wenn in den einzelnen deutschen Bundesstaaten standesherrliche Persönlichkeiten und Rechte auch durch eine besondere landesherrliche Verleihung geschaffen werden konnten, so hatten dagegen die von der deutschen Bundes-Acte wie von der Schluß-Acte des Wiener Congresses bezeichneten Standesherren vorzugsweise einen allgemeinen deutschen Charakter in Anspruch zu nehmen, in welchem sie ausschließlich als die Repräsentanten des alten deutschen Herrenstandes in dem vormaligen staatsrechtlichen Sinne desselben erschienen.[1] Es wurde dadurch gewissermaßen eine neue aristokratische Corporation inmitten der deutschen Nationalverhältnisse geschaffen, die sich auch darauf bedacht zeigte, alle zu ihr gehörigen Elemente in einer besonderen standesherrlichen Matrikel zusammenzufassen, worauf im Jahre 1820 ein bestimmter aber erfolglos gebliebener Antrag von Seiten der Standesherren selbst bei der Bundesversammlung eingebracht wurde.[2] Der Begriff des

---

[1] Vgl. Klüber Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 301. b.

[2] Einzelne deutsche Bundesstaaten stellten seitdem Verzeichnisse der in ihnen begüterten, oder zu ihnen gehörigen standesherrlichen Familien auf. Vgl. das systematisch geordnete Verzeichniß der deutschen Standesherrn im Sinne der Bundesacte, bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes. S. 815—838.

hohen Adels, der hier im Sinne des alten germanischen Staatsrechts festgehalten wurde, formte sich nicht nur aus den Trümmern ehemaliger Souverainetät, sondern die Bundes-Acte suchte ihn auch von innen her durch die Aufnahme des alten aristokratischen Ebenbürtigkeitsbegriffs zu stärken, der eigentlich durch die Auflösung des deutschen Reichs seine bisherigen rechtlichen Grundlagen verloren hatte. In den einzelnen deutschen Staaten, die sich land- oder provinzialständisch gestalteten, wurden die Factoren der Verfassung dadurch mehr oder weniger principiell bedingt und nahmen auf ihren Herrenbänken, in ihren Pairs- und Adelskammern, die Elemente des exclusiven Standesbegriffs theils in ihrer vollen Geltung theils in verschiedenartig gefaßten Modificationen wieder auf.

Der deutsche Adel hatte überhaupt in dieser Zeit einen neuen Anlauf genommen, um den ganzen Stand zu reorganisiren und ihm auf der Grundlage einer bestimmten planmäßigen Einrichtung die umfassendste Bedeutung an der Spitze der deutschen Nation zu geben. Es war dies der Plan der sogenannten „Adelskette", welche unter diesem symbolischen Namen zunächst einen aristokratischen Bildungsverein durch ganz Deutschland bezweckte, indem auf dem Grunde einer gemeinschaftlichen und zusammenhängenden Organisation die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung des Adels zu einer eigenthümlichen, alle anderen Stände überragenden Höhe gebracht, und in jedem Sinne eine aristokratische Musterwirthschaft, jedoch im Interesse und zur Ehre der Nation selbst, gegründet werden sollte. Es zeigte sich darin der Aufschwung eines aristokratischen Idealismus,

der die Blüthe des alten romantischen Ritterthums auf dem Boden des modernen Geistes erneuern zu können glaubte und den Adel nun auch im Reiche der Ideen, der Wissenschaft und der Bildung zu dem herrschenden und maaßgebenden Element erheben wollte. Dieser vom 10. Januar 1815 datirte Plan[1], der hinsichtlich seiner persönlichen Urheber mit einem gewissen Geheimniß umkleidet geblieben, stellte als Motto die Worte Ulrichs von Hutten: Ubi est virtus Germanorum? ubi illa omnibus nationibus cognita, omnibus populis decantata fortitudo nostra? an seine Spitze, und schien sich damit bedeutungsvoll an die Zeit anknüpfen zu wollen, wo ein nationales Ritterthum, das auf einem wissenschaftlichen und ideellen Boden sich erhoben, seine guten Dienste zur Führung des deutschen Volkes anbot. Die allgemeine Richtung des Vereins wurde dahin bestimmt, „im häuslichen wie im öffentlichen Leben den wahren alterthümlichen ritterlichen Sinn des deutschen Adels zu erwecken", um den Adel zu seiner ursprünglichen Bestimmung, „der erste und gebildetste Stand im Staate zu sein", wieder zurückzuführen. Um dieser Adelskette die festeste und wirksamste Organisation zu geben, wurde Deutschland zu diesem Zweck mit einer ganz neuen Eintheilung in Kreise und Gaue überzogen, welche von seiner bestehenden politischen Geographie gänzlich absah und ein neues, im Interesse der Adelsverbindung gegliedertes Deutschland zu ihrer Grundlage nahm. Die Zwecke des Vereins sollten auf

---

[1]) Mitgetheilt von Klüber in den Acten des Wiener Congresses. IV. 452—462.

„deutsch-adeligen Festtagen durch ganz Deutschland" stets öffentlich lebendig erhalten und feierlich vertreten werden.

Diese eigenthümlichen Standeshoffnungen, die als eine unmittelbare Frucht des Wiener Congresses glücklich emporgehen zu können glaubten, traten aber ebenso wenig in eine Erfüllung, als die berechtigteren Keime zu einer neuen National-Organisation überhaupt, welche diese Zeit vollkräftig in sich getragen, in die Saat treten wollten. Die übrigen Stände, welche die Kämpfe und Lasten dieser Zeit vorzugsweise getragen, hatten sowohl durch die patriotischen Opfer, welche sie gebracht, als auch durch den individuellen Aufschwung, den sie dabei genommen, eine jenen Adelsbestrebungen unmittelbar entgegengesetzte Richtung erhalten. Wenn der Adel seitdem wieder vorzugsweise Stand werden wollte, um auf dieser Grundlage an der Spitze der Nation zu stehen, so waren dagegen Bürger und Bauern mehr als je von der Idee einer innern Untheilbarkeit des Volkes und von dem Drange, in den einheitlichen Begriff der Nation aufzugehen, erfüllt worden. Die neubegründeten landständischen Versammlungen hatten zwar in der ursprünglichen ständischen Gliederung wieder ihre eigentliche Organisationskraft gesucht, aber auch in ihren Kammern und Curien hatten die verschiedenen Standesklassen nicht mehr ausschließlich und durchgängig von einander gesondert werden können, sondern es wurden meistentheils gewisse Gruppen aufgestellt, in denen aber der Adel theils wieder in sich selbst getrennt wurde, wie in Standesherren und Ritterschaft, theils aber auch mit andern ihm nicht principiell zugehörigen Elementen zusammengefaßt werden konnte. Der deutsche Bauernstand

wurde überhaupt zögernd zu einer politischen Vertretung in den landständischen Verfassungen zugelassen, und gewann seinen bestimmten Antheil daran in den meisten deutschen Staaten erst allmählig und im weitern Vorschreiten der ständischen Organisation. Napoleon gab auch nach dieser Seite hin den deutschen Verhältnissen ihren neuen Impuls, indem er für das Großherzogthum Berg durch das Gesetz vom 31. März 1809 jeden Unterschied zwischen dem Bauerstand und dem Bürgerstand aufhob.[1] Der Bürgerstand war aber in Deutschland einer selbständigen politischen Rolle noch nicht gewachsen, wie sehr auch die ideelle und nationale Kraft, die im ersten Viertel dieses Jahrhunderts alle seine Schritte zu beflügeln schien, ihn dazu berechtigen mochte. Dieser Stand schleppte fortdauernd an den schwierigen Bedingungen, unter denen er sich aus der Mitte aller anderen Stände erhoben hatte. Von einem kräftigen und wohlgefügten Naturell, und, wie es schien, zum wahren Repräsentanten des gesunden Menschenverstandes im Staat ausersehen, war der deutsche Bürgerstand doch ungeschickt und zaghaft in seinem öffentlichen Auftreten und zugleich in einem unpraktischen Gemisch von Kleinmuth und Hochmuth befangen geblieben. Wie das Bürgerthum in seinen ersten genossenschaftlichen Gemeinde-Entwickelungen im Mittelalter das städtische Patriciat von sich ausgesondert und dadurch dem aristokratischen Princip ein neues Zugeständniß bereitet hatte: so spaltete es auch in der neueren Zeit wieder seinen Begriff auf eine noch einschneidendere und verhängnißvollere Weise,

---

[1] Code politique (Paris 1809) p. 699.

indem es das Proletariat von sich ausstieß, und den Bürgerbrief für sich zu einem ausschließlichen Standesprivilegium erhob. Die Staatsgesetzgebung, die schon in dem preußischen Allgemeinen Landrecht den Unterschied zwischen einem höheren und niederen Bürgerstand aufgestellt, schien aus einem dunkeln Instinct diese neue Trennung desselben zu begünstigen, durch welche namentlich die oppositionnelle und revolutionnaire Kraft des Bürgerthums geschwächt und an der Zwiespältigkeit ihrer eigenen Elemente gebrochen werden konnte. Denn der Bürgerstand, einen Theil der Gehässigkeit aller bevorzugten Stellungen auf sich nehmend, wurde dadurch ein um so wirksamerer Damm gegen das Heraufdringen der unteren Volksschichten, weil dieser Damm aus einem wesentlichen Volksbestandtheil selbst aufgeführt werden konnte.

Die Trennung zwischen Bürgerthum und Proletariat war aber ein europäisches Symptom, das schon in der ersten französischen Revolution sich entscheidungsvoll genug ankündigte, indem die Constitution von 1791 zuerst den Maaßstab einer directen Geldabgabe für einen thätigen und berechtigten Antheil am Staatsleben aufstellte. Die Unterscheidung von bourgeoisie und peuple, die zunächst in der vorsichtigeren Form eines activen und passiven Bürgers gefaßt wurde, trat seitdem als das eigentliche Gährungselement vom Staat in das Innere der Gesellschaft zurück, und schuf einen kastenmäßig gesonderten Stand der Nichtbesitzer, gewissermaßen den vierten Stand, der unter dem halb mystischen Namen des Proletariats zu einer neuen und unberechnenbaren Macht der Geschichte sich heranbilden

zu wollen schien. Besitz und Nichtbesitz hatten zwar in der Feudalwelt Freiheit und Recht nach allen Seiten hin bedingt, aber die Nichtbesitzenden waren hier zugleich mit wohlberechneter Vorsicht auf der Stelle festgehalten und angeschlossen worden, auf der sie mit ihrem Elend standen, und konnten darum keine gefährliche Position außerhalb des Systems gewinnen. Der Feudal-Organismus fand seinen äußersten Gegensatz erst in dem freien Proletariat, das zugleich von der staatlichen Berechtigung ausgeschlossen wurde, aber dadurch nur seine eigenthümliche Macht verstärkte, die kein anderes Ziel ihrer Hoffnungen und Anstrengungen sich gesetzt hat, als eine Revolution im Interesse des Nichtbesitzes, durch welche zugleich alle socialen Probleme der Menschheit gelöst werden sollen, zu Stande zu bringen. Diese Revolution ließ in den unglücklichen Umwälzungsversuchen des Jahres 1848, die nichts zerstören und nichts gründen konnten, ihre erste thatsächliche Organisation heraustreten, welche in Frankreich am meisten an der inneren Unklarheit scheiterte, in der die materiellen und socialen Bedürfnisse mit den politischen und staatlichen Absichten durcheinandergemischt und zu einer sich gegenseitig maskirenden Stellung verbunden wurden. Die neue Demokratie, die sich aus diesen zweifelhaften Mischzuständen und auf dem haltungslosen und in sich unwahren Grunde der französischen Republik hervorbildete, war deshalb am allerwenigsten ein politischer Standpunkt, sondern konnte an sich selbst nur die Bedeutung eines socialistischen Symptoms in Anspruch nehmen, aus dem die Kraft einer neuen schöpferischen Staatsbildung nicht zu gewinnen war. Es

konnte auf diesem Wege nur zu einem Revolutions-Dilettantismus kommen, der schlimmer und unglücklicher war als Alles, was aus früheren Gewalts- und Zwangssystemen entfloß, weil diese Demokratie, die eigentlich das corriger la nature bezweckte, damit zugleich ganze ideelle Gebiete im menschlichen Bewußtsein verwüstete und verödete.

In Deutschland war der Antheil des Volkes an der Politik fast noch mehr als anderswo ein blos materieller geworden und bezweckte die äußere Verbesserung seiner Lage, die, wie in den stürmischesten Tagen des Jahres 1848 überall ersichtlich war, allen politischen Organisationsfragen vorangestellt und zum Theil ganz unabhängig von denselben aufgefaßt wurde. In Frankreich war das constitutionnelle Parteileben unter Louis-Philippe noch rein politisch gewesen und hatte in dieser Beziehung den oft gerühmten Einfluß des constitutionnellen Systems auf die politische Erziehung des Volkes wenigstens formell geübt. Die Natur dieser parlamentarischen Debatte mußte aber den Volksgeist mehr zerfressen und entsittlichen, als daß sie ihn auf seine gesunde und natürliche Basis erhoben hätte. Die süddeutschen constitutionnellen Kammern standen in einem regen Wetteifer mit Form und Geist dieses französischen Constitutionnalismus, und verfehlten mit ihren auch durch äußere Umstände zweifelhaft gemachten Wirkungen den nationalen Höhepunkt einer deutschen Volksvertretung, wie bedeutend hier auch zum Theil die dafür eintretenden Talente und Charactere waren. Die Ueberschätzung der parlamentarischen Form für eine untrügliche Feststellung von Wahrheit und Recht erscheint bei diesem System überhaupt als

die Klippe, an der so leicht ein unberechnenbarer Schiffbruch erlitten werden kann. Die parlamentarische Abstimmung, die so oft nur ein Lotteriespiel der Parteien geworden, kann immer nur einen relativ entscheidenden Werth in sich tragen, da eine Stimmen-Majorität nur die mehr oder weniger günstige äußere Situation einer Angelegenheit an den Tag bringen kann, über ein politisches und gesellschaftliches Princip aber ebenso wenig zu entscheiden vermag, als sich über den Werth eines Kunstwerkes oder die Bedeutung eines Dogmas durch Stimmen-Zählung endgültig abstimmen ließe. Wenn eine Art von Frivolität darin liegen würde, die höchsten Güter der Menschheit einer parlamentarischen Abstimmung preiszugeben, so ist auch, wo es sich um den Staat selbst handelt, dies Instrument nie mit einiger Garantie für irgend ein Princip zu handhaben. Noch mehr verschwinden alle Garantieen sowohl für das Volk wie für die Regierungen, sobald die parlamentarische Abstimmung, die auf der Grundlage der constitutionnellen Wahlsysteme eine durch Stände und Interessen beschränkte zu sein pflegt, sich in der Fessellosigkeit der Revolution zum allgemeinen Stimmrecht erweitert hat. Das allgemeine Stimmrecht, welches an sich mit dem offenen revolutionnairen Kampf selbst gleichbedeutend ist oder auch schon den diplomatischen Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge vermitteln helfen kann, ist an sich ohne Zweifel ebenso gut ein Ideal des Völkerlebens, wie die allgemeine Glückseligkeit und die Gleichberechtigung des Genusses es ist. Die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts wird aber so lange noch den Grundgesetzen der allgemeinen

Weltordnung widerstreben, als es der letzteren entspricht, daß die größten Erscheinungen der Menschheit, und alle eigentlich erlösenden Momente derselben, zuerst nur von der Minorität ergriffen und ausgetragen werden. Das allgemeine Stimmrecht, durch welches alles Gute aber auch alles Schlechte mit gleicher Möglichkeit zur Herrschaft eingesetzt werden kann, ist allerdings die einzige legale Offenbarungsform des Volkswillens, dessen absolute Majorität aber zunächst immer gegen die Idee, in welcher der wahrhafte Weltfortschritt sich vollbringen will, gerichtet sein wird!

Das ständisch-constitutionnelle Mischsystem, dem Preußen schon durch die Verfassung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 näher zustrebte, und das es auch in seinen seit dem Jahre 1848 betretenen parlamentarischen Verfassungs-Entwickelungen als das eigentliche Ziel seiner politischen Reorganisation aufgestellt zu haben schien, sucht seine principielle Aufgabe gewissermaßen in einer Versöhnung und Vermittelung zwischen dem aristokratischen Standesprincip und dem volksthümlichen Repräsentativelement. Die Institution des Vereinigten Landtags war jedoch nur ein äußerliches Nebeneinanderstellen der principiellen Gegensätze gewesen, die zwar darin gruppenweise zusammengefaßt wurden, aber zu einer organischen Ausgleichung ihrer entgegenstehenden Berechtigungen keinen Boden fanden. Es war aber bemerkenswerth, wie der Vereinigte Landtag Preußens eine Zertheilung des grundbesitzenden Adels nicht nur in beide Versammlungen, der Herren-Curie wie der Stände-Curie, sondern auch in sämmtliche darin vertretene Stände der Gesellschaft augenfällig darstellte. Denn die

Herren-Curie umfaßte keineswegs ausschließlich das aristokratische Element und den hohen Adel, sondern in den darin vereinigten „Stand der Fürsten, Grafen und Herrn" waren auch Elemente aufgenommen, welche sich von dem „Stand der Ritterschaft," der in der zweiten Curie den grundbesitzenden Adel vorzugsweise vertrat, nicht wesentlich unterscheiden ließen. Man fand aber den Adel als Stand ebenso auch bei mehreren Abgeordneten des „Standes der Städte," und selbst der vierte Stand, in dessen Hinzufügung zu den verfassungsmäßigen Elementen des Staats die preußische Ständeeinrichtung über den Geist der „älteren deutschen Verfassungen" hinausging, der „Stand der Landgemeinden," zeigte einige mit dem Adelsrang bekleidete Vertreter auf. Vorzugsweise machte sich aber an den dem Adelsstande angehörenden Mitgliedern dieses Landtags sowohl der sichere und glänzende Tact ihres parlamentarischen Auftretens, wie auch das Bestreben bemerklich, nicht als Vertreter ihrer besonderen Standesinteressen und in Kraft derselben, sondern gerade als Vertreter der allgemeinen nationalen Interessen des Landtags, sich geltend und wirksam zu machen. Der Vereinigte Landtag gewährte überhaupt nach dieser Seite hin entschieden und thatsächlich das Bild einer nationalen Zertheilung des Adels, der in Preußen seit dem Beginn dieses Jahrhunderts, namentlich seit dem 9. October 1807, in einem beständig weiterschreitenden Proceß den Durchgang fast durch alle Stände der Nation genommen, und dadurch aus der Isolirung, welche ihn bis dahin von derselben getrennt, lebenskräftig und verjüngungslustig herauszutreten bemüht schien. Diese le-

bendige Durcheinanderbewegung der Stände war namentlich dem preußischen Staat in diesem Jahrhundert eigenthümlich geworden, und hatte eines der wesentlichsten Entwickelungsgesetze seiner neuen Zeit bezeichnet.

Der Vereinigte Landtag war ein Compromiß zwischen dem Standesprincip aus eigenem Recht auf der einen und den Berechtigungen der Krone wie des Volkes auf der anderen Seite gewesen. Die Eigenmacht des alten Standesprincips erschien hier nur noch in der Kraft ihrer äußeren persönlichen Repräsentation, aber keineswegs in dem ungetheilten Besitz ihrer früheren historischen und principiellen Berechtigungen. Das Steuerbewilligungsrecht der alten Stände blieb ihnen zwar erhalten, wurde aber wesentlich durch die Ausnahme abgeschwächt, daß für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags ausgeschrieben werden könnten.[1] Dieselbe das Vertretungsprincip bedingende Beschränkung wurde auf der anderen Seite, wo es sich um die Kraft der längstverheißenen reichsständischen Repräsentation handelte, vollzogen, indem die Berechtigung zur Bewilligung neuer Staatsanleihen, welche die Verordnung vom 17. Januar 1820 den Reichsständen ausschließlich beigelegt, auf eine sehr bedingte Weise durch eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen abgelöst werden sollte. Preußen wollte in dieser ständischen Gesammt-Verfassung mit den ständischen Rechten und dem volksrepräsentativen Element gleichzeitig abrechnen und abschließen, als es sich in Folge

[1] Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags §. 10.

der revolutionnairen Ereignisse des Jahres 1848 auf die specifisch constitutionnelle Bahn hinausgeführt sah, auf der sich ihm der Ständekampf in ganz neuen Anläufen und mit dem Streben nach den umfassendsten principiellen Siegen im Sinne des feudalständischen Elements erneuerte. Es kam zu dem noch nie erblickten Schauspiel, die Ritterschaft mit den constitutionnellen und parlamentarischen Formen sich bewaffnen zu sehen, um mit diesen plötzlich im Sinne der Partei gefeiten Streitmitteln die politischen und persönlichen Standesprivilegien auf der Basis eines aristokratisch bevorrechteten Grundbesitzes wiederzuerobern. Die preußische Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hatte durch ihre fundamentalen Grundsätze, welche nach dieser Seite hin besonders die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, die Aufhebung der Standesvorrechte und der Errichtung von Lehen und Familien-Fideicommissen (freilich mit Ausnahme der reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideicommisse) sowie die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten aussprachen, die Wiederherstellung aller ständischen Feudalrechte gewissermaßen principiell abgeschnitten. Noch bedrohlicher war die Gemeinde-Ordnung vom 15. März 1850 gegen das ritterschaftliche Rechtsbewußtsein vorgegangen, indem ihre Bestimmungen über die Bildung von Sammt-Gemeinden den Rittergütern nur noch die Aussicht ließen, in einen ihre Autonomie bis auf jede Spur aufhebenden Gemeinde-Verband hineinorganisirt zu werden und darin alle feudale Herrlichkeit und Obrigkeitlichkeit in die Hände der staatlichen Polizei und Bureaukratie übergehen zu sehn. Die ritter-

schaftliche Partei in Preußen war auf dem parlamentarischen Boden und durch das constitutionnelle Recht der Verfassungs-Revision stark genug geworden, um diesem Bann des neuen Systems sich wieder zu entwinden, aber wenn sie vollständige Principiensiege bezweckt und erreicht, so können dieselben nur mit einer Wiederherstellung des mittelalterlichen christlich-germanischen Rechtszustandes, der nach Oben wie nach Unten hin mit seinen maaßgebenden Forderungen vordringen muß, erfüllt werden. Wo die Krone ständisch gefesselt wird, bleibt auch für das Volk zuletzt nur die Zurückführung in die Leibeigenschaft übrig.

Der natürliche und einzig glückliche Gang aller Staats- und Gesellschafts-Entwickelung kann aber nur der sein, den Ständekampf, der an sich nur das trotzige elementarische Ringen der Grundkräfte der Gesellschaft ist, in der Einheit des nationalen Gemeinwesens aufzulösen und darin der ursprünglichen Menschennatur mehr und mehr die Ehre ihrer göttlichen Bestimmung zu lassen. Wenn es keine Frage ist, daß nicht die guten, sondern vielmehr die schlechten Eigenschaften der menschlichen Natur zuerst den Staat und die bestehenden Gesellschaftszustände gegründet haben: so kann ebendeshalb alle politische und sociale Reorganisation, um die es sich beständig und ohne Aufhören in der Welt handelt, nur aus der Kraft der Idee entnommen werden, welche das ewig Gute und Wahre selbst ist.

Wortregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von A. Bahn & Co. in Berlin, Schleuse Nr. 4.

